Digitized by Google

Digitized by Google

Epist.
882 II

Talander

Digitized by Google

Des curieuß-begvehmen

Hand-Buchs

auserleſener Send-Schreiben
und anderer ſonderbahren
Concepte

Zweyter Theil,

in welchem

Nicht nur allerhand gantz neue Viſit- und Empfehlungs- Gratulation- Condolenz- Anwerbungs- und Bitt-Schreiben an hohe Standes-Perſonen, wie auch an ſeines gleichen und an Frauenzimmer anzutreffen:

Sondern auch

Unterſchiedene Briefe groſſer Herren unter ſich, ſamt vielen guten Concepten aus Lehns-Cantzeleyen, auch allerhand Contracten und Obligationen, nebſt einer gründlichen Anweiſung zur teutſchen Rechtſchreibung,

Zu Beförderung des gemeinen Nutzens an das Licht gegeben

von

Talandern.

Leipzig, im Verlag Moritz Georg Weidmanns.
Anno 1723.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
[illegible]
[illegible]ENSIS

Digitized by Google

Hochgeneigter Leſer.

ZU deſſen Nutzen gebe ich allhier den andern Theil meines **Hand-Buchs auserleſener Send-Schreiben** heraus: allein ſtatt der mündlichen Complimenten habe ich andere gleichfalls nöthige Exempel von ſolchen Concepten beygefüget, welche die in und auſſer Gerichten täglich vorfallende Geſchäffte angehen, und wie mir die meiſten davon aus bewährten Cantzleyen und von vertrauter Hand ſeynd communiciret worden. Dannenhero ſo wohl das erſte, als das ſechzehnde u. ſiebenzehnde Capitul nicht meine Arbeit iſt; ſondern ich gantz gerne bekenne, daß ich ſelbige anderer hochwerthen Gönner ihrer Willfährigkeit und Zuneigung, das gemeine Beſte zu befördern, ſchuldig bin und zu dancken habe.

Digitized by Google

Alſo wird ſelbige der wohlgeſinnte Leſer mit gleicher Erkäntlichkeit annehmen, und viel darinnen antreffen, das er in andern Briefſtellern und Secretariat-Künſten vergebens ſuchet. Die übrigen funffzehn Capitul aber ſeynd mein eigen, und wird ebenfalls darinnen unterſchiedenes zu beqvehmen Gebrauch und Nachahmung anzutreffen ſeyn. Damit man aber gleich bey Leſung des erſten Blats die Abfaſſung des gantzen Wercks vor Augen habe, ſo iſt durch das gantze erſte Capitul hindurch von denen Schreiben gehandelt, welche groſſe Herren an einander laſſen abgehen. Die davon gegebenen Exempel ſeynd deſto richtiger, weil ich ſie von denen Originalien ſelbſt abgeſchrieben, auch kein Wort davon gelaſſen habe; denn wenn man bey andern dergleichen antrifft, und oben nur das P. P. unte aber das: Und wir ꝛc. ſtehet, alſo man weder Anfang noch Ende daran findet, worinnen doch ein groſſes Theil der Curialien ſtecket: ſo iſt das nur halbe Nachricht von

der-

dergleichen Concepten gegeben, u. weiß ein angehender Concipient viel davon, was an dem Orte gestanden hat, wo P.P. stehet, und wie es bey dem Schlusse nach den: und wir ꝛc. ꝛc. gelautet habe. Darum ich aufrichtiger mit dem geneigten Leser gehandelt, und selbige Schreiben nicht auf so verstümmelte Art, sondern vollständig, mit der Anrede, Schlusse u. Unterschrifft, auch Titul mittheilen wollen, damit man einige ausführl. Entwürffe derjenigen Aufsätze sehe, wovon offt die Secretarien so grosse Geheimnisse machē, als ob alle andere Künste gegen Abfassung eines solchen Briefes vor nichts zu rechnen: die aber, wenn man nur Muster davon siehet, sich endlich schon lernen und ohne Hexerey nachmachen läßt. Das andere Capit. dieses Tractats hat die Visit- u. Empfehlungs-Schreiben an vornehme Standes-Personen u. Patrone. Das dritte Cap zeiget die Visit-Schreiben an seines gleichen. In dem vierdten werden allerhand Visit- u. Empfehlungs-Schrei-

Digitized by Google

ben an vornehme Damen und ander Frauenzim̃er abgehandelt. Das fünffte Cap. bestehet aus Gratulation-Schreiben an Standes-Personen und Patrone; das sechste hält die Glückwünschungs-Schreiben an seines gleichen; und das siebende die Gratulation-Schreiben an Damen und ander Frauenzim̃er in sich. In dem achten Cap. sind die Condolenz- u. Trost-Schreiben an vornehme Standes-Personen und Patrone zu finden. Das neundte hat die Condolenz-Schreiben an seines gleichen; und das zehnde die Trost- und Condolenz-Briefe an Frauenzim̃er in sich. Das eilffte Cap. bestehet aus Anwerbungs-Briefen, dadurch man sich hoher Standes-Personen ihre Gnade u. vornehmer Patrone ihre Gewogenheit zu erwerben suchet. Das zwölffte Cap. communiciret die Anwerbungs-Schreibē an seines gleichen; und das dreyzehnde Cap. diejenigen Briefe, wie man sich bey Frauenzimmer erstlich zu melden und den Zutritt zu suchen pfleget.

Digitized by Google

get. Das vierzehnde Capitul gibt die Muſter der Supplicken u. Bitt-Schreiben an groſſe Herren und vornehme Standes-Perſonen. Das funffzehnde aber handelt von Bitt-Schreiben an Patrone. Dann folgen in dem ſechzehnden Cap. allerhand auserleſene Schreiben und Concepte, welche bey Lehns-Sachen vorfallen. In dem ſiebenzehenden Cap. ſind mannigfaltige gute Exempel zurecht beſtändiger Obligationen und Contracte. Endlich ſo beſchlieſſet das achtzehnde Cap von der teutſchen Rechtſchreibung oder Orthographia, als an welcher ſo viel gelegen iſt, und die doch von den Wenigſten wegen ihrer Unwiſſenheit practiciret wird. Eine nicht der geringſten Urſachen davon iſt wohl dieſe, daß man in den Schulen die Knaben mit dem Latein. u. Griechiſchen genug herum plaget: aber auf Excolirung der teutſchen Sprache, ja was ſage ich auf Excolirung derſelben, nur auf derē Rechtſchreibung da dencken die wenigſten Præceptores, zumahl weil viele ſelbſt in ihrer Jugend zu

ſich darum nicht eben allzuſehr bekümmert haben: alſo bringet man dieſe Ignoranz guten Theils aus den Schulen mit auf die Univerſitäten, und da dünckt es einem zu ſchimpfflich, ſolche Kleinigkeiten zu lernen. Demnach tragen die meiſten auch von Academien dieſen Fehler mit in die Aemter, und proſtituiren ſich die Zeit ihres Lebens mit ſolcher Unrichtigkeit im Schreiben, ſo offt daß ſie nur etzliche Zeilen, welches faſt täglich geſchiehet, auffſetzen müſſen. Doch es wird dieſem ungeachtet ein jedweder wohl bey ſeinen 5. Augen bleiben; drum laſſe ich es auch dabey bewenden, und habe nichts mehr zu ſagen, als daß ich bin

Des Hochgeneigten Leſers

Dienſtfertigſter

Jena den 24. Septembr, 1704.

Auguſtus Bohſe, Lic.

Das

Das erste Capitul.

Von denen Schreiben, welche grosse Herren an einander abgehen lassen.

Käyserl. Notification-Schreiben an einen Reichs-Fürsten wegen der Geburt eines Printzen.

Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

HOchgebohrner lieber Oheim und Fürst. Nachdem der Allmächtige GOtt unsere freundlich geliebteste Gemahlin der Römischen Käyserin Liebden heute zwischen zwey und drey Uhr vor Tages ihrer getragenen schweren Leibes-Bürden gnädiglich entbunden, und uns beyderseits mit einem wohl-

gestalten jungen Printzen mild-väterlichen gesegnet, welchen wir diesen Nachmittag zwischen vier und fünff Uhr durch das Sacrament der heiligen Tauffe der allgemeinen Christlichen Kirche ein verleiben, und Ferdinandum Josephum Aloisium nennen lassen: Uns aber bekandt, was gestalt D. Liebd. ob denjenigen, so uns zu einiger Freude und Consolation gereichet, iederzeit ein absonderliches Vergnügen scheinen lassen: also haben wir nicht unterlassen wollen, D. Liebd. dieser unserer geschopfften Freude theilhafftig zu machen, und sie benebst unserer beharrlichen Käyserlichen Gnaden und alles Guten, damit wir Ihro zumahl wohl beygethan verbleiben, beständig zu versichern.
Gegeben in unserer Stadt Wien, den eilfften Februarii, Anno sechzehen hundert sieben und funfzig, unsrer Reiche des Römischen im ein und zwantzigsten, des Hungarischen im zwey und dreyßigsten, und des Böhmischen im dreyßigsten.

Ferdinand.

Ferdinand, Graf Khurz.

an

Herrn Hertzog Wilhelms Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc.

ad mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium

Wilhelm Schröder.

Ant-

Antwort an Jhro Römisch Käyserl. Majestät, worinnen zur Geburt des Käyserlichen Printzen gratuliret wird.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käyser,

Eurer Käyserlichen Majestät seynd meine allerunterthänigste und gehorsamste Dienste jederzeit zuvor,

Allergnädigster Käyser und Herr,

WEicher gestalt GOtt der Allmächtige Eure Käyserl. Majestät freundlich geliebteste Gemahlin der Röm. Käyserin Majestät, meine allergnädigste Frau am 1. (11.) dieses zwischen 2. und 3. Uhr vor Tages ihrer biß dahin getragenen schweren Leibes-Bürden gnädiglich entbunden, und E. E. beyderseits Maj. Maj. mit einem wohlgestalten jungen Printzen abermahl mild väterlich gesegnet, welchen sie darauf in dem Sacrament der heiligen Tauffe Ferdinandum Josephum Aloisium nennen lassen, solches habe aus E. Käyserlichen Maj. gnädigsten Zuschreiben ich mit schuldigster Reverenz erfreulich vernommen.

Allermassen nun gegen dieselbe ich mich der

beschehenen Notification allerunterthänigst bedancke:

Also wünsche ich von Hertzen, daß der Allerhöchste Ew. Käyserl. Majestät an diesem Ihrem neu gebohrnen Printzen viel Freud und Trost erleben, ihn in allen höchst-rühmlichen Tugenden aufwachsen, und dem gantzen hochlöblichen Ertz-Hause Oestreich zu gute viel lange Jahre in beständiger Gesundheit und allem Ertz-Fürstlichen Wohlwesen hinbringen lassen wolle.

Und Ew. Käyserl. Majestät unterthänigst treue Dienste zu erweisen, verbleibe so willig als verbunden. Datum N. den 28. Februar. 1657.

Ew. Käyserl. Majest.

allerunterthänigster und gehorsamster Fürst des Reichs

N.N.

Fürstliches Gratulation-Schreiben an den Römischen König wegen erhaltener Königlichen Würde

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer König,

Eurer

Eurer Königlichen Majestät seynd meine unterthänigste, gehorsamste und willigste Dienste jederzeit mit treuem Fleisse zuvor,

Allergnädigster Herr,

NAchdem durch sonderbare Schickung GOttes des Allmächtigen Ew. Königl. Majestät auff einhellige Wahl der Herren Chur-Fürsten und des heil. Römischen Reichs nunmehro zum Römischen König erhoben und gekrönet worden:

Als wünsche Ew. Königlichen Majestät von dem grundgütigen GOtt im Himmel ich zu besagter höchsten Römischen Königlichen Dignität Glück, Heil, Gesundheit, langes Leben, friedfertige Regierung, und alle gedeyliche Wohlfahrt, damit zuförderst der Göttlichen Allmacht zu Lob und dem gantzen Römischen Reiche es zu beständiger Erhaltung und Fortsetzung des edlen werthen Friedens, wie nicht weniger Ew. Königl. Majestät selbsten bey der lieben Posterität zum unsterblichen Ruhme gereichen möge. Und verbleibe Deroselben gehorsamste treu-willigste Dienste zu erzeigen unverdrossen und geflissen. Datum &c.

Ew. Königl. Maj.

unterthänigster und gehorsamster
Fürst des Reichs
Wilhelm, H. z. S.

Nota.

Dieſes Schreiben iſt dem N. Abgeſandten nacher Regenſpurg vom 24. Maji 1653. offen zugeſchickt und befohlen worden, er nach erfolgter Krönung des Römiſchen Königs Herrn Ferdinandi IV. Titul alldorten nebſt dem dato ſchreiben und gebührend inſinuiren wolle.

Fürſtliches Gratulation-Schreiben an den Churfürſten zu Maynꝛ wegen erlangter Chur-Würde.

Unſere freundliche Dienſte zuvor, Hochwürdigſter, beſonders lieber Herr und Freund,

EUrer Liebd. mögen wir freundlich nicht bergen, daß wir erfahren, diſelbe nach weyland des auch hochwürdigſten Herrn Anshelm Caſimiri, Ertz-Biſchoffens zu Mäyntz, des Heil. Römiſchen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürſten, Biſchoffen zu Worms ꝛc. tödlichem Hintritt, Chriſt-milder Gedächtniß, durch einmüthige Wahl eines Ehrwürdigen Dom-Capituls zu Mäyntz zum Haupt, Ertz-Biſchoffen und Churfürſten deſſelben hohen Stiffts erwehlet worden ſey.

Wie nun ſolches gantz gerne gehöret, und Ew. Liebd. die hohe Ertz-Biſchöffliche und Churfürſtliche Würde inſonders gönnen:

Alſo wünſchen Ew Liebd. von dem Allerhöchſten wir zu beſagter Wahl, Succeſſion und Dignität,

Glück,

Glück, Heil, Gesundheit und langes Leben, und alle gedeyliche Wohlfahrt, damit dero neue Ertz-Bischöffliche und Churfürstliche Regierung der Göttlichen Allmacht zu Lob, dem heiligen Römischen Reiche zu Pflantzung vieles Guten, endlichen beständiger Wiedererlangung des von so viel unzehlich Millionen Seelen desiderirten edlen und werthen Friedens, wie ingleichen zu Augirung und Fortsetzung des zwischen Ew. Liebd. Ertz- und Stifftern, und unsern hochlöblichen Hause Sachsen bißhero gepflogenen guten nachbarlichen Vertrauen und Correspondenz, dann Ew. Liebd. selbst bey der lieben Posterität immer andencklichen Ruhm und ihren Land und Leuten Aufnehmen ersprieß- und ergötzlich seyn möge. Und nachdem wir dem N. aufgetragen E. Ld. unsertwegen auch mündlich zu gratuliren: So bitten E. Liebd. wir freundlich, sie wolle ihn unbeschwehrt gutwillig hören, und gleich uns selbsten Glauben zustehen. Verbleiben hiernechst Ew. Liebd. angenehme Freund- und Nachbarschafft und wohlgefällige Dienste zu erweisen willig. Datum N. den 24. Novembr. 1647.

Von GOttes Gnaden N.N. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck u. Ravensberg, Hertzog zum Ravenstein ꝛc.

Ew. Liebd.

Dienstwilligster Freund und Nachbar
N. N. H. z. S.

Fürstliches Gratulation-Schreiben an den Ertz-Bischoff zu Saltzburg zur erlangten Ertz-Bischöfflichen Würde.

Unsre freundliche Dienste zuvor, Hochwürdiger besonders lieber Herr und Freund,

EUrer Liebd. mögen wir freundlich nicht bergen, welcher gestalt wir vernommen, daß Dieselbe nach weyland des auch Hochwürdigsten Herrn Paris, Ertz-Bischoffens zu Saltzburg, tödlichem Hintritt durch einmüthige Wahl eines Ehrwürdigen Dom-Capituls daselbst zum Haupt und Ertz-Bischoffen des hohen Ertz-Stifftes erwehlet worden sey.

Wie wir nun solches gantz gerne erfahren, und Ew. Liebd. diese hohe Ertz-Bischöffliche Würde insonders gönnen: Also wünschen deroselben wir von dem Allerhöchsten zu besagter Wahl und Dignität, Glück, Heil, Gesundheit, langes Leben, und alle gedeyliche Wohlfahrt, damit dero Ertz-Bischöffliche Regierung der Göttlichen Allmacht zu Lob stabilirung des erlangten edlen und werthen Friedens, Aufnehmung des gantzen heiligen Röm. Reichs, und dann Ew. Liebd. selbst zu dero immer andencklichen Ruhm und Wohlstande ersprießlich seyn möge. So wir Ew Liebd. aus guter wohlmeynender Affection nicht verhalten können; und seynd deroselben alle angenehme und wohlgefällige

Dien-

Dienſte zu erweiſen willig und gefliſſen. Datum Weimar den 13. Februarii 1654.

Von GOttes Gnaden, Wilhelm, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Landgraf in Thüringen Marggraf zu Meiſſen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenſtein ꝛc.

Ew. Liebd.

Dienſtwilliger Freund

Wilhelm, H. z. S.

Dem Hochwürdigſten, unſern beſondern lieben Herrn und Freund, Guidobaldo, Ertz-Biſchoffen zu Saltzburg ꝛc.

Saltzburg.

Des Ertz-Biſchoffs Antwort auf vorhergehendes Fürſtliche Gratulation Schreiben.

Unſre freundliche Dienſte, und was wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen,

zuvor, Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürſt, beſonders lieber Freund,

DAß Ew. Liebd. gefällig geweſen, uns zu der von GOTT erhaltenen Ertz-Biſchöfflichen Dignität und Würde aus wohlmeynender Affection zu congratuliren und Glück zu wünſchen, thun gegen derſelben wir uns gantz freundlich bedancken, und den Allmächtigen anruffen, er geruhe Ew Liebd. gleichfalls allen glücklichen beſtändigen Wohlſtand zu ertheilen und darinnen langwierig zu conſerviren: Und wie gegen Ew. Liebd. dieſer Gratulation und Glückwünſchung halber wir uns hoch obligiret erkennen: Alſo werden wir unvergeſſen bleiben, ſolches alles um dieſelben nach beſten Vermögen zu beſchulden, und Ihro in allen Occaſionen alle mögliche Satisfaction zu geben. Geſtalten Ew. Liebd. wir gefällige Dienſte zu erweiſen jederzeit willig und bereit verbleiben. Datum Saltzburg den 20. Mart. 1654.

Guidobald, von GOttes Gnaden, erwehlter Ertz-Biſchoff zu Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom.

Ew. Liebd.

Dienſtwilliger Freund

Guidobald, E. A. S.

Noti-

Notification-Schreiben des Bisoffs zu Bamberg an Jhro Fürstliche Durchl. von Sachsen N. wegen erlangter Bischöfflichen Würde.

Unsre freundliche Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Herr und Freund.

EUrer Liebd. ruhet ungezweiffelt noch in mitleidentlichem Andencken, was gestalt auf unsers nunmehr in GOtt ruhenden hochgeehrten Herrn Vorfahrs den 4. Jan. nechst hin vorgegangenen tödtlichen Hintritt dieses hohe Stifft seines getreuen Vorstehers destituiret und beraubet worde. Wann nun bey dem auf den 12. dieses angestellt gewesenen Election-Tage die canonische Wahl zwar wider all unser Vermuthen und Gedancken auf unsre Person ausgeschlagen, und wir uns auf Zusprechen unsres Ehrwürdigen Dom-Capituls, wiewohl einer schweren Bürde der göttlichen Versehung und Disposition nach untergeben: Und aber uns nicht unbekandt, in was guter Verständniß u. tertraulicher Correspondenz ob hochseliger gedachter unser hochgeehrter Herr Vorfahr mit Ew. Ld. jederzeit gestanden; Als haben dieselbe nechst dessen Notification freundlich ersuchen und bitten wollen,

len, solche Wohlvernehmenheit noch ferner fortzusetzen, und Ihro unsres nunmehro anvertrauten Stiffts Angelegenheiten zum besten recommendiret seyn lassen, wie sich dieselbe gegen uns eines gleichmäßigen und aller angenehmen freund-nachbarlichen Dienst-Bezeugung hingegen iederzeit zu versichern haben. Datum in unsrer Stadt Bamberg den 16. Februarii 1653.

Von GOttes Gnaden Philipp Valentin, erwehlter Bischoff zu Bamberg ꝛc.

Ew. Liebd.

dienstwilliger Freund und Nachbar

Philipp Valentin, E. B. z. B.

Antwort, nemlich die Fürstl. Gratulation an den Bischoff zu Bamberg, wegen erhaltener Bischöfflichen Würde.

Unsre freundliche Dienste zuvor, Hochwürdigster besonders lieber Herr und Freund.

AUs Ew. Liebd. Schreiben haben wir mit mehrern verstanden, welcher gestalt dieselbe durch ein-

einmüthige Wahl eines Ehrwürdigen Dom-Capituls zu Bamberg zum Haupt und Bischoffe des hohen Stifftes daselbst erwehlet worden sey. Wie nun Ew. Liebd. wohlmeinenden Vertrauen nach uns dessen advisiren, und dabeneben zu guter Correspondenz und Nachbarschafft sich anerbietig machen wollen: Also wünschen wir Ew. Liebd. zu solcher Dignität von der Göttlichen Allmacht alle glückliche und gedeyliche Wohlfahrt und thun uns nicht allein wegen beschehener Communication und angehengten freundlichen Anerbietens bedancken, sondern uns auch hinwieder erklären, daß gegen Ew. Liebd. und dero Stifft wir uns gleichfals zu aller nachbarlichen Freundschafft und Correspondenz willig bezeigen wollen. Seynd Ew. Liebd. angenehme Dienste zuerweisen willig. Datum N. den 17. Febr. 1653.

Von GOttes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein ꝛc.

Ew Liebd.

Dienstwilliger Freund

Wilhelm, Hertzog zu Sachsen.

Fürst-

Fürstliches Gratulation-Schreiben an den Churfürsten von Bayern,

Herrn Ferdinand Marta, zu erlangter Majorennität und angetretener Regierung.

Unsere freundliche Dienste, und was wir vielmehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst und geliebter Herr Oheim.

EUrer Liebd. mögen wir freundlich nicht bergen, welcher gestalt wir vernommen, daß dieselbe nunmehro, nach Ausweisung der güldenen Bull, das zur Majorennität erforderte Alter compliret, und dahero die völlige Churfürstliche Dignität angetreten haben.

Wie wir nun solches gerne erfahren; also wünschen Ew. Liebd. wir von dem Allerhöchsten zu besagter ihrer Churfl. Regierung viel Glück, Heil, Gesundheit, langes Leben und alle gedeyliche Wohlfarth, damit es zuförderst der göttlichen Allmacht zu Lob, stabilirung des erlangten edlen werthen Friedens, Aufnehmen des gantzen heil. Römischen Reichs und Ew. Liebd. selbsten zu dero unsterblichen Ruhm und Wohlstand ersprießlich

seyn

seyn möge. Verbleiben deroſelben zu aller freundlichen Dienſt Bezeugung willig. Datum N. den 13. Novembris 1654.

Von GOttes Gnaden N. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenſtein ꝛc.

Ew. Liebd.

Dienſtwilliger Oheim
N. H. z. S.

Antwort und Danckſagungs-Schreiben des Churfürſten von Bäyern auf obiges Fürſtliche Gratulation-Schreiben.

Unſre freundliche Dienſte, und was wir Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürſt, freundlicher lieber Oheim.

Wir haben Ew. Liebd. den 14. Novembris jüngſthin datirtes Schreiben wohl geliefert empfan-

empfangen, und was massen Ihro gefällig gewesen, und uns zu der angetretenen Regierung unser Chur-Fürstenthum und Landen freundlich zu congratuliren, aus dem Inhalt mit mehrern vernommen.

Wie wir nun ob solcher Congratulation und wohlmeinender Glückwünschung Ew. Liebd. gegen uns tragende sonderbahre Affection verspüren: also thun wir uns gegen deroselben auch sothane Bezeugung hiermit freundlich bedancken, und Ihro von dem Allmächtigen hingegen langwierige Gesundheit und selbst verlangtes Fürstliches Wohlergehen anwünschen, und dabey versichern, da wir deroselben einige Dienst-Gefälligkeiten beweisen könten, wir an uns nichts werden erwinden lassen. Verbleiben Ew. Liebd. also mit freundlicher angenehmer Willens-Erweisung bereit. Datum München den 8. Decembris 1654.

Von GOttes Gnaden Ferdinand Maria, in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Ober-Pfaltz Herzog, Pfaltz-Grafe beym Rhein des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst, Land-Grafe zu Leuchtenberg ꝛc.

Ew. Liebd.

freundwilliger Oheim

Ferdinand Maria, Churfürst.

Fürst-

Fürstliches Condolenz- und Resp. Cratulation-Schreiben an Ihro Königliche Majestät von Dännemarck.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König.

Eurer Königlichen Majestät seynd unsere gantz bereitwilligste Freund-Vetterliche Dienste, und was wir sonsten mehr Ehr, Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Hochgeehrter und vielgeliebter Herr Vetter.

EW. Königl. Majestät freundlich Schreiben unterm dato der Residentz Coppenhagen vom 12. jüngst verstrichenen Monats Februarii ist uns den 1. hujus wohl zukommen, und haben darob mit mehrern vernommen, was massen dem allmächtigen GOTT nach seinem unerforschlichen Willen und Rathschluß gefallen, den weiland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Fridrichen den Dritten, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und

Delmenhorst ꝛc. Ew. Königl. Maj. Vielgeliebten Herrn Vater und unsern Hochgeehrten Vielgeliebten Herrn Vetter, nunmehro Christ-mildest- und Höchstlöblichster Gedächtniß, nach dem Ihro Höchstsel. Majestät sich am 6. obberührten Monats Februarii in der Nacht etwas übel zu befinden angefangen, die Schwachheiten auch ie mehr und mehr, alles angewendeten Fleisses derer Medicorum ungeachtet, zugenomen, und sich vermehret gehabt, am 9ten ejusdem durch ein zwar unvermuthetes, iedoch gar sanfft und seliges Hinscheiden aus dieser Zeitlichkeit zu sich in das himmlische Freudenreich abzufordern und zu versetzen: Durch welchen unverhofften Todes-Fall dann die Succession dero Reiche und Lande jure hæreditario Ew. Königlichen Majestät zugewendet worden. Sagen derowegen hierauf zuförderst ertheilter Freund-Vetterlicher Notification halber hohen Danck.

Und wie wir nun sothanen gantz unvermutheten sehr schmertzlichen Hinriß höchstmitleidend erfahren: Also hätten wir, dafern es göttlicher Wille gewesen wäre, mehr Höchstgedachter Ihro Königl. Majestät als eine starcke Seule der werthen Christenheit, unsers Orts gerne länger beym Leben gefristet, wünschen mögen. Alldieweiln es aber Göttlicher ohnwandelbahrer Direction also gefallen, selbige dieser doch mühsamen Zeitlichkeit in Gnaden zu entbinden, und hingegen der ewig bestehenden himmlischen Schätze und Herrlichkeit

theil-

theilhafftig zu machen: So thun Ew. Königliche Maj. gar Christlich und löblich, daß sie sich in diesem ihrem empfundenen hohen Leide GOttes Schickung gedultig untergeben.

Und wünschen wir von Hertzen, daß göttliche Allmacht Ew. Königl. Majestät benebst sämtlichen hohen Leidtragenden mit reichem Troste überschütten und sie vor weitern Trauer- und andern Unfällen gnädiglich bewahren: Insonderheit auch Ew. Königliche Majestät zu dero nunmehr angetretenen Regierung göttlichen Beystand, viel Glück, Heil und Segen mildiglich verleihen wolle, damit sie dero königlichen Thron bey stets florirendem hohen Wohlwesen lange Zeit und Jahre besitzen, und ihre Königreiche und Lande zuförderst GOtt zu Ehren, und dann dero Unterthanen zum Besten, auch Ihro selbsten zum unsterblichen Nach-Ruhm höchst-löblich regieren mögen.

Und wie mit Ew. Königlichen Majestät mehr Höchst-erwehntem Herrn Vater, Christ-seligen Andenckens, wir jederzeit in gutem Vertrauen gestanden; Also werden mit Ew. Königlichen Majestät wir dasselbe gleicher gestalt aus recht treuem Gemüth und Hertzen nicht weniger zu continuiren uns Lebenslang angelegen seyn lassen. Gestalt dann gegen Ew. Königliche Majestät wir vor deroselben gleichmäßige Versicherung hohen Danck mittelst dieses erstatten thun. Und verbleiben Ew. Königlichen Majestät zu Er-

weisung aller Ehr und möglichster Freund-Vetterlicher Dienste stets willigst und geflissen. Datum N. den 5. Martii 1670.

Von GOttes Gnaden N. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg ꝛc. ꝛc.

Eurer Königl. Maj.

Dienstwilligster treuer Vetter und Diener.

N. H. z. S.

Der Titul oder die Auffschrifft ware:

Dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Christian den Fünfften, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen Könige, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn, und Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, unserm Hochgeehrten und Vielgeliebten Herrn Vetter.

Coppenhagen.

Fürst-

Fürstliches Notification-Schreiben eines Todesfalls an einen andern Fürsten.

Unsere freundliche Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor, Durchlauchtiger Fürst, freundlich geliebter Vetter,

EW Liebd. können wir aus betrübtem Gemüthe Freund-Vetterlich nicht bergen, was massen dem allein weisen GOtt nach seinem verborgenen, doch heiligen Rath und Willen gefallen, unsre freundlich-geliebte jüngste Printzeßin, Sophien Charlotten, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. nach ausgestandener sehr kurtzen Kranckheit durch ein unvermuthetes, doch sanfft und seliges gestern Morgens um 5. Uhr erfolgtes Ende von dieser Welt abzufodern, und der Seelen nach seinem himmlischen Freuden-Reiche einzuverleiben. Wiewohl nun Ew. Liebd. daß uns und unserer Hertzgeliebten Frau Gemahlin Liebd. die allzu frühzeitige Wiederentziehung dieses von GOtt uns so werthen Geschencks sehr zu Hertzen dringen müsse, wohl ermessen werden: So können dieselbe doch nicht weniger, daß wir auch hierbey mit der göttlichen Fügung in Christlicher Gelassenheit und der unfehlbaren Hoffnung der-

mahliger ewig erfreulicher Wiedererstattung uns consoliren, wohl versichert seyn. Gleichwie wir aber, daß Ew. Liebd. mit uns der nahen Anverwandniß und uns zutragenden sonderbahren Affection nach ein Christ-Fürstliches Mitleiden haben werden, keines weges zweiffeln: Also haben derosselben wir davon Nachricht zu geben Freund-Vetterlich nicht ermangeln wollen, von Hertzen wünschend, die Göttliche Güte wolle Ew. Liebd. Fürstliches Hauß vor allen dergleichen u. andern Trauer-Fällen gnädiglich fristen und conserviren, dero wir zu Erzeigung aller angenehmen Dienste stets bereit verbleiben. Datum N. den 9. Junii 1696.

Von GOttes Gnaden Moritz Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Landgraff in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein.

Ew. Liebd.

Dienstwilliger treuer Vetter
und Diener
Moritz Wilhelm, H. z. S.

Der

Der Titul oder die Auffschrifft ware:

Dem Durchlauchtigen Fürsten, unserm freundlich-geliebten Vetter, Herrn Johann Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüring n, Marckgrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, auch Sayn und Witgenstein, Herr zum Ravenstein.

Allstett.

Fürstliches Condolenz-Schreiben auf beschehene Notification eines Todes-Falls.

Unsre Freund-Vetterliche Dienste / und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtiger Fürst, freundlich geliebter Vetter und Bruder.

AUs Ew. Liebd. Freund-Vetterlicher Notification sub dato N. den 18. dieses zu Ende gehenden Monats Maji haben wir mit Christlicher Condolenz verstanden, welcher gestalt GOTT der Allerhöchste nach seinem unerforschlichen

Rathschluß dero geliebten Printzen, Herrn N.N. Hertzogen zu Sachsen ꝛc. nachdem denselben am 15. ejusdem eine unvermuthete Unpäßlichkeit und Mattigkeit befallen, in wenig Stunden hernach Abends gegen 4. Uhr, und zwar in Eurer und dero hertzliebsten Gemahlin Ld. Liebd. Abwesenheit durch ein sanfftes und seliges Ende aus dieser Zeitlichkeit hinwieder abgefordert, und der Seelen nach in sein himmlisches Freudenreich und Herrlichkeit versetzet hat. Ob nun wohl Ew. Liebd. wie leichtlich zu erachten, über diesen geschwinden Todes-Fall in grosse Bekümmerniß und Leidwesen gestürtzet worden: So zweiffeln wir dennoch nicht, es werden sich dieselbe des Allerhöchsten gnädigen Wohlgefallen in Christlicher Gedult und Gelassenheit unterwerffen, und dem seeligen Printzen diesen in seiner so zarten Unschuld unvergleichlich guten Wechsel mehr gönnen, als sich darob betrüben: Wünschen, der allmächtige GOTT wolle Ew. Liebd. mit kräfftigem Trost beystehen, sie und dero gantzes hohes Fürstliches Hauß vor dergleichen Leidwesen und Trauer-Begebnissen viele Jahre lang behüten, und bey langwieriger Leibes-Gesundheit, auch aller andern selbst verlangten Wohlfahrt mild-väterlich erhalten. Welches Ew. Liebd. wir nebst dienstlicher Danckſagung vor die beschehene Freund-Vetterliche Notification in Antwort nicht bergen mögen. Und verbleiben deroselben zu Erweisung angenehmer freund-

licher

licher Dienste stets willig und bereit. Geben N. am 31. Maji. 1692.

Von GOttes Gnaden, N.N. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein.

Ew. Liebd.

Dienstwilliger treuer Vetter, Bruder und Diener
N.N. H. z. S.

Fürstliches Notification-Schreiben wegen Geburt eines jungen Printzen.

Unsre freundliche Dienste, und was wir sonst Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtiger Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter.

Ew. Liebden geben wir aus hocherfreutem Gemüthe hierdurch Freund-Vetterlich zu ver-

nehmen, was gestalt dem Allerhöchsten gefallen die Durchlauchtige Fürstin, unsre freundlich geliebte Gemahlin Frau N. Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohrne Princeßin zu Nassau ꝛc. den 10. ietzt lauffende Monats ihrer bißhero getragenen Fürstlichen Leibes-Bürden gnädigst zu entbinden, und uns beyderseits mit einem jungen, gesunden, und wohlgestalten Printzen zu beschencken. Nun wir dann ausser Zweiffel setzen, es werden Ew. Liebd. sich über diesen von GOtt verliehenen Ehe-Segen mit uns von Hertzen erfreuen, und daß er wohl und zu allen Christ-Fürstl. Tugenden aufgebracht werden möge, wünschen; Als haben in diesem Vertrauen wir davon Freund-Vetterliche Notification thun wollen, deroselben zu Erweisung aller angenehmen Dienst-Bezeugungen geflissen verbleibend. Datum N. den 11. Novembr. 1691.

Von GOttes Gnaden N. N. Hertzog zu Sachs. Jülich, Cleve, Berg auch Engern und Wrstphalen, Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Sayn, und Witgenstein, Herr zum Ravenstein ꝛc.

Ew. Liebd.

Dienstwilliger Vetter
und Gevatter
N. N. H. z. S.
Gra-

Gratulation-Schreiben einer Herzogin, an einen Fürsten auf beschehene Notification der Geburt eines jungen Printzen.

Was wir, der nahen Verwandniß nach viel Ehr, Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtiger Fürst, freundlich-geliebter Herr Vetter.

DAß der allgütige GOtt Ew. Liebd. und dero hertzliebste Gemahlin, die Durchlauchtige Fürstin, Frau Charlotten Johannen, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohrne Gröfin zu Waldeck und Pyrmont, durch glückliche Entbindung ihrer getragenen Fürst-Ehelichen Bürde mit einem jungen Printzen gesegnet, gereichet uns, als die wir an Ew. Liebd. Wohlergehen besonders Theil nehmen, zu sonderbahren Vergnügen: Dancken dannenhero Ew. Liebd. vor beschehene Freund-Vetterliche Notification, und wünschen von Hertzen, daß der Höchste zur Auferziehung dero geliebtesten Printzen Gnade verleihen, zu gleich auch Ew. Liebd. samt dero Frau Gemahlin Liebd. und gantzen Fürstlichen Hause bey fortwährendem hohen Wohlstande erhalten wolle. Und deroselben verbleiben wir zu Er-

weisung angenehmer Freund-rühmlicher Gefälligkeit stets geflissen. Datum N. den 7. Octobr. 1697.

Von GOttes Gnaden, Christiana Juliana, Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohrne Marckgräfin zu Baden und Hochburg, Landgräfin in Thüringen, Marckgräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Heñeberg, Gräfin zu der Marck, Ravensb. Savn u. Witgenstein Frau zum Ravenstein.

Ew. Liebd.

freundwillige Muhme
C. J. H. z. S.

Fürstliche Notification wegen Geburt einer jungen Princeßin nebst Einladung zur Gevatterschafft.

Unsre freundliche Dienste, und was wir viel Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtiger Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter,

Ew.

EW. Liebd. mögen wir hierdurch hertzerfreulich nicht bergen, welcher maſſen der allgütige GOtt unſer Hertz-vielgeliebteſte Gemahlin, die Durchlauchtige Fürſtin, Frau Sophien Auguſten, Hertzogin zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meiſſen, gebohrne Fürſtin zu Anhalt, gefürſtete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck, Ravensberg und Aſcanien, Frauen zu Ravenſtein, Zerbſt, Berenburg, Ivern und Kniphauſen, ihrer bißher getragenen Fürſt-Ehelichen Bürden heute früh gegen 8. Uhr in Gnaden entbunden, und uns beyderſeits mit einer geſunden jungen Printzeßin geſeegnet und vermehret hat: Wofür, und daß auch der Frau Mutter Liebd. ſich geſtalten Sachen nach bey ziemlichen annoch erleidlichen Kräfften ſich befinden, wir der göttlichen Güte Lob und Danck zu ſagen hohe Urſache haben.

Wann wir dann Ew. Liebd. aus ſonderbahrer zu deroſelben tragenden Affection und Zuverſicht zu einen Tauff-Pathen gedachter unſerer jungen Fürſtlichen Printzeßin mit erwehlet; dero hohe Fürſtliche Stelle auch bey dem obgedachten Tages ſo bald angeſtellten Chriſtlichen Tauff-Actu (darinnen dieſelbe den Nahmen **Johanna Charlotta** bekommen) gebührend vertreten laſſen, als haben Ew. Liebd. wir davon freundliche Notification zu thun unſer Schuldigkeit zu ſeyn erachtet, nicht zweifelnde, es werden

Ew.

Ew. Liebd. uns nicht nur diesen unsern Fürstlichen Ehe-Seegen gerne gönnen; sondern auch und zuförderst dieses Christliche Werck der Gevatterschafft willig übernehmen und die von uns dißfalls gemachte Anstalt Ihro freundlich wohlgefallen lassen. Und Ew. Liebd. verbleiben wir zu Erweisung aller angenehmen Freund-Vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten stets bereitwillig und geflissen. Gegeben N. am 23. Novembr. 1693.

Von GOttes Gnaden N. N. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern u. Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein.

Ew. Liebd.

Dienstwilliger treuer Vetter
Gevatter und Diener.

N. N. H. z. S.

Auswendiger Titul.

Dem Durchlauchtigen Fürsten, unserm freundlich geliebten Vetter und Gevatter, Herrn

Herrn N. N. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Sayn und Witgenstein, Herrn zum Ravenstein!

Eisenach.

Fürstliches Danckſagungs-Schreiben wegen angetragener Gevatterſchafft, nebſt beygefügter Gratulation.

Unſere Freund-Vetterliche Dienſte und was wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtiger Fürſt-freundlich geliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter.

AUs Ew. Liebd. freundlichem Schreiben ſub dato N. den 11. dieſes haben wir recht erfreulich vernommen, was geſtalt dem Allerhöchſten gefallen, die Durchlauchtige Fürſtin, Ew Liebd

hertz-

hertzliebste Gemahlin, unsre freundlich geliebte Muhme und Gevatterin, Frau N. N. Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohrne Printzeßin zu Nassau ꝛc. Tages vorhero ihrer getragenen Fürstl. Leibes-Bürden gnädig zu entbinden, und sie beyderseits mit einem jungen, gesunden und wohlgestalten Fürstlichen Printzen zu beschencken; Dieselbe auch aus Freund-Vetterlichem Vertrauen uns die Gevatterschafft mit aufzutragen belieben wollen.

Wie wir nun Ew. Liebd. so wohl vor die Freund-Vetterliche Notification, als besonders vor die Ehre der Gevatterschafft gebührenden hohen Danck sagen, und deroselben zu diesem Ehe-Seegen wohlmeinend gratuliren:

Also wünschen wir, es wolle der grundgütige GOtt über diesen bescherten jungen Printzen noch ferner in Gnaden walten, denselben zu seinen Ehren und beyderseits Fürstlichen Eltern und sämtlichen hohen Anverwandten sonderbaren Trost und Freude bey guter Gesundheit in allen Christ-Fürstlichen Tugenden auffwachsen und Ew. Liebd. dergleichen Seegen ferner reichlich spühren lassen, der Fürstlichen Frau Kindbetterin auch hernechst einen glücklichen Vorgang verleihen wolle. Verbleiben im übrigen Ew. Liebd. zu Erweisung aller angenehmen Freund-

Vet-

Vetterlichen Dienste stets willig und bereit. Gegeben N. den 22. Nov. 1690.

Von GOttes Gnaden, N. N. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Margaraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein.

Ew. Liebd.

Dienstwilliger treuer Vetter, Gevatter, Bruder und Diener

N. N. H. z. S.

Auswendig:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, unserm freundlich geliebten Vetter, Bruder und Gevatter, Herr N. N. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Sayn und Witgenstein, Herrn zum Ravenstein.

Gratulation-Schreiben des Herrn Bischoffs zu Hildesheim an Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit von Sachsen N. bey Eintritt des neuen Jahres.

Unsre freundliche Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Herr und Freund.

DEr Ew. Liebd. verhoffenden glücklichen und hocherspießlichen Wohlergehen nehmen wir bey abermahligem bald anscheinenden heiligen Christ-Fest und ein folgender Jahres Revolution so viel Theil, als unsere zu deroselben führende aufrichtige Dienst-Begierde es erfordert; erfreuen aber uns auch darüber inniglich mit angefügter wohlmeinend Dienst-freundlicher Gratulation und einstimmenden Hertzens-Verlangen, daß gleichwie der Allerhöchste unser wertheftes Vaterland mit dem so lange gewünschten allgemeinen, wiewohl theuer erworbenen Frieden mild-väterlich erfreuen, dessen unerschöpffliche Güte also auch Ew. Liebd. darob die selbst wehlende Früchte in allem ersinnlichen Fürstlichen Hochwesen und Hertzens-Vergnügen bey herannahendem neuen und

vielen folgenden Jahren dem gemeinen Wesen zum Besten, so dann dero Fürstlichem Hauß und Landen zu mehrerern Flor, Aufnehmen und Lustre höchst erfreulich geniessen, uns aber immittelst vielfältige Gelegenheit zuwachsen lassen wolle, Ew. Liebd. zu erweisen, daß derselben wir zu allen behäglichen Diensten bereitwillig verbleiben. Gegeben in unserer Stadt Hildesheim, den ꝛc.

Jobst Edmund von GOttes Gnaden Bischoff zu Hildesheim, des heiligen Römisch. Reichs Fürst.

Ew. Liebd.

Dienstwilliger treuer Freund und Diener

Jobst Edmund, B. zu H.

Fürstliches Recommendation-Schreiben an einen andern Fürsten.

Unsere freundliche Dienste, und was wir

sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter und Gevatter.

WIr mögen Ew. Liebd. nicht verhalten, was massen gegenwärtiger Jost Friedrich Pochert, des Churfürstlichen Brandenburgischen Hof-Jägers zu Berlin Sohn, nachdem bey unserer Jägerey allhier er sich eine Zeithero aufgehalten, und der Gebühr nach bezeiget, Vorsatz ist, an andern Oertern, um etwas mehrers zu erlernen und zu begreiffen, und insonderheit an Ew. Liebd. Hof-Stadt sich zu begeben: Dahero uns unterthänigst angelanget, zu desto ehender Erhaltung seines Intents mit unserer Recommendation an dieselbe, ihm gnädigst zu statten zu kommen.

Wann wir dann solchem seinen unterthänigsten Petito statt gegeben: Als ersuchen wir Ew. Liebd. hiermit Freund-Vetterlich sie wollen ihme solche zu allergnädiger Beförderung gereichen lassen, ausser Zweiffel setzende, es werde impetrant, wie bey uns, also auch in Ew. Liebd. Diensten sich dermassen treu, fleißig und unverdrossen erfinden lassen, damit deroselben dessen Accommodation nicht etwan gereuen möge. Und wir verbinden hiernechst Ew. Liebd. zu angenehmer Dienst-Erweisung stets willig

und

und geflissen. Datum Halle den 8. Februarii 1666.

Von GOttes Gnaden Augustus, postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein.

Ew. Liebd.

Dienstwilliger Vetter und Gevatter

Augustus, H. z. S.

Der auswendige Titul war:

Dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlichen lieben Vetter und Gevatter, Herrn Johann Ernsten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu

Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein.

Dergleichen Fürstliches Recommendation-Schreiben.

Unsere freundliche Dienste, und was wir sonst Liebes und Gutes vermögen, iederzeit zuvor, Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Gevatter.

Als von des Herrn Churfürsten zu Sachsen ꝛc. unsers freundlichen geliebten Herrn Bruders und Gevatters Liebd. an uns Uberbringer dieses, Hans George Bauer, Jäger-Junge zu Dienste recommandiret worden: anietzo aber bey unserer Jägerey keine Stelle vor ihn offen: So haben wir auf sein beschehenes unterthänigstes Bitten an Ew. Liebd. ihn ferner zu verschreiben uns bewegen lassen, der Zuversicht, dafern Ew. Liebd. seiner unterthänigsten Dienst-Wartung etwan benöthiget seyn möchten, sie werde auf solchen Fall und in Ansehung gegenwärtiger unserer Vorschrifft Impetranten bey dero Jägerey auf- und anzunehmen geneigt seyn. Solches erwiedern wir in dergleichen und sonsten, und verbleiben hiernechst Ew. Liebd. zu angeneh-

nehmen vermögenden Dienſten ſtets willig und gefliſſen. Datum Halle den 8. Januarii 1666.

Von GOttes Gnaden, Auguſtus, poſtulirter Adminiſtrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein.

Ew. Liebd.

Dienſtwilliger Vetter
und Gevatter
Auguſtus, H. z. S.

Noch dergleichen Fürſtliches Recommendation-Schreiben.

Unſere freundliche Dienſte, und was wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtiger, Hochwürdig-Hochgebohrner Fürſt, freundlich geliebter Herr Vetter und Gevatter.

EUrer Liebd. mögen wir hierdurch Freund-Vetterlich nicht bergen, was geſtalt uns

Vorweiser dieses, Hans Heinrich Portling, eine geraume Zeit vor einen Jäger-Jungen unterthänigst gedienet und aufgewartet, auch sich aller Gebühr nach verhalten. Wiewohl wir ihn zwar nun länger bey uns behalten wollen: Nach dem aber derselbe sich auch anderer Oerter, um was mehrers in der Jägerey zu sehen und zu erfahren, Beliebung träget: Und uns dannenhero um Dimision gebührend ersuchen lassen. Als haben wir ihm solche nicht versagen mögen: Und gelanget diesem nach an Ew. Liebd. unsre Freund-Vetterliche Bitte, dieselbe, woferne bey dero Jägerey vor ihn einige Gelegenheit offen, ihme dazu gnädigste Beförderung wiederfahren und also dieser unserer Vorschrifft ohnschwer genießen lassen wollen. Sind Ew. Liebd. in dergleichen, wie auch sonsten, zu allen angenehmen Freund-Vetterlichen Diensten stets willig und geflissen. Datum Weimar zur Wilhelmsburg den 28. Maji 1665.

Von GOttes Gnaden, Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein ꝛc.

Ew. Liebd.

Dienstwilligster treuer Vetter und Gevatter allezeit

Johann Ernst, H. z. S.

Aus-

Answendig:

Dem Durchlauchtigen, Hochwürdig-Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlich geliebten Vetter und Gevatter, Herrn Christian, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, postulirten Administratoren des Stiffts Mörseburg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein.

Mörseburg.

Fürstliches Creditiv an einen Chur-Fürsten.

Unsere Freund-Vetterliche Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst, freundlich vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter.

DEmnach auf die von Ew. Gnad. veranlaßte Zusammenschickung allerseits Räthe ufm 8. bevorstehenden Monats Januarii des GOTT verleihe glücklich herbey nahenden 1667sten Jahres wir vor uns und unsere freundlich geliebten

Brüder L. L. Liebd. den Hochgelahrten, unsern gesamten Hof- und Consistorial-Rath Herrn Johann Gottfried Freyern, der Rechte Doctorn mit gemessener Instruction zu obbedeuteten Ende hiermit abgeordnet: Als haben Ew. Gnaden wir es mittelst dieses freundlich zu verstehen zu geben nicht Umgang nehmen mögen; und ersuchen diesem nach dieselbe vor uns und hochgedacht unserer freundlich geliebten Brüder L. L. Liebd. hierdurch freundlich, sie durch die Ihrigen über demjenigen, was proponiret werden wird, ihn ohnschwer vernehmen lassen wolle: Und Ew. Gnaden verbleiben wir zu allen angenehmen Freund-Vetterlichen Dienstleistungen stets willig und geflissen. Datum Weimar zur Wilhelmsburg den 18. Decembris 1666.

Von GOttes Gnaden, Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein ꝛc.

Ew. Liebd.

Dienstwilliger treuer Vetter, Gevatter und Diener

Johann Ernst, H. z. S.

Ein

Ein ander solches Creditiv, so ein Fürstlicher Abgeordneter bekommen.

Unsere Freund-Vetterliche Dienste, und was wir sonst viel Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst, freundlich vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter.

DEmnach zu der von Ew. Gnad. veranlaßten und biß ufm 18. hujus prorogirten Conferenz mit des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ernstens, Herzogs zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg, ꝛc. unsers freundlich geliebten und Hochgeehrten Herrn Vetters und Gevatters Gnad. freundlichen Belieben, wir vor uns und unsrer freundlich geliebten Brüder L. L. Liebd. deroselben Hof- und Justitien-Rath, auch Præsidem des Consistorii, den Vesten und Hochgelahrten, unsern lieben getreuen Herrn Jacob Heinrich Heydenreichen, mit gemessener Instruction zugleich abgeordnet; Als ersuchen Ew. Gnaden wir vor uns und Hochgedacht unserer freundlich geliebten Brüder L. L. Liebd. hiermit freundlich, dieselbige so wohl vor sich, als die Ihrigen, solchem ohnschwer gutwillige Audienz verstatten, ihn über sein Vor- und Anbringen hören und Glauben

bey

beymessen wollen: Und Ew. Gnad. verbleiben wir zu allem angenehmen Freund-Vetterlichen Dienstleistungen stets willig und geflissen. Dat. Ilmenau den 8. Januarii 1667.

Von GOttes Gnaden Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein ꝛc.

Ew. Gnad.

Dienstwilliger treuer Vetter, Gevatter und Diener

Johann Ernst, H. z. S.

Auswendig:

Dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen dem andern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravens-

Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, unserm freundlich vielgeliebten und Hochgeehrten Herrn Vetter und Gevatter.

Dreßden.

Entschuldigungs-Schreiben wegen nicht überlassener Mannschafft.

Unser freundlicher Dienst, auch was wir mehr Gutes und Liebes vermögen, zuvor, Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter.

WIr haben Ew. Lbd. Freund-Vetterliches Schreiben vom 28. nechst verwichenen Monats richtig erhalten, dessen Inhalt in deme bestanden, daß dieselbe zu der angetragenen Werbung Ihro einige unserer Mannschafft überlassen zu werden uns Freund-Vetterlich zu ersuchen gefällig gewesen. Wie lieb uns nun wäre, Ew. Liebd. zu Bezeugung unserer Ihro zutragenden Freund-Vetterlicher Affection hierunter nach Verlangen willfahren zu können: Also bedauren wir, uns in dem Stande zu sehen, daß wir solches zu bewerckstelligen nicht vermögen, welches Ew. Liebd. aus dem abzunehmen gelieben, wie nemlich zu recompletirung unserer eigenen Trouppen, als

wohl

wohl auch der neuen Anwerbung sich noch ein mercklicher Abgang der dazu nöthigen Mannschafft zeiget, zu deren Beyspringung wir eben im Wercke begriffen, und derenthalben selbst fast bemühet seyn müssen; bey welcher Bewandniß Ew. Liebd. uns höchlich für entschuldiget halten werden, im übrigen wohl versichert seyn können, daß unsres Orts sonst an keiner Occasion ermangelt werden solle, durch den Effect, so viel möglich, zu bezeugen, daß wir deroselben zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeiten bereit und willig verbleiben. Düsseldorff den -- 1696.

Von GOttes Gnaden, Johann Wilhelm, Pfaltz-Graf beym Rhein, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Moers, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Ew. Liebd.

Dienstwilliger getreuer
Vetter allezeit
Johann Wilhelm, Churfürst.

Fürst-

Fürstliches Einladungs-Schreiben zu einem Beylager.

Unsre freundliche Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor, Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter.

EW. Liebd. ist unverborgen, wie aus ungezweifelter Providenz des Allmächtigen demselben zu Ehren, auch zu Fortpflantzung unsers Fürstlichen Stammes, so wohl zu fernerer Erhaltung und Vermehrung beständiger Freundschafft und Vertrauligkeit unsers löblichen Hauses mit dem Fürstlichen Hause N. auch zu ersprießlichen Aufnehmen unsrer Landen und Unterthanen zwischen uns und der Durchlauchtigen Fürstin, Printzeßin N. N. Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. mit Vorwissen und Genehmhaltung dero freundlich geliebten und Hochgeehrten Fürstlichen Eltern, des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn N. N. Herzogs zu N. und der Durchlauchtigen Fürstin, Frauen N. N. vermählter Herzogin zu N. gebohrner Marggräfin zu N. eine Christliche Heyrath abgeredet und verglichen worden. Wann dann das Hochzeitliche Beylager auf den 26. nechst künfftigen Monats zu N. zuhalten mit GOtt beschlossen: dabey aber Ew.

Liebd.

Liebd. nebst dero Fürstlichen Frau Gemahlin Liebd. angenehme Gegenwart wir recht inständig wünschen. Als gelanget an dieselbe und dero hertzliebste Gemahlin unser freundliches Bitten, Ew. Liebd. wollen sich beyderseits so willfährig und gnädig erweisen, und Sonnabends vor anberaumten unsern Beylager zu uns nach N. gelangen, solchem unserm bevorstehenden Ehren-Tag der nahen Verwandniß nach persöhnlich beyzuwohnen, und denselben durch ihre angenehme hohe Anwesenheit, um ein grosses zu verherrlichen. Damit erweisen Ew Lbd. uns und unser geliebten Vertrauten einen sonderbahren Gefallen, und wir seynd beyderseits solches um dieselben Freund-Vetterlich zu beschulden willig und geflissen. Verbleiben deroselben zu Erweisung angenehmer Freund-Vetterlichen Gefälligkeiten allezeit bereit. Datum N. den 24. Sept. 1696.

N. N. Von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Ew. Liebd.

dienstwilliger treuer Vetter
und Diener
N. N. H. z. S.

Ich

Ich will an dieſes Capitul noch einen Königlichen Schwediſchen Paß und *Recommendation*-Schreiben an alle *Puiſſancen* in Europa hinzufügen, welchen Se. Majeſt. eines Schwediſchen Biſchoffs Sohne in Lateiniſcher Sprache mitgegeben, und den dieſer ſelbſt mir abzuſchreiben *communiciret*, indem ich ihn eine Zeitlang allhier in Jena in Teutſchen Briefen zu *informiren* die Ehre hatte.

Er lautet alſo:

NOS *CAROLUS, DEI gratia Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Rex. magnus Princeps Finlandiæ, Dux Scaniæ, Eſthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stettini, Pomeraniæ, Caſſubiæ & Vandaliæ, Princeps Rugiæ, Dominus Ingriæ & Wismariæ, nec non Comes Palatinus Rheni, Bavariæ, Iuliaci, Cliviæ & Montium Dux &c. notum hiſce teſtatumque facimus, quod cum præſentium exhibitor ſubditus nobis atque ſincere fidelis Olaus Benzelius poſt excultum jam in Academia Lipſienſi*

bonis litteris moribusque ingenium ulterius progredi atque terras & regiones magis disſitas uberioris acquirendæ experientiæ cauſa inviſere decreverit, humillime juxta rogans, ut in majorem deſtinati itineris ſecuritatem noſtris ſalvi paſſus literis eum munire clementer dignaremur. Nos itaq; deſiderio ejus facile annuentes ab omnibus terratum, quas aditurus eſt, ſummis Poteſtatibus, Regibus, Principibus, Rebuspublicis liberis & Civitatibus, nec non Officialibus quibuscunque terrarum mariumque, qua ipſi tranſire vel moram ducere contigerit, reſpective amice, benevole, & clementer requirimus, pariterque noſtris ſubditis nobisque obſequio devinctis ſerio mandamus, ut prædicto Olao Benzelio, una cum ſumulo, rebus, ſarcinisque ſuis non ſolum ſecurum iter, reditum, liberamq; commorationem concedant, ſed etiam cætera moratioribus gentibus ſueta humanitatis & benevolentiæ officia præſtare velint. Quod ut ex debito ſuo impleturos eos, qui imperio noſtro parent, ſatis certi ſumus: ita, quicquid ex benevolentia præſtiterint exteri, id offerente ſeſe occaſione ſimili vel alio caſu erga eos libenter campenſare ſtudebi-

debimus. In quorum majorem fidem haſce manu noſtra ſupſcriptas ſigillo noſtro regio muniri juſſimus. Dabantur palatio noſtro regio Holmenſi die 8. Menſis Novembris Anno Chriſtiano 1699.

Carolus

Litera ſalvi paſſus pro Olao Benzelio.

C. Piper.

Das andre Capitul, Von denen Visit- und Empfehlungs-Schreiben An Standes-Personen und Patrone.

Das I. Visit- oder Empfehlungs-Schreiben eines jungen von Adels an einen geheimen Rath.

Wohlgebohrner Herr, Herr, Hochgeehrtester Herr geheime Rath.

EW. Excell. grosse Güte ist mir zu bekandt, als daß ich zweiffeln solte, ob würden sie nicht wohl aufnehmen, daß hierdurch meine gehorsamste Aufwartung mache. Denn da wegen der Entfernung die angenehme Gelegenheit nicht mehr habe, ihnen in Person die Reverenz zu erweisen: So werden sie verstatten, daß durch einige Zeile mein Devoir beobachte. Und zwar wünsche von Hertzen, daß solche E. Exc. bey allem Wohlergehen

hin finden mögen, deſſen glückliche Continuation der Höchſte zu allen Zeiten ſchencken wolle. Belieben hiernechſt ihre Excellenz dero Befehle mir zuzuſenden, ſo werde dieſes vor die gröſte Ehre ſchätzen, wenn ich fähig bin, mich würcklich zu bezeigen

Wolgebohrner Herr
Eurer Excell.

gehorſamen Diener.

Das II. Empfehlungs-Schreiben eines, ſo Bürger-Standes iſt, an einen Freyherren.

Hoch-Wohlgehohrner Freyherr,
Gnädiger Herr.

EW. Hoch-Freyherrlichen Gnaden mit dieſen Zeilen meinen unterthänigſten Reſpect zu erweiſen erfordert meine Schuldigkeit; Maſſen die gnädigen Bezeugungen, mit welchen ſie mich, als dero ergebenſten Diener, ſo lange Zeit anzuſehen geruhet, annoch bey mir in danckbarem Andencken ſind, und wünſche ich nichts mehr, als daß ich fähig wäre, meine Erkäntlichkeit deßwegen in der That an den Tag zu legen. Allein es haben ſo wohl

Ew. Gnaden Meriten, als deren Geburt sie in einen solchen Stand gesetzet, daß ihre Clienten nichts zu der Vergeltung aller ihnen zugewandten Wohlthaten als getreue Wünsche übrig behalten, daß der Höchste sie mit allem Seegen davor überschütten wolle. Solchen nun pflichte ich gleichfalls bey, und bitte allein in geziemendem Respect um dero Befehle. Diese werden iedesmahl eine Richtschnur meines Willens seyn, und in deren Erwartung gratulire ich mir, wann sie mir permission geben, Lebenslang zu verbleiben

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr

Ew. Hoch-Freyherrl. Gn.

unterthänig-gehorsamer

Schreibet ein junger von Adel an einen Baron, so bleibet das: Gnädiger Herr, hinweg und anstatt: Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden nennet er ihn: mein Hochgeehrtester Herr Baron: ꝛc. in der Unterschrifft bleibet das Wort unterthänig gleichfalls weg, und heist es alleine; meines Hochgeehrtesten Herrn Barons gehorsamer Diener.

Das

Das III. Empfehlungs-Schreiben an einen vornehmen Cavalier.

Hochwohlgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr.

DJe hohe Güte, womit Ew. Gnad. mich als ihren unterthänigen Knecht allezeit anzusehen beliebet, hält mich auch dermassen verbunden, daß ich Zeit Lebens dieselbe in unterthänig-danckbaren Andencken haben werde. Und da Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden Generosité mir genugsam bekandt: so habe die unterthänige Zuversicht, sie werden meine im Gemüth beruhende Erkänntniß bey meinem bekandten Unvermögen statt einer würcklichen reconnoissance annehmen, und meiner ihnen stets gewidmeten Observanz gewiß seyn. Insonderheit aber lebe der vergnügten Hoffnung, Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden werden sich annoch bey allem ersprießlichen Wohlseyn befinden, dessen Beständigkeit die Gnade des Höchsten biß auff späte Jahre schencken wolle. Der Herr von N. so vorige Woche allhier durchgereiset, bedaurete, daß er nicht die Ehre haben können, Ew. Gnaden die Visite zu geben, indem seine Affairen nicht zugelassen, sich diese Vergnügung zu schaffen, doch hoffete er, bey seiner Retour, so in zehen Tagen seyn dürffte, ihnen zu N. die Compliment zu machen: Indeß läst er

sich. Ew. Hoch Freyherrl. Gnaden schönstens empfehlen. Womit dero gnädigem Wohlwollen in schuldigem Respect mich überlassend verharre

Hochwohlgebohrner Freyherr,

Ew. Hoch-Freyherrl. Gn.

unterthänig- gehorsamer
Knecht.

Das IV. Empfehlungs-Schreiben an einen Ober-Hof-Marschall.

Hochwolgebohrner Herr Ober-Hof-Marschall,

Gnädiger Herr.

EW. Hochwohlgebohrne Excell. seynd von so wichtigen Affairen allezeit occupiret, daß dero ergebenste Clienten billig solten bedencken tragen, ihre kostbare Zeit durch schrifftliche Aufwartung zu unterbrechen. Gleichwohl ist dero Leutseligkeit mir allzu bekandt, als daß ich fürchten solte sie würden ungnädig nehmen, wann ich bey meinem Abwesen suche, mich durch einige Zeilen in ihrem gnädigen Andencken zu conserviren. Ich weiß, daß Ew. Excellenz sich iedesmahl ein Vergnü-

gnügen machen, deren ihr Glück zu befördern, welche ohne diß von guter Zeit her ihnen verbunden seynd: Und dieses treibet mich an, mit desto mehr unterthäniger Zuversicht meine Wohlfahrt nechst GOtt dero gnädigen Vorsorge zu überlassen, und von ihrem hochmögenden Patrocinio alles Gute zu hoffen. Der Höchste lasse nur Ew. Excell. zu der gnädigsten Herrschafft hohen Vergnügen, des Landes Aufnehmen, dero Hoch-Adelichen Hauses fernern Flor, und so vieler treuergebenen Diener ihrem Glücke die höchste Staffel des menschlichen Alters erreichen, und gebe mir Gelegenheit, mich Zeit Lebens zu erweisen

Hochwohlgebohrner Herr Ober-Hof-Marschall,
Ew. Hochwohlgeb. Excell.

unterthänig-gehorsamen,

Das V. Empfehluns-Schreiben an einen Churfürstlichen Cammer-Rath.

Wohlgebohrner Herr,
Hoher Patron.

EW. Excell. haben mir die Permission ertheilet iezuweile durch einige Zeilen meine gehorsamste

Aufwartung zu machen; darum lebe der freudigen Hoffnung, sie werden gegenwärtiges nicht ungütig aufnehmen. Wie aber zuförderst dero annoch vergnügten Wohlergehens mich versichern will: also gebe der Höchste solcher Prosperität angenehme Beständigkeit! Anbey so melde, wie ich abgewichene Woche allhier die Ehre gehabt, dem Herrn von N. bey seiner Durchreise die Reverenz zu machen, welcher Ew. Excellenz ersprießlichen Aufbefindens sich erkundigte, und zugleich erwehnete, er hoffete bald selbst so glücklich zu seyn, ihnen eine rechte gute Zeitung von dero Herren Sohne, so sich bey der N. Armée in Flandern befindet, zu überbringen. Wie ich nun nicht zweiffele, daß solches dessen erlangtes Avancement betreffen werde: also wünsche von Hertzen, daß Ew. Excellenz an diesem braven Cavaliere, welcher wegen seiner ungemeinen Qualitäten, die besten Ehren-Stellen meritiret, noch viel Freude erleben mögen. Hiernebst so halte um Ew. Excellenz gnädige Befehle an, welche in allem Respect beobachten werde; massen zu dero hohen Patrocinio mich in geziemender Submission ergebend verbleibe

Wohlgebohrner Herr,
Ew. Excellenz

schuldig-gehorsamer
Diener

Das VI. Empfehlungs-Schreiben an einen vornehmen Cavalier.

Hochwohlgebohrner Freyherr,

Gnädiger Herr.

EW. Hoch-Freyherrlichen Gnaden habe in aller Devotion durch diese Zeilen meine Aufwartung zu erweisen: Nachdem bey meinem Abwesen es vor das gröste Theil meiner Schuldigkeit achte, dieselben meiner stets beständigen Observanz zu versichern, und dero gnädigem Andencken mich bestens zu conserviren, Zwar ist mir aus dero bereits genossenen gnädigen Bezeugungen zur gnüge bekandt, wie Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden gegen dero Clienten so gar gütig gesinnet, und wie gewohnet sie seynd, alle diejenigen in gutem Gedächtniß zu haben, welche einmahl in dero hohes Patrocinium aufgenommen worden: Jedoch lieget es mir als einem höchst-verbundenen Diener allezeit ob, deswegen meine danckbare Erkäntniß öffters durch Worte zu contestiren; nachdem mein Unvermögen keine würckliche Reconnoisance verstattet. Und weil Ew. Gnaden sich daraus iedesmahl eine Freude machen, wann sie eines ehrlichen Menschen seine Fortun befördern; Also will ich keines weges zweiffeln, sie werden

den auch bey vorfallender Occasion mich in Gnädig eingedenck zu seyn geruhen. Der Höchste erhalte mir Ew. Hoch-Freyherrliche Gnaden zu dero Hoch-Freyherrlichen Hauses fernerem Flor und des Landes Wohlfahrt noch lange Jahre bey allem hohen Wohlergehen. Wo bey denn die gnädige permission mir in geziemender Reverenz ausbitte, allezeit zu bleiben

Hochwohlgebohrner Freyherr.

Ew. Hoch-Freyherrl. Gnaden

unterthänig-gehorsamer.

Das VII. Empfehlungs-Schreiben an einen Patron, so ein Dom-Herr ist.

Hochwürdiger, Wohlgebohrner Herr, Herr,

Hoher Patron.

IHre Hochwürden wollen erlauben, daß meine gehorsamste Aufwartung durch diese Zeilen abstatte. Denn da vormahls die Ehre gehabt, eines Zutritts gewürdiget zu seyn; solches Glücks

aber

aber ferner zu genieſſen anietzo mein Abweſen verhindert: So werden Ew. Hochwürden dero mir bekandten Leutſeligkeit nach vergönnen, daß ihr gnädiges Wohlwollen durch die Feder zu conſerviren mir angelegen ſeyn laſſe. Und da dero Wohlergehen zu erfahren meine gröſte Freude ſeyn ſoll: So wünſche von Hertzen, daß der Höchſte ſelbiges durch lange Jahre wolle laſſen beſtändig ſeyn, und dero Hoch-Adeliches Hauß mit mannigfaltigem Seegen gnädig überſchütten. Wobey denn unter Ew. Hochwürden höchſt-ſchätzbaren Patrocinio nechſt GOTT meine Wohlfarth zu erhalten hoffe; davor aber lebenslang verbleiben werde

Ew. Hochwürden

verpflichteſter und gehorſamſter Diener.

Das VIII. Empfehlungs-Schreiben an einen Patron, ſo ein geheimer Rath iſt.

Wohlgebohr. Herr geheimer Rath, Hoher Patron.

Ure Wohlgebohrne Excellenz haben ſo viele Zeugniſſe dero gnädigen Wohlwollens mir bereits

bereits spüren lassen, daß dannenhero keinen Zweifel trage, sie werden gütigst auffnehmen, wann durch diese Zeilen meine Reverenz mache, und dero vergnügten Auffbefindens dadurch mich versichere. Allermassen nun glaube, daß Ew. Wohlgebohrne Excellenz in gesegneten Wohlergehen leben: so wolle Göttliche Allmacht darzu ihr ferneres Gedeyen schencken. Und weil dieselben unlängst durch Herrn N. mir wissen lassen, daß sie gerne gründliche Erörterung der N. Succesion-Sache sehen möchten, so habe selbige vom Herrn Secretario N. bekommen, und überschicke sie gehorsamst, Ew. Wohlgebohrnen Excellenz fernere Befehle erwartend, worinnen ich fähig bin, meine ergebenste Observanz zu erweisen. Indem vor die gröste Ehre achte, wann ich solte so glücklich seyn, mich in der That zu zeigen

Wohlgebohrner Herr geheimer Rath

Ew. Wohlgebohrnen Excell.

unterthänig-gehorsamen
Diener.

Das

Das IX. Empfehlungs-Schreiben an einen hohen Bedienten.

Wohlgebohrner Herr, Hochgeehrteſter Herr Cantzler, Hoher Patron.

DAß Ew. Wohlgebohrne Excellenz bey dero neulichſtem Anweſen mir die hochgeneigte Permiſion gegeben, ihnen auffzuwarten, davor erkenne mich annoch in geziemendem Reſpect verbunden. Und weil ſie zugleich mir vergönnet, bißweilen meine ſchrifftliche Reverenz zu machen, ſo lebe der angenehmen Hoffnung, ſie werden dieſe Zeilen nicht ungütig auffnehmen. Ich erfreue mich aber noch iedesmahl, ſo offt ich mir vorſtelle, wie Ew. Wohlgebohrne Excellenz mich ſo gar gütig dero Patrocinii verſichert, welches zu erhalten ich durch Erweiſung aller ſchuldigſten Obſervanz trachten werde. Sonſten melde gehorſamſt, daß an unſerm Hofe geſtriges Abends die traurige Poſt von ihro Hochfürſtl. Durchl. von N. Abſterben durch einen Expreſſen eingelauffen, und deßwegen der Herr Cammer-Rath von N. denominiret, nach N. abgeſchickt zu werden, ſo wohl die gebührende Condolenz zu machen, als auch gnädigſter Herrſchafft dahero habendes Intereſſe zu obſerviren. Wegen des unlängſt bey N. vorgegan-

gegangenen Treffens weiß nicht, ob Ew. Wohlgebohrne Excellenz vielleicht eine ſpecialere Nachricht haben möchten; Sie wollen indeß gütigſt deuten, daß beygehendes davon überſende, der ich im übrigen in allem Reſpect verbleibe

Wohlgebohrner Herr,

Ew. Wohlgebohrnen Excell.

ſchuldig-gehorſamer.

Das X. Empfehlungs-Schreiben an einen Patron, ſo ein Hof-Rath iſt.

Hochedler, Geſtrenger, Veſt und Hochgelahrter

Hochgeehrteſter Herr Hof-Rath,

Hochgeneigter Patron.

DAß abermahls meinem Hochgeehrteſten Herrn Hof-Rath mit meinem Schreiben aufwarte, werden dieſelben dero gewöhnlichen Leutſeligkeit nach gütigſt auslegen. Maſſen mir genugſam dero wichtigen Expeditiones bekandt, wel-

welche nicht allezeit zulassen, auff dero ergebenster Clienten an ihnen abgelassene Briefe zu antworten. Indeß lieget meiner Wohlfarth ein grosses daran, mich in ihrem hochgeneigten Andencken zu erhalten. Dazu nun erwarte ihre Befehle, worinnen ich fähig bin, meine gehorsamste Observanz zu contestiren. Hiernechst so berichte, daß der Herr N. sich noch entschlossen, den Pacht auff die drey tausend vier hundert des N. Amts anzunehmen; wiewohl einige meynen, daß er Mühe haben werde, dabey etwas zu profitiren. Man muß den Ausschlag der Zeit überlassen. Indeß ergebe mich dero Wohlwollen und verharre meines

Hochgeehrtesten Herrn Hof-Raths
und Hochgeneigten Patrons

gehorsamster Diener.

Das XI. Empfehlungs-Schreiben an einen Patron, so ein Doctor Theologiæ und Superintendens ist.

Magnifice, Hoch-Ehrwürdiger, Hochachtbarer und Hochgelahrter,

Hochzuehrender Herr Superintendens, Vornehmer Patron.

EW. Hoch-Ehrwürdige Magnificenz werden gütigst aufnehmen, daß meine gehorsamste Observanz durch diese Zeilen erweise, nachdem des ehemahls hochgeneigt verstatteten Zutritts wegen Abwesens anitzo nicht geniessen kan. Es wird aber mir die gröste Zufriedenheit geben, wenn ich erfahren soll, daß Ew. Magnificenz sich annoch nebst dero gesamten vornehmen Familie in allem ersprießlicher Wohlseyn befinden, welches der Höchste mit allen Segen von einer Zeit zur andern vermehren, und dero Hochwerthe Person zu seiner Kirchen ferneren Flor, wie auch zur Freude und Trost so vieler tausend Seelen biß in ein hohes Alter bey beständigen Gemüths- und Leibes-Kräfften erhalten wolle; zumahl, da anitzo die Schwermerey dererjenigen, so die Kirche durch ihre falschen und quackerischen Sätze zu beunruhigen, und die Rechtgläubigen irrig zu machen trachten, so gar überhand nimmt; daß wir allerdings beherzte und gelehrte Theologos hoch von nöthen haben, welche diesen Irrgeistern die Stirne bieten, und ihr Pharisäisches Wesen der erbaren Welt deutlich vor Augen legen. Die hiesige Controvers zwischen dem Herrn Doctor N. und Herrn G. ist auch noch nicht gehoben, ob man schon diesem letzteren gnugsame Remonstration gethan, daß er sich übereilet. Allein er hält zu viel auf sich selbst, als daß er seinen Irrthum erkennen solte. Ew. Hoch-Ehrwürdigen Magnificenz übersende allhier in Abschrifft, was

von

von beyden Theilen zuletzt eingegeben worden, und zu dero beſtändigen Patrocinio mich in gebührendem Reſpect ergebend verharre jedesmahl

Ew. Hochehrwürd. Magnificenz
meines vornehmen, Patrons

ſchuldig-gehorſamer
Diener.

Das XII. Empfehlungs-Schreiben an einen Patron, ſo ein Fürſtl. Rath iſt.

Hoch-Edler, Veſt, und Hochgelahrter,

Hochgeehrteſter Herr Rath,
Vornehmer Patron.

MEines Hochzuehrenden Herrn Raths vergnügtes Wohlergehen zu erfahren wird mich ſehr erfreuen, dannenhero ich durch dieſe Zeilen aufwarten wollen, mich deſſelbigen zu erkundigen; zugleich dero Befehle einzuholen, worinnen ich geſchickt meinem Hochgeneigten Patron auf einige Art die würckliche Erkäntniß vor ſo viele erwieſene Güte darzuſtellen. Und weil mir bewuſt,

wust, daß mein hochgeehrtester Herr Rath bey seiner Excellenz dem Herrn Ober-Marschall von N. ein grosses vermögen: so würden sie mich unendlich obligiren, wofern dieselben bey diesem Minister wegen der vacanten N. Charge mich bestens zu recommandiren sich bemühen wolten. Ich bin gewiß, daß solcher dero Vorspruch nicht ohne erwünschten Nachdruck seyn werde: demnach dessen mich getröstend und dero hochgünstigen Disposition alles anheim stellend verharre jedesmahl

Meines Hochzuehrenden Herrn Raths

und vornehmen Patrons

gantz gehorsamer
Diener.

Das XIII. Empfehlungs-Schreiben an einen jungen Grafen, mit welchem man auf Reisen bekandt worden.

Hochgebohrner Graf,
Gnädiger Herr.

EW. Hochgräfl. Gnaden mit diesen aufzuwarten werden selbige dero gewohnten Gütigkeit

tigkeit nach mir erlauben, dadurch so wohl dero annoch beständigen Prosperität vergnügte Nachricht zu erhalten; als auch ihre gnädige Versicherung mir gehorsamst auszubitten, daß Ew. Gnad. noch mich, als dero verbundenen Diener in gutem Andencken haben. Meines Orts werde niemahls die hohe Ehre vergessen, daß mit Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden ein so gutes Theil von Italien zu durchreisen ich das Glück gehabt, indem sie mit so vielen gnädigen Bezeugungen mich angesehen, daß ich deßwegen Lebenslang eine verpflichteste Erkäntniß behalten werde. Ew. Gnaden würdigen mich nur dero Befehle, und eröffnen, worinnen ich solche meine Reconnoissance könne an den Tag legen. Inmassen mir von der Welt nichts erfreulicher seyn soll, als wenn den Nahmen mit der That zu bestätigen geschickt, daß ich sey

Hochgebohrner Graf,

Ew. Hochgräfl. Gnad.

unterthänig-gehorsamer
Diener.

Das XIV. Empfehlungs-Schreiben eines Barons an einen jungen Grafen.

Hochgebohrner Herr Graf,

MEinem Hochgeehrtesten Herrn Grafen habe hierdurch meine Ergebenheit zu conteſtiren und dero vergnügten Aufbefindens mich zu erkundigen die Ehre nehmen wollen, der guten Hoffnung, dieſelben werden annoch in aller Zufriedenheit leben; deren angenehme Continuation von Hertzen anwünſche. Hiernechſt ſo hatte mir gäntzlich die Rechnung gemacht, vorige Woche ſo glücklich zu werden, meines Hochgeehrteſten Herrn Grafens erwünſchte Viſite zu N. zu genieſſen: weil mir bewuſt, daß ſie dero Herrn Vetter, den Herrn Grafen von N. beſuchet; da ich denn vermeynet, daß ſie dero Retour auf N. zunehmen würden: Allein, weil vor dieſes mahl ſo hohe Gewogenheit entrathen müſſen, ſo bitte mir doch ins künfftige dieſes Glück aus, wodurch ſie mich ſonderbahr erfreuen werden. Daß der Herr von N. nunmehro die Rittmeiſter-Stelle unter des Herrn Obriſt von N. ſeinem Regiment erhalten, werden vielleicht mein Herr Graf ſchon wiſſen; und ſchicket er ſich ietzo mit allem Ernſt an, mit in Campagne zu gehen. Das Fräulein von N. behielt ihn lieber bey ſich, als daß ſie mit ihm die Helffte ihres Hertzens allerhand gefährlichen Bewegungen ausſetzen ſoll: Allein die Liebe muß vor dißmahl ſo gefällig ſeyn, und der Repu-

tation

tation nachgeben. Unser gnädigster Herzog läßt noch zwey Regimenter Infanterie aufrichten, so zu Ausgange des Martii complet seyn sollen, und gehet die Werbung wohl von statten. Der Herr von N. und der Herr von G. seynd dazu als die beyden Obristen ernennet; wo aber selbiges Volck soll hingeschickt werden, lehret die Zeit, die uns zwischen ietzo und dem May-Monat noch viel Veränderungen entdecken wird. Doch muß man alles erwarten, und bin ich schon zufrieden, wenn ich unverändert zu bleiben die Erlaubniß habe

Hochgebohrner Herr Graf,

Meines Hochgeehrtesten Herrn Grafens

gantz gehorsamer
Diener.

Antwort.

Hochwohlgebohrner Herr Baron!

DEs Herrn Barons an mich abgelassenes Hochwerthestes hat mir ein angenehmes Zeugniß ihrer annoch beständigen Affection gegeben, die durch alle Mittel zu conserviren mir wer-

de lassen angelegen seyn. Indeß so bin ich verbunden vor dero gütige Einladung nach N. Ich muß gestehen, daß ich unlängst bald so frey gewesen wäre, bey meiner Zurückkunfft von dem Herrn Grafen von N. dem Herrn Baron die Visite zu geben. Weil ich aber ungewiß, ob dieselben eben auf diesem ihren Gute sich befänden, oder ob sie nicht vielmehr auf dero andern sich aufhielten, und mit der Jagd divertirten; so ließ ich selbiges mahl meinen Zuspruch anstehen, welchen doch gleichwohl mit ihrer Permission ehest werckstellig machen will. Des Herrn von N. Engagement un e: des Herrn Obristen N. Regiment wird ihm gewißlich den Weg zu bald höherer Beförderung öffnen, indem er alle gute Qualitäten hat, die zu einem braven Officier erfordert werden; und lobe ich ihn darum, daß er die Tendresse einer Dame sich nicht läst hindern, in Campagne zu gehen. Sie muß sich die angenehme Rechnung machen, daß hernach die Freude desto grösser seyn wird, wenn sie ihn gesund und mit neuem Ruhme überhäuffet wieder vor sich siehet. Die Auffrichtung der beyden neuen Regimenter Infanterie halte ich vor etwas sehr nöthiges, und kan bey ietzigen gefährlichen Conjuncturen ein Herr nichts löblichers thun, als sich best-möglich in Verfassung zu setzen: Massen ich selbst der Meinung bin, es werde uns der Frühling allerhand Revolutionen entdecken, die wohl mancher ietzo nicht glauben würde. Immittelst muß man annehmen,

men, was das Verhängniß ordnet. Ich aber verharre jedesmahl

Hochwohlgebohrner Herr Baron,

Dero

aufrichtiger Freund und Diener.

Das XV. Empfehlungs-Schreiben eines jungen von Adels an einen regierenden Grafen.

Hochgebohrner Graf,

Gnädiger Graf und Herr.

EW. Hochgräfl. Gnaden haben vor meinen seligen Vater, den Obristen N. jedesmahl so viel Güte spüren lassen, daß daher unser gantzes Hauß annoch äuserst verbunden ist, und die freudige Hoffnung heget, es werden Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden in dero gnädigem Wohlwollen gegen selbiges zu continuiren geruhen. Inmassen aber ich insonderheit dieses hohen Glücks gewürdiget zu werden wünsche: so habe durch dieses bey Ew. Hochgräfl. Gnaden mich in geziemen-

der Devotion zu recommandiren suchen wollen, mit unterthäniger Bitte, daß Ew. Hochgräfl. Gndero Befehle mir zuzusenden belieben möchten, um durch Beobachtung derselben mich solcher dero gnädigen Zuneigung würdig zu machen. Wünsche anbey, daß Göttliche Allmacht Ew. Hochgräfl. Gnaden in aller hohen Prosperität noch lange Jahre erhalten, und deroselben ein stets gesegnetes Regiment verleihen wolle. Verharre im übrigen mit gebührender Reverenz

Hochgebohrner Graf,

Ew. Hochgräfl. Gnad.

schuldig-gehorsamer
Diener.

Das XVI. Empfehlungs-Schreiben eines jungen von Adels an einem General.

Hochwohlgebohrner Herr General,

Hochgeehrtester Herr.

EW. Hochwohlgebohrne Excellenz glückliche Zurückkunfft von N. habe mit erfreutem Gemüthe

müthe von dem Herrn Hauptmann N. vernommen, auch dahero meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet, zu selbiger gehorsamst zu gratuliren, und dero gnädigem Wohlwollen mich durch schrifftliche Aufwartung bestens zu empfehlen. Wie nun Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz mir bereits bekandte Leutseligkeit mich nicht zweiffeln läßt, daß sie annoch ihren verpflichtesten Diener mit dero hohem Wohlwollen zugethan sind: Also werde dahin trachten, durch alle Zeichen der Observanz, wie ohne diß verpflichtet bin, solche höchstschätzbare Affection zu meritiren. Der Herr geheime Rath von N. halten sich noch in Wien auf, und wie dero Frau Gemahlin vergangene Woche Schreiben gehabt, dürffte selbiger wohl noch in keinen Monat wieder von dar aufbrechen. Indeß haben sie ein Trauren in diesem Hause bekommen, dieweil vorgestern der Frau geheimen Räthin eintziger Herr Bruder, der Herr Hof-Marschall von N. dieses Zeitliche gesegnet; und weil er keine Söhne hinterlassen, dürffte es wegen des Ritter-Guths N. zwischen den beyden Herren Vettern einige Streitigkeit geben; indem jeder von ihnen das näheste Recht daran zu haben prætendiret. Doch hoffet man, es werde durch Interposition des Herrn geheimen Raths Directoris die Sache annoch können gütlich abgethan werden. Allein, damit Eurer Hoch-wohlgebohrnen Excellenz ihre kostbare Zeit nicht mißbrauche, so will dieselben nicht länger aufhalten, als daß ich allein versi-

sichere, was massen mit allem Respect Zeit Lebens verharre

Hochwohlgebohrner Herr
General,
Ew. Hochwohlgeb. Excell.

schuldig-gehorsamer
Diener.

Das XVII. Empfehlungs-Schreiben an einen Patron, so ein vornehmer Professor Juris auf Universitäten und Assessor im Schöppen-Stuhle ist.

Magnifice, Hoch-Edler, Vest, und Hochgelahrter, insonders Hochgeehrter Herr Doctor vornehmer Patron.

EW. Hoch-Edle Magnificenz haben bey meinem Abwesen in Jena durch dero herrliche Anweisung und nützlichen Consilia mir zu nützlicher Fortsetzung meines Studierens so viel Güte erwiesen, daß ich deßwegen jederzeit verbunden bleibe, und solche grosse Wohlthat in stets danckbarem Gedächtniß behalten werde. Wie nun solches in ergebenster Observanz versichere: also

werde

werde dahin trachten, auch durch würckliche Bezeugungen meine gebührende Reconnoissance zu eröffnen. Hiernechst so will erfreulich hoffen, Ew. Hoch-Edle Magnificenz werden sich annoch in allem ersprießlichen Wohlergehen befinden welches der Höchste durch Stärckung ihrer Gesundheit und Zuwendung alles fernern Seegens und Vergnügens bey Ew. Magnificenz noch viele Jahre wolle lassen beständig seyn, damit das erwünschte Wachsthum der hochlöblichen Universität, nebenst Handhabung der Gerechtigkeit und dem gedeylichen Aufnehmen dero hochgeschätzten Familie durch Sie auch hinfort möge mit befördert werden. Hiesige Academie hat durch Abgang des berühmten Herrn N. einen grossen Verlust erlitten, als welcher gestriges Abends gegen neun Uhr dieses Zeitliche geseegnet hat. Als man sagt, so soll er den Herrn N. an seine Stelle zu nehmen recommandiret haben. Doch wollen viele davor halten, es werde dadurch der Schade nicht völlig ersetzet werden. Man wird nun bald hören, auf welchen Mann etwa der Hof incliniret; und so ich davon etwas vernehme, so werde Ew. Magnificenz davon gehorsamst Nachricht geben. Indeß zu dero hochgeneigtem Patrocinio mich in geziemendem Respect überlassend verbleibe

Ew. Hoch-Edlen Magnificenz

schuldiger und gehorsamer
Diener.

Das

Das XVIII. Empfehlungs-Schreiben an einen Patron, so ein Obriſter iſt.

Hoch-Wohlgeb. Herr Obriſter,

Gnädiger Herr.

EW. Gnaden haben mir, als dero unterthänigem Diener, vergönnet, bey meinem Abweſen mich bißweilen mit einigen Zeilen zu melden; dahero durch dieſes meine gehorſamſte Aufwartung zu machen nicht ermangeln wollen, der Abſicht, um Ew. Gnaden Befehle in aller Devotion anzuhalten, und durch deren ſchuldigſte Beobachtung Ew. Gnaden diejenige Obſervanz zu erweiſen, wozu dero Güte mich vorlängſt verbunden gemacht. Und weil Ew. Gnaden unlängſt erwehnet, daß ſie wohl Beliebung trügen, ein neues Ritter-Gut von etwan zwantzig biß dreyßig tauſend Thalern zu kauffen: So habe mir beygehenden Anſchlag von dem N. N. Guthe geben laſſen, weil ſolches die ſämtlichen N. Herren Gebrüdere zu verkauffen geſonnen ſind. So viel iſt mir bewuſt, daß die Schäfferey daſelbſt meiſtens auf ein tauſend Köpffe ſtarck, und daß es nebſt herrlichem Acker-Bau auch ſchöne Holtzung hat. Ew.

Gnad.

Gnad. können sich aus beygeschicktem ersehen und so dann ihre Entschliessung fassen. Ich aber verbleibe mit allem Respect

Hochwohlgebohrner Herr
Ew. Gnad.

unterthäniger Diener.

Das XIX. Empfehlungs-Schreiben an einen Patron, so ein Kriegs-Commissarius.

Hoch-Edler und Gestrenger,

Hochgeehrtester Herr,
Vornehmer Patron.

MEinem Hochzuehrenden Herrn Krieges-Commissario durch dieses die gehorsamste Aufwartung zu erweisen, verbindet mich die hochschätzbare Affection, deren sie mich bißhero gewürdiget, und welche ich durch Bezeugung meiner schuldigen Observanz zu erhalten vor mein grösstes Glücke achten werde. Hiernechst so kan versichern, daß mich die gute Nachricht von Hertzen erfreuet hat, welche der Herr Amt-

Mann

Mann N. mir von meines Hochgeneigten Patrons vergnügtem Aufbefinden vergangene Woche gegeben, und da er anbey gemeldet, wie dero geliebteste Jungfer Tochter an den Herrn geheimen Secretarium N. durch Göttliche Fügung unlängst versprochen worden: so statte deswegen meine frohe Gratulation in gehorsamster Ergebenheit ab, nebst Anfügung des Wunsches, daß der Höchste dieses Ehebündniß wolle mit allem Seegen gnädig ansehen, und beyderseits vornehmen Familien samt dem Hochgeschätzten Braut-Paar daraus tausendfältige Freude und Ehre lassen einsamlen. Hierbey aber so will die Continuation von meines Hochgeehrtesten Herrn Krieges-Commissarii hochschätzbahrem Wohlwollen mir gehorsamst ausbitten, und werde glücklich seyn, wenn ich dero Befehl erhalte, damit ich mich erweisen könne

Meines hochzuehrenden Herrn Kriegs-Commissarii

und vornehmen Patrons

ergebensten Diener.

Das

Das XX. Empfehlungs-Schreiben an einen Patron, so ein Churfürstlicher Rath ist.

Hochedelgeb. und Gestrenger, Hochgeehrtester Herr Rath, Vornehmer Patron.

MEinen Hochgeehrtesten Herrn Rath hätte vorlängst mit meinem Schreiben die schuldige Aufwartung gemacht, wenn ich nicht immer besorget, sie in dero mir bekandten wichtigen Affairen dadurch zu incommodiren. Jedoch damit mein hochgeneigter Patron nicht endlich bey längerm Anstande auf die Gedancken falle, als hätte ich alle mir erwiesene Güte aus meinem Gedächtniß kommen lassen, so habe mit diesen Zeilen dieselben gehorsamst versichern wollen, daß ich noch alle Wolthaten, welche mein Hochgeehrtester Herr Rath mir zuzuwenden beliebet, in verpflichtestem Andencken habe, auch nichts inständiger wünsche, als fähig zu werden, mich davor in der That erkentlich zu bezeigen. Hiernechst so werden mein Herr Rath noch hoffentlich mir als dero ergebensten Diener mit voriger Gewogenheit beygethan seyn, und daher nicht übel deuten, wenn ich ersuche, so fern etwan zu

meiner Avantage sich einige Occasion öffnen solte: Es wäre nun zu reisen ; oder daß einen jungen von Adel auf Universitäten zu führen sich Gelegenheit hervor thäte; oder was mein hochgeneigter Patron mir sonsten profitable zu seyn achtete: so wollen dieselben meiner hochgünstig eingedenck zu bleiben belieben, und gläuben, daß meine Reconnoissance nie vergessen will. Wie denn ohne diß vorlängst verbunden, bin, mich allezeit zu erweisen

Meines Hochgeehrtesten Herrn Raths

und vornehmen Patrons

gehorsamen Diener.

Das dritte Capitul,

Von

Visit-Schreiben

an seines gleichen.

In diesen Briefen brauchet man zwar auch alle Höfflichkeit gegen den, an welchen sie abgeschicket werden; aber nicht so viel Respect und Ehrerbietung, als wie in den vorigen an die Patronen: sondern man gehet freyer und vertraulicher heraus; dannenhero auch nichts von Gnade, Reverenz, Devotion, Submission, Observanz, unterthänigen, und so fort, darinnen vorfällt; sondern es bleibet bey Dienstfertigkeit, Ergebenheit, willfahrigem Gemüthe, Liebe, Freundschafft, Ehre, Glück, Güte, Affection, Wohlwollen und Offerirung zu allen angenehmen Gefälligkeiten.

Das erste Visit-Schreiben an seines gleichen.

Monsieur, mon tres honoré Ami.

Es ist wohl kaum zu verantworten, daß ich einen gantzen Monat verzogen, ehe ich meine schrifftliche Auffwartung nach meiner Abreise von N. bey ihnen abgestattet: Allein sie schreiben solches nichts anders als der Gemüths-Confusion zu, mit welcher ich seint meiner Entfernung von dem werthen N. immer zu schaffen gehabt; Massen ich so viel liebste Freunde darinnen zurück gelassen, daß ich noch itzo mich nicht genugsam kan zu frieden geben, von selbigen getrennet zu seyn. Zumahl will mir gar nicht in Sinn, daß ich Monsieur wertheste Conversation entrathen muß: und gehet kein Tag hin, an dem ich nicht wünschen solte, sie wieder um mich zu haben. Weil sich aber dieses nicht fügen will, so bitte ich mir doch aus, mich allezeit in geneigten Andencken zu behalten. Hiesigen Ort betreffend, so müßte mir es mit der Zeit besser gefallen, sonsten kan ich ihn eben nicht loben. Das Volck hat etwas rauhe Sitten und also wenig Höfliches an sich. Was aber von Condition ist, bey denen gehet es schwer her, einen Zutritt zu erlangen, doch bey einem bin ich glücklich gewesen, in Bekandtschafft zu kommen, nemlich den Herrn N. so ein gar geschick-

schickter und gefälliger Mann ist; und dessen Unterhaltung mich sehr vergnügt hat. Ich werde dahin trachten, mich in dessen Gunst feste zu setzen, denn aus seinen Discursen was Gutes zu profitiren ist. Nun belieben doch Monsieur mir gleichfalls zu berichten, wie sie nun, weil ich von ihnen bin, ihre Zeit pasiret haben. Vor welche Affection, wie auch alle andere mir erwiesene Güte aufrichtig verharre

Monsieur

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Antwort.

Monsieur, mon tres estimé Ami.

BAld wären sie bey mir in den Verdacht gerathen, ob hätte die Veränderung der Lufft auch ihr Gemüthe verändert, und sie alle ihre vorige Gewogenheit von mir entfernet; weil ich so gar keine Zeile von dero werthen Hand zu sehen bekommen, da sie doch bey der Abreise mir so gewiß zu schreiben versprochen. Allein nun sind sie wiederum völlig excusiret, nachdem ich ihren angenehmen Brief erhalten, und daraus die ver-

pflichtesten Zeugnisse ihrer annoch mir beständig gewiedmeten Affection genommen. Sie bleiben ferner dabey und gläuben, daß ich alle Gelegenheit begierig ergreiffen werde, meine Erkäntniß deswegen zu contestiren. Daß ihnen sonst N. noch nicht recht anstehet, wird vielleicht daher kommen, daß eine zurückgelassene werthe Freundin daselbst nicht wohnet. Da wird ihnen alles bey deren Entfernung dunckel und verdrießlich seyn. Aber ich weiß, wann sie von selbiger angenehmen Person sich einen Brief-Wechsel ausbitten, daß ihnen solcher nicht versaget werde, und also müssen sie ihre süssen Unterredungen schrifftlich fortstellen, sich dadurch einen vergnügten Zeit-Vertreib zumachen. Des Herrn N. erlangte Bekantschafft wird auch ein grosses zu dero künfftigen Zufriedenheit beytragen. Ich gratulire dazu, und würde mich gleichfalls glücklich achten, mit diesem qualificirten Manne in Conversation zu leben, wo solches geschehn könte. Mein hiesiger Zeit-Vertreib nach Monsieur Abwesen hat wenig merckwürdiges in sich: Zumahl da die ietzige Jahres Zeit einen mehr beym Ofen in seiner Stube einsperret, als sonst viel Divertissement verstattet. Demnach die Bücher mir die meisten Stunden passiren helffen. Doch einmahl haben wir uns in des Herrn N. seinem Quartier bey einer schönen Music von Lauten und Viol di Gamben recht vergnüget, so daß wir auch erstlich gegen Mitternacht von einander gegangen. Und

die,

dieſes iſt es, womit ich mich nun wiederum wohl einen Monat werde behelffen müſſen, ehe mir eine neue Ergötzlichkeit vorfällt. Indeß werde ich doch die Freude haben, Monſieur ihrer beharrlichen Gunſt gewiß zu ſeyn, und davor mich allezeit zu erweiſen

Monſieur

vôtre tres humble & tres obeiſſant Serviteur.

Der andre Viſit-Brief an ſeines gleichen.

Monſieur, mon tres cher Ami.

Dieweil nicht mehr die Ehre habe, ihrer angenehmen Converſation, wie vormahls, zu genieſſen: So werde ſolchen Verluſt dadurch zu mindern ſuchen, daß ich deſto öffter an ſie ſchreibe, und mir darauf ihre wertheſten Beantwortungen ausbitte: Zwar ich weiß, daß ſie niemahls müßig; allein aus dem Recht der Freundſchafft bedinge ich mir gleichwohl, zuweilen ein Viertelſtündgen auf mich zu wenden, mir zu berichten, wie ſie leben, und ob ich noch in ihrer Gewogenheit ſtehe. Mein Zuſtand iſt ſonſt noch

leidlich: Denn Monsieur wissen schon, daß ich mit wenigem vergnügt bin, und also bald kan befriediget werden. Aber mit dem Herrn N. will es nicht so angehen: dieser wünschet noch immer, wenn ich zu ihm komme, daß er doch möchte eine gute Carosse mit ein paar schönen Rappen, dazu einen Kutscher und ein paar Laqueyen in galanter Livree nebst jährlichen zwey tausend Thalern Revenuen haben. Allein wo ihm das Glück nicht sonderlich wohl will, so glaube ich nicht, daß er seines Wunsches gewähret werde. Denn er will nur fahren und Geld haben: Aber er gestehet dabey, daß er ein grosser Freund der Bequemlichkeit sey und vom Arbeiten blutwenig halte, wenn es an ihm selbst kommen solte. Er würde viel Brüder finden, die auch auf dergleichen Art wolten versorget seyn: Wenn nur von solchen Rechnungen nicht meistens so gar viel abgienge. Monsieur N. ist nach Hause gereiset, und gehet mit Heyraths-Anschlägen um. Was machen denn wir? Ich sorge, wir werden so lange zaudern, biß keine Frau mehr vor uns wird vorhanden seyn. Nun, was schadets? so nehmen wir Jungfern. Indeß verharre

Monsieur

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Antwort.

Monsieur.

SJe obligiren mich auff das höchste durch dero angenehme Zuschrifft; und weil solche mir eine vergnügte Versicherung dero beständigen Gewogenheit ist, so bitte in selbiger fort zu fahren; da denn meines Orts keine Antwort schuldig zu bleiben verspreche. Hiernechst so erfreue mich, daß sie noch in guter Zufriedenheit leben: Und halte ich es hierinnen mit ihnen, daß wer nicht viel verlanget, der komme am ersten zur Vergnüglichkeit. Allein, wenn Monsieur N. bey seiner Forderung der jährlichen zwey tausend Thaler bleibet, so mag er erst iemand so treuhertzig machen, der sie ihm giebt; anders scheinet, daß er wohl damit werde verschonet bleiben. Gedencket er solches durch eine reiche Braut zu erwerben, so müste solche gewiß ein grosses Capital haben, welches so viel abwerffen solte. Zu dem jenes Frauenzimmer, welcher auch einer immer vorsagte: Wie er durch ein reiches Weib schon seine Fortun machen wolte; ihm den Bescheid darauf gabe: Monsieur, das ist aller faulen Schelme ihr Trost. Und demnach es eben nicht zum reputirlichsten scheinet, dadurch alleine sein Auskommen und Glück zu suchen. Wie gehet

es aber mit dem Herrn N. der nach Hau-e gereiſet iſt, um ſich gleichfalls eine liebe Gehülffin auszuleſen? Man hat mir ſagen wollen, er habe ſich bey Mademoiſelle N. engagiret. Iſt dem alſo, ſo bekömmt er ein Frauenzimmer, die nicht eben reich, aber doch ſonſt von guten Qualitäten iſt, und wird ihm der Herr Schwieger-Vater ſchon forthelffen. Allein warum ſorgen ſie vor uns, was deñ wir machen? Wir wollen immer noch eine Zeit pauſiren; denn das Manns-Volck, wird noch mehr auffſchlagen, nachdem ſo viel anitzo im Kriege umkommen haben ſie aber etwan ſchon auf jemand ihre Abſicht, ſo melden ſie es in der Zeit, damit ich mich auf ein Hochzeit-Carmen ſchicke, um zu zeigen, wie ich in iedweden Gelegenheiten ſey

Monſieur

dero

ergebener Diener.

Das dritte Viſit-Schreiben an ſeines gleichen.

Monſieur

WJe dero Wohlergehen zu vernehmen ein rechtes Verlangen trage: Alſo bitte, mir davon

davon geneigt part zu geben. Meines Orts lebe noch gesund und Monsieur zu dienen bereit, dahero allein ihre Vorschläge erwarte. Aber warum erfreuen sie mich nicht einmahl durch ihren angenehmen Zuspruch ? Versprochen ist mir es zwar mehr als einmahl : Jedoch so sehe ich noch nicht die Erfüllung dieser Zusage. Das Wetter ist anitzo so bequem zu reisen , als es immer seyn kan, und wir wollen auch schon zu sehen , wie wir Monsieur allhier einiges Divertissement schaffen. Solte etwa ein liebes Frauenzimmer sie auf etliche Tage nicht aus N. hinweg lassen wollen, so bringen sie nur dasselbe mit. Denn wir sehen allhier schöne Kinder ebenfalls gerne. Vorige Woche wünschete ich sie wohl zehen mahl bey uns ; indem der Herr Amtmann N. seine Jungfer Tochter ausstattete , auf welcher Hochzeit wir uns nicht wenig lustig macheten. Doch wie selten dergleichen Feste ohne kleine Liebes-Historien vollbracht werden , also mangelte es auch daran auf diesem nicht. Herr N. so immer ehmahls, wie sie sich erinnern, die Leute behorchete, wolte viel Verpflichtungen , welche hier und dar ein vertraulich Paar einander gegeben, gehöret haben ; doch will ich darauf nicht schweren, daß nicht von seiner eigenen Erfindung viel dabey gewesen , was er erzehlete: Monsieur kennen den Gast, und wie dessen Kreide schreibet. Nun ich recommandire nochmahls die Resolution daß sie mich eheſt mit

dero

dero Visite erfreuen, und versichere dargegen allzeit zu verharren

Monsieur

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Antwort.

Monsieur.

SJe werden mich so lange invitiren, ihnen zuzusprechen, biß ich Ernst daraus mache und komme. Aber meinen sie alsdenn, meiner unter acht Tage wieder loß zu werden? Sie gedencken solches gar nicht. Was die Inclination anbelanget, die mir mitzubringen vergönnet wird, so weiß von keiner, welche sich dazu entschliessen würde. Denn die ich mit zu nehmen wünschete, die möchte mir es abschlagen: und welche ja mit wolte, da möchte mir es bedencklich fallen. Daß sie mich auf der N. Hochzeit so gern gesehen hätten, deßwegen bin ich ihnen verbunden. Allein es wird mir zuträglicher gewesen seyn, daß ich davon geblieben, weil ich vernehme daß es darauf so gefährlich hergegangen, und die Leute sich so bald verliebet haben. Wenn mir nun dergleichen Unglück

glück auch begegnet wäre, und die, so mich zum Patienten gemacht, hätte ich hernach, wenn die Hochzeit geendet, verlassen, und wieder von ihr reisen müssen, was solte es da vor einen Auffstand in meinem Gemüthe gegeben haben, den ich gar nicht gewohnet gewesen? Jedoch möchte ich wohl den Herrn Behorcher sprechen, was der alles will gehöret haben. Ich werde ihm noch einige Wochen biß zu meiner Hinüberkunfft Zeit lassen, etwas mehrers dazu auszusinnen; indeß bitte ich dienstlich zu grüssen, und verbleibe

Monsieur

ihr ergebener Diener.

Das vierdte Visit-Schreiben an seines gleichen

Wohl-Edler,

Insonders Hochgeehrter Herr,

Hochwerther Gönner.

HIßhero ist unsere Correspondenz gar ins stecken gerathen! doch weil mir nicht lieb wäre, wenn sie gantz und gar aufhören solte, so wird mein hochgeschätzter Gönner zulassen, daß ich wie-

wiederum in Schreiben den Anfang mache, ihm so wohl die Versicherung zu geben, daß ich noch immer demselben meine Dienste gewiedmet, so fern ich solte fähig seyn, ihm einigen Gefallen zu erweisen; als auch von meinem hochgeehrten Herrn gegentheils die Gewißheit einzuholen, daß er mir noch mit der vorigen Affection zugethan. Dieses beydes soll unsre Materie seyn, so wir keine andre haben; und meines Orts halte ich solche vor eine der angenehmsten, denn mir nichts erfreulicher ist, als wenn ein vertrauter Freund, von dem ich billig æstim mache, mir offtmahls zuschreibet, daß er mir noch gewogen sey; daß die Entfernung seine Liebe gegen mich nicht gemindert habe; daß er verlange, mich wiederum zu sprechen. Dieses alles hoffe ich in meines hochwerthen Gönners guten Gemüthe gegen mich annoch zu finden, und dahero bin ich ihm um desto mehr verbunden; auch bleibet der Entschluß fest gestellet, daß ich unausgesetzt bin

Meines Hochgeehrten Herrn

und hochwerthen Gönners

treuer Freund und
Diener

Ant-

Antwort.

Hochgeehrter Herr,

vornehmer Freund und Gönner.

DErselbe hat mir eine grosse Sorge durch seine wertheste Zeilen hinweg genommen. Denn vor deren Erhaltung war ich sehr bekümmert, womit ich ihn müste beleidiget haben, daß er ein so langes Stillschweigen hielte. Ich sanne hin uud her, worinnen mein Fehler bestehen müste; und meine Unwissenheit wolte mich immer rechtfertigen. Dennoch wuste ich mir nicht recht zu helffen, biß nun endlich sein angenehmer Brief mich von aller Schuld loßspricht. Ich bin ihm deßwegen verbunden, und versichere, daß ich hinführo ihm mit meinen Schreiben nicht seltzam seyn werde, zumahl wenn ihm solches als ein Zeichen anzunehmen beliebet, das ich ihm noch ergeben sey. Dessen kan er allerdings gewiß bleiben, wenn nur meinem hochwerthen Gönner eine Erinnerung anzustellen gefällig, wie viel ich iederzeit auf rechtschaffene und aufrichtige Freunde gehalten, die ohne falsch sind, und welche weder dem Hochmuth noch Eigennutz sich zu Leibeignen gemacht. Nun wird ja sein Gemüthe von der alten mir genug bekandten Redlichkeit nicht abgewichen

wichen seyn, also kan er meiner Liebe und hertzlichen Neigung allezeit sich versichern. Wie dann bitte, die Probe davon zu nehmen, und mir etwas aufzutragen, worinnen mein Vermögen zureichet, ihm nützliche Dienste zu leisten, und in der That zu beweisen, daß ich niemahls aufhöre zu seyn.

Meines Hochgeehrten Herrn,

und vornehmen Gönners.

ergebener Diener.

Das fünffte Visit-Schreiben an seines gleichen.

Wohl-Edler,

Hochgeehrter Herr Amtmann,
Hochwerther Gönner.

MIch hat von Hertzen erfreuet, desselben und der Frau Liebsten Wohlergehen von dem Herrn Korn-Schreiber zu vernehmen; wie dann ihn ohne einiges Briefgen an meinen hochgeschätzten Gönner nicht habe von hier wieder wollen fortlassen, um demselben die Versicherung meiner Dienst-Begierde zu geben, und zu bitten,

durch

durch beliebte Vorschläge mir die Occasion zu eröffnen, meinem hochgeehrten Herrn Amtmann etwas angenehmes zu erweisen. Hiesiges Orts leben wir GOtt Lob noch gleichfalls gantz gesund, nur daß die eingefallene harte Kälte uns ziemlich frembde vorkömmt: würden auch dieselbige noch weniger achten, wenn wir nur des Herrn Amtmanns sein Holtz hier hätten. Indeß tröstet mich immer der alte Herr B. wann wir nur noch zwey Tage vorbey hätten, so würde es schon gelindert werden: Es erkläret sich aber der schlimme Gast hernach, daß solche der grüne Donnerstag und der letzte Freytag vor Pfingsten wären; und da glaube ich selbst, daß wir uns über die Strengigkeit der Käite nicht mehr nach deren Verlauff werden zu beklagen haben. Von dem Herrn Lieutenant N. welcher diese Tage aus der ziemlich spät geendeten Campagne anhero gekommen, habe an den Herrn Amtmann einen dienstlichen Empfehl zu machen. Er hat mir viel erzehlet, woran man meynet, die wahre Ursache gewesen zu seyn, daß die Unsrigen zwey so empfindliche Streiche diesen Sommer erlitten, und wie dahero auch sowohl Ihre Majestät der König von Preussen, als die Herren Staaten künfftigen Feld-Zug mit ihren Armeen absonderlich zu agiren resolviret. Die Zeit dürffte uns künfftiges Jahr grosse Veränderungen entdecken. Wir müssen alles Göttlicher Direction anheim stellen; Womit

meinen hochgeneigten Gönner des Höchsten Obsicht überlasse und verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Amtmanns

treuer Diener.

Das sechste Visit-Schreiben an seines gleichen.

Monsieur, mon tres cher Ami.

DAmit die persönliche Entfernung nicht gantz und gar das Vergnügen hemme, welches ich sonst aus ihrer wertheſten Conversation geschöpfet: so nehme die Freyheit, sie mit diesen Zeilen zu besuchen, und durch solche mich zu befragen, ob sie auch noch wohl auf seynd, und ob ich noch in ihrer guten Gewogenheit stehe. Sie geben mir davon geneigte Nachricht, wie ich dann sehr darum bitte, und gläube, daß mich nichts mehr werde erfreuen können; es wäre denn, daß ich Monsieur selbsten bey mir sähe. Allein sie befürchten gleich, ihr werthes N. nicht wieder zu finden, wenn sie sich einmahl bis zu uns zu reisen entschliessen solten. Sie wiederlegen ehest diese Meynung als eine ungegründete durch ihren würck-

würcklichen Besuch, so will ich mich gerne dazu verstehen, ihnen solchen gemachten Vorwurff abzubitten. Von dem Herrn N. kan ich so viel melden, daß ihm die Gedult vergangen, auf die so lange vertrösteten Dienste noch länger in N. zu warten, darum er vor das beste gehalten, ehe er vollends alles bey leerer Hoffnung auffzehret, sich nach N. zu seinem Herrn Vetter zu machen, der ihn zu einem profitablen Pachte und auch zu einer guten Heyrath geholffen: Also daß er nun sich nicht wieder nach Hofe sehnet. Allein wie stehet es mit Monsieur N. ist er nun bald Hof-Rath? Ich wüste ein Mittel, daß es ihm nicht leicht solte fehl schlagen, aber es kostet Geld. Doch die Zeiten bringen so viel unvermuthetes anitzo mit sich, daß man nicht weiß, was er in kurtzem werden kan. Ich gönne ihm alles Gute und verharre danebst gantz auffrichtig

Monsieur,

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Antwort.

Monsieur

DAß sie die Güte haben, den Mangel der mündlichen Conversation durch dero wertheste Zuschrifft zu ersetzen, davor bin ich sehr verbun-

bunden, so wohl auch mich wegen der Nachfrage nach meinen Aufseyn dienstlich bedancke. Nun ist dasselbe noch erträglich. Denn so lange ich gesund bin, so vermeine immer, es fehle mir nichts. Erfreue mich aber hingegen über Monsieur gutes Wohlergehen, und wünsche alle fernere Zufriedenheit. Allein was geben sie mir Schuld, als besorge ich gleich N. nicht wieder zu finden, wenn ich mich einmahl entschliessen solte, zu ihnen zu reisen? Sie sollen in kurtzen erfahren, daß ich dergleichen noch wohl wagen will: Aber bin ich einmahl bey Monsieur, so mögen sie zusehen, wie sie mich wieder loß werden. Daß der Herr N. über die lange Vertröstungen des Hofes endlich die Gedult verlohren, durch einen guten Pacht und Heyrath seine Fortun zu befestigen gesuchet, daran hat er sehr weißlich gethan. Es gehöret freylich ein langes Warten dazu, wer als Hof-Cliente seine Beförderung zu erlangen meinet, und wenn er gedenckt, sie am gewissesten zu haben, so wird ihm dennoch wohl ein anderer vorgezogen. Dringt er aber endlich durch, und erlangt einen Dienst, so wird Neid, Falschheit und Verfolgung ihm auf dem Fusse nachgehen, und tausendfache Unruhe verursachen; dergleichen er, zum wenigsten in solchem Grad, bey seiner ietzterwehlten Lebens-Art nicht zu gewarten hat. Mit Monsieur N. seinem Hof-Rathe siehet es noch mißlich aus. Es scheinet auch, daß er es schon selbsten näher giebt, und sich gerne etwas

abdin-

abdingen läst. Er wünschet nur immer, dasjenige wieder zu haben, was ihm seine Universitäts-Jahre gekostet. Doch ich sehe noch keinen kommen, der so treuhertzig ist, und ihm etwas wiederbringet. Denn sonst müste so wohl der Wirth auf dem N. den Anfang machen, der allein zum wenigsten ein dreyhundert Thaler von ihm vor Frühstücken und Wein gezogen hat. Ich lasse ihn sein Glück nach eigner Willkühr einrichten und verbleibe unter dienstlicher Begrüssung des Herrn N.

Monsieur

vôtre tres humble
Serviteur.

Das siebende Visit-Schreiben an seines gleichen.

Hochgeehrter Herr, sehr werther Gönner.

DAß bißhero in Schreiben unfleißig gewesen, wolte ich gerne den überhäufften Geschäfften beymessen, wenn ich nur viel zu thun hätte. Allein so weiß mein hochgeehrter Gönner, daß ich die Arbeit wohl lasse an mich kommen, und also wird diese Excuse nicht hinlänglich seyn. Ich will nur reine heraus gehen: meine gewöhnliche Beschwerung der faulen Mattigkeit wird es müssen über sich nehmen, daß derselbe nun bey zwey

Monat keine Zeile von mir gesehen hat. Doch, warum ist er so gütig, und pardoniret so leicht, wenn ich solche Fauten mache? Wär ich an seiner Stätte, ich wolte strafen, wie der schärffste Amt-Mann. Nun dieses mahl lasse er es mir noch hingehen; denn ich den guten Vorsatz gefasset, mich ins künfftige besser zu halten. Anitzo aber berichte, daß die schöne Bibliotheck des Herrn N. künfftige Woche verauctioniret werden soll, und schicke ich allhier meinem hochwerthen Gönner deren Catalogum mit. Stehet demselben nun darunter etwas an, so beliebe er es auszuzeichnen, und mir Commission zu geben, wie viel darauf bieten soll. Herr C. hat sie wollen überhaupt an sich handeln, und tausend Thaler davor geboten: Die Erben aber haben sie darum nicht hingeben wollen, indem sie versichern, daß sie über drey tausend anzuschaffen gekostet. Freylich muß man bey Verkauff dergleichen Waare ein grosses einbüssen, ob der Einkauff gleich öffters noch zweymahl so theuer gewesen ist. Daß also, wer nicht ein grosses Capital hat, unrecht handelt, wenn er allzuviel in Bücher stecket. Sonsten kan auch nicht umhin zu melden, daß der so lang ausgewesene Herr N. wiederum zum Vorscheine gekommen. Mein werthester Gönner kan nicht glauben, was das vor ein galant homme geworden. Er redet sein fertig Frantzösisch, ist sehr modest und artig in Discursen, und

muß

muß ihm das ein ieder, der ihn sonst gekennet, nachrühmen, daß er sich durch seine Reisen um mehr als tausend Thaler qualificirter gemacht. So viel kan die fremde Lufft zu Polirung des Verstandes und der Sitten beytragen. Ich verharre hiermit

Meines Hochgeehrten Herrn,

und sehr werthen Gönners,

ergebener Diener.

Antwort.

Hochwerther Gönner.

Er bleibt noch immer bey seinem alten Scherzen; Gleich als ob man nicht wüste, daß er mit Geschäfften genugsam beladen, und man ihn niemahls müßig findet. Doch es mag nun die Ursache seines bißher an mich ausgesetzten Schreibens seyn, welche es will, so bin ich schon vergnügt, daß ich wiederum seine angenehme Zeilen erhalten, und daraus dessen annoch beständige Gewogenheit gegen mich ersehen. Ich dancke davor gantz dienstlich, sonderlich aber vor Uberschickung des Catalogi der N. Bibliothec. Es seynd keine unebene Bücher, nur daß bey den ietzigen Geld-manglenden Zeiten es nicht iedes Ge-

legenheit ist, viel daran zu wenden. Ich habe besage inliegender Specification, mir vor ein zwantzig Thaler ausgezeichnet, wofern solche mein hochgeehrter Herr um beygefügten Preiß erhalten kan. Vor die dabey habende Bemühung bleibe ich zu allen Gegendiensten bereit. Was Monsieur N. betrifft, so beschreibet ihn ja mein hochwerther Gönner so gar galant, daß selbst einen grossen Appetit habe ihn zu sehen. Vielleicht besuchet er bald seinen Herrn Vetter, den Herrn Vice-Cantzler, allhier, und dann werde ich die Ehre haben, ihm als ein alter Bekandter und Diener auch die Aufwartung zu machen. Freylich thut das Reisen viel zu Qualificirung der Leute. Denn die Tugend und politesse ist nicht eben an eines iedweden sein Vaterland gebunden, sondern auch in der Fremde zu finden. Er wird nun ausser Zweiffel bald employret werden, wo man anders denen Geschicklichkeiten ihr Recht thun will. Ich verbleibe ohne ein mehrers

Meines Hochwerthen Gönners

Dienstbegieriger.

Das achte Visit-Schreiben an seines gleichen.

Wohl-

Wohl-Edler,
Insonders Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Gönner.

Meine Schuldigkeit verbindet mich, vor alle unlängst erwiesene Güte annoch erkäntlichen Danck zu sagen, und zu bitten, mir Gelegenheit zu angenehmer Erwiederung zu geben. Dabey soll es mir von Hertzen lieb seyn, wenn der kleine Sohn von seiner damaligen Unpäßlichkeit sich völlig wieder erholet; allermassen denn beständige Gesundheit demselben und der gantzen hochwerthen Familie anwünsche. Bey meiner Wiederanherokunfft hatte ich die Ehre, den Herrn Amtmann N. in meinem Hause zu finden, da wir uns denn ein paar Tage ziemlich divertiret, und wohl zehenmahl gewünschet, daß mein Hochgeehrter Herr in unsrer Gesellschafft zugleich seyn möchte. Er ist willens die Peter-Paul-Messe zu besuchen, und wenn ich gewiß, daß mein Hochwerther Gönner auch allda sich einfinden wird, so werde ich gleichfalls nicht aussen bleiben. Indeß unter gehorsamer Empfehlung an die Frau Ehe-Liebste verharre ich allezeit

Meines Hochgeehrten Herrn
und Hochwerthen Gönners

geflissener Diener.

Antwort.

Wohl-Edler,
Insonders Hochgeehrter Herr,
Hochgeschätzter Gönner

DEssen höfliche Danckſagung iſt gantz unnöthig, indem ihm wenig zu gute geſchehen, und muß mein hochwerther Gönner mit der gefundenen ſchlechten Bedienung vor willen nehmen; ich will aber dabey verſprechen, was die ſchlimmen Wirthe thun; nehmlich, ein ander mahl wollen wir es beſſer machen. Wegen der geneigten Nachfrage, wie es mit meinem kleinen Sohne ſtehe, dancke dienſtlich: Es hat der loſe Schelm ſich gantz wieder auffgerafft, und an ſeinem Muthwillen mercket man nicht, daß er jemahls kranck geweſen. Des Herrn Amtmanns N. ſeine gute Converſation mit zu genieſſen, hätte ich ſelbſt gewünſchet die Ehre zu haben. Dieweil es aber vor dißmahl nicht geſchehen können, ſo freue ich mich doch, dieſes Glücks auf der Peter-Paul-Meſſe theilhafftig zu werden, ſo uns GOTT das Leben friſtet; und werde ich dieſe kleine Luſt-Reiſe um deſto lieber vornehmen, weil mein hochwerther Gönner den dritten Mann in unſerer Geſellſchafft abzugeben verſpricht. Meine Frau vermeldet ihren freundlichen Gegen-Gruß, und wolte ſich erkundigen, ob es nicht beſſer wäre,

wenn

wenn ich sie auch auf ermeldte Naumburger Messe mitnehme, als wenn ich sie zu Hause liesse. Die Zeit wird alles geben. Ich aber verbleibe immerdar meines hochgeehrten Herrn

gantz ergebener Diener.

Das neundte Visit-Schreiben eines jungen von Adel an seines gleichen.

Wohlgebohrner Herr, Hochgeehrter Herr Vetter.

Es ist ihnen, als ich spühre, ein kleines, mich gantzer acht Wochen ohne ihre Briefe zu lassen. Allein besorgen sie sich nicht, daß ich ihnen hernach einen Vorwurff ihres nicht gehaltenen Versprechens mache? Sie wissen, daß unsre Abrede gewesen, alle vierzehen Tage zum wenigsten einander mit Schreiben zu besuchen. Also schicken sie mir numehro vier Briefe auf einmahl, damit ich mich zu beschweren aufhöre. Dennoch habe ich indeß, daß ich eine Antwort auf mein voriges vergebens erwartet, nicht unterlassen, des Herrn Vetters ihres Aufbefindens mich zu erkundigen, und da erfuhr ich ohngefehr, daß sie sich bey dem Herrn von N. ungemein diverriret. Aber wie stehts um das Hertze? Solte selbiger nicht an

das

das Fräulein von N. seyn verschencket worden? Ich höre, daß die Conversation mit derselben gar verpflichtet gewesen. Nun ich kan ihre Wahl nicht tadeln: Es ist allerdings eine Dame, die von ungemeinen Annehmlichkeiten, und wer sagt, daß sie nicht wol reden kan, der thut ihr viel Unrecht. Der Herr Vetter mache uns bevorstehenden Frühling eine Hochzeit-Freude; ich gebe mich dabey an zur Aufwartung: wie denn ohne diß allzeit mich zu erweisen willig, als

Wohlgebohrner Herr
meines hochgeehrten Herrn Vetters

gehorsamer Diener.

Antwort.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeneigter Herr Vetter.

ICh mercke wohl, warum ich eine reprimande einnehmen muß. Es geschiehet nicht so wohl meiner unterlassenen Briefe halben, als daß sie etwa besorgen, ich hätte ihnen bey dem Fräulein von N. Eintrag gethan, weil ich die Ehre gehabt, mit selbiger ohnlängst zu N. in Gesellschafft zu seyn. Allein sie bleiben darum nur ruhig; Ich bin zu unvermögend, sie an diesem Orte zu vertreiben;

und

und würde es auch nicht thun, wenn mir ſolches frey ſtünde. Ich weiß ſchon von guter Zeit, wie viel ſie von dieſem Frauenzimmer Eſtim machen; und mir iſt auch nicht unbekandt, daß ſie dem Herrn Vetter gleichfalls nicht gram ſeyn. Wer wolte ſich denn alſo zwiſchen ſie beyde mengen? Nein, nein, ſie continuiren ihr gutes Vernehmen, und glauben, daß ich an nichts mehr, als ihren Befehlen, Theil nehme, meinen Gehorſam in derſelben Ausrichtung ſehen zu laſſen. Aber daß wir ſonſt rechtſchaffen luſtig bey dem Herrn von N. geweſen, das iſt wahr; und es iſt wiederum auf bevorſtehende Faſtnacht eine ſolche Zuſammenkunfft zu N. da es ebenfals allem Vermuthen nach nicht traurig hergehen wird. Wollen der Herr Vetter die Compagnie durch ihre Viſite vermehren, ſo weiß ich, daß ſie werden gantz willkommen ſeyn. Indeſſen verharre in aller Aufrichtigkeit

Wohlgebohrner Herr,
meines hochgeehrten Herrn Vetters

ergebener Diener.

Das zehende Viſit-Schreiben eines jungen von Adel an ſeines gleichen.

Wohl-

Wohlgebohrner Herr,

DJe Ehre dero angenehmen Conversation, deren ich in N. vergnügt genossen, ist noch jedesmal in meinem Gedächtniß, und bekenne ich mich deswegen ihnen von Hertzen verbunden. Nur bedaure dabey, daß solches Glücks anietzo beraubet lebe; Dannenhero das Mittel vor die Hand nehme, durch einen ausgebetenen Brief-Wechsel ihrer fernern Unterhaltung mich theilhafftig zu machen. Und wie ich ihre geneigte Willfahrung mir bereits verspreche: also versichere, daß mir kein Geschäffte bey dero Abwesen mehr Vergnügung geben wird, als wenn ich an sie schreiben soll. Auch würde meine gröste Freude seyn, wenn sie mir etwas au zutragen beliebten, dadurch ich ihnen einen Gefallen erweisen könte. Ich bin dazu mehr als zu sehr durch dero in N. mir erzeigte grosse und viele Höfligkeit obligiret, und daher recht begierig, meine Erkäntniß an den Tag zu legen. Dem Herrn Papa vermelde ich meinen gehorsamen Respect, wie denn auch dem von N. mich gantz dienstlich empfehle, und anbey unausgesetzt verharre

Wohlgebohrner Herr,

Dero

treuer Diener.

Ant-

Antwort.

Wohlgebohrner Herr,

DEro verpflichtete Erinnerung der vergnügten Converſation, die wir zuſammen in N. gepflogen, kan mir nicht anders als höchſtangenehme ſeyn, dieweil ich ſolche als ein Zeugniß ihrer annoch beſtändigen Gewogenheit aufnehme, dahero ihnen ſehr verbunden bin. Sie machen auch meine Obligation noch ſtärcker durch den angetragenen Brief-Wechſel. Denn was könte mir liebers als eben dieſes ſeyn? Demnach will ich allein dahin trachten, ſolchen durch fleißiges Zuſchreiben zu unterhalten, und ihnen nach Möglichkeit die Proben darzulegen, wie ſehr ich dero Qualitäten und rechtſchaffenes Gemüth æſtimire. Sie befehlen nur, worinnen ich etwas Beliebendes erweiſen kan. Mein gantzes Vermögen ſtehet zu ihrer Diſpoſition, und will mir recht gratuliren, wenn ich ſolte fähig ſeyn, ihnen recht nützliche Dienſte zu thun. Wie dann in ſolchem Vorſatz mit gröſter Zufriedenheit verharre

Wohlgebohrner Herr,

Dero

gehorſamer Diener.

Das

Das eilffte Visit-Schreiben eines jungen von Adel an einen guten Freund mit welchem er studiret hat.

Monsieur, mon tres honoré Ami.

ES ist eine lange Zeit, daß von dero guten Aufbefinden keine Nachricht erhalten; aber darum habe ich doch nicht die vielen Zeugnisse dero wertheſten Frenndschafft vergessen, welche sie mir als wir noch in Leipzig uns zusammen aufhielten, daselbst zu geben beliebet. Deren Vorstellung ist meinem Gedächtniß allzeit angenehm, und ich wünsche mir offt dergleichen vergnügte Stunden annoch zu geniessen. Doch wie man mit wünschen selten etwas würckliches erlanget, so bitte mir nur aus, daß Monsieur mir zuweilen die Freude gönnen, von ihrer werthen Hand Briefe zu erhalten. Sie sollen mir allezeit recht lieb seyn, denn ich weiß, daß Monsieur anietzo an einem Orte leben, wo man viel neues haben kan, welches denn bey uns auf dem Lande man nicht ehe zu wissen bekömmt, als biß es bey ihnen schon alt ist. Kan ich dagegen mit etwas dienen, so können sie meiner Willfährigkeit gewiß seyn: inmassen ich mir das gröſte Plaisir daraus machen will, wenn ich mich würcklich zu bezeigen solte Gelegenheit haben, wie sehr ich bin

Monsieur

vôtre tres humble & tré obeissant Serviteur.

Antwort.

Wohlgebohrner Herr,

SO gedencken sie noch von geraumer Zeit an diejenige Conversation, welche sie ehmahls mit ihrem Diener in Leipzig gepflogen; Dieses habe billig vor eine sonderbahre Ehre zuachten, und deswegen schuldigsten Danck abzustatten. Dabey so bekenne, daß ich mehr als hundertmahl ihrer angenehmen und höflichen Unterhaltung mich erinnert; hätte mich auch längst erkühnet einmahl mit einem Briefgen Ew. Wohlgebohrnen aufzuwarten, wenn ich nicht immer in den Gedancken gestanden, daß sie sich wohl nicht auf ihren Gütern befinden dürfften, sondern sich wohl noch auf Reisen aufhielten. Nun sie mir aber dero hochgeschätzte Correspondenz gütigst öffnen, so acceptire selbiges mit gröstem Vergnügen, und werde es an fleißigem Schreiben nicht fehlen lassen. Allein ich weiß nicht, ob ich allemahl dero Curiosité mit Bericht merckwürdiger Nouvellen werde continuiren können. An dem ist es wohl, daß bey hiesigem Hofe viel remarquables einläufft. Jedoch so hält man das meiste dermassen geheim, daß davon das gehende nicht erfahren wird. Indeß vermeyne gleichwohl, das Beylager von der N. Allianz mit der Krone N. Ew. Wohlgebohrnen etwan

noch nicht werde zu Gesicht gekommen seyn, dahero selbe allhier übersende. Es seynd gewißlich Articul darunter, welche ein weites Aussehen haben, und daraus manche wichtige Staats-Veränderung erfolgen dürffte. Solte ich sonsten etwas erhalten, so da vor gut erachte, daß es communiciret werde, so will ich selbiges ohn Verzug überschicken; Indessen aber wie iedes mahl zu verharren versprechen

Wohlgebohrner Herrr,
dero

gantz gehorsamer
Diener.

Das zwölffte Visit-Schreiben an seinesgleichen.

Hochgeehrter Herr,
Hochwerther Gönner.

DEmselben habe ich hierdurch meine annoch beständige Dienstergebenheit contestiren, und mich seines vergnügten Wohlstandes erkundigen wollen: Wie dann die Zeitung davon zu erhalten recht begierig bin; indem ich gewiß niemand mehr oder lieber in aller Prosperität zu wissen Verlangen trage, als eben meinen hochwerthen Gönner: Denn sein wohlmeynend und aufrichtiges Gemüthe ist mir von so vielen Jahren her

her bekandt, daß ich gar nicht zweiffele, er werde noch eben also gesinnet seyn, wie vor diesen, und daher man billig ihm alles Gute von Hertzen gönnen muß. Allein wie gehet es doch dem Herrn N. Es wollen einige gar sagen, er habe mit seiner Liebsten eine Zulage bekommen, mit der er lieber verschonet wäre, und daß er zeitiger, als er ie vermuthet, dürffte Papa geheissen werden. Diese Sache, wo sie sich also verhalten solte, dürffte viel Gelächter zumahl bey denen erwecken, welche wissen, was das sonsten vor ein delicater Courtisan ware, und wie sauber er alles wolte gemüntzet haben. Nun, wenn die annoch verborgene Liebes-Müntze wird zum Vorschein kommen, so mag er leicht errathen, wessen Gepräge selbige sey. Ich vermeynete solches zu wissen, und wolte darum keine kluge Frau um Rath fragen. Mein werthester Gönner verstehet mich schon, was vor fleißige Garten-Visiten das bewuste Frauenzimmer sonsten einnahm. Ich stelle alles an seinen Ort und verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn

und hochwerthen Gönners

ergebener Diener.

Antwort.

Hochgeehrter Herr, Vornehmer Freund.

DEssen annoch beständiges Wohlwollen, so er gegen mich heget, habe mit recht sonderbahrem Vergnügen aus seinem hochwerthen Schreiben ersehen, deßwegen mich denn gantz dienstlich bedancke, auch meine gröste Freude würde seyn lassen wann ich davor durch nützliche Dienste einige Erwiederung könte an den Tag legen. Hiernechst so kan mein hochgeschätzter Gönner wegen meiner annoch unveränderten Aufrichtigkeit u. vormahls bekandten Treue sich die sichere Rechnung machen: Und obschon die Falschheit und das simuliren anietzo grand mode ist, so werde doch wohl selbiges nicht mit machen, sondern bey meiner alten Teutschen Weise bleiben. Aber was potz velten hat der Herr N. vor einen Kauff gethan? Auf solche Weise bekömt er ja mehr mit ihr, als er vermuthet, und der bewuste Freund hat ihn einer Mühe überheben wollen. Das seynd solche Staats-Heyrathen, da muß mancher ein Auge, ja wohl beyde, zuthun, und fünffe lassen gerade seyn, weil der mitverschaffte Dienst alles Krumme wieder gleich machet. Es gehören dazu sonderlich gute Magen die alles verdauen können, und deren Appetit so leicht durch nichts verderbet wird. Ein jedweder

weder hat seine Freyheit, sich zu einer Lebens-Art zu gewöhnen, die wieder andern nicht anstehet. Ich aber verbleibe in aller Zufriedenheit

Meines hochgeehrten Herrn
und hochwerthen Gönners

Dienst-ergebener

Das vierdte Capitul.

Von Visit- und Empfehlungs-Schreiben an Frauenzimmer.

Das erste Visit-oder Empfehlungs-Schreiben eines jungen Cavaliers an eine vornehme Dame.

Hochwohlgebohrne Frau,
Gnädige Frau.

EUr. Gnaden meine unterthänige Reverence durch diese Zeilen zu machen werden sie

erlauben, nachdem ich der Ehre itzo beraubet lebe, ihnen in Person aufzuwarten. Wie aber zuförderst von dero hohem Wohlergehen angenehme Zeitung zu erhalten hoffe: so ist mein eintziger Wunsch, daß Ew. Gnaden in solcher dero Prosperität unvermindert continuiren mögen. Mich belangend so kan ich allhier von wenig Plaisir sagen; daraus aber würde ich mir ein grosses machen, wenn ich so glücklich wäre, Ew. Gnaden Befehle zu erhalten, in deren Beobachtung ihro meinen gehorsamen Respect zu bezeugen. Sie haben also die Güte vor mich, und gönnen mir solche Vergnügung; ich verharre davor sonder Vorbehalt

Ew. Gnad.

ergebenster und verpflichtester Diener.

Das andere Visit-Schreiben an eine Dame.

Wohlgebohrne Frau,
Gnädige Frau.

WJe dero gnädige Erweisungen, womit sie mich aus beywohnender Güte öffters anzusehen geruhet, mir noch iedesmahl in frischem Gedächtniß liegen: also werde mich nicht glücklicher

licher achten, als wenn ich dero hohes Wohlwollen zu conſerviren die ſichere Hoffnung habe. Dieſem nach wollen ſie zulaſſen, daß ich die Feder ergreiffe und durch wenig Zeilen ſelbiges mir gehorſamſt ausbitte. Ich erkühne mich zwar viel, und muß es ſelbſt geſtehen: denn ich mich ſo gar noch nicht meritiret gemacht. Allein Ew. Gnad. Leutſeligkeit wird auf dieſen Mangel nicht ſehen, zumahl da ihre Generoſité ehe ein Gemüth regardiret, welches erkennet, daß es zur Wiederverſetzung aus Unvermögen nicht gelangen kan, als wenn eines die Præſumtion heget, es ſey fähig, dero Wohlthaten zu vergelten. Sie laſſen ſich begnügen, wenn man die Wahrheit geſtehet, wie hoch man ihnen verbunden ſey; und weil ich ſolches niemahls leugnen kan, ſo will ich auch allhier mich verſchreiben, ſtets zu verharren

Meiner gnädigen Frauen

verpflichteſter und gehorſamſter Diener.

Das dritte Viſit-Schreiben an eine Dame.

Wohlgebohrne Frau,
Gnädige Frau.

WEnn Ew. Gnad. durch dieſe meine ſchrifftliche Aufwartung in dero Beſchäfftigung

incommodiren solte, so bitte gehorsamst um Vergebung. Ich suche dadurch von dero guten Wohlergehen erfreuliche Zeitung einzuhohlen, u. in Ew. Gnaden hohe Gewogenheit mich fernerhin gehorsamst zu recommendiren. Hiernechst so melde, wie abgewichene Woche die Ehre gehabt, den Herrn Obristen von N. auf der Rück-Reise von der Leipziger Messe in Naumburg zu sprechen. Er wünschete sehr, so viel Zeit abmüßigen zu können, Ew. Gnad. zu sehen und dero Befehle auszubitten: dieweil aber seine Affairen keinen Aufschub litten, und er versicherte, daß er binnen drey Tagen in Nürnberg seyn müßte, so gab er mir die Commission, Ew. Gnaden seinen gehorsamen Respect zu hinterbringen nebst dessen Versprechen, daß er vermeyne bevorstehende Weinacht-Feyertage Ew. Gnaden die Hand zu küssen. Ich komme also diesem, was mir aufgetragen, willigst nach, und dabey zu dero gnädigen Wohlwollen mich überlassend verharre zu allen Zeiten

Wohlgebohrne Frau,

Ew. Gnaden

unterthänig-gehorsamer.

Das

Das vierdte Visit-Schreiben an ein Adeliches Fraulein.

Wohlgebohrnes Fräulein.

SIe wollen vergönnen, daß ich mir einmahl eine vergnügte Viertelstunde mache. Dieses geschiehet, wenn ich in der angenehmen Beschäfftigung bin, an mein werthes Fräulein zuschreiben. Allein wird auch dieser mein Brief so vergnügt von ihnen gelesen werden? Ich zweifle fast: denn wer weiß, wie viel schon die Zeit und die Entfernung von ihrer Gewogenheit mir entzogen haben. Oder lachen sie über diese Sorge, und sagen bey sich selbst: Wären sie mir doch niemahls recht gewogen gewesen? Dem sey wie ihm wolle, so werden mein schönes Fräulein mich gleichwohl zu Beförderung meiner eigenen Gemüths-Ruhe bey der Einbildung lassen. als hätte ich an ihrer Gunst einen grossen Antheil gehabt, und wäre iederzeit bey ihnen wohl angeschrieben gewesen. Aber wie stehe ich ietzo in ihrer Gnade? Ist es schlecht, so ist es leider nicht gut vor mich, und bitte ich dahero, sie geben mir doch selbst einen Vorschlag, wie ich es anhebe, um bey einer so angenehmen Dame mich zu insinuiren. Meinen Gehorsam werden sie allezeit bey Echaltung ihrer Befehle finden; indem

ich es vor die gröste Ehre halte, jedesmahl zu seyn

Hochgebohrnes Fräulein,

Dero

unterthäniger und ergebenster Diener.

Das fünffte Visit-Schreiben an ein Adelich Fräulein.

Wohlgebohrnes Fräulein.

Es ist, ich bekenne gerne meine Faute, eine rechte Schande, daß ich bißhero so nachläßig in meiner Aufwartung gewesen, die bey ihnen Zeit meines Abwesens in Briefen abzustatten ich allerdings verbunden bin. Allein so gehet es, wenn man sich auf die Gütigkeit eines so leutseligen Frauenzimmers verläst. Doch, ich gestehe, daß ich nicht sonder Furcht bin, der Mißbrauch solcher Güte dürffte mir übel bekommen, darum weiß ich keinen bessern Rath vor mich, als daß ich gantz unterthänig um Pardon bitte, und mit aller Ehrerbietung mich zu bessern verspreche. Wie nun von meinem schönsten Fräulein auch dißmahl solchen zu erhalten hoffe: Also erwarte dannebst die höchste vergnügte Zeitung ihres annoch beständigen Wohlergehens, und wünsche ihnen

alle

alle diejenige Glückſeligkeit, welche der Himmel ſeinen liebſten Kindern pfleget zuzuwenden. Ich wolte wohl hiebey etwas fragen: jedoch ich dürffte keine richtige Antwort erhalten, darum will ich immer damit zurücke bleiben. Denn ſie ſagen mir doch nicht gleich zu, ob ſie ihr Hertz bereits verſchencket haben, oder ob daſſelbe noch wie vormahls alle ſeine Bequemlichkeit auf die Erhaltung der Freyheit gründet. Iſt es dieſes letztere, ſo glauben ſie nur, daß die Liebe ſich an ihnen dereinſt gewaltig rächen werde. Denn dieſe kan es nicht wohl leiden, daß man ſie gar verachtet, und ſich ihrer ſo ſüſſen Gewalt nicht unterwerffen will. Davon wolte ich mehr Worte machen; allein ſie möchten doch bey ihnen ohne Nachdruck ſeyn: Darum ich nur dieſes einzige noch bitte, mir zu erlauben, daß ich verharre, was ich dißhero geweſen,

Meines gnädigen Fräuleins

verbundener und gehorſamer Diener

Das ſechſte Viſit-Schreiben an ein Fräulein.

Wohlgebohrnes Fräulein.

MEine Schuldigkeit iſt es, ſo mir befiehlt, denenſelben durch dieſe Zeilen die Reverence

zu

zu machen, nachdem ich nicht mehr, wie vormahls in Person die gehorsamste Aufwartung erweisen kan. Denn ich wünsche recht von Hertzen, die frohe Nachricht ihrer guten, Gesundheit und vergnügten Wohlstandes zu erhalten. Wolten sie aber sich so viel bemühen, zu erfahren, wie es mir gienge, so würde ich nichts als Klage-Lieder anstimmen. O was ist das vor ein einsamer und von aller politen Conversation gantz verlassener Ort, das gute N. Wie offt dencke ich an das werthe N. zurücke, wer doch da etliche Stunden nur alle Wochen seyn solte; Allein es bleibet bey der bloßen Sehnsucht, und weiter wird nichts daraus. Darum freue ich mich vielmahls auff die Nacht: denn in deren Schatten werde ich doch noch zuweilen durch einen anmuthigen Traum betrogen, welcher mir mein werthes Fräulein vorstellet, als ob ich die Ehre hätte, mit ihnen mich in dem angenehmen Garten zu N. zu besprechen. Bald bin ich denn auf dem Schlosse zu N. und da ist ein grosses Festin. Ich sehe allda viele von bekandten Damen und Cavalieren; Ich höre die Music; ich führe bald diese, bald jene zu einer Menuet auf und meines Erachtens mache ich es im Schlaffe weit zierlicher, als ich es iemahls machen würde, wenn ich wachend dergleichen Ehre haben solte. Es ist wahr, mein Fräulein, wenn ich erwache, so befinde ich daß mich meine Phantasie betrogen hat. Doch nein sie ist gegen mich mitleidend, und weil mich das Glück verhindert, würcklich

mit

mit ihnen umzugehen, so will sie mir doch diese Vergnügung im Schlaffe gönnen. Meine Zufriedenheit aber würde um ein grosses vermehret werden, wenn mein wertheſtes Fräulein mir die Ehre ihrer Antwort gönneten; denn dieſe würde mir ein Zeugniß geben, daß ich noch in dero gnädigem Andencken stünde u. daß es ihnen nicht zuwider, weñ ich ferner den Nahmen führete, zu seyn

Wohlgebohrnes Fräulein,
Dero

treuer und gantz gehorſamer Diener.

Das ſiebende Viſit-Schreiben an ein Fräulein.

Wohlgebohrnes Fräulein,
Gnädiges Fräulein.

SIe beliebten zwar bey meiner Beurlaubung mich zuverſichern, daß mir alle Betrübniß, ſo ich über die Entfernung von ihnen empfände, ſo bald vergehen würde, als ich nur in N. würde angelanget seyn; Allein ſie vergeben mir, wann ich sagen muß, daß dieſes nicht ein getroffen. Ich gedacht es wohl daß ſolches nicht seyn könte, ſie müſten dann durch eine gewiſſe Art der Zauberey mich zu einer Vergeſſenheit desjenigen zu bringen wiſſen,

Das achte Visit-Schreiben an ein Adeliches Fräulein.

Wohlgebohrnes Fräulein.

SIe haben so viel Gutheit vor diese Zeilen, und gönnen denselben einige Augenblicke, solche durchzulesen. Es gehet alles dero wertheste Person an, was darinnen enthalten. Denn daß dero ungemeine Annehmlichkeiten noch von mir mit beständigem Andencken verehret werden; daß ich offtmahls betrachte, wie viel Vorzug mein Fräulein vor andern Damen haben, welche die Natur nicht mit so viel charmanten Gaben ausgeschmücket; auch daß ich vielfältig wünsche, dero schöne Hand wiederum zu küssen; dieses mögen sie nur sicher glauben. Allein, wie bin ich bey ihnen annoch angeschrieben? Gedencken sie noch wohl zuweilen an ihren ergebenen Diener? Sie sagen immer, gar selten. Denn es dürffte doch wohl zu treffen. Um also das Gedächtniß meiner aufzumuntern, so schicken doch mein schönes Fräulein mir öffters dero Befehle zu, Damit ich immer in ihren Diensten etwas auszurichten habe; auch verstatten sie, daß ich öffters mit meinen Briefen aufwarte. Indem doch meines Orts ich keine Verpflich-

pflichtung lieber wiederhohle, als diejenige, dadurch ich aus wahrem Hertzen bezeuge, daß ich beständig sey

Wolgebohrnes Fräulein,

Dero

gantz gehorsamer
Diener.

Das neundte Visit-Schreiben an ein Fräulein.

Wohlgebohrnes Fräulein.

Es möchte scheinen, ich hätte allen denjenigen Respect vergessen, womit ich denenselben verbunden bin, wenn ich mit meiner schrifftlichen Aufwartung länger anstünde. Demnach will mit dero Permission hierdurch meine Schuldigkeit erweisen, und von meinem wertheſten Fräulein vernehmen, ob sie sich annoch bey erwünschtem Wohlstande befinden. Ich zweiffle nicht daran: denn es kan ja wohl einem schönen Kinde nicht übel gehen. Wie aber wird es itzo mir befremdet vorkommen, wenn bey herannahender Fastnachts-Zeit ich diejenige angenehme Lust entrathen muß, der ich vor dem Jahre beyzuwohnen glück-

glücklich war. Das Andencken davon iſt mir noch ſo neu, als ob dieſes Divertiſſement nur vor wenig Wochen vorgegangen wäre. Ich muß ſehen, daß ich in Ermangelung eines beſſern unter eine Geſellſchafft von Bürgerlichen Fräulein komme, deren es unterſchiedene allhier giebt, welche das Mäßgen wohl ſo hoch tragen, als manche adeliche nicht thun wird. Dennoch bleibt der Unterſcheid zwiſchen dem was angebohren, und was angenommen, gar mercklich, wiewohl ich davon bey dieſen Demoiſellen mir nicht das geringſte dürffte mercken laſſen, wo ich nicht alles Unglück mir auf den Hals ziehen wolte. Indeß werde mit deſto gröſſeter Zufriedenheit unter Erwartung dero Befehle verharren

Meines hochwertheſten Fräuleins

treu und gehorſames
Diener.

Das zehnde Viſit-Schreiben an ein Adelich Fräulein.

Wohlgebohrnes Fräulein.

Uberbringer dieſes hat das Glück, meinem ſchönſten Fräulein die Hand zu küſſen, welches

ich lieber selbst genieſſen wolte. Doch damit ich nur in etwas dabey bin, ſo habe ihm gegenwärtige Zeilen mitgegeben, welche von mir verſichern ſollen, daß ich meines wertheſten Fräuleins ungemeine Annehmlichkeiten annoch mit gröſter Admiration verehre, und daß mir es eine ſonderbahre Freude ſeyn würde, wenn ihre gnädigen Befehle erhalten ſolte, worinnen ich fähig, dero hochwerthen Perſon einige Gefälligkeiten zu erweiſen. Sonſten der Herr von N. wird ausführlich erzehlen, was auf dem N. Leich-Be-Begängniß, wo wir uns beyde gleichfalls eingefunden, vorgegangen, und wie auch bey dem Trauer-Mahle, und da alles betrübt zugehen ſollen, ſich die Liebe bey gewiſſen Perſonen eingeſchlichen, und ihr Intereſſe beobachtet. Ich geſtehe meines Orts, daß ich viel allda gelernet, und daß ich Urſache bekommen, über meine Unart zu ſeuffzen, die ſo gar nicht die Mittel finden kan, ſich wie andere bey den Damen zu engagiren. Allein ich habe mir vorgeſetzt, hinführo auff alle galante Liebhaber auf das genaueſte Achtung zu geben, ob ich endlich einmahl etwas von dem Geheimniß begreiffen könne, die Hertzen zu gewinnen. Und wenn mir es denn gelinget, daß mein Kopff nicht zu unglücklich iſt, ſo ſehen ſie ſich ja vor, mein liebſtes Fräulein, ich dürffte wohl verſuchen, wie empfindlich ſie wären. Doch ich muß mich nicht ſelbſt verrathen, wenn ich was Vortheilhafftes ausrichten will, darum bleiben ſie nur ohne

Sor-

Sorgen, und gläuben allein dieſes, daß ich aufrichtig ſey

Meines Hochwertheſten Fräuleins

gehorſamer Diener.

Das eilffte Viſit-Schreiben an ein Fräulein.

Wohlgebohrnes Fräulein.

SIe vermeynen zwar, ich ſoll blöde werden, und mein ferneres Schreiben an dero werthe-ſte Perſon einſtellen, wenn ſie mir nicht antworten: Allein ſie vergeben mir, wann ich ſie daher eines Irrthums beſchuldige. Ich befinde ein groſſes Vergnügen darinnen, an mein hochwertheſtes Fräulein öffters Briefe zu ſtellen; und dieweil ſie mir das gröſſere Plaiſir noch nicht gegeben, welches ich in Leſung der ihrigen haben würde: ſo verbleibe ich indeß bey dem meinigen, und fahre darinnen fort. Ich wiederhole aber nochmahls, und werde ins künfftige noch mehr davon ſagen, daß mein Fräulein Urſach haben, der gütigen Natur ſehr verbunden zu ſeyn, daß deren milde Hand ſie mit ſo vielen Annehmlichkeiten und koſtbarem Gemüths-Gaben aus geſchmücket. Nur bedüncket mich, ſie habe etwas zu

viel Feuer in dero schönen Augen geleget, und zu wenig in das Hertz gegeben. Aber nehmen sie etwan diesen Vorwurff ungütig, so bitte gehorsamst um Vergebung. Ich weiß wenig von Verstellung, und daher bekenne ich frey, daß ich die Würckung dessen, was ich gesaget genugsam erfahren habe. Jedoch werde ich in der Ehrerbietung bleiben, die ihnen ein jedweder Cavalier schuldig ist, und mein gantzes Glück darauf setzen, daß ich in allen dero Befehlen nachlebe. Sie würdigen mich doch selbiger, damit ich die Gelegenheit habe, zu zeigen, mit was vor Passion daß ich sey

Wohlgebohrnes Fräulein,

Dero

gehorsamer Diener.

Das zwölffte Visit-Schreiben an ein Adelich Fräulein.

Wohlgebohrnes, gnädiges Fräulein.

DAß dieselben mir vergönnet, zuweilen durch einige Zuschrifft meine Aufwartung zu machen solches halte vor eine meiner grösten Glückseligkeiten. Nur dieses bedaure dabey, daß mir

es

es fehlet, mit recht annehmlichem Inhalt meine Briefe auszuschmücken, und das, was dero Politem Verstande anständig, ihnen allezeit vorzulegen. Allein, mein schönstes Fräulein, wer dieses thun wolte, der müste von so aufgewecktem Gemüthe und von so herrlichem Geiste, als sie selbsten, seyn. So gütig ist die Natur dem tausenden nicht gewesen, und daher müssen sie sich daran begnügen lassen, daß sie vor tausenden den Vorzug behalten. Indes da mir bekandt, wie mein Fräulein von der Lecture galantter Schrifften viel halten, so habe allhier etwas beygefüget, welches vermeyne, daß es nicht uneben gesetzt; und die Invention gleichfalls weiset, daß der Verfasser kein ungeschickter Kopff gewesen. Doch ich überlasse er dero reifferem Urtheile, und verharre unter Erwartung dero Befehle

Meines gnädigen Fräuleins

gehorsamer Knecht.

Das dreyzehnde Visit-Schreiben an eine vornehme Frau.

Hoch-Edle,
Hochgeehrte Frau Hof-Räthin.

IN dero hochwerthestem Hause habe ich so viel Gutes genossen, daß deßwegen ein stets Verbundener bleibe, und demnach nichts mehr wünsche, als von meiner hochgeehrtesten Frau Hof-Räthin und ihrer gantzen vornehmen Familie unverrücktem Wohlergehen erfreuliche Zeitung einzunehmen. Wie dann dessen Nachricht zu erhalten mit diesen Zeilen aufwarte, und meiner hochgeneigten Patronin gütigste Befehle mir zugleich ausbitte; indem iedesmahl solche meiner obliegenden Schuldigkeit nach gehorsamst beobachten werde. Da auch von Herrn N. gegen mich gedacht worden, daß meiner hochzuehrenden Frau Hof-Räthin lieb seyn würde, wenn sie an dero Herrn Bruder, so unter dem N. Regiment sich befindet, sichere Briefe bringen könte, so ersuche gantz dienstlich, mir nur dieselben zuzusenden; Denn ich eine Gelegenheit habe, sie mit fortzuschicken, da sie ihm gantz gewiß in eigne Hände sollen überlieffert werden. Kan ich sonst meine Dienst-Begierde würcklich zu erkennen geben, so erwarte dazu die geneigte Eröffnung ihres Willens, und verharre mit allem Respect

Meiner Hochgeehrtesten Frau Hof-Räthin

gehorsamer Diener.

Das

Das vierzehende Visit-Schreiben an eine vornehme Frau.

Hoch-Edle,

Insonders hochgeehrte Frau Doctorin.

DJeselben werden von der grossen Güte seyn, meiner Kühnheit, nachzusehen, wofern durch diese Zeilen meine hochgeehrte Frau Doctorin in dero Angelegenheiten incommodiren solte. Ich suche dadurch gantz dienstlich die angenehme Nachricht dero beständigen Wohlergehens, und wünsche dessen Continuation von Hertzen. Melde zugleich, daß die Demoiselle, welche meine hochgeehrte Fr. Doctorin an Jh. Gnad. die Frau Ober-Marschallin von N. zu recommandiren unlängst beliebet, sich mit ehesten in einen andern Stand begeben wird indem des Hrn. Cammer-Diener sich mit ihr versprochen, und sie nunmehr versuchen will, wie es in dem lieben Ehestand zugehet. Doch scheinet die gnädige Frau nicht allerdings mit dieser Mariage zu frieden zu seyn. Allein der Herr Ober-Marschall haben ihm zugesagt, auf dero Ritter Gut N. zu setzē, daselbst die Aufsicht zu haben, davor sie ihm eine solche Bestallung theils an Gelde, theils an Deputat gemacht, welche gar austräglich ist. Wozu dann nicht wenig mag beygetragen haben, daß sowohl

diese schmeichelnde Frantzösin, als er, sich bey seiner Excellenz sonderlich zu insinuiren gewust. Ich überlasse diesem neu-verlobten Paare die Sorge, ihr Glück weiter zu machen, und verharre in voriger Ehrerbietung

Meiner Hochgeehrten Frau Doctorin

gantz gehorsamer
Diener.

Das funffzehnde Visit-Schreiben an eine vornehme Frau.

Hoch-Edle,
Hochgeehrteste Frau Secretariin.

MEine gehorsamste Aufwartung durch diese Zeilen zu machen, wollen dieselbige geneigt zulassen, damit bezeige, wie noch alle diejenige Güte bey mir in danckbarem Gedächtniß sey, welche meine hochgeehrte Frau Secretariin mir über Verdienst zu erweisen bey meiner letzteren Anwesenheit beliebet haben. Und zwar so stattete gantz gerne davor meine würckliche Erkäntniß ab, wenn ich nur wüste, wodurch meiner hochgeehrten Frau Secretariin ein Gefallen geschehe. Vielleicht hat unsre kleine Messe das Glück, daß wir sie alsdenn hier sehen, und ich dabey die Gelegenheit bekomme, mich zu lösen. Indeß berichte, daß Monsieur N. in dem grösten Unmuth

von

von hier gegangen, weil es bey derjenigen Perſon, allwo er unlängſt, wie ſchon meiner hochwerthen Gönnerin bekandt, angeſchlagen, vor ihn gar nicht klappen will. Gegen mich zwar wolte er es nicht geſtehen, daß er einen ausdrücklichen Korb bekommen, ſo viel ließ er ſich doch heraus; Er könte das Gezaudere nicht leiden und verlangete nun ſie lieber gar nicht. Wo er nun in ſeinem Eifer ſich wird hinwenden, muß man der Eröffnung der Zeit überlaſſen. Ich aber verharre unausgeſetzt

Meiner Hochgeehrten Frau
Secretariin

gehorſamer Diener.

Das ſechzehnde Viſit-Schreiben an eine vornehme Frau/ mit deren Sohne man auf Univerſitäten ſtudiret.

Madame.

WJe dero vergnügten Aufbefindens mich verſichern will: Alſo wollen ſie vergönnen, daß hierdurch deſſen Gewißheit ausbitte und zugleich melde, wie dero geliebter Herr Sohn nebſt mir annoch bey ziemlicher Geſundheit leben, und er durch ſeinen Fleiß und Geſchicklichkeit mich

täglich zu einer Nachahmung anfrischet. Ich habe die Ehre gehabt, daß er mich vorige Woche zu dero Frau Schwester, der Frau Amtmannin nach N. mitgenommen, allwo uns alle Höflichkeit erwiesen wurde, und die Feyertage daselbst gehalten. Es kan itzt wohlermeldte Frau Amtmannin nicht läugnen, daß sie mit Madame verschwistert: Denn sie von gleicher Leutseligkeit und Güte: von gleicher Neigung iedermann wohl zu thun; und von eben solcher Fähigkeit, guten Rath mitzutheilen. Von solchen allen zeuget die Wahrheit; und ich werde mich glücklich achten, wann ich auch hinfort der Ehre von beyderseits Wohlwollen gewürdiget werde. Davor verspreche alle verpflichtete Erkäntniß, und werde absonderlich unausgesetzet in allem Respect verharren

Madame

Dero

gehorsamer Diener.

Das siebenzehnde Visit-Schreiben an eine Jungfer.

Mademoiselle

Sie haben erlaubet, ihnen zuweilen durch meine Briefe die Aufwartung zu erweisen, und ich thue nichts liebers, als dasjenige was mir

mir ein artig Frauenzimmer zuläst. Dahero werden Mademoiselle diesen Zeilen ein geneigtes Auge gönnen, und gewiß seyn, daß wenn ich die Zeitung von dero annoch vergnügtem Wohlstande erfahre, mir nichts angenehmers könne eröffnet werden. Indeß so melde, daß ich noch immer mich in der Gedult übe, meiner ernsthafften Hauß-Jungfern ihre stockfinstere Gesichter vertragen zu lernen, und bitte, Mademoiselle wollen mir doch in Vertrauen ein Mittel erdencken, wie ich es angreiffe, nur ein einzig mahl deren eine lachen zu machen. Ich habe hundert Arten schon probiret, aber mir ist keine einzige geglücket; dahero ich mich fast selbst gräme, daß ich von so schlechten Inventionen bin. Doch hat mir der Herr N. einen Trost zugesprochen, und mich versichert, sie köntens nicht, wenn sie gleich wolten; so aber gleichwohl erst noch weiter muste untersucht werden. Ich stelle mir dagegen Mademoiselles Annehmlichkeiten und freundliche Conversation vor, und werde daher je mehr und mehr bewogen, dero Qualitäten beständig hoch zu halten. Dabey aber würden sie mich höchlich obligiren, wenn sie mir die Versicherung ihrer höchstschätzbaren Gewogenheit durch Ertheilung dero Befehle schencken, und gewiß bleiben wolten, daß niemand mit grösseren Respect und Begierde als ich seyn werde

Mademoiselle

Dero

gehorsamster Diener.

Das

Das achtzehnde Visit-Schreiben an eine Jungfer.

Mademoiselle.

SIe haben vormahls so viel Gedult gehabt, meine Aufwartung in dem werthen Franckfurt gütig aufzunehmen: dahero will die vergnügte Hoffnung hegen, sie werden diese Zeilen gleichfalls eines günstigen Blicks würdigen. Allein was meynen sie, daß mein Anbringen seyn werde? Ich hätte viel auf meinem Hertzen, jedoch ich darff damit wohl nicht loßbrechen. Sie möchten sich entrüsten, und ihren Zorn über dieses arme Blat auslassen, weil sie mich in Person nicht könten abstraffen. Darum will ich lieber damit an mir halten, und mich nicht in Gefahr setzen, dero Ungnade zu verdienen. Wie ist es aber mit Mademoiselleus Kaltsinnigkeit bewandt? Seynd sie noch imer derselben gewohnet, und lachen über die armen Leute, welche verliebt sind? O wie werden sie dereinst davor büssen, wenn die rachgierige Liebe sie dermassen entzünden wird, daß auch des Nachbars Hauß nicht sicher ist, daß es nicht von ihnen angestecket werde. Wenn doch das Glück wolte, daß sie alsdenn bey mir die Kühlung vor ihre Flammen sucheten. Ich probire mich schon, wie lange ich wolte spröde thun. Doch ich traue mir selbsten nicht viel zu,

und

und also halte ich davor, sie lassen es immer darauff ankommen, und behalten die Meynung, daß ich in allen Begebenheiten bin

Mademoiselle

Dero

gehorsamer und bereitester
Diener.

Das neunzehnde Visit-Schreiben an ein Frauenzimmer.

Mademoiselle.

BAld hätten sie einen ihrer treuesten Diener eingebüsset. Denn sie glauben nur, daß ich dermassen kranck gewesen, daß alle meine Verwandten und Freunde jeden Augenblick sich vermuthet, ich würde diese Zeitlichkeit segnen, und sie mit neuen Flöhren beschencket werden. Doch vor dißmahl habe ich mich davon gerissen, wie genau daß es auch hergegangen ist. Indeß hat es mir in meiner grösten Schwachheit an Einfällen nicht gefehlet, ob auch wohl Mademoiselle sich über mein Absterben so viel Mühe würden genommen haben, mich ein wenig zu beweinen; Die Hoffnung dazu machte mir die Erinnerung, daß sie einmahl ihren kleinen Hund, welchen sie auch durch den Tod einbüsseten, beweineten; und habe ich mich überreden

wollen

wollen, ich würde ja so gut als ein solcher kleiner Kläffer seyn. Aber man siehet, wo die Gunst hinfällt. Darum, wie ich der Sache weiter nachgedacht, so besorgte ich, es möchte mir doch wohl diese Rechnung fehl schlagen. Ich errinnerte mich vieler Vorzüge, welche dieser glückselige vierfüßige Bediente vor mir gehabt. Er lag offt in ihrem Schooße, und wurde von ihnen auf das beste caressiret. Wo ist mir diese Wohlthat wiederfahren? Ja, sie nahmen ihn gar mit zu Bette, und er durffte die gantze Nacht bey ihnen liegen. Wenn ist mir dieses jemahls, auch nur auff eine Viertelstunde, verstattet worden? Sehen sie, wie man Ursache hätte, sich über ihre Unbilligkeit zu beschweren. Jedoch, ich hoffe, sie werden ein wenig in sich gehen, und sich hinführo gütiger gegen mich auffführen. Meine Erkentlichkeit soll dagegen nicht ermangeln; und wie matt ich auch bin, so will ich mir doch nicht lassen nachreden, als hätte ich das geringste von allen meinen Kräfften gespahret, bey ertheilter Gelegenheit mich würcklich zu bezeigen

Mademoiselle

Dero

gehorsamen Knecht.

Das

Das zwanzigste Visit-Schreiben an eine Jungfer.

Mademoiselle.

SJe hätten die gröste Ursach, mir eine wichtige Reprimande zu geben, daß ich so lange es lassen anstehen, mit meinen Briefen ihnen aufzuwarten, wenn nur an denselben Mademoiselle was gelegen wäre. Allein so weiß ich schon, daß sie sich wenig darum bekümmern, ich mag schreiben, oder solches unterlassen. Doch liegt mir meines Orts allzuviel daran, nicht gantz und gar aus dero Gunst gesetzet zu werden. Darum nehme die Zuflucht zu ihrer Gütigkeit, und bitte gehorsamst, wofern ja der lange Verzug meines Schreibens Mademoiselle beleidiget, Sie wollen dero Unwillen gegen mich niederlegen, und durch ihre Befehle mir eröffnen, worinnen ich fähig, mein Versehen wieder gut zu machen. Hiernechst melde, daß Madame N. vorigen Freytag mit dem Herrn Land-Rentmeister N. zum ersten mahle auffgeboten worden; und seynd einige Leute so gar weit aussehend, daß sie schon diese Heyrath bey der vorigen Frauen ihrem Leben wollen gewust haben. So spüret man, was es vor Nutzen bringet, bey Zeiten auf guten Vorrath bedacht zu seyn. Indeß bekenne, ein solcher Mann

muß

muß grosse Courage haben, daß ers waget, zweymal zu heyrathen. Ich werde viel Zeit brauchen, ehe ich mir das erste mahl das Hertze nehme: wie wolte ich zum andern mahl dazu kommen? Und wer weiß auch, wie viel ich Körbe bekäme, ehe daß eine ja sagte. Nun, ich müste mich in Gedult fassen, und gedencken, daß wohl ehe etwas wäre abgeschlagen worden. Bey allen Begegnungen aber soll doch dieses mir zum wenigsten nicht nachgesaget werden, daß ich jemahls aufhören wolte zu seyn

Mademoiselle

Dero

gehorsamer und geflissener Diener.

Das ein und zwanzigste Visit-Schreiben an eine Jungfer.

Mademoiselle

DAß sie eine Braut seynd, will mich alle Welt bereden: allein eben da ich im Begriff bin, ihnen mit gehörigem Respect zu gratuliren, so kömmt ihr Herr Vetter, Monsieur N. und schweret mehr als ich verlange, daß nichts daran sey, sondern man hätte mir was aufgebunden. Ich habe zwar darwieder eingewendet, es wäre dieses ja wohl möglich

möglicher, als das ich an des Türckischen Muffti seine Stelle vociret würde: aber er bleibt steiff und feste darauf, Mademoiselle wären noch keine Braut. Gleichwohl da der gute Herr auch irren kan, so habe vor das sicherste gehalten, bey ihnen selbst von der Gewißheit Erkundigung ein zuziehen. Sie haben demnach so viel Güte vor mich, Mademoiselle, und entdecken, wer doch das Glück hat, zur Besitzung eines so schönen Kindes zu gelangen. Wollen sie sich aber noch nicht darzu entschliessen, ihren Stand zu verändern, so hat gewiß eine Verheyrathete, deren Looß auf einen bösen Mann gefallen, ihnen das Leben in der Ehe so zuwider gemacht. Allein könten Mademoiselle auch wohl fürchten, daß jemand gegen sie böse seyn solte? Das lassen ihre Annehmlichkeiten nimmermehr zu: Also stehen sie nur etwan dieser Ursach halber nicht an, eine Braut zu werden. Doch wenn sie auch nun dieses seynd, so bitte ich mir gleichwol die Ehre aus, beständig zu bleiben

Mademoiselle

Dero

gehorsamster Diener.

Das drey und zwanzigste Visit-Schreiren an eine Jungfer.

Mademoiselle.

SJe vergönnen, daß ich durch diese Zeilen meine Aufwartung bey ihnen ablegen darff. Ich suche dadurch die Ehre, mich in dero gewogenem Andencken zu erhalten, und zu fragen, ob sie denn gar nichts mehr an ihren Diener zu befehlen haben. Sonsten war ich doch noch zu etwas nütze, und solte ich auch nur helffen Knötgen machen, oder ein Zahn-Pulver præpariren: itzo aber fraget niemand mehr nach mir. Allein man solte gleichwohl alte Bediente nicht gäntzlich verstossen, zumahl wenn man deren ihrer Treue nichts vorzuwerffen hat. Doch ich will mich annoch alles Guten versehen, und gleich im Anfange mit meinen Beschwerungen wieder aufhören, damit ich mir nicht selbst mehr Ungnade auf den Hals ziehe, als ich noch zur Zeit von ihnen zu befürchten habe. Wie leben sie aber anitzo, meine wertheste Mademoiselle? ausser Zweifel gantz vergnügt: Denn iedwedes bemühet sich, ihnen also zu begegnen, damit dero Zufriedenheit befördert werde. Ich wünsche, daß dieselbe allezeit möge beständig seyn, und wie dero hochgeschätzten Gewogenheit mich gehorsamst überlasse, also verharre unverändert

Mademoiselle

Dero
ergebenster Diener.

Das

Das drey und zwanzigste Visit-Schreiben an eine Jungfer.

Mademoiselle.

WEnn ich kranck würde, so hätten sie solches zu verantworten. Denn nachdem sie mir versprochen, auf meine an dieselben geschickten Briefe einige Zeilen mir zurück zu senden, und ich solcher Ehre gantz und gar nicht gewürdiget worden, so können sie leicht ermessen, wie starck mein Gram deswegen ist, und was ich mir alles vor wunderliche Einbildung wegen dero aussenbleibenden Antwort mache. Bald fällt mir ein, Mademoiselle lesen meine an sie geschickten Schreiben mit einem glückseligen Liebhaber durch, lachen von Hertzen darüber, und ihnen wird hernacher gerathen, sie sollen sich nur so viel Mühe nicht nehmen, und meinetwegen wiederum die Feder ansetzen. Da können sie leicht dencken, wie viel Galle mir über solche verdrießliche Vorstellung in den Magen tritt. Bald mache ich mir Gedancken, ob etwan Mademoiselle so gütig gewesen, und zwar geschrieben, aber dero Briefe an mich wohl von einem Mißgönstigen möchten aufgefangen und also verhindert worden seyn, in meine Hand zu kommen. Denn bin ich erst recht tolle, und eifre auf diesen Böswicht, den ich doch noch nicht kenne, noch weiß, wer es seyn soll. Andern Argwohn, den ich habe, mag

ich nicht einmahl erzehlen, denn erkömmt noch schlimmer heraus. Wenn also Mademoiselle einen von Sehnsucht gantz maladen Diener zu seiner Ermunterung verhelffen wollen, so werden sie so geneigt seyn, und etliche Zeilen dero höchstverlangten Zuschrifft an mich wagen. Ich will davor meine Erkäntniß zu bezeigen, keine Gelegenheit aussetzen, indem ohnediß mich verbunden achte, allezeit zu verharren

Mademoiselle

Dero

ergebenster.

Das vier und zwantzigste Visit-Schreiben an ein Frauenzimmer.

Mademoiselle

DAß dieselben sich annoch in vergnügtem Wohlstande befinden, soll mir jedesmahl die angenehmste Zeitung seyn; wie denn dieselbe mir durch diese Zeilen gehorsamst ausbitte, und zugleich wünsche, daß Mademoiselle in steter Zufriedenheit leben mögen. Bey uns siehet es etwas schlimm wegen des sich immer näherenden Krieges aus, und ist den Leuten schon so bange, als wenn der Feind bereits vor den Thoren wäre. Endlich kan man davor keinem gut seyn; doch dasjenige

jenige Verhängniß, welches alle betrifft, muß man sich gleichfalls gefallen lassen. Wie hält es aber anitzo mit dem häußlichen Kriege, so vormahls immer zwischen dem Herrn N. und seiner hertzhafften Frau pflegte vorzugehen? säbelt sie noch mit ihrem Pantoffel um seinen Kopff herum? und mißt er sie alsdenn wiederum, wie vor diesem, mit der eisernen Ele? Das war ja ein recht säuberliches Ehe-Paar, daran man billig ein Exempel nehmen sollen; nicht zur Nachfolge, sondern zur Warnung, sich besser vorzusehen, was man wehlet. Ich wolte mich glücklich schätzen, wenn ich dereinst Mademoiselleus Frömmigkeit solte bey einer finden, die mir von dem Glücke zugedacht worden: Indeß muß ich erwarten was mir beschieden ist; werde aber dabey zu keiner Zeit aufhören zu seyn

Mademoiselle

Dero

gantz gehorsamer
Diener.

Das fünffte Capitul Von Gratulation-Schreiben an Standes-Personen und Patrone.

Das erste Gratulation-Schreiben eines vornehmen Reichs-Grafen an einen Fürsten wegen Geburt eines Printzen.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr.

DAß Ew. Fürstl. Durchlauchtigkeit Gemahlin, die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau N. Herzogin zu N. gebohrne Marggräfin zu N. ihrer bißher getragenen Fürstlichen Ehe-Bürden abgewichenen 30. Jan. Mittags gegen 4. Uhr in Gnaden entbunden, und Ew. Furstl. Durchl. beyderseits mit einem gesunden und wohlgestalten Printzen von GOtt dem Allmächti-

mächtigen beschencket, auch dadurch dero hochlöbliches Fürstliche Hauß sonderbahr gesegnet und vermehret worden, solches habe aus Ew. Fürstlichen Durchl. an mich hochgeneigt abgelassenen Notification-Schreiben Hertz-erfreulich und mit geziemender Reverenz vernommen. Allermassen nun wegen der grossen Ehre deßfalls beschehener hochgünstigen Eröffnung meine verbundenste Danckſagung abzulegen habe: Also gratulire dazu in erfreuter Observanz, und wünsche von Hertzen, es wolle des Höchsten Gnade die Hoch-Fürstl. Frau Kindbetterin zu vorigen Kräfften und volliger Gesundheit bald wiederum gelangen lassen, auch den neugebohrnen jungen Printz bey guter Gesundheit erhalten, und zu dessen Auferziehung dermassen das Gedeyen geben, daß solche zuförderst zu Göttlichen Ehren, der Fürstlichen Eltern Freude, und dero hohen Hauses ferneren Ruhm und Aufnehmen gereichen und ausschlagen möge. Womit Ew. Fürstl. Durchl. zu allen Fürstl. hohen Wohlergehen der Göttlichen Gnaden-Beschirmung ergebe, und zu dero ferneren Fürstlichen Hulde mich mit allem Respect empfehlend verharre

Durchläuchtiger, Hochgeb. Fürst,
Ew. Fürstl. Durchl.

gehorsamer Diener
N. Graf zu N.

Das andre Gratulation-Schreiben eines Grafen an einen Fürsten, dessen Vasall er ist, wegen Geburt eines Printzen.

Durchlauchtigster Herzog,

Ew. Fürstl. Durchlauchtigkeit seynd meine unterthänigste und gehorsamste Dienste zuvor,

Gnädigster Fürst und Herr.

WElcher Gestalt die Güte des Allmächtigen Ew. Fürstl. Durchl. freundlich-geliebte Gemahlin, die Durchlauchtigste Fürstin, Frau N. N. Herzogin zu N. gebohrne Fürstin von N. meine gnädigste Fürstin und Frau, gestrigen 8. Januarii früh gegen 7. Uhr ihrer bißher getragenen Fürstl. Leibes-Bürden glücklich entbunden, und Ihro beyderseits Fürstl. Durchl. Durchl. mit einem gesunden wohlgestalten Printzen höchlich erfreuet, solches hat Ew. Fürstl. Durchl. an mich abgelassenes gnädigstes Schreiben durch hertzlich angenehme Nachricht mich mit mehrern versichert. Wie nun aus sothaner beschehenen Fürstlichen Notification ein höchst-schätzbares Zeugniß dero annoch beständig mir zugewendeten Fürstlichen Gnade nehme; Also erkenne solches mit unterthänigstem Danck, und contestire zugleich meine

meine Hertz-innigliche Freude wegen dieser gnädigen Entbindung nebst beygefügter treuen Gratulation und unterthänigstem Wunsche, daß die göttliche Allmacht über die Fürstl. Frau Kindbetterin, meine gnädigste Fürstin und Frau, und dero junges Herrlein mit fernerer Gnade und Seegen walten, dero Leibes-Kräffte stärcken, und zu des liebsten Printzen Fürstlicher Auferziehung alles gnädige Gedeyen schencken wolle. Womit Ew. Hochfl. Durchl. des Höchsten Macht-Schutz ergebend in geziemenden Respect verharre

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänigster, gehorsamer
N. Graf von N.

Das dritte Gratulation-Schreiben eines jungen Cavaliers an einen Grafen, welcher ein Regiment bekommen.

Hochgebohrner Graf und Herr.

DAß von Ihro Königlichen Maj. in Preussen Ew. Hochgräfl. Gnaden in regard dero son-

sonderbahren Meriten das Commando eines Regiments Infanterie allergnädigst anvertrauet worden, solches habe von dem Herrn Hauptmann N. mit gröster Vergnügung vernommen. Wann nun so glücklich bin, meines hochgeehrtesten Herrn Grafens hohen Wohlwollens viele Zeugnisse bereits empfangen zu haben: Als will meiner obliegenden Ergebenheit nach zu solcher dero würdigst-erlangten ansehnlichen Charge gehorsamst gratuliren. Und da nicht zu zweiffeln, daß Ew. Gnad. den Ruhm dero Hochgräfl. Hauses durch glorieuse Actionen noch ferner souteniren und vermehren werden, so wünsche nur, daß der Höchste dieselben bey guter Gesundheit beständig erhalte, und alles dero Vorhaben mit glücklichem Succes secundire. Danebst so bitte mir die Ehre aus, es wollen Ew. Hochgräfl. Gnad. mich in dero gütigstem Andencken behalten, und mir zugleich dero Befehle zusenden, worinnen daß ich geschickt, würcklich zu zeigen, wie sehr ich sey

Ew. Hochgräfl. Gnad.

gehorsamer Diener.

Das vierdte Gratulation-Schreiben eines jungen von Adels an einen Baron, so Ober-Hof-Marschall worden.

Hoch-

Hochwohlgebohrner Herr Ober-Hof-Marschall,

Hoher Patron.

DAß Ew. Hochwohlgeb. Excellenz die hochansehnliche Ober-Hof-Marschall-Charge an dem N. Hofe unlängst erlanget, dieses kömmt niemand fremd vor, welcher den Werth dero vortrefflichen Meriten kennet. Denn es gestehet jederman, daß E.w. Excellenz sich eine so geraume Zeit um das Hochfürstl. Hauß N. dermassen verdient gemacht, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. als welche treue Dienste jederzeit in Gnaden zu vergelten, löblich gewohnet sind, nicht anders sich entschliessen können, als Ew. Hochwohlgeb. Excellenz den Ober-Marschall-Stab bey dero Hofstadt gnädigst anzuvertrauen. Indem nun dieser erkentlichste Herzog hierdurch die Zeugnisse seiner Weltberühmten Regierungs-Klugheit vermehret: so beobachten alle diejenigen, welche Ew. Excellenz entweder durch Verwandschafft oder sonst verbunden seynd, ihre Ergebenheit und Observanz, und legen ihre erfreulichste Gratulation zu solcher dero erlangten neuen Dignität billig ab; da denn Ew. Hochwohlgeb. Excellenz erlauben werden, daß auch ich als ein erkenntlicher Diener mit dergleichen gehorsamst aufwarte, und den Wunsch hinzu füge, daß Ew. Excellenz zu der gnädigsten Herrschafft hohen Vergnü-

gnügen, des gantzen Hofes ferneren Flor, und dero Hochfreyherrl. Hauses continuirenden Aufnehmen biß auf späte Jahre in unvermindertem Wolergehen dieser wichtigen Function mögen vergnügt vorstehen. Dabey denn dero hohes Wohlwollen auch hinführo mir in allem Respect ausbitte, und in Erwartung ihrer Befehle verharre

Hochwohlgebohrner Herr Ober-Hof-Marschall,

Ew. Hochwohlgeb. Excell.

schuldig-gehorsamer
Diener.

Das fünfte Gratulation-Schreiben an einen Patron, welcher ein Königl. geheimer Rath worden.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.

EW. Hochwohlgebohrne Excellenz haben die hohe Güte vor ihren Clienten, demselben zu erlauben, daß bey dero würdigst-erhaltenen Königlichen geheimen Raths-Stelle selbiger seine unterthänige Observanz durch gehorsamiste Gratulation

tion beobachtet; und der allgemeinen Freude, so bey dieser von Ihro Königlichen Majestät allergnädigst beliebten Beförderung in dero Königreich und gesamten Landen ausbricht, die Eröffnung der Seinigen in aller Devotion beyfüget. Denn da es an dem, daß Ew. Hochwohlgeb. Excellenz bereits durch so viele Jahre her die trefflichen Proben dem Vaterlande spühren lassen, wie sorgfältig sie seyn, die allgemeine Wohlfahrt zu befestigen: so erwartet ein iedweder treuer Patriote noch ferner von dero hohen Prudence alles Gute, und wünschet von Hertzen, daß der Allmächtige Ew. Hochwohlgeb. Excellenz biß in das höheste Alter diesem Staate zu ferneren Flor bey unverminderter Gesundheit und Seegen-voller Prosperität erhalten wolle. Und solches wird auch bey unterthäniger Empfehlung in dero gnädigstes Patrocinium von GOtt zugleich erbitten zu helffen nicht ermüden,

Hochwohlgebohrner Herr,

Ew. Hochwohlgeb. Excellenz

unterthänig-gehorsamer.

Das

Das sechste Gratulation-Schreiben an einen Fürstlichen Kammer-Præsident.

Wohlgebohrner Herr,
Hoher Patron.

INdem von Ihro Hochfürstl. Durchl. von N. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Ew. Wohlgeb. Excellenz zum Præsident dero Fürstl. Kammer gnädigst ernennet und eingesetzet worden: so gestehet ein jeder, welcher die Ehre hat, daß dero hohe Meriten ihm bekandt sind, es hätte die Bestellung einer so wichtigen Charge nicht würdiger geschehen können. Dieweil dann zu solchem nach Verdienst conferirten hochansehnlichen Amte Ew. Excell. Verbundene hertz-erfreulich gratuliren, so habe auch meines Orts, da ihnen wegen so vieler mir zugewendeten Wolthaten Lebenslang verpflichtet bleibe, meine Schuldigkeit beobachten, und hierdurch meine gehorsamste Gratulation mit allem Respect abstatten wollen, nebst dem Wunsche, daß Göttliche Güte Ew. Wohlgeb. Excellenz Gemüths-u. Leibes-Kräffte bey dero mühsamen hohen Verrichtungen stärcken, ihre Gesundheit unverändert erhalten, und zu gnädigster Herrschafft hohen Vergnügen, auch des gantzen Landes glücklichen Gedeyen alle dero

Con-

Consilia wolle lassen ausschlagen. Wobey in Erwartung Ew. Excellenz Befehle dero höchstschätzbarem Patrocinio mich ergebend in aller Devotion verharre

Wohlgebohrner Herr,
Ew. Wohlgeb. Excellenz

schuldig-gehorsamer.

Das siebende Gratulation-Schreiben an einen Patron, so Hof-Rath worden.

Hoch-Edler, Gestrenger, Vest und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr,
Vornehmer Patron.

DJe erfreuliche Zeitung, daß von Ihro Hochfl. Durchl. von N. bey dero hochlöblichen Regierung mein hochgeneigter Patron zum Hof- und Justitien-Rath gnädigst ernennet und introduciret worden, hat mich so fort erinnert, meiner obliegenden Ergebenheit nach zu solcher neu-erlangten und wohl-meritirten Ehren-Stelle gehorsamst zu gratulieen. Indem nun dieses hierdurch mit allem Respect will verrichtet haben, so wünsche

anbey

anbey von Hertzen, es wolle des Höchsten Güte alles Vornehmen meines hochgeehrtesten Herrn Hof-Raths zu seiner Ehre, Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit, und des gantzen Landes ersprießlichen Aufnehmen, auch zu dero hohen Ruhm und ihrer gantzen hochgeschätzten Familie fernerem Flor gedeyen lassen. Damit ich noch öffters die Ehre habe, wegen dero beständigen Prosperität meinen treuen Glückwunsch abzulegen. Indeß zu meines hochgeneigten Patrons fernerem Wohlwollen mich gantz dienstlich recommandirend verbleibe

Meines hochgeehrten Herrn Hof-Raths und vornehmen Patrons

ergebenster Diener.

Das achte Gratulation-Schreiben an einen Patron, welcher Ober-Hof-Prediger worden.

Magnifice, Hoch-würdiger und Hochgelahrter, hochgeehrtester Herr Ober-Hof-Prediger, vornehmer Patron.

Ew. Hochwürdige Magnificenz vergönnen, daß von dero kostbaren Zeit mir wenig Augen-

genblicke gehorſamſt ausbitte. Indem die erfreuliche Nachricht allhier kund worden, was maſſen Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. von Sachſen N. dieſelben zu dero Ober-Hof-Prediger, Kirchen-Rath und General-Superintendenten gnädigſt beruffen und angenommen: So habe meiner verbundenen Obſervanz gemäß unter andern dero getreuen Clienten zu Erhaltung ſolcher wolverdienten wichtigen Functionen gehorſamſt gratuliren wollen; nebſt angefügtem hertzlichen Wunſche, daß der Höchſte, welcher Ew. Hochwürdige Magnificenz zu Erbauung ſeiner Kirche mit ſo viel vortrefflichen Gaben ausgerüſtet, dero theure Perſon zu derſelben ferneren Wohlfahrt, auch der gnädigſten Herrſchafft hohen Vergnügen und geſamten vornehmen Familie beſtändigen Flor wolle bey immer muntern Gemüths- und Leibes-Kräfften gnädig erhalten, und ſie die höheſte Staffel des menſchlichen Alters in einer Segens-vollen Proſperität erreichen laſſen. Wobey zu Ew. Hochwürdigen Magnificenz hochſchätzbarem Patrocinio mich bey Erwartung dero hochgünſtigen Befehle ergebe, und verbleibe

Ew. Hochw. Magnif.

verpflichteſt-gehorſamer
Diener.

Das neundte Gratulation-Schreiben an einen Cavalier, welcher Fürstlicher Kammer-Juncker worden.

Wohlgebohrner Herr, Hochgeehrtester Herr Kamer-Juncker.

DEro glückliches Engagement an dem Hochfl. N. Hofe hat Monsieur N. mir diese Tage berichtet. Nun dann von Ew. Wohlgebohrnen sonderbare Zeugnisse ihrer hochschätzbaren Gewogenheit bißhero verspühret: so werden sie hochgeneigt verçönnen, daß zu dieser erhaltenen wohl-meritirten Charge meine ergebenste Gratulation beytrage: Und da kein Zweiffel, indem Ew. Wohlgeb. bey solcher dero überkommenen Kamer-Juncker-Stelle die Gelegenheit haben, um Ihro Hochfl. Durchl. täglich nah zu seyn: es werden selbige Ew. Wohlgebohrn. ungemeine Qvalitäten ie mehr und mehr kennen lernen: so haben sie auch die sichere Hoffnung zu fassen, daß die itzt erlangte Bedienung ihnen die Thüre zu noch grösseren Dignitäten öffnen werde. Ich wünsche solches von Hertzen, und in Erwartung dero Befehle so überlasse mich zu fernerer Affection unter Verbleibung.

Wohlgebohrner Herr,
Meines hochgeehrtesten Herrn
Kammer-Junckers

gehorsamer Diener.

Das

Das zehnde Gratulation-Schreiben an einen Patron bey eingetretenem neuen Jahre.

Hochwohlgebohrner Herr Geheime Rath, Hoher Patron.

EW. Hochwohlgeb. Excell. werden erlauben, daß bey Eintritt des neuen Jahres ich meinen gehorsamsten Respect erneuere, wozu deroselben iedesmal verbunden bin, und in ergebenster Observanz die erfreuliche Gratulation abstatte, daß Ew. Hoch-wohlgebohrne Excellenz in ersprießlichem Wolergehen das alte Jahr zurück geleget, und das neu angegangene bey allem hohen Vergnügen angetreten. Mein hertzlicher Wunsch ist, es wolle Göttliche Allmacht Ew. Hochwohlgeb. Excellenz zu gnädigster Herrschafft fernerer hohen Zufriedenheit, des Vaterlandes Wohlfahrt, dero Hoch-Freyherrl. Hauses grossem Flor und allen treuergebenen Dienern zum Aufnehmen und Befestigung ihres Glücks bey beständiger Gesundheit und sich stets mehrender Prosperität noch lange Jahre erhalten, und alle ihre Consilia mit gedeylichem Ausgange gnädig segnen. Danebst so werden Ew. Hochwohlgeb. Excellenz geruhen, eine verpflichteste Danckſagung wegen dero mir bißher erzeigten hohen Patrocinii von mir anzunehmen, und meine gehorsamste Bitte lassen statt finden,

den, auch hinfort dero gnädige Affection mir zuzuwenden. Solches mit ehrerbietigster Erkäntlichkeit zu verschulden verbleibe Lebenslang

Hochwohlgebohrner Herr geheime Rath,
Ew. Hochwohlgeb. Excell.

verpflichtester und gehorsamer Diener.

Das eilffte Gratulation-Schreiben an einen Patron bey eingetretenen neuen Jahre.

Wohlgebohrner Herr,
Hoher Patron.

EW. Excellenz haben das abgewichene Jahr dero unverdientes Patrocinium mir in so vielen Gelegenheiten spühren lassen, daß ich des grösten Undancks schuldig wäre, wofern ich nicht solches mit aller Devotion erkennete, und dieselben bey abgehender alten Zeit versicherte, wie solche grosse Güte iedesmahl in verpflichtestem Andencken behalten werde. Hiernechst so gratulire in geziemender Observanz zu glücklicher Endigung des alten Jahres, und wünsche hertzlich, daß so wohl dieses neuangehende als dem viel folgende Ew.

Wohl-

Wohlgebohrnen Excellenz eitel Segen-reiche und mit aller selbst verlangten Prosperität angefüllete Zeiten seyn möge. Es erhalte Göttliche Allmacht Ew. Excellenz bey unverminderten Gemüths- und Leibes-Kräfften, und befördere ferner die Wohlfahrt des Vaterlandes durch dero herrliche Consilia und getreue Sorgfalt vor das gemeine Beste. Hiernechst so wollen Ew. Excellenz dero hohen Gewogenheit mir auch hinkünfftig lassen zugewendet bleiben, davor in aller Observanz allezeit mich bezeigen werde

Ew. Wohlgeb. Excell.

verbundener und gehorsamer Diener.

Das zwölffte Gratulation-Schreiben an einen Patron bey eingetretenem neuen Jahre.

Wohlgebohrner Herr, Hoher Patron.

EW. Wohlgeb. Herrlichkeit haben so viel Güte vor ihren Diener, daß sie eine erfreulichste Gratulation, so derselbe bey angetretenem neuen Jahre aus schuldiger Observanz abstattet, hochgeneigt aufzunehmen geruhen, samt dem Wunsche daß Göttliche Allmacht dieselben zu der gnädigsten

Herrschafft ferneren treuen Dienſten und der Hochadelichē Familie fortgeſetzten glücklichen Flor wolle ſo wohl dieſes als auch deme folgende viele Jahre in unwandelbarer Erſprießlichkeit erhalten, und alle dero guten Anſchläge mit einem wohlerzielten Ausgange ſecundiren. Dabey denn zu dero fernerem Patrocinio ſich in aller Devotion empfiehlet und ihre Befehle erwartet

Wohlgebohrner Herr,
Ew. Wohlgeb. Herrlichk.

gantz gehorſamer
Diener.

Das dreyzehnde Gratulation-Schreiben bey eingetretenem neuē Jahr eines jungen Cavaliers an einen Grafen, ſo kein regierender Herr iſt.

Hochgeb. Graf und Herr.

DJe hohe Ehre, ſo biß anhero mein Hochgeehrteſter Herr Graf durch den gütigſt erlaubten Zutritt mir zu erweiſen beliebet, halte ich iedesmahl in verpflichteten Andencken: faſſe auch daher die angenehme Hoffnung, dieſelben werden anitzo vergönnen, daß bey Abwechſelung des Jahres meine

meine gehorsamste Ergebenheit durch schuldige Gratulation contestire, daß Ew. Hochgräfl. Gnad. das Vorige in allem hohen Wolergehen zurück geleget, und das Neue in vergnügter Prosperität angetreten haben. Wie denn hiernechst auf ungezehlte Jahre eine wohl continuirende Ersprißlichkeit anwünsche, und daß mein hochgeehrtester Herr Graf in allen dero Intentionen mögen iedesmahl reüssiren, und das Glück dero schönen Qvalitäten allezeit dienstbar sey; damit ich noch öffters meine gehorsamste Beyfreude über dero beständiges und offt vermehrtes Wohlwesen zu bezeugen Anlaß bekome. Allermassen auf Erhaltung Ew. Hochgräfl. Gnad. höchstschätzbarer Affection ein grosser Theil meines Ruhms und Zufriedenheit beruhet: Als will um deren fernere Zuwendung mit allem Respect gebeten haben; auch dero Befehle erwarten, worinnen ich fähig sey, mich würcklich zu erweisen

Hochgebohrner Graf und Herr
Ew. Hochgräfl. Gnad.

gehorsamen und ergebensten Diener.

Das vierzehnde Gratulation-Schreiben an einen vornehmen Minister, dessen Gemahlin mit einem jungen Söhnlein niedergekommen.

Hochwohlgeb. Herr geheime Rath, Hoher Patron.

INdem die glückliche Entbindung dero hochgeliebtesten Frau Gemahlin durch welche Ew. Hochwohlgeb. Excellenz mit einem gesunden und wohlgestalten Herrlein seyn beschencket worden, dero gantzes Hochherrliche Hauß mit ungemeiner Freude anfüllet: So wollen Ew. Excellenz gnädig erlauben, daß auch dero Clienten die darob geschöpffte Vergnügung in geziemender Devotion an den Tag legen. Dieweil nun unter dieser Zahl mich gleichfalls zu befinden die Gnade habe: So erkühne mich auch der andern ihren guten Glück-Wünschen meine unterthänige frohe Gratulation in gehorsamsten Respect beyzufügen, da Ew. Hochwohlgebohrne Excell. hochberühmtes Hauß durch einen so erwünschten Erben von Göttlicher Gnade ist vermehret worden. Es gehet nun unser Bitten zu dem Allmächtigen, daß dessen Güte durch geschenckte gesegnete Auferziehung dieses Herrleins und verliehene beständige Gesundheit diese Freude Ew. Hochwohlgeb. Excell. immer lassen, auch dieselben nebst dero hochherrl. Frau Gemahlin in aller Prosperität unzehlige Jahre erhalten wolle. Wobey zu dero fernerem gnädigen Patrocinio mich in aller Observanz ergebe und Lebenslang verharre

Hochwohlgeb. Herr geheime Rath,
Ew. Hochwohlgeb. Excell.
unterthänig-gehorsamer.

Das

Das funffzehnde Gratulation-Schreiben an einen Patron, dessen Ehe-Liebste eines Söhnleins genesen.

Hoch-Edler Herr, Hoher Patron.

EW. Hoch-Edl. haben meiner schuldigen Observanz zu folge hierdurch hertzerfreulich zu gratuliren, nachdem der Höchste dero Frau Ehe-Liebste gnädig entbunden, und ihre vornehme Familie mit einem werthen Söhnlein vermehret hat. Solcher neue Ehe-Seegen giebt die angenehme Hoffnung, daß derselbe viele Vergnügung auch inskünfftige Ew. Hoch Edl. und dero Hertzliebsten verursachen werde. Und dieses ist auch der hertzliche Wunsch aller treuergebenen Freunde und Diener, daß solche Zuversicht nicht fehl schlagen möge, sondern durch gedeyliche Auferziehung und frohen Wachsthum des geliebten Kindes glücklich erfüllet werde. Es wird so dann die Republic Ew. Hoch-Edl. um desto mehr verbunden seyn, welcher sie über die bereits vielfältig geleisteten treuen Dienste noch dazu einen geschickten und dero grossen Qualitäten nachschlagenden Herrn Sohn zu ihrem Nutzen geschencket: Und ich werde mir es vor eine absonderliche Ehre schätzen, so

dann

dann mit der Zeit auch dessen hochschätzbare Gewogenheit zu gewinnen; gleichwie ich anitzo mich in allem Respect empfehle und verbleibe

Ew. Hoch-Edlen
Meines hohen Patrons

verpflichtester Diener

Das sechzehnde Gratulation-Schreiben an einen Patron wegen glücklicher Niederkunfft seiner Ehe-Liebsten.

Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Rath,
Vornehmer Patron.

DAß mein hochgeehrtester Herr Rath durch die Frau Ehe-Liebste mit einem werthen jungen Töchterlein unlängst beschencket worden, und also den beliebten Vater-Nahmen durch selbiges erlanget, solches habe von dem Herrn Secretario N. erfreulich vernommen. Wenn nun meines hochgeehrten Herrn Raths sonderbahren Wohlwollens viele hochschätzbare Zeugnisse vor mir ha-

be-

be: So weisset mich meine Schuldigkeit dahin an, zu solchen dero erzielten liebsten Ehe-Segen von Hertzen zu gratuliren, nebst inniglichem Wunsche, daß Göttliche Allmacht dieses geliebte Kind wolle zu seinen Ehren und der vornehmen Eltern fortgestelter Freude und grosser Vergnügung lassen glücklich auferziehen; auch den Herrn Vater und Frau Mutter bey beständiger Gesundheit in ersprießlichem Wohlstande lange Jahre erhalten. Wobey zu meines Hochgeehrtesten Herrn Raths beständigen Affection mich gehorsamst recommandire, und in Erwartung dero Befehle verbleibe

Meines hochgeehrtesten Herrn Raths und vornehmen Partous

ergebenster Diener.

Das siebenzehnde Gratulation-Schreiben an einen Patron, wegen Genesung von einer schweren Kranckheit.

Wohlgebohrner Herr Geheime Rath,

Hoher Patron.

WJe Ew. Wohlg. Excel. bißherige schwere Unpäßlichkeit nicht nur dero Hochadel. Hauß; sondern

sondern auch so viele ergebenste Diener und Clienten in die gröste Bestürtzung gesetzet: Also erfreuet sich dieselben hinwieder hertzinniglich, da durch die Güte des Höchsten das wegen der Genesung abgeschickte einmüthige Gebet erhöret worden; indem Ew. Wohlgeb. Excell. glücklich restituiret und zu voriger Gesundheit gelanget sind. Da nun deswegen ein jeder zu Bezeugung seiner darob empfundenen Freude mit vergnügten Gratulationen sich einfindet und aufwartet: So wollen Ew. Wohlgeb. Excellenz erlauben, daß auch ich als ein längst Verbundener mit frohem Glück-Wunsch wegen höchsterlangten Reconvalescenz meinen Respect erweise, nebst der Versicherung, daß ich den Höchsten inständig anflehe, es wolle derselbige solche wieder erstattete Gesundheit nicht nur lassen beständig seyn; sondern auch Ew. Excellenz noch sehr lange Jahre zum Aufnehmen des Staats und Wohlfahrt des Vaterlandes bey starcken Leibes- und Gemüths-Kräfften in aller Prosperität gnädig erhalten. Hiernechst so will dero hohen Befehle erwarten, um dadurch die Ehre zu verdienen, daß in der That mich erweisen mag

Wohlgebohrner Herr geheime Rath,

Ew. Wohlgeb. Excell.

schuldig-gehorsamer

Das

Das achtzehnde Gratulation-Schreiben an einen Patron (so ein Vornehmer Professor Juris auf der Universität) wegen Genesung von schwerer Kranckheit.

Magnifice, Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter,

Insonders Hochgeehrter Herr Hof-Rath, Vornehmer Patron.

DAß Ew. Hoch-Edle Magnificenz von dero gefährlichen Lager durch des Höchsten Gnade wieder aufgestanden, und durch glückliche Genesung von ihrer beschwerlichen Kranckheit befreyet worden: Solches hat mich Herr N. zu meiner grösten Vergnügung vor kurtzen berichtet. Denn mit was grossem Leidwesen daß zuvor dero mir kundgemachte Unpäßlichkeit mein Gemüth gerühret: So viel Freude entstehet nun, da der Höchste durch die wieder ertheilte Gesundheit die gnädige Versicherung giebet, er wolle Ew. Magnif. zu dero gnädigsten Herrschafft fernerer Satisfaction; dem Nutzen der Hochlöblichen Universität N. Handhabung der Gerechtigkeit, auch dahero eigenen Hochwerthen Familie, und so vieler ergebe-

nen

nen Diener Trost und Aufnehmen noch mehrere Jahre zulegen, und mit ihren neu-geschenckten Leibes- und Gemüths-Kräfften auch dem gemeinen Besten ferneres Wachsthum und neuen Seegen schencken. Demnach gratulire Ew. Hoch-Edlen Magnificenz, und bitte GOtt, daß dessen Güte meinen hochzuehrenden Patron hinführo vor allem Anstoß gnädig bewahren, und in gröster Ersprießlichkeit die höchste Staffel menschlichen Alters wolle erreichen lassen. Solches werde von dem Allmächtigen erbitten zu helffen nicht ermüden, zu Ew. Hoch-Edl. Magnificenz beständigem hochschätzbaren Patrocinio mich ergebend verharre

Ew. Hochedl. Magnif.
Meines vornehmen Patrons

gehorsamer Diener.

Das neunzehnde Gratulation-Schreiben an einen Patron, so sich verheyrathet.

Wohlgebohrner Herr,
Hoher Patron.

DAß Ew. Wohlgeb. Herrlichkeit sich in eine vergnügte Verbindung mit dem Wohlgebohr-

bohrnen Fräulein von N. haben eingelaſſen, ſolches hat bey mir als ihrem geehrteſten Diener deſto mehr Freude erwecket; ie gewiſſer ein iedweder aus ſolcher Alliance die angenehmen Vortheile und Erſprießlichkeiten ſchl'eſſet, welche Ew. Wohlgeb. Herrlichk. davon zu gewarten haben. Demnach hierzu in gehorſamſter Obſervanz gratulire, und den Wunſch beyfüge, daß dieſe Vermählung durch tauſendfältiges Wohlergehen, ie länger ie glückſeliger werde, und Ew. Wohlgeb. Herrlichk. die ſüſſen Früchte davon in erfreulichem Wohlſtande ſehen mögen; damit ich alsdenn in meinem Glückwünſchen noch offt zu continuiren die gute Gelegenheit erhalte: Anietzo aber zu Ew. Wohlgeb. Herrlichkeit hochgünſtigen Befehlen mich recommandirend verharre

Wohlgebohrner Herr,
Ew. Wohlgeb. Herrlichk.

gehorſamer Diener.

Das zwantzigſte Gratulation-Schreiben an einen Patron, ſo ſich verheyrathet.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrteſter Herr Vetter.

INdem mein Hochgeehrteſter Herr Vetter die löbliche Reſolution gefaſſet, ſich mit einem ſolchen

chen Fräulein zu vermählen, die so wohl wegen Standes als Tugenden sich überall eine sonderbare Estim erworben: So weiset mich die Ehre dero Verwandschafft und diejenige Ergebenheit, wozu mich ihr hochschätzbares Wohlwollen vorlängst verbunden, dahin an, daß deswegen meine erfreute Gratulation gehorsamst ablege; danebst hertzlich wünschend, daß der Höchste diese Ehe zu beyderseits Hoch-Adelicher Häuser ihrem ferneren Aufnehmen; sonderlich aber der Vermählten Vergnügung und vollkommener Ersprießlichkeit wolle lassen ausschlagen, und mit allem Seegen, so aus der glückseligsten Verbindung iemahls kan erwartet werden, selbige überschütten, auch sie biß auf späte Jahre bey aller solchen Prosperität in einer süssen Eintracht beysammen erhalten. Dieses ist der Wunsch eines verbundenen Dieners, welcher sich zu dero ferneren Gewogenheit bestens empfiehlet und beständig verbleibet

Wohlgebohrner Herr,
Hochwerthester Herr Vetter

Dero

gantz ergebener.

Das ein und zwantzigste Gratulation-Schreiben an einen Patron, der sich verheyrathet.

Hoch-

Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Hof-Rath, Vornehmer Patron.

MEinem Hochgeehrtesten Herrn Hof-Rath habe meinen ergebensten Respect durch erfreuliche Gratulation zu erweisen, nachdem dieselben sich in eine so vergnügte Verbindung eingelassen. Jedwedes so die Ehre hat, so wol meinen Patron, als dero erwehlte Fräulein Braut zu kennen, gestehet, daß kein wohlgefügter Paar können zusammen kommen, dessen beyderseits Tugenden und annehmlichste Qvalitäten die glücklichste Ehe versprechen. Die Erfüllung so guter Hoffnung wünsche ich von Hertzen, daß alles Wohlergehen abgezielter massen bey solchem dero Ehestande sich beständig möge finden lassen. Wobey denn die Ehre dero fernern Patrocinii mir gehorsamst ausbitte, und in Erwartung ihrer hochgünstigen Befehle verharre

Meines hochgeehrten Herrn Hof-Raths und vornehmen Patrons

treuergebener Diener.

Das zwey und zwantzigste Gratulation-Schreiben an einen Patron, der sich zum andern mahl verheyrathet.

Hoch-Edler Herr, Hochgeneigter Patron.

EW. Hoch-Edl. erwünschte Verbindung mit einem der qualificirtesten und ansehnlichsten Frauenzimmer in N. erfreuet alle diejenigen, welche aus wahrer Freundschafft oder treuer Ergebenheit über den ehemahls erlittenen kostbaren Verlust dero ersten seligen Frau Eheliebsten ihre Betrübniß bezeiget haben. Denn es ware kein besseres Mittel, Ew. Hoch-Edl. grosse Beschwernisse, so den Witwerstand meist zu beläſtigen pflegen, abzuthun, als daß solches durch eine tugendhaffte und liebreiche Gehülfin geschähe, dergleichen sie an dero Hochwerthesten Jungf. Braut haben angetroffen. Da nun alle Wohlwollende und Verbundene ihre Gratulationen deswegen abtragen: so treibet mich gleichfalls meine Schuldigkeit dazu an, daß ich die meinige denen andern gehorsamst beyfüge, danebst von Hertzen wünschend, daß dieses neugetroffene Ehe-Bindniß möge zu langen Zeiten unauflößl. und mit allem selbst verlangten Wohlwesen gesegnet bleiben: damit Ew.

Hoch-

Hoch-Edl. eine beſtändige Erqvickung an dero Hertz-Liebſten bey ihren mühſamen Amts-Geſchäfften haben, und alles, was widrig iſt, durch dero vergnügte Unterhaltung möge verſüſſet werden. Zu E. Hoch-Edl. fernerem Hochgeſchätzten Wohlwollen mich überlaſſend verharre

Ew. Hoch-Edl.

Meines Hochgeneigten Patrons

gehorſamer Diener.

Das drey und zwantzigſte Gratulation-Schreiben an einen Cavalier, deſſen Fräulein Tochter verſprochen worden.

Wohlgebohrner Herr,
Hoher Patron.

INdem Ew. Wohlgeb. Herrlichkeit die Vergnügung haben, dero Hertzgeliebteſte Fräulein Tochter an einen ſolchen Cavalier zu vermählen, deſſen vornehmes Geſchlecht und ſonderbare Qualitäten mit den ihrigen wohl übereinſtimmen: So will meine Schuldigkeit mich dahin anweiſen, zu ſolcher Hochadelichen Alliance meine

ergebenste Gratulation abzustatten. Wobey mein hertzlicher Wunsch ist, daß alle daraus gehoffte Ersprießlichkeit der vornehmen Interessenten ihrem Verlangen nach sich dabey beständig finden lasse, und Ew. Wohlgeb. Herrlichkeit nebst dero Hoch-Adel. Frau Gemahlin offtmahls aus derselben mit dem vergnügten Nahmen der Groß-Eltern mögen beschencket werden. Womit zu dero hochgeneigten Befehlen mich in geziemendem Respect ergebe und beständig verharre

Wohlgebohrner Herr,
Ew. Wohlgeb. Herrlichk.

schuldig gehorsamer
Diener.

Das vier und zwantzigste Gratulation-Schreiben an einen Patron wegen Beförderung seines Sohns.

Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter,
Hochgeehrter Herr Rath,
Vornehmer Patron.

DAß meines Hochzuehrenden Patrons geliebtester Herr Sohn, bey der Hochfürstl. Sächsisch. N. Regierung als Secretarius unlängst angenom-

nommen worden; solches habe von dem Herrn Amtmann N. erfreulich verstanden. Nun dann leicht ermesse, wie mein hochzuehrender Herr Rath darob ein sonderbares Vergnügen haben, daß der Herr Sohn ihren väterlichen Tugenden so wohl nachschläget, und durch sein unermüdetes Studiren sich bereits eine solche Fähigkeit erworben, welche ihn würdig gemacht, unsern gnädigsten Landes-Herrn nützliche Dienste zu leisten: also kan nicht umhin, hierzu in ergebenster Wolmeynung zu gratuliren. Dieweil auch die sichere Hoffnung ist, es werde der Herr Secretarius bey seiner erhaltenen wolverdienten Function beqveme Gelegenheit haben, seine guten Qualitäten je mehr und mehr zu erkennen zu geben: also habe keinen Zweiffel, daß solches zu dessen fernerer Promotion grossen Beytrag thun werde. Es verleihe demnach die Göttliche Güte, daß mein hochgeehrter Herr Rath noch viele Ehr und Freude an ihm erleben, und sie mit ihrer gantzen vornehmen Familie in aller erwünschten Prosperität noch sehr viel Jahre ruhig zurück legen. Wobey in dero hochschätzbaren Wohlwollen mich zu behalten gehorsamst bitte und vor dessen Gewähr verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Raths und vornehmen Patrons

verbundener Diener.

Das fünf und zwanzigste Gratulation-Schreiben an einen Patron, dessen Sohn den Gradum Doctoris angenommen.

Hoch-Edler, Gestrenger, Vest und Hochgelahrter, Hochgeehrtester Herr Hof-Rath, Vornehmer Patron.

INdem mein Hochgeehrtester Herr Hof-Rath die Vergnügung erlebet, daß von einer hochlöblichen Juristen-Facultät der weitberühmten Jenischen Universität dero ältestem Herrn Sohne der Gradus Doctoris nach Würden conferiret worden: so habe zu solcher auch Ew. Hochedlen und dero vornehmen Familie daraus erwachsenen neuen Ehre meine erfreuliche Gratulation gehorsamst wollen abstatten. Denn ob wohl mein Hochgeneigter Patron bereits vor sich selbst wegen dero trefflichen Meriten in hochverdienten Ansehen seynd: so wird doch solches mit fernerem Beyfall bestätiget, und die gesamte Republic zu noch gröſserer Erkentniß verbunden, da sie derselben einen so wohl gearteten und dero väterlichen herrlichen Qualitäten so gar ähnlich kommenden Herrn Sohn haben auferzogen; von welchem sich ein jedweder, so ihn zu kennen das Glück hat, ohne

Furcht

Furcht versprechen kan, es habe das Vaterland von ihm so wohl, als von meinem Hochzuehrenden Hn. Hof-Rath bißher so geraume Zeit geschehen ist, die nützlichsten Dienste zu gewarten. Also gebe nur der Höchste, daß durch Ew. Hochedlen und des neuen Herrn Doctoris beständiges Wohlergehen, die Freude aller Aufrichtig-gesinnten auf lange Jahre hinaus erhalten werde, und mein Hochzuehrender Herr Hof-Rath die Hochwerthesten Ihrigen auch hinfort in aller Ehre und Wohlstande sehen mögen. Solches wünschet aus treuem Gemüthe unter geziemender Empfehlung in dero beharrliches Patrocinium

Meines Hochgeehrten Hrn. Hof-Raths, und Vornehmen Patrons

gehorsamer und ergebener
Diener.

Das sechste Capitul. Von Gratulation-Schreiben an seines gleichen.

Das erste Gratulation-Schreiben eines von Adel an seines gleichen wegen getroffener Heyrath.

Wohlgebohrner Herr.

IEro glückliche Verbindung mit dem Fräulein von N. ist mir nicht so bald avisiret worden, da ich in regard derjenigen Freundschafft, welche von ihnen so lange Zeit her zu geniessen die Ehre habe, mich verbunden gehalten, deßwegen mit meiner freudigen Gratulation aufzuwarten, der guten Hoffnung, selbige werden Ew. Wohlgeb. desto angenehmer seyn, je weniger sie zu zweiffeln, daß sie aus treuem und recht aufrichtigem Gemüthe herkomme. So wünsche ich demnach zu solcher wohlerwehlten Partie von Hertzen Glück, und da aus derselben Ew. Wohlgeb. tausendfache Vergnügung zu erwarten haben: So wolle Göttliche Güte eines so werthen Paares Gesundheit u. er-

ersprießliches Wohlergehen sehr lange Jahre lassen beständig seyn; auch dero Hochadeliches Hauß durch viele aus ihrer verliebten Vereinbahrung hervor-stammende geliebteste Erben vermehren und dessen Flor auf die späten Nachkommen bringen. Ich setze nichts als die Bitte hinzu, sie wollen die neue Liebe an unser alten Amitie keinen Abbruch thun lassen, in Versicherung, daß ich zu dessen Erkentlichkeit unausgesetzt verharre

Wohlgebohrner Herr,
Ew. Wohlgebohrnen

ergebenen Diener.

Antwort auf solches Gratulation-Schreiben.

Wohlgebohrner Herr.

Es ist eine Marque dero sonderbahren Gewogenheit, welche sie vor mich haben, daß dieselben wegen meiner geschehenen Versprechung eine so höffliche Gratulation abstatten. Demnach davor sehr obligiret bin, und soll mir nebst gewünschter Erfüllung alles gegönneten Guten nichts erfreulicher seyn, als wenn Ew. Wohlgeb. mir in dem gefaßten Entschluß bald nachfolgen, und sich gleichfalls eine angenehme Partie aussuchen; da ich denn meine Gegen-Gratulation mit gröster

Vergnügung beytragen werde: anietzo aber in Erwartung dero Befehle verharre

Ew. Wohlgebohrnen

gehorsamer Diener.

Das andere Gratulation-Schreiben eines von Adel an seines gleichen wegen getroffener Heyrath.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrter Herr Vetter.

Es hätte mir nichts vergnügters können hinterbracht werden, als daß mein Hochgeehrter Herr Vetter sich bey dem Fräulein von N. so wohl engagiret, daß ihnen selbige ihr Hertz geschencket, und sie an ihr eine so annehmliche Dame zur Braut erlanget. Gewiß es ist dieses Glück, wie es meines Hochgeehrten Herrn Vetters bekandte Qualitäten meritiren, recht schätzbar, und verspricht ihnen viel Gutes: Gleichwie auch gegentheils das Fräulein von N. durch diese getroffene Verbindung sich und ihrem adelichen Geschlecht viele Vortheile der Ehre und neuen Ruhmes zuziehet. Demnach allein nebst hertzlicher Gratulation zu solcher beyderseits wohl gelungenen Alliance mein Wunsch dahin gehet, daß dieselbe

durch

durch Göttliche Güte möge mit aller ferneren Prosperität angesehen werden, und aller Unfall von selbiger jederzeit entfernet bleiben. Wobey zu meines Hochgeehrten Herrn Vetters beständigem Wohlwollen mich ergebend unausseßlich verharre

Ew. Wohlgebohrnen
Meines hochgeehrten Herrn Vetters

treuer Diener.

Antwort.

Wohlgebohrner Herr,
Insonders Hochgeehrter Herr Vetter,

DAß sie ihre ob meiner getroffenen Verbindung geschöpffte Freude mir mit so verpflichteten Zeilen zu erkennen geben, davor habe meine schuldigste Danckſagung abzustatten: Und wie nicht zweiffele, es werde die Gnade des Höchsten die von unser Ehe gefaste Hoffnung mildiglich erfüllen; also ist mein hertzlicher Gegen-Wunsch, daß mein Hochgeehrter Herr Vetter gleichfalls in allen dero Vorhaben den abgezielten Zweck glücklich erlangen mögen. Solte ich meines weniges Orts etwas zu dero Avantage zu contribuiren fähig seyn, so bitte, an meiner Geflis-

senheit

senheit nie zu zweiffeln. Massen ich dann bey allen vorfallenden Occasionen mit gröster Vergnügung zeigen will, daß ich aufrichtig sey

Ew. Wohlgebohrnen
Meines hochgeehrten Herrn Vetters

gantz ergebener
Diener.

Das dritte Gratulation-Schreiben an seines gleichen wegen getroffener Heyrath.

Wohl-Edler,

Insonders Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Gönner.

SO haben sie es doch noch gewaget, in den ehelichen Stand zu treten, welcher ihnen immer so gar gefährlich vorgekommen ist. Ich wette, es gereue sie nun, daß sie nicht ehe solchen Entschluß gefasset, nachdem sie bey dessen Vollziehung so viel Zufriedenheit gefunden. Ich gratulire demnach dazu von Hertzen, und wünsche ihnen zu solcher ihrer wohlgewehlten Verbindung so viel Glück und Seegen, als sie sich selbsten gönnen: Allein sie werden auch daran seyn, dasjenige, was

durch

durch ziemlich langes Uberlegen etwan verſäumet worden, mit allem Fleiß wieder nachzuholen, und durch lebendige Zeugen erweiſen, daß ſie bey der Hertzliebſten ihre Zeit nicht müßig zugebracht. Meines Orts will immittelſt meine Poeſie anſprechen, daß ſie auf feine Wiegen-Lieder ſich gefaſt halte. Indeß verharre, was ich allezeit geweſen,

Meines Hochgeehrten Herrn
und vornehmen Gönners

gantz ergebener
Diener.

Antwort.

Wohl-Edler,

Hochgeehrter Herr, werthgeſchätzter Gönner.

ICh halte ſie haben mich ſo verzagt angeſehen, daß ich niemahls heyrathen würde. O nein, darzu hat mir der Appetit eben nicht gefehlet: Nur daß bald dieſe bald jene Hindermiß mich genöthiget die Vollziehung meines Wunſches etwas aufzuſchieben. Endlich iſt es auf einmahl gekommen und der Himmel hat mir einen ſolchen

ange-

angenehmen Bett-Schatz bescheret, mit welchem ich von Hertzen zufrieden bin. Weil nun mein Hochwerther Gönner zu selbigen mir so wohlmeynend gratuliret: so dancke deßwegen gantz dienstlich und verspreche ihren guten Rath in acht zu nehmen, keinen Fleiß zu sparen; damit, was ja versäumet heissen möchte, wieder durch unverdrossene Arbeit nachgeholet werde. Allein ihre Poesie muß auch ziemlich zur Nachläßigkeit incliniren, daß sie nicht ehe, als biß man Wiegen-Lieder nöthig hat, sich will angreiffen; Warum hat sie denn nicht lieber meine Hochzeit mit ihrer sinnreichen Erfindung beehret? Doch wer weiß, in was Geheimnissen sie sonst nöthiger ihre Bemühung anwendet, die ich nicht untersuchen darff: demnach bin zufrieden, wenn sie mich nur in gewogenem Andencken auch hinführo behalten: Dagegen so verbleibe unverändert

Meines Hochgeehrten Herrn und Hochwerthen Gönners

Dienstgeflissenster.

Das vierdte Gratulation-Schreiben wegen getroffener Heyrath an einen guten Freund.

Wohl-

Wohl-Edler und Rechts-Wohlgelahrter, Insonders Hochgeehrter Herr Amtmañ, Vornehmer Gönner,

MEines Hochgeehrten Herrn Amtmanns vergnügtes Aufbefinden und gute Intention, uns bald eine Hochzeit-Lust zu machen, hat mich von Hertzen erfreuet; inmassen ich längst gerne meine Gratulation wegen dergleichen Entschliessung abgestattet hätte. Nun es kömmt endlich mein Hochwerther Gönner noch eben zu rechte; denn so er es länger lassen anstehen, würde er ausser Zweiffel bey dem lieben Frauenzimer in Strafe verfallen seyn. Aber nun wird die Hertz-Liebste vor ihn das Wort reden, und ich bekenne, daß sich mein Herr Amtmann keine unangenehme Vorsprecherin ausgelesen. Wünsche also vielfältig Glück zu dero wohlgetroffenen Wahl, und daß der Himmel allen Segen und Gedeyen über ein so liebes Paar beständig möge ausschütten. Hiernechst so lebe der guten Hoffnung, es werde diese neue Liebe gleichwohl noch derjenigen Gewogenheit Platz gönnen, welche mein Hochgeehrter Herr Amtmann allezeit gegen mich getragen: davor ich denn um desto mehr verbunden zu bleiben

Meines Hochgeehrten Hn. Amtmanns und vornehmen Gönners

gehorsamer Diener.

Ant-

Antwort.

Wohl-Edler,

Insonders Hochgeehrter Herr.

DAß derselbe meine getroffene Verbindung mit seiner Gratulation und affectionirtem Wunsche beehret, solches erkenne mit dienstlichem Dancke: Daß aber mein Hochwerther Gönner vermeynet ich würde in Straffe verfallen, solches dürffte ich fast nicht glauben. Denn so ich anders in meiner Rechnung nicht fehle, so hat mein Hochgeschätzter Freund noch etliche Jahre vor mir voraus, und ich habe noch nicht gehöret, daß er wegen seines langen Verweilens sey gestraffet worden. Habe ich aber die Ehre, ihn auf meiner Hochzeit zu sehen, so werde ich nicht ermangeln, diese Sache dem lieben Frauenzimmer vorzutragen, solche zu untersuchen, und so dann meinen Hochgeehrten Herrn deswegen nach Verdienst zu züchtigen. Im übrigen so wird meine neue Liebe mich nie abhalten, dasjenige zu leisten, was ich nach dem Rechte aufrichtiger Freundschafft demselben schuldig bin; dahero auch bitte, gewiß zu seyn, daß ich zu jeder Zeit mich erweisen werde

Meines Hochgeehrten Herrn,

ergebener Diener.

Das

Das fünffte Gratulation-Schreiben wegen getroffener Heyrath an einen Anverwandten.

Wohl-Edler,

Insonders Hochgeehrter Herr Vetter.

DEssen an mich beschehene freundliche Notification seiner wohlgetroffenen Verbindung mit des Herrn Doctor N. geliebtesten Jungfer Tochter hat mich um desto mehr erfreuet, je mehr ich wegen der nahen Verwandschafft, und sonst genossenen vielen Höflichkeit, meinem Hochgeehrten Herrn Vetter alles Gute zu gönnen verbunden bin. Und zwar so ist gewiß, es hätte sich der Herr Vetter keine bessere Partie erwehlen können: indem die vornehme N. Familie nicht nur sein ferneres Glück befördern kan; sondern auch die Jungfer Braut wegen ihrer guten Qualitäten und Annehmlichkeiten keinem Frauenzimmer in gantz N. etwas nachgiebet; und also derselbe alle Vergnügung und schöne Vortheile aus solcher Alliance zu gewarten. Demnach so gratulire dazu von Hertzen, nebst beygefügtem Wunsche, daß solche dero bevorstehende Ehe mit allen Seegen und Zufriedenheit von der Güte des Höchsten möge bekrönet werden. Solte ich im übrigen die Ehre haben meinem Hochgeehrten Herrn Vetter

angenehme Dienste erweisen zu können, so erwarte dazu dessen geneigte Vorschläge und verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Vetters

geflissenster.

Antwort.

Wohl-Edler,

Insonders Hochgeehrter Herr Vetter, Vornehmer Gönner.

MEine durch Göttliche Direction geschehene Verbindung mit der Jungfer N. ist mir nun noch einst so lieb, nachdem mein Hochgeehrter Herr Vetter in seinem an mich großgünstig abgelassenen derselbigen so guten Beyfall giebet, und die getroffene Wahl vor so gut hält. Es ist wohl an dem, daß ich auf die Familie und auf das tugendhaffte Gemüthe meiner Liebsten zuförderst gesehen, und vermeyne dadurch glücklicher zu seyn, als wenn ich nach vielem Gelde geheyrathet; indem doch gemeiniglich die Reichen nicht allzuwohl gezogen, und mit dem Vorwurff ihres Eingebrachten alle ihre Laster zu entschuldigen vermeynen. Wie nun wegen der zu solcher meiner Mariage abgestatteten Gratulation dienstlich Danck sage; also wol-

wolle der Höchste alle treugemeinte Wünsche erfüllen, und meinen hochgeehrten Herrn Vetter gleichfalls in allen seinen Vorhaben den verlangten Effect erreichen lassen, Womit zu seiner ferneren hochwerthen Affection mich empfehlend verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Vetters und vornehmen Gönners

bereitwilliger Diener.

Das sechste Gratulation-Schreiben an einen Freund wegen zurück gegangener Heyrath.

Hochgeehrter Herr, Hochwerthester Freund

WJe erfreut bin ich doch, daß dessen vorgehabte Heyrath mit der Mademoiselle N. zurücke gehet, und wie weit vergnügter lege ich bey ihm die Gratulation ab, daß sich diese schädliche Liebes-Tractaten wiederum zerschlagen, als wenn dieselben durch eine unglückliche Ehe wären bestätiget worden. O welch einem Übel ist mein werthester Freund entgangen, indem er sich von so gefährlichen Fesseln loß gerissen. Dann es glaube mir derselbe, daß wer ihn nur gekennet, und von die-

ser Absicht, selbige Persohn zu heyrathen, gehöret, der hat ihn schon in Vorrath bedauret. Massen ihr Humeur bekandt, wie sie bald diesen bald jenen Liebhaber gehabt, welchen sie meisterlich ums Geld zu ziehen gewust, und daß sie die wenigste Zeit zu Hause; die meiste aber in lustigen Gesellschafften zugebracht, wo man biß gegen Morgen sich bey Music und Weine diverriret hat. Was aber dergleichen tägliche Läufferinnen vor schlechte Hauß-Wirthinnen abgeben, und wenn auch ein Mann noch so viel verdiente, davon seynd die Exempel am Tage: Auch lassen sie ihre Näschereyen im Ehestande nicht, weil sie einmahl an den Wechsel gewöhnet sind, und muß daher ein Mann sich mit viel Gedult versehen, ihre Untreue zu ertragen. Demnach so graculire ich noch einmahl meinem Hochwerthen Freunde, daß er noch zu rechter Zeit sich retiriret, und wird er nun schon mit mehrerer Vorsicht sich nach einer solchen umsehen, die nicht nur äuserlich eine gute Figur machet; sondern auch von rechtem Verstande, Sittsamkeit und solchen Gemüths-Gaben ist, welche an einer honeten Frauen erfodert werden. Ich hoffe die Ehre zu haben, denselben bald selbst zu sprechen, alsdenn mehr davon zu reden sich Gelegenheit finden wird: anitzo verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
und werthen Freundes

Dienstbgierigster.
Ant-

Antwort.

Monsieur, mon tres honoré Ami.

DJeweil ich aus vielen Zeugnissen seiner zu mir tragenden Affection gewiß bin, so glaube ich gantz gerne, daß es ihm recht lieb sey, mich von einer Partie wieder loßgemacht zu wissen, welche, so ich sie vollends getroffen, mir allem Vermuthen nach so gar profitable nicht gewesen wäre. Ich dancke demnach von Hertzen vor seine Gratulation zu solcher meiner Befreyung und versichere, daß ich hinführo gewiß behutsamer handeln will. Es ist ja ein sehr langer Kauf, und der hernach nicht umzustossen, wenn man einmahl das Ubel am Halse hat. Allein ich hoffe auch einiger massen wegen meines fast begangenen Irrthums entschuldiget zu seyn; denn die Person, wie Monsieur selbsten bekandt, nicht unangenehm, und man wuste mir so viel von Diensten herzuschwatzen, die ich bey diesem Engagement zu gewarten hätte, daß ich vermeynete, der erste zu seyn, welcher eine Amtmanns- oder Secretarien-Stelle an dem Hofe zu N. würde davon tragen. Aber endlich hat mir der Herr N. die Augen geöffnet, und weil ein anderer guter Freund sich sehr angelegen seyn ließ, die Mademoiselle zu bedienen, sie auch ihrer gewöhnlichen Wechsel-Neigung nach ihm mehr freundlich als ernsthafft begegnet, so gab ich

ihm gantz gerne meinen Platz, und habe mich, so viel nur immer geschehen können, dero ferneren Conversation entzogen. Jetzo nun führet sie sich gegen mich spröde auf, ich fasse mich aber, daß dieser ihr itziger Zorn mir weit zuträglicher, als wenn ich bey der mit ihr geschlossenen Ehe zu einer allzu langen und doch vergeblichen Reue wäre verdammet worden. Bin ich so glücklich, Monsieur bey mir zu sehen, so wird von diesen und andern Sachen mehr zu handeln vorfallen. Indeß verbleibe in aller Ergebenheit

Monsieur, mon tres honoré Ami.

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Das siebende Gratulation-Schreiben an einen Freund, so einen Dienst bey Hofe erhalten.

Wohl-Edler, Vest und Hochgelahrter,

Insonders Hochgeehrtester Herr, Vornehmer Gönner.

DAß derselbe seinen guten Meriten nach an dem N. Hofe unlängst accommodiret worden, und

und bey hochlöblicher Regierung ein Secretariat erhalten, solches habe von dem Herrn Amts-Verwalter erfreulich vernommen. Inmassen nun bey dieser guten Function mein hochgeehrter Herr Secretarius seine Capacität und Wissenschafft noch mehr an den Tag zu legen Gelegenheit bekömmt: also ist kein Zweiffel, daß die gnädigste Herrschafft dadurch werde veranlasset werden, mit der Zeit auf dessen ferneres Avancement gnädigst zu dencken. Indeß gratulire zu diesem erlangten wohlverdienten Glücke, wünsche alles beständige Wohlwesen und verbleibe unausgesetzt

Meines Hochgeehrten Herrn Secretarii
und vornehmen Gönners

geflissenster Diener.

Antwort.

Wohl-Edler,

Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Gönner und Freund.

DEssen geneigte Gratulation zu meiner Beförderung nehme mit verbundenem Dancke an, und wünsche gegentheils, daß mein hochgeehrter Herr in seinen Absichten jedesmahl reussiren

möge. Meine Capacität ist sonst so groß nicht als selbige mein Herr aus zu grosser Affection zu machen beliebet, und muß ich mehr der Fürstlichen Gnaden als meinen Verdiensten beymessen, daß mir diese Charge conferiret worden. Doch werde mich bemühen, durch schuldigen Fleiß ins künfftige eine mehrere Fähigkeit zu erlangen. Solte ich aber auch anietzo geschickt seyn, meinem hochgeehrten Herrn nützliche Dienste zu erweisen, so hat derselbe nur die Gelegenheit dazu an die Hand zu geben: alsdenn will ich von Hertzen gerne zeigen zu seyn

Meines Hochgeehrten Herrn
und vornehmen Gönners

Dienstfertigster.

Das achte Gratulation-Schreiben an einen Freund, der einen Dienst bey Hofe erhalten.

Wohl-Edler,

Insonders hochgeehrter Herr,
Grosser Gönner.

DJe angenehme Nachricht von dero wohl erlangten Promotion an dem N. Hofe hat mich

um

um desto mehr erfreuet, je mehr ich gewust, wie ihre Geschicklichkeit dergleichen Belohnung vorlängst bereits verdienet habe. Nun, so lange auch dieselbe zurück geblieben, so hat dennoch das Glück ihrer Tugend die gebührende Vergeltung nicht stets wollen vorenthalten, sondern hat sich endlich entschlossen, sie damit nach Würden zu bedienen. Ich wünsche demnach von Hertzen Glück dazu, und wie ich schon im Geiste sehe, daß diese überkomene Ehrenstelle ihnen die Thüre zu noch höheren in kurtzen öffnen werde: also wolle nur Göttliche Güte sie bey guter Gesundheit und allen Wohlergehen zu fernerem Ruhme dero vornehmen Familie und aller treuergebenen Freunde und Diener grösten Vergnügen noch lange Jahre erhalten; damit ich vielfältige Gelegenheit habe, über dero Prosperität noch weiter meine Freude zu contestiren; wie ich denn zugleich unverändert bin

Meines Hochgeehrten Herrn
und Hochwerthen Gönners

treu-ergebener Diener.

Antwort.

Hochgeehrter Herr.
Vornehmer Gönner.

DJe geneigte Freude, welche sie bey meiner erhaltenen Beförderung durch dero angenehme

Gratulation eröffnen, verbindet mich zu erkentlichster Danckſagung, welche auch hierdurch gegen meinen hochgeehrten Herrn will beſtermaſſen abgeſtattet haben, nebſt dem aufrichtigen Gegen-Wunſche, daß auch mein hochwerther Gönner in kurtzen mit einer ſolchen Function mögen verſehen werden, wie es ihre gute Qualitäten meritiren. Sonſten bin mit dem Höchſten gantz wohl zu frieden, daß er mir itzt-erlangte Stelle gnädig zugewendet, und ſehne ich mich nach keiner höhern, zumahl, da meine geringe Capacität genugſam mit dieſer wird zu thun haben, ſelbige nach Erfordern zu beſtellen. Ich verlaſſe mich aber auf die Göttliche Gnade, die mir darinnen aſſiſtiren wird: Gleichwie auch der gnädigſten Herrſchafft Hulde und Leutſeligkeit gegen ihre treue Diener mir bekandt iſt. Im übrigen ſo erwarte Gelegenheit, meinen hochgeehrtrn Herrn in der That zu erweiſen, daß ich von gantzem Hertzen ſey

Deſſelben

Dienſtbereiteſter.

Das neundte Gratulation-Schreiben an einen Freund, ſo eine Pfarre bekommen.

Wohl-

Wohl-Ehrwürdiger, Großachtbarer und Wohlgelahrter,
Hochgeehrter Herr Magister,

Sehr werther Gönner.

DEsselben erhaltene und mit GOtt angenommene Vocation zum Diaconat zu N. habe vom Herrn Secretario N. mit Freuden vernom̃en, auch zugleich der unter uns so lange gepflogenen Academischen Freundschafft gemäß meine hertzliche Gratulation deswegen abzulegen, daß der Höchste ihn zum Lehrer seiner N. habenden Gemeinde bestellet hat: derselbe wolle nun ferner seine Gnade zu dem angetretenen Amte verleihen, daß mein werthester Herr Magister darinnen viel erbauen, und sie nebst sich zur Seligkeit wohl führen möge. Die sonst gemeiniglich beygefügte Anwünschung einer seinen Liebsten will anitzo noch verspahren, indem der Herr Magister sich schon selbst, wann er es Zeit zu seyn erachtet, was anständiges wird auszusuchen wissen. Sonsten aber verharre, wie ich jedesmahl gewesen,

Meines Hochgeehrten Herrn Magistri

Dienstgeflissenster.

Ant-

Antwort.

Wohl-Edler,
Insonders Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Gönner.

DAß dieselben mir die Ehre erwiesen und zu meiner von GOtt gefügten Beförderung so geneigt graturiren, solches erkenne mit verbundenem Dancke: Des Höchsten Gnade sey mit mir in dem angetretenen Amte, und lasse alle Arbeit darinnen gesegnet seyn. Es verleihe auch dieselbe meinem hochgeschätzten Gönner alles was dero Hertz wünschet und selig ist. Mit der Liebsten thun sie wohl daran, daß sie deren Anwünschung annoch versparen. Denn ob schon eine tugendhaffte Ehegattin einer von den köstlichsten Schätzen im menschlichen Leben ist, so werde doch dergleichen zuzulegen noch zur Zeit lassen anstehen: und wenn ich schon noch etliche Jahr warte, wird mir gleichwohl mein Theil annoch aufgehoben seyn; wo ich anders zum Heyrathen Lust bekomme. Indeß versichre mich dero ferneren Gewogenheit, als wozu mich bestens empfehle und beständig verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
und werthgeschätzten Gönners

Gebet-und Dienst-schuldigster.

Das

Das zehnde Gratulation-Schreiben an einen Freund, so den Gradum angenommen.

Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter,

Insonders Hochgeehrter Herr Doctor, Vornehmer Gönner.

ES ist eine geraume Zeit, daß ich gewünschet, die Ehre zu haben, von dero Wohlstande Nachricht zu erhalten. Nun ist mein Verlangen wohl erfüllet, und ich bin desto mehr erfreuet worden, da vernehme, daß sie den längst verdienten Gradum Doctoris auf der hoch-löblichen Universität N. vor kurtzen angenommen. Wie kan ich anders aus Freundschaffts-Pflicht, als zu diesen würdigst-erlangten Ehren in hertzlicher Zuneigung zu gratuliren; und da diese schöne Ehren-Stuffe den Weg zu noch mehrern zeiget, wohlmeynend zu wünschen, daß alles nach dero ferneren Absicht zu dem gemeinen Besten, dero vornehmen Familie weiterem Splendeur, und ihrem eigenen Ruhme glücklich möge ausschlagen. Darff ich hiernechst mir die Continuation ihrer werthesten Freundschafft ausbitten, so will solche mit aller ergebensten Dienstfertigkeit zu meritiren

mir

mir äusserst lassen angelegen seyn. Wie dann in solchem Vorsatz verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Doctoris
und vornehmen Gönners

Dienstbegierigster.

Antwort.

Wohl-Edler,

Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Patron.

Es ist ein Zeichen dero sonderbahren Gewogenheit, die sie mir annoch zu meiner grösten Vergnügung aufbehalten, daß ihnen beliebet, mich wegen des angenommenen Gradus mit einer so höflichen Gratulation zu beehren. Ich nehme demnach solche mit erkenntlichstem Danck an, und bitte dienstlich, sie wollen in ihrer Affection gegen mich jedesmahl continuiren, auch Gelegenheit zeigen, wie ich dieses um sie mit angenehmen Diensten verschulden könne. Mein treuer Gegen-Wunsch gehet immittelst dahin, daß mein hochgeehrter Herr nach dero guten Qualitäten ein anständiges Accommodement in kurtzen finden, und alles ihnen nach selbst eigenem Verlangen gelin-

gen

gen möge. Womit bey Versicherung meiner beständigen Ergebenheit allezeit verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn und vornehmen Gönners

Dienstgeflissenster.

Das eilffte Gratulation-Schreiben an einen Freund bey eingetretenem neuen Jahre.

Wohl-Edler und Hochgelahrter, Insonders Hochgeehrter Herr Secretaire Vornehmer Gönner.

DJe erneuerte Jahrs-Zeit erinnert mich; diejenige Versicherung zu erneuren, so ich demselben vorlängst wegen meiner dienstbegierigen Erkentniß gegeben, dieweil mein Hochgeehrter Herr Secretarius mir bißhero so viele Zeugnisse seiner guten Gewogenheit spühren lassen. Allermassen nun auff Gelegenheit warte, solche meine Reconnoissance würcklich zu contestiren, so gratulire zugleich anitzo, daß mein hochgeehrter Herr Secretarius mit der Hertzliebsten das alte Jahr in allem Wohlergehen zurück geleget, und das neue bey hoffentlich vergnügtem Zustande angetreten

treten. Es wolle Göttliche Güte ferner allen Segen und Prosperität verleihen, und meines Hochgeehrten Herrn Secretarii Verrichtungen zu der gnädigsten Herrschafft hohen Contento, des Landes Nutzen, und seinem eigenen Ruhm und Aufnehmen mit erwünschtem Succeſs secundiren. Mir aber bitte die geneigte Continuation dero hochwerthen Freundschafft aus, und verharre dagegen unausſetzlich

Meines Hochgeehrten Herrn Secretarii
und vornehmen Gönners

treuergebener Diener.

Antwort.

Wohl-Edler,
Insonders Hochgeehrter Herr,
Hochwerther Gönner.

Es kömmt derselbe mit seiner höflichen Gratulation zu dem mit GOTT wohl angetretenen neuen Jahre meiner Schuldigkeit zuvor, dadurch ich zuerst aufwarten, und so wohl Glückwunsch als auch Danckſagung vor so viele bißher von ihm genoſſene Güte ſollen abſtatten. Demnach bin meinen Hochwerthen Gönner nunmehro doppelt verbunden, und wie ich mich gleichfalls ſehr erfreue, daß derſelbe voriges Jahr bey

guter

guter Gesundheit geendet, und das wieder erlebte glücklich angetreten; also wolle der Höchste dieses neue und viele dem folgende meinem hochgeehrten Herrn lauter Segens-Jahre seyn lassen, auch alle dessen Vorhaben mit solchen Progressen beglücken, als er sich je dieselben wünschen mag. Bin ich sonsten fähig, mein zu dienen bereitetes Gemüthe demselben in der That zu eröffnen, so wolle mein hochwerther Gönner mir deßwegen beliebige Vorschläge thun und nicht zweiffeln, daß ich sey

Meines Hochgeehrten Herrn
und Hochwerthen Gönners

Dienstgeflissenster.

Das zwölffte Gratulation-Schreiben an einen Bekandten, bey eingetretenem neuen Jahre.

Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Gönner.

NIcht so wohl aus Gewohnheit, als sonderlich aus der ihm allezeit gewiedmeten guten Neigung und Ergebenheit habe bey Abwechselung des Jahres meine erfreute Gratulation abzulegen, daß mein hochgeehrter Herr nebst den hochwerthen

Seinigen das verwichene bey ersprießlichem Zustande geendet, und das neue in angenehmen Wolergehen angetreten. Ich wünsche dabey von Hertzen, es wolle die Güte des Allmächtigen ferner über ihn walten, ihn mit guter Gesundheit und selbst verlangter Prosperität beständig ansehen, und alle dessen Vorhaben mit glücklichem Ausgange segnen. Da denn zugleich das gute Vertrauen habe, es werde mein Hochgeehrter Herr die mir bißher zugewendete Affection auch hinführo schencken; Wogegen zu allen angenehmen Bezeugungen verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
und vornehmen Freundes

bereitwilliger Diener.

Antwort.

Edler,

Insonders Hochgeehrter Herr,
Hochwerther Gönner.

DEssen an mich geneigt abgelassenen neuen Jahrs-Wunsch habe um desto mehr mit dienstlicher Danckſagung anzunehmen, ie schätzbarer daß ich dieses Zeugniß seiner mir annoch bestän-

ständig vorbehaltenen Gewogenheit achte, deren Continuation ich auch mit allen angenehmen Dienſten zu meritiren meine gröſte Sorge werde ſeyn laſſen. Da auch wegen bißher verliehener Geſundheit und ziemlichem Zuſtande den Höchſten zu preiſen die gröſte Urſache habe: ſo wolle deſſen Gnaden-Hand damit fortfahren, und meinen Hochgeehrten Herrn ſo wohl itzt angegangnes Jahr, als auch ſehr viele folgende geſund und vergnügt erhalten, ſein Vornehmen mit erwünſchtem Effect beglücket, und alles dasjenige zuwenden, was er ſich ſelbſten an Seele und Leibe erſprießliches gönnen mag. Wobey zu beharrlichem Wohlwollen mich beſtens recommandirend verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn
und vornehmen Gönners

gantz ergebener
Diener.

Das dreyzehnde Gratulation-Schreiben an ſeines gleichen bey Geneſung von einer ſchwehren Kranckheit.

Edler,

Insonders Hochgeehrter Herr Amtmann.

WJe bekümmert daß wir bißhero wegen seiner schweren Unpäßlichkeit gewesen, da uns zumahl der Herr N. so gar schlechten Trost wegen erwünschter Aufkunfft gabe: so groß ist nunmehr unsere Freude, nachdem die höchstverlangte Zeitung allhier eingelauffen, daß derselbe vor diß-mahl dem Tode entwischet und glücklich wiederum genesen sey. Demnach ich meines Orts nicht umhin kan, eine recht hertzliche Gratulation ob solcher seiner Reconvalescenz hiermit abzulegen und zu wünschen; daß die wieder geschenckte Gesundheit auf lange Zeiten möge beständig seyn und er vor allen dergleichen beschwehrlichen Anfällen der Kranckheiten noch viele Jahre befreyet bleiben. Es weiß mein Herr Amtmann sich ja noch wohl zu entsinnen, wie wohl wir uns bey der letzteren Erndte-Ganß divertirten: hätte uns denn diese Freude ietziges Jahr durch seinen so frühen Abgang sollen entzogen werden? Nein, es ist besser, daß wir sie also wiederum zu gewarten haben, und daß ein so redlicher Freund, der so manchen wohl thut, länger bey uns gelassen werde. Nun ich hoffe so glücklich zu seyn, in kurtzem meinen

Glück-

Glück-Wunsch mündlich zu wiederholen; indessen verharre, der ich jedesmahl gewesen

Meines Hochgeehrten Herrn
Amtmanns

treuer Freund und
Diener.

Antwort.

Hochgeehrter Herr, Vornehmer Gönner.

Ich erkenne mit verbundenem Dancke die contestirte Freude und überschriebene Gratulation, wegen meiner durch Göttliche Güte wieder-erlangten Gesundheit. Andem ist es, daß ich mir selbst schlechte Hoffnung machete, dieses schweren Lagers wieder aufzukommen: Aber GOTT hat meiner Frauen ihr inständiges Gebet nicht unerhöret gelassen, und dahero mir aus Gnaden einige Jahre meines zeitlichen Lebens zugeleget; der wolle ferner Kräffte und alles Gute schencken, auch meinen hochgeehrten Herrn bey aller Prosperität erhalten. Solten wir nach seinem Willen auf die Ernde-Ganß zusammen kommen, so wird es mich von Hertzen erfreuen, liebe Freunde wiederum bey mir zu sehen. Der Herr Amts-Verwalter von N. gab mir die Ehre und besuchte mich

vor acht Tagen; Allein weil ich damahls noch nicht auſſer Bitte ſeyn kunte, ſo hatte er wenig Vergnügung bey mir. Ich hingegen ſpührete doch aus deſſen Zuſpruche einige Erleichterung. Wie ich dann auch mich nun ſchon auf meines hochgeehrten Herrn verſprochene Viſite freue und in deren Erwartung verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
und Hochwerthen Gönners

Dienſtergebenſter.

Das vierzehnde Gratulation-Schreiben an einen Freund wegen glücklicher Niederkunfft ſeiner Ehe-Frauen.

Wohl-Edler,

Inſonders Hochgeehrter Herr,
Hochwerther Freund und Gönner.

DErſelbe wird von allen guten Bekandten wegen ſeines Wohlverhaltens nnd unermüdeten Fleiſſes gerühmet, welchen er bey der Frau Liebſten angewendet, damit dieſelbe ein liebes Söhnlein auf ihrem Schooße küſſen möge. Nun es iſt, als ich höre, glücklich angekommen, und ich habe dahero

zu solcher wohlgelungenen Niederkunfft und erlangten kleinen Erben meine frohe Gratulation abzustatten, nebst dem wohlgemeynten Wunsche, daß derselbige möge in allen Gedeyen aufferzogen werden, und den hochwerthen Eltern viele Ehre und Freude erwecken. Im übrigen so bitte, der Frau Wöchnerin meinen dienstlichen Gruß zu hinterbringen, und zu glauben, daß ich iedesmahl verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
und Hochwerthen Gönners

Dienstgeflissenster.

Antwort.

Hochgeehrter Herr,
Werthester Freund.

DEr mir gegebene Ruhm solte mich fast stoltz machen, wenn ich mich nicht gleich bedacht, daß andere Leute auch Söhne hätten und eben so bald damit fertig geworden. Indessen bin doch sehr verbunden so wohl wegen der darüber bezeugten Freude, als beygefügten Gratulation über meiner Frauen glückliche Entbindung. Der Höchste bestätige alle gute Wünsche, und lasse auch meinen hochwerthen Freund in kurtzem wissen, wie einem zu Muthe sey, welcher Kind-Tauffe ausrichtet. Meine Liebste läst einen freundlichen

Gegen-Gruß vermelden, und wenn er ihren kleinen Sohn bey GOtt gebe gesund erlebtem Kirch-Gange besuchen will, soll es uns recht angenehm seyn. Indeß verbleibe zu allen Diensten

Meines Hochgeehrten Herrn
und wertheſten Freundes

bereitwilligſter.

Das funffzehnde Gratulation-Schreiben bey der Geburt eines Kindes.

Wohl-Edler,
Insonders Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Gönner.

DJe glückselige Entbindung der Frau Liebſten und das ihm dadurch zugewendete angenehme Geschencke eines jungen Söhnleins habe mit grosser Vergnügung vernommen, und kan nicht umhin, vermöge unserer guten Freundschafft, zu diesem werthen Ehe-Segen hertzerfreulich zu gratuliren. Meinen Wunsch füge hinzu, daß GOtt der Allmächtige die Aufferziehung dieses lieben Kindes seegnen, solches nebst der Frau Mutter stärcken, und ihre verlohrne Kräffte wieder geben,

ben, auch meinen hochgeehrten Herrn bey allem Wohlergehen noch lange Jahre erhalten wolle. Solte ich hiernechst demselbigen einige angenehme Dienste zu erweisen fähig seyn, so wird es an meiner Willfährigkeit niemahls fehlen. Inmassen ich von gantzem Hertzen bereit bin mich in der That zu bezeigen

Meines Hochgeehrten Herrn
und vornehmen Gönners

ergebensten Diener.

Antwort.

Wohl-Edler und Hochgelahrter
Hochgebohrner Herr,
Vornehmer Gönner.

DAß derselbe bey dem mir von GOtt geschenckten jungen Söhnlein in dem an mich abgelassenen so geneigt gratuliret, und zu fernerer Erziehung allen Segen und Gedeyen wünschet, solches habe billig mit gantz dienstlichem Dancke zu erkennen, u. meinem hochgeschätzten Gönner ebenfalls alle Prosperität und selbst verlangte Glückseligkeit aus aufrichtigem Hertzen anzuwünschen. Die anbey günstig offerirte Dienste

erwiedere durch das Gegenerbieten zu allen Gefälligkeiten, deren Ausübung von mir nach Vermögen soll bestätiget werden, so bald derselbe dazu die Gelegenheit an die Hand giebt. Wie dann unter getreuer Ergebung in göttlichen Schutz verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
und vornehmen Gönners

geflissenster Diener.

Das sechzehnde Gratulation-Schreiben an einen Freund wegen glücklicher Wiederkunfft aus fremden Landen.

Monsieur, mon tres honoré Ami.

DEro glückliche Retour aus Engeland ist mir so bald nicht hinterbracht worden, als ich mit grösten Freuden die Feder ergriffen, ihnen deswegen durch einige Zeilen von gantzem Hertzen zu gratuliren, nachdem ich nicht so bald die Ehre haben kan, meine mündliche Compliment wegen sothaner gesunder Wiederkunfft zu machen. Und zwar so hoffe, daß ihnen solche von einem treuen Freunde und beständigen Diener geschehene Bewillkommung nicht unangenehm seyn werde,

nach

nachdem ich der guten Zuversicht lebe, Monsieur werden ihre vorige Gewogenheit mir annoch vorbehalten, und nicht etwan mit Veränderung des Landes auch ihr Gemüth verändert haben. Allein ob nicht ausländische Schönheiten dem lieben Frauenzimmer in dem werthen N. starcken Eintrag gethan, also, daß Monsieur so leicht nicht wiederum werden zu gewinnen seyn, solches mögen die galantesten unter diesen artigen Kindern probiren, und durch alle ihre Charmen versuchen, ob sie ein ihnen entzogenes Hertz unter ihre Gewalt zu bringen das Vermögen haben. Indeß würde Monsieur mit vielen Fragen ermüden, wenn ich nur ein acht Tage zum wenigsten solte um sie seyn; denn ich bald dieses bald jenes von ausländischen Sachen wissen möchte, davon sie mir die allerbeste Nachricht geben könten. Da mir aber anietzo solche Vergnügung muß vergehen lassen, so bitte mir nur die Ehre dero continuirenden Wohlwollens aus, und verharre vor deren Gewehr

Monsieur

vôtre tres humble & tres
obeissant Serviteur.

Antwort.

Monsieur, mon tres honoré Ami.

MIr hätte nach meiner Wiederkunfft nichts angenehmers begegnen können, als daß ich

von

von der Hand eines so werthen Freundes die erwünschte Versicherung so wohl seines annoch guten Aufbefindens, als der mir unverändert auffgehabenen Affection erhalten sollen. Demnach so bin darüber von Hertzen erfreuet, und nehme dero Gratulation zu meiner glücklichen Retour mit verbundenem Dancke von ihnen an: wünsche auch nichts mehr als die Ehre zu haben, sie mündlich zu sprechen, da denn nicht nur alle ihre an mich abgehende Fragen nach Möglichkeit, und so viel ich Wissenschafft davon habe, werde beantworten; sondern auch Monsieur gäntzlich den Verdacht benehmen, als hätte ich mein Hertz bey ausländischen Schönheiten zurück gelassen. Denn es bleibt dasselbe vielmehr einem guten Buche und einem guten Freunde gewiedmet, dahero auch Monsieur nicht zu zweifeln hat, daß ich beständig seyn werde

Dero

ergebener Diener.

Das siebenzehnde Gratulation-Schreiben an einen vertrauten Freund wegen zurück gegangener Beförderung bey Hofe.

Mon-

Monsieur, mon tres estimé Ami.

SO bedencklich als es mir vorkam, da ich unlängst die Nachricht erhielt, daß sich derselbe resolviret hat an dem N. Hofe in Dienste zu treten: so sehr erfreuet es mich, da ich nun vernehme, daß durch seine Feinde die gehoffte Beförderung zurück getrieben worden. Gewißlich ob schon dieser gottlosen Buben ihre Verleumdungen zu Hemmung seines vermeynten Glücks abgezielet gewesen, so glaube doch derselbe, daß ihm dadurch die gröste Wohlthat sey erwiesen worden. Dahero ich nichts anders thun kan, als ihm deßwegen von Hertzen zu gratuliren. Ich kenne sein redliches Gemüthe: wie würde dasselbe von den Gewissen-losen und hochmüthigen beyden N. N. welche keine rechtschaffene und Tugend-liebende Leute neben sich leiden können, auff das allerempfindlichste seyn gemartert worden. Wie würde man ihn bey der Herrschafft haben angegeben und verunglimpffet, wenn er nicht nach deren ihrer Pfeiffe tantzen, und alles Unrecht hätte recht heissen wollen. O da ist es am besten, davon geblieben, und eine solche Lebens-Art erwehlet, dabey man nicht so viel unverdiente Verfolgungen zu besorgen hat, und da man GOTT und dem Nechsten ebenfalls, und wohl noch besser, dienen kan. Ich gratulire also nochmahls zu der zernichteten Hof-Promotion, und wünsche, daß

meinem

meinem Hochwerthen Freunde aller Appetit zu dergleichen Engagement hinführo vergehen möge, da er zumahl schon sonst so viel gelernet hat, daß er sich damit honet hinzubringen vermag. Im übrigen so verbleibe

Monsieur, mon tres estimé Ami.

votre tres fidei Ami
& Serviteur.

Antwort.

Monsieur, mon tres honoré Ami.

Ich hatte mir von demselben eine treuhertzige Condolenz wegen meiner fehlgeschlagenen Beförderung bey Hofe vermuthet: so sehe ich wohl, daß er gar mit einer Gratulation mich darüber complimentiret. Und es ist an dem, wenn ich der Sache recht nachdencke, so ist es mehr ein Glück, daß die Mißgünstigen mich nicht zu der versprochenen Function gelassen, als wenn ich selbige bekommen hätte. Ja wohl würde es mir an Verfolgung und Verleumdungen nicht gefehlet haben, die ich hätte müssen ausstehen. Denn ich schon so viel gewahr wurde, daß auch diejenigen, so sich am freundlichsten und dienstfertigsten gegen einander vorwerts stelleten, hinter dem Rücken als Tod-Feinde einer des andern Verderben und Unglück zuwege zubringen mit allen Kräfften arbeiteten. Und was vor knechtische

Schmei-

Schmeicheley soll man sich gegen diejenigen angewehnen, welche mehr Macht haben, als es offt gut ist. Ja wie klagen schon manche Bedienten, die gegen mich sich etwas vertraulicher heraus liessen, über die aussenbleibende Besoldung, auch wie viel sie bereits von dem ihrigen zugesetzet und wie sie von diesen und jenen unverschuldet gedrücket würden. Daß also bey solcher Bewandniß mir nach und nach die Lust vergienge, mich in so gefährliche und schwere Dienstbarkeit zu wagen, so prächtig daß auch selbige von aussen scheinet. GOtt Lob, ich bin derselben entronnen, der helffe ferner, und gebe auch meinem Hochwerthen Freunde, was ihm nützlich und selig ist. Wie denn dessen getreuer Obsicht ihn hiermit überlasse, und mit aufrichtigem Hertzen ohne Vorbehalt verbleibe

Monsieur, mon tres honoré Ami.

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Das achtzehnde Gratulation-Schreiben an einen Freund wegen einer glücklich-geendeten Rechts-Sache.

Wohl-Edler,
Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Patron.

MIch hat die erhaltene Nachricht von Hertzen erfreuet daß dessen beschwehrliche Rechts-

Rechts-Sache nunmehro eine glückliche End-schafft erreichet, und er dieser Sorgen-vollen Verdrießlichkeit loß worden. Denn es mag seyn, wie es wolle, so gehet es doch ohne Aergerniß und Erbitterung nicht ab, und wenn man auch das beste Recht hat. Denn was seynd nicht vor Verschleifungen und boßhaffte Räncke, wodurch man vom Gegentheil daran gehemmet und empfindlich genug gekräncket wird? Was hat man offt nicht vor Unbilligkeit von einem bestochenen und durch Affecten wider uns aufgebrachten Richter zu befahren? Welche unnöthige Unkosten gehen darauff? und wie verstattet man Weitläufftigkeiten ohne Noth; nur daß Advocaten und Gerichts-Personen mehr Sportuln bekommen. Wohl ihm demnach, mein werthester Freund, daß er aus diesem Schwitz-Stüblein des processirens wiederum erlöset ist, woselbst man das unbeqveme Einheitzen theuer gnug bezahlen muß. Nun ich wünsche, daß er hinfort mit dergleichen Incommodität möge verschonet bleiben, und verharre unter Ergebung Göttlicher Obsicht

Meines Hochgeehrten Herrn

und vornehmen Gönners

Dienstgeflissenster.

Ant-

Antwort.

Wohl-Edler,
Insonders Hochgeehrter Herr,
Hochgeschätzter Gönner.

Ich dancke in der besten Form Rechtens, als es immer geschehen kan und mag, vor dessen geneigte Gratulation zu meinem glücklich geendeten Proceß. O wie froh bin ich, daß diese Arbeit nunmehro aus ist, und wie satt war ich der steten Ausgaben, so dazu gehöreten. Mich bringet so bald keiner wieder dazu, und solte ich ihm ehe ich weiß nicht was hingeben, oder nachlassen, nur damit ich in Ruhe bleibe. Kan mich dahero nicht genugsam über diejenigen Leute wundern, welche noch gar andern die Processe abhandeln, damit sie nur vor Gerichte zu streiten bekommen. Was müssen doch das vor zanckſüchtige Geister seyn, die sich mit Fleiß Unruhe über den Hals laden, deren andere friedlich gesinnete gerne überhoben wären. Ich will diesen ihre Zanck-Lust gerne allein lassen, und mit desto grösserer Zufriedenheit verharren

Meines Hochgeehrten Herrn
und Hochgeschätzten Gönners

Dienstergebenster.

Das siebende Capitul Von Gratulation-Schreiben An Frauenzimmer.

Das erste Gratulation-Schreiben eines Cavaliers an eine Grafin wegen erlebten neuen Jahres.

Hochgebohrne Gräfin, Gnädige Grafin und Frau.

EW. Hochgräfl. Gnaden erlauben dero unterthänigem Diener, bey Abwandelung des Jahres ihnen seine gehorsamste Reverenz zu machen, und in schuldigster Ergebenheit zu gratuliren, daß dieselben voriges Jahr in aller Prosperität zurück geleget und das neue bey ersprießlichem hohen Wohlstande angetreten. Es gebe Göttliche Allmacht dieses dero vergnügten Aufbefindens sehr lange Continuation, und halte von Ew. Hochgräfl. Gnaden und dero hohem Hause alle Widerwärtigkeiten mächtiglich ab, erfreue auch die-

dieſelben jedesmahl mit Zuwendung ſo vieles Guten, als ſie ſich nur ſelbſt wünſchen mögen. Da aber auch hiernechſt Ew. Hochgräfl. Gnad. mich vergangene Zeit dero gnädigen Wohlwollens zu würdigen geruhet, und ich davor alle unterthänige Erkäntniß allezeit haben werde: ſo will der frohen Hoffnung leben, dieſelben werden dero verbundenem Diener noch ferner hin mit ſolcher dero gnädigen Affection beygethan verbleiben. Wogegen begierig bin, dero Befehle zu empfangen, und werde mich glücklich achten, wann ich mich in der That bezeugen kan zu ſeyn

Hochgebohrne Gräfin
Ew. Hochgräfl. Gnaden

unterthänig-gehorſamer
Knecht.

Das andere Gratulation-Schreiben bey Eintritt des neuen Jahres an ein Freyherrliches Fräulein.

Hochwohlgebohrnes, gnädiges Fräulein.

WOn Ihro Gnaden Leutſeligkeit habe ich bereits zu groſſe Zeugniſſe vor mir, als daß ich

an dero gnädigen Urlaub zweiffeln solte, ihnen mit gehorsamster Gratulation aufzuwarten, nachdem das neu eingetretene Jahr mich erinnert, solche Schuldigkeit zu beobachten. Und zwar so habe meinem gnädigen Fräulein zu glücklicher Erlebung dieser neuen Zeit um desto mehr zu gratuliren Ursach, je mehr daß ich von denenselben und dero gantzen vornehmen Hause ein verbundener Diener bin, und je mehr daß sich Merckmahle finden, woraus ich billig schliesse, Ihre Gnad. werden itzt angegangenes Jahr den Titul einer Fräulein Braut an sich nehmen. Denn es haben sich dero Annehmlichkeiten und charmante Qvalitäten allzusehr vermehret als daß nicht die besten Cavaliere sich euserst bemühen solten, durch die Besitzung einer so schönen und galanten Dame höchst-glücklich zu werden. Und es wird doch ausser Zweiffel einer darunter seyn, welcher die Kunst gelernet hat, meines gnädigen Frey-Fräuleins ihr Hertz zur Uebergabe zu disponiren. Ich wünsche solches und werde alsdenn meine neue Reverence deswegen zu machen nicht ermangeln. Indessen erwarte dero Befehle und bin jedesmahl

Ihro Gnad.

gehorsamer Knecht.

Das

Das dritte Gratulation-Schreiben an ein adeliches Fräulein wegen erlebten neuen Jahres.

Wohlgebohrnes Fräulein,

DAs neu eingetretene Jahr erinnert mich derjenigen Schuldigkeit, so gegen mein gnädiges Fräulein zu beobachten verbunden, ihnen zu glücklicher Zurücklegung der vorigen und vergnügten Anfang der neuen Zeit gehorsamst zu gratuliren, auch in ergebenster Devotion zu wünschen, daß mein gnädiges Fräulein itzt angegangenes und viele folgende Jahre in vollkommener Zufriedenheit und stets vermehrter Prosperität mögen zubringen. Und weil mein hochwerthestes Fräulein mir bißhero die Ehre dero gnädigen Wohlwollens gegönnet; als wollen dieselben darinnen gegen ihren Diener zu continuiren die Güte haben, wie denn mich dessen würdiger zu machen alle Gelegenheit beobachten werde, darinnen ich zeigen kan, mit was vor Respect und Pasion ich sey

Meines gnädigen Fräuleins

gehorsamer und ergebener
Knecht.

Das vierdte Cratulation-Schreiben eines Cavaliers an eine anverwandte Dame wegen glücklicher Niederkunfft.

Wohlgebohrne Frau, Hochzeehrteste Frau Schwester.

DEro glückliche Entbindung, und wie sie den Herrn Gemahl mit einem jungen Sohne abgewichenen Freytag beschencket, habe ich mit gröster Vergnügung vernommen. Nun dann meine hochwertheste Frau Schwester beyderseits adelichen Häusern nichts angenehmers leisten können, als daß sie selbige durch einen so erwünschten neuen Erben vermehret; so kan nicht umhin, deswegen meine ergebenste Gratulation abzustatten. Es ist gewiß, daß dieser angelangte liebe Gast vielfältigen Anlaß zur Freude seiner vornehmen Eltern und sonderlich zu seiner geliebtesten Mama grosser Vergnügung geben werde, wenn die Güte des Höchsten selbigen bey guter Gesundheit erhalten und dessen Aufferziehung segnen wird. Wie denn solches von Hertzen wünsche, auch daß meine Hochgeehrte Frau Schwester die ihnen entzogenen Kräffte möge bald wiederum erlangen, und nicht nur glückliche Wochen, sondern auch einen frölichen Kirchgang halten, und nebst dem Herrn Gemahl in aller

selbst

selbst wählenden Prosperität noch viele Jahre zurück legen mögen. Womit dero hochschätzbarem Wohlwollen mich recommandirend unter begierigster Erwartung ihrer Befehle verharre

Wohlgebohrne Frau,

Meiner Hochgeehrtesten Frau Schwester

stets gehorsamer Diener.

Das fünffte Gratulation-Schreiben an eine Dame wegen ihrer glücklichen Niederkunfft.

Wohlgebohrne Frau,
Gnädige Frau.

EW. Gnad. haben durch dero glückliche Niederkunfft und Genesung eines liebsten Fräuleins nicht nur dero Herrn Gemahl und gantzes Hochadeliches Hauß höchlich erfreuet; sondern auch alle diejenigen, welche durch dero Güte und viele Höflichkeiten verbunden sind, ihnen nichts anders als Vermehrung ihres Wohlergehens anzuwünschen. Wie nun unter diesen mich gleichfalls zu befinden die Ehre habe: so wollen sie erlauben, daß hiedurch meine gehorsamste Gratulation in allem Respect ablege. Es wolle aber

Göttliche Allmacht der hohen Wohlthat gnädig verliehener Entbindung annoch diese hinzu fügen und ihre Gnaden mit neuen Kräfften erfrischen: danebst dero neugebohrnes Fräulein nicht nur bey beständiger Gesundheit zu einem gedeylichen Wachsthum gelangen lassen: sondern auch mit seiner Hochadelichen Eltern herrlichen Tugenden und der Frau Mama ihren vielen Annehmlichkeiten zu deren eigenen Ruhm und Ihro Gnaden grossen Vergnügung reichlich auszieren. Bey so ersprießlichem Flor werde fernere Ursach bekommen, meine erfreute Schuldigkeit zu contestiren. Inmassen ohne diß in steter Ehrerbietung verharre

Wohlgebohrne Frau,

Ihro Gnad.

verpflichtest-gehorsamer Diener.

Das sechste Gratulation-Schreiben eines Cavaliers an eine Dame, so ihre Fräulein Tochter ausstattet.

Wohl-

Wohlgebohrne Frau,
Hochgeehrteste Frau Base.

DAß meine hochzuehrende Frau Base dero geliebte Fräulein Tochter an dero Hochfürstl. Sächß. N. Lands-Hauptmann, Herrn von N. unter Göttlicher Direction ehelich versprochen, und mir davon freundliche Nachricht zu geben beliebet, dieses ist mir höchst angenehm gewesen. Wie nun ob der an mich beschehenen geneigten Notification dienstlich Danck sage: also kan nicht anders, als solche wolgeschlossene Verbindung rühmen, indem dadurch sowohl unserm alten wohlhergebrachten adelichen Geschlecht durch nähere Alliance mit dem N. N. ein neues Ansehen zuwächset, als auch en particulier meine hochgeehrte Frau Base davon viele Vergnügung und Ehre zu gewarten haben; wenn sie zumahl den angenehmen Nahmen einer Groß Mama dabey ins künfftige erhalten werden. Demnach so gratulire von Hertzen zu sowohl gelungener Versorgung der lieben Fräulein Tochter, und wünsche dazu so viel Seegen und Gutes, als sie sich nur selbsten gönnen mögen. Hiernechst so habe um schönsten Empfehl an die Fräulein Braut zu bitten, und versichert zu seyn, daß ich allemahl verbleibe

Wohlgebohrne Frau,
Meiner Hochgeehrten Frau Base

treuer Vetter und gehorsamer
Diener.

Das siebende Gratulation-Schreiben an eine Dame wegen Ausstattung ihrer Fraulein Tochter.

Wohlgebohrne Frau, Gnädige Frau.

EIne so glückliche Verbindung als dero wertheste Fräulein Tochter getroffen, indem Ihre Gnad. selbige an den Herrn von N. versprochen, treibet mich allerdings an, meine darob empfundene Freude durch eine hertzlich-gemeinte Gratulation gehorsamst zu eröffnen. Denn da ich die Ehre habe, den neuen Herrn Sohn en particulier zu keñen, so ist gewiß, daß Ew. Gnad. dero liebstes Fräulein an keinen bessern Cavalier zur Gemahlin geben mögen; also daß allerdings seine ungemeine Qualitäten und andere Vortheile, welche er von der Natur und dem Glück erhalten, wohl verdienen, zur Besitzung einer so verständigen und charmanten Liebste erwehlet zu seyn. So hat er auch gegentheils eine so glückselige Partie durch sie erlanget, daß er keine bessere hätte wünschen können. Also ist nichts mehr übrig, als daß ein so wohlgefügtes Paar der Höchste unter Zuwendung seines reichen Segens wolle biß auf späte Jahre in höchster Zufriedenheit lassen beysammen seyn, und dero beyderseits vornehme Stamm-Bäume durch ihre

re glückselige Fruchtbarkeit mit viel neuen Zweigen ausschmücken. So werden Ew. Gnaden noch manche Vergnügung davon erfreulich einerndten, welches ihnen dann hertzlich gönne, und zu dero gnädigen Befehlen mich recommandirend in schuldigem Respect verharre

Wohlgebohrne Frau,
Ihro Gnad.

gehorsamer Diener.

Das achte Gratulation-Schreiben eines Cavaliers an eine adeliche Braut.

Wohlgebohrnes Fräulein,
Gnädige Fräulein Braut.

ES ist zwar ihre Zeit anjetzo angenehmen Beschäfftigungen gewidmet, als daß meine schöne Fräulein Braut solche gerne solten anwenden, ihrer Diener Briefe zu lesen: allein ich kan doch mit meiner Gratulation zu dero angetretenem Braut-Stand nicht zurück bleiben, sie mögen nun diesen Zeilen einige Augenblicke gönnen oder nicht gönnen: Demnach so gratulire ich hierdurch zu dero so wohl gefasten Resolution, ihr

Hertz

Hertz an einen so qualificirten Cavalier, als der Herr von N. ist, verschencket und das seinige dagegen angenommen zu haben. Was kan süsser als ein solcher Wechsel seyn, und wie werden mein schönes Fräulein nun schon bekennen, daß es weit vergnügter, eine glückliche Braut, als ein noch gantz ungebundenes Fräulein zu seyn. Nun ich weiß, daß sie gestehen, daß sie nichts darwider einzuwenden; und was wird es denn erstlich werden, wann die gantz vollzogene Vermählung die vergnüglichen Labsale der Liebe in noch weit reicherm Uberflusse täglich auszutheilen verspricht? Ich mag diesen Sachen nicht weiter nachsinnen: denn das sind eigentlich Braut-Gedancken; darum überlasse ich solche meinem schönen Fräulein und verbleibe in geziemendem Respect

Meiner gnädigen Fräulein Braut

gehorsamer Knecht.

Das neundte Gratulation-Schreiben an eine adeliche Braut.

Wohlgeb. Fräulein Braut

NUnmehro werden mein schönstes Fräulein die gehorsamste Gratulation von ihrem Diener anzunehmen belieben, wozu sie sonst niemahls

mahls Gelegenheit zu geben so starck versicherten. Ja, ja sie seynd eine Braut, und die sonst von ihnen so weit verbannete Liebe hat durch einen ihrer getreuen Vasallen den Zugang zu dero Hertzen zu finden gewust. Ich freue mich darüber recht innigslich, und weil ich verspüre, daß mein schönstes Fräulein bey dieser Ubergabe des Hertzens gleichwohl schadloß geblieben, indem ihnen ein anders davor eingeräumet worden; so wünsche ich billig dazu Glück und ferneres unwandelbares Wohlergehen. Ihre Vergnügung müsse jedesmahl mahl ihren Annehmlichkeiten gleichen, so wird sie gewiß vollkommen seyn, und dero Zufriedenheit müsse nie durch etwas Widerwärtiges gekräncket werden. Ich breche ab, weil ich weiß, daß der Himmel einem so frommen und schönen Kinde mehr Gutes geben wird, als ich jemals wünschen kan. Darum erwarte allein dero Befehle, um zu bezeigen, daß ich mit gröster Ehrerbietung sey

Wohlgeb. Fräulein Braut,

Dero

gantz gehorsamer
Diener.

Das

Das zehnde Gratulation-Schreiben, an eine Dame, der ihr Gemahl aus der Campagne glücklich zurück gekommen.

Wohlgebohrne Frau, Gnädige Frau.

DJe glückliche Zurückkunfft des Herrn Gemahls aus einer so remarquablen und glorieusen Campagne habe nicht so bald erfahren, als ich meine Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ew. Gn. deßwegen gehorsamst zu graturiren. Es ist an dem, Ihro Gnaden verdienen, daß sie nach so vieler Sorgfalt, als ihnen die zärtliche Liebe zu dero Gemahl Zeit seines Abwesens vor ihn zu tragen aufgeleget, nunmehr durch ein so vollkommenes Vergnügen vergolten werde, als sie aus dessen erwünschter Wiederkunfft anitzo einerndten. Sie wissen nunmehr aus nachdrücklichen Zeugnissen, daß sie denjenigen annoch würcklich besitzen, welcher Zeit seiner Entfernung dero Gemüth offt mit der Ungewißheit gemartert, wie es ihm doch gienge, und ob sie nicht bald würden durch eine traurige Post von dessen Ableiben erschrecket werden. Nun wollen wir daran nicht mehr gedencken, und Ew. Gnad. haben vergnügtere Beschäfftigungen, als daß man sie durch Wiederholung

holung dergleichen Vorstellungen solte beunruhigen. Ich gratulire also nochmals zu dero durch ihn wieder erlangten grösten Zufriedenheit, und wünsche, daß solche Freude in langen Zeiten durch keinen widrigen Zufall gestöret werde. Dabey aber so halte in allem Respect um dero Befehle an, zu zeigen, daß ich unausgesetzt sey

Wohlgebohrne Frau,
Ew. Gnad.

gehorsamster Diener.

Das eilffte Gratulation-Schreiben an eine vornehme Frau, bey Eintritt des neuen Jahres.

Madame.

Sie erlauben hochgeneigt meine gehorsamste Aufwartung durch eine ergebenste Gratulation abzustatten, nachdem dieselben das abgewichene Jahr in aller Zufriedenheit zurück geleget, und verhoffentlich das neue bey guter Gesundheit und Prosperität angetreten. Dieses erfreuet mich recht inniglich, nachdem Madame durch so viele Güte mich vorlängst dermassen zu ihrem Verbundenen gemacht, daß ihnen ich davor nicht gnugsam meine Reconnoissance zeigen kan. Indeß

deß will ich bey ermanglender würcklichen Erwiederung es deñoch an einem treu-gemeynten Wunsche nicht fehlen lassen, daß der Höchste nicht nur itzt angegangenes, sondern noch sehr viel folgende Jahre Madame in höchst-ersprießlichem Wohlstande nebst dero Herrn Liebsten erhalten, und beyderseits Absichten und Anschläge mit allezeit glücklichem Event secundiren möge. Wie auch verhoffe, Madame werden dero ergebensten Diener so wohl bey ihnen selbst, als dem Herrn Liebsten in geneigtem Andencken zu conserviren geruhen; Also bin ich begierig dero Befehle zu überkommen, damit in derer Beobachtung mich erweise zu seyn

Madame,

vôtre tres humble & tres
obeissant Serviteur.

Das zwölffte Gratulation-Schreiben an eine Jungfer bey eingetretenem neuen Jahre.

Mademoiselle.

DEr glückliche Eintritt des neuen Jahres giebt mir die angenehme Gelegenheit, ihnen meine gehorsamste Aufwartung durch diese Zeilen zu machen, und erfreulich zu gratuliren, daß sie das vori-

vorige bey guter Gesundheit zurück geleget, und wie ich hoffe, das itzt angehende bey aller Prosperität angefangen haben. Aber soll ich auch einen Liebsten zum neuen Jahre wünschen? Ich werde es nicht wagen; denn ich möchte es nicht treffen, wie er seyn solte. Darum wehlen sich Mademoiselle nur selbsten einen, wie er ihnen am anständigsten ist, und wenn sie mir hernach davon Part geben, will ich gleich bekeñen, daß einen solchen gemeinet habe. Indeß werde ich mich doch erkühnen, die Continuation dero Gewogenheit vor mich auszubitten; dagegen aber nichts inständiger als dero Befehle verlange, meine Reconnoissance in ergebenster Dienstfertigkeit ihnen darzulegen. Inmassen unausgesetzt verharre

Mademoiselle

vôtre tres humble & tres obeissant Serviteur.

Das dreyzehnde Gratulation-Schreiben an eine Jungfer bey eingetretenem neuen Jahre.

Mademoiselle.

DJe neue Jahrs-Wünsche seyn anitzo dermassen im Schwange, daß ich vor einen kar-

gen und recht unhöflichen Menschen würde angesehen seyn, wenn ich nicht bey einer so vornehmen Gönnerin, als Mademoiselle sind, mich mit einem solchen einfände. Doch protestire, daß selbiges nicht aus blosser Gewohnheit geschiehet, sondern aus recht ergebnem Gemüthe, und daß dabey mich nichts unvergnügter machet, als daß ich es nur bey dem blossen Wünschen muß bewenden lassen. Allein Mademoiselle seynd zu delicat, als daß sie mich selbst zum Liebsten annähmen, wenn ich mich selbsten bey ihnen antrüge, darum muß ich doch nur einen wünschen. Aber der soll auch so galant seyn, daß alles andere Frauenzimmer auf Mademoiselle möchte eyfersüchtig werden, daß sie ihm einen solchen schönen, klugen, höflichen, reichen, geschickten und vornehmen Liebhaber hinweg genommen. Was verlangen sie mehr dabey? Ich gönne ihnen alles dasjenige, was zu eines so charmanten Kindes Vergnügen und vollkommenem Wohlstande gehöret, und bitte mir nur die Ehre aus, dero ferneren geneigten Andenckens versichert zu seyn. Bin ich fähig, solches durch treugeleistete Dienste zu meritiren, so wollen sie dazu dero Befehle ertheilen, damit ich zeigen könne, daß ich in der That sey

Mademoiselle

vôtre tres humble & tres obeissant Serviteur.

Das

Das vierzehnde Gratulation-Schreiben an eine Braut.

Hoch-Edle,

Hochgeehrteste Jungfer Braut.

DJeser Titul, mit welchem sie nunmehro anzureden ich die Ehre habe, ist so gar angenehm, daß ich mir dabey tausenderley Vergnügung einbilde, so dieselben davon täglich geniessen, und noch ferner durch dessen Vermittelung gewarten. Was kan ich also anders, als daß ich dazu aus ergebenstem Gemüthe gratulire, und den Wunsch beyfüge, daß dieses Braut-Leben mit einem darauf erfolgten so glücklichen Ehestande möge verbunden seyn, daß Mademoiselle an Zufriedenheit auch mit den höchsten Damen in der Welt zu tauschen, keine Ursache haben, und ihre süsse Conversation mit dem Hertzliebsten je länger je angenehmer werde, auch wir davon mit der Zeit unterschiedene kleine Zeugen sehen, welche wegen lebhafften Geistes und sonderbaren Vorzügen der Schönheit ihre werthesten Eltern nicht läugnen können. Ich breche ab, damit durch lange Zeilen dero bessern Zeit-Vertreib mit dem Herrn Liebsten keinen Abbruch verursachen möge. Verharre aber dennoch, wie jedesmahl, in aller Ehrerbietung

Meiner Hochgeehrten Jungfer Braut

gantz gehorsamer

Diener.

Das funffzehnde Gratulation-Schreiben an eine Braut.

Wohl-Edle,

Hochgeehrteste Jungfer Braut.

INdem anitzo viele Gratulationen bey ihnen ausser Zweiffel wegen dero getroffenen Liebes-Bündniß einlauffen: so wäre es eine grosse Unbescheidenheit, wann ich allein wolte damit zurück bleiben, da ich doch so ein alter Diener von dero vornehmen Hause bin. Nein, nein, meine Hochzuehrende Jungfer Braut, ich gratulire von Hertzen zu so wohl geschlossener Allianz, und was alle andere bereits zusammen Gutes dazu gewünschet haben, das wünsche ich ebenfalls und zwar gedoppelt. Aber, wie wird es stehen, wenn man die Jungfer Braut um die verspielte Wette mahnen wolte? Oder, wissen sie nicht mehr, was sie alles zu geben sich verpflichtet, wenn sie dieses Jahr würden heyrathen? Allein sie werden mich mit meinem Vorwurffe verlachen und mir wol alles läugnen. Ich aber will mich alsdenn zum Herrn Liebsten wenden, daß sie selbiger deßwegen in Strafe nehme. Ich zweifle nicht, sie werden sich einem so angenehmen Richter willig unterwerffen, und er wird es mit ihnen schon also zu machen wissen, daß sie sich keine Ursache zu beschweren haben. Bin ich so glücklich

auf

auf dero Hochzeit-Feste auszuwarten, wird alsdenn von diesen allen mehr Nachricht einzuholen seyn. Indeß so verbleibe in Erwartung dero Befehle

Meiner hochgeehrten Jungfer Braut

gehorsamer Diener.

Das sechzehnde Gratulation-Schreiben an eine Braut.

Hochgeehrteste Jungfer Braut.

WOllen sie nun noch behaupten, daß der ledige Stand einem Frauenzimmer mehr Vergnügung gebe, als wenn sich dasselbe an einen Liebsten verbände? Ich glaube allerdings, sie wiederruffen ihre vorige Meinung, denn die That bezeuget es, nachdem sie ihr Hertz an den Herrn N. verschencket haben. Man kan gleichwohl meine wertheste Jungfer Braut darum nicht verdencken. Der Herr N. hat so viel angenehmes an sich, daß ihm alles Mannesvolck, so nur von Verstande, Tugend und galanter Aufführung Æstim machet, muß gewogen seyn; wie solte denn das liebe Frauenzimmer selbigen hassen können? Zumahl halte ich davor, wenn nur Mademoiselle offenhertzig bekennen wolten, daß er so

schmeichlende Verpflichtungen bey ihnen zu brauchen gewust, womit er dero Gunst u. ein erwünschtes Ja-Wort heraus gelocket, daß sie entschuldiget genugsam seyn, wañ sie sich gegen ihm nicht länger halten können. Nun ich gratulire zu dero gefasten Resolution, sich bey so süsser Gewalt, die ihnen zu scharff zugesetzet, ergeben zu haben, und werden ohne dieß die Accords-Puncte also geschlossen seyn, daß die Jungfer Braut das beste davon träget. Der Himmel schütte demnach auf dieses Bindniß allen Segen aus, und gebe einem so wohlgefügten Paare, was ihr Hertz wünschet. Womit zu dero Befehlen mich gehorsamst recommandire, und verbleibe

Meiner Hochgeehrten Jungfer Braut

schuldigster und bereitester
Diener.

Das siebenzehnde Gratulation-Schreiben an ein Frauenzimmer bey erlebtem Nahmens-Tage.

Mademoiselle.

DEr angenehme Tag, so ihren schönen Nahmen führet, zeuget sich heute mit einem so lieblichen Sonnenschein und hellem Himmel, daß es nicht anders ist, es muß die Natur selbst ein Vergnü-

gnügen darüber haben, daß Mademoiselle als eines von ihren schönsten Geschöpffen, denselben bey guter Gesundheit und in erwünschtem Wohlstande erlebet. Was sollen denn so treue und verbundene Diener dabey thun, als ich bin? und wie sollen selbige ihre hertzliche Freude über solche Glückseligkeit gnugsam an den Tag legen? Ich will zum wenigsten aus ergebenstem Gemüthe zu diesem so glücklich eingetretenem Feste Mademoiselle gratuliren, und danebst treulich wünschen, daß sie solches in stets vermehrtem Wohlergehen noch unzählich mahl sehen mögen. Doch, so bald dasselbe zum ersten wiederkömmt, düncket mich immer, es werde alsdenn nicht mehr Mademoiselle, sondern Madame Gratulationen von dero Dienern einnehmen; denn allen Aspecten nach so wird es mit ihnen dieses Jahr zum Braut-Stande kommen. Ich will mich demnach immer in Vorrath auf ein Hochzeit-Carmen schicken, damit ich auch bey dieser vorfallenden Gelegenheit zeige, wie ich sey

Mademoiselle,

Dero

Dienstfertigsten.

Das achtzehnde Gratulation-Schreiben an ein Frauenzimmer bey erlebten Nahmens-Tage.

Mademoiselle

SIe können nicht glauben, wie ungedultig ich bin daß mein Kopff von allen Poetischen Erfindungen so gar leer geblieben: Sonst hätten sie ja gewiß auf dero heutiges Nahmens-Fest einen Bogen der zierlichsten Verse sehen sollen. Aber da mich der Gott der Dicht-Kunst in Austheilung seiner Gaben vorbey gegangen, so werden sie die Güte haben, und mit einer ungereimten, doch treugemeynten Gratulation vor Willen nehmen. Ich gratulire demnach mit Hertzen, Hand und Feder zu diesem von ihnen glücklich erlebten wertheſten Nahmens-Tage, und wo mein Wunsch bekleibet, so werden Mademoiselle so glückselige Zeiten und so vielfältige Vergnügung unaufhörlich geniessen, daß sie jedwedes vor ein rechtes Schoos-Kind des günstigen Glücks halten wird. Ich habe mich erkühnet, ein kleines Andencken diesem meinem Wunsch beyzufügen, welches Mademoiselle günstig aufnehmen wollen. Ein Angebinde kan ich es nicht wohl nennen, weil sich doch Mademoiselle von mir schwerlich werden binden lassen. Daß aber sie nach Belieben können Gebundene machen, ja die Hertzen selbst in Fesseln legen davon will ich ihnen Exempel erzehlen, wann ich die Ehre habe, meine Aufwartung abzulegen.

In-

Indeß so ergebe mich in allem Respect dero Gewogenheit und verbleibe

Mademoiselle

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Das neunzehnde Gratulation-Schreiben an ein Frauenzimmer bey dero Wiederaufkunfft von einer schweren Kranckheit.

Mademoiselle.

SO geben sie ihre Gewogenheit zu siegen je mehr und mehr zu erkennen, nachdem sie nun dem Tode selbst abgewonnen, welcher ihren zarten Leib mit einer so gewaltsamen Kranckheit anfiel, die auch wohl sonst den Stärcksten in das Grab werffen sollen. Aber wie viel Angst haben sie alle dero Bekandten gemacht, ehe es dazu gekommen, daß sie diesen Sieg erhalten: Wie viel Seufftzer sind gen Himmel abgeschicket worden, daß er sie doch uns auf dieser Welt länger lassen möchte. Nun es ist gelungen, und Mademoiselleus wertheste Mama kan nun mit besserer Vergnügnng auf Bereitung ihres Braut-Bettes bedacht seyn, als wenn sie mit heissen Thränen ein so liebstes Kind in den schwartzen Sarg legen,

sollen. Ich gratulire also von Hertzen wegen dero glücklichen Genesung, und wünsche, daß Mademoiselles erlangte Gesundheit möge niemahls wiederum durch einigen Anfall gestöhret werden. Sie machen uns nun auch auf dieses ausgestandene grosse Schrecken die Freude, daß wir bald auf dero Hochzeit-Feste erscheinen mögen. Ich komme gewiß, und solte ich auch nicht gebeten seyn: denn ich schütze mich mit der Schuldigkeit aufzuwarten. Wie ich denn auch sonst in aller Gelegenheit, so mir gegeben wird, mich zu bezeigen willig bin

Mademoiselle,

Dero

gehorsamer Diener.

Das zwantzigste Gratulation-Schreiben an ein Frauenzimmer wegen Genesung von ihrer Unpäßlichkeit.

Mademoiselle.

SIe haben am besten gethan, daß sie sich resolviret wieder gesund zu werden: denn wo sie länger kranck gewesen, hätte ich mich, und wer weiß, wie viel solche treuhertzige Leute mehr, als

ich

ich bin, über dero Unpäßlichkeit zu tode gegrämet. Denn meynen sie nicht, daß alles mein Vergnügen bißher von mir gewichen, seint daß sie sich nicht wol aufbefunden, und daß an dessen statt sich so viel Kummer in mein Gemüth einquartiret gehabt, als ich sonst nie auf einmal bewirthet. Ich werde mich kaum binnen Monats-Frist wiederum recht erholen: es wäre dann, daß Mademoiselle mir Befehl gäben, sie zu sehen und aus dero schönem Munde zu hören, daß ich auch währender ihrer Kranckheit noch in dero geneigtem Andencken geblieben. Sie vergönnen, daß ich solches hoffe und ihnen hiermit zu dero Reconvalescenz hertzerfreulich gratulire; mit dem Wunsche, daß Mademoisellens erlangte Gesundheit hinfort recht beständig sey, und wo ja eine kleine Hertzens-Bangigkeit sich wider melden solte, selbige von nichts anders als der Liebe ihren Ursprung habe, so würde zu deren Cur bald Rath zu schaffen seyn: indem ich selbst dazu ein köstliches Recept weiß. Wo alsdenn Mademoiselle befehlen würden, solches zu communiciren, so würde auch in dieser Willfahrung sehen lassen, daß ich jedesmahl bin

Mademoiselle,

Dero

gehorsamer Diener.

Das

Das ein und zwantzigste Gratulation-Schreiben an ein Frauenzimmer bey glücklicher Zurückkunfft von einer Reise.

Mademoiselle.

SO seynd sie nunmehro wie ich höchsterfreut vernommen, in N. wiederum glücklich angelanget. Ich gratulire zu wohl vollbrachter Reise, und noch mehr, wann sie sich nach Wunsche zu N. divertiret haben. Der Commissarius N. ist sonst ein galanter Mann, so noch wohl Ergötzlichkeiten anzugeben weiß, und ich bilde mir es genugsam ein, wie alles was nur polit und manierlich in N. hat heissen wollen, sich wird eingefunden haben, Mademoiselle die Compliment zu machen, und einer so schönen Richterin ihren Beyfall wegen seiner Conduite zu gewinnen. Allein gestehen sie auch, wie viel sie Patienten zurück gelassen? Ich kenne schon, Mademoiselles Augen, deren Blicke gewiß nicht vergebens seyn; wo sie auf einen loßspielen. Und doch wird manches Hertze ohne von ihnen empfangene Hülffe haben brennen müssen. Nun es ist ihre Gewohnheit nicht anders, und damit mögen sich andere Unglückselige auch trösten. Der Herr N. ist immittelst vor langer Weile gestorben. Er wird nirgends so sehr als in dem N. Hauße vermisset, woselbst er wegen seiner Freygebigkeit noch ziemlich willkommen war. Sonst hö-

höret man fast überall, daß er habe von dieser Welt ohne dadurch zugefügten grossen Verlust können Abschied nehmen. Ich stelle mir an ihm ein täglich Exempel vor, und habe nun fest beschlossen, mich besser anzugreiffen, als bißher geschehen, damit doch nur jemand ist, der wenn ich abfahre, mich nur ein wenig betaure. So lang ich aber noch mein bißgen Haut und Fleisch herum schleppe, so werde ich dieses vor eine sonderbahre Ehre rechnen, mich allezeit zu schreiben und auch in der That zu seyn

Mademoiselle

Dero

gehorsamster Diener.

Das zwey und zwantzigste Gratulation-Schreiben an ein Frauenzimmer wegen angelegten neuen Kleides.

Mademoiselle.

HAben dero Annehmlichkeiten nicht gnugsamen Nachdruck von der gütigen Natur empfangen? müssen sie denn noch dazu sich so überaus appetitlich kleiden, daß kein Mensch, und wenn er auch sechzig Jahr alt wäre, sie ohne Liebes-Empfindung ansehen kan: Es ist nicht anders Mademoiſ. sie haben heute in der Messe in ihrem galanten

ten neuen Habit aller Augen auf sich gezogen, und ich gestehe, daß der Herr N. welcher sonst wegen Alters vor den Liebes-Anfällen ziemlich verwahret zu seyn scheinet, sich gleichwohl bey dero Gewahrwerden nicht enthalten kunte, zu seufftzen und zu wünschen, so glücklich zu seyn, ein so schönes Kind als Liebste zu besitzen. Was meynen sie nun, daß ich und meines gleichen gewünschet haben? Einmahl ist gewiß, Mademoiselle übertreffen in dieser propren Kleidung alles andere Frauenzimmer, so artig es auch immer seyn mag. Daher wollen sie erlauben, daß ich zu so wohl inventirter Ausstaffirung ergebenst gratulire, und ihnen eröffne, wie mir es schon ahnet, daß ich in kurtzen ihnen abermahls gratuliren müsse. Denn daß sie mit ehesten eine Braut werden, dieses ist nun ausser allen Zweiffel. Wenn aber auch schon solches geschiehet, und sie ihren Stand gleich verändern so werde ich doch unverändert bleiben

Mademoiselle

Dero

gehorsamster Diener.

Das

Das drey und zwanzigste Gratulation-Schreiben an eine etwas alte Jungfer wegen der genommenen Resolution ins Kloster zu gehen.

Mademoiselle,

SO wollen sie nunmehro die Welt gar verlassen, und sich in ein Kloster begeben. Eine Entschliessung, die gewiß das tausendste Frauenzimmer nicht fassen wird, und dazu ein rechter Helden-Geist gehöret. Denn was ist vor eine schwerere Kunst als sich selbst zu überwinden wissen, und so zu sagen die menschliche Natur ausziehen, sich zu einem Engel zu machen. So weit haben sie es nun gebracht, Mademoiselle, und weil solches in Wahrheit etwas recht wunderwürdiges, so gratulire ich zu dero ungemeinen Großmüthigkeit. Ich bilde mir schon ein, wie wohl ihnen der geistliche Habit lassen wird, wenn sie eingekleidet werden, und wie die Andacht ihnen aus beyden Augen leuchten werde. Ich kan mir schon vorstellen, mit was guten Lehren sie dero geliebten Mit-Schwestern die Falschheit und den eitlen Tand aller Welt-Freude werden abschildern, und wie es so gar eine betrügliche Sache um die Liebe und um die Hoffnung sey, so manche in der Welt auf Liebhaber gestellet. Wie man ausser der Ehe auf den Eintritt in dieselbige mit Verlangen warte; und wie doch unter tausend Ehen hernach

nach kaum eine gerathe: die allermeisten aber mit den grösten Beschwernissen, Creutz und Mühseligkeiten vergallet würden. Sie werden von diesen allen solche Exempel anzuführen wissen, daß die andern Jungfern sich recht werden erfreuen, vor solchen Schifforüchen zwischen den heiligen Klostermauern gesichert zu seyn. Nun ich gratulire nochmals zu dero geistlichen Vorsatz, und, so es anders vergönnet ist, mich in die fernere Affection einer solchen Verlobten zu recommandiren, so thue ich dasselbe hierdurch in aller Ehrerbietung, und wenn sie noch in der Welt etwas zu befehlen haben, so erkläre mich darbey zu zeigen, daß allzeit sey

Mademoiselle

dero

gehorsamer Diener.

Das vier und zwantzigste Gratulation-Schreiben an ein Frauenzimmer wegen erhaltener Erbschafft von einem alten Vetter.

Mademoiselle,

SIe haben den Herrn Vetter N. immer vor einen alten verdrießlichen Menschen gehalten,

ten, dessen Kargheit nicht auszusprechen wäre, und nun vernehme ich doch, daß er ihnen sein gantzes Vermögen auf einmahl zugewendet. Was kan gefälliger als dieses seyn? Und wo wissen sie ein Beyspiel mehrerer Freygebigkeit, als wenn man jemanden alles das Seinige giebet. Damit sie auch nicht besorgen dürffen, als würde er ihnen dieses ins künfftige öffters vorwerffen, so ist er beschieden gewesen, und gar von dieser Welt abmarschieret. O welch eine Complaisance, darum man ihn noch in seinem Grabe rühmen muß! Ich gratulire aber Mademoiselle von Hertzen zu einer so schönen Erbschafft: doch will dabey das gute Vertrauen fassen, sie werden sich nicht durch deren Erhaltung verleiten lassen, daß sie arme Diener verachten. Gewiß der Herr Vetter würde wiederkommen, u. Mademoiselle deswegen eine Reprimande geben. Wollen sie aber dero geneigte Befehle mir zuzuschicken belieben, so will in deren genauer Beobachtung erweisen, daß ich annoch beständig sey

Mademoiselle

Dero

gehorsamer Knecht.

Das fünf und zwanzigste Gratulations-Schreiben an ein Frauenzimmer, so Gouvernantin bey einem vornehmen Fräulein worden.

Mademoiſelle.

SO wollen ſie nun von uns reiſen und das Hof-Leben verſuchen? Ich habe es längſt gedacht, daß ſo gute Qvalitäten, als Mademoiſelle an ſich haben ihnen eine ſo galante Condition verſchaffen würden, als ſie nun überkommen. Es brauchte nichts mehr, als daß ihre Gnaden die Frau Generalin von N. Mademoiſellen geſprochen, ſo muſte es wohl mit dero Egagement richtig ſeyn. Denn dieſe Dame iſt eine genaue Kennerin aller Geſchicklichkeit, und ihr Verſtand gehet biß in das innerſte der Gemüther. Da hat ſie nun in Mademoſellens ihrem ſo viel anſtändiges angetroffen, daß ſie ſich nicht bedacht, ein ſo kluges und manierliches Frauenzimmer ihrem geliebteſten Fräulein zur Gouvernantin zuzueignen. Ich gratulire demnach zu ſo wohl verdienter Beförderung; und weil ich weiß, daß Mademoiſelle durch dero charmante Conduite ſich ie mehr und mehr die Gunſt der Hohen, und aller andern ihren Eſtim und Ergebenheit erwerben werden, ſo wünſche nur beſtändige Geſundheit, und daß ſie danebſt ein ſolches Glück in einer guten Mariage finden mögen, als es dero Tugend meritiret. Bitte mir aber zugleich die Ehre aus, daß ich dero Befehle erhalten und ferner den Nahmen führen möge, zu ſeyn

Mademoiſelle.

deroſelben

gefliſenſter Diener.

Das

Das sechste Capitul.
Von
Condolentz- und Trost-Schreiben
an Standes-Personen und Patrone.

Das erste Condolenz-Schreiben eines vornehmen Reichs-Grafen an einen Fürsten, wegen Absterben seiner Gemahlin.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst und Herr.

AUs Ew. Fürstl. Durchl. an mich abgelassenen Notification-Schreiben habe mit recht empfindlicher Wehmuth verstanden, was vor einen kostbaren Verlust dieselbeu erlitten, indem nach GOttes unerforschlichen Rath und Willen die weyland Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau N. N. Hertzogin zu N. gebohrne Hertzogin zu N. Ew. Fürstl. Durchl.

Hertzgeliebteste Gemahlin den 7. April Abends gegen 10. Uhr, nachdem Ihre Durchl. mit Leibes-Schwachheit befallen gewesen, durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert worden. Allermassen nun leicht zu ermessen, in was tieffes Leidwesen Ew. Fürstl. Durchl. durch solchen Todes Fall gesetzet worden: zumahl, da die Hochselige Hertzogin mit gantz sonderbahren Fürsten-Tugenden und Vollkommenheiten ausgezieret gewesen: Als nehme billig vermöge derjenigen Hochachtung, so vor Ew. Fürstl. Durchl. und dero Fürstliches Hauß ich allezeit habe, an solchem sie betroffenen hohen Trauer-Fall gehorsamst Theil, und bezeuge hierdurch aus treuem Gemüthe meine ergebenste Condolenz; zweifle aber anbey nicht Ew. Fürstl. Durchl. werden, dero wohlbekandten Fürstl. Generosität nach, sich in ihrem Trauren fassen und die Schickung des Höchsten mit Christ-Fürstl. Gedult annehmen, auch zu dero sonderbaren Troste gedeyen lassen, daß die Hochselige Frau Gemahlin durch ihr in wahrem Glauben beschlossenes Lebens-Ende das himmlische Ehren-Reich angetreten, und in dem Chor der Engel und Auserwehlten einen ewigen Triumph hält, woselbst Ew. Fürstl. Durchl. dieselbe dereinst wiederum in unaufhörlicher Freude sehen werden. Indeß wolle Göttliche Allmacht Ew. Fürstliche Durchl. vor ferneren Trauerfällen und allem Unheil gnädiglich behüten, deroselben nebst gehorsamer Danckſagung vor hoch-geneigt beschehene

Noti-

Notification zu allen angenehmen Diensten willig und gefliessen verbleibe

Ew. Fürstl. Durchl.

gehorsamer und ergebener
Diener.
N. Graf von N.

Das andere Condolenz-Schreiben eines Grafen an einen Fürsten, dessen Vasall er ist, wegen Absterben dero Fürstl. Gemahlin.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

DAß Ew. Hochfürstl. Durchl. Hertzgeliebteste Gemahlin, die weiland Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau N. N. Hertzogin zu N. gebohrne Hertzogin von N. meine gnädigste Fürstin und Frau, nach GOttes unerforschlichem Willen den 8. dieses Abends gegen 9. Uhr aus dieser Welt genommen, und durch solche Entziehung Ew. Hochfürstliche Durchl. sammt dero gantzen Hochfürstl. Hause in ein schmertzliches Leidwesen gesetzet worden, solches habe mit unterthänigster Wehmuth aus dero an mich gnädig abgelassenen

Notification-Schreiben verstanden. Wann dann allerdings dieser Ew. Hochfl. Durchl. hierdurch betroffene Verlust höchst kostbar ist: so habe deswegen in gehorsamster Devotion meine unterthänigste Condolenz abstatten, zugleich aber das gute Vertrauen zu Ew. Hochfl. Durchl. Christ-löblichen Generosität gehorsamst fassen wollen, dieselben werden zu dero Beruhigung bereits erwogen haben, daß bey dem herrlichen Wechsel, welchen dero hochselige Frau Gemahlin gegen diesen unruhige und mit so vielen gefährlichen Zufällen angefüllte Welt getroffen, ihr Gewinst unendlich groß sey, indem sie der Seelen nach zu einem ewigen Fürstenthume im Himmel gelanget ist, allwo Ew. Fürstl. Durchl. selbige dereinst in unaussprechlicher Freude sollen wieder finden. Wünsche demnach von Hertzen, daß Göttliche Allmacht Ew. Hochfürstliche Durchl. durch die Ströhme seines Trostes kräfftig erquicken, und mit allem Hochfürstl. hohen Wohlergehen reichlich überschütten, auch alle fernere Trauer-Fälle von dero hohem Hause biß auf sehr lange Zeit abhalten wolle. Zu Ew. Hochfürstl. Durchl. beständigen Gnade mich in allem Respect überlasse und verharre

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster, treugehorsamer.

Das

Das dritte Condolenz-Schreiben eines jungen Grafen an einen Feld-Marschall wegen Absterben seiner Gemahlin.

Hochwohlgebohrner, Hochgeehrtester Herr Feld-Marschall.

EW. Excellenz haben durch die Frühzeitige Entziehung dero Frau Gemahlin einen so harten Verlust erlitten, deswegen billig ein iedweder, so die Ehre von dero Bekantschafft geniesset, seine ergebenste Condolenz bey so empfindlichem Trauer-Falle abstattet. Demnach auch meines Orts mein wahres Mitleiden über so grosse Einbusse bezeuge, und Ew. Excell. versichere daß ich an dero begegneten Widerwärtigkeit desto mehr Theil nehme, ie mehr ich wegen vieler bereits erhaltenen Proben ihres hohen Wohlwollens Ew. Excell. verbunden bin. Es lässet mich aber dero bekandte Generosität die gute Hoffnung dabey fassen, sie werden sich in ihrem Leidwesen also moderirẽ, wie es ihrem Stande gemäß, und auch der Sachen Bewandniß erfordert: Nachdem die hochselige Frau Feld-Marschallin an einen solchen Ort gelanget, woselbst sie alle irrdische Glückseligkeit vor nichtiges Schatten-Werck hält, die ihr aber beygelegte Ehren-Krone sie mit ewiger und unaussprechlicher Freude

umschliesset. Demnach allein hertzlich wünsche, daß Göttliche Allmacht zu des Vaterlandes fernerem Aufnehmen und Beförderung des weitern Ruhmes, welchen unsres gnädigsten Churfürstens glorieuse Waffen bereits in gantz Europa erhalten, Ew. Excellenz mit allem Wohlergehen ansehen, ihnen beständige Gesundheit schencken, und alles Trauren hinfort von deroselben abwenden wolle. Womit zu Ew. Excellenz hochschätzbaren Wohlwollen mich empfehle und bin begierig in der That zu zeigen, daß ich sey

Ew. Excellenz

Meines Hochgeehrtesten Herrn Feld-Marschalls

gehorsamer Diener.
N. Graf von N.

Das vierdte Condolenz-Schreiben eines Cavaliers an einen Grafen wegen Absterben seines jungen Herrn.

Hochgebohrner Graf und Herr.

EW Hochgräfl. Gnad. seynd durch den so frühen Todes-Fall dero geliebtesten jungen Herrns in einem desto kostbarern Verlust gesetzet

tzet worden, je grösser die überall bereits hervor leuchtenden Qvalitäten dieses ihnen entzogenen theuersten Herrn Sohns gewesen, da nun leicht ermesse, welche Schmertzens Empfindung dahero ihr liebreiches Vater-Hertze beklemmen müsse: so habe hierdurch mein gehorsamstes Beyleyd zu contestiren nicht ermangeln wollen, mit dem hertzlichen Wunsch, es wolle göttliche Allmacht Ew. Hochgräfl. Gnad. bey diesem ihnen zugeschickten Trauer-Falle zu dero Gemüths-Bestillung gnädig zu erkennen geben, was vor einen seligen Wechsel dero Hochgeliebtester Herr Sohn durch die Abforderung aus dieser Welt in das himmlische Ehren-Reich getroffen, und wie sie ihn dereinst daselbst in einer unaussprechlichen Herrlichkeit wieder werden antreffen. Es wolle auch die Güte des Höchsten dieselben und dero gantzes Hochgräfl. Hauß vor allem fernern Leidwesen lange Jahre behüten, damit ich so betrübte Schuldigkeit ferner abzustatten keine Gelegenheit habe. Wohl aber bitte mir die Ehre von dero Befehlen aus, um zu bezeugen, wie mit allem Respect sey

Ew. Hochgräfl. Gnad.

gantz gehorsamer
Diener.

Das fünffte Condolenz-Schreiben eines Cavaliers an einen geheimen Rath wegen Absterben seiner Gemahlin.

Wohlgeb. Herr geheimer Rath,

EW. Excellenz erlauben, daß dieselben in dero tieffem Leidwesen mit einigen Zeilen angehe: Ich suche dadurch mein treues Beyleid zu eröffnen, so sehr als dasselbe der höchstschätzbare Verlust erfordert, welcher sie durch die so frühzeitige Entziehung ihrer so treflichen und mit allen Tugenden gezierten Frau Gemahlin betroffen. Es ist an dem, Ew. Excellenz haben ein grosses eingebüsset, und ihr Schaden ist desto kostbarer, ie weniger derselbe zu ersetzen. Denn wie die hochselige Frau geheime Räthin dem gantzen Hofe eine Zierde, und durch ihren herrlichen Tugend-Wandel allen andern Frauenzimmer ein hell-leuchtendes Beyspiel gegeben: Also hat sie insonderheit Ew. Excellenz durch ihre liebreiche Begegnung bey dero schweren Affairen ein erquickendes Labsal mitgetheilet, und ihre Klugheit ist nicht nur bey löblicher Regierung dero Hochadel. Familie genugsam zu spühren gewesen; sondern ein iedes, das nur Rath bedurffte, fande bey ihrer Leutseligkeit und durchdringendem Verstande denselben nach Wunsch, und nahm dahero seine sichere Zuflucht zu ihrem Ausspruche. Ich will andre vortreffliche

liche Qualitäten mehr nicht berühren, mit welchen sie in reichen Uberflusse begabet gewesen: Denn sie seynd Ew Excell. und aller Welt ohne diß schon genug bekandt, und deren neue Vorstellung erneuert nur den ob ihren Abgang entstandenen Kummer. Gleichwohl hat zu meines hochgeehrtesten Herrn geheimen Raths Großmüthigkeit ein ieder die feste Zuversicht, sie werden dadurch alles Leidwesen besiegen, und da die hochselige Frau Gemahlin in dem Himmel bereits ewig triumphiret, deren Entfernung durch die feste Hoffnung desto mehr ertragen, daß sie nicht auf ewig von ihr getrennet seyn. So sind sie auch der gemeinen Wohlfarth allzu sehr eigen, als daß sie sich nicht schonen und allen Gram möglichst von sich legen solten, damit sie durch dessen Nachhengung nicht ihre dem Vaterlande gewiedmete Kräffte und Fähigkeit aufzehren. Also bitte nur GOtt, Ew. Excellenz vor aller Widerwärtigkeit gnädig zu bewahren, und verbleibe jedesmahl

Ew. Excell.

treuer Diener.

Das sechste Condolenz-Schreihen eines Cavaliers an einen Hof-Marschall wegen Absterben seines Sohnes.

Wohl-

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Hof-Marschall.

ES hätte keine Zeitung mich leichtlich mehr bestürtzen können, als da die Nachricht bey mir eingelauffen, daß Ew. Excell. dero so wohl gearteten Herrn Sohn durch den Tod eingebüsset. Denn ob zwar nicht zu zweiffeln, deß dessen fromme Seele durch den seligen Abschied aus dieser Welt in das himmlische Ehren- und Freuden-Reich befördert worden: so ist doch die Entfernung eines so qvalificirten Cavaliers, so die Ehre seines vornehmen Geschlechts und die Freude und Hoffnung seiner Hochadel. Eltern war. Ew. Excell. als einem so liebreichen Vater dermassen empfindlich, daß mit diesem Leichnam die Helffte des Hertzens ihnen entrissen und mit in das Grab gesencket worden. Gleichwol werden Ew. Excell. ihrer beywohnenden Christadelichen Generosität nach, sich bey diesem Riß in Gedult zu fassen wissen, wann sie mehr auf des Herrn Sohns durch diese Abruffung erlangte ewige Glückseligkeit, als dero eigenes Vergnügen die Absicht haben. Wie dann dero Gemüths-Bestillung hertzlich wünsche, und daß der höchste GOtt die dem Herrn Sohn entzogenen zeitlichen Lebens-Jahre Ew. Excell. zu fernerem Aufnehmen der gemeinen Wohlfarh gnädig wolle zulegen. Womit zu deroh ohen Wohlwollen mich recommandirend unausgesetzt verharre

Ew. Excell.

gehorsamer Diener.

Das

Das siebende Condolenz-Schreiben an einen Cam̃er-Rath, dessen Sohn vor dem Feinde geblieben.

Wohlgebohrner Herr, Hochzuehrender Herr Cam̃er-Rath

EBen da die Ordinar-Avisen uns die angenehme Nachricht von dem grossen Vortheil gebracht, so die Waffen der hohen Alliirten über die Feinde des Teutschen Reichs erhalten, war ich im Begriff, meinem hochgeehrtesten Herrn Cammer-Rath deswegen zu gratuliren, daß sie einen Herrn Sohn dabey gehabt, welcher einen so merckwürdigen Sieg denen Unsrigen durch seine Tapfferkeit befechten helffen. Allein so höre ich mit Bestürtzung, daß dieser rechtschaffene Cavalier dabey die Wahlstatt mit seinem Blute bezeichnet und sein Leben eingebüsset hat. Wiewohl nun deswegen meine aufrichtige Condolenz bey meinem Hochgeehrten Herrn Cammer-Rath abstatte: so habe dennoch von meiner erst vorgesetzten Gratulation nicht gäntzlich abzustehen. Denn da sie zu Vertheidigung der Teutschen Freyheit einen Sohn dahin gegeben, welcher den Sieg den Unsrigen durch seinen Tod erhalten helffen; dieser aber ihm einen solchen Nachruhm erworben, welcher sein Preiß-volles Gedächtniß nie wird sterben lassen, auch seine gläubige Seele einen ewigen Triumph angetreten, so düncket es mich, man sey sehr befugt, meinem Hochgeehrtesten Herrn Cam-

Cammer-Rathe zu dessen Abgang Glück zu wünschen, als denselben zu Vermehrung ihres Kumers zu beklagen. Ich wünsche nur, daß GOtt an dero noch übrigen Hochadelichen Herren Söhnen die von selbigen gefaste gute Hoffnung erfüllen, und alles fernere Leidwesen von ihrem vornehmen Hause gnädig abwenden möge. Womit unter Ergebung in dero hochgeschätztes Wolwollen verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Cammer-Raths

geflissenster Diener

Das achte Condolenz-Schreiben an einen Verwandten, wegen Absterben seiner Fräulein Tochter.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrter Herr Vetter.

DAß dieselben bey so frühem Absterben dero geliebten eintzigen Fräulen Tochter in das tieffste Trauren gesencket worden, solches kan ich ohnschwer ermessen. Denn wie solte das Hertz eines treuen Vaters nicht in heissen Thränen schwimmen, wenn es auf die Zubereitung des Sarges und Leichen-Schmuckes eines werthgeschätzten Kindes muß bedacht seyn, da die angenehme Hoffnung angeschienen, daß man selbiges

bald

bald zum Braut-Bette begleiten solte. Klagen doch andere Anverwandten, die nicht so gar nah, als ein Vater, mit dem seligen Fräulein durch das Band des Geblüts verbunden, ja ein jedweder, so nur die Ehre gehabt, die Erblichene zu kennen, betauret wehmüthig, daß so viel Schönheit und Annehmlichkeiten, so viel Hoffnung und Qvalitäten auf einmahl durch des Todes Hand in dieser eines weit längeren Lebens würdigen Person hingerissen worden. Welchen allen denn ich mein hertzliches Beyleyd hinzufüge, und meinem Hochgeehrten Herrn Vetter dasselbe durch diese Zeilen über so kostbaren Verlust eröffne. Dieweil aber die Masse des Traurens über unsere Todten selbiges am besten rechtfertiget, zumahl wir ohne diß mit der ausschweiffenden Traurigkeit doch nichts ausrichten, so werden mein Hochgeehrter Herr Vetter sich auch dero Christ-adelichen Generosität nach in dem ihnen zugeschickten Fall zu fassen wissen, auch erwegen, daß der Höchste, so die selige Fräulein Tochter zu sich gezogen, es mit selbiger gantz wohl gemeinet, indem er ihre schöne Seele mit ihrem himmlischen Bräutigam in Ewigkeit vermählet hat. Dadurch ist sie zu einem unaussprechlichen höheren Glück gelanget, als sie jemahls auf dieser Welt hätte erhalten können. In dieser Erwegung wollen sie ihren Kummer nieder legen. Wie dann in solcher Zuversicht zugleich anwünsche, deß sie der Höchste nebst dero gantzem Hause vor ferneren

Trau-

Trauren noch lang behüten, und dagegen mit allem Wohlergehen ansehen wolle. Im übrigen zu ihrer hochschätzbaren Affection mich empfehlend verharre zu Erweisung aller Gefälligkeiten

Meines Hochgeehrtesten Herrn
Vetters
ergebenster Diener.

Das neundte Condolenz-Schreiben eines jungen von Adel an einen Cantzler, dem sein Sohn gestorben.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrter Herr Cantzler.

INdem mein Patron durch die frühzeitige Einbüssung ihres so qvalificirten Herrn Sohnes in tieffes Trauren gesetzet worden; so habe deswegen mein auffrichtiges Mitleiden zu bezeugen nicht unterlassen sollen. Es ist an dem, mein Hochzuehrender Herr Cantzler hätten nicht empfindlicher können gerühret werden, als daß sie auff einmahl aller derjenigen Hoffnung sich beraubet sehen, deren Erfüllung die herrlichen Gemüths-Gaben und grosse Fähigkeit des Entseelten ihnen so gewiß versprach, wenn er nur noch eine Zeitlang beym Leben geblieben wäre. Allein sie wer-

werden doch dero Christlichen Generosität nach sich bey diesem Zufall in ihrem grösten Leidwesen zu mäßigen wissen. Es wiederfähret ihnen dasjenige, was alle Christliche Eltern von ihrem GOTT täglich müssen gewärtig seyn. Und dieser Göttliche Wille ist niemahls böse gemeynet: Wie denn der selige Abschied des ihnen entzogenen solches gnugsam darstellet, indem der geliebte Sohn dadurch aus der Unruhe in die ewige Ruhe, aus der mühseligen Welt in die vergnügten Wohnungen der unaufhörlichen Freuden und Herrlichkeit gekommen ist. Was hätte ihm bessers wiederfahren können? Dieses ist ja derer ihr allgemeiner Wunsch, die rechte Christen heissen wollen, und dessen Erfüllung bringet uns zu der allerbeständigsten Vollkommenheit. Demnach wollen mein Hochgeehrter Herr Cantzler sich bey dero Trauren in Gedult fassen, und dem gemeinen Wesen ihre Sorgfalt ferner nützlich geniessen lassen. Ich aber suche die Ehre von ihrer hochschätzbaren Affection mir auszubitten, dargegen bereit bin, mich allezeit zu erweisen

Wohlgebohrner Herr,

Meines Hochgeehrten Herrn Cantzlers

gehorsamer Diener.

Das zehnde Condolenz-Schreiben eines Secretarii an einen Cavalier dem seine Gemahlin gestorben.

Wohlgebohrner Herr Ober-Hof-Meister, Gnädiger Herr.

EW. Wohlgeb. Excell. bin allzusehr verbunden, als daß bey dero hochschätzbarem Verlust, welchen sie durch Einbüssung ihrer hertzgeliebtesten Frau Gemahlin erlitten, meine Schuldigkeit in Abstattung einer treu-gehorsamen Condolenz versäumen solte. Demnach wollen sie geruhen, solches mein unterthäniges Beyleid in Gnaden anzunehmen, und zu glauben, daß dieser ihrem vornehmen Hause zugestossene schwere Trauer-Fall mein Gemüth in die gröste Bestürtzung gesetzet. Und kan ich aus solcher meiner Empfindung abnehmen, wie nun ungleich hefftiger Ew. Wohlgeb. Excell. davon müssen gerühret seyn, als die solcher Schlag am allerhärtesten trifft, indem er die Helffte ihres Hertzens dahin reisset. Jedoch so stelle ich mir auch dabey dero in andern widrigen Begegnungē bereits erwiesene Großmüthigkeit vor, welche jedweden hoffen läst, Ew. Excell. werden auch dißmal dieselbe lassen hervor leuchten, und wie alle menschliche

Zu-

Zufälle diese ihre Helden-Tugend zu erschüttern zu schwach wären, einem jedweden kund machen. Zudem so ist der seeligen Frau Gemahlin Looß auf das Lieblichste gefallen, indem ihr das schöne Erbtheil der ewigen Herrlichkeit zu theil worden, davor sie nun tausend Welten mit allem, was nur dieselben kostbares in sich halten, nicht nehmen würde. Und Ew. Excell. haben die Hochsel. viel zu zärtlich geliebet, als daß sie durch allzu starckes Trauren wegen ihres Abscheidens solten andern die Gedancken machen, sie mißgönneten ihr so trefflichen Wechsel. Nein, sie geniesse denselben in ewiger Vergnügung, und weide sich an dem Anschauen des dreyeinigen GOttes in dem Sitz der Seligen, woselbst Ew. Excell. sie dereinst unter so viel tausend Engeln und Auserwehlten wieder antreffen sollen. Indeß erhalte der Höchste Ew. Excellenz noch lange Jahre bey allem hohen Wohlergehen, und erstatte diesen Abgang durch anderwärtig zugewendetes viele Gute. Womit in Erwartung dero gnädigen Befehle die Ehre suche, mich allezeit zu erweisen

Wohlgeb. Herr Ober-Hofmeister

Ew. Wohlgeb. Excell.

gehorsamer Diener.

Das eilffte Condolenz-Schreiben an einen Patron dem sein eintziger Sohn gestorben.

Hoch-Edler, Vest- und Hochgelahrter, Insonders Hochgeehrter Herr Rath, Vornehmer Patron.

DJe unerwartete Nachricht von dem so frühen Absterben dero wohlgearteten Herrn Sohnes hat mich in grosse Bestürtzung gesetzet, daraus ich ohnschwer abnehme, in was tieffem Leidwesen erstlich mein hochzuehrender Herr Rath müssen begriffen seyn, als denen mit Hinreissung eines eintzigen so hertzlich geliebten Sohnes gleichsam ein Theil des Hertzens mit abgerissen ist: darum so trage billig ein wahres Mitleiden wegen dieses ihnen begegneten empfindlichen Trauer-Falles, und bezeuge solche meine schuldige Condolenz durch diese Zeilen mit hertzlicher Wehmuth. Anbey lebe doch der guten Hoffnung, es werden mein Patron bey aller ihrer Traurigkeit auf denjenigen gläubig sehen, welcher ihnen den seligen Herrn Sohn nach seinem gnädigen Willen gegeben und auch wiederum genommen hat. Dessen Vater-Treu ist so groß, daß sie es niemals mit uns böse meynet. Und weil selbige an dem lieben Herrn Sohne was gutes gefunden,

so

so hat sie ihn auch beyzeiten aus der bösen und gefährlichen Welt herausziehen, und in die sichern Wohnungen des ewigen Friedens bringen wollen. Da ist er am besten aufgehoben, und daselbst hat er unendlich mehr Ehre und Glückseligkeit erlanget, als die gantze Welt jemahls zu geben vermag. Demnach werden mein hochgeehrter Herr Rath sich dieser Göttlichen Gnaden-Fügung in Christlicher Gelassenheit unterwerffen, und bey dero Betrübniß sich in Gedult fassen. Ich aber suche die Ehre dero Wohlgewogenheit durch meine beständige Observanz zu erhalten, und verharre dahero unausgesetzt

Meines Hochgeehrtesten Herrn Raths, und vornehmen Patrons

gehorsamer Diener.

Das zwölffte Condolenz-Schreiben an einen Patron, dem seine Ehe-Liebste bey der Geburt eines Kindes gestorben.

Hoch-Edler Herr,
Hochgeehrtester Patron.

MEin Patron wollen gütigst aufnehmen, daß bey dero tieffen Trauer meine gehorsamste

Aufwartung durch einige Zeilen abstatte. Es befiehlet mir die Schuldigkeit, daß meine hertzliche Condolenz bezeige, nachdem sie ein so gar harter Fall betroffen. Denn was kan wohl empfindlicher seyn, als weñ ein treuer Ehe-Herr von seiner innigklich geliebten Ehegattin die Vermehrung seiner Familie von dero gesegnetem Leibe erwartet; auch ein liebes Kind zur Welt gebohren wird, aber die werthe Mutter dabey ihr Leben einbüsset. Doch ich will ihren Schmertz durch dergleichen längere Vorstellung nicht mehr rege machen. Die starcke Liebe, so mein Patron jedesmahl zu der wohlseligen Frauen gehabt, wird ihnen ohne diß schon in ihren bestürtzten Gedancken diejenigen Abrisse vorgemahlet haben, daraus dero Leidwesen ist vergrössert worden. Darum ist ein jedweder vielmehr auff Trost-Gründe bedacht, dadurch dero Gemüths-Ruhe zurück zu bringen. Nun ist meines hochgeneigten Patrons löblicher Christen-Wandel ohnediß zu bekandt, als daß man zweiffeln solte, wie sie selbst mitten in dero Betrübniß sich zu GOtt werden gewendet und aus dessen heiligem Worte den kräfftigen Trost gesuchet haben: Weil von dessen Vater-Hand diese Wunde ihnen geschlagen worden, und sie nirgends besser als bey ihm auch die Lindrung und Heilung derselben suchen können. Da nun werden sie schon auch einen frommen Jacob gefunden haben, dessen geliebte Rahel gleichfalls über der Geburt bleibet, er aber dennoch seines GOttes Fügung mit Gedult verehret. Und

warum

warum solte dieses auch nicht geschehen? Der Höchste meynet es ja niemals böse mit den Seinigen, und wann er sie zum Besitz der ewigen Seligkeit durch den Tod abruffet, so endet sich aller Schmertz und Ungemach, dem sie auf dieser Angstvollen Welt täglich ausgesetzt gewesen. Will mein Patron die zärtliche Regung einwerffen, daß solcher Abschied ihnen zu frühe komme, und wäre viel erträglicher gewesen, wann die liebe Frau in einem hohen Alter von ihm genommen worden: so ist dieses nur so viel, als hätte man ihr tausendfache Beschwernisse, so das müde Alter unausbleiblich zu begleiten pflegen, angewünschet: und was ist besser, als bey Zeiten zu derjenigen Vollkommenheit zu gelangen, welche alle rechtgläubige Christen so sehnlich wünschen. So hat auch der Höchste sie also von meinem Patron genommen, daß er nach deren Ebenbild in ihrem geliebten Kinde ihnen zurück gelassen, dessen Auferziehung seine Güte gnädig segnen wolle. Demnach werden sie sich bestens zufrieden stellen, und bey der Hoffnung des frölichen Wiedersehens allen Kummer vollends niederlegen. Ich aber verbleibe in derjenigen Observanz, wozu jedesmahl verbunden,

Meines Hochgeehrten Herrns und Hochgeneigten Patrons

gehorsamer Diener.

Das neundte Capitul.
Von
Condolentz- und Trost-Schreiben an seines gleichen.

Das erste Condolenz- und Trost-Schreiben an einen Freund, dem sein Vater gestorben.

Hochgeehrter Herr, Hochwerther Gönner.

DEr betrübten Nachricht, daß sein lieber Herr Vater gestorben, hätte ich mich gewiß anitzo am wenigsten vermuthet, da ich den seligen Mann kaum vor acht Tagen annoch frisch und gesund gesprochen. Doch wir seynd alle Augenblick reiff zum Tode, und wann wir hören, daß jemand von ihm abgeholet worden, so ist ihm etwas wiederfahren, welches allen Menschen gemein. Gleichwohl da ich leicht ermesse, wie nahe dieser tödtliche Hintritt meinem hochgeehrten Herrn gehen müsse, so habe hierdurch mein aufrichtiges Mitleiden wegen des seiner Seiten

ten darbey erlittenen Verlusts abstatten wollen. Denn was den seligen Herrn Vater betrifft, diesem ist durch seine Abforderung aus der unruhigen und bösen Welt gantz wohl geschehen. Er hat es sich allhier ziemlich sauer werden lassen, und der Republic manchen stattlichen Dienst gethan, darum ihn auch GOtt nunmehr so gnädig zu seiner Ruhe bringen wollen. Dieser wird auch vor die Hinterlassenen sorgen, und denen Patronen, so der selige Herr Vater durch seine gute Meriten ihnen erworben, das Gemüth dahin lencken, daß sie deren Beförderung sich nach Gebühr angelegen seyn lassen. Ich wünsche also von Hertzen, daß ich bald möge Gelegenheit finden, auf jetzige Condolenz eine erfreuliche Gratulation wegen einer meinem hochwerthen Gönner aufgetragenen guten Charge abzustatten, und dadurch zu zeigen, daß in allen Fällen sey

Meines Hochgeehrten Herrn
und Hochwerthen Gönners

ergebener Diener.

Antwort.

Hochgeehrter Herr,
Hochgeschätzter Gönner.

VOr die geneigte Condolenz wegen des so unvermutheten Absterbens meines lieben Herrn

Vater habe dienstlich Danck zu sagen, und solches um desto williger, je gewisser ich bin, daß dieselbige aus wahrer Freundschafft herrühre, dahero sie auch zu einer sonderbahren Erleichterung meines Kummers gediehen. Denn es mag doch seyn wie ihm wolle, so sterben geliebte Eltern ihren Kindern noch immer zu zeitig, und sie wünscheten gerne ihrer Sorgfalt und Treue länger zu geniessen. Weil aber dem Höchsten es also gefallen, den werthen Vater zu sich zu nehmen, so kömt uns auch vermöge unser Christen-Pflicht zu, dessen heiligen Willen mit Gedult zu ehren, und uns darein gehorsamst zu ergeben. Wir erkennen dabey seine Güte, daß er uns den seligen Mann so lange gelassen, biß wir meist von ihm erzogen worden, und fassen das kindliche Vertrauen zu derselbigen, daß wir deren Beystand ferner in allem unsern Vorhaben werden zu geniessen haben. Was sonst die meiste mir angewünschte Beförderung betrifft, so dürffte wohl solche so bald nicht erfolgen, zumal da manche Patronen, wenn erst ein Vater todt, der ihm sonst gethanen Promessen sich nicht lange mehr zu erinnern pflegen. Nun der Höchste wird alles mit uns wohl machen, dessen Gnaden-Beschirmung denselben zu allem Wohlergehen ergebe und verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
und Hochgeschätzten Gönners

treuer Freund und
Diener.

Das

Das andere Condolenz- und Trost-Schreiben an einen Verwandten, dem sein Sohn gestorben.

Hochgeehrter Herr Vetter.

Ich beklage von Hertzen, daß derselbe seinen so wohlgearteten Sohn durch den Tod eingebüsset; und gewiß ein jeder, der ihn nur gekennet, gestehet, daß es Schade um ihn gewesen sey, weil er wegen seiner Tugenden und herrlichen Gemüths-Gaben von so gar schöner Hoffnung war. Allein es wird doch mein hochgeehrter Herr Vetter sich bey allen seinen Trauren Christlich fassen, und bereits bedacht haben, daß uns GOtt die Kinder unter der Bedingung gegeben, daß er dieselbigen nach seinem allweisen Rath-Schluß möge wieder abfordern, zu welcher Zeit daß er will. Ja es wird ihm zum Troste dienen, daß der Seligverstorbene überall ein gutes Zeugniß wegen seines frommen Wandels hinter sich zurück gelassen, und daß der Höchste ihn aus lauter Güte so zeitig vollkommen gemacht, weil dessen Seele ihm gefallen, also er dieselbe vor dem Unglück zu sich gezogen. Wer weiß, was noch vor harte Zufälle auf uns warten, daß daher diejenigen Eltern vor die glückseligsten zu achten, welche ihre lieben Kinder zur ewigen Ruhe selig voran geschickt haben. Wir haben doch bey der Welt wenig gutes zu hoffen, indem es mit derselben auf die Neige

gehet und daher immer schlimmer wird. Ich wünsche demnach unter dieser Betrachtung bedürffenden Trost vor sein betrübtes Gemüthe und verbleibe zu allen Diensten

Meines Hochgeehrten Herrn Vetters

gantz ergebener.

Antwort.

Hochgeehrter Herr Vetter, Vornehmer Gönner.

SEin aufrichtiges Mitleiden bey meines lieben Sohns so frühzeitigen Absterben nebst dem beygefügten Trost hat mir zu grosser Erleichterung meines Kummers gedienet, welchen ich als ein Vater bey Abgange eines so wohl gerathenen Kindes freylich genugsam empfunden, und der auch noch nicht gantz und gar sich verlohren hat. Demnach so habe Ursache, deswegen gantz dienstlich Danck zu sagen und danebst zu wünschen, daß der Höchste meinen hochgeehrten Herrn Vetter noch lange Jahre gnädig behüten wolle. Sonsten ist es wohl an dem, daß die Zeiten je länger je gefährlicher werden, und also liebe Kinder nicht besser als bey GOTT aufgehoben sind: nur daß die natürliche Regung dieses alles sich gnugsam vorzustellen Eltern offt verhindert, und vielmehr

ihren

ihren Schmertzen das Wort redet, wann sie auf einmahl von so vieler Hoffnung durch den Tod abgedrungen werden, die sie sonst wegen der guten Art eines sich wol anlassenden Kindes billig fassen kunten. Nun der HErr hats gegeben, der HErr hats genommen; der Nahme des HErrn sey gelobet; Dieses wird die allerbeste Entschliessung bey dem zugeschickten Trauren seyn. Kan ich aber auch sonst meinem hochgeehrten Herrn Vetter etwas erweisen, so ihm angenehm, so bin ich erbötig alle Gelegenheit dazu zu ergreiffen. Wie dann denselben GOttes Obsicht getreulich ergebend, verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Vetters
und vornehmen Gönners

Dienstgeflissener.

Das dritte Condolenz- und Trost-Schreiben an einen Freund, dem seine Frau gestorben.

Hochgeehrter Herr Amt-Schösser, Hochwerther Freund und Gönner.

DJe traurige Zeitung von seiner geliebten Ehegattin tödtlichen Hintritt hat mein Gemüth sehr bestürtzt gemacht, indem eine Frau von so muntern Jahren und vielen ihrem Geschlecht

höchst-

höchst-anständigen Tugenden wohl eines längern Lebens werth gewesen; dennoch dem Tode so gar frühzeitig zu Theile werden müssen. Wie nun deswegen meine hertzliche Condolenz gegen demselben bezeiget; so will doch dabey nicht zweiffeln, es werde mein hochgeehrter Herr Amtschösser in seiner Betrübniß Christliche Masse halten, da ohne diß alles Leidwesen die einmahl Entseelte nicht wiederum in dieses Leben zurück bringet. Und sie wird sich auch nach solchem gar nicht wieder sehnen. Denn ob sie schon einen liebreichen und gantz verträglichen Ehestand besessen, so ist sie doch durch den seligen Tod in ein solches Ehren- und Freuden-Reich versetzet worden, gegen dem alles Irrdische ein eitler und nichtiger Schatten bleibet. Diesen seligen Wechsel wird mein Hochgeehrter Herr ihr nicht mißgönnen; welches aber also scheinen möchte, wañ derselbe sich allzuhefftig über ihren Abschied grämen würde. Demnach wolle mein hochgeschätzter Gönner die ob solcher Entziehung bißher empfundene Traurigkeit niederschlagen und sich versichern, es werde der Höchste auf diesen Trauer-Fall ihn mit anderwärtigem Wohlergehen erfreuen. Welches dann von Hertzen wünsche, und verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Amt-Schösſers
und Hochwerthen Gönners

Dienstergebenster.

Ant-

Antwort.

Hochgeehrter Herr, Vornehmer Gönner.

VOr dessen freundlich bezeigte Condolenz bey dem mir von GOtt zugeschickten Trauer-Fall bin zu allem Danck verbunden; und wie solche vor ein Merckmahl besonderer Affection und treuen Freundschafft aufzunehmen, also werde dahin trachten, davor mein erkentliches Gemüthe in der That zu contestiren. Ob es nun wohl allerdings mir gar schmertzlich eingegangen, einen so unerwarteten Fall mit solcher Standhafftigkeit zu ertragen, als dazu erfordert wird; so habe dennoch mich dem Göttlichen Willen in Gedult zu unterwerffen verbunden erachtet, da ich mich zumahl tröste, daß die selige Frau in der ewigen Herrlichkeit unaussprechlich mehr Gutes erlanget, als sie jemahls allhier zu gewinnen hätte hoffen können. Zudem ich auch nicht auf ewig von ihr getrennet, sondern dieselbe dereinst im Chor der Auserwehlten wieder antreffen soll. Wünsche immittelst, daß der Höchste meinen Hochgeehrten Herrn vor allen traurigen Begegnungen in Gnaden bewahren, und in vergnüglicher Prosperität noch lange Jahre erhalten möge. Der ich hiernechst verharre

Meines Hochgeehrten Herrn und vornehmen Gönners

gantz ergebener Diener.

Das

Das vierde Condolenz-und Trost-Schreiben an einen Freund, dem seine Liebste gestorben.

Monsieur, mon tres honoré Ami.

WJe beklage ich seinen Zustand! Er ist im Begriff, seine Hertz-Liebste in das Hochzeit-Bette zu führen, so leget sie der Tod in den Sarg, und er muß ihr das Geleite zum Grabe geben. O bitterer Wechsel! o schmertzliche Begebenheit! Ihr Ehestand ist noch nicht recht angegangen, so ist er schon geendet. Das heist zu bald getrennet, und da man eben zur völligen Besitzung seines geliebtesten Schatzes gelangen soll, denselben auf einmahl verlieren. Wenn ich demnach als ein ergebner Freund durch mein Beyleid ihm zu seiner Erleichterung etwas könte beytragen, so glaube Monsieur, daß sein Kummer um ein grosses solte abnehmen, dieweil ich gewiß mit ihm ein recht empfindl. Mitleiden trage: Ich fasse aber zugleich zu dessen Klugheit die beständige Zuversicht, er werde sich über den Abgang seiner Schönen also betrüben, daß er sich selbst nicht schade, noch jemand Anlaß gebe, zu meynen, er habe sie so abgöttisch verehret, daß er numehro den Himmel einer Ungerechtigkeit beschuldigen wolte, daß er sie ihm entzogen. Nun, dazu ist Monsieur zu verständig, und er weiß wohl, daß er eine

sterb-

sterbliche Person geliebet hat; daß dieselbe nicht erst im hohen Alter, sondern auch in der schönsten Jugend dem Tode folgen muß, wenn sie selbiger nach GOttes Befehl abruffet. Er weiß, daß seine Geliebte nun als eine Himmels-Braut ein weit herrlicher Hochzeit-Fest hält, als sie iemahls auff dieser Welt erwarten können. Er weiß auch, daß die Gläubigen, so ihrem GOTT biß in den Tod getreu verbleiben, einander in dem ewigen Leben frölich sollen wieder sehen. Endlich, so weiß er, daß kein Gram noch Sehnsucht die von ihm geschiedene in diese Welt zurück bringet, also daß er sich mit vergeblicher Traurigkeit das Hertz abzuzehren vor bedencklich halten wird. Demnach so verhoffe, er werde sich zufrieden stellen, und allgemach dahin bedacht seyn, durch eine andere werthe Person, die der Selig-entzogenen an Tugenden und Annehmlichkeiten am nähesten kömmt den erlittenen Verlust zu ersetzen. Welches wohlmeynend wünsche und verharre

Monsieur,

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Antwort.

Monsieur, mon tres honoré Ami.

ICh bin von Hertzen verbunden, daß mir derselbe trauren hilfft; denn alleine will mir es fast

unerträglich fallen, meinen Schmertz auszustehen. Ich hätte es niemand leicht geglaubet, daß es so wehe thäte, wenn einem eine Braut durch den Tod hinweg genommen würde, indem es doch immer Jungfern gnug giebt, so der entzogenen Stelle vertreten können. Allein nun bekenne ich, es sey nichts empfindlicher, als eine Liebste einzubüssen: und mir ist dazu dieses meines seligen Engels Bildniß allzufeste in mein Hertz gedrücket, als daß ich ein anders daselbst verehren solte. Darum müste ich noch wunderliche Einfälle bekommen, wenn ich es darauf solte wagen, meinen Verlust durch Erwehlung einer andern zu ersetzen. Indes beschuldige ich wohl nicht den Himmel einer Ungerechtigkeit, daß er mir meinen Hertzens-Schatz entzogen; denn so hoch mag ich mich nicht versündigen; Gleichwol hätte ich nichts inständiger gewünschet, als mit einer so annehmlichen und tugendhafften Person viele Jahre im Ehestande zu leben. Denn ich bilde mir tausendfache Vergnügung ein, so ich darinnen zu geniessen gehabt: ob schon auch ohne untergemischte Wiederwärtigkeiten, davon wohl keine Ehe befreyet ist, es nicht hätte bey uns bleiben dürffen. Nun ich kan nicht anders als mich in Gedult ergeben, und das mit schuldigem Gehorsam ertragen, was mir von dem Höchsten auferleget worden; derselbe wolle Monsieur vor dergleichen und andern Trauer-Fällen behüten, und mir vielen Anlaß geben, mich über die Vermehrung seines

Wohl-

Wohlergehens zu erfreuen. Womit meiner Gewohnheit nach verharre

Monsieur,

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Das fünffte Condolenz- und Trost-Schreiben an einen Freund, dem sein Hauß weggebrandt.

Hochgeehrter Herr Gevatter, sehr werther Freund und Gönner

SO hat die verderbliche Feuers-Brunst ihn leider auch betroffen, und sein schönes Hauß in die Asche geleget? Das ist mir gewißlich so hertzlich leid, als ob ich selbst dieses Unglück gehabt; deßwegen ich denn meine aufrichtige Compassion durch diese Zeilen wohlmeynend eröffnen wollen. Wie nun ohnschwer ermesse, es müsse meinen hochgeehrten Herrn Gevatter ein so grosser Verlust überaus krancken: also wünsche, daß der höchste GOTT, ohne dessen Willen ihm dieser Schade doch nicht wiederfahren ist, denselben mit kräfftigem Troste dabey aufrichte. Es gehet freylich schwer ein, wenn man das Seinige, dessen Er-

werbung und Erhaltung uns so saure Müh und Arbeit gekostet, soll in wenig Stunden im Rauche sehen aufgehen: jedoch müssen wir alles in GOttes Willen stellen, wann uns derselbe dasjenige wieder nimmt, was er uns gegeben hat dadurch unsre Gedult zu probiren, und ob wir auch auf ihn allein und nicht auf das Zeitliche zugleich, unser Vertrauen setzen. Ob wir auch durch unsere Gelassenheit bey dergleichen Unglücke zeigen, daß wir glauben, es sey dessen Allmachts-Hand gar nicht verkürzt, und er könne uns zehnmahl so viel wieder zuwenden, als er uns nach seinem heil. Rathe entzogen, wenn er sähe, daß es uns dienlich wäre. Nun ich weiß mein wertheſter Herr Gevatter ist ein so guter Christ, daß er sich bey diesem Unfalle wird zu fassen wissen, und auf die Güte des HErrn geduldig hoffen. Bin ich meines wenigen Orts fähig, ihm womit zu dienen, so bitte nur frey zu melden, worinnen solches seyn soll; und er hat sich auf meine Willfährigkeit zu verlassen. Inlage an meinen kleinen Pathen bitte bestens aufzunehmen. Womit unter dienstfreundlicher Begrüssung der Hochwerthen Gevatterin unverändert bleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Gevatters

und Hochgeschätzten Gönners

Dienstgeflissenster.

Ant-

Antwort.

Hoch-Edler,

Hochgeehrter Herr Gevatter Vornehmer Gönner.

VOr dessen hertzliches Mitleiden und hochgünstige Offerirung alles guten Beystandes in meinem gehabten schweren Feuerschaden habe verbundensten Danck zu sagen, und die grosse Affection höchlich zu rühmen, welche derselbe durch solche wohlgemeynte Zuschrifft und freundliche Versicherung zu erweisen beliebet hat. Mein Verlust ist allerdings sehr groß, indem ich mehr als drey tausend Thaler durch diesen Zufall eingebüsset. Doch was ist zu thun? Ich muß GOttes Hand mich in Demuth unterwerffen, dieselbe wird mich zu rechter Zeit schon wieder aufrichten. Meine feine Bibliothec ist auch auf die Helffte drauf gegangen, die ich sehr betaure; von Betten aber und Geräthe hat meine Frau doch noch das meiste gerettet. Indeß saget dieselbe nebst mir vor das schöne Præsent erkenntlichsten Danck, welches unser hochgeehrter Herr Gevatter seinem kleinen Pathen zu übersenden geneigt gewesen. Wir bleiben davor grosse Schuldner, und ich will insonderheit diesen meinen Sohn dahin halten, damit er bey reiffern Verstande und anwachsenden

Jahren dasjenige erlernen möge, wodurch er seinen hochgeehrten Herrn Pathen einige Freude erwecken und seine Observanz der Gebühr nach beobachten kan. Im übrigen so werde ich die Ehre haben, bey meiner ehesten Durch-Reise nach N. meinem hochgeehrten Herrn Gevatter die Aufwartung zu machen, und so dann für alle Güte mich mit mehrern mündlich zu bedancken, indeß verharrend

Meines Hochgeehrten Herrn Gevatters und vornehmen Gönners

schuldigster Diener.

Das sechste Condolenz- und Trost-Schreiben an einen Freund, dessen Sohn in Krieg gelauffen.

Hochgeehrter Herr Vetter,

DAß dessen übler Sohn, nachdem er so herrliche Gelegenheit zum Studieren gehabt, und bereits so viel auf ihn gewendet worden, sich doch noch seine wilde Natur verleiten lassen, in den Krieg zu lauffen, und seine liebe Eltern durch sein frevelhafftes Beginnen recht hertzlich zu betrüben, solches habe aus meines hochgeehrten

ehrten Herrn Vetters an mich traurig abgelassenem nicht ohne Gemüths-Bewegung verstanden. Allein mein wertheſter Herr Vetter fasse sich bey dieser Begegnung. Denn wenn ein Vater alles dasjenige an einem Sohne thut, was zu Beobachtung dessen Wohlfarth gehöret, und er will doch nicht folgen, schläget Ermahnungen und Drohungen und alles in den Wind, und verwirfft alle Mittel, so zu seinem Besten dienlich sind, so ist er entschuldiget, wenn es hernach einen solchen ungehorsamen Menschen übel gehet, und mag er alsdenn schlaffen, wie er sich gebettet hat. Es lasse nur der Herr Vetter diesen in seiner Meynung trefflichen Eisenfresser eine Campagne mit gethan haben, er wird es hernach schon näher gebē. Wer heut zu Tag kein Geld hat, und auch kein Edelmann ist, der muß warlich lange dienen, ehe er ein wenig hinauf steiget. Und was nun die Gemeinen und die Unter-Officiers seynd, die haben gewißlich schlechte Zeit, und meistens mehr Läuse als Groschen: auch ist ihnen ihr Tisch mit gar schmalen Speisen besetzet und würden sie sich offt glücklich achten, wenn sie nur das trockene Brodt satt zu essen und reines Wasser zu trincken hätten. Ich geschweige, wie sie mit Arbeit und hin und her marschiren Tag und Nacht strapuziret werden, und was sie vor tausendfaches Ungemach müssen ausstehen, welches alles trefflich dazu nutzet, daß ein junger Kerl, der nicht hat gut thun wollen, und welcher vermeynet,

was er im Krege vor Avantage machen wolte, in sich gehet, in seinen Gedancken alle die Vorstellungen, so ihm sonst gethan worden, bey hungrigem Magen und abgerissener Kleidung wiederhohlet, und alsdenn zur Erkäntniß seiner brutalen Auffführung kömt. Dergleichen wird unser neuer Kriegs-Mann in wenig Monaten auch erfahren, und wenn ihn nur der Herr Vetter ein paar Jahre verzappeln läst, so wird er hernach, so man ihn wieder loß machet, desto fleißiger seyn, und der Herr Vetter ehe mit ihm den Zweck erhalten, den er ihm vorgesetzet hat. Ich wünsche solches und verbleibe zu angenehmen Diensten

Meines Hochgeehrten Herrn Vetters

gantz geflissener.

Das siebende Condolenz - und Trost-Schreiben an einen Vater, dessen Sohn erstochen worden.

Wohl-Edler,
Insonders Hochgeehrter Herr Amtmañ
Vornehmer Gönner.

MIch hat die Zeitung von Hertzen erschrecket, daß derselbe seinen lieben Sohn, der von so grosser Hoffnung war, und wegen seines Academischen

mischen Fleisses sich überall ein so stattlich Lob erworben, auf eine so erbärmliche Art eingebüsset hat. Wie ist doch der Mord-Geist, sonderlich auf Universitäten, so geschäfftig, und wie trachtet er dahin, ein und das andere brave Subjectum, davon dereinst die Kirche und Republic herrliche Dienste und Nutzen zu gewarten, in der Zeit aus dem Wege zu räumen, damit das Wachsthum seines Reichs nicht so gar gestöhret werde. Allein GOTT, der zwar offt verhänget, daß er Schaden anrichtet, und der andern zur Warnung einen Mord zulässet, nimmt sich doch der armen Seelen treulich an, damit selbige dem höllischen Löwen nicht zu Theile werden, wie solches an meines hochgeehrten Herrn entleibtem seligem Sohne zu ersehen. Denn ist schon selbiger durch die Frevel-Faust eines vom Satan getriebenen ruchlosen Menschen tödtlich verwundet worden; so hat doch GOTT ihn nicht verlassen wollen, sondern sein zu Ende lauffendes Leben annoch einen gantzen Tag gefristet, damit er sich zu einer seligen Abfahrt desto mehr bereiten können. Solches ist ein grosser Trost vor meinen hochgeehrten Herrn bey diesem schweren Falle, welcher ihm sonst weit unerträglicher seyn würde. Denn hat sein liebster Sohn alle Zeichen der Versöhnung von sich gegeben, in hertzlicher Busse gebeichtet, die Absolution und das heilige Nachtmahl andächtig empfangen, und ist in wahrem Glauben an seinen Heyland verschieden, nun so ist er durch den Tod zum ewigen Leben hin-

durch gedrungen, und wohl seliger gefahren, als viele nicht thun, die an einer natürlichen Kranckheit auf dem Bette sterben. Will mein hochwerther Gönner sagen, es wäre doch ihm als Vater damit eine grosse Hoffnung zu nichte gegangen, daß er einen so wohl gerathenen Sohn so frühzeitig müste durch einen mörderischen Stoß verliehren, da er sonst der Natur nach wohl hätte länger leben und ihm viel Ehre und Freude annoch in der Welt erwecken können: so ist solches wohl an dem; allein es hat GOtt seine heiligen Ursachen warum er mit diesem oder jenem so zeitig aus der Welt eilet, die wir Menschen zwar nicht allemahl erkennen, aber die doch iederzeit zum besten gemeynet. Wünsche demnach von Hertzen, daß mein hochgeehrter Herr Amtmann bey solchem seinen schmertzlichen Trauren GOttes Liebe schmecken und durch Ergebung in dessen Willen die beste Erleichterung vor sein Creutz finden möge. Bin ich hiernechst fähig, ihm einige Dienste zu erweisen, so hat derselbe die Gelegenheit dazu mir geneigt zu eröffnen, der ich allezeit verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Amtmañs und vornehmen Gönners

Dienstgeflissenster.

Das

Das achte Condolenz- und Trost-Schreiben an einen Vater, dessen Tochter zu Falle gekommen.

Hochgeehrter Herr Bruder, hertz-vertrauter Freund.

DAß dessen unbedachtsames Kind sich so sehr vergangen, und seinem werthen Hause einen solchen Schimpf durch ihre Ausschweiffung gemacht, ist mir gewiß recht leid, und wünschete ich von Hertzen, daß solcher nicht geschehen wäre. Weil aber geschehene Dinge nicht zu ändern sind, so wird mein hochgeehrter Herr Bruder mehr auf Mittel dencken, wie das Versehen am füglichsten könne ausgelöschet werden, als daß er sich noch länger darüber das Hertze abfrist. Endlich ist doch noch derjenige, so die Leichtgläubige zu Falle gebracht, von seiner Familie und ein solcher Mensch, aus dem noch schon was zu machen ist, wenn er angeführet wird. Der Herr Bruder gebe ihm nur die von ihm verführte zur Ehe, so wird sich die Rede von diesem Fehltritte bald verliehren, und der neue Eidam mag so dann durch Fleiß und Wohlverhalten seine Scharte auszuwetzen trachten. Es gerathen offt solche Ehen glücklicher, da die blosse Liebe ein paar zusammen gebracht, als wenn die Gemüther nicht so gar einig

nig sind, und doch aus der Eltern dabey habenden Absichten einander heyrathen müssen. So hat auch Herr N. wie ich nicht anders weiß, noch ein ziemlich Vermögen. Er muß etliche hundert Thaler dran spendiren, so bekömmt er eine Amtmanns-Stelle und darff sich alsdenn nur einen guten Actuarium halten, so wird er dessen, was zu dergleichen gehöret, bald kundig, zumahl wenn er die Nase fein fleißig in die Acten stecket. Nun ich wünsche, daß alles möge zum besten lauffen, und der Herr Bruder nach so starckem Verdruß auch grosse Freude an seinen Kindern erleben, und verharre im übrigen

Meines Hochgeehrten Herrn Bruders

treuer Freund und Diener.

Das neundte Condolenz-Schreiben an einen Freund, so bestohlen worden.

Hochgeehrter Herr und werther Freund.

DAß derselbe einen so grossen Verlust durch bey ihm eingebrochene Diebe erlitten, ist mir gewiß

gewiß recht nahe gegangen: Indem ich leicht ermesse, wie wehe es thut, wenn durch gottlose Buben einem dasjenige so schändlich gestohlen wird, was man mit so saurer und langer Mühe sich bey diesen ohne diß schweren Zeiten angeschaffet hat. Indeß habe ich doch noch immer Hoffnung, es soll an Tag kommen, was es vor Schelme gewesen, und habe ich deßwegen selbst überall Kundschafft gestellet, ob es heraus zu bringen sey. Der Herr Amt-Schösser zu N. hat einen Dieb anjetzo sitzen, welcher Schafe gestohlen; es kömmt aber immer mehr heraus, und daß er auch in der Stadt seine geschwinde Kunst practiciret hat: dieser soll um den bey meinem Herrn geschehenen Diebstahl auch befraget werden, und wer etwan sein Helffers-Helffer gewesen. Vielleicht daß sein Bekäntniß erfolget: weil man schon so viel weiß, daß er selbigen Tag, auf dessen erfolgte Nacht mein Hochwerther Gönner so bestohlen worden, in N. in dem güldenen Hahne gewesen und ein paar Cameraden bey sich gehabt, welche nicht zum ehrlichsten ausgesehen haben. In den adelichen N. Gerichten sitzen auch zwey solche Vögel, die ebenfalls darauf zu befragen sind, und welch Diebes-Pack in der Stadt etwan ist, mit dem sie in Gesellschafft stehen. Ich will mein Bestes thun, ob es etwan erforschen kan. Wünsche indeß, daß der Höchste zu Ertragung dieses Schadens möge Gedult geben, auch durch anderwerts geschencktes viele Gute denselben

reich-

reichlich ersetzen. Womit unter freundlicher Empfehlung verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
und wertheſten Freundes

Dienſtwilligſter.

Das zehnde Condolenz- und Troſt-Schreiben an einen, deſſen Beförderung zurück gegangen.

Hochgeehrter Herr,
Werthgeſchätzter Freund,

DAß deſſen ſo gewiß gemachte Beförderung rückgängig worden, iſt mir recht leid. Doch hat mein Hochwerther Gönner ſolches vor ein Unglück zu rechnen, ſo noch endlich zu ertragen iſt, und wenn er der Sache recht nachdencket, ſo ſind diejenigen Feinde, welche ſeine Accommodirung verhindert, wohl wider ihren Willen die Beförderer ſeines Beſtens geweſen. Es glaube mein lieber Herr nur ſicherlich, daß an dem N. Hofe nichts zu machen iſt. Die verſprochene Beſoldung bleibt meiſtens auſſen, und wenn ſie auch gleich richtig fiele, ſo muß einer doch dabey das Seinige zuſetzen. Hiernechſt iſt die Verfolgung

und

und Verläumdung daselbst dermassen im Schwange, daß auch der ehrlichste Mann allda davor nicht sicher bleibet, und man in des Herrn Ungnade gerathen kan, ohne daß man weiß, woher und warum. Hat einer was im Vermögen, so wird er um Vorschuß angesprochen; will er nicht heraus rücken, so hat er alles Unglück auf dem Halse, giebt ers hin, so mag er zusehen, wo er solches wieder bekömmt. Ich schreibe offenhertzig, allein die Wahrheit, die man vom Hofe verbannet, ob sie gleich noch so nöthig wäre, gehöret zu werden. Bey solcher Bewandniß siehet mein Hochwerther Freund, ob er Ursach habe, zu klagen, daß ihm ein anderer den versprochenen N. Dienst weggenommen: derselbe mag zusehen, wenn er seine baar bestellte schöne Caution wieder bekömmt. Ich aber verharre beständig

Meines Hochgeehrten Herrn

ergebener Freund und
Diener.

Das

Das zehnde Capitul Von Condolentz- und Trost-Schreiben an Frauenzimmer.

Das erste Condolenz- und Trost-Schreiben eines Cavaliers an eine Fürstliche Person, der ihr Herr Gemahl gestorben.

Durchlauchtigste Hertzogin, Gnädigste Fürstin und Frau.

EW. Hochfürstliche Durchl. erlauben gnädigst, daß bey so hohem Trauer-Fall, welcher dieselben durch das frühe Absterben dero hoch-seligsten Herrn Gemahls, des weil. Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogs zu N. meines im Leben gnädigsten Fürsten und Herrn betroffen, als ein verbundener Knecht mein unterthänigstes Beyleid in schuldigster Devotion

votion bezeuge, und wehmüthigst bekenne, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. einen so kostbaren Verlust erlitten, dessen Erinnerung ihnen zu keiner Zeit anders als höchst-schmertzlich seyn kan. Allein dero Christ-Fürstliches Gemüth giebt allen, welche einer so grossen Herzogin unschätzbare Tugenden vorlängst verehren, die feste Hoffnung, sie werden dennoch bey dero schweren Leidwesen eine neue Probe ihrer so hochgepriesenen Gedult und gottseligen Gelassenheit an den Tag legen; da ohne diß Ew. Hochfl. Durchl. sich zu dero Erleichterung vorstellen können, was vor einen köstlichen Wechsel der hochseligste Herr getroffen, da er numehr ein himlisch Fürstenthum erlanget, und in dem Reich der ewigen Herrlichkeit einen immerwährenden Triumph hält. Daselbst werden Ew. Durchlauchtigkeit denselben dereinst wieder antreffen, und in unzertrennlicher Gesellschafft bey ihm bleiben. Der Höchste wolle immittelst dero Fürstl. Hertz mit reichem Trost erqvicken, vor allen fernern Trauren gnädig behüten, und mit aller hohen Prosperität erfreuen. Womit zu Ew. Hochfl. Durchl. gnädigsten Befehl mich in unterthänigstem Respect ergebe und beständig verharre

Durchlauchtigste Herzogin,
Ew. Hochfl. Durchl.

unterthänigster, treu-gehorsamer Knecht.

Das andere Condolenz-und Trost-Schreiben eines Cavaliers an eine Obristin, deren Gemahl im Treffen geblieben.

Wohlgebohrne Frau, Gnädige Frau.

EW. Gnaden bin zu sehr verbunden, als daß nicht an dero gerechten Trauren solte Theil nehmen, welches sie bey dem so blutigen Hintritt ihres geliebtesten Herrn Gemahls so schmertzlich befallen hat. Doch ich bin es nicht allein, der Ew. Gnaden den Abgang eines so braven Herrn beklagen hilfft: das gantze Vaterland, welches er durch seine Verdienste sich zu aller Erkenntlichkeit verpflichtet, vermisset ihn unnöthen, dieweil er vor die Erhaltung der allgemeinen Freyheit jedesmahl so ritterlich gefochten, und betauret, daß der letzt erhaltene Sieg ihm desto theurer zu stehen kommen, da es unter andern tapffern Officiers auch diesen darüber auff der Wahlstatt eingebüsset. Wann dann Ew. Gnaden ihre Thränen von so vieler treuen Patrioten ihren Seufftzern und einem wahren Mitleiden begleitet werden; so geruhen dieselbe, solches zu der Erleichterung ihres Kummers anzuwenden. Zwar ist es an dem, Ew. Gnad. bekommen ihn dadurch nicht wieder:

Jedoch

Jedoch lebet noch durch das Zeugniß solcher Hochachtung der hochselige Herr Obriste in dem Nachruhme, und dieser wird niemahls ersterben, so lange man noch die Tapfferkeit und treugeleistete Krieges-Dienste hoch hält. Da er auch in seinem Beruff gestorben, und einen so herrlichen Sieg dem bedrängten Teutschlande erfechten helffen, so triumphiret bereits seine erlöste Seele in dem himlischen Ehren-Reiche, und will nicht, daß man ihn als einen doppelten Uberwinder, beweinen soll. Demnach so geben Ew. Gnaden noch dieses der Liebe des hochseligen Herrn Gemahls, und stellen nach Möglichkeiten ihr längeres Klagen ein. Des Höchsten Güte aber wende alle fernere Trauer-Fälle von dero vornehmen Hause, und erquicke Ew. Gnaden mit vielfachem Wohlergehen. Womit zu dero Befehlen mich in allem Respect submittirend die Ehre suche, würcklich zu seyn

Ew. Gnad.

gehorsamer Diener.

Das dritte Condolenz- und Trost-Schreiben eines Cavaliers an ein Fräulein, deren Frau Mutter gestorben.

Wohlgebohrnes Fräulein.

Es ist ein betrübter Dienst, deßwegen ich die Feder ansetze, indem ihnen mein schuldiges Beyleid zu erkennen geben will, so mit meinem gnädigen Fräulein über den frühen Abgang dero hochgeehrtesten Frau Mutter trage; und ich gestehe, daß ich tausendmahl vergnügter ihnen zu einem galanten Liebsten gratuliren, als die Condolenz abstatten wolte. Jedoch ich bin meinem werthen Fräulein in beyderley Glück meine Ergebenheit zu zeigen verbunden: darum versichere sie auch bey diesem ihnen begegneten Trauer-Falle, daß ich sie deswegen von Hertzen beklage, und wohl wünschen möchte, daß die liebste Frau Mutter noch weit mehrere Jahre allhier zurück geleget hätte. Allein mein schönstes Fräulein, solches Wünschen ist fruchtloß: und die ihnen entzogene befindet sich auch bereits der Seelen nach an einem viel zu guten Orte, als daß sie daraus zu uns in diese Nichtigkeit solte zurück kommen. Ihr ist durch die selige Auflösung und den Eintritt in die himmlische Freude gantz wohl geschehen. Aber sie, mein hochwerthestes Fräulein klagen über ihren Wäisen-Stand, und daß sie von einer so liebreichen Frau Mutter verlassen worden. Doch es hat die Wohlselige dem Höchsten, der sie abgeruffet, folgen müssen, und dessen väterliche Vorsorge ist auch noch auf mein liebstes Fräulein so

genau

genau gerichtet, daß sie sich keinesweges vor verlassen können ausgeben. Solche wird auch mit ehesten meinem gnädigen Fräulein eine solche Partie zeigen, dadurch ihrer Einsamkeit vergnügt abgeholffen und alles ersetzet wird. Alsdenn werde mit grösten Freuden meinen ergebensten Glückwunsch ablegen; indes aber will, wie jedesmahl, verharren,

Wohlgebohrnes Fräulein,
Meines gnädigen Fräuleins

gantz gehorsamer
Diener.

Das vierdte Condolenz- und Trost-Schreiben an eine adeliche Dame, welcher ein Fräulein gestorben.

Wohlgebohrne Frau,
Gnädige Frau.

EW. Gnaden wollen vergönnen, daß bey dero tieffen Trauren meiner Schuldigkeit nachlebe, und ihnen die unterthänige Condolenz mache. Denn da sie durch Einbüssung dero geliebtesten Fräulein so empfindlich gerühret worden, so trägt ein jeder, welcher die Ehre hat, sich einen Freund

oder Diener von dem N. Hause zu nennen, mit ihnen ein hertzlich Mitleiden: da denn ich meines Orts des grösten Fehlers theilhafftig würde, wofern alleine dabey schweigen, und meine Bestürtzung über so bittern Fall nicht eröffnen solte. Nein, ich beklage mit aller Aufrichtigkeit den geschehenen Riß, und gestehe, daß es um eine so schöne und qualificirte junge Dame von Hertzen Schade sey, daß dieselbe in dem Frühlinge ihrer Jahre schon erblasset in den Sarg soll geleget werden. Wie viel Freude und Vergnügung erstirbet mit ihr, welche sonst Ew. Gnad. von dieser so werthen Fräulein Tochter annoch zu gewarten gehabt hätten. Bey welcher Zernichtung sie allerdings grosse Ursache finden, heisse Thränen zu vergiessen. Es ist aber Ihro Gnad. als einer so geübten Christin auch nicht unbekandt, daß die Seelen der Gerechten in der Hand des Höchsten seynd, woselbst sie keine Quaal anrühret; sondern dieselbigen eine ewige Erquickung geniessen. Diese Erquickung, so mit einer Herrligkeit begleitet, deren Werth mit unsern Gedancken nicht zu erreichen, viel weniger auszusprechen ist, ergötzet auch nunmehro das holdselige Fräulein, und ich bin gewiß, wenn sie aus dem Sitz der Seligen die Thränen schauen solte, welche ihrenthalben vergossen werden, sie würde begehren, man möchte nur dieselben einstellen, indem diejenige Vollkommenheit, wozu sie durch einen seligen Tod gelanget, solche Zeugen der Wehmuth gar nicht von

nöthen

nöthen hätte. Demnach werden auch Ew. Gnad. den über solchen Abschied entstandenen Kummer möglichst ablegen. Ich aber suche die Ehre dero Befehle zu erlangen, damit in gebührendem Respect mich erweisen könne zu seyn

Wohlgebohrne Frau,
Ew. Gnad.

gantz gehorsamer
Diener.

Das fünffte Condolenz- und Trost-Schreiben an eine adeliche Witwe, der ihr Sohn gestorben.

Wohlgebohrue Frau,
Gnädige Frau.

ES seynd, ich muß es bekennen, recht harte Proben, welche Ew. Gnaden Großmüthigkeit vorgeleget werden. Das Jahr ist kaum vorbey, da sie der Leiche ihres hertzgeliebtesten Gemahls das traurige Geleite geben musten. Und nun, da solcher Fall nicht völlig verschmertzet, reisset auch das Verhängniß dero wertheſten Herrn Sohn dahin. Dieser Riß verneuert die Empfindlichkeit der vorigen Wunde, und setzet Ew.

Gnad. in einen rechten Jammer-Stand. Wannenhero mein gebührendes Mitleiden als ein treuer Diener hierdurch conteſtire, und von Hertzen wünſche, daß der Höchſte, nach deſſen Willen dieſes alles geſchehen, möge auch durch das Labſal ſeiner Tröſtungen Ew. Gnaden kräfftig aufrichten, und da er ſo wol den Herrn Gemahl als werthen Sohn zu ſich in den Himmel genommen, Ew. Gnad. nur einen Vorblick derjenigen Herrlichkeit in dero Gemüthe ſehen laſſen, wozu beyderſeits erhaben worden, und woſelbſt ſie Ew. Gnad. dereinſt wiederum antreffen ſollen. Solte ich ſonſt ſo glücklich ſeyn, in Ew. Gnad. Dienſten etwas annehmliches leiſten zu können, ſo erwarte dazu dero gnädigen Befehle, und werde keine Ehre höher ſchätzen, als die wann ich mich würcklich zeigen kan

Ew. Gnad.

gehorſamſter Diener.

Das ſechſte Condolenz- und Troſt-Schreiben an eine Jungfer, der ihre Frau Mutter geſtorben.

Mademoiſelle.

WJe leid iſt mir es doch, daß dieſelbe ein ſo harter Zufall betroffen, indem ſie ihre geliebte Frau Mutter durch den Tod eingebüſſet haben. Wel-

Welche Thränen wird nicht dieser Schmertzensvolle Abgang dero schönen Augen kosten, und wie werden nicht die sonst anmuthigen Wangen vor Kummer und Gram gantz bleich seyn. Wie viel klägliche Seufftzer werden nicht täglich aus ihrem zarten Munde gehen, und wie ängstlich werden Mademoiselle nicht ihre weisse Hände ringen. Gewiß wann ich mir dero so werthe Person in dergleichen kläglichen Zustande vorstelle, so wird mir gantz angst, und ich sehne mich tausendmahl bey ihnen zu seyn, um allen Trost, der mir nur einfallen wolte, hervor zu suchen, Mademoiselle in so hefftigem Leidwesen nach Möglichkeit zu befriedigen. Aber vielleicht vermehrte ich auch wohl durch meine Gegenwart ihre Ungedult: darum lasse ich es lieber bey diesen Zeilen bewenden, und gestehe ihnen mit gantzem Ernst, daß ich denenselben auff das allerstärckste trauren helffe, weil ich wohl weiß, daß sie nichts kleines an der werthesten Frau Mutter verlohren. Allein wir müssen es auch so machen, damit weder die Masse überschritten, noch sonst Anlaß gegeben werde, uns vorzuwerffen, warum man sich durch vergebliche Betrübniß so lange das Hertze martere. Es ist wahr, Mademoiselle, und wenn sie auch in Thränen zerflössen, so hilfft ihnen solches nicht. Die liebste Frau Mutter kömmt dadurch nicht wieder zurücke. Ihr ist allzuwohl an dem Orte der ewigen Freuden, als daß ihre Seele nach diesem Jammerthale wiederum verlangen solte. Mademoiselle aber seynd durch ihre

Entziehung doch nicht aller treuen Vorsorge beraubet. Ihre ansehnliche Familie und vornehme Anverwandten halten es vor eine Ehre, vor ein so schönes und frommes Kind zu sorgen, und ich weiß, daß in kurtzen Mademoiselle auf eine so liebreiche Art werden versorget werden, darüber sie allen Kummer leicht vergessen können. Solches wünsche von Grund der Seelen, und in Erwartung dero geneigten Befehle verbleibe ich unausgesetzt

Mademoiselle,

Dero

gehorsamer und gantz
ergebener Diener.

Das siebende Condolenz- und Trost-Schreiben an ein Frauenzimer, deren Bruder gestorben.

Mademoiselle,

SO haben sie gar unvermuthet ihren wertheſten Herrn Bruder verlohren. Ich condolire deswegen hertzlich: denn ich weiß, wie viel sie iedesmahl auff ihn gehalten, und wie inniglich daß er hinwiederum ein so annehmliches Schwe-

ſter-

stergen geliebet hat. Allein sie schonen ihre schöne Augen, Mademoiselle, und verdunckeln nicht deren liebreichen Glantz durch vieles Weinen. Dem Herrn Bruder geschiehet kein Dienst damit, und sein ietziger Stand ist so beschaffen, daß man sich ehe darüber zu erfreuen als zu betrüben Ursache hat. Er geniesset numehr der himmlischen Güter, und hat alle diejenigen Widerwärtigkeiten besieget, denen wir andern auf dieser unruhigen Welt annoch unterworffen seynd. Wolten aber Mademoiselle sich beklagen, daß sie nunmehro nach dessen Abschiede in einer beschwerlichen Einsamkeit zurück gelassen worden; Nun so wünsche, daß sie in kurtzen mit einem anständigen Liebsten die Zeit vertreiben mögen; da denn bey erhaltener Nachricht meine Gratulation einschicken nicht ermangeln werde, als der bey iedweder Begebenheit mich zu bezeigen begierig bin,

Mademoiselle,

Dero

gehorsamsten Diener.

Das achte Condolenz- und Trost-Schreiben an ein Frauenzimmer, der ihr Liebster gestorben.

Mademoiselle,

INdem sie das Liebste, so dieselben auf der Welt gehabt, in die Grufft sencken müssen, so

bekla-

beklaget jedwedes, welches die Ehre hat, Mademoiſellen zu kennen, ihren Unfall, und bezeiget ſein Mitleiden. Um deſto weniger kan ich ſolchen Liebes-Dienſt unterlaſſen, der ich ihnen wegen vieler in dero hochwerthen Hauſe genoſſenen Güte und Höflichkeit abſonderlich verbunden bin. Ich condolire demnach von gantzen Hertzen wegen ihres allzuſchätzbaren Verluſts; und daß der Tod durch Raubung des Herrn Liebſten ihnen ihr halbes Leben entzogen hat. Hiernechſt aber ſo bitte Mademoiſellen gantz gehorſamſt, ſie wollen dennoch bey ihrem ſchmertzlichen Leid-Weſen zurück dencken, ob ſie dadurch denjenigen, welchen ſie verlohren, wieder bekommen. Allhier wird ſolches ſchwerlich geſchehen, in jener Welt aber ſollen ſie dereinſt einander wieder ſehen. So beruhigen ſie denn dero gekräncktes Gemüthe, und ſchaffen den vergeblichen Kummer iñer ab, denn ſie haben nun ſchon den Verſtorbenen genung beweinet, und ihrer Liebes-Pflicht ein Genügen gethan. Sie laſſen den ſeligen Herrn N. in ſeiner Ruhe, die er nach GOttes heiligem Rathe genieſſet, und ergeben ſich in Gehorſam ſeiner ferneren Vorſorge. Dieſe wird, was entzogen worden, anderwärtig zu erſetzen wiſſen. Wie nun von Mademoiſellens Klugheit die Ablegung ihres Grams zu hoffen iſt, alſo verharre ich in Erwartung ihrer Befehle,

Mademoiſelle

Dero

gehorſamſter Diener.

Das

Das neundte Condolenz - und Trost-Schreiben an eine Frau, der ihr Mann gestorben.

Hochgeehrte Frau N.

DAß der Höchste ihnen ein so hartes auferleget, und ihren lieben Ehe-Herrn ihnen von der Seiten genommen, solches habe mit grosser Betrübniß von dem Herrn Amt-Schösser zu N. erfahren. Nun dann iedesmahl ein ergebener Freund und Diener von ihrem gantzen hochwerthen Hause bin, so kan nicht unterlassen, deswegen gegen meine Hochgeehrte Frau N. mein hertzliches Mitleiden zu bezeugen. Es ist gewiß, daß ihnen nichts schmertzlichers hätte begegnen können; und sie haben freylich als eine in tieffes Leidwesen gesetzte Wittwe viele Ursachen, heisse Thränen zu vergiessen. Allein sie werden doch als eine gute Christin sich dabey in Gedult fassen, und als eine gläubige Wittwe an ihrem GOTT halten, welcher ihren seligen Herrn zu sich genommen, und dessen Hand niemahls verkürtzt ist, die Seinigen zu nehren und zu schützen. Dem wertheſten Herrn N. ist nun ewig wohl; Sie gönnen ihm seine Ruhe, und dencken nur darauf, wie sie auch nun ihr Gemüth wollen in Ruhe setzen. Meine hochwertheſte Frau N. haben sonst den Ruhm einer guten Christin; ietzo ist es demnach Zeit,

das

das Licht ihrer Christlichen Gedult und Gelassenheit leuchten zu lassen. Wie nun an solcher ihrer Christlichen Bezeugung gar nicht zweiffeln will, also bitte ich meine Hochgeehrte Frau N. wollen nur melden, ob ich etwan fähig, ihnen auf einige Weise angenehme Dienste zu thun: da ich denn gewiß mir eine rechte Freude werde seyn lassen, meine Willfährigkeit möglichster massen an den Tag zu legen; weiln ich allezeit aufrichtig verharre

Meiner Hochgeehrten Frau N.

treuer und ergebener
Diener.

Das zehnde Condolenz- und Trost-Schreiben an eine Frau, der ihr Mann gestorben.

Madame,

MEine Schuldigkeit befiehlet mir, bey dem sie betroffenen herben Trauer-Fall dasjenige Mitleiden gehorsamst zu eröffnen, so ich mit ihrem Zustande trage. Ich gestehe, daß unter denen Ursachen, welche zur Betrübniß Anlaß geben, wohl eine der gerechtesten sey, wann der Tod ein vergnügtes Ehe-Band auflöset, und den einen geliebten Ehegatten in das Grab holet, den andern

dern aber in der traurigen Einsamkeit zurück läßt. Jedoch so ist es von Göttlicher Weißheit versehen. Der Höchste behält sich bey jedweder Ehe das Vorrecht, solche durch des Todes Hand zu trennen, wann er will. Doch ist diese Trennung nicht auf ewig. Fromme Ehegatten treffen einander in dem Himmel wieder an, und in deß sorget auch die Güte des Höchsten vor das hinterlassene Theil. Madame haben sich dessen gewiß zu getrösten; hat GOtt ihren Ehe-Herrn genommen, so will er selbst Mann und Vater bleiben, und wird seine Hülffe und Schutz sie und die hochwerthen Ihrigen kräfftig empfinden lassen. Ich wünsche demnach von Hertzen, daß sie die Würckung des Göttlichen Trostes fühlen, und von fernern Leidwesen verschonet mit allerhand neuen Wohlergehen erquicket werden. Womit unter Erwartung dero Befehle verharre

Madame,

ihr gantz gehorsamer
Diener.

Das eilffte Capitel.

Von

Anwerbungs-Schreiben,

Dadurch man sich hoher Standes-Personen ihrer Gnade, und vornehmer Patronen ihre Gewogenheit anfangs zu erwerben suchet.

Das erste Anwerbungs-Schreiben eines Cavaliers an einen Fürsten, bey welchem er in Dienste zu kommen wünschet.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hoch-Fürstl. Durchl. höchst-berühmte Gnade, mit welcher sie allen honetten Gemüthern, insonderheit aber dem Adel, zugethan, hat mich veranlasset, deroselben in unterthänigster Devotion diejenige Begierde zu erkennen

zu

zu geben, so ich trage, in eines so grossen und leutseligen Fürsten Dienste gnädigst aufgenommen zu werden. Denn wie bereits der hohe Ruhm von dero Hochfürstl. Tugenden und trefflichem Hof-Staat mich abwesend angetrieben, solche in der Nähe zu bewundern; also muß mit aller Ehrerbietung bekennen, daß solche noch weit herrlicher gefunden, als der Ruf ausgebreitet, und daß so fort alle diejenigen vor höchst glückselig gepriesen, welche einem so vollkommenen und weisen Herzoge zu dienen und stets um ihn zu seyn gewürdiget werden. Wolten demnach Ew. Hochfl. Durchl. sich gnädigst gefallen lassen, meine unterthänigste Hoffnung zu erfüllen, und mich unter die Zahl dero unterthänigst treuen Diener annehmen, so würde davor Zeit Lebens verbunden seyn; auch in allen meinen Handlungen zu erweisen trachten, daß es mir auf das angelegenste seyn liesse, solche hohe Begnadigung in unterthänigstem Gehorsam zu meritiren. Womit unter Erwartung gnädigster Befehlung beständig verharre

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster treugehorsamster.

Das andre Anwerbungs-Schreiben eines Cavaliers an einen Fürsten.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

DAß Ew. Hochfürstliche Durchl. mit diesen in unterthänigster Devotion anzugehen mich erkühne, werden dieselben dero Welt-gepriesenen Leutseligkeit nach gnädigst erlauben. Mich bewegt dazu die Begierde, so ich hege, Ew. Hochfürstlichen Durchl. meine unterthänigste Dienste durch würcklichen Gehorsam zu erkennen zu geben, und da so wohl bey Ew. Hochfürstl. Durchl. als dero in GOTT ruhenden hochseligsten Herrn Vater glorwürdigsten Andenckens unterschiedene von meinem Geschlecht zu dienen die Gnade gehabt, auch ihrer unterthänigsten Treue viele Zeugnisse gegeben: so will der freudigen Hoffnung leben, Ew. Hochfürstliche Durchl. werden von mir gleichfalls die gnädigste Meynung fassen, daß mir solche Treue und Liebe gegen dero hohes Hauß angeerbet sey, und ich meine gröste Glückseligkeit darinnen setze, wofern Ew. Hochfürstl. Durchl. in dero Dienste mich gnädigst zu nehmen geruhen wolten. Wie dann zu Ew. Hochfürstl. Durchl. unschätzbarer Gnade mich in unter-

terthänigſter Submiſſion empfehle, und dero gnädigſte Verordnung gehorſomſt erwartend allezeit verharre

Durchlauchtigſter Herzog,
Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſt-gehorſamer
Knecht.

Das dritte Anwerbungs-Schreiben eines Cavaliers an einen General.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.

EW. Hochwohlgeb. Excellenz erlauben gnädig, daß durch dieſe Zeilen meine unterthänige Aufwartung mache. Sie haben jedesmahl ſo viel Güte vor den alten Herrn von N. gehabt, daß dannenhero bey mir die Zuverſicht entſtanden, es werden dieſelben mich als deſſen hinterlaſſenen Sohn der Ehre würdigen und in die Zahl dero gehorſamſten Diener auf- und annehmen. Denn ob ſchon bißher noch nicht ſo glücklich ſeyn können, daſſelbe würcklich zu meritiren; ſo werde doch ins künfftige in allen meinen Devoir erwei-

sen, so bald Ew. Excellenz mir darzu die Gelegenheit öffnen, und meine Ergebenheit zu probiren geruhen. Ich erwarte also in allem Respect dero Befehle, wann es Ew. Excellenz gefällig, daß ihnen meine Reverence mache. Da denn vor gnädig verstatteten Zutritt höchst-verbunden seyn werde, massen ohne diß unausgesetzt verbleibe

Hochwohlgebohrner Herr,
Ew. Excellenz

unterthänig-gehorsamer
Diener.

Das vierdte Anwerbungs-Schreiben eines jungen Cavaliers an einen Hof-Marschall.

Hochwohlgebohrner Herr Ober-Hof-Marschall,
Hoher Patron.

EW. Hochwohlgeb. Excellenz geruhen, daß dero gehorsamer Diener durch diese Zeilen die schuldige Aufwartung abstattet, und mit geziemenden Respect die Ehre suchet, unter ihre ergebenste Clienten aufgenommen zu werden. Denn da nach meiner Wiederkunfft aus Engelland den grossen

groſſen Ruhm der höchſt-löblichen Regierung ſeiner Hochfürſtl. Durchl. Herrn N.N. mich an dieſen Hof ziehen laſſen, deſſen Flor und Wohlſtand Ew. Excell. als ein hoch qualificirter Miniſter anſehnlich befördern helffen; ſo halte vor ein höchſt-ſchätzbares Glück, wofern von Ew. Hochwohlgeb. Excell. auf mein gehorſamſtes Bitten die Permiſſion eines Zutritts erlange. Ich werde dieſe hohe Güte mit aller Ehrerbietung zu erkennen wiſſen, und an derjenigen Obſervanz nie etwas ermangeln laſſen, wozu gegen Ew. Hochwohlgeb. Excellenz mich allezeit verbunden halte. Wie dann zu dero Befehlen mich gehorſamſt recommandire, und in allem Reſpect verbleibe

Hochwohlgebohrner Herr Ober-Hof-Marſchall,
Ew. Excell.

ſchuldig-gehorſamer
Diener.

Das fünffte Anwerbungs-Schreiben eines Gelehrten an einen Premier-Miniſter.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.

EW. Excell. ſeynd von ſo berühmter Leutſeligkeit, ſonderlich gegen die, ſo dem Studieren ergeben,

geben, daß dahero die vergnügte Zuversicht fasse, sie werden nicht ungnädig nehmen, wofern etwan mit diesen Zeilen dero wichtige Affairen unterbrechen solte. Ich suche nichts anders, als die Ehre, Ew. Excellenz hohes Patrocinium gleich dero andern Clienten in gehorsamsten Respect vor mich auszubitten, dessen Zeugniß dadurch erhalten werde, wañ dieselben so gnädig seyn, und vergönnen, daß ich Ew. Excellenz aufwarten möge. Zwar ist mir bewust, daß man sonst den Zutritt zu so hohen Patronen durch andrer ihren vermögenden Vorspruch sich zu eröffnen pfleget, allein, weil ich noch allhier wenig bekant, gleichwohl vernehme, daß solche auff ihr Anmelden ohne einzige Vermittelung Ew. Excellenz gegen andere, so von Studiis Profession machen, sich so gnädig erwiesen, und solche auf ihr Anmelden ohne einzige Vermittelung oder Recommendation vor sich gelassen; so habe es gleichfalls wagen wollen, mir ein so hohes Glück in geziemender Observanz auszubitten. Vor die gnädige Gewehr wollen Ew. Excellenz meiner unterthänigen Erkäntlichkeit gewiß seyn, allermassen unaufhörlich bleiben werde

Hochwohlgebohrner Herr,

Ew. Excell.

unterthänig gehorsamer.

Das

Das sechste Anwerbungs-Schreiben eines Passagiers an einen geheimen Rath.

Wohlgeb. Herr Geheimer Rath,

EW. Wohlgeb. Excellenz habe gestern bey Hofe zu sehen die Ehre gehabt. Nachdem aber dero vortrefflichen Meriten schon längst rühmen hören, und wie selbige durch die löblichsten Actionen täglich ie mehr und mehr hervor leuchten, so würde vor ein grosses Glück schätzen, wenn Ew. Excellenz mich eines nähern Zutritts würdigen und mir erlauben wolten, ihnen die Reverenz zu machen. Ich will diese Permission desto gewisser hoffen, nachdem bereits in Berlin die Gnade gehabt, dero Herrn Bruders des Herrn geheimen Raths von N. seiner Excellenz grosse Leutseligkeit, bey meinen öfftern Aufwartungen kennen zu lernen, und mich versichern lassen, daß solche Humanität denen Herren von N. als erblich ist. Ew. Excell. haben dagegen zu dero unterthänigem Diener das gnädige Vertrauen, er werde in aller Devotion so hohe Gunst verehren, auch in Beobachtung dero Befehle niemals aussetzen zu seyn

Ew. Wohlgeb. Excell.

gantz gehorsamer
Diener.

Das siebende Anwerbungs-Schreiben eines Passagiers an einen Residenten.

Wohlgebohrner Herr,

EW. Excellenz haben so viel Güte vor honete Passagiers, daß sie denenselben auf ihr Anmelden einen Zutritt hochgeneigt zu verstatten pflegen. Da sie nun deshalben so wohl als wegen anderer grossen Qualitäten sich eine sonderbahre Estim erhalten: so nehme die Freyheit, Ew. Excellenz mit allem Respect anzugehen, und mit dergleichen Avantage gehorsamst auszubitten, daß denenselben die Reverenz zu machen mir möchte vergönnet werden. Ich werde solche Höflichkeit bey Ihro Hochfürstl. Durchl. von N. als dero Vasall ich bin, der Gebühr nach rühmen, auch dahin trachten, wie ich mich würdig mache, selbige zu meritiren. In Erwartung dero Ordre verharrend

Wohlgebohrner Herr,
Ew. Excellenz

verbundener Diener.

Das

Das achte Anwerbungs-Schreiben eines jungen von Adel an einen Obristen.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Obrister.

DAß Ew. Gnad. mit diesen von mir in allem Respect angegangen werde, dessen hoffe um desto ehe gütigsten Pardon, iemehr dero Humanität bekant ist. Indem mein Wunsch längst gewesen, Ew. Gnad. diejenige Ehrerbietung zu erkennen zu geben, welche ich allemahl vor dero Meriten trage, und das Verlangen zu eröffnen, ihre hohe Gewogenheit zu gewinnen: jedoch da mir die Gelegenheit bis itzo gefehlet, meine Aufwartung zu machen; so habe mich endlich durch diese Zeilen gehorsamst melden, und Ew. Gnad. Befehle ausbitten wollen, damit ich durch deren Beobachtung bezeigen könne, wie sehr ich dero Ergebener sey; Solten nun mein hochgeehrtester Herr Obrister mir die Permission geben, daß ihnen meine Reverenz in Person erweisen könte, so würde dadurch sehr obligiret werden. In dessen Erwartung verharre

Ew. Gnad.

gehorsamer Diener.

Das neundte Anwerbungs-Schreiben eines Studiosi bey einem Vornehmen von Adel.

Wohlgebohrner Herr, Hoher Patron.

OBgleich bey Ihro Wohlgeb. Herrlichkeit meine persöhnliche Aufwartung zu machen noch nicht die Ehre gehabt: So stehen mir doch so viele Zeugnisse dero Leutseligkeit und Güte vor Augen, deren sie die N. Familie und sonderlich meinen seligen Herrn Vater N. gewürdiget, daß daraus die gute Hoffnung schöpffe, sie werden diese Zeilen nicht ungnädig nehmen. Ich wage es, dadurch die Ehre dero Patrocinii auszubitten, und daß sie mir erlauben wollen, eines Zutritts bey Ew. Wohlgeb. Herrlichk. zu geniessen. Erhalte ich solches, so werde davor unendlich verbunden seyn, und allezeit dahin trachten, mich durch Erweisung aller Observanz so hoher Wohlthat würdig zu machen. Wie dann vor mein grösstes Glück achten werde, wann Ew. Wohlgeb. Herrlichkeit durch Zusendung dero Befehle mich versichern wollen, daß dieses mein gehorsamstes Suchen ihnen nicht unangenehm gewesen. Inmassen davor jedesmahl verbleibe

Wohlgebohrner Herr, Ew. Wohlgeb. Herrlichk.

Dienstschuldigster.

Das

Das zehnde Anwerbungs-Schreiben eines Studioſi an einen Vice-Cantzler.

Magnifice, Hoch-Edler, Veſt und Hochgelahrter, Hochgeehrteſter Herr Vice-Cantzler, Vornehmer Patron.

EW. Hochadel. Magnif. werden dero Gütigkeit nach beſtens aufnehmen, wofern ihre wichtige Angelegenheiten durch dieſe aufwärtige Zeilen unterbreche. Weil Ew. Hochadeliche Magnif. ſich iedesmahl einen groſſen Patron der Studirenden erwieſen, ſo habe mit deſto gröſſerer Zuverſicht bey denenſelben mich gehorſamſt melden und in aller Obſervanz anſuchen wollen, unter die Zahl dero Clienten mich hochgünſtig aufzunehmen; da dergleichen Glück ehemals von Ew. Magnificenz mein Vetter der ietzige Amtmann zu N. gewürdiget worden, welches er öffters gegen mich in ſchuldigſter Danckbarkeit gerühmet hat. Ich werde ebenfalls die mir geſchenckte Wohlthat eines Zutritts mit aller Ehrerbietung und würcklicher Erkäntniß zu verſchulden trachten, auch daher mich unabläſſig erweiſen

Ew. Hoch-Edl. Magnificenz,
Meines vornehmen Patrons
gehorſamſten und verpflichteſten Diener.

Das

Das eilffte Anwerbungs-Schreiben eines Studiosi an einen vornehmen Geistlichen.

Magnifice, Hochwürdiger und Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr General-Superintendens,

Vornehmer Patron.

EW. Hochwürd. Magnific. habe vorlängst in ergebenster Observanz meine Aufwartung machen wollen, dero Patrocinium gehorsamst auszubitten; allein so hat mich allezeit die Vorstellung davon abgewendet, daß dieselbigen mit wichtigen Geschäfften stets überhäuffet sind; dannenhero mir bedencklich gefallen, sie darinnen etwan zu stöhren. Doch es hat mein Schwager, der Herr N. mich dero Güte und Leutseligkeit dermassen versichert, daß ich auch endlich nicht mehr anstehen wollen, bey Ew. Hochwürd. Magnif. um einen Zutritt in aller Ehrerbietung anzuhalten. Und zwar so wird meinem hochgeehrten Patron durch bemeldten Herrn N. bereits schon bekannt seyn, wie bißhero mich, nachdem von Academien gekommen, bey dem Herrn von N. ein drey Jahr zu N. als Informator aufgehalten: dieweil es aber in der Hochfürstlichen Residentz-Stadt allerdings

auch

auch vor mich in fernerer Excolirung des Studii Theologici weit zuträglicher, als wenn in solcher Station auf dem Lande bliebe; so habe mich vor einigen Monaten anhero begeben, und würde vor ein grosses Theil meines Glücks rechnen, wenn, wie schon gebeten, Ew. Hochw. Magnif. durch hochgünstige Verstattung eines Zutritts dero hochschätzbahren Wohlwollens höchst-erwünschtes Zeugniß mir zu geben geruheten. In Hoffnung also, dieser meiner unterdienstlichen Bitte hochgünstige Gewehr zu erlangen verharre

Ew. Hochwürd. Magnificenz,
Meines vornehmen Patrons

gehorsamer und verbundener Diener.

Das zwölfte Anwerbungs-Schreiben eines Studiosi an einen Juristen.

Magnifice, Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr,
Vornehmer Patron.

EW. Hoch-Edle Magnif. erlauben hochgünstig daß durch diese Zeilen gehorsamst aufwarte.

Nach-

Nachdem von Universitäten mich anhero gewendet in Praxi etwas rechtschaffenes zu thun, so habe bey Ew. Hoch-Edl. Magnific. als einem so berühmten JCto zuförderst die Ehre eines Zutritts mit allem Respect suchen wollen. Solches Glück hoffe desto ehe zu erlangen, nachdem Ihr. Magnific. sich bereits gegen meinen Schwager, den Herrn Licentiat N. so gütig erkläret, mich dessen geniessen zu lassen, wann bey ihnen mich melden würde. Demnach diese zu meiner Wohlfarth gereichende Erklärung mit verbundenstem Dancke annehmen, und nun dero Befehle erwarte, wenn es Ew. Hoch Edl. Magnif. gelegen, daß ich meine Reverenz machen soll. Vor diese mir hochgeneigt eröffnete Addresse werde auf alle mir mögliche Erkäntlichkeit bedacht seyn, und nie vergessen, was dadurch vor eine hochschätzbare Wolthat mir sey erwiesen worden. Zu Ew. Hoch-Edl. Magnif. vermögenden Patrocinio mich nochmahls in aller Observanz recommandirend verbleibe

Ew. Hoch-Edl. Magnificenz,

meines vornehmen Patrons

schuldig-gehorsamer.

Das

Das zwölffte Capitel
Von
Anwerbungs-Schreiben an seines gleichen.

Das erste Anwerbungs-Schreiben an seines gleichen.

Monsieur,

DEro Höflichkeit ist mir bereits von meinen Freunden dermassen gerühmet worden, daß ich gantz sicher hoffen kan, sie werden meine Dreustigkeit bestens auslegen, die ich als ein noch fremder nehme, an sie zu schreiben. Ich wünsche die Ehre ihrer Bekantschafft zu haben, und weil es mir bißher an Gelegenheit gefehlet, solches Monsieur mündlich zu eröffnen, so trage anietzo durch die Feder meine ergebenste Dienste an, und bitte, sie wollen so geneigt seyn, dero Wohlwollen mir zu schencken. Bey mir verstatteten Zutritt werden Monsieur erfahren, daß es mir weder an Treue noch Willfährigkeit mangele, dadurch ich ihrer Freundschafft mich werth zu machen trach-

ten will. Und in diesem Entschluß verbleibe beständig

Monsieur

votre tres obeissant
Serviteur.

Antwort.

Monsieur,

DJe Eröffnung ihrer Bekantschafft ist mir so angenehm, daß ich nicht weiß Worte zu finden, meine Verbindlichkeit davor genugsam an den Tag zu legen. Denn ob sich schon Monsieur vor einen noch fremden auszugeben belieben; so seynd sie doch dieses bey mir nicht, der ich ihre Qvalitäten schon eine geraume Zeit kenne, und von selbigen grosse Estim mache. Ich hätte auch schon längst gesuchet, ihrer Conversation theilhafftig zu werden; so aber habe nicht gewust, ob Monsieur mit der meinigen möchten vergnügt seyn. Nun dañ ihre ungemeine Civilité meinen Wunsch durch ihre geneigte Offerte erfüllet, so bin darüber höchst erfreuet, und werde es mir vor eine sonderbahre Ehre rechnen, wofern Monsieur so geneigt seyn, und meine Aufwartung diesen Nachmittag annehmen wollen. Alsdenn werde ich mit mehrern erklären, wie daß hinführo mein grösstes Vergnü-

gnügen darinnen ſuchen will, mich in der That zu erweiſen,

Monſieur,

vôtre tres humble & tres obeiſſant Serviteur.

Das andre Anwerbungs-Schreiben an ſeines gleichen.

Monſieur,

Es iſt eine geraume Zeit, daß ich das Glück zu haben gewünſchet, durch einige nützliche Dienſte dero Freundſchafft theilhafftig zu werden. Allein die Gelegenheit hat ſich dazu nicht fügen wollen, und muß ich es alſo bloß auf ihre Güte laſſen ankommen, ob ſie mir ihre längſt verlangte Converſation gönnen wollen. Alles, was in meinem Vermögen iſt, darüber haben Monſieur zu diſponiren. Denn mir wird keine gröſſere Freude ſeyn, als wenn ich fähig bin, durch alle Willfährigkeit ihnen zu zeigen, wie viel Eſtim daß ich von dero guten Qualitäten mache. Und weil morgen die Herren N. willens, nebſt mir eine kleine Luſt-Reiſe zu dem Herrn Amtmann nach N. zu thun, ſo würden wir uns ingeſamt gratuliren, ſo fern Monſieur die Geſellſchafft zu verſtärcken beliebten. Früh gegen ſieben Uhr hatten wir

sonst, wenn es also gefällig, den Aufbruch vorgenommen. Ich erwarte dero Meynung, und bin jedesmahl

Monsieur,

vôtre tres humble
Serviteur.

Antwort.

Monsieur,

SJe beehren mich mit einem Antrag, der mir nicht anders als von Hertzen lieb seyn kan. Denn wie ihre Freundschafft jeder wünschet, welcher die honêtete und gute Qualitäten æstimiret: so habe mir vor andern zu gratuliren, daß sie mich derselben theilhafftig zu machen belieben. Ich nehme sie mit grösten Freuden an; erkenne mich davor sehr verbunden, und werde alle Gelegenheit begierig ergreiffen, solche zu meritiren. Was dero angestellte Lust-Reise betrifft, so trage fast Bedencken einen Gefährten abzugeben, weil ich nicht die Ehre habe, mit dem Herrn Amtmann N. bekant zu seyn. Doch Monsieur ihre Recommendation verspricht mir schon alles zu entschuldigen was man sonst von mir als eine Verwegenheit deuten könte: darum will ich wenn sie es also befehlen, morgen gegen sieben Uhr in ihrem

rem Quartiere aufwarten. Indeß zu allem Wohlwollen mich ergebend verbleibe unausgesetzt

Monsieur,

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Das dritte Anwerbungs-Schreiben an seines gleichen.

Monsieur

Es ist ihnen nichts ungewöhnliches, daß sich Ehr- und Tugend-Liebende um ihre Freundschafft und wertheste Conversation bewerben. Denn dero höfliche und kluge Conduite ist überall bekannt, und jedweder suchet von der vergnügten Unterhaltung mit ihnen zu profitiren. Sie werden demnach bestens deuten, daß ich gleichfalls nach solchem Glücke strebe. Und da bißhero es mir so gut nicht werden können, ihnen dieses mündlich wegen der manglenden Gelegenheit vorzutragen; so habe durch diese Zeilen ihnen eröffnen wollen, wie begierig daß ich sey, in ihre nähere Bekantschafft zu kommen. Erhalte ich solche, so wird mein eyfriges Dencken dahin gehen, mich deren auf alle Art und Weise durch er-

gebenste Dienstfertigkeit würdig zu machen. Wie dann in dem beständigen Vorsatze sie mich allezeit finden sollen, zu zeigen, daß ich von gantzem Hertzen sey

Monsieur,

Dero

gehorsamer und geflissenster Diener.

Antwort.

Monsieur,

SIe haben sich ein allzu gutes Concept von meiner schlechten Aufführung gemacht, also daß ich besorgen muß, es werde die Estime meiner in der That geringen Qualitäten sehr fallen, wenn Monsieur dieselben erst genauer kennen lernen. Nichts desto weniger so erfreuet es mich, daß sie durch die Meynung, so sie von mir haben, bewogen worden, mir die Ehre ihrer Conversation zu offeriren. Ich bin demnach davor höchstverbunden, und werde darauf bedacht seyn, wie ich durch alle aufrichtige Proben wahrer und getreuer Freundschafft solche Civilité zu dero Vergnügung erkenne. Wollen also Monsieur erlauben, daß ich ihnen die erste Marque davon

durch

durch meine Aufwartung gebe, so werde dero Ordre erwarten, ob es ihnen diesen Nachmittag gelegen, selbige in dero Quartier einzunehmen. Allermassen meine gröste Zufriedenheit dariunen bestehen wird, was ich anietzo allhier mit der Feder thue, wie ich nemlich von gantzen Hertzen zu seyn und zu bleiben trachten werde,

Monsieur,

Ihr

treuer Freund und Diener.

Das vierdte Anwerbungs-Schreiben an seines gleichen.

Wohl-Edler,

Insonders Hochgeehrter Herr N.

WO die gleichen Zuneigungen die beste Freundschafft machen, so verspreche mir eine beständige Vergnüguing aus derjenigen zu erlangen, um die bey meinem hochgeehrten Herrn dienstlich anzuhalten mir die Freyheit nehme. Denn mir ist bekandt, daß sie sowohl in der

Poesie als Music ihr grosses Contentement suchen. Mich ergötzet ebenfalls nichts mehr, und ob ich schon nicht von der Geschicklichkeit bin, in beyden etwas sonderliches zu præstiren, so werden mich doch mein hochgeehrter Herr einen treuen Verehrer derselben finden, welche darinnen mehr als ich selbst gethan. Ich kenne bereits meines hochgeschätzten Gönners grosse Fähigkeit in solchen angenehmen Ubungen, und habe dero sinnreiche Arbeit zu lesen die Ehre gehabt. Sie vergönnen nun mein Glück vollkommen zu machen, daß mit ihnen in nähere Bekantschafft gerathen mag, und zweiffeln nicht, daß ich alles dasjenige beobachten werde, was die Rechte wahrer Freundschafft erfordern: Insonderheit aber bin ich begierig, mich bey aller Occasion zu erweisen

Meines Hochgeehrten Herrn

ergebenster Diener.

Antwort.

Wohl-Edler,

Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Gönner.

DAß dieselben mir eine grosse Zuneigung zu der edlen Poesie und Music beyzulegen belieben,

lieben, darinnen muß ich ihrem Urtheil Beyfall geben, indem iedesmahl gegen beyde eine besondere Hochachtung gehabt. Daß sie aber mir in solchem eine grosse Fähigkeit zuschreiben, solches sehe ich mehr als ein höfliches Lob an, als daß ich selbiges mit Recht verdienen solte. Indes bin ihnen sehr verbunden, daß sie durch dero mir so gütig angetragene Freundschafft die Gelegenheit öffnen, etwas rechtschaffenes von ihnen zu lernen: inmassen ich schon durch anderer ihr unpartheyisches Zeugniß gewiß, daß sie in solchen Ubungen sehr excelliren; dahero es mir vor eine Ehre zu schätzen habe, mit ihnen in vergnügter Conversation zu gerathen. Deren Bestätigung werde durch die Erlaubniß suchen, ihnen heute aufzuwarten, und zu erkennen zu geben, daß ich mit gröster Begierde sey

Meines Hochgeehrten Herrn,

gehorsamer Diener.

Das fünffte Anwerbungs-Schreiben an seines gleichen.

(Tit.]

Hochgeehrter Herr.

Es haben von demselben meine Herren Vettern mir so viel gutes gerühmet, daß ich ein recht grosses Verlangen trage, in dessen Bekant-

schafft zu gerathen und in seine Gewogenheit als ein aufrichtiger Diener aufgenommen zu werden. Nun weiß ich zwar nicht, womit ich dieser sonderbaren Güte mich will würdig machen: jedoch ob es schon nicht gleich anfangs der mir verstatteten Conversation geschehen könte; so hoffe gleichwohl mit der Zeit Gelegenheit zu erhalten, meine Dienstergebenheit auch in der That meinem hochgeehrten Herrn darzustellen. Meine gantze Absicht ist dahin gerichtet, ihm mich gefällig zu bezeigen, und durch gebührende Treue und Willfahrung in allem dem, was die Freundschaffts-Pflicht erfordert, sein Wohlgefallen zu conserviren. Solte nun eine geneigte Erklärung auf diese Offerte von meinem Herrn erfolgen, so würde mich dieselbe verbinden, um desto vergnügter zu verbleiben

Meines Hochgeehrten Herrn

geflissenster Diener.

Antwort.

Mein Herr,

DErselbe ist sehr gütig in Antragung seiner Freundschafft, welches mir zwar eine be-

son-

sondere Freude schaffet; ich besorge aber, daß er befinden wird, er habe dem Ruhme seiner Herren Vettern, welchen selbige von mir über Verdienst gemachet, zu viel getrauet, und alsdenn dürffte es meinen hochgeehrten Herrn gereuen, in seiner Offerte dermassen freygebig gewesen zu seyn, ehe er mich recht kennen lernen. Doch ich lasse es auf meines hochwerthen Gönners Gefälligkeit ankommen und acceptire mit allem Danck die so geneigt eröffnete Conversation. Findet so dann derselbe Fehler an mir, so beruffe ich mich auf das Recht der Freundschafft, krafft dessen ein Freund mit dem andern es so genau nicht nehmen muß. Zum wenigsten soll mein Herr an meiner Aufrichtigkeit und Treue uichts zu desideriren haben; dahero er auch zu glauben beliebe, daß ich mir allemahl daraus ein recht grosses Vergnügen machen werde, wenn ich mich würcklich bezeigen kan zu seyn

Meines Herrn

gehorsamer Diener.

Das sechste Anwerbungs-Schreiben an seines gleichen.

Hochgeehrter Herr,

WEil einige Wochen daher meinen Herrn zum Nachbar zu haben die Ehre gehabt, und vernehme, daß sie vom Studiren Profession

machen; so werden dieselben geneigt auslegen, daß ich, indem ebenfalls den Studiis ergeben bin, mich erkühne, durch diese Zeilen um ihre wertheste Conversation Ansuchung zu thun. Vielleicht bin ich so glücklich, meinem hochgeehrten Herrn einige Dienste zu leisten, so ihnen angenehm: und solches würde mir eine sonderbare Freude seyn. Denn wodurch könte man sich selbst ein grösser Vergnügen erwecken, als wenn man honeten Leuten etwas liebes erweiset? Ich erwarte demnach, daß mein Herr dazu mir die Gelegenheit durch dero Befehle eröffnen, und melden, wann ich meine Aufwartung in dero Quartier ablegen soll, da ich denn mich gehorsamst werde einfinden, und mündlich versichern, was ich allhier mit der Feder thue, daß ich aufrichtig sey

Meines Hochgeehrten Herrn

ergebener Diener.

Antwort.

Hochgeehrter Herr.

WAs ich die Zeit über gewünschet, so bald nur nach meiner Anherkunfft meinem hochwerthen Gönner von Person zu kennen glücklich worden, dasselbe wird mir nun durch die geneigte Antragung ihrer Bekantschafft gewähret. Ich bin demnach vor solche unverdiente Affection meinem

nem Herrn sehr verbunden, und werde mir nichts mehr angelegen seyn lassen, als mich derselben durch möglichste Dienst-Erweisung würdig zu machen. Daß ich sonst von meinem hochgeehrten Herrn viel nützliche Gefälligkeiten zu hoffen habe, daran trage keinen Zweiffel, nachdem mir schon dero gute Neigung, iederman in dem, was thunlich, zu willfahren, sehr gerühmet worden. Was sie aber von Aufwartung zu gedencken belieben, solche kömt mir zu, bey meinem Herrn abzustatten; dahero ich mir diesen Mittag dazu die Erlaubniß ausbitte, und mit gröster Begierde verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
und Vornehmen Gönners

gehorsamer Diener.

Das siebende Anwerbungs-Schreiben an seines gleichen.

Wohlgebohrner Herr,

DEro Qualitäten seynd von solcher Art, daß sie alle honéte Gemüther an sich ziehen: dannenhero ist es Ew. Wohlgeb. nichts ungewohntes, wenn bey ihnen sich viele melden, und die Ehre ihrer Bekantschafft suchen. Demnach so lebe der vergnügten Hoffnung geneigten Pardon

zu

zu erhalten, wenn als ein noch meist fremder ebenfalls solches Glücks, dero schätzbaren Conversation trachte theilhafftig zu werden. Erlange ich solches, so haben Ew. Wohlgeb sich zu versichern, daß derselbe mit allen treuen Diensten zu meritiren, keine Veranlassung ablehnen werde. Indes würde mir gratuliren, wann dieselben eine Zeit zu benennen beliebeten, in der es ihnen am bequemsten fiele, meine Aufwartung anzunehmen, damit ihnen auch mündlich sagen könne, mit was vor Ergebenheit daß ich sey

Wohlgebohrner Herr,

Dero

gehorsamer Diener.

Antwort.

Wohlgebohrner Herr,

Sie hätten mich gewißlich nicht höher als durch gütigste Eröffnung ihrer angenehmen Bekantschafft obligiren können; dann es schon eine geraume Zeit, daß von Ew. Wohlgeb. so viel gutes sagen hören, welches in mir ein recht starckes Verlangen erwecket, in dero nähere Connoissance zu kommen, zu dessen Erfüllung dann sie nun selbst vergnügte Gelegenheit geben. Zwar darinnen hegen Ew. Wohlgeb. eine allzugütige Meynung von mir, daß sie mir Qualitäten wollen beylegen, die wohl in gar geringer Anzahl bey mir dürff-

dürfften zu finden seyn. Doch verspreche, alles zu beobachten, wodurch meine Ergebenheit und zu dienen begieriges Gemüthe darzustellen fähig bin: dessen erstes Zeugniß seyn soll, daß, weil sie zuerst belieben, mir die Ehre ihrer Visite zu geben, ich in deren Acceptirung will gehorsam seyn; ob ich zwar sonst wol weiß, daß es meine Schuldigkeit erforderte, Ew. Wohlgeb. zuvor die Aufwartung zu machen. Erwarte demnach solchen vergnügten Zuspruch nach dero Gefallen, indem mir derselbe zu jeder Zeit wird von Hertzen lieb seyn, und verbleibe unausgesetzt,

Wohlgebohrner Herr,

Dero

verbundener Diener.

Das achte Anwerbungs-Schreiben an seines gleichen.

Monsieur,

Ich bin zu mißgünstig, als daß ich länger ruhig seyn solte, wie mit ihnen unterschiedene meiner Bekanten die Ehre haben umzugehen, und ich solte dieses Glücks entrathen. Nein ich versuche dieses was mir fehlet, abzuschaffen, und gleicher Vergnügung theilhafftig zu werden: demnach melde mich durch diese Zeilen, und bitte gehorsamst, Monsieur wollen mir das Plaisir ihrer

ver längst-verlangten Conversation ebenfalls gönnen. Erhalte ich dieses, so werden Monsieur erfahren, daß ich die davor geziemende Erkentlichkeit nicht vergessen will; wie denn meine gröste Freude darinnen bestehen soll, weñ ich mich sehr offt würcklich zu bezeigen Gelegenheit finden werde

Monsieur,

vôtre tres obeissant
Serviteur.

Antwort.

SJe hätten wenig Ursach, wegen dero Bekanten mißgönstig zu seyn, welche mit mir umgehen: denn solches ist gar ein schlechtes Glück, und wo sie ein solches davor achten, so stehet es in ihrer Willkühr, noch heute so glücklich zu werden, als diese alle sind. Denn ich halte es vor eine sonderbahre Ehre, in dero Connoissance zu gerathen, bin also vor den gütigen Antrag ihrer Freundschafft inniglich verbunden und verspreche nichts nicht auszusetzen, was zu deren Befestigung etwas beytragen kan. Damit aber die erste Conversation Monsieur desto vergnügter werden möge, so nehme mir die Freyheit, sie zu ersuchen diesen Mittag, da ohne diß das angenehme Wetter einen nicht gerne auf der Stube bleiben läßt, in dem N. Garten sich ohnschwer finden zu lassen, woselbst

selbst eine kleine Gesellschafft Monsieur zu sehen, und die Vergnügung ihrer Gegenwart zu geniessen wünschet. Solche Willfahrung erbietet sich jedes mit angenehmen Erwiedrungen zu erkennen: ich aber werde en particulier davon verharren

Monsieur,

vôtre tres oblige & tres humble Serviteur.

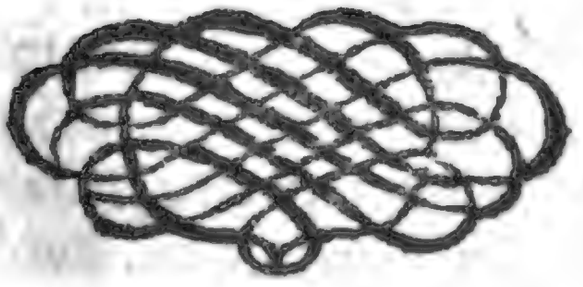

Das

Das dreyzehnde Capitel Von Anwerbungs-Schreiben An Frauenzimmer.

Das erste Anwerbungs-Schreiben eines jungen Cavaliers an eine Dame.

Wohlgebohrnes Fräulein.

WAnn es meinem gnädigen Fräul. befremdet solte vorkommen, daß bey ihnen meine schrifftl. Aufwartung machete, ehe bey dero wertheſten Perſon mich sonst gemeldet, und ihre Befehle mir gehorsamst ausgebethen: so wollen sie nur zu glauben belieben, daß mich nicht würde erkühnet haben, durch die Feder ihnen zuerst die Estime zu eröffnen, so ich von dero Annehmlichkeiten mache; wofern mir das Glück so wohl gewolt, daß es mir eine Gelegenheit gezeiget, dieſes mündlich zu verſichern. Nun es dann mir bißher darinnen so zuwider geweſen; gleichwohl meines schönſten Fräuleins höchſt-

schätzbare Conversation zu erlangen, und mich vor ihren gehorsamsten Diener zu erklären mein gröster Wunsch ist: so erlauben sie, daß hiedurch bey denenselben um einen Zutritt mit allem Respect anhalte. Ich werde die gnädige Gewehr solches Suchens mit aller Erkäntniß zu meritiren trachten, und niemahls aufhören zu seyn

Meines gnädigen Fräuleins

ergebenster Knecht.

Das andere Anwerbungs-Schreiben eines Cavaliers an eine Dame.

Wohlgebohrnes Fräulein,

WOfern meinem gnädigen Fräulein die Wahrheit bekennen soll, so habe nur einmahl dieselbigen zu sehen die Ehre gehabt, da ich gleich nichts inständiger gewünschet, als einer so schönen Dame die Hände zu küssen: und es wäre nicht nöthig gewesen, daß mir erstlich ein guter Freund so viel von dero Englischem Verstand gerühmet; denn solcher strahlete ohne diß schon aus ihren charmanten Augen mit vollem Glantze herfür, um meine Sehnsucht nach dero vergnügten Bekantschafft zu verstärcken. Diese nun, so viel mir möglich, zu befriedigen, so halte in aller Ehrerbie-

tung um die Permission an, ihnen meine unterthänige Aufwartung zu machen. Mein Fräulein haben nicht zu zweiffeln, daß ich allen denjenigen Respect beobachten werde, welche ein honéter Cavalier jedesmahl gegen solche Damen zu erweisen verbunden ist; und solte ich so glücklich seyn, dero Befehle zu empfangen, so würde mein schönstes Fräulein gestehen, daß ich mir das gröste Vergnügen daraus machete, wenn ich mich in der That zu erweisen Gelegenheit bekäme

Meines gnädigen Fräuleins

gehorsamen Diener.

Das dritte Anwerbungs-Schreiben eines Cavaliers an eine Dame.

Hochgebohrnes Fräulein, Gnädiges Fräulein.

MEin gnädiges Fräulein haben bey gestriger Assemblée so viele Denckmahle ihrer unvergleichlichen Qualitäten in mein Gemüth eingedrücket, daß ich dahero nicht aufhören kan, so viele Vollkommenheiten zu bewundern, und von der ihnen stets gewiedmeten Estim die ehrerbietigste Versicherung zu geben. Nun wünschete ich, daß meine Feder geschickt genug, meinem schönsten Fräulein mit solchen Worten diese Hochachtung aus-

auszudrücken, als ich sie in meinen Gedancken hege; Allein auch dieses Unvermögen ist ein Zeugniß dero Fürtreflichkeiten, welche niemand mit zulänglicher Erklärung vorzustellen vermag. Ich lasse mich also begnügen, wen nur mein gnädiges Fräulein mir wollen Glauben beylegen, daß ich mit grösstem Respect dero Qualitäten beständig verehren werde, und daß sie mich nicht höher obligiren können, als wenn sie mir erlauben wollen, dero Befehle öffters von ihrem schönen Munde zu empfangen. Sie werden an meinem Gehorsam und gehöriger Treue in deren genauer Beobachtung nichts zu desideriren finden; ich aber werde mich vor den Glückseligsten achten, wenn ich dadurch nur in etwas dero Gewogenheit zu verdienen fähig bin: als zu dero gnädigem Andencken mich ergebend verbleibe,

Hochwohlgebohrnes Fräulein,
Meines gnädigen Fräuleins

verpflichtester und gehorsamster Knecht.

Das vierdte Anwerbungs-Schreiben eines Cavaliers an eine Dame.

Wohlgebohrnes Fräulein,

MEin schönstes Fräulein haben so viel Güte vor ihren Diener, und erlauben, daß er mit diesen Zeilen gehorsamst aufwarte. Sie seynd von solchen Annehmlichkeiten und ungemeinen Qualitäten, daß jedweder honéter Cavalier sich glücklich achtet, dero höchst-schätzbare Conversation zu erlangen. Wenn also mein wertheſtes Fräulein mich gleichfalls unter dero Diener aufnehmen, und mich ihrer Befehle würdigen wolten, so hätte solche Gefälligkeit vor eine sonderbare Ehre zu schätzen. Ich bescheide mich gerne, daß mein schönstes Fräulein in dero Dienst wohl andere bekommen können, deren galante Conduite sie weit angenehmer machen kan; Allein was die Treue und Ergebenheit betrifft, darinnen werde ich keinen den Vorzug lassen, und werden mein schönstes Fräulein in Probirung dessen befinden, daß nicht zu viel gerühmet, indem ich unausgesetzt verharren werde

Meines schönsten Fräuleins

treu-gehorsamer Diener.

Das fünffte Anwerbungs-Schreiben an ein Frauenzimmer.

Mademoiselle,

SIe deuten es vor keine Verwegenheit, daß mit diesen Zeilen die Aufwartung mache,

ehe

ehe daß ich mit ihnen zu reden die Ehre gehabt. Denn es lieget nicht an mir die Schuld, daß nicht solches längst geschehen, sondern an Mademoiselllen, die sich allzu einsam halten, und man alle Gelegenheit umsonst suchet, dieselben in einiger Gesellschafft zu finden. Allein Mademoiselle werden wollen wissen, was ich verlange? Ich bitte mir das Glück ihrer vergnügtesten Conversation aus. Sie gönnen mir solches, und glauben, daß ich diese Güte mit aller Ehrerbietung und Gehorsam zu verdienen trachten werde. Ich weiß, welchen Respect daß man jedwedem honéten Frauenzimmer schuldig ist, und werde ihnen insonderheit denselben allezeit wiedmen, je mehr dero ungemeine Qualitäten mich dazu verbinden. Sie befehlen demnach ihren Diener, wertheste Mademoiselle, wenn sie mich wollen so glücklich machen, daß ich mit ihnen sprechen und vor den hochgünstig-verstatteten Zutritt verpflichtesten Danck sagen soll. Niemahls wird mir etwas angenehmers als dieses seyn, und niemahls werden Mademoiselle jemand obligiret haben welcher mit grösserm Ernst getrachtet sich in der That so danckbar zu bezeigen, als sich beständig vorgesetzt hat

Mademoiselle,

Dero

gehorsamer Diener,

Das sechste Anwerbungs-Schreiben an ein Frauenzimmer.

Mademoiselle,

MAn will mich versichern, daß sie von ungemeiner Leutseligkeit wären. Nun muß ich bekennen, wofern sie so leutselig als schöne seynd, daß diejenigen, so es mir gesaget, nicht unrecht haben. Allein weil ich doch nicht gäntzlich traue, so vergönnen sie, daß ich von solcher dero gerühmten Leutseligkeit eine Probe nehme. Mademoiselle kennen mich nicht weiter, als daß ich die Ehre mir genommen, sie etliche mahl im Vorbeygehen zu grüssen. Nun aber suche ich, wiewohl mit allem Respect, um die Permission an, ihnen aufzuwarten. Nehmen sie dieses Ansuchen nicht ungütig, so haben meine Freunde recht, und ich gebe ihnen wegen dero Leutseligkeit Beyfall. Damit aber auch Mademoiselle nicht gedencken als wageten sie allzuviel, wenn sie einen Stein-Fremden so großen Glückes würdigten, so will ich hiermit dero Herrn Vetter, den Herrn N. zum Bürgen stellen, daß ich mit schuldigster Ergebenheit solches erkennen, er aber von meiner gebührenden Aufführung alle Versicherung geben werde. Mehr will ich diesem Blate nicht auferlegen; denn wer weiß, ob Mademoiselle nicht bereits über dessen viele Zeilen ungedultig seyn. Doch ich will

das

das Beste von ihrer Gütigkeit hoffen, dahero auch unter Erwartung dero Befehle ohne Furcht verharren

Mademoiselle

vôtre tres humble & tres obeissant Serviteur.

Das siebende Anwerbungs-Schreiben an ein Frauenzimmer.

Mademoiselle

DJe Ehre, so ich gestern genossen, dero vergnügten Conversation gewürdiget zu seyn, hat mich dermassen verbunden gemacht, daß ich nichts mehr wünsche, als durch dero Befehle Gelegenheit zu erhalten, vor selbige meine Erkäntlichkeit zu bezeigen. Mademoiselle vergönnen demnach, daß ich durch diese Zeilen darum gehorsamst anhalte, und das Glück gewinne, mich als einen treuen Diener von ihrer hochwerthen Person zu erweisen. Ich bekenne, daß dero Annehmlichkeiten und Qvalitäten alle Estim und Veneration meritiren, so man galanten und honéten Frauenzimmer schuldig ist; und wann ich die Erlaubniß habe, daß ich ferner aufwarten darff, so werden Mademoiselle allezeit sich von mir derjenigen Ehrerbietung versichern können, die ich dero Vollkommenheiten zu wiedmen mich verpflichtet halte.

Sie lassen zu, Mademoiselle, daß ich hoffen darff, mit der Zeit ihre Gewogenheit zu erlangen und wofern zu deren Erhaltung eine beständige Ergebenheit etwas beyzutragen vermag, so will ich an gütigster Gewehr nicht zweiffeln; massen niemand mit grösserer Constance seyn kan als ich

Mademoiselle,

Dero

getreuer und gehorsamer
Knecht.

Das achte Anwerbungs-Schreiben an ein Frauenzimmer.

Mademoiselle,

INdem ich die Ehre gehabt, dero Herrn Bruder in Berlin zu kennen, so vermeynte gantz gewiß, ihn allhier zu finden, nachdem man mich in Franckfurt versichern wollen, er habe sich nach diesem Orte begeben. Jedoch meine Hoffnung schläget mir fehl, und solches machet mich desto bestürtzter, iemehr ich mir wünsche, anietzo eine neue Probe seiner mir sonst allezeit zugewendeten vertraulichen Freundschafft zu erhalten. Mademoiselle vergönnen, daß ich in seinem Abwesen so kühne

ne bin, solches ihnen zu eröffnen. Es stehet der Herr Bruder mit einem gewissen Frauenzimmer allhier in gar genauer Bekantschafft. Dieselbige Person habe ich nun zweymahl gesehen, und so viele Annehmlichkeiten an ihr gefunden, daß ich vor das gröste Glück achten wolte, mit selbiger bekant zu werden. Ich bin desto begieriger nach bemeldtem Glücke, weil mir sie iederman wegen ihres ungemeinen Verstandes und tugendhaffter Conduite rühmet, ja mir so viel schon bekant ist, daß sie alle gute Qualitäten ihres Geschlechts an sich habe. Nun dann der Herr Bruder nicht zu gegen, von dem ich sonst gantz gewiß die Gewehr meiner Bitte hätte erhalten wollen, so vergönnen Mademoiselle, daß ich mich bey ihnen melde, weil sie dieselbe Person gleichfalls so wohl als sich selbsten kennen, und bey ihr so viel vermögen, daß sie mir so fort, wenn es ihnen beliebet, einen Zutritt zu verschaffen fähig seynd. Sie wollen wenigstens wissen, meine Schöne, wer es sey? Ich will es gleich sagen, so bald sie mir die Permission geben, ihnen aufzuwarten. Indeß verharre unter der Hoffnung, ihre Befehle zu empfangen

Mademoiselle,

Dero

gehorsamster Diener.

Das neundte Anwerbungs-Schreiben an ein Frauenzimmer.

Mademoiſelle,

ICh wäre unerkäntlich, wenn ich nicht Mademoiſellen auf das verpflichteſte Danck ſagete, daß ſie mich immer mit ſo angenehmen Träumen des Nachts unterhielten. Bald bin ich ſo glücklich, mit ihnen im Garten zu ſeyn, und durch vergnügtes Geſpräch die Zeit zu kürtzen. Bald habe ich die Freyheit ihnen anderswo zu ſagen, wie viel Gewalt ſie durch ihre Annehmlichkeiten über mein Hertz bekommen, und wie ich kein Glück dem meinigen wolte gleich achten, woferne ſie mir dero Gegen-Gunſt ſchencken wolten. Bald werde ich auch derſelbigen durch ihre Freundlichkeit verſichert, und alles dieſes ſetzet mich in unnennbare Freude, ſo lange daß ich nicht im Schlaffe geſtöhret werde. Allein, wenn ich nun erwachet, ſo iſt es nur ein Traum geweſen, und mein Vergnügen beruhet in der bloſſen Einbildung. Jedoch bey Mademoiſellen ſtehet es, ob ſie mich in der That wollen glückſelig machen, wenn es ihnen belieben möchte mir dero hochwertheſte Bekantſchafft zu ſchencken. Ich werde durch Erweiſung der ſchuldigen Beſcheidenheit mich deren würdig zu machen ſuchen, und nichts vergeſſen, welches ihnen die Verſicherung

einer

einer beständigen Estime geben kan. Als der ich mit allem Respect bin und bleibe

Mademoiselle,

gantz gehorsamer
Diener.

Das zehnde Anwerbungs-Schreiben an ein Frauenzimmer.

Mademoiselle,

WEnn diese Zeilen so glücklich seynd, so nah vor ihre schönen Augen zu kommen, so belieben Mademoiselle zu glauben daß ich solche deswegen beneiden würde, wenn sie mir nicht versprochen, ihnen treulich zu hinterbringen, mit was vor Sehnsucht daß ich wünsche die Ehre zu haben, dero angenehmste Conversation zu erlangen. Ich weiß zwar, daß es ihnen dürffte etwas verwegen scheinen, daß ich darum ansuche; allein Mademoiselle versichern sich, daß dadurch dero Tugend nicht beleidiget wird, wenn man aus Hochachtung derselbigen sich bemühet, in dero Bekantschafft zu kommen. Ich werde deren Verstattung allezeit mit solcher Ehrerbietung zu menagiren wissen, daß sie mit mir völlig vergnügt

gnügt seyn können, und wenn man durch Erweisung treuer Dienste und genauer Beobachtung der empfangenen Befehle geschickt ist, sich in Gunst zu setzen, so vermeyne, daß ich einen Theil dero Gewogenheit zu erhalten nicht ungegründete Hoffnung habe. Inmassen Mademoiselle mich zu keiner Zeit und in keiner Begebenheit anders finden sollen als

Dero

treu und gehorsamen
Diener.

Das vierzehnde Capitel Von Supplicationen und Bitt-Schreiben, An Grosse Herren und vornehme Standes-Personen.

Die erste Supplic um einen Dienst.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hoch-Fürstl. Durchl. ruhet in gnädigstem Andencken, wie vor Jahres-Frist guf mein unterthänigstes Supplicat, zu dero Diensten in Gnaden aufgenommen zu werden, mit der gnädigsten Resolution versehen worden, wofern etwas aufgienge, dazu man mich tüchtig befände, solches mir für andern solte gnädigst conferiret werden. Nun dann vor kurtzen bey dero hochlöblichen Cantzeley eine Secretarien-Stelle durch

durch des Herrn N. seliges Absterben erlediget, deren Ersetzung ausser Zweiffel nicht lange differiret werden dürffte; Ich aber den dabey vorfallenden Expeditionen mit Göttlicher Hülffe zu Ew. Hochfürstl. Durchl. hohen Vergnügen mir getraue vorzustehen: Als ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigst-gehorsames Bitten, so viel Gnade vor mich dero getreuen Unterthanen und Landes-Kind zu haben, und itztbemeldte Function mir aus hoher Hulde zuzuwenden. Solche gnädigste Erhörung mit unterthänigst treuen Diensten Lebenslang zu erkennen werde möglichsten Fleisses bemühet seyn, und mich allezeit erweisen

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamen.

Die andre Supplic um einen Dienst.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. ist sonder Zweiffel schon unterthänigst vorgetragen, wie durch Herrn N. seliges Absterben die Amtmanns-Stelle

Stelle in dero Hochfl. Amte N. unlängst vacant worden. Nun dann Ew. Hochfürstl. Durchl. Unterthan gebohren zu seyn ich nicht nur die Gnade habe; sondern auch mein Vater, welcher dero hohem Hause in die zwanzig Jahr unterthänigst-treue Dienste zu leisten gewürdiget worden, mich von Jugend auf dahin angehalten, was rechtschaffenes zu erlernen, damit gleichfalls fähig wäre, so hoher Gnade theilhafftig zu werden, zu Ew. Hochfürstl. Durchl. Diensten zu gelangen. Demnach ich auch nach absolvirten Academischen Studiis mich ein vier Jahr daher in Praxi geübet, sonderlich aber der N. Amts-Sachen kundig gemacht: Als ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthäniges Bitten, solche erledigte Amtmanns-Stelle mir in hohen Gnaden zu conferiren. An unterthänigster treuer Beobachtung dessen, was zu deren Administration erfordert wird, werde ich niemahls etwas erwinden lassen, sondern dahin streben, Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigste Zuversicht durch unterthänigsten Fleiß und Wachsamkeit vor alles, was zu dero gnädigsten Satisfaction gereichen kan, zu erlangen, in steter Verharrung

Ew. Hochfürstl. Durchl.
Meines gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigster treu-
gehorsamster.

Die

Die dritte Supplic um einen Dienst.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. erlauben gnädigst, daß ich in unterthänigster Devotion eröffne, wie jedesmahl vor eine sonderbare Gnade geschätzet, wenn ich nur so glücklich werden möchte, bey einem so leutseligen und höchst-löblichen Regenten in Dienste zu gelangen. Nun dann mir zuförderst, als Ew. Hochfürstlichen Durchl. Landes-Kinde, obgelegen, zu solchen, so viel möglich, mich fähig zu machen, so habe nichts verabsäumet, was so wohl auf Academien als Reisen hierzu etwas beytragen mögen. Wann demnach Ew. Hochfl. Durchl. mich der Gnade würdig achten, in die Zahl dero treuen Bedienten anzunehmen, und mir eine ihnen gnädigst geliebende Charge anzuvertrauen, so werde diese Hochfürstliche Hulde mit unterthänigster Beobachtung dessen, was meine Pflicht heischet, zu verdienen mir schuldigsten Fleisses lassen angelegen seyn; wie dann in unterthänigster Erwartung Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigster Befehle Lebenslang verharre

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster, treugehorsamster.

Das

Das vierdte Supplic um einen Dienst.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. haben durch dero mir vor einigen Monaten gnädigst conferirten Expectantz-Schein aus sonderbarer hohen Hulde die gnädigste Vertröstung ertheilet, in dero Diensten mich zu employren, so bald etwas, wozu man mich brauchen könte, vacant würde. Nun dann durch weitere gnädigste Beförderung dero bißherigen Cammer-Procuratoris, Herrn N. diese Stelle ledig worden: als halte um deren gnädigste Conferirung in unterthänigster Devotion hiermit an, der guten Zuversicht, nechst Göttlicher Hülffe selbiger also vorzustehen, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. an meiner unterthänigsten Treue und Fleisse ein gnädigstes Vergnügen haben können. Zu Ew. Hochfl. Durchl. gnädigsten Befehlen mich in aller Unterthänigkeit überlassend verharre,

Durchlauchtigster Herzog, Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster, treugehorsamster.

Die fünffte Supplic um einen Dienst.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

WJe Ew. Hochfürstl. Durchl. meine unterthänigst-treuen Dienste in tieffsten Gehorsam zu wiedmen, schon durch das Recht der Geburth als dero Landes-Unterthan verbunden bin: also würde mir auch keine grössere Gnade wiederfahren können, als wenn Ew. Hochfürstl. Durchl. mich so viel würdigen wolten, unter dero Bediente gnädigst an und aufzunehmen. Dieweil dann jetzo die N. Stelle durch des Herrn N. Absterben erlediget, welche Ew. Hochfürstl. Durchl. sonder Zweiffel bald werden gnädigst wollen ersetzt wissen: so bitte in unterthänigster Submission, Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen aus Hochfürstl. Clemenz mir dieselbe vor andern in Gnaden zu conferiren geruhen. Ich hoffe zu GOTT, selbige Function also zu verwalten, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. daran ein gnädigstes Gefallen tragen werden. Wie dann in unterthänigster Treue wünsche, die Zeit meines Lebens zu seyn und mich zu erweisen

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamen.

Die

Die sechste Supplic um einen Dienst.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

DAß Ew. Hochfürstliche Durchl. so gnädig gesehen, nicht nur bey dero Hofstatt mir einen freyen Zutritt zu vergönnen; sondern auch mit vielen hohen Gnaden-Bezeugungen meine unterthänigste Hoffnung gestärcket, meine Employ an dero höchst-berühmten Hofe mit der Zeit zu finden, solches verbindet mich zu unterthänigster Danckſagung, und frischet mich um desto mehr an, Ew. Hochfürstlichen Durchl. mich sammt allem, was das Meinige ist, zu dero Diensten in unterthänigster Submision zu wiedmen. Wann dann Ew. Hochfürstliche Durchl. bißheriger Amts Hauptmann zu N. der von N. unlängst seelig verschieden, dadurch dann diese von ihm löblich verwaltete Charge ledig worden: So würden Ew. Hochfürstl. Durchl. mich zu einer nie vergeßlichen unterthänigsten Erkäntniß verbinden, wofern sie so gnädig seyn, und mir dieselbe aus Hochfürstl. Hulde zuzuwenden geruhen wolten. Massen ich dann in unterthänigster Reverenz hiermit darum ansuche, und zugleich die hohe Gnade

ausbitte, daß ich mich biß an den letzten Augenblick meines Lebens erweisen möge,

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigsten, treu-gehorsamen Knecht.

Die siebende Supplic um einen Dienst.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

INdem Ew. Hochfürstl. Durchl. aus höchstlöblicher Sorgfalt vor dero Lande jedesmahl darauf bedacht, daß alle Chargen und Aemter mit tüchtigen Bedienten versehen, und die erledigte Stellen ebenfalls mit dergleichen Personen wiederum ersetzet werden, zu deren Treue und Fähigkeit dieselben ein gnädigstes Vertrauen wegen gehöriger Administrirung haben können; und dann ietzo bey dero löblichen Steuer-Amte zu N. die Einnehmer-Stelle vacant worden; Als ergehet an Ew. Hochfürstliche Durchl. mein unterthänigst-gehorsamstes Bitten, weil doch derofelben in die funffzehn Jahr bey dero Hochfürstl. Cam-

Cammer unterthänigst-treue Dienste zu leisten bereits die hohe Gnade gehabt; Sie wollen mir ferner so gnädig seyn, und bemeldte Stelle dero Steuer-Einnehmers zu N. gnädigst conferiren. Solche gnädigste Gewähr meines unterthänigsten Suchens mit treu-gehorsamster Beobachtung meiner Pflicht Zeit Lebens zu erkennen werde äusserst bemühet seyn, und mich stets erweisen,

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamen.

Die achte Supplic um ein Stipendium.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. höchstlöbliche Regierung wird auch unter andern dahero einen unsterblichen Nachruhm behalten, daß dieselben vor die Studierenden, welche die Dürfftigkeit verhindert zu einen glücklichen Zweck zu gelangen, gnädigste Sorge tragen, und mit Darreichung dazu mildest-verordneter Stipendien-Gelder als ein gütigster Landes-Vater ihnen fortzuhelffen die hohe

Gnade erweiſen. Wañ dann auch ich von meinem ſeeligen Vater, als Ew. Hochfürſtl. Durchl. in die dreyzehn Jahr unterthänigſt treu-geweſenen Diener, zum ſtudiren zwar von Jugend auf angehalten worden, allein beſagter mein lieber Vater mir zu zeitig mit Tode abgegangen, und er mir nebſt meinen armen Geſchwiſter ſehr wenig hinterlaſſen; Nun aber durch Göttl. Gnade ich die Univerſität zu beziehen von meinen Herren Præceptoribus tüchtig erkannt werde, iedoch daran mich die Armuth hemmet: als nehme zu Ew. Hochfürſtl. Durchl. nach GOtt meine unterthänigſte Zuflucht, und bitte in tiefſter Demuth, Ew. Hochfürſtl. Durchl. geruhen, auch mir dero treuem und höchſt-bedürfftigem Landes-Kinde die Hochfürſtl. Gnade zuzuwenden, und mit einem gewöhnl. Stipendio mich armen Menſchen zum Behuf meines Studierens gnädigſt zu verſorgen. Solche Hochfürſtl. Wohlthat werde nicht nur mit ſchuldigſten Fleiße und unterthänigſter Erkäntniß zu verdienen äuſſerſt trachten, ſondern auch den Höchſten unabläßig anruffen, daß deſſen reicher Seegen ſich auch hinfort über Ew. Hochfürſtl. Durchl. und dero geſamtes hohes Hauß möge ausbreiten. Getröſte mich gnädigſter Erhörung und verbleibe Lebenslang

Durchlauchtigſter Herzog,

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſter, gehorſamer.

Das

Das neundte Supplic um ein Stipendium.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr,

EW. Hochfürstliche Durchl. gebe hierdurch in unterthänigster Submission zu erkennen, wie daß bißhero dem Studieren mit schuldigem Fleisse obgelegen, um durch Göttlichen Beystand so viel zu erlernen, damit dereinst Ew. Hochfürstliche Durchl. als meinem gnädigsten Landes-Herrn nützliche Dienste zu leisten fähig würde. Nachdem mich aber die gäntzlich ermanglenden Mittel an weiterer Fortstellung solcher meiner Studien hemmen: Jedoch Ew. Hochfürstliche Durchl. und dero in GOtt ruhende Hochfürstliche Vorfahren glorwürdigsten Andenckens gnädigste Versehung gethan, daß zu Abhelffung solcher Hindernüß denen Armen, welche ein gutes Zeugniß ihres Fleisses und Verhaltens beybringen könten, Stipendia gereichet würden, und dann beygehendes Attestat von dem Herrn Rectore hiesiges Gymnasii alles Gute meiner Aufführung beypflichtet: Als ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigst-demüthigstes Bitten, die hohe Gnade mir gleichfalls wiederfahren zulassen, als dero armen Landes-Kinde u. dessen Vater hiesigem Stadt-

Wesen in die dreyßig Jahr mit Rath und That treu und redlich gedienet, mit einem solchen gnädigst verordneten Stipendio vor die Studirenden meiner Dürfftigkeit aufzuhelffen. Dadurch werde die Gelegenheit haben, mein Absehen mit GOttes Hülffe zu erreichen, und dasjenige zu lernen, wodurch die Ehre des Höchsten und das gemeine Beste desto mehr kan befördert werden. Ew. Hochfürstl. Durchl. aber werde vor solche unverdiente Gnade durch mein Gebeth vor dem Allmächtigen alle Vergeltung zu erbitten nie ermüden. Dessen gnädige Beschirmung dieselben zu allen fernerem Hochfürstl. Wohlergehen ergebe, und Zeit Lebens verharre,

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster, treugehorsamster.

Die zehnde Supplic um ein Stipendium.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Gnädigster Graf und Herr,

EW. Hochgräfl. Gnad. haben iedesmahl vor das Armuth, insonderheit aber die Studierenden,

renden, welche durch ihre Dürfftigkeit an weiterer Fortsetzung ihres Kunst-Fleisses gehemmet werden, so viel Erbarmniß gehabt, daß sie durch ihre Mildigkeit allemahl denselben rühmlichste Hülffe und Erqvickung geleistet. Wann dann ich, als dero unterthänigstes Landes-Kind, den Studiis bißhero gleichfalls der Schuldigkeit nach obgelegen; allein bey diesen bedrängten Zeiten, und da meine lieben Eltern bey sehr geringer Einnahme nebst mir noch sechs Geschwister zu versorgen haben, die Mittel gar nicht hinlangen wollen, daß mein Vater mich auff die Universität senden, vielweniger allda erhalten könte; iedoch ich besage beygehender Zeugnisse meiner Herren Præceptorum zu deren Beziehung durch Göttliche Hülffe tüchtig bin: als nehme nach GOtt allein zu Ew. Hochgräflichen Gnad. gnädigster Versorgung der Armen meine unterthänigste Zuflucht, demüthigst bittend, Ew. Hochgräfliche Gnaden wollen die Barmhertzigkeit an mir erweisen, und mit einen gnädigsten Stipendio zum Behuff meines Studierens mich zu versehen geruhen. Mein eintziges Trachten soll dahin gehen, solche Gnade also anzuwenden, daß mein gnädigster Landes-Herr an meinem Wandel ein gnädigstes Vergnügen haben möge, und mein heisses Gebet will ich täglich zu GOTT absenden, daß er Ew. Hochgräflichen Gnaden mit tausendfältigen Seegen solche mir Armen zugewendete hohe Wohlthat ersetze. Wie dann in unterthänigster

ster Zuversicht gnädigste Gewähr zu erhalten verharre,

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Ew. Hochgräfl. Gnaden

unterthänigster, treugehorsamer.

Die eilffte Supplic an einen grossen Herrn um Verbesserung der Besoldung.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

DAß Ew. Hochfürstl. Durchl. an meinen bißhero unterthänigst geleisteten treuen Diensten ein gnädigstes Gefallen zu tragen geruhet, solches erkenne mit unterthänigst-gehorsamsten Danck, werde auch dahin trachten, in solcher unterthänigst treuer Beobachtung meiner Pflicht, so lange Ew. Hochfürstl. Durchl. mich gnädigst dulden wollen, und mir GOtt das Leben verleihet, zu continuiren. Wann aber, gnädigster Fürst und Herr, die Zeiten immer drangsaliger und schwerer werden, meine Familie auch sich ziemlich vermehret, da mir GOtt 8. Kinder gegeben hat, deren Auferziehung bey den mir ermanglenden Mitteln sehr sauer wird; als nehme zu Ew. Hochfl. Durchl. meine unterthänig-

thänigste Zuflucht, in Demuth bittend, Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen mir als einem alten treuen Diener die hohe Gnade erweisen, und zu der mir gnädigst asignirten Besoldung aus Hochfürstl. Mildigkeit jährlich etwas zulegen, damit mich desto eher retten und mit den armen Meinigen ehrlich hinbringen könne. Solche Hochst. Wohlthat wird der Höchste nicht unvergolten lassen, und dieselbe mit unterthänigster pflichtschuldigster Treue und Beobachtung meines Amtes zu erkennen bin ich allezeit geflissen, in steter Verharrung

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster, pflichtschuldig-gehorsamer.

Die zwölffte Supplic um Ertheilung eines sichern Geleits.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. kan in unterthänigster Wehmuth klagende ich nicht bergen, wie daß durch vieles Unglück und böse Schuld-Leute dahin gebracht worden, daß meine Creditores in mich ein Mißtrauen gesetzet, und nicht nur mein gantzes Vermögen mit Arest beschlagen, sondern auch auff Anstifftung meiner Mißgönstigen sich

so

so gar meiner Person zu versichern getrachtet haben. Wann dann dergleichen unverdiente Beschimpffung zu vermeiden mich genöthiget befunden in etwas zu entfernen: iedoch meine Sachen nechst GOTT so schlimm noch nicht stehen, daß meine Gläubiger, wofern sie mir nur ein wenig Zeit und Raum lassen, nicht könten befriediget werden; dieses alles aber sich nicht zum Stande bringen läst, wann ich nicht selbst zugegen seyn, mit ihnen tractiren, und mich vernehmen kan; gleichwohl besorgen muß, daß auf eines oder des andern mir allzu auffsätzigen Creditoris Implo-ration ich persöhnlich angehalten und in Verhafft genommen werden möchte: Als erfodert die höchste Nothdurfft um ein special-sicheres Geleite unterthänigst anzusuchen. Ergehet demnach an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigst-gehorsamstes Bitten, dieselben geruhen, mir als dero treuen Unterthanen die Hochfürstliche Gnade zu erweisen, und da meine zeitliche Wohlfahrt grösten theils auf dieser Sache beruhet, gnädigst zu verordnen, daß mir ein salvus Conductus specialis in dero Landen, und sonderlich dem gantzen Fürstenthume N. ertheilet werde, ungehindert auff- und abzureisen, mit meinen Creditoribus zu handeln, und nach billigen Vorschlägen zu vergleichen. Solches wird zu Abwendung meines sonst befürchtenden Ruins zuträglich seyn, und um Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit bin dasselbe mit unterthänigstem Gehorsam zu verschulden

so

so willig als verpflichtet; Zeit Lebens verharrend

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster, treugehorsamer.

Die dreyzehnde Supplic wegen rückständiger Besoldung.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstliche Durchl. haben die grosse Gnade mir dero unterthänigst-treuem Diener erwiesen, und in meiner Bestallung eine gnädigste Besoldung von vierhundert Gülden determiniret, welche von dero hochlöbl. Cammer alle Quartale gegen meine gebührende Qvittung solte gezahlet werden. Dieweil aber in drey Quartalen, wie inständig auch daß ich darum angehalten, nichts bekommen; jedoch es mit mir so bewandt, daß meine eigene Mittel gar schlecht, meine aus zehn Personen bestehende Familie bey diesen schweren Zeiten, da alles ziemlich auffgeschlagen, davon zu erhalten, vielmehr von demjenigen, was gnädigste Herrschafft mir zu meinem Salario beschieden, ich meinen und der Meinigen Unterhalt

zu

zu nehmen habe: Als ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, sie wollen so gnädig seyn, und an dero Rent-Cammer Befehl ergehen lassen, damit die rückständigen Quartale mir förderlichst ausgezahlet werden, und ich also dadurch bey meinem beschwehrlichen Haußwesen Erleichterung erhalte. Solche gnädigste Verfügung mit unterthänigst-treuen Diensten meiner Pflicht nach fernerweit zu erkennen verharre unausgesetzt

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfürstl. Durchl.
unterthänigster, pflichtschuldigster.

Die vierzehnde Supplic wegen Vorschrifft an einen andern Herrn.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst, ihnen in unterthänigster Devotion eröffnen zu lassen, was massen bey dem Fürstl. N. Amtmañe zu N. laut in Händen habender richtiger Documenten ein Capital von vier tausend Thalern nebst acht hundert Thalern dabey auffgeschwollenen Zinsen zu fordern habe. Ob nun wohl der Abtrag solches Capitals bereits vor etlichen Jahren hätte geschehen

hen sollen, ich es auch an mündlichem und schrifftlichem Erinnern nicht ermangeln lassen; so hat doch alles nichts weiter als leere Vertröstungen ausgewürcket: Endlich aber seynd auch gar diese nachgeblieben, und der undanckbare Debitor hat an deren Stelle mit gar frostigen, auch wol ungestümen Worten mich von Einfoderung des Meinigen immer abzuhalten vermeinet. Wann demnach in Güte von diesem üblen Manne nichts zu erhalten ist; als befinde mich genöthiget ihn bey der Fürstlichen N. Regierung deswegen gebührend zu belangen. Jedoch, da der gewissen Zuversicht lebe, es würde daselbst mir noch ehe zu meinem Rechte verholffen werden, wofern E. Hochfürstl. Durchl. so viel Gnade vor mich haben, und an des Herrn Herzogs von N. Hochfürstliche Durchl. durch dero höchst-vermögende Vorschrifft mir gnädigst zu statten zu kommen belieben möchten: Als ergehet an Ew. Hochfürstliche Durchl. mein unterthänigstes Bitten, mit solcher dero Hochfürstlichen Recommendation mir als dero getreuem Unterthanen in Gnaden zu assistiren. Diese hohe Wohlthat werde mit unterthänigsten Diensten in schuldigster Treue Lebenslang äusserst geflissen seyn, stets verharrend

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster, treugehorsamer.

Die

Die funffzehnde Supplic wegen freyen Tisches in der Fürstlichen Communität.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. gebe hierdurch in unterthänigster Devotion zu erkennen, wie mein seliger Vater in die zwantzig Jahre auf dem Dorffe N. unter dero Fürstlichen Amte N. gelegen, Pfarrer gewesen, und bey seinem Ableiben eine arme Wittwe nebst acht Kindern in gar Kummervollem Zustande hinterlassen. Wann er mich dann, so viel an ihm gewesen, zum Studiren gehalten, ich auch in dem Gymnasio zu N. vier Jahr frequentiret, und dabey durch Information anderer Leute Kinder meinen Lebens-Unterhalt gefunden; nun aber gerne die Universität beziehen möchte, als wozu meine Herren Præceptores besage beygehender Zeugnisse mich tüchtig erkennen, wofern nur meine allzu grosse Dürfftigkeit mich nicht hinderte, solche gute Absicht ins Werck zu stellen: Als nehme allein nach GOTT zu Ew. Hochfürstl. Durchl. meine unterthänigste Zuflucht, dieselben in tieffster Demuth angehend, sie wollen die hohe Gnade mir armen Priesters-Sohne und dero unterthänigst-treuen Landes-Kinde erwei-

erweisen und gnädigsten Befehl ergehen lassen, damit in dero gnädigst angeordnete und löblich unterhaltene Fürstl. Communität zu N. möchte aufgenommen und an einen freyen Tisch darinnen befördert werden. Solche Hochfürstl. Wohlthat mit schuldigstem Verhalten und heissem Gebet, vor Ew. Hochfürstl. Durchl. unverändertes Hochst. Wohlergehen in Dancknehmiger Submission zu erkennen, werde zu keiner Zeit aufhören Lebenslang verharrend,

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfürstl. Durchl.
unterthänigster, treugehorsamer.

Das sechzehnde Supplic um Ertheilung der Mündigkeit, sonst venia ætatis genannt.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstliche Durchl. geruhen gnädigst, ihro in unterthänigster Submission vortragen zu lassen, wie daß nach meinem auf der löblichen N. Universität der Gebühr nach zugebrachten Triennio und daselbst absolvirten Cursu Juris mich auf Ersuchen meines bißherigen Curatoris Herrn N. N. anhero gewendet, nachdem selbiger seine

Rechnung ab- und die Curatel niederlegen will, da es ihm wegen seiner andern vielen Verrichtungen, sonderlich aber bey seinem regierenden Raths-Stande zu beschwerlich fällt, meinen Geschäfften länger vorzustehen, dazumahl noch auswerts eine oder die andere Schulden einzutreiben, und noch sonst unterschiedene Sachen in Richtigkeit zu bringen sind. Wann dann mir über ein halb Jahr nicht mangelt, daß ich mündig wäre; allermassen besage des beygehenden Extracts aus dem Kirchen-Buche bereits vor fünff Monaten das zwantzigste Jahr zurück geleget habe; hiernechst wegen meines Wandels und Verhaltens zugleich hier inserirtes Attestatum eines wohl-löblichen Senatus Academici alles Gute von mir versichert: als getraue mir, nechst GOTT, meinen Sachen schon selbsten tüchtig vorzustehen, daß demnach auf so kurtze Zeit mir nicht gerne einen neuen Curatorem wolte constituiren lassen. Dieweil aber bey solcher Bewandniß mir impetratio veniæ gleichwohl nöthig seyn will; als ergehet an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, sie geruhen gnädigst, sothane Veniam ætatis mir zu indulgiren, und mich pro majorenni zu erklären, also daß mir verstattet seyn soll, meinen eigenen Sachen in- und ausserhalb Rechten vor meine Person selbsten vorzustehen, und damit frey und ungehindert, jedoch ziemender massen, zu schalten und zu disponiren. Solches um Ew. Hochfürstliche Durchl. in unterthänigster

Erkänt-

Erkäntniß zu verschulden bleibe ich jedesmahl bereit, indem verharre

Durchlauchtigster Herzog,
Ew. Hochfl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamer.

Das funffzehnde Capitel Von Bitt-Schreiben an Patrone.

Das erste Bitt-Schreiben an einen Patron, so ein vornehmer Professor Juris, um Recommendation.

Magnifice, Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter,
Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Patron.

EW. Magnificenz haben mir bereits so viele Zeugnisse dero hochschätzbaren Wohlwollens gegeben, daß dannenhero Lebens-

lang werde verbunden seyn; zugleich aber so erkühne mich, um ein neues in schuldiger Observanz anzuhalten. Man hat mich versichert, es suchten Ihro Hoch-Freyherrl. Gnaden der Herr von N. vor ihro beyden Herren Söhne einen Hofmeister, welcher selbige auf Universitäten führen, und deren Conduite und Studia treulichst in acht nehmen solte. Wann dann nechst Göttlicher Hülffe mir getrauete, dergleichen Function zu hohen Vergnügen meines Herrn Principaln wohl vorzustehen; Ew. Magnificenz auch etwan schon bekandt ist, daß ich sonder eitelen Ruhm in demjenigen, was zu Anführung solcher junger Herren gehöret, nicht unerfahren bin: als ergehet an dieselben mein gantz gehorsames Bitten, durch dero vermögende Recommendation bey hochgedachtem Herrn Baron zu solcher Charge mir hochgünstig beförderlich zu seyn. Ich werde dahin trachten, bey deren Erhaltung mich also zu erweisen, daß Ew. Magnificenz dero mir günstig geschenckte Vorschrifft nicht gereuen soll: auch im übrigen werde darauf dencken, wie ich meine Reconnoissance vor so grosse Wohlthat gegen Ew. Magnificenz in der That contestire; unausgesetzt verharrend

Ew. Magnificenz
meines vornehmen Patrons

verbundener und gehorsamer Diener.

Das

Das andere Bitt-Schreiben an einen Patron, daß er einen recommandiren wolle.

Wohl-Edler, Vest und Hochgelahrter, Insonders Hochgeehrter Herr, Vornehmer Patron.

MEinen hochzuehrenden Patron hierdurch gehorsamst anzugehen veranlasset mich dero geneigte Offerte, dadurch sie mich ohnlängst versichert wo sich einige Gelegenheit hervor thät, da dieselben meine Fortun befördern könten, so sie dann mir nicht entstehen wolten. Nun aber, nach Absterben des bißherigen N. Herrn N. N. die N. Stelle vacant worden, deren Ersetzung wohl meistens auf des Herrn von N. seine Disposition ankommen wird, und mir bewust, wie bey hochgemeldtem Minister sich mein Patron vorlängst durch ihre guten Meriten in grossen Credit gesetzet, also daß seine Excell. ihnen so leicht nichts abschlagen werden: als ergehet an meinen hochzuehrenden Patron mein gantz dienstliches Bitten, die sonderbahre Güte vor mich als ihren Diener zu haben, und durch dero vielgültige Recommendation dieses Herrn gnädiges Wohlwollen vor mich auszuwürcken, ob vielleicht bey Conferirung sothaner erledigten Charge auf mich Reflexion möchte gemacht werden. Ich ge-

traue, nechst GOtt derselben nach Erforderung vorzustehen, und in Versprechung würcklicher Danckbarkeit vor die hierunter angewendete grosse Mühwaltung verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn und vornehmen Patrons

schuldigster und ergebenster Diener.

Das dritte Bitt-Schreiben an einen Patron, uns zu einem Dienste zu helffen.

Hoch-Edler, Vest- und Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr Doctor, Vornehmer Patron.

MEin hochgeehrter Patron vergeben hochgeneigt, wofern dieselben durch diese meine schrifftliche Aufwartung in ihren wichtigen Angelegenheiten incommodiret werden solten. Dero so offt verspührte hochschätzbare Wohlneigung muntert mich auf, eine unterdienstliche Bitte zu wagen. Weil anietzo die Amts-Adjuncti-Stelle zu N. vacant worden, und dann zu vermuthen, daß selbige

wegen

wegen des Herrn N. seines hohen Alters und daher benöthigter Erleichterung in den sich iñer häuffenden Amts-Geschäfften nicht unersetzt bleiben dürfte: als bitte gehorsamst, mein hochgeehrter Herr Doctor wollen doch bey des Herrn Præsident von N. seiner Excellenz mich dero Vermögen nach bestens recommandiren, damit vor andern dazu gelangen möchte. Daß ich sonder Ruhm dieser Function mit Göttlicher Hülffe vorstehen könne, daran ist wenig zu zweiffeln, nachdem bey die acht Jahr sowohl bey besagtem Amte N. als sonst in unterschiedlichen Judiciis advocando bedienet gewesen und mir was etwan zu nützlicher Verwaltung solcher Adjunctur möchte erfordert werden, ziemlich bekant gemacht habe. Auch soll es an würcklicher Erkäntniß bey gnädiger Gewähr meines Sucheus nicht fehlen, und stelle es in meines hochzuehrenden Patrons freye Disposition, was etwan deswegen möchte versprochen werden. Der ich im übrigen vor ihre eigene hierbey gehabte grosse Bemühung gleichfalls meiner Schuldigkeit werde nachzuleben wissen, und auch sonst zu allen Zeiten verharren

Meines Hochgeehrten
und vornehmen Patrons

gehorsamer und gantz geflissener Diener.

Das vierdte Bitt-Schreiben um einigen Vorschuß.

Hoch-Edler,

Hochgeneigter Patron.

MEinem hochzuehrenden Patron durch dieses in dienstlichem Vertrauen anzugehen verursachet die besondere Affection, deren rühmliche Proben dieselben mir bereits in unterschiedenen Occasionen ertheilet. Eröffne demnach in schuldigster Ergebenheit, daß ich zu Abtrag einer dringenden Post funffzig Thaler benöthiget bin. Weil ich nun vergeblich gehoffet, es würde so viel von meinem aussenstehenden einlauffen, daß den ungestümen Creditorem, so von gar keinem Verzuge hören will, davon befriedigen können, und er immer drohet, wofern ich diese Woche mich nicht abfände, er mich verklagen wolte; welchen Verdruß ich gleichwohl lieber möchte abgewendet wissen: Als ergehet an meinen hochgeneigten Patron mein gantz dienstliches Bitten, mir solche 50. Thaler gegen gnugsame Versicherung auf 3. Monat geneigt vorzuschiessen. Dadurch geschiehet mir ein grosser Gefallen, und ich werde nebst danckbarer Wiederzahlung auf benienten Termin dahin bedacht seyn, solche grosse Gunst durch angenehme

Dienst-

Dienst-Erweisung zu erkennen, als der ich ohne diß stets verharre

Meines Hochgeehrten Herrn und grossen Patrons

ergebenster Diener.

Das fünffte Bitt-Schreiben wegen Verschaffung eines Stipendii.

Magnifice, Hochwürdiger und Hochgelahrter,

Hochgeehrtester Herr General-Superintendens,

Vornehmer Patron.

EW. Hochwürdige Magnificenz haben meinem seligen Vater so viel Liebe und Wohlthaten jederzeit erwiesen, daß dannenhero wir seine hinterlassene Kinder annoch zu steter Danckbarkeit verbunden bleiben. Nachdem aber keineswegs zweiffele, sie werden in solcher Güte auch gegen uns zu continuiren aus gewöhnlicher Leutseligkeit entschlossen seyn, und Ew. Hochwürdigen Magnificenz bekandt, daß der selige Mann gar geringe Mittel hinterlassen, davon ich meine Studia fortzusetzen vermöchte; Jedoch Ew. Magnif.

über die Distribution des N. Stipendii zu disponiren haben, dadurch denen armen Studierenden unter die Arme gegriffen wird, daß sie zu den erwünschten Zweck ihres guten Vorhabens gelangen können: als nehme in geziemenden Respect meine Zuflucht zu dero Mildigkeit, und bitte gehorsamst, ermeldtes Stipendium als mein zuverläßiger grosser Patron mir zu Beförderung meiner zeitlichen Wohlfahrt großgünstig zu conferiren. Ich werde solches also anwenden wie es die löbliche Absicht des Christmilden Herrn Stiffters erfordert, auch Ew. hochwürdigen Magnificenz langes Leben und beständiges Wohlergehen den Höchsten in unabläßigem Gebet anzuflehen nicht unterlassen. Ew. Magnificenz hochschätzbarem Patrocinio mich in aller Observanz überlassend und verharrend

Ew. Hochw.
meines vornehmen Patrons

verpflichtest-gehorsamer.

Das sechste Bitt-Schreiben an einen Patron wegen Aussöhnung bey seinem Vater.

Hoch-

Hoch-Edler Herr,

Hochgeehrtester Herr Cammer-Rath,

Hoher Patron.

EW. Hoch-Edl. Excell. kan unterdienstlicher Zuversicht klagende nicht bergen, wie daß durch eine unbedachtsame Ausschweiffung, deswegen ein Hochlöblicher Senatus Academicus mir zu Redimirung der Relegation eine Straffe von zwölff Thalern dictiret, meinen lieben Vater sehr erzürnet, also daß derselbe von mir weder wissen noch hören will. Nun dann ich gerne erkenne, daß ich unrecht gethan, mir auch solches von Hertzen leid ist: als wünsche inständig, bey diesem meinen beleidigten Vater wieder ausgesöhnet zu seyn. Dazu habe ich keine stärckere Hoffnung zu gelangen, als wenn Ew. Excellenz so viel Güte mir erweisen, und dero vermögenden Vorspruchs bey diesem meinem Vater mich wolten hochgeneigt geniessen lassen. Mein Excess ist also beschaffen, daß ich zu Vermeidung grösserer Ungelegenheit fast demselben nicht entgehen können. Ich promittire auch, durch künfftiges Wohlverhalten selbigen auszulöschen: Bitte dahero gantz gehorsamst, Ew. Hoch-Edle Excellenz wollen vor dißmahl sich meiner erbarmen, und mit Dero nachdrücklichen Patrocinio mir aus mei-

ner

ner Noth helffen. Solches mit aller Obſervanz zu verſchulden bin ich ſo willig als verpflichtet Lebenslang verharrend

Ew. Hoch-Edl.
Meines hohen Patrons

gantz gehorſamer
Diener.

Das ſiebende Bitt-Schreiben an einen Vater wegen Ubermachung eines neuen Wechſels.

Hochgeehrter Herr Vater.

WJe des Herrn Vaters und der Frau Mutter vergnügtes Aufbefinden zu hören mir die angenehmſte Zeitung ſeyn wird: alſo bitte GOTT, daß er dieſelben bey guter Geſundheit und allen Leibes- und Seelen-Wohlergehen noch lange Jahre gnädiglich erhalten wolle. Meines Orts habe dem Höchſten gleichfalls vor erſprießlichen Zuſtand zu dancken, und warte ich meine Collegia der Gebühr nach fleißig ab, damit nechſt Göttlicher Hülffe diejenige Hoffnung dereinſt erfüllen möge, ſo meine hertzliebſte Eltern von mir gefaſſet haben, und Zeit und Koſten nicht vergeblich angewendet ſeyn. Indem aber bey heran nahenden

hendem Quartale so wohl wegen Contentirung meines Herrn Tisch-Wirths, als auch anderer nöthigen Ausgaben abermahls ein funffzig Thaler brauche: Als habe das kindliche Vertrauen zu des Herrn Vaters grossen Gütigkeit, dieselben werden mir mit einem neuen Wechsel hochgünstig zu statten kommen. Ich will dahin der Schuldigkeit gemäß bedacht seyn, damit nichts unnöthig ausgegeben werde; Auch gehet mein Gebeth zu dem Höchsten, daß selbiger durch Zuwendung tausendfältigen Seegens solches, was auf mein Studieren gewand wird, reichlich ersetzen wolle. Womit den Herrn Vater Göttlicher Obsicht überlassend Lebenslang verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Vaters

gehorsamer Sohn.

Das achte Bitt-Schreiben an einen Vater um einen Wechsel.

Hochgeehrter Herr Vater,

DAß mein voriges vom 3. hujus werde zu recht eingelauffen seyn, und den Herrn Vater bey guter Gesundheit und allem Wohlwesen angetroffen

troffen haben, lebe der angenehmen Hoffnung; und melde zugleich, daß der Herr Vetter N. welcher vergangene Woche allhie durchgereiset, die Secretarien-Stelle zu N. annoch erhalten; Er befahl mir einen gantz dienstlichen Gruß an den Herrn Vater nebst der Versicherung, daß er ehest würde die Ehre haben, sie in N. zu besuchen, und alsdenn wegen der Bergwercks-Sache gute Zeitung mitzubringen. Sonsten hielt er sehr an, daß ich ihn nach N. begleiten und ein acht Tage bey ihm verbleiben möchte; allein weil auch hier, ohngeachtet daß es in Hunds-Tagen ist, die Privat-Collegia immer fort gehalten werden, und ich täglich fünf Stunden damit besetzt habe, trug ich billig Bedencken selbige zu versäumen; denn ich wohl weiß, daß dem Herrn Vater es bey jetzigen schlimmen Zeiten gar kostbar fällt, mich auf Universitäten zu halten. Gleichwohl muß ich es wieder aus kindlicher Zuversicht wagen, und um einen neuen Wechsel gehorsamst anhalten, indem ich laut beygehender Specification zwey und viertzig Thl. schuldig. Nun wolte auch gerne mir noch was von Büchern anschaffen, und mit der Kleidung dürffte ich auch schwerlich den gantzen Winter hindurch auskommen; Stelle es daher in des Herrn Vaters Gütigkeit, ob sie mir etwan zugleich ein mittelmäßig Tuch von dunckelgrauer Couleur wolten mitsenden. Ich werde vor so väterliche grosse Wohlthat, wie ohnediß meine Schuldigkeit ist, mich allemahl so verhalten, daß der Herr Vater

mit meiner Aufführung kan zu frieden seyn, auch Lebenslang mich erweisen

Meines Hochgeehrten Herrn Vaters

gehorsamer Sohn.

Das neundte Bitt-Schreiben an einen Patron uns zu einer Reise zu verhelffen.

Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter,

Hochgeehrter Herr,
Vornehmer Patron.

MEin Hochgeneigter Patron deuten nicht ungütig, daß durch dieses meine gehorsamste Aufwartung mache, und eine unterdienstliche Bitte an dieselbe abgehen lasse. Mir ist von einem sichern Freunde hinterbracht worden, daß seine Excell. der Herr von N. in ein acht oder zehn Tagen nach N. sich erheben würden, wegen seiner Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn daselbst etwas zu expediren. Nun weiß zwar wohl, daß es diesem Minister an Leuten nicht fehlet, die auf solcher Reise ihre Excell. bedienen können: indeß habe das besondere Vertrauen zu meinem Hochgeehrten Patron, wann dieselben so

viel

viel Liebe vor mich haben, und hochgedachter Sr. Excell. mich zu recommandiren sich bemühen wolten, daß ich als Secretarius mitgenommen würde, es solte in regard auf dero vermögenden Vorspruch nicht abgeschlagen werden. Mein grosser Patron verpflichtet mich aufs neue durch Zuwendung dieser Wohlthat, und ich werde meine würckliche Erkäntniß davor zu contestiren möglichster massen bedacht seyn. Zu dero beständigem Patrocinio mich in aller Observanz ergebend verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
und vornehmen Patrons

verbundener und gehorsamer Diener.

Das zehnde Bitt-Schreiben an einen Patron wegen einer Mariage,

Wohl-Edler, Vest und Hochgelahrter,

Insonders Hochgeehrter Herr, Hochgeschätzter Patron.

WJe meines Hochgeneigten Patrons beständiges Wohlergehen zu vernehmen mir jedes-

dermahl eine vergnügte Nachricht seyn wird: also würde es mir von Hertzen lieb gewesen seyn, wenn sie meinem Hause am abgewichenen unsern Jahrmarckte die Ehre ihres Zuspruchs gegönnet: wie mir zwar der Herr Amt-Schösser von N. gantz gewisse Hoffnung davon machete; die aber dennoch hernach fehl geschlagen. Indeß hat mir doch wohlbemeldeter N. einen grossen Muth gemacht, mein Patron würden nicht übel deuten, wann an sie eine gehorsame Bitte liesse abgehen, durch deren hochgeneigte Gewähr dieselben meiner Wohlfahrt nicht wenig rathen könten. Es werden mein grosser Patron sich geneigt entsinnen, wie bey meiner letzten Auffwartung zu N. mir gerathen wurde, mich wiederum nach einer treuen Ehegenoßin umzusehen. Nun ist es andem, mein Haußwesen leidet es länger nicht, also zu bleiben: weil ich offt nicht einheimisch, und das Gesinde gar schlechte Achtsamkeit auff des Herrn Nutzen hat, wo keine Frau mit ihrer Sorgfalt dazu tritt. Allein hier an unserm Orte ist keine solche Partie vor mich, bey der ich so wohl thun könte, als weñ mein grosser Patron mir dazu verhelffen wolten, daß ich die Jungfer N. zu meiner Braut erhielte. Ihre Tugend und guter Verstand versprechen mir eine glückselige Ehe, und weil doch ein feines Vermögen dabey, so wäre mir gerathen, wenn ich dieselbe durch meines Patrons Vermittelung zu heben vermöchte. Es ist meinem hochgeschätzten Patron mein Zustand bestens bekandt, daß ich eine Frau nicht übel

halten werde; selbige nechst GOTT ernehren kan, und ohne Schulden bin. Wolten sie nun ihres hochgünstigen Vorspruchs mich geniessen lassen, so würde davor sehr verbunden seyn, auch meine danckbare Erkäntniß in der That zu bezeugen nicht ermangeln. Der ich in Erwartung ihrer erwünschten Antwort verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn
und vornehmen Patrons

treu ergebener
Diener.

Das eilffte Bitt-Schreiben an einen Patron einem zu einer Schuld zu verhelffen.

Wohl-Edler, Vest und Hochgelahrter,
Insonders Hochgeehrter Hr. Amtmann,
Vornehmer Patron.

MEinen hochgeehrten Herrn Amtmann mit diesen dienstlich anzugehen veranlasset mich dero Gefälligkeit, durch deren Erweisung sie mich schon mehrmahls höchst obligiret haben. Es ist N. N. laut seiner mir darüber ausgestellten Obligation nun-

nunmehro schon über drey Jahr mir mit sechzig Thalern verwand, welche ich alles gütlichen Erinnerns ungeachtet von ihm nicht bekommen kan. Nun ist mir bewust, daß mein hochgeehrter Herr Amtmann mit ihm öffters Abrechnung haben: so würden sie mir demnach den grösten Gefallen erweisen, wann sie so viel innen behalten und mir vor ihn zahlen wolten; indem ich es nicht gerne zu einer ordentlichen Klage, so nur Unkosten verursachet, will kommen lassen. Ich glaube auch, wann dieser üble Debitor sehen wird, daß mein hochgeehrter Herr Amtmann sich meiner annimmt, er werde sich eines bessern besinnen, und in die Zahlung willigen. Ich verspreche davor nicht unerkentlich zu seyn, wie ich denn ohne diß wegen bereits mir erwiesener vielen Höflichkeit und Güte verbunden bin, mich allezeit zu bezeigen

Meines Hochgeehrten Herrn Amtmanns

und vornehmen Patrons

ergebener Diener.

Das zwölffte Bitt-Schreiben an einen Patron da man einen Verwandten recommandiret.

Hoch-Edler, Veſt und Hochgelahrter,

Hochgeehrter Herr, Vornehmer Patron.

MEinem hochgeehrteſten Herrn Rathe ſchrifftlich aufzuwarten, habe lange nicht die Ehre gehabt: doch will der angenehmen Hoffnung leben, ſie werden ihren ergebenen Diener annoch in geneigten Andencken haben. Wie nun dero vergnügten Wohlergehens mich verſichern will: alſo habe zugleich durch Uberbringern dieſes, ſo meines Brudern Sohn, mich deſſen erkundigen, und weil derſelbe durch meines hochgeehrten Herrn Raths vermögenden Vorſpruch ſeine Fortun in N. zu finden vermeynet, ihn beſter maſſen recommandiren wollen. Er hat drey Jahr auf der Univerſität zu N. dem Studio Juris obgelegen, dabey ſeine Frantzöſiſche und Italiäniſche Sprache wol excoliret, und iſt in der Hiſtorie ſo wohl als der Matheſi nicht unerfahren. Weil mir nun bekandt, daß mein hochgeehrteſter Herr Rath bey vielen vornehmen Cavaliers in groſſer Eſtime ſind; als vermeyne, ſie würden dieſen ehrlichen Menſchen leicht zu einer Hofmeiſter-Stelle bey jungen Herren verhelffen können. Solte es auch nicht alſo fort ſeyn, ſo hat er doch willens ſich etliche Monat in N. aufzuhalten, weil es bey ihrer berühmten

Hof-

Hofſtadt immer etwas neues giebet; und wünſchet er nur die Erlaubniß eines Zutrits bey meinem hochgeehrteſten Herrn Rathe zu genieſſen. Er wird alle ihm erwieſene Güthe mit gröſter Danckbarkeit erkennen; und ſo ich meines Orts gleichfals fähig, meinem hochgeehrteſten Herrn Rath vor die ihm erzeigte Affection und guten Willen meine Reconnoiſſance zu conteſtiren, ſo ſoll es daran zu keiner Zeit ermangeln. Sintemahl ich dazu durch ihre Befehle begierig die Gelegenheit erwarte, und nach Empfehlung Göttlicher Obſicht verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Raths,
und vornehmen Patrons

gehorſamer Diener.

Das sechzehnde Capitel
Von denen Schreiben und Concepten, Welche bey Lehns-Sachen vorfallen,

Vollmacht zur Lehns-Empfängniß.

ICh Endes unterschriebener N. N. von N. auf N. und N. uhrkunde hiermit u. bekenne, demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. N. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. mein gnädigster Fürst und Herr, auf mein unterthänigstes Bitten den 20. Junii zu Ablegung der Pflicht wegen gesuchter Mitbelehnschafft und gesamten Hand an dem Gut N. und dessen Zubehörungen gnädigst mir benennen lassen: Welches Tages aber ich wegen einer unumgänglichen übernommenen ab- und angelegenen Reise nicht einheimisch seyn noch dergleichen Tagefahrt und Expedition schuldigster massen in Person abwarten kan: Wannenhero ich Herrn N. N. Vollmacht aufgetragen; thue auch krafft dieses ihn zu meinen Gevollmächtigen dergestallt constituiren, daß obberührtes Termins vor Fürstl. Sächß. Hochlöbl. Regierung er an meiner

ner statt erscheine, und nach Leistung gewöhnlicher Pflicht, die er in meine Seele schweren soll, der würcklichen Verleihung gewarte, idque cum libera, cum rati & grati, indemnitatis, aliisque solitis ac necessariis clausulis. Treulich und sonder Gefehrde. Uhrkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Petschafft bedruckt. So geschehen N. den 22. Junii Anno &c.

N. N. von N.

Bescheid darauff.

DEmnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu Sachsen Jülich Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, N. N. von N. zu N. seines Vettern ohnlängst verkauftes Ritter-Gut N. und dessen Zubehörungen ihme durch einen hiezu constituirten Mandatarium im heutigen hierzu angesetzten Termino zu leihen unterthänigste Ansuchung gethan; und aber solches dem hiesigen Stylo curiæ zugegen: so ist ihme zu vermelden befohlen, wann er sich binnen Sächsischer Frist hiernechst allhier in Person stellen, und gewöhnliche Pflicht leisten würde, er so dann der würcklichen Lehn-Empfängniß halber rechtmäßig beschieden werden solle. Signatum N. den 22. Junii, Anno &c.

Fürstl. Sächß. Cantzeley daselbst.

Vollmacht von einer Frauen wegen Lehn-Empfängniß ihrem Ehe-Mann als Lehn-Träger ertheilet.

Ich N. N. gebohrne von N. gebe hiermit in der besten Form, als es zu Rechte am beständigsten geschehen soll, kan oder mag mit und neben meinem ad hunc actum bestätigten zu Ende unterschriebenen Kriegischen Vormunde, meinem hertzlieben Ehe-Juncker N. von N. auf N. Vollmacht und Gewalt; an meiner Statt die Lehn über besagtes Ritter-Guth N. krafft beschehener unterthänigsten Bewilligung unterthänigst zu empfahen, den Lehns Eyd in meine Seele zu schweren, und sonsten allenthalben dasjenige zu thun, was mir in solchen und dergleichen Fällen oblieget, und gebühret. Inmassen ich dann mit und neben meinem Vormunde ihn zu einem beständigen Lehn-Träger hiermit denominiret und constituiret haben will, cum clausula rati & grati, aliisque confluetis sub hypotheca bonorum; und weil Ihro Hochfl. Durchl. unser gnädigster Lehn- u. Landes-Fürst die Belehnung angeregten Ritter-Guts auff meine Person anderer Gestalt nicht, als mit der ausdrücklichen Condition bewilliget, daß ich zu förderst mich hingegen erklärē solte, weder bey meinem Manne noch bey unsern Kindern hiernechst dasjenige

nige wieder zu ſuchen, was ich in diß Guth gewendet, oder noch ferner darein zahlen würde; ſo will ſolches hiermit zugleich gethan, mich aber dadurch desjenigen keinesweges begeben haben, was ich mehr gedachtem meinem hertzlieben Ehemañe und deſſen Herren Brüdern in andre Lehn-Güter auff Verſicherung vorgeſetzet; vornemlich aber ſoll dieſe Renuntiation meinem auf ietzt-erwehnte andere Lehn-Güter conſtituirten Leibgedinge an Ehegelde, Gegenvermächtniß, Hauß-Geldern, und andern weiblichen Gerechtigkeiten zu einigem Abbruch nicht gereichen, ſondern unſere Ehe-Beredung diß-falls ohne Novation in ihrem unverrückten vigore verbleiben. Treulich ohn Gefährde. Uhrkundlich habe ich dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, ad hunc actum conſtituirten Vormund bittlich erſuchet, dieſelbe gleicher geſtalt zu vollziehen, und nach allem ihrem Innhalt beſtermaſſen zu autoriſiren; welches dann ich der Curator ebener maſſen bekenne. Geſchehen N. den 17. Junii, Anno &c.

Lehn-Schein.

DEmnach vor dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc. Unſerm gnädigſt. Fürſtē und Hn. N. N.

allhier nebst seinem lieben Ehe-Weibe N. N. gebohrne N. die Lehen des Guts N. und dessen Zuhörungen heute dato auf gewöhnl. geleistete Pflicht, so gedachter N. vor sich, und als Lehnträger seines Weibes abgeleget, unterthänigst empfangen: als ist deswegen ihnen diese Recognition zu ertheilen befohlen worden. Signatum N. am 19. Junii Anno &c.

F. S. Cantzley daselbst.

Dergleichen Lehn-Schein.

DEmnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu N. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, der Veste N. von N. auf N. nicht nur um die gesamte Hand und Mitbelehnschafft an dessen Bruders N. von N. Ritter-Gute N. angesuchet, und darauf ihrer Fürstl. Durchl. gnädigster Verordnung gemäß von hiesiger Fürstl. Cantzley unterm dato N. eine Lehns-Recognition und Muth-Zettul erlanget; sondern auch anietzo um die würckliche Conferirung solcher gesamten Hand und Mitbelehnschafft durch seine Gevollmächtigten N. gebührlich nachsuchen und anhalten lassen: worauf derselbe, nachdem zumahl bey der übergebenen Vollmacht und sonsten nichts weiter zu erinnern gewesen, er auch den gewöhnliche Lehns-Eyd auf vorhergehende Angelob- und Erklärung, daß sein Principal solchem in allen gebüh-

gebührend nachzukommen erböthig und willig, in dessen Seele würcklich abgeleget und geschworen, mit obberührter gesamten Hand im Nahmen mehr gedachtes seines Principalen beliehen worden: als ist ihm hierüber dieser Lehn-Schein unter dem Fürstl. Cantzley Secret und gewöhnlicher Signatur ertheilet worden. So geschehen N. den = Junii, Anno &c.

Decret wegen Verkauffung eines Unmündigen seines Ritter-Guts.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg ꝛc. bekennen und thun kund gegen männiglich, demnach uns der Veste N. zu N. in Vormundschafft seines Bruders N. N. zu N. seel. nachgelassenen unmündigen Söhnleins N. N. zu erkennen gegeben, wie gedachter sein Bruder mit schweren Schulden dergestalt beladen gewesen, daß von unserer Regierung allhier ihme kurtz vor seinem Ableiben anbefohlen worden, binnen einer gewissen Zeit entweder seine Creditores zu bezahlen, oder sein Gut zu verkauffen: in Verbleibung beydes aber der endlichen Hülffs-Vollstreckung, Sequestration und Subhastation zu gewarten, und er nicht zweiffelte, wann er nicht so elendiglich ums Leben gekommen, er würde nach einem ehrlichen

Käuf-

Käuffer getrachtet haben, damit das letztere nachblieben wäre: weil es aber nicht geschehen, und die Creditores nicht länger nachwarten, sondern ihr Hülffs-Recht persequiren wolten; dieses aber abzuwenden ausser der Alienation kein Mittel zu ergreiffen, und kein Käuffer absqve prævia causæ cognitione & decreto alienandi zu diesem nunmehr einem Unmündigen zustehenden Guthe zu erlangen seyn würde, unterthänigst gebeten, daß wir solche Cognition fürwenden lassen, und dann darauf nach befundener Beschaffenheit, wie er, der Vormund, sich hiebey zu verhalten, gnädigst decretiren wolten; und denn solch sein Suchen dem Rechten gemäß, darzu auch der 21. Decembr. nechst verwichenen Jahres vor unserer Regierung ein Termin benahmet, und zugleich des Verstorbenen anderer Bruder N. N. zu N. als des Unmündigen nechster Freund und Mitbelehnter citiret, von dem Vormund auch alsbald in termino aus den Actis und sonsten gnugsam beygebracht worden, daß des von N. hinterlassene sämtliche Schulden sich über 15000. Gülden und darunter die Lehn-Schulden sich an die zehntausend Gülden, der Ausstattung der Tochter zu geschweigen, erstreckten; dargegen aber von Erb-Gütern und Mobilien nichts sonderlichs vorhanden und hierüber ernanter Mitbelehnter sich in eventum zum Käuffer angegeben, auch auf beschehenes Zureden ein ehrliches auf das Guth geboten: Als haben wir nach vorhergehender reiffer Deliberation

ration die Alienation besagten Guthes N. zu des Unmündigen Besten, zumahl da das Guth an den nechsten Mitbelehnten gebracht werden, und der Pupill die Mitbelehnschafft auff gewisse Masse hinwieder daran erlangen kan, decretiret, thun das hiermit, und in Krafft dieses Briefes, und geben mehrermeldtem N. volle Macht und Gewalt, offtbesagtes Guth N. samt dessen Zubehörungen dem angegebenen Käuffer um die in termino darauf licitirete Kauff-Summa der funfzehntausend Gülden inclusive des gantzen vorhandenen Inventarii zu verkauffen und zuzuschlagen; jedoch daß von denselben die Creditores bezahlet, die ausgestellten Obligationen und unsere Consense gelöset, und so etwas übrig bleibet, zu des Unmündigen Nutzen verwendet werden soll. Zu Urkund dessen haben wir ꝛc. ꝛc. So geschehen und gegeben zu N. den = = Anno &c. &c.

Lehn-Brief.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. Hertzog zu N. bekennen und thun kund gegen männiglich, daß wir dem Besten N. N. und seinen rechten ehelich-gebohrnen männlichen Leibes-Lehns-Erben nachgeschriebene Güter von uns zu Lehen rührende, nemlich den Sitz und Forwerck zu N. mit dessen Zubehörungen an Hauß, Hoff, Schwein-Rind-und Schafffställen, Brau-

Hause,

Hause, wie auch andern In- und Eingebäuden, so wohl ein und achtzig Scheffel Feld inclusive ein Stücklein Acker, Wiese und Holtz, ohngefehr anderthalben Acker haltend, so hiebevor N. N. zu N. gewesen, und er ohnlängst von N. gebohrnen von N. Witwen erkaufft, auch mir mit Einnehmung des darauf gehaffteten Erbzinses und Steuern zu Lehn verwandelt und besagtem Guthe N. incorporiret, welche ietzo im Anbau stehen, denen 16. Ackerleuten, 3. Hopff-Berge und etliche Wiesewachs an 6. Stücken Gärten und Gräsereyen, einen Weinberg, so ietzo wüste, zusamt 3. Teichen, auch denen Nieder-Jagden und Waldwerck im gantzen N. Flur, und mit dem Guth N. in der gantzen Haart, so wohl mit N. und N. die Koppel-Jagd in N. Holtze, ausgenommen die hohe Jagd, so in unser Amt N. gehörig, benebst 10. Gülden 19. Groschen an Gelde und 30. Michaelis-Hüner zinsen, uf 23. Einwohner zu N. alles zu Michaelis, mit Erb-Gerichten auch Lehnwahren, in Kauff-Fällen von 100. Gülden 5. zu gesamten und Erbsonderungs-Lehn aber ein gedoppelter Schreibschilling, auch Frohnen, als 14. Paar zu N. so deren Zehendschnitt, iedes mit zwey Sicheln, ausgeschlossen 2. Brandstätten, so vorietzo caduc liegen, verrichten, hierüber auch den Hafer rechnen, Mist streuen, Heu und Grumet dürre machen müssen; ingleichen 45. Tage mit berührten Brandstätten kleine Frohne, Kraut hacken, Flachs brechen, und dergleichen

Arbeit

Arbeit verrichten; inmassen auch jedes Paar Haußgenossen jährlich zwölff Tage dergleichen Handfrohnen zu leisten schuldig, und wird ihnen vorgedachten Zehend-Schnittern, Hand-Frohnern und Hauß-Genossen, wann sie arbeiten, früh Morgens ein Stück Brod und Käse, Mittags essen sie mit dem Gesinde, Abends wieder ein Stück Brod und Käse, jedoch dieses alleine bis Crucis, oder denen letzten biß auf den N. Jahrmarckt gereichet; wann aber die Schnitter und Fröhner vor Mittage nicht an die Arbeit treten, bekommen sie kein Mittags-Mahl, wie nicht minder die Trifften mit dem Rind- und Schaaf-Vieh, so er auff 200. Stück in der Trifft zu halten und in Pferch zu schlagen befugt, in gantzen N. Flure nicht alleine vor sich zu betreiben, sondern auch täglich Koppel-Trifft mit N. N. in dem N. Holtz und den N. Wiesen-Flur biß zu N. ingleichen die Wiesen und Felder dißeit des N. Bachs zu behüten, besage des Commission-Abschiedes die & anno &c. und denn den Abschied de &c. zusammt der Brau-Gerechtigkeit seines freyen Tisch-Trancks; muß sich aber im übrigen nach der Stadt N. Begnadigung und Privilegien richten, an allen andern Gerechtigkeiten, allermassen solch Guth hiebevor N. N. von N. seel. von uns und unsern hochlöbl. in GOTT ruhenden Vorfahren zu Lehn getragen, innen gehabt, besessen, genutzet und gebrauchet, und solches nach seinem Tode uns heimgefallen, wie auch forders

gedach-

gedachten N. N. Inhalts eines am 22. Januarii, Anno &c. hierüber aufgerichteten Kauff-Briefes verkaufft und zugeschlagen, jedoch mit Vorbehalt der darauf hafftenden Onerum, als 4. Gülden 15. Groschen zum Erb-Zins ins Amt N. und 10. Gülden zur Land-Steuer, dabey er, es steige gleich oder falle, dieselbe wie sie wolle, ohn erhöhet gelassen werden solle; welche er aber numehro mit unserer Bewilligung, Inhalts eines am 1. dieses Monats aufgerichteten Recessus der Steuer-Einnahme allhier gäntzlich abgetragen, und dadurch das Guth N. von solchen Steuern befreyet, wie auch vier Scheffel halb Korn und halb Hafer decem dem Pfarrer zu N. und dem Gemeine-Hirten zu N. drey Scheffel Korn N. Gemäße, alles jährlich abzustatten, zu rechten Mann-Lehn gereichet und geliehen, so viel wir das von rechtswegen zu thun haben.

Reichen und leihen auch gegenwärtiglich, und in Krafft dieses Briefes also, daß genannter N. N. und seine ehelich-gebohrne männliche Leibes-Lehns-Erben vorbeschriebener Lehn, Zinsen, Güter und Zubehörungen fort mehr von uns, unsern Erben und Nachkommen zu rechten Mann-Lehn innen zu haben, zu besitzen und gebrauchen, dem Lehn auch, so offt die Zufälle kommen, rechte Folge thun und sich davon zu halten, wie Mann-Lehn-Güther alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist: wir haben auch auf sein unterthänigstes Bitten sämtlich mit ihm belehnet, und belehnen insamt

samt mit ihme unsere auch liebe getreue N. N. und N. N. Gevettere zu N. und N. deren ehelich gebohrne männliche Leibes-Lehns-Erben, bescheidentlich und also; Begäbe sichs, daß mehr ernannter N. Todes abgehen, und keine rechte Leibes-Lehns-Erben nach sich lassen würde, alsdann und ehe sollen vorgeschriebene Lehn-Güter, Zinsen und Zubehörungen an gemeldte seine Vettern und derselben ehelich gebohrne männliche Leibes-Lehns-Erben kommen und fallen; die sich auch mit der Lehns-Folge und sonsten halten sollen, als solcher gesamten Mann-Lehn-Güter alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist. Hierbey sind gewesen und gezeugen die Vesten und Hochgelahrten, unsere Räthe und liebe getreue N. N. von N. von S. N. N. und N. beyde der Rechte Doctorn, und N. unser Lehn-Secretarius. Zu Urkund mit unserm hieran gehangenen Insiegel wissentlich bedruckt, so geschehen N. den -- im Jahr nach Christi unsers lieben HErrn und Erlösers Geburt -- ꝛc.

Lehns-Bekäntniß.

DAß von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzog zu S. J. C. B. auch E. und W. ꝛc. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn N. N. die Lehn des Fürstl. Durchl. nach Absterben N. N. seel. heimgefallenen und forders ihm gegen sein zu N. gehabtes Guth vermöge eines am Junii Anno hierüber auf-

gerichteten Tausch-Contracts überlassenen Antheils des Guths N. und dessen Zugehörungen, welches dieselbe zu einen freyen Erb-Lehn verwandelt, heute dato unterthänigst empfangen und gewöhnliche Pflicht durch den Hand-Schlag, dazu es ihm in Ansehen seiner hiebevor unterschiedlich abgelegten Pflicht-Verbündniß gelassen worden, geleistet, weswegen ihme diese Recognition zu ertheilen befohlen worden: so soll auch darauff ein neuer Lehn-Brief gefertiget und ihme ausgeantwortet werden.

Signatum N, die & anno &c.

F. S. Cantzley daselbst.

Befehl von einem Fürsten an einen Schösser, wegen der einem von Adel gnädig ertheilten Ober- und Erb-Gerichte.

LJeber Getreuer. Demnach mit dem Vesten N. N. zusamt seinem Weibe N. N. und ihren beyderseits ehlich gebohrnen Leibes-Erben, Söhnen und Töchtern die Ober- und Erb-Gerichte im Dorff N. und dem Fluhr auf sein und dessen Unterthanen Feldern, Wiesen und Gehöltze, jedoch die Ober-Gerichte nur in solchen Delictis, deren Pœna ordinaria nicht Lebens-Strafe ist, wiewohl sie dergleichen Delinquenten, deren Verbrechen ordinarie Todes-Strafe mit sich bringet, in Verhafft zu zie-

ziehen Macht haben, solches aber unserm Amte N. allhier alsbald notificiren, und die Gefangenen auf Begehren dahin ohne Entgeld oder Gerichts-Kosten ausantworten solle, zusamt der Cantzley Schrifftsäßigkeit, so lange sie und ihre Leibes-Erben bemeldtes Gut N. besitzen werden, concediret, sie auch damit beleihet und einen Lehn-Brief darüber ausantworten lassen: als begehren wir hiemit, du wollest dich darnach achten, und alles Amts-Gebots wider benañten Besitzer und deren Leibes-Erben, auch ihre Unterthanen im Dorffe N. nebst den Ober-Gerichts-Fällen auff masse, als ob angedeutet, nemlich in denen Delictis, so keine Lebens-Strafe mit sich bringen, ohne unsere ausdrückliche Verordnung dich enthalten, diesen Befehl auch um künfftiger Nachricht willen dem Amts-Buche einverleiben. Daran geschiehet unsre Meynung ꝛc. Datum &c.

Unterthänigster Bericht eines Amt-Schössers an seine Herrschafft, wie es um die Lehn eines gewissen Guts bewand.

Durchlauchtigster Fürst,

Ew. Fürstl. Durchl. sind meine unterthänigste Pflicht-schuldige Dienste bestes treuen Fleisses jederzeit bereit.

Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Fürstl. Durchl. haben mir gnädigst anbefehlen lassen, dieselbe wie es um die Lehn des Guthes N. bewandt, unterthänigst schrifftlich zu erkennen zu geben; deme zu schuldigster Folge berichte ich hiemit gehorsamlich, daß, so viel ich aus denen hiebevor und nur neulich ergangenen Lehns-Actis befinden kan, Wolf N. von N. deroselben zu Lehn getragen (1. Das Ritter-Guth N. (2 Das Ritter-Guth N. (3. Etliche Unterthanen, Lehen und Zinsen zu N. und N. damit er von dem weyland Durchlauchtigen N. N. Lobseeligsten Gedächtnisses am 17. Septembr. &c. begnadet worden.

Nach dessen Anno &c. erfolgtem Absterben haben dessen beyde Söhne die Lehn über benannte beyde Ritter-Güther anfangs ingemein, und nach erhaltener Brüderlichen Theilung, wobey N. N. das Guth G. N. N. von N. aber das Guth N. zukommen, absonderlich zu rechter Zeit gemuthet, es ist auch ein jeder mit seinem Antheil die & anno würcklich beliehen worden, und hernach die Lehn in diesem Stande blieben, biß N. N. von N. sein Guth N. verkaufft, N. N. von N. aber Anno &c. verstorben, und sich darauf gedachter N. von N. als Bruder dessen verledigten Ritter-Guths N. angenomen, und nach erfolgtem Absterben hochgedachtes Herzogs N. Fürstl. Durchl. die

Lehn

Lehn deſſen bey Ew. Fürſtlichen Gnaden am 18. Febr. Anno &c. unterthänig gemuthet: dergleichen dann nach ſeinem Abſterben Anno &c. deſſen hinterlaſſene Wittwe in Vormundſchafft ihres unmündigen Sohnes N. N. von N. gethan, und gewöhnliches indult, biß er das ſechzehnde Jahr ſeines Alters erlanget, erhalten.

Nachdem nun nach eines und des andern Bruders Ableben ſich ein ſtarcker Concurſus Creditorum ereignet, letzl. auch über dem ſchlechten Haußhalten der Wittwe Klage einkommen, und man Urſach genommen, ſich nach der Lehns-Juſtification umzuſehen, hat ſich bey den vorhandenen Lehns-Actis nicht befunden, daß nach gehaltener Brüderlichen Theilung Anno &c. ein Bruder auf des andern ſeinem Guthe die geſamte Hand und Mit-Belehnſchafft von neuem, wie ihnen in alle Wege gebühren wollen, jemals geſuchet oder empfangen, noch auch N. N. nach des Bruders Todes-Fall mit dem Guthe N. weniger zuvorhero der Vater und Söhne mit N. obberührten begnadeten Lehn-Stücken jemahls beliehen, oder von ihnen darum angeſuchet worden: da doch nach üblichen Sächſiſchen Rechten die Lehn und geſamte Hand alſobald nach der Brüderlichen Theilung gebrochen, und wofern ein Bruder an des andern zugetheilten Lehn-Güthern einigen Theil oder Folge ferner haben wollen, derſelbe die geſamte Hand und Mit-Belehnſchafft von neuen ſuchen und erlangen, auch deren von Fäl-

len zu Fällen gebührliche Folge thun müssen: Sintemahl in Lehens-Fällen nach obigen Sächsischen Rechten ausser den Kindern auf die Verwandniß des Geblüts oder Geschlechts, so nahe auch solches in der Seiten-Linie seyn mag, gar nicht; sondern einig und allein auf die gesamte Hand und denjenigen, welcher solche würcklich erlanget und herbracht, gesehen wird, wie solches insgemein die Sächsischen Rechte, als c. 2. Lehn-R. §. wenn sie sich aber also theilen. Constit. Elect. p. 45. p. 2. §. gleicher gestalt, so wird die gesamte Hand ꝛc. und alle dessen Rechts-Lehrer, insonderheit so über die Churfürstl. Sächß. Constit. geschrieben, als Moller. d. constit. Elect. 45. n. 6. Berlich. practic. concluſ. 53. p. 2. n. 45. und am ueulichsten Carpz. constit. 45. def. 24. klärlich darthun und bewähren.

Es hätte auch in alle Wege sich gebühret, daß wo sie derer ihnen aus Gnaden eingeräumten Lehenstücke geniessen wollen, sie dieselben gebührlich empfangen und von Fällen zu Fällen recognoſciren müssen; ausser deme dieselben dem Lehn-Herrn wieder zurück und heimgefallen: und ob gleich hierüber den unmündigen von N. N. Induit biß zu seiner Mündigkeit verstattet worden, so hätte er alsdann die Lehen justificiren müssen, umb sich ein mehrers nicht, als seinem Vater bey Lebzeiten zugestanden, anmassen könen; Weil niemand mehr Rechtens seinen Erben verlassen oder auf einen andern bringen kan, als er selbst ge-

gehabt, und beſeſſen; Als ſeynd Ew. Fürſtliche Durchl. auf vorhergehenden des Herrn Rentmeiſters unterthänigen Bericht bewogen worden, dero Amt-Schöſſer am Februarii Anno zu befehlen, angeregte Begnadigungs-Lehn und Zinſen, als daran, wie obgemeldet, keiner derer von N. die Lehen jemahls erlanget, hinwieder gäntzlich einzuziehen, das Guth aber N. in Sequeſtration zu nehmen, und die N. Wittwe ſamt denenjenigen, ſo an ſolchem Lehn-Guthe etwas zu prætendiren vermeynen, zu Ew. Fürſtl. Durchl. Regierung zu weiſen.

Darauf nun hat angeregte Wittwe am 12. hujus ſelbigen Jahres in Vormundſchafft ihres Sohnes eine Supplication nebſt Abſchrifft unterſchiedlicher Muth-Zettul und unter denen auch copeyliche beygelegte Lehns-Recognition (ſo zwar bey denen Lehns-Acten nicht zu befinden) eingegeben, daraus zu erſehen, daß ihr Ehe-Mann Wolf N. von N. ſeel. nach Abſterben ſeines Bruders N. N. die Lehn des Guthes N. am 21. Auguſti Anno &c. in Perſon unterthänig würcklich empfangen habe, und es alſo das Anſehen gewinnen will, daß wofern die Wittwe, wie ſie erböthig, ſolche eingegebene Copie mit dem Original beſtärcken würde, die Lehn des Guths N. an Seiten des Unmündigen von N. richtig und zu Recht zu vermuthen, daß bey angeregter Lehns-Empfängniß obiger Fehler, daß nehmlich nach dero

brüderlichen Theilung N. N. von N. die gesamte Hand an bemeldten Guthe nicht von neuem gesuchet und empfangen, entweder justificiret oder durch solche Lehens-Ertheilung von hochernanntes Herzogs N. Fürstl. Durchl. Christ-milden Gedächtniß ihme stillschweigend condoniret und erlassen worden: Jedoch hat diese Vermuthung nicht ehe Krafft, als da zu bescheinigen, daß dem Lehns-Herrn von der Beschaffenheit des Fehlers, also in diesem Fall daß der Lehn-Mann die gesamte Hand nicht erlanget, und also kein Recht am Guthe N. gehabt, eigentliche Wissenschafft (so alhier nicht wohl glaublich) und daran keinen Zweiffel getragen, und doch nicht minder den Lehn-Manu beliehen, oder sonsten ex errore oder per sub & obreptionem dazu kommen, wie dißfalls insonderheit post multos alios der vornehmste Feudist Rosenth. c. 6. C. 61. lit. D. & E. und nach ihme Carpz. P. 2. Const. 27. def. 13. distingviren. Dabey auch dieses considériren, daß vermög angezogenen Lehn-Scheins dem von N. die Lehn des Guths N. anderer gestalt nicht geliehen worden, als wie solches durch seines Bruders Absterben an ihn kommen und gefallen. Weil nun, als oben angeführet, er kein Recht daran gehabt, und also die Lehen an ihn nicht verfallen können, würde er und seine Nachkommen (da nach starcken Rechten verfahren werden solte) sich dieser Belehnung wenig zu erfreuen haben. Welches alles zwar zu Ew. Fürstl. Durchl. gnädigen Decision und dero

hoch-

hochverordneter Herren Cantzler und Räthen hochvrrständigen Bedencken ich lediglich anheimstelle, und Ew. Fürstliche Durchl. allein das Factum, so weit mir solches bekandt, anbefohlner Massen unterthänig zu erkennen geben sollen, ꝛc.
Datum - - -

Fürstlicher Kauff-Brief über ein Ritter-Guth, so an einen von Adel von einer Herzogin verkaufft worden.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. gebohrne aus N. thun im Nahmen der hochgelobten Dreyfaltigkeit hiermit uhrkunden und bekennen, daß wir mit dem Vesten N. N. auf N. und N. heute dato über das Ritter- und Erb-Guth N. so wohl alle dazu geschlagene Bauer-Güther und Pertinentien, im geringsten davon nichts ausgeschlossen, nachfolgenden unwiederrufflichen Erbkauff geschlossen.

Wir haben vor uns, unsere Erben und Nachkommen gedachten N. N. dessen Leibes-Lehns- und Landes-Erben itzbesagtes unser bißanhero erblich innen gehabtes Ritter-Guth N. mit allen Wohn- und andern Gebäuden an Scheunen, Ställen und Schäferey, auch was darinnen

Erd-Wied-Mauer-Wand-und Nagel-feste ist, so wohl denen dazu gehörigen Dorffschafften, Unterthanen, Schäferey, Mühl-und Brau-Gerechtigkeiten, item den vollständigen Feld-Bau, Wiesewachs, Gräserey, Weinbergen, Hopff-Baum-und andern Gärten, wilden Fischereyen, Teichen und Teichstätten, besatzt und unbesatzt, Gehöltzern, Huten, Trifften und Trifft-Gerechtigkeiten, denen zu diesem Guthe gebrachten Bauer-Höfen, Feldern, Fluhren und Pertinentien, allen Lehen-Wahren, Geld, Getreydig, und andern Erb-Zinsen, zinsbahren Stücken, steig-und fallenden Nutzungen, Kirch-Pfarr-und Schul-Lehen, völligen Frohnen, Nieder-Jagten, samt den grossen und kleinen Weidewerck, Ober-und Unter-auch Erb-Gerichten, wie es dieses Orts bräuchlich und Herkomens, aller durch GOttes Seegen erwachsenen Winter-und Sommer-Früchten an Weitzen, Korn, Gersten, Erbsen, Wicken und was deme ferner anhängig; ingleichen mit denen auf dem Ritter-Guth hafftenden specificirten Beschwerungen und Abrichtungen, und zwar cum cunctis pertinentibus atque regalibus, sie haben Nahmen wie sie wollen, seynd auch allhier exprimiret oder nicht; Allermassen der Durchlauchtigste Fürst, unser freundlich hertz-vielgeliebtester Gemahl Herr N. solch Guth N. von uns ehe diesen, wie auch wir dasselbe biß dato erb-und eigenthümlich nebst vorigen Besitzern genutzt, besessen, innen gehabt,

und

und zum genießlichen Gebrauch gezogen oder bringen können; nichts überall davon ausgeschlossen, samt allen dabey befindlichen Inventarien-Stücken, wie nichts minders denenjenigen Unterthanen, Erb-Gerichten, Lehn-Wahren, Handfröhnen und 54. Gülden 9. Groschen Zinß, Geschoß, und Hufen-Geldern welche Wolffen N. von N. seel. aus dem Amte N. cediret worden sind, dann mit nothdürfftigen Brenn-Bau-und Brau-Holtze, so viel aus dem N. Holtze ohne dessen Verwüstung nicht genommen werden kan, wir anders woher durch Anordnung ihrer Liebd. unsers hertzvielgeliebtesten Herrn Gemahls ohne sein des N. Bezahlung, jedoch gegen Quittung liefern lassen wollen: ingleichen daß er vor sich, seine Erben und Nachkommen, alle Ordinar-und Extraordinar-Præsenten, samt denen Getreyd-und Geld-Zinsen, welche sonsten von diesem Guthe in obberührt Amt allhier, so wohl das Stifft N. von Korn-Boden entrichtet werden müsse, gäntzlich befreyet seyn soll, (exclusive der übrigen darauff hafftenden nachgehend verzeichneten geist-und weltlichen Beschwerungen, nicht nach dem Special-Anschlage, sondern überhaupt und durch den Bogen um und vor vierzehntausend Thaler beständige unwiedersprechliche baare Kauff-Summa erb-und eigenthümlich gnädigst verkaufft, überlassen und eingeräumet, um welch Kauff-Pretium der N. N. es auch in Unterthänigkeit angenommen, und so bald bey Vollziehung dieses

Con-

Contracts die baare Kauff-Summa in einer Post uns zu unsern Fürstlichen Händen an guten unverschlagenen groben Reichs-Sorten gezahlet und abgeführet, so daß dannenhero wir offtermeldten N. dessen Erben und Erbnehmen, dieses baaren vollständig-vergnügten Kauff-Geldes halben Krafft dieses cum Renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ gnädigst quittiren, gäntzlich und erhebliche Verzicht leisten, und hiernechst Fürstlich und gnädigst versprechen thun, diß-falls bey ihm und den Seinigen nicht das geringste mehr zu keiner Zeit zu suchen, noch einem andern unsert wegen solches zu verstatten. Gestaltsam wir vor uns und unsere Erben numehro gedachtem unsern Abkäuffer und seinen Mitbeschriebenen vacuam & inturbatam possessionem einge-räumet, hierüber auch vor alle und jede An- und Zusprüche ihn und dessen Successores gnädigst vertreten, und jegliches vorher specificirtes in jure & facto jederzeit richtig Land-üblich gewähren, so wohl die zum Ritter-Guth N. und deren Pertinentiis gehörigen Documenta, Acta, Uhrkunden, Archiven, Erb-Lehn-Gerichts- und Handels-Bücher, Lehen-Briefe, Muth-Zettul, Verträge, und was deme anhängig und vorhanden, so balden aushändigen, auch alle dasjenige mehr præstiren lassen wollen, was uns als Fürstlicher Verkäufferin ex natura Contractus von Rechts- und Gewohnheit wegen zustehet: zu dem Ende wir dann die Lehens-Auffiassung hierdurch præ-

stiret:

kiret; dabey die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, an unsern Abkäuffer gewiesen haben, daß also parte seiner dieser Contract vires, naturam & substantiam eines rechtmäßigen, förmlichen, erb- und eigenthümlichen Kauffs ergriffen, welchem denn nicht nur wir, sondern auch vielbemeldter N. allerdings nachgelebet, und zu solchem Behuff reciproce allen Rechts-Behelffen, sonderlich denen Exceptionibus doli mali, rei non sic vel aliter gestæ, aut non satis circumspectæ, fraudulentæ persuasionis, erroris, læsionis ultra dimidium, aliter dictum quam scriptum, simulati Contractus, restitutionis in integrum, investituræ, item der allgemeinen Rechts-Regul, so da will: generalem renunciationem non valere, nisi prius præcesserit specialis, in optima ac usitatissima Juris forma renunciret, auch dißfalls zu höchstermeldter ihrer Liebd. unsers respective hertzvielgeliebtesten Herrn Gemahls, wie auch gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigen Ratification und Consens gestellet haben wollet. Alles treulich sonder Gefehrde. Uhrkundlich ist dieser Contract zu Papier gebracht, von uns gnädigst, dann auch von dem N. N. sigillando ac subscribendo gehorsamlich vollzogen worden. So geschehen N. den = Anno ==

Fürstl. Donation eines Guths an die Gemahlin.

DEmnach von GOttes Gnaden wir N. N. Herzog zu Sachsen ꝛc. in der mit unserer hertz-

hertzliebtesten Gemahlin, der Durchlauchtigen ꝛc. aufgerichteten Ehe-Beredung unter andern versprochen, daß wir ihrer Liebd. stracks nach gehaltenen Beylager das Guth N. eigenthümlich übergeben wollen; immassen dann auch deroselben die Unterthanen allbereit in Pflicht gewiesen, und der Sitz samt denen Pertinentien, wie auch vorhandenen Moventien und Mobilien in Possess und Genieß gereichet; als wiederhohlen wir solche Übergabe Krafft dieses Briefes, und wollen hiermit ihrer Liebd. gedachtes Guth N. mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Erb- und Ober-Gerichten, Feldern, Gärten und Wiesen, Teichen, Brau-Hauß, und allen andern, wie wir es von den N. Erben an uns erkaufft, samt denen allda befindlichen Pferden, Rind- und Schaaf-Vieh, Fischen in Teichen, Hauß und Brau-Geräthe, und wie es sonsten Nahmen haben mag, nichts als die Landes-Fürstl. Hoheit, und was derselben anhängig, davon ausgenommen, erblich und dergestalt zugeeignet haben, daß ihre Liebd. nach ihrem Gefallen es aufs beste zu geniessen, und damit als ihrem nunmehro eigenthümlichen Guthe zu schalten und zu walten, oder es gar zu veräusern Fug und Macht haben soll. Dieweil ferner die Kauff-Gelder noch nicht alle erleget, so sollen wir, unsere Erben und Nachkommen, dieselben nochmahls ohne ihrer Liebd. Zuthun und Beschwerung vollends abführen, auch ihrer Lbd. sonsten Anspruches, der zu solchem Guthe von jemand, wer es auch

wäre,

wäre, gesucht werden möchte, gäntzlich entnommen, und auf unsere Unkosten befreyet werden.

Nachdem auch N. N. von N. seel. etliche Unterthanen, und die Erb-Gerichte, Lehn-Wahren, Handfrohnen, und 54. Gülden 9. Groschen an Zins, Geschoß und Hufen-Geldern aus dem Amte N. cediret worden seynd, so sollen ihre Liebd. dieselben, so lange ihrer Liebd. das Guth N. in Besitz haben, gleichfalls gelassen, wie nicht weniger solche Zeit über Brenn-Bau- und Brau-Holtz zur Nothdurfft, so viel dessen aus dem N. Holtze, ohne dessen Verwüstung nicht genommen werden kan, anders woher ohne Bezahlung, jedoch gegen Qvittung, gefolget werden, auch biß so lange das Guth N. aller Ordinar- und Extraordinar-Præsenten, so wohl der Getreyde- und Geld-Zinsen, welche sonst von diesem Guthe in unser Amt, wie auch Stifft N. und Kornboden geliefert werden müssen, gäntzlich befreyet werden.

Schließlichen seynd ihrer Liebd. alle Lehn-Briefe, Erb- und Gericht-wie auch Handels-Bücher, samt andern dieses Guth concernirenden Documenten ausgehändiget worden. Alles treulich und ohne Gefährde.

Uhrkundlich haben wir diesen Brief vor uns und unsere Nachkommen eigenhändig unterschrieben, und unser Fürstl. Insiegel darauff drucken lassen. Actum N. die & Anno &c.

Lehn-

Lehn-Brief, ubi transmutatur masculinum in fœmininum & hæreditarium resignatione Caducitatis.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. Herzog zu N. bekeñen und thun kund gegen männiglich, daß wir den Vesten, unsern lieben getreuen N. von N. und dessen ehlich gebohrnen Leibes-Erben, Söhnen und Töchtern, auch andern seinen und ihren rechtmäßigen Erben und Nachkommen, männlichen und weiblichen Geschlechts nach beschriebene, von uns zu Lehn rührende, unlängst mit unserm Consens von dem Würdigen und Vesten, unserm lieben getreuen N. von N. zu N. erkauffte Güther zu rechten freyen Erb-Lehn gnädiglich gereichet und geliehen haben, nehmlich den Ritter-Sitz zu N. mit allen dazu gehörigen und uff desselben Grund und Boden stehenden Gebäuden u. Häusern, desgleichen das Dorf daselbst in unserer Pflege N. gelegen mit Aeckern, Wiesen, Gehöltzen, auch allen und jeglichen Ehren, Nutzen, Würden, Pflichten, Geniessen, Frohnen, Diensten, Gerichten, Freyheiten, Gewohnheiten und Zugehörungen, insonderheit nachfolgende Zinsen, als zu N. Michaelis N. 4. gute Groschen ꝛc. ꝛc. nebst denen dazu gehörigen Frohnen, Diensten, Nieder-Jagden, und allen andern Gerechtigkeiten, nichts ausgeschlossen, wie obbemeldt und solche gedachter von N. und vorige

Besitzer

Besitzer des Guths N. von uns und unsern hochlöbl. Vorfahren damahls zu Mann-Lehn getragen bißhero besessen, redlich hergebracht, genutzet und gebrauchet, indem am 5 April Anno == aufgerichteten Erb-Zinß-und Lehn-Register begriffen, und mit mehrern beschrieben und ausgedruckt; reichen und leihen auch vor uns, unsere Erben und Nachkommen, gedachten N. N. von N. allen seinen Leibes-Erben, Söhnen und Töchtern, als auch allen andern seinen und ihren Erben für und für, so wohl allen andern künfftigen Besitzern angeregtes Guth N. mit allen und jeden Pertinentien, An- und Zugehörungen, genannt und ungenañt, zu rechten Erb-Lehn bescheidentlich und also, daß solch Guth nunmehr auf des von N. Erben und Nachkommen Männlichen und Weiblichen Geschlechts dergestalt kommen und fallen solle, daß Mann und Weibes-Personen, wann dieselben in einem Grad concurriren, zugleich und ex æqvis partibus zu dieser Lehns-Succession ohne Unterscheid admittiret, und wo Mañs-Personen vorhanden, dieselben das Weibliche Geschlecht ejusdem gradus nicht ausschliessen, es wäre dann, daß von N. und künfftige Besitzer bey ihrem Leben, oder auch durch aufgerichtete Dispositiones ein anders verordnen würden, welches dann ihme und ihnen iederzeit freygelassen, seyn soll: dahero die Successiones keines weges nach der gesamten Hand: sondern allein nach Erbgangs-Recht gehen und geschehen sollen, iedoch, daß wie

der von N. gethan, auch seinen Erben, Nachkomen und künfftige Besitzer, und zwar diejenigen alleine, welche gedachtes Guth N. in würcklichen Possels bekommen, von uns, unsern Erben und Nachkommen solch Guth samt dessen Zubehörungen zu rechter Erb-Lehn empfangen, mit zweyen gerüsteten reisigen Pferden verdienen, und sich sonst allenthalben halten sollen, wie die Rechte in solchen Erb-Lehn-Gütern erfordern. Würde auch mehr gedachtes des von N. seiner Erben, Nachkomen und künfftigen Erben Gelegenheit nicht seyn, viel erwehntes Guth N. zu behalten, soll ihme und ihnen allerseits dasselbe ohne Entrichtung eintzigen Lehn-Geldes oder andern Abrichtung, wie die Nahmen haben möchte, in gleicher Qualität wieder zu verkauffen, ihme und ihnen auch darvon seines und ihren guten Gefallens nach zu testiren, wie auch so wohl inter vivos & mortis causa ohne unser und männigliches Hinderung und Eintrag zu disponiren, dasselbe mit Leibgedinge zu beschweren, auch gantz oder zum Theil zu versetzen und zu verpfänden zu aller und jeder Zeit frey stehen und unbenommen seyn; darzu wir ietzo als dann, und dann als ietzo unsern Landes- und Lehens-Fürstlichen Consens und Verwilligung hiermit kräfftiglich ertheilet, uns auch zugleich aller Expectanz Anwartung, und Apertur an diesem Guthe N. wissentlich und wohl-bedächtig verziehen u. begeben haben wollen. Da aber wir ꝛc. hierbey ꝛc. Zu Uhrkund dieses alles haben wir uns eigenhändig vor uns und unsere Nachkommen unter-

terschrieben, und unser Fürstlich Insiegel darauff drucken lassen, so geschehen N. den = Anno = =

Von einem Guthe, so ohne Consens des Lehn-Herrn verkaufft worden.

P. P. Lieber Getreuer.

WIr haben in Erfahrung gebracht, wie die N. Wittwe zu N. das Guth N. denen N. verkaufft, auch ohn erwartet unsers, des Lehn-Herrns, Consensus denen Käuffern tradiret, und sich dadurch dero Lehn verlustig gemacht: zu dem es ohne diß diese Gelegenheit hat, daß wir auf sonderbar der N. ältesten Tochter wehmüthiges Ansuchen zu dem Ende der N. zu Weiber-Lehn gemacht. und viele Erlassung gethan, damit gedachter ältester Tochter das Guth N. zum besten desto ehe behauptet werden könne; welches ihr aber nunmehro in Zweiffel gezogen werden will. Begehren derohalben, du wollest denen N. andeuten, daß wir in den Kauff nicht willigen, sondern vielmehr wegen übergangenes unsres Consensus denen Lehn-Rechten nachgehen würden, es wäre dann, daß sie, die N. einen Schein von der Fürstlichen Sächsischen Regierung zu N. beybrächte, daß

die obgedachte N. Wittwe mit Vollwort ihres Curatoris und Verpfändung des Guths N. ihrer ältesten Tochter den Vorkauff an N. dergestalt eingeräumet habe, daß derselben solch Guth N. nach der Mutter Tode um billigen Kauff gelassen werde, und sie auch, wofern es bey der Mutter Lebzeiten verpachtet werden möchte, Macht haben solte, durch einen Kauff den Pachter abzutreiben: iedoch daß sie auch alsdenn bescheinige, wie sie es zu bezahlen verhoffe; immittelst aber, und biß dergleichen Schein beygebracht, sollen die N. das Kauff-Geld zu N. bey unserer Fürstl. Regierung deponiren, und es anders nicht halten. Daran geschiehet unsre Meynung &c. Datum --

Impetratio Consensus ad feudum uxoris remuneratorie mortis causa donandum.

EW. Fürstl. Durchl. werden aus meiner anheute mit meiner Ehe-Liebsten getroffenen Donation gnädigst vernommen haben, aus was Ursachen ich derselben alle mein Vermögen auf den Todes-Fall remuneratorie geschencket ꝛc. Wenn ich dann unter solchem meinem Vermögen mein Lehn-Güthlein N. ausdrücklich mit begriffen, beygefügter Revers sub lit. A. auch klar bezeuget, daß mir meine Mit-Belehnte zugelassen, von solchem

Lehn-

Lehn meines Gefallens zu disponiren, ich mich aber gleichwohl selbst zu bescheiden, daß ohne Ew. Fürstl. Durchl. gnädigsten Consens dergleichen Donation zu Recht nicht bestehen werde: als habe nicht allein in der Donation selbst deroselben gnädigste Einwilligung unterthänigst begehret; sondern auch nochmahls vor hochnöthig erachtet, in gegenwärtiger Supplication darum unterthänigst anzuhalten. Weil dann Ew. Fürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigst bekandt, daß von Ew. Fürstlichen Durchlauchtigkeit Rent-Kammer ich diß Güthlein mit baaren erworbenen Mitteln erkaufft, dasselbe auch mit noch mehreren Unkosten wiederum angebauet und in Stand gebracht, und also dasselbe nicht etwa titulo lucrativo, wie sonst die Feuda ihrer rechten Natur nach gegeben werden, sondern mere oneroso erlanget; dahero mir dann verhoffentlich gar wohl zugelassen, mein liebes Eheweib, uf den Fall, da ich vor ihr verfallen solte, auch mit solchem Lehn-Güthlein zu versehen.

Als gelanget hierauf an Ew. Fürstl. Durchl. mein unterthänigst-gehorsames Bitten, dieselben geruhen, so gestalten Sachen nach, in solche Donationem reciprocam auch Ihres Ortes gnädigst und ohne Maßgebung dergestalt Lehn-herrlich zu consentiren, daß dem Insinuation-Schein sothane gnädigste Einwilligung mit wenigen eingerücket und meine Liebste also desto mehr versichert werden möge, daß sie bey deme, was ich ihr in solcher Donation gegönnet, auch auf dem Fall, da etwan wider Ver-

muthen dieß an sich selbsten geringe Lehn-Güthlein Ew. Fürstl. Durchl. apert werden möchte, gnädigst geschützet werden solte. Gleichwie nun zu Ew. Fürstl. Durchl. solcher gnädigsten Willfahrung als dero gehorsamster Diener nebst meiner Ehe-Liebsten unterthänigst mich getröste; also werde nicht unterlassen, solche sonderbahre Fürstl. Gnade auch fürohin mit allen gehorsamsten nur möglichsten Diensten Zeit Lebens in Pflicht-schuldigster Treue zu demeriren. Datum &c. &c.

Consens der Agnaten.

DEmnach mir Wolff N. auf N. von meinem freundlich geliebten Vetter dem Hoch-Edlen, gestrengen und vesten Herrn N. auf N. freundlich zu erkennen gegeben worden, wie er entschlossen, mit seiner Ehe-Liebsten eine Disposition aufzurichten, darzu er aber oder zu deren Versicherung das Ritter-Guth N. zu gebrauchen gemeynet sey. Wenn er denn deswegen meines als Vettern und Mitbelehnten Consensus benöthiget wäre, damit er so dann darüber Fürstliche Ratification unterthänigst auswürcken möchte, als hat er mich darum gebührend ersuchet. Dieweil ich denn aus sonderbarer zu obgedachtem meinem geliebten Herrn Vetter tragenden wohlmeynenden Affection dergleichen Consens zu ertheilen keine erhebliche Verweigerung gehabt; als consentire und willige ich hiermit und in Krafft dieses offenen Briefes in obge-

gedachte vorige Disposition also, daß ich alle dasjenige, was darinnen von obgedachten Ritter-Guthe N. vertestiret werden möchte, vor genehm zu erkennen, zu halten, und zu achten, auch weder itzo noch künfftig in einem Streit und Zweiffel zu ziehen: wie denn noch zu mehrer Bekräfftigung dieses Consensus ich mich hier eigenhändig unterschrieben, und mein adelich angebohren Petschafft dabey gedruckt habe. Geschehen N. die & Anno &c.

Donatio mortis causa inter Conjuges reciproca.

In GOttes Nahmen.

SEy hiermit kund und zu wissen, daß an heut zu Ende gesetzten dato der Wohledel-gebohrne, Gestrenge und Mannveste Herr N. N. uf N. an einem; denn dessen Ehe-Liebste, die auch Wohledel-gebohrne N. gebohrne N. mit reiffem Bedacht aus eigner Bewegnis und gantz freyem Wille nach gemelde Donationem mortis causa reciprocam mit einander auffgerichtet: nehmlich nachdeme wohlbemelder Herr N. sich unlängst hin uffs neue in Krieges-Dienste eingelassen, u. nunmehro willens ist, von hier fort sich nach der N. N. Armée zu begeben; dessen Ehe-Liebste auch entschlossen, ihme zu gleich zu folgen; beyde Hochadel. Ehe-Leute aber hierbey sich ihrer Sterblichkeit wohl erinnert, und insonderheit erwogen, daß noch zur Zeit keine Pacta

dotalia unter ihnen auffgesetzt; dahero ihrer beyder Nothdurfft erfordern wollen, uff künfftige zu Gottes Händen gestellte Fälle gewisse verordnungen allhier zu hinterlassen: Als hat solchen allen nach der Herr N.N. in danckbarer Erwegung der von seiner Hertzliebtesten bißhero verspürten ehelichen Liebe und Treue, fürnehmlich auch, daß der höchste GOtt sie mit Leibes-Frucht gesegnet, aus hertzlicher Affection sich gegen sie freywillig heraus gelassen, daß im Fall ihme, welches doch GOtt in Gnaden abwenden wolle, bey vorstehender Expedition oder auch sonste nach der Verfertigung gewisser Dotal-Pacten etwas menschliches wiederfahren, und er also vor ihr, seiner Hertzliebsten, versterben würde, er derselben alle sein Vermögen, beweg- und unbeweglich, Lehn und Erbe, auff solchen Todes-Fall doniret, und geschencket haben wolte, iedoch bescheidentlich, und also, daß weil, wie schon erwehnet, GOtt ihren Ehestand gesegnet, solche Leibes-Frucht, und was von ihnen, denen beyden Eheleuten, noch mehr ins künfftige folgen würde, hierdurch keines weges ausgeschlossen seyn, sondern die Kinder hierbey fürnehmlich und zwar dergestalt bedacht seyn und bleiben solten, daß uff mehr erwehnten Fall sie, die Frau N. als leibliche Mutter, so lange sie nicht wieder ehlichen würde, der Kinder Vormünderin seyn, und biß einmahl dieselben ihre Mündigkeit erlangen werden, alles, was ihnen zukömmt, völlig administriren, t eulich usufructuiren und die Kinder davon ehrlich u..d adelich erzie-

erziehen solte. Falls aber, daß die Kinder noch vor dem Vater, oder auch nach dessen zu GOttes Händen aestelltem Hintritt in ihrer Unmündigkeit diese Welt gesegnen möchten, auf solch Begebniß solte sie, die Mutter, sein und seiner Kinder gantzes Vermögen, liegend und fahrend, Lehn und Erbe, eintzig und allein haben und behalten, seine Lehnsfolger auch zur Succession des Guths N. anderer gestalt nicht gelassen werden, biß sie ihr, seiner Eheliebsten, den Werth des Guths und darauf befindlichen Inventarii baar ausgezahlet; und zwar dieses Krafft des von ihnen bey Erhandlung solches Guths abgegebenen verbindlichen Reverses, deme hierinnen billich nachgelebet werden muß; zumahl weil N. ein erkaufft Lehen, und von baaren erworbenen Mitteln erhandelt worden. Wann dann die Frau N. gebohrne von N. aus dieser ihres hertzliebsten Ehe-Junckern gegen sie gethanen öffentlichen Erklärung genugsam abgenommen, daß seine gäntzliche Intention dahin gerichtet, wie sie nach dessen seligen Hintritt ehrlich und ihrem Adelichen Stande nach wol versorget werden möchte: So hat sie solche treuhertzige Affection und gutwillige Donation, Schenck- und Verehrung mit sonderbahren grossen Danck alsbald von ihm acceptiret und angenommen; iedoch mit hertzlichem Wunsch, daß der höchste GOtt ihn noch viel lange Jahre bey guter Gesundheit erhalten und vor allen Unglücks-Fällen in Gnaden bewahren wolle. Und hingegen mit Vollwort ihres bestätigten Vor-

mundes in ebenmäßiger reiffen Betrachtung aller von ihme, ihrem hertzlieben Ehe-Mañe, ihr die gantze Zeit hero erzeigten ehelichen Leibe und vorietzo contestirter noch mehrer sonderbaren Affection und treuer Vorsorge demselben auf obbemelden Event, da auch ihr (welches doch göttliche Allmacht nichts minder in Gnaden verhüten wolle) bey vorstehendem ihres Liebsten Feld-Zuge, deme sie, wie gedacht, zu folgen willens, oder auch sonsten, ehe sie noch mit demselben sich gewisser Dotal-Puncten verglichen haben würde, ein menschlicher Zufall begegnen, und sie dadurch diese Zeitlichkeit gesegnen möchte, alle das ihrige, was sie von ihren seligen Eltern ererbet und auch sonsten erlanget, es seye Geschmuck, Gerade-Stücken, baar Geld, Silber-Geschirr, Pretiosen, aussenstehende Schulden, und andre Mobilien, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, in Krafft dieses hinwiederum remuneratorie verehret und geschencket; iedoch mit der Masse, daß gedachter ihr hertzliebtester Ehe-Juncker ihren von GOtt bescherten Kindern ihr gebührendes Pflicht-Theil davon geben und folgen lassen solte.

Dieweil dann der Herr N. diese Gegen-schenckung seines Theils ebener Gestalt in continenti mit Danck erkannt, acceptiret, und allerdings beliebet: als haben hierauf beyde Theile samt der Frau N. bestätigten Curatorn alles, was sie vorerzehlter massen gegen einander mit würckl. Verehrung und Gegen-Verehrung gethan und verrichtet, gezweyfacht zu Papier bringen lassen, so fort

mit

mit eignen Händen unterschrieben und durch ihre vorgedruckte Petschafften bestärcket, und das eine Exemplar um mehrer Krafft willen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. &c. ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn vermittelst derer hierzu abgeordneten Geeichts-Personen, gegen welche sie diese Donation und Gegen-Donation persöhnlich wiederholet, gerichtlich überreichen lassen, mit unterthänigster Bitte, hochgedachte ihre Fürstliche Durchl. geruhen wolten, in solche ihre Donationes reciprocas in Gnaden zu consentiren; auch auf einen oder andern begebenden Fall den überlebenden Theil bey alle dem, so vorstehet, Landes-Fürstl. und Lehn-herrlich zu schützen. Geschehen in N. die & Anno &c.

(L. S.) N. von N.

(L. S.) N. N. gebohrne von N.
(L. S.) N. D. curatorio nomine der Frau N. gebohrnen von N.

Consens des Lehn-Herrns in obige Donationem Conjugum reciprocam.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. Herzog zu Sachsen, J. C. B. auch E. und W. &c. bekennen

nen und thun kund gegen männiglich, demnach uns der Veste, unser lieber getreuer N. N. zu N. unterthänigst zu erkennen gegeben, welchermassen er mit der erbaren, unsrer lieben besondern N. N. gebohrner von N. seinem Weibe, und sie mit ihm eine donationem mortis causa reciprocam am 11. Decemb. Anno &c. aufgerichtet, und bey unsrer Cantzley allhier ad acta hinterleget, darinnen er ihr gedachtes sein Ritter-Güthlein N. und dessen Zubehörung geschencket und verschrieben, und seine Mitbelehnten ihrem Revers gemäß darein in specie consentiret, mit gehorsamster Bitte, daß auch wir unsern Lehn und Landes Fürstl. Consens darein ertheilen wolten, und dann wir solchem seinem Suchen gnädigst statt gegeben; so consentiren wir in angeregte bey unserer Cantzley befindliche Donation, und wollen, daß derselben, aufn Fall ermannter N. N. nach GOttes Willen vor seinem Weibe Todes abgehen würde, in allen ihren Puncten, Clausuln und Innhalten unverbrüchlich nachgelebet, und darwider nichts gethan noch gehandelt werden solle, von uns und männiglich daran unverhindert. Jedoch unsre Lehns- und andere darauf hafftende Gerechtigkeit vorhältlich. Ohne Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir ꝛc. die & anno &c.

Registratur bey Pflicht-Leistung und Lehns-Empfängniß Gräflicher Freyherrlicher Personen.

Dem

DEmnach auf erfolgtes Absterben, der weyland Wohlgebohrnen Herren, Herrn N. Herrn N. und Herrn N. Gebrüdern und Vettern, Grafen zu N. Herrn zu N. seel. bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. &c. &c. (Tit.) Herr Graf N. als ietziger Zeit der älteste Graf zu N. vor sich und wegen seines Herrn Bruders, Herrn Graf N. und Gevettern, Herrn Graf N. &c. so wol Herrn Graf N. nachgelassenen unmündigen Sohne, Herrn Graf N. und Herrn Graf N. wie auch Herrn Graf N. N. hinterbliebenen Sohnes, Herrn Graf N. die Lehn und gesamte Hand zu ihren an der Herrschafft N. zugestandenen erledigten Antheilen unterthänig in Schrifften gesuchet und gemuthet, darauf auch der 8. hujus pro termino angesetzet worden; und der Wohlgebohrne Herr Graf N. sich in Person, wiewohl etliche Tage nach besagtem Termin gestellet, und diese Tage über von den Fürstl. Sächß. Herrn Cantzler und Räthen mit dero Ober-Amtmann N. N. von N. und N. N. dieser Lehns-Justification halber, vornehmlich dahero Unterredung gepflogen worden, daß wohlgedachter Herr Graf in denen Gedancken gestanden, als ob er vor sich und in Nahmen dero allerseits mit interessirten Brüdere und Gevettern die Lehn justificiren und empfahen könte: dieweiln aber derselbe zu diesem mahle mit gnugsamer Vollmacht nicht versehen gewesen, und Ihro Fürstl. Durchl. sich gnädigst erkläret, von ihme, dem anwesenden Herrn Grafen, die nach erlangter dero

Lehns-

Lehns-Mündigkeit ſchuldige Erbhuldigungs- und Lehns-Pflicht aufzunehmen, und ſeinem Antheil mit der Haupt-Lehn und geſamten Hand an beſagter Herrſchafft gnädig beleihen zu laſſen, wozu denn der Herr Graf heut den 26. Octobr. Anno &c. beſchieden, und demſelben Vormittage die Formul Erbhuldigungs- und Lehns-Pflicht, wie ſolche bey den Actis zu befinden, auch mit Endes-Benannten uf dero Gemach auf dem Fürſtlichen Hauſe allhier communiciret worden. Als nun dieſelbe ſich erkläret ſolche Pflicht unterthänig abzulegen; bald darauf auch von dem Fürſtl. Marſchall und andern Hof-Junckern von dero Zimmer abgeholet, und in ihrer Fürſtl. Durchl. Gemach, darinnen dieſelbe an einer mitten in demſelben ſtehenden Tafel oben an auf einem mit rothen Sammet beſchlagenen Stul alleine ſaſſen, und die Herren Cantzler und Räthe ꝛc. ꝛc. auf der lincken Hand ſtunden, geführet, und zur rechten Hand der Tafel geſtellet worden; So hat der Herr Graf N. durch obbemeldten Amtmañ N. unterthänig anbringen laſſen: Ihre Fürſtliche Durchl. erinnerten ſich der Anno 1640. denen Herren Grafen zu N. beſchehenen gnädigen Belehnung mit der Herrſchafft N. Dieweil nun Zeithero drey Herren Grafen, als Herr N. Herr N. und Herr N. verſtorben, die erſten beyden drey Söhne der letzt genannte aber ſeine beyden Gebrüdere, Herr Graf N. und anweſenden Herrn Graf N. wie auch vorermeldten dero Bruders Sohn zu Succeſſoren ihrer an beſagter Herrſchafft zugeſtandenen

denen

denen Antheile verlassen, so hätte der Herr Graf N. N. als ietzo der älteste Graf zu N. vor sich und im Nahmen seines Herrn Bruders und gesamten Vettern die Lehn und gesamte Hand unterthänig gesuchet und gemuthet, wäre auch darzu ein Termin bestimmet worden. Ob nun wohl der gegenwärtige Herr Graf sich seinet- und aller Interessenten wegen gestellet, und gemeinet, die Lehen allerseits dadurch seine Richtigkeit erlangen könte! dieweil aber hierunter, dem gewöhnlichen ihm unbekanten Stylo nach, noch mehrere Vollmachten desideriret würden so suchte der Herr Graf unterthänig Ihre Fürstl. Durchl. ihm zu seinem Theil die Lehen und gesamte Hand, denen andern Herrn Grafen aber Indult zu ertheilen, und gleichwie er erböthig wäre, die Pflicht abzulegen, Ihro Fürstl. Gnad. vor seinen Lehns-Herrn und Landes-Fürsten zu erkennen und alles andere, was einem getreuen Lehn-Manne zustünde zu leisten; als wolten Ihre Fürstl. Durchl. ihn, seinen Herrn Bruder und Gevetter, bey solcher Herrschafft N. gnädig manuteniren, schützen und verbleiben lassen. Darauff hat der Herr Cantzler geantwortet: Ihre Fürstl. Gnad. wäre gäntzlich gemeinet, Herrn Graf N. die Lehn und gesamte Hand zu seinem Antheile gnädigst zu reichen, auch denen andern Herrn Grafen gewöhnlichen Indult zu ertheilen, und würde der Herr Graf die ihm allbereits communicirte Erbhuldigungs- und Lehns-Pflicht, so ihme nochmahls vorgelesen werden solte, gebührlich erstatten und

ab-

ablegen. Da nun solche Vorhaltung der Pflicht geschehen, und mehr gedachter Herr Graf ihrer Fürstlichen Gnaden durch den Handschlag unterthänig Anlobung gethan, auch den Eyd mit erhobenen Fingern und wörtlicher Nachsprechung desselben würcklichen geschworen, hat der Herr Cantzler den Herrn Grafen an eine gelbtaffende Quehle, welche derselbe und ich in Händen gehalten, greiffen lassen, ihm die Lehn und gesamte Hand zu seinem Antheil, wie gebräuchlich ertheilet, und demselben darzu gratuliret; der dann gegen ihrer Fürstl. Gnaden sich gewendet, in Person Danck gesaget, und endlich von dem Marschall und Hof-Junckern wieder in sein Gemach geführet worden: und ist dieser Actus also geschehen und vorgegangen auf dem Fürstl. Schloß und Residentz-Hause N. in ihrer Fürstl. Gnad. Gemach, und dero so wohl Herrn und Hof-Richters N. von N. Herrn Cantzlers N. Herrn N und Herrn N. beede der Rechte Doctoren &c. des Herrn Marschalls von N. auch anderer Hof-Junckern und Diener Gegenwart; so theils mit in das Fürstl. Gemach getreten, theils bey stets offen gehaltener Thüre im Vorgemach gestanden, und dieses alles mit angesehen und wol vernehmen können, am 16. Octobr. Anno ꝛc. Vormittags gegen 11. Uhr.

N. N.

Erb-

Erbhuldigungs- und Lehns-Eyd, welchen Hr. Graf N. zu N. nach erlangter Lehns-Mündigkeit wegen der demselben zu seinem Antheil geliehenen Haupt-Lehn und gesamte Hand an der Herrschafft N. abzulegen.

DEr Herr Graf soll geloben und schweren, daß er dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu Sachsen ꝛc. und Sr. Fürstl. Gnaden künftigen männlichen Leibes-Lehns-Erben, und da Sr. Fürstl. Gnaden männlicher Stamm, welches doch Göttliche Allmacht gnädig verhüten wolle, gäntzlich absterben würde, alsdenn demjenigen, auf wem in dem Chur- und Fürstl. Hause N. von N. vermöge ihrer Chur- und Fürstl. Gnad. allerseits Erb-Verbrüderung, sämtlichen Belehnung und aufgerichteten Verträge die Successiõn und Folge dieser Lande kommen und gefallen würde, getreu, gewärtig, und gehorsam seyn, auch Sr. Fürstl. Gnad. und dero Erben und Successoren Schaden warnen und Bestes werben, und insonderheit, da der Herr Graf erführe, daß etwas Sr. Fürstl. Gnad. am Leibe, Ehre, Würden und Stande zugegen und nachtheilig, oder dero Fürstenthumen, Herrschafften, Landen und Leuten zum Abbruch wolte fürgenomẽn werden, solches Sr. Fürstl. Gnad. offenbahren, und

das durch sich und die Seinigen treulich verhüten, auch für seine selbsteigene Person wissentlich nichts fürnehmen das Sr. Fürstlichen Gnaden zu Schaden und Schmach kommen möchte; desgleichen die Lehen, so von Sr. Fürstl. Gnad. er hat und träget, verdienen, und demselben, so offt die Zufälle kommen, wie recht, gebührliche Folge, und sonsten alles das thun und leisten wolle, was einem getreuen Vasallen auch Respectu der Herrschafft N. Unterthanen gegen seinen Erb- und Landes-Fürsten und Lehn-Herrn von Rechts und Gewohnheit wegen zu thun oder zu lassen gebühret.

Eyd.

Alles, was ich ietzo geredet und gelobet habe, wie mir das unterschiedlich vorgesaget worden ist, das will ich stete, fest, unverbrüchlich und treulich und ohne Gefährde halten: Als mir GOTT helffe durch JEsum Christum seinen Sohn, unsern HErrn und Heyland, Amen.

Vorgeschriebene Erbhuldigungs- und Lehns-Pflicht hat in Persöhnlicher Gegenwart hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnad. der wohlgebohrne Herr N. Graf zu N. und Herr zu N. nachdeme deroselben solche auf dero Zimmer zuvorhero zu lesen übergeben, auch hernachmahls bey dem Belehnungs-Actu deutlich vorgelesen worden, Ihro Fürstl. Gnad. mit Hand gegebenen Treuen unter-

terthänig gelobet, und mit aufgereckten Fingern würcklich geschworen und abgeleget auf dem Fürstl. Residentz-Hause zu N. in dem Fürstlichen Gemach die--anno--

Special-Mandat zur Lehns-Empfängniß.

WIr George N. Graf zu N. und N. Herr zu N. bekennen hiermit, demnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. nach tödtlichen Hintritt des Hoch wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn N. N. die von hochgedachter ihrer Fürstlichen Gnad. zu Lehen tragende Herrschafft N. mit aller Hochherrlichen Gerechtigkeit auch Pertinentien, laut voriger Investituren gebührender massen unterthänig recognosciret, und Renovation der Lehn-Briefe durch den Hochwohlgebohrnen unsern freundlich lieben Bruder Graf N. Herrn zu N. gebeten, aber wegen manglender unserer Special-Vollmacht die Renovation nicht erlangen können. Ob wir nun zwar gerne in Person bey hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnad. anlangen und die Lehen der Gebühr nach empfahen wolten: so werden wir doch wegen eingefallener Ehehafften daran verhindert, und haben deßwegen den Wohl-Edlen und unsern N. dahin vermocht, daß er in unserm Nahmen, die N. Lehn empfangen, in unsere Seele

den Erbhuldigungs- und Lehns-Eyd schweren, einen neuen Lehn-Brief dem vorigen gemäß sich auf beyde N. und N. Linien liefern lasse, Revers dagegen zurück gebe, und alle dasjenige thue und leiste, was sich dißfalls gebühret: Massen wir ihm zu solchen allen in Krafft dieses vollkommene Macht und Gewalt ertheilen. Was nun unser Gevollmächtiger hierinnen verrichten wird, das wollen wir vor genehm, und ihn deßwegen Schadloß halten: und haben zu mehrer Versicherung diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben und mit unserm Petschafft bekräfftiget, so geschehen zu N. den 24. Januar, Anno &c.

(L. S.) N. N. Graf zu N.

Actus Investituræ.

WEnn die Lehn gemuthet und um Termin zu deren Empfahung solicitiret, wird darauff ein Indult-Schein oder ein Muth-Zettul ertheilet, und ein Tag hierzu inseriret, hernach die Vorlassung dergestalt verrichtet: Der Vasall (Mandatarius, Lehn-Träger,) stellet sich in der Reichs-Stuben dem Herrn Cantzlar zur rechten Hand, (übergiebet Vollmacht) dieser proponiret und wiederholet das vorige schrifftliche Suchen; gnädigste Herrschafft hätte in Gnaden resolviret, præstito juramento die Lehen zu conferiren. Befiehlet

fiehlet so dann dem Lehn-Secretario, die Lehns-Pflicht (stehend) vorzulesen; wann es geschehen, fraget der Herr Cantzler, (oder in dessen Abwesenheit der nechste von denen Herren Räthen in der Ordnung) ob er solches zu halten gedencke, was diese vorgelesene Pflicht vermöchte? der Vasall bejahet es: darauf wird der Hand-Schlag gefordert und ferner der Lehns-Eyd mit Auffrichtung der dreyen vorder Finger dem Geschlechte gleich haltend geleistet: nach diesen treten die Herren Cantzler und Räthe mitten in die Raths-Stube, und bringet der Lehn-Secretarius eine lange gelbe Binde, reichet solche erstlich dem Herrn Cantzler, der das obere Theil, und auf der lincken Seiten herunter die Herren Räthe, unten der Lehn-Secretarius, und auf der rechten Seiten des Herrn Cantzlers in der Mitte der Investiendus hält. Der Herr Cantzler reichet die Lehn in gnädigster Herrschafft Nahmen und gratuliret. Nachdem er kürtzlich ausgeredet, nimmt der Lehn-Secretarius die Binde wieder zu sich und gehet der Vasall wieder zur Raths-Stuben heraus, dem folget der Lehn-Secretarius, gratuliret und empfähet einen Recompens: wird ihm auch mit dem Expens-Zettul ein Lehn-Schein, und auf fleißiges Bitten und Anhalten der Lehn-Brief ausgeantwortet.

Es wird keiner per mandatarium admittiret, der nicht vorher in Person sich der Regierung præsentiret, zumahl ein Extraneus; es wären dann Ehehafften und wichtige Verhinderniße im We-

ge, welche durch Atteſtata deduciret werden müſten. So offt gnädigſter Herrſchafft gedacht wird, ſtehen die Herren Räthe auf. Die Rotul zu neuen Lehn-Briefen werden denen Vaſallen vor der Mundirung communiciret, ob ſie der Cenſiten, derer Nahmen ſich täglich verändern, oder ihrer Gerechtſame (die ſo viel möglich, allerdings eingerücket wird) wegen etwas zu erinnern. Es werden nach berührter Mitbelehnſchafft oder Lehns-Succeſſion die Erb-Verbrüdere erwehnet, und werden die Anweſende bey der Lehns-Empfängniß, Cantzler und Räthe, auch der Lehn-Secretarius annectiret, hernach der Lehn-Brief mit einer Capſul behenget und das Ritter-Siegel in roth mit gelben Wachſe umgeben, gedrucket: der Lehns-Herr und Herr Cantzler ſubſcribiren ſolche. Die Lehns-Gebühren von dieſem Actu werden gerechnet nach dem Anſchlage der Güther, von tauſend ein Thaler: unter vier Thaler aber wird kein Lehn-Brief ausgefertiget.

Supplic wegen eines Alienations-Decrets eines Ritter-Guths.

Durch-

Durchlauchtigster ꝛc.
Gnädigster Herr.

EW. Fürstliche Durchl. erinnern sich gnädigst, was mein seeliger] Ehe-Wirth N. N. von N. in seinem letzten Willen der Frucht-Niessung des Guths N. und dessen Werths halber vor eine gemessene Verordnung hinterlassen. Nachdem aber so wohl mein, dessen noch lebender Wittwe hohes Alter, als auch meines Tochter-Kindes N. N. von N. allzu grosse Leibes-Gebrechlichkeit nicht verstatten will, des Testatoris Meynung nach auf dem N. zu wohnen, und mit der Frucht-Niessung ad dies vitæ uns contentiren zu lassen: Dargegen uns weit besser gerathen seyn will, wann wir zu dem Werth des N. greiffen, und das Capital an einen sichern Ort ausleihen, wozu sich jetzo beym Ritter-Guth N. sehr stattliche Gelegenheit anpræsentiret, daselbst dann so wohl obgedachte Maria Agnesa, als dero substituirte Schwester Blandina des väterlichen Legati und Fideicomissi halber zur Gnüge, und mit ihrem augenscheinlichen besseren Nutz, als wenn es auf dem N. stehen bliebe, versichert werden können. Als gelanget an Ew. Fürstl. Durchl. mein und meines Curatoris wie auch meiner Kindes-Kinder Curatoris unterthänigstes Bitten, zu vorhabender Alienation des Guts N. das hierzu bedürffende decretum de alienando & transferendo hypothecam in Gnaden zu ertheilen, warum ich N. von N. gebohrne von N.

mit Vollwort und Autorität meines ehelichen und kriegischen Vormundes aus oben angezogenen Ursachen gleichfalls unterthänigst gebeten haben will. Signarum N. die & anno &c.

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänigst-demühtige N.
N. Wittwe von N. N.
N. von N. gebohrne von
N. N. Curatorio nomine N. N.

N. N. von N. vor mich und in Vormundschafft meiner Frau Schwieger und meines Weibes.

Decretum darauff.

WOn GOttes Gnaden wir N. N. Herzog zu N. ꝛc. bekennen und thun kund gegen männiglich: demnach uns die erbarn, unsre lieben getreuen N. N. von N. vor sich und in Vormundschafft iezt ernennter seiner Schwiegerin und Ehe-Weibes; so wohl der hochgelahrte und liebe getreue Herr N. N. Curatorio nomine N. N. und N. N. gebohrnen von N. unterthänigst demüthigst zu erkennen gegeben, daß ob zwar ihr ermeldten Wittwen Ehe-Mann N. N. von N. seel.

seel. der Frucht-Niessung die N. und dessen Werths halber eine gemessene Verordnung hinterlassen: Dieweil aber so wohl ihr hohes Alter, als auch ihres Tochter Kindes vorgenannten N. N. von N. grosse Leibes-Gebrechlichkeit nicht verstatten wolte, des Testatoris Meynung nach auf den N. zu wohnen, und mit der Frucht-Niessung ad dies vitæ sich contentiren zu lassen, daherro ihnen besser gerathen seyn wolte, wann sie zu dem Werth des N. greiffen, und das Capital an einen sicheren Ort ausleihen würden, wort ey sich ietzo beym Ritter-Guth N. gute Gelegenheit ereignete, daselbst den sowohl obgedachten N. N. als dero substituirte Schwester N. N. des väterlichen Legati und Fideicommissi halber zur Gnüge und ihren augenscheinlichen bessern Nutzen, als wenn es auf dem N. stehen bliebe, versichert werden könte, mit ihrer allerseits demüthigsten und unterthänigsten Bitte, daß wir zu solcher ihrer vorhabenden Alienation des N. unser Decretum de alienando & transferendo hypothecam in Gnaden ertheilen wolten. Und denn wir vermercken, daß ermeldte Wittwe und ihre Tochter ihre Wohnung an andern Orten anzustellen gemeynet, welchen Falls ihrer beyden Kinder Gelegenheit nicht geben wolte Unterhalt und was dero aus besagtem Legato und Fideicommisso zukommt, länger auf offterwehntem N. zu stehen; sondern durch berührten Vorschlag, und wann ihnen, wie von allen Theilen verbindliche Versprechung

geschehen, in der Nachbarschafft ihres künfftigen Aufenthalts ihr Geld gnugsam und beständig versichert und verzinset wird, sie auch die Zinsen an der Hand haben können, ihnen besser gelegen seyn möchte. Als haben wir nach vorhergehender reiffen Deliberation berührte Alienation des Guthes N. decretiret; thun das hiermit und in Krafft dieses Briefes, und geben offt ernannter Wittwen, auch ihrem respective ehelichen und kriegischen, so wohl der unmündigen beyder Töchter Kindern Vormunden und Curatoren volle Macht und Gewalt, offtbesagtes Guth N. samt dessen Zubehörungen zu verkauffen und loßzuschlagen; derjenigen Antheil von den Kauff-Geldern aber, so insonderheit denen unmündigen Töchtern davon, vermöge des Großväterlichen Testaments und sonsten, zukommen möchte, anderer Orten zu ihren besten beständig anzuwenden und versichern ꝛc. Zu Urkund dessen haben wir ꝛc. so geschehen ꝛc. die & anno &c.

Supplic um die Confirmation des Kauff-Contracts über ein Lehn-Guth.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr.

DAß Ew. Fürstl. Durchl. uns das zur Veräusserung des N. von nöthen gehabte Decretum

de

de alienando & transferendo hypothecam in Gnaden erhalten wollen, dafür sagen deroselben wir unterthänigst-demüthigen Danck. Gleichwie nun in originali bey geschlossener Erb-Kauff-Contract mehrers besaget, welcher gestalt Ew. Fürstl. Durchl. hochansehnlichen geheimen Rathe N. N. Herrn N. von N. wir besagten N. pro 5000. fl. eigenthümlich zu kauffen gegeben: also gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigst-demüthiges Bitten, wohlgedachten dero geheimen Rath nunmehro gnädigst damit zu beleihen, auch sonsten den unter uns getroffenen Kauf-Handel zu confirmiren. Wir unsers Orts sind solchen Contract unverbrüchlich zu halten hiermit nochmahls erböthig: wollen auch zu solchem Ende die Auflassung der Lehn an dem N. hiermit werckstellig gemacht haben. Ew. Fürstl. Durchl. allgewaltigen Beschirmung GOttes, uns aber dero hohen Gnade und Milde unterthänigst, demüthigst empfehlen. Datum N. die & anno &c.

Der Kauff-Contract über das Guth.

In GOttes Nahmen, Amen.

KUnd und zu wissen sey hiermit, daß zwischen dem Hoch-edel gebohrnen ꝛc. Herrn N. N.

von

von N. auf N. und N. einen; und den Frauen N. von N. gebohrner N. Wittwen, und Frauen N. von N. gebohrner N. mit Consens und Genehmhaltung dero beyderseits kriegischen und respective ehelichen Vormundes, Herrn N. N. von N. auf N. so wohl mit Autorität und Vollwort N. N. und N. N. Schwestern von N. geordneten Curatoris, Herrn N. N. der Rechte Licentiati, anders Theils, nachfolgender zu recht beständiger, allerdings unwiderrufflicher Erbkauff getroffen worden. Es verkauffen dem Herrn N. von N. seinen Erben und Erbnehmen ietzt ernannte sämtliche Interessenten auf vorhero unterthänigst und demüthigst ausgewürckte Decretum de alienando & transferendo hypothecam wegen N. N. und deren substituirten Schwester N. N. von N. darauf gehabten Großväterlichen Legat und Fideicommissi heut dato das Ritter-Guth N. mit Ober- und Erb-Gerichten, als Mann- und Weiber-Lehn samt denen darzu gehörigen Unterthanen, Gärten, Feldern, welche Felder theils Amts-theils N. Lehen, mit allen und jeden Zubehörungen, Frohnen Zinsen, Lehn, Röhr-Wasser, Fisch-Hauß, Nutzungen, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Beschwerungen samt fünff Kirch-Ständen in der Bartholomæi Kirche zu N. wie solches alles der Frauen von N. so wol der Frauen und Jungfrauen von N. in GOtt ruhender Ehe-Vogt, Vater und Großvater Herr N. von N. am 1. Julii anno &c. bey der Hochfürstl. Regierung von Herrn N. seel. in so-

lutum

lutum angenommen, Verkauffere an Dach und Fach, Gemauere, Kirchen-Ständen und Unterthanen verbessert und gemehret; benebenst den auf dem Hause N. ietzt befindlichen, und Verkäuffern, nicht aber weyland Meister N. N. gewesenen N. Pacht-Manns hinterlassenen Wittwen N. N. zuständigen Mobilien; auch ausgeschlossen die Feder-Betten und dazu gehöriges Bettgewand, welches der Frau von N. eigenthümlich verbleibet, auch allbereit hinweg geführet worden, um und vor fünfftausend Gülden Meißnischer Währung, Kauff-Summa, und 10. Gülden Herd-Geld, ieden Gülden zu 21. Silber-Groschen gerechnet, alles an guter unverschlagener, und an Fürstl. Sächß. N. Kammer- und Ober-Steuer-Einnahme gänge und gäber Müntze. Auf solche Kauff-Summa nun hat der Herr Käuffer Verkäuffern eine Steuer-Obligation uff 4300. fl. welche mit 5. von 100. verzinset wird, nebenst einem Steuer-Recess, auf Herrn N. N. gerichtet, daß solche Post nebst den verfallenden Zinsen wegen des von N. auf gewisse Fristen gezahlet werden solle, ausgehändiget, die Verkäuffere auch in solutum angenommen, und hierüber noch nebenst dem Herd-Gelde 233. fl. 3. gr. baar Geld gezahlet, empfangen: Massen sie den Herrn Käuffer über solche 4533. fl. 7. gr. Kauff- und die absonderlich gezahlte 100. fl. Herd-Geld mit Begebung der Exception non numeratæ pecuniæ krafft dieses beständig quittiren, den Rest des Kauff-Gel-

des

des, nemlich 466. fl. 14. gr. hat Herr Käuffer bewilliget, Oſtern anno &c. halb, und Oſtern anno &c. die übrige Helffte nebſt 5. von 100. Zins dem von N. oder wem er es cediren wird, abzuführen, ihm aber vorbehalten, wenn es ſeine Gelegenheit geben möchte, eine oder die andere Helffte ehender zu zahlen, daß ſolches nebſt den bis zur Zeit der Zahlung alsdenn betagten Zinſen unverweigerlich angenommen werden ſoll: ſo geſchiehet auch allhier die Zahlung zu N. und nicht anderswo. Die heutige Sommer-Saat muß des Zieglers Wittbe als bißherige Pachterin annoch verrichten, auch die Düngung dazu hinaus führen und tüchtigen Saamen gebrauchen.

Es haben aber Verkäuffere alle Documenta, ſo viel deren vom Herrn N. ſeel. extradiret worden, ſo wohl Lehen-Handels-und Gerichts-Bücher, Acten, Regiſtraturen und Protocollen in Civil-und Criminal-Sachen, auch Qvittung über Lehn-und Præſent-Geld, Steuern und Anlagen, ſamt einem Verzeichniß des jährlichen Zinſes, Frohn-und Hauß-Genoſſen-Geldes, auch Lehn-Waaren, Gebühren und anderer Gerechtigkeiten, als die bißherigen Pacht-Briefe ausgehändiget; das Pacht-Geld aber bleibet Verkäuffern vor voll, und hat der von N. alle von ſeinem Schweher-Vater ſeel. und ihm ſelbſt herrührende Reſte an Lehen-Geldern, Præſent und Steuern vor ſich gut gemacht, und Herrn Käuffern die Quittung ausgeantwortet. So ſoll

auch

auch Herrn Käuffern und seinen Erben, und Nachkommen der Land-üblichen Gewehrs-Leistung halber dasjenige Recht cediret seyn, welches N. N. von N. seel. ihme auf dem Ritter-Guthe N. den 1. Julii 1645. Judicialiter vorbehalten, in subsidium die Verkäuffere selbst und ihr Vermögen, so wohl der von N. principaliter aber dieses letztere nur auf den Fall, wenn über alles Vermuthen die Tochter N.N. oder ihre substituirte Schwester N. N. nach ihrer beyder Majorennität einiges Disputat erregen wolte, mit Haab und Guth, Lehen und Erbe davor hafften: absonderlich aber verspricht der von N. bey dem Worte der ewigen Warheit, und so wahr ihm GOtt helffe, binnen 8. Wochen von dato obgenannten seinen Töchtern von seinem Herrn Vetter N. N. von N. zu N. auff dessen Ritter-Güther Ober-N. mit Einwilligung letztgedachtes seines Vettern Ehe-Weibes, Mitbelehnten, und Lehns-Fürsten beständige Versicherung und Consens nebst einen Lehen-herrlichen Attestato, daß auf solchen Güthern keine ältere Hypothec haffte, in originali zu der Fürstl. Regierung allhier einhändigen zu lassen, daß besagte seine liebe Tochter, weil der N. nunmehro verkaufft und sie sich also der in Groß-Väterlichen Testament zugelassenen Option nicht gebrauchen können, das Kauff-Geld in obspecificirten Gütern zu suchen, und daraus an Capital und Zins bezahlet werden sollen. Alle und jede von denen Verkäuffern oder deren Curatore dem von

N. biß

N. bißhero mit denen N. Unterthanen geſchloſſene Handlung und Verträge ſollen in ihrem Vigore verbleiben, die abgewichenen Jahres betagten Zinſen, Lehen-Waaren, Fahr-Gelder und dergleichen, deren Specification Herrn Käuffern übergeben worden, haben Verkäuffere bey denen N. Unterthanen und Hauß-Genoſſen, als ihr annoch rückſtändiges proprium in Gutem oder mit gebührlichem Executions-Zwange einzutreiben ihnen vorbehalten, wozu Herr Käuffer allenfalls hülffliche Hand-Bietung zu thun verſprochen. Weil auch Herr Käuffer von dato an die N. Gerichte zu exerciren und zu genieſſen: als haben hingegen Verkäuffere vom heutigen Tage anzurechnen die künfftigen Zinſen von Steuer, Capital und denen übrigen 446. fl. 14. gr. gleicher Geſtalt zu percipiren. Alles treulich ſonder arge Liſt und Gefährde. Urkundlich und ſteter feſter Haltung willen haben ſo wohl Herr Käuffer als Verkäuffere allen und ieden Freyheiten, Befugniſſen und Ausflüchten, ſo dieſem beſtändigen Erb-Kauff in oder auſſer Recht, jetzo oder ins künfftige, auf einigerley Maſſe zuwiderlauffen oder ſelbigen zernichten könten, ingeſamt und ſonders, ſonderlich aber dem Behelff, nicht ſo, wie ob ſtehet, ſondern auf andere Maſſe, oder nur auf den Schein beſchehener Abhandlung, item, es wäre geirret, oder einer der Contrahenten zur Helffte darüber oder drunter am Werth verkürtzt, und wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen; ſo wohl aller auff dem N. haben-

bender Zusprüche und dinglichen Rechte, sie kommen her, wo sie wollen, sich kräfftiglich gegen einander verziehen und begeben, zu solchem Ende dann allerseits Contrahenten sich eigenhändig unterschrieben und ihre respective angebohrne und geehlichte Petschaffte wissentlich beygedruckt, auch zu gnädigster Lehns-herrlichen Confirmation auf beyder Theile Unkosten zur Ratification unterthänigst und demüthigst übergeben. Actum N. die & anno &c.

Consensus Domini in Contractum venditionis.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. Herzog zu N. bekeñen und thun kund gegen männiglich, daß uns die erbare unsere liebe besondere N. von N. gebohrne von N. Wittwe benebenst ihrer Tochter N von N. gebohrner von N. zusamt deren beyderseits verordneten kriegischen und respective ehelichen Vormundes, des Vesten, unsers gesamten Hof-Gerichts zu N. Assessoris und lieben Getreuen, Herrn N. von N. zu N. so wohl mit Autorität und Vollwort N. N. von N. und N. Schwestern geordneten Curatoris Herrn N. N. unterthänigst demüthig zu erkennen gegeben, welcher massen sie mit dem Vesten, unsern lieben getreuen N. von N. auf vorgegangenes unser Decret das Guth N. und dessen Zubehörungen Innhalts eines am 30.

ejusdem hierüber auffgerichteten, unsern verordneten Räthen allhier originaliter producirten Kauff-Contracts eigenthümlich verkaufft und zugeschlagen, mit demüthigst-gehorsamer Bitte, daß wir darein unsern Consens ertheilen, und berührten Contract, wie derselbe von Worten zu Worten hernach folget, gnädigst ratificiren und confirmiren wolten:

Inseratur Contractus.

WEnn wir uns denn obbemeldtes unsers Decrets erinnern, und dannenhero solchem Suchen gnädigst statt geben: so consentiren wir in solche Alienation nochmahls, ratificiren und confirmiren auch vorher beschriebenen hierüber aufgerichteten Kauff-Contract hiermit und in Krafft dieses Brieffs, und wollen, daß demselben in allen seinen Puncten, Clausuln und Inhaltungen nachgelebet, und darwider nicht gethan noch gehandelt werden solle. Jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an zustehender Landes-Fürstl. Botmäßigkeit, Lehen, Ritter-Dienst, Steuern und aller andern Gerechtigkeit ohnnachtheilig, wie auch sonsten männlichen an habenden Rechten ohnschädlich. Ohne Gefährde. Zur Urkund dessen haben wir ꝛc. So geschehen zu N. 16

Sup-

Supplicum Lehns-herrlichen Consens in eine adeliche Ehe-Stifftung.

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Herr.

EW. Fürstl. Durchl. seynd meine unterthänigste und gehorsamste Dienste bevor: und kan derofelben in Unterthänigkeit vortragen zu lassen nicht Umgang nehmen, wie adelichen Gebrauch nach ich mit meinem geliebten Ehe-Weibe eine Ehe-Stifftung mit Zuziehung und Consens meiner Mitbelehnten aufgerichtet, wie aus beygefügtem Original der Ehe-Stifftung zu ersehen.

Wann wir dann hierüber Ew. Fürstl. Durchl. gnädigster Consens und Ratification von nöthen: als ist an Ew. Fürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten, mir über obgedachte Ehe-Stifftung mit gnädigstem Consens zu willfahren und denselben ausantworten zu lassen. Solches um Ew. Fürstl. Durchl. mit unterthänigstem Gehorsam zu verdienen ich geflissen seyn will, stets verharrend

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänigster, treugehorsamer.
N. von N.

Ehe-Stifftung.

IM Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes, ist heute unten gesetzten dato eine Christliche Ehe zwischen dem N. von N. zu N. an einem, und der N. Frauen, Frauen N. von N. weyland N. von N. seel. nachgelassenen Wittwe, des auch weyland N. seel. hinterlassenen eheleiblichen Tochter am andern Theil abgeredet, beschlossen und vollzogen worden, folgender Gestalt und also: Es hat gedachter N. von N. von sich selbsten, auch durch seine hierzu erbetene Freunde vor und angebracht, und bey der N. Frau Mutter, Frau N. von N. gesuchet und gebeten, weil er aus sonderlicher Schickung des allmächtigen GOttes eine Christliche und ehrliche Zuneigung zu ihrer Tochter N. von N. wegen ihrer Gottesfurcht und andern guten Sitten, darinnen sie auferzogen, und bißhero auch in ihrem Wittwen-Stande gelebet, daß sie ihm erwehnte Frau von N. zu einer Christlichen Ehe-Gattin versprechen, verloben und vertrauen wolle. Darauf denn Frau N. von N. weil sie in Erfahrung bracht, ihr auch selbsten wissend, daß er eines alten guten adelichen Geschlechts, sich auch aller adelichen Tugenden die Zeit seines Lebens beflissen, mehrerwehnte ihre Tochter N. von N. zu N. mit ihrem guten ungezwungenen Willen ehelich biß auf

des

des Priesters Hand versprochen und vertrauet; und haben künfftige neue Ehe-Leute einander alle Christliche eheliche Liebe und Treue, als adelichen Personen geziemet, die Zeit ihres Lebens zu erzeigen und zu beweisen mit Hertzen, Mund und Händen versprochen und zugesaget.

Damit aber nun nach eines und des andern Theils künfftigen Todes-Fall, welchen doch GOtt der Allmächtige lange Zeit verhüten wolle, ihres Einbringens, Heyrath-Geldes und Gegen-Vermächtniß halber um so viel desto mehr allerhand unnöthige Streitigkeiten oder Irrungen verhütet bleiben möchten: so ist über dieser Christ-adelichen Ehe-Stifftung durch beyderseits hierzu gezogene und erbethene Freunde folgende gütliche Vergleichung getroffen. Weil obgemeldte Wit-Frau von N. 500. fl. Meißnischer Währung gemeldtem N. von N. ihrem lieben zukünfftigen Vertrauten zu einem Heyrath-Guthe zuzubringen versprochen: Als hat hingegen wohlgedachter N. von N. zugesaget, thut auch solches in Krafft dieser Vergleichung bekennen, ihr als seinem künfftigen Ehe-Weibe und hertzallerliebsten Hauß-Ehre adelichen Gebrauch nach wiederum 500. fl. gleicher Wehrung zum Gegenvermächtniß, und also in einer Summa 1000. fl. zum rechten Leib-Guthe, und sein Lehns-Guth N. zuförderst, mit Fürstl. Sächß. Consens, auch Einverwilligung seiner nechsten Agnaten und Mitbelehnten: Inmassen ihr dann Krafft dieser Ehe-

Stifftung solches hiemit-ausdrücklich verschrieben seyn soll; also, daß auf den Fall und da sich nach dem Willen GOttes zutragen möchte, daß obgemeldter N. von N. eher dann sein liebes Ehe-Weib mit Tode abgehen würde, welches seine Allmacht lange Zeit doch beyderseits verhüten wolle, auf solchen Fall sollen der Witt-Frauen obgemeldtem N. von N. nachgelassene Leibes- und Lehns-Erben und Erbnehmen aus dem Ritter-Guthe N. die mitgebrachten 500. fl. obgemeldter Wehrung an guter ganghaffter Müntze heraus zu geben schuldig und verpflichtet seyn, damit sie ihres Gefallens zu gebahren Macht haben solle: Im Fall aber der Wittwen solche 500. fl. nicht alsobald erleget würden, so sollen ihr dieselbige biß zur Ablegung jährlichen iedes hundert mit 10. fl. und also die Summa mit 50. fl. verzinset werden: die andern 500. fl. als das Gegenvermächtniß sollen ihr nach Leib-Guths-Recht und Gewohnheit jährl. auf ihr lebelang mit 50. fl. halb auf Ostern und die andere Helffte auf Michaelis, inmassen es mit der Zinßreichung von den obigen 500. fl. Ehe Geldern, da das Capital nicht abgeleget würde, ebenmäßig gehalten werden soll, aus obberührten Lehn-Guth N. mit gleichmäßigen 50. fl. und also iedes Jahr besonders mit 100. fl. und mit dem ersten Zinß des nachfolgenden verflossenen Jahres Termin nach seinem Tode zu reichen angefangen, und an den Ort, da sie iederzeit wesentliche Wohnung haben wird, ohne einige ihre Kosten und Gefahr überschicket werden

den: auch darneben und hierüber noch 400. fl. zu einer Behausung sollen der Witt-Frau aus dem Lehn-Guthe N. heraus gegeben werden: oder aber solche 400. fl. jährlichen mit 20. fl. verzinset werden: Doch soll solches der Wittwen frey stehen, ob sie die Zinsen, oder die 400. fl. nehmen will. Welche 400. fl. aber nach der Wittwen Tode, oder, da sie sich anderweit wieder verehlichen würde, benebst denen 500. fl. Gegenvermächtniß und dann gewöhnlichen Eingeschneide wieder an die Lehns-Erben zurück anheim fallen sollen. Ingleichen sollen ihr auch alsbald nach Ausgang der 4. Wochen ihre Weibliche Gerechtigkeiten an Gerade, Morgengabe und Mußtheil nach Sachsen-Rechte ohne einige Hinderung oder Abbruch gefolget werden. Und nachdeme sich auch dem Adelichen Herkommen nach gebühret, daß von dem Bräutigam seiner hertzlieben Braut eine Morgengabe gegeben wird, als hat offtgedachter N. von N. dieses verwilliget und beschlossen, da sie seinen Todesfall erleben würde, so sollen seine Leibes-Lehns-Erben der Wittwen vor solche Morgengabe eine Kette vor 50. Ducaten zu reichen verpflichtet seyn; welches ihr nicht unbillig erblichen verbleibet. Schließlichen sollen auf des von N. unverhofften Todes-Fall der Wittwen zu ihrem Unterhalt von den Leibes-Lehns-Erben oder Erbnehmen jährlichen, und ein jedes Jahr insonderheit, aus dem Lehen 20. fl. zu Brenn-Holtze, 6. Scheffel Korn,

6. Scheffel Gersten, 2. Scheffel Weitzen, und 1. Scheffel Erbsen, alles N. Gemässe, gereichet auch auf der Lehens-Erben und Erbnehmen Unkosten der Wittib in ihre Gewahrsam überschaffet werden: Sie soll auch ihres Junckern Lehn-Guth samt allen denen Zugehörungen zu räumen und daraus zu weichen ehe nicht schuldig seyn, sie sey dann obberührtes ihres Leib-Gedinges ingesamt und sonders zusamt allen andern ihrer obangezeigten Gerechtigkeiten von offtgedachtes ihres Ehe-Manns Leibes-Lehns-Erben und Erbnehmen dermassen versichert, daß sie sich künfftig keines Eintrags zu besorgen.

Daß nun diese Ehe-Stifftung im Nahmen GOttes also verhandelt und vollzogen, die nechsten Mitbelehnten auch darein gewilliget, seynd mit allerseits Freundschafft Vorwissen zweene gleich lautende Recesse aufgerichtet und zu Papier gefasset, und von denen hernach gesetzten Freunden und Beyständen, auf N. von N. des Bräutigams Seite, die N. N. von N. die sämtlichen Gebrüdere ꝛc. auf der andern aber als der Braut Seite N. N. von N. so allerseits dabey gewesen, unterschrieben, und mit deroselben vorgedruckten adelichen Ring-Petschafften hierdurch wissentlichen bekräfftiget worden. So geschehen zu N. die & anno &c.

(L. S.) N. N. von N.

(L. S.) N. N. von N.

Lehns-

Lehns-herrlicher Consens über obbemeldte Ehe-Stifftung.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. bekennen hiermit und thun kund gegen männiglich, daß wir auf beschehenes unterthäniges Ansuchen und Bitten des Vesten, unsers lieben getreuen N. von N. zu N. der erbaren, unsrer lieben besondern N. N. gebohrnen und verehlichten von N. seiner ehelichen Hauß-Frauen gegen Einbringung 500. fl. Ehe-Gelder noch 500. fl. Gegenvermächtniß und also in Summa 1000. fl. auf gedachtes Guth N. und dessen Zubehörungen Innhalts der mit Bewilligung seiner nechsten Mitbelehnten am 19. Octobr. anno aufgerichteten und unsern Cantzler und Räthen allhier originaliter producirten Ehe-Stifftung gnädiglich bekannt und verschrieben haben. Bekennen und verschreiben ihr auch dieselbe hiermit und in Krafft dieses Briefes bescheidentlich und also: Würde sichs nach GOttes des Allmächtigen gnädigen Willen begeben und zutragen, daß gemeldter von N. vor seinem Weibe mit Tode abgienge, auf solchen Fall sollen durch seine Lehns-Folgere aus ermeldtem Ritter-Guthe N. ihre eingebrachte 500. fl. baar über bezahlet, oder, da es nicht alsobald geschähe biß zur Ablegung, so wohl auch der 500. fl. Gegenvermächtniß jährlich nach Leib-Guths-Recht und Gewohnheit jedes 100. fl. mit zehn fl.

auf ihr lebelang, halb Ostern und die andere Helffte Michaelis mit dem ersten Zins, alsbald des nachfolgenden Termins nach seinem Tode anzufahen, verzinsst, solcher Zinß ihr nebst einer Kette vor 50. Ducaten zur Morgengabe, so wohl auch jährlich, und iedes Jahr besonders 20. fl. zu Brenn-Holtz, 6. Scheffel Korn, ꝛc. ꝛc. in ihre wesentliche Wohnung, wo sie dieselbe der Zeit haben möchte, iedesmahl ohne ihre Kosten und Gefahr gelieffert; ihr noch hierüber 400. fl. zu Erkauffung einer Behausung, oder da, wie es bey ihren Willen stehet, ihr solche aufzuheben und anzulegen nicht gefällig, 20. fl. jährlicher Zinß gleichfalls aus dem Lehn jährlich gereichet und bezahlet, wie auch ihre weibliche Gerechtigkeit an Gerad, Morgengabe und Mußtheil nach Land üblichen Sächsischen Rechten unhinderlich gefolget werden, und ehe und zuvor solches auf einen oder andern Fall geschicht, sie das Guth N. zu räumen nicht schuldig seyn. Im Fall aber die Wittwe sich anderweit verehlichen oder versterben würde, so sollen die oberwehnten 400. fl. Hauß-Geld, wie auch die 500. fl. Gegenvermächtniß denen Lehns-Erben hinwiederum zurück fallen, und sie sonsten sich hierinnen allenthalben also erzeigen und verhalten, wie die Leibgedings-Art, alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist. Jedoch uns, unsern Erben und Nachkomen an zustehender Landesfürstl. hohen Obrigkeiten, Lehen, Ritter-Dienst und aller andern Gerechtigkeit gantz unabbrüchlich und unschädlich; auch sonsten männiglich an habenden

benden Rechten unnachtheilig. Ohne Gefährde. Zu Uhrkund ꝛc. Geschehen und gegeben N. die & anno &c.

Vollmacht zur Lehns-Empfängniß und Abstattung des gewöhnlichen Lehn-Eydes.

ICh George von N. thue hiemit kund und bekenne, daß obwohln nach tödtlichem Hintritt meines seeligen lieben Vettern N. N. von N. mir als nechsten Agnaten und Lehns-Folger von Rechts und Gewohnheit wegen nach beschehener Muthung in eigner Person unterthänig zu erscheinen und den gewöhnlichen Lehns-Eyd und Pflicht abzulegen gebühret ; ich auch dem Gemüth nach dazu willig und bereit: Dennoch aber, weil ich wegen der theils aus hohen Alter, theils auch mühseliger Dienst-Verwaltung entstandenen Schwachheit meines Leibes eine solche ferne Reise , bevorab dem angesetzten Termin als dem 8. Augusti zu Folge, da die Erndte bey uns noch nicht geschehen , auf mich zu nehmen nicht vermocht; wie dann auch über das meine schwere Dienst-Verwaltung hiesiges Orts solche ferne Abwesenheit ohne mercklichen Schaden meines gnädigsten Fürsten und Herrn nicht zuläst; Und aber ich meinen eheleiblichen Sohn N. N.

von

von N. nunmehr von zwantzig Jahren ietzo zu N. studiren lasse: So habe ich demselben in obgedachten meines verstorbenen Vetters an mich und meinem Vetter N. N. von N. verfällten Lehn-Theil des Guths N. so wohl was von ihrer Fürstl. Durchl. zu N. als was von Jhro Gräfl. Gnad. zu N. hiervon zu Lehn gehabt, gnugsame Plenipotenz und so wol General- als Special-Vollmacht aufgetragen, also und folgender Gestalt: daß gedachter mein Sohn in meinen und meines jungen Vettern N. N. von N. dessen, als meines Brudern N. N. seel. Sohnes Curatelam und väterliche Vorsorge ich biß anhero getragen, als welcher auch selber an oberwehnten Oertern sich in eigener Person um die Helffte ietztgedachtes Lehn-Theils, so ihme Land-sittlichen Gebrauch nach zugehöret, bey ihrer Fürstlichen Durchl. und Gräfl. Gnad. wie obgedacht, in Betracht er seiner Krieges-Charge so lange nicht erlassen werden kan, wie auch in seinem eigenen Nahmen (so es zu Recht und der Gewohnheit nach zuläßig) bey Jhro Fürstl. Durchl. zu N. Herrn N. N. Herzog ꝛc. wie auch nicht weniger bey ihrer Gräfl. Gnad. zu N. meinem respective gnädigen Fürsten, Grafen und Herrn, den halben an mich und gedachten meinen Vetter verfällten Lehn-Theil des Ritter-Guths zu N. nicht allein unterthänig suchen, muthen und empfangen; besondern auch die Lehn-Pflicht abstatten, den gewöhnlichen Lehn-Eyd in mein und meines Vettern und auf

vor-

vorgeschriebene Condition seine eigene Seele schweren soll und mag. Auch alles andere vermöge rechtlicher Ordnung handeln, thun, fürnehmen und leisten, das dieser oder der Principal selbst, so er gegenwärtig wäre, thun solte, könte oder möchte. Dieweil auch darzu schon der 8. Augusti angesetzet ; als soll er, wofern nicht fernere nöthige Dilation erhalten würde, bey solchem Termin sich finden lassen ; im Fall auch sich bey obgemeldtem Lehn-Guth wider Verhoffen einige Streitigkeit befinden würde, will ich für mich und im Nahmen meines gedachten Vettern offterwehntem meinem Sohn dazu hiermit gleiche Vollmacht aufgetragen und in solenni forma cum omnibus formulis consuetis & de jure licitis, itemque libera substituendi alium & revocandi potestate, wie solches in Rechten am beständigsten geschehen kan, soll oder mag, übergeben haben; also daß er soll oder mag anfangs gütliche Verhör und Handlung pflegen, und in Entstehung der Güte, auf erhobene Klage excipiendo sich einzulassen, oder dafern ich oder mein Vetter eine Klage wider einen andern zu erheben berechtiget, dieselbe gebührlich vorzubringen, rechtlich zu verfahren, litem zu contestiren, auf den Bedarff Brief und Siegel zu recognoscirен, Urtheil anzuhören, zu leutern, zu appelliren und dasjenige zu thun, was iedes Termins der Citation, so wohl der Sachen und Proceß Nothdurfft erfordert und mit sich bringet; ich auch, da ich persöhnlich zur Stelle,

thun,

thun und verrichten ſollen, können oder mögen, vollkommene Macht haben; welche ſo wohl dieſe als jene meines Sohnes Verrichtung ich und mein Vetter ſo genehm wollen halten, als thäte ich es oder mein vorgedachter Vetter ſelber, dafern auch dieſer mein Sohn und Vollmächtiger ſo wohl dieſes als jenes Puncts halber mehrer Gewalt, dann hierinnen begriffen, bedürftig, ſoll ihme dieſelbe krafft dieſes ſolcher Maſſen, als wäre es ausdrücklich geſetzt zu finden, ſich deſſen jetzo als dann und dann als ietzo zu gebrauchen, gegeben und zugeſtellet ſeyn. Und ich will alſo dieſe meine Vollmacht zum wenigſten und auf den unverhofften Fall, daß meine Perſon dißmahl allein die Lehen-Empfängniß belangende, in Conſideration gezogen würde, alsdann dahin gültig und kräfftig ſeyn laſſen: Alles treulich ſonder Gefährde. Deſſen zu Urkund habe ich mich mit eigener Hand unterſchrieben, und mein angebohrnes Petſchafft hierunter gedruckt. So geſchehen N.

Condonatio neglectæ renovationis inveſtituræ ad intercesſionem facta.

Auf das an den Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu N. unſern gnädigſten Fürſten und Herrn von dem Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu N. ꝛc. abge-

abgegangene Freund-Vetterliche Intercesſion-Schreiben und N. von N. unterthäniges Suchen die geſamte Hand und Mitbelehnſchafft an ſeines Vettern N. N. von N. Mann-Lehn-Gütern zu N. betreffend, iſt ihme zu vermelden befohlen: obwohl angeregter geſamten Hand denen üblichen Rechten und hieſigen Hof-Brauche nach bißhero allerdings gebührende Folge nicht geleiſtet worden; daß doch hochgedacht unſer gnädigſter Fürſt und Herr in Anſehung hochermeldter Intercesſion, impetranten hiebevoriger Unmündigkeit, um bißheriger unruhigen Zeiten und Ferne des Weges willen, gedachten N. N. von N. den jüngern, wofern derſelbe entweder in Perſon oder auch einen gnugſam Gevollmächtigten binnen einen halben Jahre, welches ihm nochmahls endlich hierzu indulgiret ſeyn ſoll, ſich allhier ſtellen, und gewöhnliche Pflicht leiſten würde, die geſamte Hand an beſagtes ſeines Vettern Güther N. aus Gnaden bekennet, und er damit beliehen werden ſolle. Wird derowegen genannter von N. ſich darnach gebührlich zu achten wiſſen. Signatum N. die & anno &c.

F. Sächß. Cantzley.

Reſcriptum transmutati feudi maſculi in fœmininum.

Auf

Auf das an den Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu N. von Herrn N. N. der Heil. Schrifft Doctore &c. wegen der Lehns-Verwandelung der von ihm ohnlängſt erkaufften N. Mann-Lehn-Guths zu N. abgegangenes unterthänigſtes Suppliciren iſt ihme zu vermelden befohlen, daß höchſtgedachte Seine Hochfürſtl. Durchl. Bewilligung gethan, daß nach Abſterben ſeiner Söhne ohne männliche Leibes-Lehns-Erben, die Succesſion auf ſeine Töchter in primo gradu und hernach derſelben Deſcendentes maſculos gegen Abſtattung einer Recompens auf 1000. Thlr. zu Fürſtl. Kaſſer kommen und fallen, der künfftige Lehn-Brief auch dergeſtalt eingerichtet werden ſolle: darüber ihme immittelſt dieſes Atteſtatum ertheilet worden.

Unterthänigſte Danckſagung und Vollmacht zur Lehns-Empfängniß.

Demnach der Durchlauchtige ꝛc. Herr N. N. Herzog zu N. ꝛc. mein gnädigſter Fürſt und Herr, auf mein unterthänigſtes, demüthigſtes Anſuchen und gehorſamſte Lehns-Muthung wegen des jüngſt mit ſeiner Fürſtl. Durchl. gnädigſten Conceſſion und Einwilligung erkaufften N. Manns-Lehns zu N. nicht allein ſub dato den 24. Auguſti kurtzhin die Hochfürſtl. gnädige Reſolution

tion folgenden Jnhalts, daß nach Absterben meiner Söhne ohne männliche Leibes-Lehns-Erben die Succesſion auf meine Töchter in primo gradu, und hernach derſelben deſcendentes maſculos gegen Abſtattung eines Recompenſes auf 100. Th. zur Fürſtl. Kammer kommen und fallen, der Lehns-Brief auch dergeſtalt eingerichtet werden ſolle, aus Hochfürſtl. ſonderbahrer Huld und Gnade mir ertheilet; ſondern auch krafft der ſub dato N. den 13. Julii inſtehenden Jahres ausgegangenen Citation zur würcklichen gnädigſten Belehnung und unterthänigen Empfängniß den 3. Septembr. zum Termin beſtimmen laſſen: ſo habe ſolche groſſe Hochfürſtl. Gnade ich, meine Erben und Erbnehmen mit unterthäniaſtem Danck billig zu erkennen und lebenslang höchlich zu rühmen, auch mit inbrünſtigen Gebet und Pflicht-ſchuldigſter Oblage äuſſerſten Fleiſſes zu verdienen: dannenhero ich mich ſchuldigſt erkenne, bey dem Hochfürſtl. Sächß. Lehn-Hof in dem anbeſtimmten Termino perſöhnlich zu erſcheinen, und alle dasjenige zu leiſten, was von Rechts und Gewohnheit wegen mir zukömmt. Weil ich aber von obliegenden meinen Amts-Verrichtungen anjetzo zurück gehalten werde, und deshalben meine Schuldigkeit in eigener Perſon nicht leiſten kan: Als habe zuförderſt ich unterthänigſt zu bitten, daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. dißmahliges mein perſöhnliches nicht erſcheinen gnädigſt aufzunehmen, und durch angezogene meine erheb-

liche Hinderniß also entschuldiget zu halten, und solchem nach zu meinem Vollmächtigen und Gewalt-Träger constituiret und verordnet: massen ich dann hiermit und in Krafft dieser Vollmacht dazu bestätige und verordne Herr N. N. meinen vielgeliebten Herrn und werthen Freund dergestalt und also, daß er bey dem Hochfürstl. Sächß. Lehn-Hofe in Termino præfixo zu rechter Zeit sich meinet wegen und in meinem Namen anmelden, mein unterthänigst Supplicatum nebst dieser meiner Vollmacht, wie auch meines Verkäuffers N. von N. schrifftliche Auflassung unterthänigst überreichen, und dadurch sich gebührend habilitiren, die 100. Thlr. zur Hochfl. Rent-Kammer gegen gewöhnliche Quittung baar liefern und auszahlen, und darauf um anbestimmte und vertröstete gnädigste Belehnung ziemenden Fleisses ansuchen, den Lehns-Eyd in meine Seele schweren und den Hand-Schlag an meine Statt leisten, um Ertheilung des Hochfürstl. Lehn-Briefes wie auch anderer gewöhnlichen Recognition anhalten, und solche mir zu übersenden an mich nehmen; ingemein alles und jedes darbey thun und lassen soll, was ich in selbst eigener Person zu thun und zu lassen schuldig und den Rechten und des Hochfürstlichen Sächsischen Lehn-Hofs löblichster Gewohnheit nach eignet und gebühret. Solchem allen was mein Bevollmächtigter also thun, in meine Seele schweren, leisten und verrichten wird, will ich stet, fest, unverbrüchlich, anders nicht, als ob es

von

von mir selbst in eigner Person geschehen, in Unterthänigkeit und Schuldigkeit nachleben, auch denselben deßwegen jederzeit allerdings noth- und schadlos halten, bey Verpfändung meines jetzigen und künfftigen Vermögens. Gantz treulich ohne Gefährde. Zu Urkund und mehrerer Bekräfftigung habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschafft bedruckt, so geschehen zu N. Anno & die &c.

Lehn-Bekäntnis.

DAß von dem Durchl. Herrn N. Herzog zu Sachsen (r. t.) unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. der Heil. Schrifft Doctor &c. die Lehn des N. N. von N. mit höchstgedachter Sr. Fürstl. Durchl. gnädigsten Bewilligung erkaufften und vermöge der ihm am 20. Augusti nechsthin ertheilten Recognition und künfftigen Lehn-Briefes in Söhn- und Töchter-Lehn verwandelten Guths N. und dessen Zubehörungen heute dato unterthänigst empfangen, und durch N. N. auff gehabte und ad acta übergebene Vollmacht, die gewöhnliche Pflicht, darzu es ihme vor dißmahl gelassen worden, in seine Seele schweren lassen, deswegen ist ihme diese Re-

cognition zu ertheilen befohlen worden, soll auch darauf ein neuer Lehn-Brief ausgefertiget und gegen Entrichtung der Cantzeley-Gebühren ausgeantwortet werden. Sign. N. die & Anno &c.

Lehns-Auflassung oder Refutatio feudi.

P. P.

Gnädigster Fürst und Herr.

DAß Ew. Hochfürstl. Durchl. auf mein unterthänigstes Ansuchen dero Hochfürstl. gnädigsten Consens und Ratification über den wegen meines sehr verwüsteten Lehn-Guths zu N. mit dem Herrn Superintendenten zu N. Doctor N. ohnlängst getroffenen Kauff-Contract ertheilen lassen, habe mit allem unterthänigsten Dancke zu erkennen, die Tage meines Lebens höchst zu rühmen, und dem Obliegen nach äussersten Gehorsams zu verdienen.

Nachdeme nun Vermöge des geschlossenen Kauff-Contracts ich pflichtlich die Lehn gebührlichen auf- und meinem Herrn Abkäuffer zu überlassen: als will ich solches hiermit in der allerbesten und beständigsten Rechts-Forme zu Wercke gerichtet, die verkauffte und mir wohlbezahlte Lehn, wie

wie von Ew. Hochfürstl. Durchl. Hochfürstlichen Lehn-Hofe dieselbe ich und meine Vorfahren zu rechten Mann-Lehn empfangen, und bißhero unterthänigst getragen, resigniret und aufgelassen: meinem Herrn Abkäuffer aber und allen seinen Lehns-Folgern abgetreten und mit allen Nutzen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts ausgeschlossen noch ausgezogen, sondern nechst Verzeihung alles meines daran gehabten Rechts gantz und gar erb- und eigenthümlich zugeeignet und übergeben haben, mit angeheffter dieser unterthänigster Bitte, Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. wollen geruhen, diese meine Lehns-Resignation und Auflassung gnädigst aufzunehmen und zu befehlen, daß sie den Lehn- und Consens-Actis adregistriret und meinem Herrn Abkäuffer darauf an dem von mir erkaufften und redlich bezahlten Guthe die Lehn gnädigst bekannt, und dasselbe in dem dazu bestimmten Termino würcklich verliehen werden möge. Sign. die & anno &c.

Lehns-Muthung bey Veränderung des Lehn-Herrn.

Durchlauchtigster ꝛc.
Gnädigster Fürst und Herr.

NAchdem nach Ihrer Fürstlichen Gnad. geliebten Herrn Bruders, des weyland Durchl.

Fürſten und Herrn, Herrn N. Herzogens zu N. tot. tit. Chriſtſeel. und höchſtlöblichſter Gedächtniß meines gnädigſten Fürſten und Herrn ſel. Abſchied mir unterthänig gebühren will, die von hochgedachter ihrer Fürſtl. Durchl. zu Lehn gehabten Güther bey Ihrer Fürſtl. Durchl. als meinem gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn, numehro anderweit zu muthen und zu ſuchen; mir aber wegen notoriſcher Krieges-Unruhe bißhero oder ietzo perſöhnlich dazu zu gelangen unmöglich: Als ergehet an Ew. Fürſtl. Durchl. mein unterthänigſtes Bitten, ſie wollen gnädigſt geruhen, mir ſolche Lehn wiederum zu bekennen und deswegen eine Recognition oder Muth-Zeddul ertheilen zu laſſen in Gnaden zu befehlen. Ob auch wohl ſolche unterthänige Lehnſuchung ehe geſchehen ſollen: ſo bitte doch Ihre Fürſtl. Durchl. ich unterthänig, ſie wollen die bißhero bey uns gehabte ſchwere Zeit in Gnaden behertzigen und wegen dieſes Verzuges nicht etwan ungnädiges Mißfallen ſchöpffen. Und Ihro Fürſtl. Durchl jederzeit unterthänig und gehorſame treue Dienſte zu leiſten bin ich ſo willig als ſchuldig. Datum N. die & anno &c.

N. von N

Muth-Zeddul.

DAß nach des weyland Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn N. tot. tit. unſers gnädigſten Fürſten

Fürsten und Herrn erfolgten tödtlichen Abgang bey dem auch Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, N. N. von N. die Lehen wegen des Ritter-Guths N. und deren Pertinentien in Schrifften unterthänigst gesuchet und gemuthet, deswegen ist ihme gegenwärtige Recognition zu ertheilen befohlen worden: soll auch derselbe künfftig, wenn andre des Amts-Lehn-Leute zur Lehns-Empfängniß anhero erfordert, gleicher gestalt den Lehn von Fällen zu Fällen, jedesmahl gebührende Folge geschehen, nach Befindung mit gebührendem Bescheid versehen werden. Sign. N. die & Anno &c.

Fürstl. Sächs. Cantzeley daselbst.

Bestätigung einer Mutter zur Vormündin ihrer Kinder nebst ihr beygefügtem Curatore.

DEs Durchlauchtigsten, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn (tot. tit.) wir Sr. Fürstl. Durchlauchtigkeit verordnete Cantzler und Räthe zu N. geben euch, der erbarn N. N. gebohrner von N. zu N. seel. hinterlassenen Wittwen zu erkennen, wie wir berichtet, daß ihr als eine der N. unmündigen vier Kinder leibliche Mutter die Vormundschafft und Administration der nach-

gelassenen Erbschafft und Güter mit Beyhülffe und Bestellung eines Curatoris ad litem, wozu der Veste N. N. von N. Fürstl. Sächß. Land- und Regierungs-Rath vorgeschlagen, auf euch zu nehmen entschlossen, und derowegen um unsre Confirmation demüthigsten Fleisses angesuchet und gebeten: Wann wir dann wol geschehen lassen können, euch auch ohne das die beschriebenen Rechte nachlassen und zugeben, daß ihr über bemeldte eure Kinder, so lange ihr in eurem Wittwen-Stande verbleibet, Vormundschafft tragen und verwalten möget: Als ordnen und bestätigen wir euch mehr ermeldten euren eheleiblichen vier Kindern, Söhnen und Töchtern zu einer Pflege-Frauen hiermit und in Krafft dieses Briefs, gnädigst begehrend, ihnen in allen ihren obliegenden Sachen zu ihrem Besten, Nutzen und Frommen förderlich und beyständig zu seyn, und euch gegen sie dermassen jederzeit zu erzeigen, wie ohne diß einer getreuen leiblichen Mutter und Pflege-Frauen dißfalls eignet und gebühret. Daran ꝛc. Gegeben zu N. die & anno &c.

Lehns-Muthung vor Pupillen.

P. P.

EW. Fürstl. Durchl. wird Zweiffels ohne nunmehro auch leider vorkommen seyn, welcher gestalt mein seel. Ehe-Juncker der weyland N. N. jüngsthin Todes verblichen, und mich als seine Witt-

Wittwe und vier unmündige Kinder, worunter drey Söhne, als N. N. N. und N. N. und eine Tochter N. N. nach sich gelassen. Wann dann die Fürstl. Herren Cantzler und Räthe zu N. mich zu meiner Kinder Vormünderin bestätiget, auch mir dißfalls ein Tutorium ausgefertiget, welcher Vormundschafft ich mich auch im Nahmen GOttes nunmehr unterzogen, und so viel nur möglich, meiner Kinder Bestes beobachten werde; Und nun dann die Nothdurfft erfodert, daß diejenigen Sächsischen Lehen in N. so mein Schwager, der N. N. von N. auf N. meines Junckern seel. leiblicher Bruder besitzet, und mein seel. Ehe-Mann die Mitbelehnschafft daran gehabt, im Nahmen meiner unmündigen Söhne gemuthet werden: Als habe mich dißfalls nebst meinem kriegischen Herrn Vormund gebührender Massen anmelden, und solche N. Lehen, daran mein seel. Ehemann die gehabt, wie die Nahmen haben mögen, und die Lehn-Briefe besagen werden, unterthänigst muthen wollen: Und gelanget an Ew. Fürstl. Durchl. mein gantz unterthänigst-demüthigstes Bitten, sie geruhen gnädigst, mir hierüber einen Muth-Zettul zu ertheilen, und dieses denen Lehens-Registrandis beyfügen zu lassen. Solches geschiehet billig, und ich werde es um Ew. Fürstl. Durchl. hinwieder verdienen. Gegeben ꝛc. ꝛc.

Lehns-Recognition, Muth-Zettul und Indult-Schein.

DEmnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, N. N. gebohrne von N. Wittwe, zu N. in Vormundschafft ihrer drey Söhne N. N. Gebrüdere von N. die gesamte Hand und Mitbelehnschafft an ihres Vettern N. N. von N. Ritter-Güthern N. N. und denen Zuhörungen demüthigst gesuchet und gemuthet ꝛc. Als ist ihr derentwegen diese Recognition, dabeneben auch denen unmündigen Indult zu der Lehens-Empfängniß biß zu ihrer Lehens-Mündigkeit und da deren jeder das sechzehnde Jahr seines Alters ausbracht, dergestalt zu ertheilen befohlen worden, daß sie sich so dann persöhnlich allhier stellen, welcher gestalt ihe Vater seel. berührte Mitbelehnschafft beständig erlanget, und deren gebührliche Folge geleistet, bescheinigen, und sodann der würcklichen Lehn-Empfängniß halben ferners rechtmässigen Bescheides gewarten sollen. Signatum N. die & anno &c.

Supplic um Erlassung der Lehn-Wahr, Moderirung der Steuer, freyes Brauen, und anderes mehr.

Durch-

Durchlauchtigster Fürst,

Ew. Fürstl. Durchl. sind meine unterthänigst-gehorsame Dienste zu pflichtschuldigster Treue zuvor.

Gnädigster Fürst und Herr,

EW. Fürstl. Durchl. soll und kan ich unterthänigst nicht verhalten, ist auch deroselben sonder Zweifel unverborgen, welcher gestalt nach meines Schweher-Vaters N. N. seel. Absterben in desselben freye Behausung zu N. mit etlichen Feld-Gütern daselbsten, so alles mit Gerichten und Lehen in Ew. Fürstl. Durchl. Amt N. gehöret, und ich auch noch das Lehn-Geld dahin zu zahlen schuldig bin, wie auch einen freyen Back-Ofen zu N. an mich erhandelt und erkaufft, und solche Gütherlein, ungeachtet ich deren wegen meiner Abwesenheit und hiesigen Orts obliegenden Amts-Verrichtungen, auch derer inzwischen vorgegangenen Kriegs-Troublen diese Zeit hero am wenigsten geniessen können, mit Aufwendung vieler Unkosten und Spesen an Gebäuden und sonsten biß dato sehr mühsamlich in baulichen Wesen erhalten, der einigen Intention und Meynung, durch dieses meinen Kindern dermahleinsten, dahin ich dann billig aus Christväterlichem Hertzen zu gedencken, nach meinem Abschiede von dieser Welt einen Anfang und wenige

Mit-

Mittel zu ihrem Unterhalt und Nahrung mit GOTT zu hinterlassen. Nachdem es aber mit solchen Gütherlein also bewandt daß die Felder in ziemlichen hohen Steuer-Anschlage liegen; von dem Hause auch, ausser der blossen Wohnung, ich sonsten nicht die geringste Nutzung oder Gewerbe haben, noch dessen in etwas geniessen kan: Gleichwohl aber dasselbige in baulichen Wesen zu erhalten des Jahrs über ein ziemliches erfodert wird, und daher mir sehr schwer fället auch besorglich meinen Kindern nach meinem Tode noch viel schwerer fallen würde, sich ohne besondern Schaden und Nachtheil dabey hinzubringen, und solche Gütherlein zu conserviren, wo nicht etwan an dem allzuhohen Steuer-Anschlage der Felder eine erträgliche Moderation geschehen und mir darneben auf das Hauß eine sonderbahre Begnadigung concediret und bewilliget werden möchte. Als habe dahero Ew. Fürstliche Durchl. ich mit diesen unterthänig anzuflehen nicht umgehen können, unterthänigsten Fleisses bittend, Ew. Fürstl. Durchl. geruhen den Zustand solcher Gütherlein, wie auch deren schwere und mühsame Conservation in Gnaden zu erwegen; und mir dero nun etliche Jahre lang gewesenen wenigen, jedoch ohne ungebührenden Ruhm zu melden, unterthänigen treuen Diener, die hohe Gnade zu erweisen, und mir nicht alleine die in Ew. Fürstlichen Durchl. Amt N. noch schuldige Lehn-Gelder gnädigst zu erlassen; sondern auch erwehntes

tes mein Hauß daselbsten, mit allen dessen Eingebäuden an Scheunen, Ställen, Gärten, und von dem darein geleiteten Röhr-Wasser zusamt obangeregten Back-Ofen zu N. zu einem freyen Erb- und Cantzley-Lehn gnädigst zu erklären, und mich und meine Nachkommen damit, wie auch mit denen Erb-Gerichten darinnen, und der Gerechtigkeit, jährlichen vier Malter Gersten Tranck-Steuer frey zu brauen, in Gnaden also beleihen zu lassen, auch bemeldtes Hauß mit seinem gantzen Umfang von allen Amts-Oneribus, Jurisdiction, und andern Beschwerungen gnädig zu befreyen, hiernechst auch bey dero Beamten in N. gnädigste Verfügung zu thun, daß der allzu hohe Steuer-Anschlag meiner in N. gelegenen Feld-Güther auf ein leidliches moderiret, und die von mir noch schuldige Lehn-Gelder abgeschrieben, auch darneben verstattet werden möge, hinführo die Steuer zu Ew. Fürstlichen Durchl. Steuer-Ober-Einnahme jedes Termins selbst zu liefern, und gebührlicher Quittung darüber allda zu gewarten: dargegen ich und meine Nachkommen schuldig seyn sollen und wollen, bey Ew. Fürstl. Durchl. hochlöbl. Cantzley dieses zu freyen Erb- und Cantzeley-Lehn gnädig verliehenen Hauses und Back-Ofens wegen bey allen und jeden vorgehenden Fällen dem Lehn gehorsame Folge zu leisten, und was sich dißfalls gebühret, der Schuldigkeit nach zu beobachten. Solche hohe Fürstl. Gnade will ich die Zeit meines Lebens zu rühmen

stets

stets eingedenck seyn, und es mit unterthänigst-gehorsamen treuen Diensten zu verdienen so bereitwillig als pflicht-schuldig mich erfinden lassen. Datum &c. die & anno &c.

Fürstliche Resolution darauff.

Veste und hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue.

WElcher massen unser lieber getreuer N. N. um unsere Begnadigung, daß seine von seinem Schweher-Vater N. N. seel. erbauete und nach seinem Absterben erkauffte Behausung zu N. mit allen dessen Eingebäuden an Scheunen, Ställen, Gärten, und dem darein geleiteten Röhr-Wasser von allen Oneribus und Steuren frey, auch jährlich auff solchem Hause vier Malter N. Gemäß Gersten Tranck-Steuer frey zu brauen, mit Erb-Gerichten, wie nichts minder, daß die Steuern von seinen dazu erkauften und gehörigen Feld-Gütern uff ein Erträgliches moderiret, und er und folgende Besitzer des Hauses dieselben nach berührten moderirten und forthin unveränderlichen Anschlage, wenn von gesamter Landschafft-Steuern bewilliget werden, selbst zur Steuer-Ober-Einnahme liefern, danebst sein freyer Back-Ofen mit zubehöriger Gerechtigkeit zu N. vor sich, seine Erben und nachkommende Besitzer zu einem freyen

Erb-

Erb- und Cantzeley-Lehn geliehen, er und sie hinführo deßwegen als Cantzeley Schrifftsassen geachtet werden möchten, auch sonsten unterthänig ersuchet und angelanget, solches habt ihr aus dem Beschluß mehrerern Innhalts zu vernehmen.

Wenn wir dann solch sein Suchen um derer uns und unsern in GOtt ruhenden Herren Brüdern ꝛc. ꝛc. geraume Zeit hero geleisteten getreuen nützlichen Dienste willen in allen Puncten und Clausuln gnädiglich bewilliget: als begehren wir hiemit gnädig, ihr wollet gedachten unsern N. und seine Leibes- wie auch andere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, männ- und weiblichen Geschlechts, zuförderst mit bemeldtem Hause, Back-Ofen, Gericht und Gerechtigkeit angeregter von uns in Gnaden bewilligter und von ihm unterthänig-gebethener Massen an unserer Statt beleihen. Solches alles nebst der gesuchten Moderation des auf seinen Güthern liegenden Steuer-Anschlages, so sich laut seiner übergebenen Specification uff-neue Schock, sein Vieh mit eingeschlossen, erstrecket und von uns hiemit auf-neue Schock dergestalt, daß er und seine Erben und Besitzer solcher Güther darbey erblich bleiben und gelassen werden sollen, moderiret und erkläret wird, in einen Lehn- und Begnadigungs-Brief bringen, und solchen uns zu unserer Vollziehung vortragen; wollen wir sodann auch an die Ober-Steuer-Einnahme allhier so wohl den Schösser zu N. we-

N. wegen berührter Steuer-Moderation und künfftiger deren Lieferung, auch Erlassung des Lehn-Geldes und sonsten fernere gebetene Verordnung ergehen lassen. Daran ꝛc. Und seynd ꝛc. Datum N. die & anno &c.

Befreyungs-Befehl.

Lieber Getreuer.

Demnach wir unserm lieben getreuen N. N. um seiner uns und unserm in GOtt ruhenden Herrn Bruder langwierigen geleisteten treuen Dienste eine Begnadigung gethan, insonderheit aber seine von seines Schweher-Vaters N. N. seel. Erben erkauffte Behausung zu N. von allen und jeden Oneribus, Gefällen und Diensten befreyet, und nebst denen Erb-Gerichten jährlich vier Malter Gersten Tranck-steuer frey zu brauen verstattet, solches Hauß auch zu samt den Backofen zu N. zu einem rechten Erb-Lehn verschrieben, und auf seine übrigen Innhalts der Beyfüge specificirte Güther in einen gewissen hinkünfftig unveränderl. Steuer-Anschlag bringen lassen, und anders mehr gnädig concediret, wie der hierüber am 25. Martii Anno 1651. ihm ertheilte und hiebey in copia befindliche Frey- und Begnadigungs-Brief mit mehrern besaget. Als begehren wir hiermit, du wollest dich hinführo demsel-

selben in allen seinen Puncten, Clausuln und Innhaltung gemäß verhalten, N. N. auch dessen Erben, Erbnehmen, und künfftige Besitzere berührtes Hauses, Backofens, und Güter bey solchem Privilegio, Gerichten, Recht und Gerechtigkeiten biß an uns Amts wegen schützen, und das geringste darwider nicht vornehmen noch geschehen lassen; solche Begnadigungs-Verschreibung auch unserm Amts-Handels-Buche um mehrerer Nachricht willen einverleiben. Daran geschiehet unsere Meynung, und ꝛc. Datum N. die &c.

Lehns-Muthung und um ein zertheilt Lehn.

Durchlauchtigster Fürst,

Ew. Fürstl. Durchl. sind unsere unterthänigst-gehorsamste Dienste bestes treuesten Fleißes zuvor.

Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Fürstl. Durchl. geben wir unterthänigst zu vernehmen, welcher gestalt wir die drey Brüdere als N. N. und N. von N. uns in unsers seligen Vaters N. von N. hinterlassenes Mann-Lehn-Gut N. und desselben Pertinentien, so viel Ew. Fürstl. Durchl. zu Lehn rühret, ver-

theilet, alſo daß N. das erſte Theil, und N. von N. das andere Theil, mit N. aber der ich meinen dritten Theil zu N. habe, nur etzliche bloſſe Stücke, als Feld, Wieſen, Gehöltze, ein wenig Erb-Zinſen, Lehen und Frohnen zukommen. Gereichet demnach an Ew. Fürſtl. Durchl. unſer unterthänigſt, gehorſamſt und höchſtfleißiges Bitten, ſie wollen gnädigſt geruhen, und jedwedern inſonderheit mit ſeinem Theil in Gnaden zu beleihen, und gegen einander die Mitbelehnſchafft zu bekennen, dero gnädigſten Beliebung nach zu würcklicher Lehn-Empfängniß Termin præfigiren; mitler deſſen aber ſolch unſer unterthänigſtes Suchen regiſtriren, auch hierüber gnädigſte Reſolution und Schein ertheilen zu laſſen. Solches werden um Ew. Fürſtl. Durchl. wir mit unterthänigſten Dienſten bey Tag und Nacht gehorſamſt verdienen. Datum N. den = =

Beſcheid darauff.

Auff N. N. von N. Gebrüdere von N. zu N. unterthänigſte Supplication-Schrifft die Lehen bemeldtes von ihnen zertheilten Gutes betreffend iſt ihnen zu vermelden befohlen, wann ſie ſolche ihre gehaltene Theilung in originali einſchicken, und daß das Gut N. ohne Nachtheil des Lehn-Herrns daran habenden Intereſſe füglich zertheilet werden könte, beybringen, ſowohl um gnä-

gnädigste Ratification ansuchen würden, sie so dann zuförderst solcher Ratification halber rechtmäßig beschieden werden solten. Signatum N. die & anno &c.

F. S. Cantzley.

Fürstliches Attestat einen von Adel wegen seines guten Geschlechtes ertheilet.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. Herzog zu N. (tot. tit.) bekennen gegen männiglich, dem dieses zu lesen vorkömmt, demnach uns der Veste, unser lieber Getreuer N. N. zu N. unterthänigst gebeten, weiln er verhoffte, das Jus indigenatus im Königreich N. zu erlangen, welches desto ehender fähig zu werden ihm ein Attestatum Nobilitatis von nöthen; und daher uns, seinen Landes-Fürsten um dergleichen Zeugniß unterthänigst gebeten; und uns nicht allein bekandt, daß obgedachtes des von N. Geschlecht unter andern teutschen adelichen Geschlechtern der ältesten eines sey, sondern es haben uns auch die Vesten, unsre liebe getreue N. N. von N. zu N. unser geheimer Rath und N. von N. zu N. Hof Marschall, wie auch N. von N. zu N. Hof-Rath, und andere unsere adeliche Officiers, Bediente und Vasalli mehr bey ihren Pflichten, damit sie uns verwandt sind, berichtet, daß es aller Orten, sonderlich bey dem Chur- und Fürstl. Hause N. kund-

bar, wie das adeliche Geſchlechte der N. ein uralt adelich Geſchlechte ſey, welches zu Turnieren und andern ritterlichen Exercitiis, auch ſonſten Würden und Aemtern, ſo nur allein denen von Adel zugelaſſen werden, ohn einig Widerſprechen wären gezogen und gebraucht worden. Inmaſſen noch ietzo des Geſchlechts unterſchiedliche bey den Churfl. und Fürſtl. N. Höfen auch andern vornehmen Reichs-Fürſten vornehme adeliche Dienſte auff ſich haben; als haben in deſſen allen Betrachtung wir Eingangs genenntem N. N. das gebetene Atteſtat nicht abſchlagen mögen, ſondern ihm daſſelbe willigſt mitgetheilet. Geſtalt krafft dieſes mit gutem Bedacht und Vorbewuſt von uns bezeuget wird, daß N. N. zu N. aus einem löblichen, uralten teutſchen adelichen Geſchlechte entſproſſen, daraus von vielen Seculis her nicht wenig tapffere, gelehrte, vortreffliche Leute gebohren, deren Fußtapffen auch impetrant rühmlich nachgefolget. Und iſt hierauf an männiglich, wes Standes und Würden er auch ſey, unſer geziemendes Biten, ſie wollen dieſem unſerm wahrhafften Zeugniß Glauben zuſtellen, und offtgenañten N. bey allen Gelegenheiten deſſen genieſſen laſſen. Dis ſeynd wir in dergleichen und ſonſt zu verſchulden und gnädig zu erkennen willens; haben auch dieſes Zeugniß zu mehrer Beglaubigung eigenhändig unterſchrieben, und unſer Fürſtl. Innſiegel hieran hängen laſſen. So geſchehen zu N. den ∴ ∴ anno ∴∴

Sup-

Supplic um gnädigste Confirmation gewisser Ehe-Pacten.

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. gebe ich vermittelst des Original-Beyschlusses unterthänigst zu erkennen, daß ich mit meinem Ehe-Weibe Frauen N. N. gebohrner von N. gewisse Ehe-Pacta auffgerichtet, und nach dem Empfang des Ehe-Geldes ihr versprochen, Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Consens darüber in Unterthänigkeit zu extrahiren und auszubringen.

Wann dann dieselbe mir von den = = Gülden, so sie von N. N. von N. sel. nachgelassenen Lehns-Erben pari passu erhoben, das versprochene Ehe-Geld mit N. Gülden vergnüget, und dahero billig ist, daß ich gleichfals meiner Zusage des verwilligten Fürstl. Consenses halber nachlebe, bevorab, weiln mir nach jüngstem Absterben meines Bruders N. N. von N. der andre halbe Theil des Gutes vi simultaneæ investituræ angestammet, und ich also nunmehr das gantze Gut in Besitz überkommen; Als gelanget an Ew. Hochfürstliche Durchl. mein unterthänigstes und gehorsamstes Bitten, dieselben geruhen in angeregte Ehe-Pacta gnädigst zu consentiren, und zu verwilligen. Solches werde um Ew. Hochfürstl. Durchl. ich mit unterthänigst gehorsam-

sten Diensten zu verdienen schuldigster massen jederzeit gefliessen verbleiben. Gegeben N. die & anno &c.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster, treu-gehorsamer.

Excitatorium wegen Justificirung der Lehn-Güter.

VOn GOttes Gnaden wir N. N. Herzog zu Sachsen &c. fügen allen und jeden nachbenannten unsern denen von der Ritterschafft und Vasallen im N. Creyse zu wissen: Ohwohl in denen üblichen Lehn-Rechten ausdrücklich versehen, auch hiesiger bekandter Hof-Stylus gewisse maße giebt, welcher gestalt ein jedweder unserer getreuen Vasallen und Lehn-Leute seine von uns zu Lehn tragende Ritter- und andre Lehn-Güther gebührlich zu justificiren, zu muthen, zu empfahen, und die Lehn-Briefe von Fällen zu Fällen binnen jedesmahl einer gewissen peremtorischen Frist gebührlich abzulösen bey Verlust der Lehn, auch Vermeidung anderer schweren in berührten Rechten ausgedrückten Strafen pflichtig und verbunden; daß doch deren etliche, ungeachtet vieler unterschiedlichen so gar auch bey jüngstem Land-

Ta-

Tage ausgelassenen schrifftlichen Erinnerungen und Ermahnungen, auch hierzu ausdrücklich bestimmten und angeführten Terminen theils in die 20. Jahr nach unsrer angetretenen Fürstl. Landes-Regierung und zeithero zum öfftern ergangenen Fällen, theils in langer Zeit die Lehen, nachdem solche an sie kommen, ohn justificiret zurück gelassen, die Lehen-Briefe nicht abgefordert, noch die gewöhnliche Cantzley- und Lehns-Gebühren abgestattet: also daß inzwischen theils solcher Lehen in die andre und dritte Hand kommen, und wir bey etlichen Fällen nicht wissen können, wo und bey wem wir unser Lehen und Eigenthum suchen und finden sollen; Und wir dannenhero wohl Ursach hätten, wider die Säumigen, sonderlich diejenigen, welche ihre Schuldigkeit in so langer Zeit und so gar wenig in Acht genommen, als Contemtores und Contumaces nach Disposition der starcken Lehn-Rechte mit Einziehung der Lehen oder doch zum wenigsten andern ernsten ansehnlichen Straffen verfahren zu lassen: dieweil wir aber noch einsten den gelindesten Weg zu ergreiffen gemeynet, und der Hoffnung leben, daß keiner oder doch die wenigsten von unsern getreuen Vasallen solche Säumniß aus ohnziemlichen Vorsatz, Verachtung oder beflissenem Ungehorsam begangen haben, manchen auch scheinbare Verhinderungen, sonderlich bey dem erlittenen, aber GOTT Lob nunmehr vor geraumer Zeit vergangenen Krieges-Wesen im

Wege gestanden seyn sollen ; Gleichwohl wir dieser Unrichtigkeit und Verzögerung, als daraus uns, unsern Erben und Nachkommen, so wohl auch insonderheit unsern Vasallen, ihren Söhnen und andern Successoren grosser verderblicher Schade zustehen kan und fast nothwendig erwachsen muß, länger im geringsten nicht nachsehen können noch wollen : so ist an alle und jede der nachbeschriebenen adelichen und anderer Vasallen und Besitzere der Ritter und Lehen-Güter in besagtem N. Creyse noch einsten unser endlicher, gnädigster, zugleich auch ernster Befehlich, es wolle ein jeder seine von uns tragende Lehn-Güter und Stücke binnen dreyen der nechstfolgenden Monate = = auff einen gewissen Tag, dessen er sich mit unserm Cammer-und Lehn-Secretario allhier inzwischen, jedoch zeitlich vergleichen wird, durch Production ihrer Kauff- und voriger Lehn-Briefe, auch anderer gewöhnlicher Lehns-Documenten, daraus zu ersehen, welcher gestalt sie und ihre Vorfahren die Lehen vermittelst abgelegter schuldigen Pflicht erlanget, und von Fällen zu Fällen herbracht, vor unserer Regierung zu justificiren, die üblichen Lehns-Gebühren von allen Fällen abstatten, und gewöhnliche Lehn-Briefe auswircken, mit angeheffter Verwarnung, daß diejenigen, so deme also allenthalben nochmahls nicht nachkommen werden, vor ungehorsame Verächter ihrer Schuldigkeit, auch unsrer als ihres Landes-Fürsten und

Lehn-

Lehn-Herrns Person gehalten, und mit Einziehung der Lehen oder doch anderer ernsten und harten Straffen nach Befindung dergestalt unnachläßig angesehen werden, daraus sie unser ungnädiges Mißfallen im Wercke zu verspüren, und andre Säumige sich hernach daran zu stossen Ursach haben sollen.

Daran vollbringet ein jedweder zu seiner obliegenden Schuldigkeit unsern zuverläßigen, gäntzlichen, unveränderlichen, ernsten Willen und Meynung; wird sich auch um Nachrichtung willen beschehener Insinuation behöriger Orten zu unterschreiben, und diejenige, so ihre Lehn-Briefe albereit abgelöset, solches dabey zu melden wissen. Zu Urkund ist dieses ꝛc. ꝛc. so geschehen zu N. die & anno &c.

Supplic um gäntzliche gnädigste Erlassung der versäumten Investitur.

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Herr.

EW. Hochfürstliche Durchl. sind meine unterthänigste pflicht-schuldigste treue Dienste höchstens Vermögens bereit zuvor, und erinnern sich dieselbe annoch guter massen, welchergestalt sie nunmehro vor sechs Jahren mir auff mein vorhergegangenes gehorsamstes Suchen die in etwas versäumte Mitbelehnschafft und gesamte Hand an dem Ritter-Guth N. iedoch ausgeschlos-

schlossen aller derjenigen Zinsen, Lehen, Gefällen, Frohnen, Diensten, Gerichten und anders ausser besagten N. in allen andern Amts-Dörffern gelegen aus Gnaden erneuert, und darüber einen ausführlichen Recess ausfertigen lassen.

Ob nun wohl, wie schon erwehnet, Ew. Hochfürstl. Durchl. in solchem Recess ietztermeldte ausgezogene Zinsen, Lehen, Gefälle, Frohnen, Dienste, Gerichte und anders sich ihren Fürstl. Erben und Successoren uf begebende Apertur expresse vorbehalten; dargegen ich mit meinem Vetter N. N. von N. uns verpflichten müßen, auf künfftige Fälle 6340. Gülden damahls aufm Guthe gehafftete Lehn-Schulden pro rata gegen den Fürstlichen Auszug zu agnosciren und abzustatten, auch sonsten noch in andern Lehn-Schulden mehr, sonderlich unsres des ietzigen Possessoris Ehe-Beredung, und darinnen enthaltenes Ehe-Geld, Gegen-Vermächtniß, und Hauß-Geld eveniente casu zu consentiren und einzuwilligen, hierüber auch gedachten unsern Vettern in die Mitbelehnschafft an unsern Gütern, welche wir damahls schon gehabt, und noch erlangen würden, ebener massen mit an- und einzunehmen, und es also geschienen, als ob solche renovirte und gnädigst bekannte gesammte Hand mehr onerös als ersprießlich einmal fallen dürffte: So habe doch in unterthänigster Erwegung dessen, daß das Gut N. dem N. Geschlechte von dem hochlöblichsten Hause Sachsen schon vor so vielen

Jah-

Jahren gnädigst zu Lehen gereichet, die damahlige Renovation nicht unbillig vor eine sonderbare hohe Gnade gehorsamst, wie noch, erkannt, und dabey der festen Hoffnung gelebet, nebst göttlicher Verleihung Ew. Fürstl. Durchl. mich durch meine unterthänigste treue Dienste noch ferner so zu recommandiren, daß dieselbe mehr und mehr veranlasset werden möchten, mir endlich die völlige Mitbelehnschafft wiederum gnädigst wiederfahren zu lassen. Nun muß ich zwar bekennen, daß ich mich mit meinen bißherigen Diensten einer solchen Gnade gar nicht fähig gemacht: Dieweil aber, gnädigster Fürst und Herr, hohe Häupter allezeit darinnen den Vorzug behalten, daß sie den ihrigen mehr Gutthaten erweisen, als die Diener demeriren und verschulden können, ich auch bey diesem desiderio nicht so wohl auff dasjenige, was ich verschulden kan, als auff die grosse Gnade, welche von Ew. Fürstl. Durchl. hochlöblichsten in GOtt ruhenden Vorfahren meine selige Vor-Eltern genossen, mein Absehen zu richten, in unterthänigster Confidenz, daß, was diesen einmahl gnädigst gegönnet worden, von Ew. Hochfürstl. Durchl. und dero Hochfürstl. Nachkommen mir und meinen Posteris verhoffentlich auch nicht werde denegiret werden.

Als habe daher die unterthänigste Kühnheit genommen, zumahln nunmehro gegen Quittirung anderer Herren Dienste Ew. Hochfürstl. Durchl. mich gleichsam gantz und gar devoviret,

höchst

höchst-gedachte dieselbe um diese völlige Mitbelehnschafft und gesamte Hand des gantzen Guts N. und aller darzu geschlagener bey voriger Begnadung ausgezogener Lehen-Zinsen und andern Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten gehorsamst zu ersuchen.

Ergehet dem allen nach an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes höchst-fleißiges Bitten, dieselben wollen diß mein gehorsamstes Suchen nicht ungleich empfinden, sondern vielmehr mit Fürstl. huldreichen Augen ansehen, und darauf unmaßgeblich die Verordnung thun, daß mir angeregte Mitbelehnschafft ohne vorige Reservation, jedoch im übrigen nach denen dem Vetter einmahl bewilligten Conditionen nunmehro gnädigst bekandt werden möge. Solche sonderbare Hulde und Gnade werde ich nimmermehr vergessen, sondern stets verbleiben

Ew. Hochfl. Durchl.

unterthänigster-treu-gehorsamster.

Resolutio & Concesio.

P. P.

DEmnach wir aus sonderbahren Gnaden verwilliget, daß unserm Kammer-Juncker und Obrist-Lieutenant N. N. zu N. an denen bey dem

dem Gut N. vorhin ausgezogenen Zinsen und andern verwiegerte gesamte Hand bekennet, wie auch auff dem Fall, wenn er oder kein männlicher Leibes-Lehns-Erbe von ihm nicht verhanden seyn wird, unser Hof-Rath N. N. zu N. und unser Kammer-Juncker N. vor sich und ihre männliche Leibes-Lehns-Erben jedweder zur Helffte damit beliehen werden möchten; welchem ihr also nachkommen werdet, und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum N. anno & die &c.

N. N. Herzog zu Sachsen.

Lehn-Schein darüber.

DAß von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu S. J. C. B. ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, N. N. zu N. Fürstl. Sächs. Kammer-Juncker und Obrist-Lieutenant die gesamte Hand an denen ausgezogenen und von seiner Fürstl. Durchl. sich hiebevor vorbehaltenen Lehen, Zinsen, Frohnen, Diensten, Gerichten, und andern des Ritter-Guts N. nachdem solche von hochgedachter seiner Fürstl. Durchl. ihme nunmehr gnädigst bewilliget worden, heute dato in Person unterthänigst empfangen, und gewöhnliche Pflicht geleistet, deßwegen ist ihm diese Recognition zu ertheilen befohlen worden: dabey

aber

aber höchstgedachter ihrer Fürstl. Durchl. Hof-Rath N. N. von N. zu N. und N. N. Kammer-Juncker auff ihr unterthänigstes Angeben die gesamte Hand an obgenannten Juribus auf den Fall, wenn der von N. und dessen männliche Descendenten nicht mehr seyn würden, zu gleichen Theilen vorbehalten wird. Signatum N. die & anno - -

Fürstl. Sächs. Cantzley

Supplic einer Frauen um Belehnung mit gewissen Erb-Zinsen.

Durchlauchtigster Fürst,

Ew. Fürstl. Durchl. ist mein demüthigstes Gebet vor dero Hochfürstl. Wohlergehen bevor,

Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. gebe ich demüthigst zu erkennen, welcher gestalt mein Bruder N. N. weiland Fürstl. N. Rath zu N. den 8. Augusti nechstabgewichenen = = Jahres allhier zu N. in N. mit Tode abgegangen, und mich als seine eintzige vollbürtige Schwester mit seiner Erbschafft ab intestato befället. Wenn denn derselbe

be N. N. von N. zu N. etliche Erb-Zinsen den 1. Septembris 1663. mit Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Consens vermöge der copeylichen Beyfüge sub signo (-) um und vor 1300. Gülden wiederkäufflich abgehandelt, dabey aber dieses ausdrücklich bedinget, daß er oder rechtmäßige Inhaber der Wiederkauffs-Verschreibung nicht allein solche Erb-Zinsen nützlichen, als sein wohlerlangtes Eigenthum ohne eintzige Rechnung oder Beschwerung an Ritterdiensten, Præsent-Land-oder andern Steuern gebrauchen, und davon eher nicht abtreten, biß er vorher-beniemter Wiederkauffs-Summe halber zu annehmlicher guter Vergnügung befriediget; sondern auch solch Wiederkauffs-Recht einem andern zu versetzen, zu verpfänden oder zu cediren befugt seyn solle, darauf auch von ihm der von N. von E. Hochfürstl. Durchl. hochlöbl. Regierung in majorem assecurationem die Lehen, jedoch unbeschadet des vorbehaltenen Pacti de retrovendendo, aufgelassen, hingegen aber meinem Bruder solche in gedachten wiederkäufflichen Zinsen, und was deme anhängig, bekennet worden und nur gedachter mein Bruder den wiederkäuflichen Contract dem von N. weiln er ihm in die Erb-Zinsen Eingriff gethan, hierüber auch die Censiten mit Abgebung des Erb-Zinses sich säumig erwiesen, und geringe Frucht geliefert, bey seinem Leben aufgekündiget, ich auch sothane Auffkündigung, indeme der Wiederkauffs-Schilling mir durch Erb-

gangs-

gangs-Recht zugefallen, um itzt erzehlter Ursachen willen schrifftlich reiteriret und wiederholet; nichts destoweniger aber, und weiln ich die wiederkäufflichen Zinsen im Besitz habe und die Reluition sich in etwas verziehen dürffte, so habe ich der Nothdurfft zu seyn erachtet, immittelst bey Ew. Hochfl. Durchl. die Lehn an beniemten Erb-Zinsen, jedoch in der Qualität, als solche mehrgedachtem meinem Bruder seel. eingethan worden, bevorab auch mit Vorbehalt derer in dem Wiederkauffs-Contract zu beyden Theilen ausgedrückten Condition demüthigst zu suchen, mit angehengter unterthänigster Bitte, Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst mir die hohe Fürstl. Gnade zu erweisen, und meinetwegen einen Lehn-Träger zu admittiren, auch zu dessen Vorstellung von dero Hoch-Fürstliche Regierung einen Termin anberaumen zu lassen; solches in unterthänigster Demuth mit gehorsamsten Danck zu erkennen, und mit innigem Gebet zu GOTT für Ew. Hochfürstl. Durchl. beständige Gesundheit und alles Hochfürstl. Wohlwesen eingedenck zu verbleiben bin ich gantz willig. Datum N. die & anno &c.

Decret darauff.

Lieber Getreuer.

WEicher massen uns N. N. zu N. um Belehnung derer von ihrem Bruder N. N.

Fürstl.

Fürstl. Rath zu N. an sich gebrachte Erb-Zinsen demüthigst ersuchet und angelanget, ist aus copeylichem Einschluß zu vernehmen. Dieweil nun angeregte Zinsen und was denen anhängig, nicht unter des verstorbenen N. Erbschafft, so nach seinem Absterben auff Supplicantin, seine Schwester, gefallen seyn mag, gehörig, sondern er dieselben, nachdem ihm von dem von N. die Lehen aufgelassen worden, von uns zu rechten Mann-Lehn hinwieder empfangen, und das dominium utile daran erlanget, aber keine männliche Leibes-Lehns-Erben, weniger Mitbelehnte, nach sich gelassen, so seynd mehrgedachte Lehn-Stücke uns heimgefallen, und hat sich besagtes Dominium utile mit dem directo nunmehr consolidiret: ernannte seine Schwester aber, als eine Weibs-Person und Allodial-Erben, sich deren im wenigsten anzumassen: Begehren derowegen hiermit, du wollest offt berührte Zinsen ein und ins Amt ziehen, auch, wie solches geschehen, uns nebst einer ordentlichen Specification deren unterthänigst berichten, Supplicantin auch dieser unsrer Resolution gemäß bescheiden. Daran geschiehet unsre Meinung ꝛc. Datum N. die & anno &c.

N. N. H. z. S.

Adjudication-Schein, nebst Einschliessung der Alimentation des Debitoris, und wie wegen des Gespildes sich die Interessenten erkläret.

VOn GOttes Gnaden wir N. Herzog zu N. hiermit thun kund und bekennen, bezeugen es auch die in unserer Cantzley und dem Amte allhier verhandene Acta mit mehrern, was massen sich eine Zeithero zwischen Solstan und Gottfarth zu Daßdorf und desselben concurrirenden Creditoren so wohl in puncto liquidationis als prioritatis allerhand Speen und Irrungen erhoben, darüber auch endlich die Parteyen zu Recht verfahren, ein Urthel eingeholet, und am 14. Februarii des 1646sten Jahres in unsrer Regierung allhier publiciret worden. Ob nun wohl Hanß Jacob von Gottfarth wider solches Urthel, als dadurch er beschwert zu seyn vermeynet, Leuterung eingewendet, welche auch in quantum de jure angenommen, und auff seines Anwaldes ferner Ansuchen Termin zur Güte und in eventum rechtlicher Prosecution angesetzet worden: Nachdem wir aber gefunden, daß durch solche Weitläufftigkeit den Creditoren nicht gedienet, sondern vielmehr beschadet werden könne, indem das Gut nicht alleine ohnedis zu vollständiger Bezahlung derselben nicht reichet; sondern auch von Tage zu Tage zu mercklichem Abbruche unsres Interesse

je mehr und mehr verwüstet und depretioriret wird ; und denn auch unterdessen sich dieses begeben, daß Moritz Klug, Rittmeister, sich zu einem Käuffer angegeben und zweytausend ein hundert und fünff und siebenzig Gülden in gewissen Jahres-Fristen vor das ermeldte Ritter-Gut Daßdorf zu bezahlen anerboten : als haben wir die sämtliche Partheyen am 29. Januarii nechsthin nochmahls vorbeschieden, und so wohl ihrer Forderung als des Kauffs halben zwischen ihnen Handlung pflegen lassen, darauf denn dazumahl, und absonderlich weil der Debitor mit dem offerirten pretio nicht zufrieden seyn wollen, veranlasset worden, daß das Gut Daßdorf gerichtlich subhastiret, und, wie bräuchlich, drey vierzehn Tage nach einander zu offenem Kauffe ausgeruffen, und darauff entweder obermeldtem Rittmeister Klugen vor die zwey tausend hundert und fünf und siebenzig fl. Kauf-Summa, oder einem andern, wer das meiste davor geben wolte, zugeschlagen, in den übrigen aber, so viel die Priorität betrifft, es bey dem Urthel gelassen, und ob jemand ein mehrers auf das subhastirte Guth setzen möchte, erwartet werden solte : nachdem aber mitlerzeit der drey vierzehn Tage sich kein Käuffer, so ein mehrers oder bessere Mittel offeriren wollen, angemeldet, ausser daß mehrbesagtem Rittmeister die gebotene 2175. Gülden nunmehr nicht auf Jahres-Fristen, sondern zwischen dato und Ostern 1000. Gülden, und die übrigen 1175. Gülden künfftigen

Michaelis zu bezahlen und gegen gnugſame Quittung dererjenigen, an welche er durch unſre Regierung gewieſen werden möchte, baar abzutragen ſich erboten; Als iſt nunmehr obbeſagtem Rittmeiſter Moritz Klugen das Ritter-Guth Daßdorff mit allen ſeinen Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch denen Oneribus an Ritter-Dienſten und Decimation, wie ſolches Solſtan von Gottfarth und deſſen Vorfahren vor dieſen und bißhero beſeſſen, und die Pertinentien neben den Oneribus in denen darüber verfertigten und bey denen Actis befindlichen Taxen ſpecificiret um und vor 2175. Gülden ſub haſtâ hiermit käufflich zugeſchlagen und übergeben worden, ſolcher geſtalt, daß er daſſelbe hinführo als ein frey Mann-Lehn (doch unbeſchadet der Begnadigung, die wir ihme, ob er keine männliche Leibes-Lehns-Erben bezeugen würde, gethan) von uns agnoſciren, beſitzen, inne haben, genieſſen und behalten, und ſich dargegen, wie Mann-Lehn und Gewohnheit iſt, davor erweiſen ſoll: Und wie wir dann des gnädigen Willens, ihme auf ſein ferneres unterthäniges Anhalten die Belehnung ertheilen zu laſſen, ſo viel die Kauff-Gelder belangen thut, und weil offenbahr, daß die 2175. Gülden zur vollſtändigen Bezahlung der Creditoren nicht hinlangen; wir auch nicht geſchehen laſſen können, daß dem Debitori bey ſeiner Schwachheit und Alter alle Lebens-Mittel, zumahl von ſeinen

Bluts-

Bluts-Freunden und Anverwandten, abgeschnitten werden; so haben wir durch unsre Cantzler und Räthe eine gewisse Abtheilung machen, und zu Ende dieses Recess anhefften lassen, daß sich so wohl Käuffer mit der Auszahlung, als auch die Interessenten wegen der Perception darnach achten sollen; damit dann deroselben constituirter Anwalt und respectivè Curator allerdings content und wohl zu frieden gewesen, sich auch alles ferneren Anspruchs beydes wider den Debitorem als auch das Guth Daßdorf gerichtlich verziehen und begeben: inmassen der Debitor Colstan von Gottfarth auch gethan. Demnach wir uns auch erinnert, daß Philipp Wilhelm von Gottfarth, Obrister Lieutenant, an dem vielbesagten Guthe Daßdorf die gesamte Hand, und Krafft derselben einige Nähergeltung zu prætendiren: als haben Wir dieselbe in unsrer Regierung hierüber vernehmen und hören lassen. Wie nun der Obrist-Lieutenant Hildebrand von Gottfarth, als Creditor und also Mitverkauffer, in die Verkauffung ipso facto gewilliget; also haben sich Philipp und Hanß Heinrich von Gottfarth, wie auch unser geheimer Rath und Canzler Herr Samuel Göchhausen wegen des Gespildes dahin erkläret, daß ihre Gelegenheit nicht seyn wolle, sich der ihnen zustehenden Nähergeltung jetzo zu gebrauchen, sondern müsten zwar geschehen lassen, und wolten gewilliget haben, daß das Ritter-Guth Daßdorf an Rittmeister Klugen

käufflich alieniret würde; weil aber erstlich ihr Vetter Hanß Jacob von Gottfarth vermöge eines sonderbahren Vertrags schuldig wäre, die ihm zuerkannte und von den Daßdorffischen Kauf-Geldern zukommende 700. Gülden Priesitzischen Gelder wieder zu Lehn zu wenden, und sie in gesamte Hand zu bringen, ihr Vetter Hildebrand von Gottfarth auch zum andern hiebevor seine Lehn-Güter zu Buttelstadt verkaufft, und gleicher gestalt versprochen, die Kauff-Gelder wiederum an Lehn zu wenden, und sie in gesamte Hand zu bringen, welches aber auch nicht geschehen: als wolten sie unterthänig gebeten haben, bey Käufern die Verordnung anzufügen, daß er weder Hanß Jacoben von Gottfarth seine kommende quotam von den Daßdorfischen Kauf-Geldern abfolgen lassen dürffte, ehe und zuvor sie sich mit ihme der gesamten Hand wegen durch Bestellung annehmlicher Caution oder in andre Wege gebührlich vergleichen: darneben ihnen auch vorbehalten, wann der Rittmeister oder dessen Nachkommen das Guth Daßdorf wiederum loßschlagen solten, daß sie ihnen des Gespieldes halben die Nähergeltung vorbehalten haben wolten; inmassen dann Rittmeister Klugen dergleichen Recht auch reserviret seyn soll.

Weiln dann dieses ihr Suchen der Billigkeit gemäß, als ist dieser Punct dahin verabschiedet, daß wir die sämtliche von Gottfarth in unsere

Regie-

Regierung auf ihr ferneres Anhalten erfodern, und deswegen zwischen ihnen handeln, oder in Entstehung der Güte rechten lassen wolten: Unterdessen aber soll Käuffer, Rittmeister Kluge, weder Hanß Jacob von Gottfarth die Post der Priesitzischen Gelder, noch dem Obrist-Lieutenant Hildebrand von Gottfarth die assignirten 100. fl. ohne unsern fernern Befehl abfolgen lassen. Damit sich nun allerseits Interessenten hiernach eigentlich zu richten haben möchten, haben wir vorerzehlte Abhandelung und Bescheid in gegenwärtigen Recess bringen, denselben gebührlich publiciren und mit unserm Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen N. anno & die.

(L.S.) N.N.

Das siebenzehnde Capitul Von Allerhand zu recht beständigen Obligationen und Contracten.

Schuld-Verschreibung und Bekäntniß des ihm zu Erkauffung eines Hauses vorgesetzten Geldes.

ICh Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß mir Herr Johann Friedrich Schmid, fürnehmer Bürger und Handels-Mann allhier, auff mein beschehenes dienstliches Ersuchen 400. Reichs-Thaler in einer Summa an guten gangbaren Sächß. und Brandenburgischen zwey Drittel-Stücken geliehen und vorgesetzet, mit solchen Meister Heinrich Kampens, Bürgers und Schneiders allhier, sein in der Johannis-Gasse zwischen N. N. und N. gelegenes Hauß an mich zu kauffen; und zwar mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß solches Hauß davor zum Unterpfan-

pfande dieſer vorgeſtreckten vierhundert Thaler ſtehen ſolte. Wie nun beſagte Summa der 400. Thaler ich richtig und zu meinen ſicheren Händen empfangen habe: alſo quittire über ſelbige mit Verzicht der Ausflucht des nicht baar mir gezahlten Geldes, und verſpreche, wohlgemeldtem Herrn Johann Friedrich Schmid obige 400. Thaler jährlich, ſo lange ſolche bey mir ſtehen Land-üblich zu verzinſen, und nach halbjähriger Auffkündigung ſelbige nebſt den rückſtändigen Zinſen, auch allen verurſachten Schaden und Unkoſten, ſo ich ohne einige Moderation, wie ſolche von meinem Herrn Gläubiger werden liquidiret und beſcheiniget werden, zu erſtatten verbunden ſeyn will, danckbarlich wiederum zu bezahlen. Inmittelſt verwillige ich nicht allein in die bedungene Hypothec oberwehnten Hauſes, ſo von der vorgeſtreckten Summa von mir erkaufft; ſondern ich verpfände ihm auch über dieſes alle meine fahrende und liegende, beweg- und unbewegliche, gegenwärtige und zukünfftige Güter, wie auch ausſtehende Schulden, ſo viel dazu vonnöthen, und zwar ſalvo Jure variandi, daß ihm frey ſtehen ſoll, entweder an dem in ſpecie verpfändeten Hauſe, oder alsbald und ohne Excuſion dieſer Special-Hypothec an mein übrigſtes und bereiteſtes Vermögen, es beſtehe daſſelbe, worinnen es wolle, nach Belieben ſich zu halten, und der Bezahlung wegen ſich daran zu erholen, ſolches ohne vorhergehende Recognition, Execution, Immiſion,

und Taxation öffentlich zu jedermans Kauff ausruffen zu lassen, und von den Kauff-Geldern so wohl das Capital als Intereſſe und Unkoſten wegen ſich bezahlt zu machen. Indem ich zu dem Ende alle Hülffs- und Sächſiſche Friſten, Leuterungen, Appellationen, Commisſionen, Moratorien, pluralitati Creditorum, Exceptioni alteri tanti, auch allen andern rechtlichen Wohlthaten ſo wohl insgemein, als auch inſonderheit krafft dieſes renunciret haben will. Alles treulich ſonder Gefährde. Zu Urkund habe ich dieſe Schuld-Verſchreibung in Beyſeyn dreyer hierzu erbetener Zeugen eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen N. den Auguſti, anno - -.

(L. S.) N. N.

Obligation, ſo ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt ſtehet, wegen des ihm geliehenen Geldes ausgeſtellet.

NAchdem ich Endes unterſchriebener von meinem Herrn Vater eine geraume Zeit her weder Briefe noch Geld erhalten, und meiner adelichen Familie zum höchſten Schimpf wäre, wenn durch ſerviliſche Mittel den freyen Unterhalt zu erwerben, oder Schulden halben mich zu abſentiren ſuchen ſolte; als habe ich mich aus drin-

dringender Noth um Vorstreckung benöthigter Gelder bey andern ehrlichen Leuten bemühen müssen, auch den Wohlehrenvesten und Wohlgelahrten Herrn N. N. bittlich dahin vermocht, daß mir derselbe zweyhundert Reichs-Thaler zu Bezahlung der Kost-Gelder, Stuben- und Bett-Zinsen, der Collegiorum, wie auch der in Buchladen ausgenommenen Bücher, und andern Nothwendigkeiten, heute dato in einer unzertrennten Summa baar geliehen und vorgestrecket, deswegen ich mit Verzeihung der Exception non numeratæ pecuniæ & non factæ in rem versionis ihn darüber gebührender Massen quittire, mit Versprechen, solche 200. Thaler samt denen aufgelauffenen Land-üblichen Zinsen, so bald es nur möglich, mit schuldigem Dancke hinwieder zu bezahlen. Zu welchem Ende ich krafft dieses gelobe, daß ich ungesäumt bey meinem Herrn Vater um Genehmhaltung und danckbarliche Abstattung dieses bedürffenden Darlehns anhalten will. Gestalt ich auch nicht zweifele, er werde sich hierzu willig erfinden lassen, zumaln obgedachtes Geld zu nicht überflüßigen, sondern meinem Stande gemäßen Alimentations-und Studier-Kosten auf hiesiger Universität, dahin er mich selbst geschicket, und dergleichen Kosten er bißher willig gereichet, aufgenommen und angewendet worden. Zu mehrerer Versicherung, und dafern die Bezahlung meines Vaters wider Verhoffen nachbleiben möchte,

te setze ich meinem Herrn Gläubiger mein sämtliches, ietziges und zukünfftiges Vermögen, meine Bücher, Churfürstl. gnädigst-verwilligtes Stipendium, so bald ich zur Perception kommen werde, mein Mutter-Theil, und was mir sonst durch Erbschafften zufallen, oder ich erwerben möchte, zum ausdrücklichen Unterpfande ein, dergestalt daß er sich aus meinem bereitesten Vermögen, so ich habe, und künfftig überkomme, es möge solches anzutreffen seyn wo es wolle, nach Belieben wegen Capitals, Interesse und Unkosten, so diß-falls möchten verursachet werden, und zwar ohne einige Moderation bezahlet machen möge. Weshalben ich wissentlich und wohlbedächtlich bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOTT helffe, dem Macedonischen Rath-Schlusse, welcher will, daß kein Sohn, so in väterlicher Gewalt, sich wegen (Darlehns) dargeliehenen Geldes beständiger Weise verbinden könne, ingleichen dem Beneficio competentiæ ob müsse mir jedesmahl, so viel als ich meinem Stande gemäß zu meinem Unterhalt vonnöthen hätte, gelassen werden, oder Wieder-Einsetzung in vorigen Stand, dem Privilegio competentiæ, Loci rei non sic, sed aliter gestæ, auch allen und jeden Exceptionen und Beneficiis, welche nicht alleine mir jetzo, sondern auch ins künfftige möchten zu statten kommen, sie mögen allbereit verordnet seyn, oder noch künfftig erdacht werden und geführet, krafft dieses renuncire. Alles treu-

lich

lich sonder Gefährde. Uhrkundlich habe ich die Obligation gegen Auszahlung des Darlehns in Beyseyn unterschriebener Zeugen durch eigenhändige Unterschrifft und Vordruckung meines Adelichen Petschaffts vollzogen, geschehen N.

(L.S.) N. N.

Obligation einer Frauen, welche vor Notarien und Zeugen aufgeborgtes Geld empfangen.

Zu wissen, daß Anno Christi 16 &c. Indictione duodecimâ Regnorum Glorioſisſimi noſtri Imperatoris Leopoldi, ſemper Auguſti, Romani Imperii XXX. Hungar. XXXV. Bohem. XXXIV. den 1. Novembr. ſt. v. nach Mittage um 3. Uhr, die Frau N. N. des Herrn N. N. Eheliebſte mich Endes unterschriebenen Käyſerlichen geſchwornen Notarium in ihr 'in der Grimmiſchen Gaſſe zwiſchen Herrn NN. und NN. Behauſung innen gelegenes Wohn-Hauß zu ſich erfordern laſſen, und als ich daſelbſt nebſt zween Zeugen Herrn N. N. und N. N. erſchienen, hat ſie in ihrer Wohn-Stube, eine Treppe rauf gegen die Gaſſe zu, durch ihren Curatorem N. N. anbringen laſſen, welchergeſtalt ſie Herrn N. N. bittlich vermocht, eintauſend Thaler zu Abfindung ihrer Geſchwiſter, wegen des zu N. gelegenen und bey der Erbtheilung eingenommenen väterlichen

Gu-

Gutes ihr auf 2. Jahr lang vorzuſchieſſen. Wenn ſie denn ſolche ſo fort zu empfangen und darüber zu quittiren, und Verſicherung auszuſtellen vorhabens; Als wolte ſie uns hiermit requiriret haben, mit Obacht zu nehmen, und darüber ein Inſtrument auszufertigen. Nachdem nun hierauff Herr N. N. ſolche 1000. Rthlr. in einer unzertrennten Summa an guten gangbaren, Churfürſtl. Sächß. Brandenburgiſchen und Lüneburgiſchen Drittel-und Dreydrittel-Stücken der Frau N. N. zugezehlet, ſie auch ſelbige ſelbſt zu Empfang genommen, ſo hat ſie cum Curatore über ſolche 1000. Thaler mit Verzeihung des nicht baar empfangenen Geldes den Herrn N. N. quittiret, die Zinſen, dabey Land-üblich alle Jahr auf dem erſten Novembr. mit 50. Rthlr. abzutragen; und das Capital nebſt denen letzten Zinſen, wenn auch gleich die ietzige Müntze abgeſetzet, oder an dem Werthe ſolte verringert werden, an guter, gangbarer und unverbotener Reichs-Müntze, ohne einigen Abzug und Verkürtzung, den Thaler zu 24. guten Groſchen und den Groſchen zu 12. Pfennigen gerechnet, wiederum zu bezahlen verſprochen, darüber ihr ſämtlich Vermögen mit Vollwort und Genehmhaltung ihres Eheliebſten und beſtätigten Herrn Curatoris von Erb-und Gerade-Stücken, bewegliches und unbewegliches, jetziges und künfftiges zum freywilligen Unterpfande eingeſetzet, auch ausdrücklich verwilliget, daferne ſie über Verhoffen mit der

Wie-

Wieder-Bezahlung nicht inne halten würde, daß ihr Herr Gläubiger an ihrem bereitesten Vermögen aller Orten, wo es nur anzutreffen, mit Arrest und sonsten, so gut nur möglich, sich bezahlt zu machen befugt, sie auch schuldig seyn wolle, im Fall der Nicht-Zahlung, auff geschehene Citation in Person vor Gerichte sich zu stellen, so lange in Gehorsam und gefängliche Hafft auff ihre eigene Kosten zu gehen, biß ihr Gläubiger gäntzlich vergnügt, gestalt sie cum Curatore nach vorgehender genugsamer Erklärung so wohl dieser rechtlichen Wohlthat, daß keine Weibes-Person sich zu gefänglicher Hafft und bürgerlichem Gehorsam verpflichten könne, auch andern Exceptionen der Incompetentiæ fori und Litispendentz, ob sey sie nicht vor allen und jeden Richtern, oder auch vor unterschiedlichen zugleich zu stehen schuldig, noch ihr Vermögen allenthalben anzuhalten, ingleichen der Ubereilung, betrüglicher Uberredung, Wiedersetzung in vorigen Stand, Verletzung, und dergleichen, denenselben wissentlich und wohlbedächtlich bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr ihr GOTT helffe, renunciret und sich begeben. Wenn denn solches in Gegenwart meiner des Notarii, und derer obernehmten beyden Herren Gezeugen geschehen; als habe ich solches alles fleißig protocolliret, und darüber dieses Instrument unter derer Herren Gezeugen Unterschrifft und Siegel, wie auch meiner eigenen Hand und gewöhnlichem Notariat-

Siegel

Siegel und meinem Petschafft gebührend ausgestellet. Act. N. Anno, Mense, die ut supra &c.

Schuld-Verschreibung cum pacto Antichretico.

DEmnach mir Endes-benannten Herr N. N. auff mein beschehenes Ansuchen 500. Rthlr. zu meiner hohen Nothdurfft auff 3. Jahr um Land-übliche Verzinsung geliehen und fürgestrecket, ich auch solche zu meinen sichern Händen an guter und gangbarer Müntze baar und richtig empfangen: Als qvittire ich über solche dargeliehene 500. Rthl. cum renunciatione Exceptionis non numeratæ pecuniæ. Damit aber mein gedachter Herr Gläubiger so wohl der ietztgedachten Summa, als auch des Interesse desto mehr versichert seyn möge, will ich ihme meine L. Wiesen, so am Holtze gelegen, und mich 700. Thaler gekostet, Pfandesweise auff 5. Jahr abtreten und einräumen, derselben jure anticliretico ohne einige Rechnung, doch daß er den jährlichen Erb-Zinß in das Churfürstliche Amt allhier ohne meinem Beytrag zur Verfall-Zeit richtig davon erlege, und statt des Zinses zu nutzen und zu gebrauchen ꝛc. Wie ich denn ihn in die würckliche Possess vel qvasi, Nutzung, Genieß und Gebrauch solcher verpfändeten Wiesen krafft dieses setze, welche er auch nicht eher abzutreten schuldig, sondern

dern dieselbe jure retentionis an sich zu behalten, und jure antichretico zu nutzen und zu gebrauchen befugt seyn solle, biß ihm die 500. Rthl. richtig bezahlet. Ob nun wohl die Nutzung der Wiesen höher als das Interesse von 500. Rthlr. auflauffen möchte, hingegen dasjenige, was die Land-übliche Verzinsung übersteiget, von dem Haupt-Stamme abzurechnen wäre: Weil aber mein Herr Gläubiger von diesen zwey verpfändeten Wiesen den jährlichen Erb-Zinß abtragen und auffs Heu- und Grummet machen Unkosten auffwenden muß, überdiß die Wiesen Wasser-Schaden offt leiden und Sommers-Zeit leicht überschwemmet werden, daher eines Theils wegen des Erb-Zinses und Unkosten wenig oder gar nichts Uberschuß zu hoffen; Als habe ihm wissentlich und wohlbedächtig die Ablegung der Rechnung und computation in sortem erlassen, darneben frey gestellet, solche Pfands-weise angenommene Wiesen gegen Empfang des Pfand-Schillings an jemand anders weiter zu versetzen, und auff den neuen Pfandes-Innhaber eben dasjenige Recht, so Herrn Darleihern verwilliget und verschrieben worden, zu transportiren. Daferne auch diese obgesetzte 5 Jahr zu Ende lauffen, und von keinem Theile dem andern die Aufkündigung ein halb Jahr schrifftlich würde geschehen, soll dieser Contractus pignoratitius anderweit auf 3 Jahr lang auff gleiche Art und Weise, wie vorher gedacht, dauren, auch also ferner, biß endlich die Auff-

kündigung zu rechter Zeit geschehen, gehalten werden.

Zu Uhrkund habe ich diesen Verpfändungs-Schein mit eigener Hand unterschrieben, und soll solcher zur Obrigkeitlichen Confirmation und Ertheilung des Consenses in diese Verpfändung vorgetragen werden. Act. N. d. &c. &c.

Schuld-Verschreibung einer Stadt wegen eines Darlehns.

WIr Bürgermeister und drey Räthe der Stadt N. mit Einwilligung der gantzen Bürgerschafft, so dieser wegen zuvor zusammen gekommen, geruffen, und vernommen worden, uhrkunden und bekennen, was massen uns der Hoch-Edle, Wohlgebohrne Herr von N. N. auff unser inständiges Bitten sechs tausend Thlr. in specie Stück vor Stück, zu unserm Bedürffniß, da der Churfürstl. Kammer auff gnädigst ergangenen Befehl wir so viel darleihen sollen, geliehen und vorgestrecket, welche wir auch vollwichtig und baar empfangen, auch alsobald an hochgedachte Churfürstl. Kammer gegen dero Verschreibung unter heutigen dato hinwiederum vorgesetzet, und also zu gemeiner Stadt Nothdurfft angewendet. Dahero mit Verzeihung der Ausflucht des nicht Empfangs, und an gemeiner Stadt Nutzen angewendeten Geldes gebührend

quit-

quittiren, mit Versprechen, solche 6000 Thl. Landüblich jedes Jahr mit 5. pro cento zu verzinsen, und ihm den Zins jährlich auf dem Tag Margarethen an 300. Thalern in specie gegen einen Schein (Qvittung) ungesäumt einzuliefern. Damit aber auch unser Herr Gläubiger seines Darlehns halber desto mehr versichert seyn möge, als verpfänden wir ihm hiermit so wohl auf vorhergehendes Fürstl. Decret gemeiner Stadt und der gantzen Bürgerschafft Güter, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, als auch unsere selbst eigene Güter, so einem jeden unter uns besonders zustehen, und zwar mit Verzeihung des Beneficii Excussionis, dergestalt, daß unserm Herrn Gläubiger frey stehe, sich aus unsern selbst eigenen Gütern, ehe und bevor gemeiner Stadt Güter excutiret, seine Bezahlung zu suchen. Da ich auff diese Gelder einige Contribution und Steuren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, so sonst Herr Gläubiger zu entrichten schuldig, solten gelegt werden, wollen wir dißfals unsern Herrn Gläubiger und zwar ohne einige Kürtzung an den versprochenen Zinsen vertreten. Wie wir uns denn auch endlich samt und sonders wissentlich und wohlbedächtig aller rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchte, insonderheit der Uberredung, Verletzung, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, Beneficii Competentiæ, Moratorien, Begnadigung und zwar bey dem Worte der Wahrheit, und so wahr uns GOtt helffe, Krafft

dieſes begeben. Uhrkundlich haben wir dieſe Verſicherung unter unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und Stadt-Siegel ausgehändiget, &c.

Obligation wegen eines Darlehns mit Bedingung, vor die Nutzung den Creditorem zu alimentiren.

Demnach ich Endes Unterſchriebener meinem vielgeehrten Herrn Vetter Tit Herrn N. N. um 900. Ducaten mir zu meiner Bedürffnis und Ausgabe zu leihen dienſtlich erſuchet, er mir ſolche auch mit dieſem Bedinge verſprochen, daß weil er in ſeinem ietzigen Witwen-Stande die Haußhaltung aufzugeben geſonnen, ich ihn nebſt ſeinen 2. Kindern vor die Nutzung dieſer 900. Ducaten alimentiren ſoll; Als uhrkunde und bekenne, daß heute dato wohlgedachtem Herrn Vetter ich 900. Ducaten ſchuldig worden ſo er mir an gutem und wichtigen Gelde wohl ausgezahlet; inmaſſen ich ihm wegen ſolchen Empfanges mit Verzeihung der Ausflucht des nicht würcklich gezahlten Geldes, Krafft dieſes gebührend qvittire, mit Verſprechen, oberwehnten meinem Herrn Vetter dieſe Freundſchafft und Gütigkeit dargegen zu erweiſen, und ſo lange, biß derſelbe das Capital bey mir auffodern wird, ihn nebſt ſeinen zwey Kindern an meinem Tiſche unter meinen andern Tiſch-Ge-

Genossen zu speisen, mit Holtz und Licht zu versorgen, auch zu seiner und der Seinigen nothdürftigen Wohnung eine Stube und 2. Kammern in dem hintern Gebäude meines Hauses einzuräumen. Da aber mein Herr Gläubiger diese Verpflegung nicht länger belieben, oder sonsten das Capital wieder haben wolte, so gelobe ich vorgestreckte 900. Ducaten nach vorhergehender vierteljähriger Aufkündigung an gutem vollwichtigen Golde, wie ich diese bekommen, in einer unzertrennten Summa unweigerlich ihme wieder zu zahlen: zu dem Ende begebe ich mich wissentlich und wohlbedächtig aller und jeder rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchte, insonderheit der Verletzung, der nicht also, sondern anders abgehandelten Sachen, Schein-Handels, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen, verpfände auch zu seiner Versicherung vor die 900. Ducaten so wohl mein sämtlich Vermögen, so viel hierzu nöthig, als auch insonderheit mein in der Heustrasse gelegenes Hauß, und will hierüber förderlichst Obrigkeitlichen Consens auswürcken. Urkundlich habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich Petschafft beygedruckt, so geschehen N. ꝛc.

Dergleichen Obligation wegen eines Darlehns mit Versprechung gewisser Alimentation statt der Zinsen.

DEmnach der weiland Wohlehrenveste und ꝛc. ꝛc. Herr N. N. am 22. Septembr. 16 ꝛc. ein gerichtlich Codicill aufgerichtet, so folgenden am 1. Febr. Anno 1645. Jahres publiciret worden, darinnen er unter andern Legatis zu milden Sachen, auch der Schulen zu S. N. allhier 1000. Thlr. zu Speisung und besserer Unterhaltung vermacht und legiret, auch zu Executoren seines letzten Willens die 2. obersten Pfarr-Herrn und die Herren Schul- und Kirchen-Väter zu S. N. verordnet.

Als uhrkunde und bekenne ich N. N. vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß die Herrn Executores dieser Zeit die Hochehrw. ꝛc. und Hochg. ꝛc. auch Wohledlen, Vesten und Hochweisen Herrn N. N. der heiligen Schrifft D. &c. und Pastor der Kirchen zu S. N. wie auch Herr N. N. obgedachter Schulen-Vorsteher allhier auf mein freundlich Bitten mir solches Legatum der 1000. Thlr. heute dato an guten, schweren, vollgeltenden Rthl. in specie auff 6. Jahr lang geliehen und würcklich ausgezahlet, die ich auch zu meinen sichern Händen wohl empfangen; immassen ich die Herren Executores wegen solches Empfangs mit Verzeihung der Ausflucht des nicht würcklich ausgezahlten Geldes Krafft dieses gebührende qvittire. Hingegen verspreche ich an statt der jährlichen Interesse wöchentlich eine Mahl-Zeit, zwey Tische Knaben bey der Schulen zu S. N. zu speisen, sie mit tüchtigem Essen diese Jahre über,

über, so lange mir diese 1000. Thlr. gelassen werden, zu versehen, daß sie darüber keine Klage führen, sondern zum wenigsten auf einen jeden Tisch 6. Pfund Fleisch, gut Zugemüse, Brod und Kosend jedesmahl bekommen sollen. Damit aber der Schulen zu S. N. und wohlverordneten Herren Executores um so viel destomehr wegen solcher 1000. Thlr. und in der versprochenen Speisung versichert seyn mögen, so setze ich mein gantzes Vermögen, so viel hierzu vonnöthen, insonderheit mein allhier in der N. Strasse gelegenes Hauß und Hoff zu einem freywilligen Unterpfande ausdrücklich ein, und will hierüber eines Edl. Hochweisen Raths Consens förderlich auswürcken, es soll auch dieses Darlehn, und die hingegen an statt der Zinsen verwilligte Speisung der Schul-Knaben auff 6. Jahr, oder auch so lange continuiret werden, biß es ein Theil dem andern ein halb Jahr zuvor auffgekündiget, nach welcher Aufkündigung ich also denn denen Herren Executoren solche 1000. Thlr. banco, wie ich sie empfangen, zu gutem Dancke wieder erlegen und bezahlen will. Und ich N. N. des Herrn N. N. eheliche Hauß-Frau mit Autorität und Vollwort meines gerichtl. bestätigten Herrn Curatoris consentire und verwillige Krafft dieses in das Darlehn der 1000. Thlr. in die deswegen geschehene Verpfändung und versprochene Speisung, verzeihe mich darneben auch, auff vorhergehende gnugsame Erinnerung, aller weiblichen Gerechtigkeiten, insonder-

derheit des Vellejanischen Rath-Schlusses, welcher will, daß kein Weib sich vor einen andern verbinden könne, ingleichen des Privilegii dotis, massen ich die 1000. Thlr. mit meinem Einbringen jedesmahl nachsehen, und diese meine Verzicht gerichtlich zu wiederholen erbötig bin. Uhrkundlich haben wir beyde Ehe-Leute nebst dem Kriegischen Vormunde diese Obligation und Verzicht eigenhändig unterschrieben und besiegelt, so geschehen N. den = = Anno &c.

Bekäntnis wegen eines anvertrauten unbeweglichen Guts.

DEmnach Herrn Titio eine nothwendige Reise gantz unverhofft vorgestossen, und er nicht leichtlich unter Jahr und Tag wieder anhero kommen dürffte, inzwischen aber sein an der Heu-Strasse allhier gelegenes Eck-Hauß stehen zu lassen nicht vor rathsam erachtet, dahero Herrn Cajum ersuchet, ihm die Freundschafft zu erweisen, und solches Hauß biß zu seiner Wiederkunft in seine Obsicht und Verwahrung zu nehmen; als hat Herr N. N. dessen Bitte statt gegeben, das Hauß in seinen Beschluß genommen, und verspricht dasselbe dergestalt in Obacht zu haben, daß durch seine Fahrläßigkeit und liederlichen Vorsatz kein Schade darzu geschehen solle, will es auch Herrn Titio bey seiner Zurückkunfft mit Begebung aller und jeder rechtlichen Wohlthaten ausser der Retention, dafern er Herrn Titio

Wech-

Wechsel immittelst auf sein Begehren übermachen oder nothwendige Unkosten im Hause aufwenden, und die Onera realia davon abtragen müste, unverzüglich wieder abtreten und einräumen, welche Retention auff obgedachte Gegenforderungs-Fälle Herr Titius ausdrücklich Herrn Cajo verwilliget. Uhrkundlich ꝛc.

Recess wegen eines anvertrauten streitigen Guts.

Zu wissen sey hiermit, daß nachdem der wohlgebohrne Herr Philander von Sittewald auf Tusculanum Erbsasse, Todes verblichen, und drey männliche Leibes-Erben hinter sich verlassen, den ältesten aber mit Nahmen Gryph. in seinem väterlichen Testament aus gewissen Ursachen enterbet, anietzo ein Streit zwischen ihm und seinen zwey jüngern Brüdern entstanden, ob er vermöge väterlicher Enterbung auch von der Succession des Lehn-Guts Tusculani auszuschliessen sey? Wenn denn die Sache vor dem Lehn-Herrn anhängig gemacht worden, die Gebrüder aber, dafern sie allerseits darinnen verbleiben solten, sich allerhand Widerwillens und Ungelegenheit von einander wegen Verhaltung desselben besorgen: Als haben sie sich sämtlich dahin entschlossen, unterdessen dasselbe iemandes anzuvertrauen, biß die Sache völlig geschieden, welches auch auf ihr Begehren Herr Cajus alsbald auf sich genommen, nebst ihnen ein richtig

und vollständig Inventarium auffgerichtet, eigenhändig unterschrieben, und bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens versprochen, gedachtes Gut, wie einem treufleißigen Hauß-Vater zustehet, bestmöglich zu verwalten, ordentliche Einnahme und Ausgabe zu führen, das Wohn-Hauß und andere Gebäude in Ruh und Nothdurfft, Dach und Fach zu erhalten, die Teiche nicht zu fischen, die Felder wohl zu bestellen, und die Früchte davon einzusamlen und verwahrlich aufzuheben, dasjenige, was nicht behalten werden kan, zu verkauffen, vom Holtze weiter nichts als was zu seiner Küche und Hauß er von nöthen hat, fällen zu lassen, und allen und jeden obbemeldeten Partheyen richtige Rechnung jährlich am Tage Barthol. abzulegen. Und soll er keines weges befugt seyn von dieser Verwaltung auf einerley Weise, (es sey denn, daß er von der Obrigkeit anders wohin beruffen wird) sich loß zu würcken, sondern selbige so lange zu behalten, biß die Sache gäntzlich beygeleget, und einem unter den Litiganten, oder demselben zugesprochen, welchem er alsdenn angeregtes Gut, nach Verzeichnung des dißfalls rechtskräfftigen Urtheils, cum omni causa restituiren und einräumen solle. Hiernechst wollen die streitenden Partheyen sich keines weges ihrer Possess hierdurch begeben, sondern vielmehr alle Passus præjudiciales, als wenn ein Pfarrherr zu beruffen, oder sonsten ein Actus jurisdictionis zu exerciren, sich vorbehalten, und der Dispositon

ihres

ihres Herrn Vettern Lysandri sich dißfalls bey 100. Gold-Gülden Rheinisch willkührlicher Straffe unwiedersprechlich unterworffen haben; dagegen versprechen dieselben Herrn Cajo Salust. alle Victualien, so derselbe möchte Zeit währender Verwaltung vor sich und seine Familie benöthiget haben, zu reichen, und überdiß noch 40. Thlr. in Rechnung als ein Honorarium passiren zu lassen. Uhrkundlich ꝛc.

Contract wegen erkauffter Pfande.

DEmnach auf vorher specificirte Pfande Herr N. N. am 30. Octobr. voriges Jahres 125. Thlr. baares Geld um Land-übliche Verzinsung Herrn Sempronio geliehen und vorgestrecket, ihm aber unmöglich fallen will, solche Pfande wieder an sich zu lösen, dahero entschlossen, solche gäntzlich zu veräusern, auch zu dem Ende dieselben durch den Gold-Schmidt taxiren lassen, da sichs denn befunden, daß selbige in allen 150. Thaler, das Loth Silber zu == Groschen gerechnet, betragen: Als hat sich Herr N. N. ins Mittel geschlagen, und solche ob specificirte Pfande vor angeregte 150. Rthl. an sich gekaufft und dergestalt vor das Darlehn die 100. Rthlr. Capital nebst 5. Rthln. auf ein Jahr, verfallenen Zinsen innen behalten, und die übrigen 25. Rthlr. Herrn Sempronio baar heraus gegeben, mit Versprechen, daß dafern Herr Sempronius innerhalb 3. Jahren jedoch länger nicht belieben möchte, ob specificirte

Sil-

Silber-Geſchirre wieder zurück an ſich zu kauffen, ihm ſolches gegen Erlegung der 625 Thlr. Capital, wie auch der von dato an biß zu der Zeit des Wiederkaufs auflauffenden Zinſen, 5. pro Cento jährlich gerechnet, allerdings frey ſtehen und nachgelaſſen ſeyn ſolle; allermaſſen Herr Titius bey ausdrücklicher Verpfändung des ſpecificirten und an ſich gekauften Silber-Geſchirres ſich verpflichtet, vor Ablauff gedachter drey Jahr ſolches auff keinerley Weiſe anderweit zu veräuſſern, oder widrigen Falls die Veräußerung deſſelben null und nichtig ſeyn und Herrn Sempronio frey ſtehen ſolle, gegen der Erlegung der 525 Rthlr. Capital und von dato auffgelauffenen Zinſen offtermeldtes Silber-Geſchirr wieder an ſich à quocunque Poſſeſſore einzulöſen welches alles Herr Sempronius acceptiret, und inſonderheit über den Empfang des vergnügten Kauffs-Schillings cum renunciatione non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ Krafft dieſes gebührend quittiret.

Uhrkundlich iſt dieſes zwiefach zu Papier gebracht, von beyderſeits Contrahenten eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden.

Schuld-Verſchreibung mit dem Pacto des an Creditorn verkaufften Pfandes.

Ich zu Ende Unterſchriebener bekenne hiermit vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß mir

mir Herr N. N. auf mein bittlich Ersuchen 3000. Rthlr. an gangbaren 16 Groschen-Stücken auff ein Jahr lang gegen Land-übliche Verzinsung, 5. von jedem Hundert, geliehen und vorgestrecket, welche ich auch zu meinen sichern Händen richtig empfangen. Als quittire ich über solche 3000. Rthlr. so mir dargeliehen, cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ. Damit aber mein Herr Gläubiger so wohl wegen dieses Darlehns, als auch des Interesse, desto mehr versichert seyn möge, so verschreibe und verpfände ich hiermit die 150. Scheffel Korn, welche ich auff seinem Boden liegen habe, selbige gantz oder zum Theil wider Willen meines Herrn Gläubigers nicht zu verkauffen; sondern es soll solcher Kauff-Contract und Veräuserung null und nichtig seyn, er auch nicht gehalten seyn, solches verkauffte Korn vom Boden abfolgen zu lassen, ehe und bevor er seines Capitals, Interesse und Boden-Zinses halber völlig vergnüget, oder ich ihme gnugsame Versicherung verschaffet. Würde ich auch nach verflossener Jahres-Zeit von dato an zu rechnen, mit Abtragung des Haupt-Stammes und Interesse mich nicht und zum längsten auff den Tag Martini des heran nahenden 1699sten Jahres einfinden, soll mein Herr Gläubiger die verpfändeten 350. Scheffel Korn nach dem Preiß, wie solcher auf erwehntem Tag Martini auff öffentlichen Marckte hier seyn wird, Krafft dieses verkauffen, und er befugt seyn, sich alsbald solcher 350. Scheffel Korns

als

als seines wohlerkaufften Eigenthums ohne Zuziehung gerichtlicher Hülffe anzumassen und die Ubermaße mir heraus zu geben. Da auch solche 350 Scheffel Korn zu seiner völligen Befriedigung an Capital, Interesse und Boden-Zinse nicht zulänglich seyn wolten, verspreche ich sub hypotheca bonorum, was hieran ermangeln würde, ihm zu ersetzen und gut zu thun ꝛc. ꝛc.

Verpfändung eines Lehn-Guts.

ICh Endes Unterschriebener vor mich, meine Erben und Lehns-Folger uhrkunde und bekenne, daß mir der Hochedle ꝛc. Herr N. N. auf mein bittlich Ansuchen, zu Aussteurung meiner Schwester, nützlicher Besserung der Scheuren und Ställe, wie auch zu Besoldung Herrn N. so als Advocatus seine Dienste denen Lehns-Guttern angewendet, und endlich zur gäntzlichen Bezahlung der aufm Lehn-Gute zu N. rückständigen Tage-Zeiten sechstausend Rthlr. baares Geld auff 3. Jahr lang gegen Land-übliche Verzinsung geliehen und vorgestrecket, welche ich zu meinen Händen richtig empfangen, und dahero cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ darüber gebührend quittire, mit Versprechen, alle halbe Jahr den verfallenen Zinß an funffzig Rthlrn. nach Wechsel-Recht zu bezahlen; allermassen diese Obligation der Zinsen wegen jedesmahl die Würckung eines Wechsel-Briefes haben soll. Und wie nun mein Herr Gläubiger

die

dieſer Schuld wegen ohne dem aus angeregtem Gute bezahlet werden müſte: als verpfände ich ihm daſſelbe ausdrücklich und in ſpecie ſamt allen Pertinentien an Feldern, Wieſen, Weinbergen, Teichen, Schäfereyen, Zinſen und andern, es mag Nahmen haben wie es will. Uber dieſes ſetze ich ihm mein übriges Vermögen, bewegliches und unbewegliches, ietziges und zukünfftiges zum freywilligen Unterpfande ein, dergeſtalt, daß meinem Herrn Gläubiger frey ſtehen ſolle, ohne Excuſion des Allodii und Land-Erbes ſich alſobald aus dem verpfändeten Lehn-Gute bezahlt zu machen; geſtalt zu dem Ende dem Beneficio excuſionis allodii wohlbedächtig renunciret wird. Zu mehrerer Verſicherung gelobe ich auch auff meine Koſten nicht allein General-Conſens in die Verpfändung des Lehns und Erbes nebſt der gnädigſten Confirmation dieſes Contracts von Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ungeſäumet und zum längſten binnen Monats-Friſt auszuwürcken; ſondern will auch, daferne ich mich nachläßig dießfalls erfinden laſſe, Krafft dieſes meinem Herrn Gläubiger freye Macht geben, ſothanen gnädigſten Conſens auch ohne meinen fernern Vorbewuſt und Zuthun auf meine Unkoſten zu extrahiren. Weil auch der Mitbelehnten Einwilligung in die Lehns-Verpfändung nothwendig erfordert wird; als haben nicht allein beyde Brüder, ſondern auch des verſtorbenen Bruders Sohns Vormünde, nachdem zuförderſt Lehns-

Herrl.

Herrl. Conſens und Decret hierzu ausgebracht worden, durch eigenhändige Unterſchrifft und Siegel in dieſer Hypothec gewilliget. Alles treulich ſonder Gefährde ꝛc. ꝛc.

Obligation mit Bewilligung des Vorkauffs-Rechts.

ICh Endes unterſchriebener urkunde und bekenne hiermit, daß mir Herr N. N. zu Erkauffung des in der N. Straſſe gelegenen Gaſt-Hofes zum güldenen Hahn genannt, 3000. Rthl. auf 4 Jahr lang baar geliehen und vorgeſtrecket, welche ich auch zu meinen ſichern Händen empfangen, und dahero auch mit Verzeihung der Ausflucht des nicht baar ausgezahlten Geldes krafft dieſes darüber quittire. Damit aber mein Herr Gläubiger dieſes Darlehns halber verſichert ſeyn möge, als verpfände ich ihm hiermit nicht allein mein davor erkaufftes Hauß zum güldenen Hahn ſamt übrigen Vermögen jetziges und zukünftiges, und zwar cum clauſula conſtituti poſſeſſorii & pacto executivo, und bin erbötig, ihm die Poſſeſs des Hauſes vor Notario und Zeugen nicht allein förderlich einzuräumen, ſondern verwillige ihm auch über diß das Vorkauffs-Recht an dieſem Hauſe, bey ausdrücklicher Verpfändung deſſelben, es werde ſolches von mir oder meinen Erben über lang oder kurtz, gantz oder zum Theil verkaufft,

kaufft, vertauschet oder auf andere Wege veräuſſert, es sey gleich das Capital der 3000. Thlr. allbereit bezahlet, oder stehe annoch gantz oder zum Theil versichert darauff, also daß ihme oder seinen Erben jederzeit frey stehen soll, vor denjenigen Werth, welchen ein ander wahrhafftig und würcklich davor zu geben bereit ist, das Hauß anzunehmen, und in solchen Kauff zu treten. Dafern aber binnen 4. Jahren dato an zu rechnen sich kein Käuffer finden solte, der ein mehrers als 4000. Thlr. für welche ich den Gast-Hof sub hasta publica erkaufft und erstanden, dafür zu geben sich erböte, und ich Herrn Darleihern sein vorgestrecktes Capital nicht præcise auf die Leipziger Michaelis-Messe des 1699. Jahres bezahle, und das verschriebene Unterpfand hinwieder völlig von ihm einlöse, so soll ihm dieser zum Unterpfand eingesetzte Gast-Hof vor den Kauf-Schilling der 4200. Thlr. Krafft dieses verkaufft, und er befugt seyn den Uberrest der Kauff-Gelder an 1200. fl. baar zu erlegen, und sich so dann des Gast-Hofes als seines wohlerlangten Eigenthums anzumassen, auch damit nach eigenem Belieben zu schalten und zu walten. Ingleichen verpflichte ich mich das Hauß im baulichen Wesen zu erhalten, auch die Herren-Gefälle zu rechter Zeit abzutragen, damit in Aufwachsung derselben meinem Herrn Gläubiger an seinem Darlehn kein Nachtheil entstehen möge; massen auch derselbe befugt seyn soll, wofern das Hauß sein Eigenthum werden

möchte, von den letztern 1200. fl. die rückständigen Onera realia abzukürtzen. So viel aber die Abtragung jährlicher Zinsen betrifft, welche sich jedes Jahr Land-üblichem Gebrauch nach auf 150. Thl. belauffen, soll mein Mieth-Mann des Gast-Hofes, so die Gastung auf 4. Jahr von mir gepachtet, an Herrn N. N. dergestalt angewiesen werden, daß er das 4. jährige Interesse an 600. Thalern in zwölff Leipziger Messen, jede Messe mit 50. Thlr. bezahlen, künfftige Neu-Jahres-Messe des mit GOtt heran nahenden 16 2c. 2c. Jahres angefangen, und damit biß zur Michaelis-Messe 1702. inclusive continuiren, auch meines Herrn Darleihers Quittung über den empfangenen Zinß mir iedesmahl auf seine Pacht-Zinß statt baaren Geldes zu rechnen. Da nun wieder Verhoffen der überwiesene Pacht-Mann sich mit Erlegung des Zinses auf die gesetzten Termine säumich erweisen, und zu verfallender Zeit nicht richtig abstatten würde, verspreche ich solchen selbst baar und bey bürgerl. Gehorsam zu bezahlen, oder widrigen Falls den Gast-Hof um den Preiß der 4200. Thlr. alsbald und ohne einige Verweigerung abzutreten. Massen auch auf solchen Fall der Kauff auf Darleihers Begehren um offt erwehnten Kauff-Schilling Krafft dieses geschlossen seyn solle. Zu mehrerer Sicherheit meines Herrn Gläubigers begebe ich mich wissentlich und wohlbedächtig, nach vorhergehender gnugsamer Erinnerung und deutlicher Erklährung aller und jeden Rechts-Wohlthaten,

so

so einem dißfalls könten zu statten kommen, insonderheit der Übereilung, betrüglichen Uberredung, Bevortheilung über oder unter der Helffte des rechten Werths, Handels, Irrthums in Zahl und Werth, gestalt hierüber allenthalben beständigst transigiret seyn soll. Hiernechst so renuncire ich der incompetentiæ fori, allen Leuterungen und appellationen, Churfürstl. und Ober-Hoff-Gerichts-Rescripten, Commissorien, Anordnungen, Moratorien, Sächß. und andern Fristen, und soll ohne vorhergehende Execution, Immision, Taxation und Subhastation auf obgedachte Fälle der Gast-Hof zum güldenen Hahn Herrn Darleihers eigenthümlich seyn und bleiben. Da ich auch Unkosten verursachen würde, ich selbige ohne sonderlichen Abgang Herrn Darleihern wieder zu erstatten. Uhrkundlich habe ich diese Obligation, und was derselben anhängig, durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen, bin auch erböthig eines Edlen Hochweisen Raths Consens und Confirmation hierüber gebührende zu suchen ꝛc. ꝛc.

Contract eines Rück-Kauffs.

Ich Endes Unterschriebener uhrkunde und bekenne, daß heute unten gesetzten dato mir Herr N. 570. Thlr. baar an gutem, gangbaren und unberuffenen Gelde vor nach specificirte Stücke, so

zuſammen von dem Gold-Schmiede taxiret 570. Thaler austragen, ausgezahlet; Quittire demnach über den Empfang ſolcher 570. Thlr. mit Verzeihung der Ausflucht des nicht baar ausgezahlten noch empfangenen Geldes, und übergebe dem Herrn N. die ſpecificirten Stück: jedoch weilen er verſprochen und eingewilliget, daß im Fall inzwiſchen dato und den 12 Octobr. des mit GOTT herannahenden 1699. Jahres ihm 570. Thlr. wieder dafür erlegen würde, er mir alles und jedes, wie ſolches anjetzo zu ſeinen Händen empfangen, wieder ausantworten wolte, alſo hat er geſchehen laſſen, daß mit vorhergehender Specification alles in ein höltzern Schreibe-Käſtgen von mir eingeleget, ſolches zugenagelt und von uns beyderſeits verſiegelt worden, ich hingegen ausdrücklich mich erkläret, daß im Fall vor dem 12. Octobr. 1699. ich dem Herrn N. N. die ietzo baar empfangene 570. Thl. nebſt 30. Thl. an ſtatt eines Intereſſe und wegen Unkoſten nicht zurück bezahlen würde, ihme die von mir beſchehene Beſiegelung keines weges præjudiciren, ſondern er vielmehr befugt ſeyn ſolle, damit allenthalben als mit ſeinem wohlerlangten Eigenthume zu ſchalten und zu walten, und die Siegel ohne iemandes Hinderniß hernieder zu brechen. Uhrkundlich habe ich dieſes eigenhändig unterſchrieben, beſiegelt und wiſſentlich ausgeſtellet ꝛc. ꝛc.

Ver-

Verpfändung eines Vorwercks.

NAchdem ich Endes unterschriebener heute dato 1500. Thl. von Herrn Galeno zu meiner Bedürffniß als ein Darlehn um Land-übliche Verzinsung auf 3. Jahr empfangen; als quittire ich über solche 1500. Thl. mit Verzeihung der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes; und verspreche die Zinsen alle Jahr auf den Tag Jacobi mit 70. Thlr. abzutragen. Zu Versicherung aber meines Herrn Gläubigers setze ich ihm mein bey Landsberg gelegenes Vorwerck zum ausdrücklichen Unterpfande ein, dergestalt, dafern ich bey Ablauff und Endigung des dritten Jahrs, als Jacobi 1699. das Capital nebst rückständigen Zinsen in einer unzertrennten Summa nicht werde bezahlet und meinen Herrn Gläubiger gäntzlich befriediget haben, er befugt seyn solle nicht allein propria autoritate und ohne gerichtliche Hülffe in dieses mein ihr verpfändetes Vorwerck hinein zu gehen und die Possess darinnen zu nehmen, sondern auch die Nutzung desselben einzunehmen und sich davon bezahlt zu machen, auch so lange darinnen zu verbleiben, biß er des Capitals, Interesse und Unkosten halber, so bey dieser Bewandniß verursachet worden, völlig vergnügt und befriediget, und soll er nicht schuldig seyn, de fructibus percipiendis einige Rechnung und Erstattung zu thun; sondern eintzig und allein dasjenige, was er

würcklich empfangen und genossen, sich auf seine Forderung kürtzen zu lassen: zu welchem Ende ich dem beneficio l. 3. C. de pign. act. wohlbedächtig renuncire. Auch will ich vor mich und ohne seine ausdrückliche Verwilligung nicht Macht haben, binnen dieser Zeit, und ehe mein Herr Gläubiger seines Darlehns halber befriediget, dieses ihm verpfändete Vorwerck zu veräussern; massen ich mich solcher Freyheit und zustehenden Rechtes ausdrücklich begebe. Hingegen soll meinem Herrn Gläubiger frey stehen (pactum hoc continetur in leg. 4. C. de pign. act.) ohne vorher gerichtliche Ankündigung, und ohne mein Beyseyn und Vorbewust, nach geendigten 3. Jahren, daferne die Wiederzahlung des Darlehns auff bestimte Zeit nicht erfolget, das unterpfändliche eingesetzte Guth extrajudicialiter zu verkauffen, die Lehn darauf aufzulassen, und daß es gerichtlich Käuffer in Lehn und Würden möge gereichet werden, daran zu seyn. Massen ich ihm vor mich, meine Erben und Erbnehmen auf solchen Fall Krafft dieses freye Macht und Vollgewalt, und zwar bey 300. Thl. Conventional-Straffe unwiederrufflich ertheilet, und alles, was er bey dem Verkauff und Lehns-Aufflassung dißfalls thun und verrichten wird, vor genehm und unverbrüchlich zu halten, bey ausdrücklicher Verpfändung gedachten Vorwercks versprochen haben will. Wie ich dann hiermit allen und jeden rechtl. Wolthaten, insonderheit dem l. 4. C. de distract. pign.

der

der Verletzung, wenn sie gleich über die Helffte, Schein-Handels, und daß ohne richterliche Hülffe sich niemand zu seiner Förderung selbst zu verhelffen befugt, oder daß der Process von der Execution nicht anzufangen, aber doch zuförderst alle Hülffs-Actus vollstrecket werden müssen, Krafft dieses wissentlich und wohlbedächtig nach verher gnugsamer Erklärung renunciret haben will. Uhrkundlich ꝛc. ꝛc.

Bürgschafft einer Frauen vor ihren Mann.

DEmnach mein Ehe-Mann N. N. an Herrn N. N. vor tüchtige und wohl empfangene Waaren auf ausgestellte Billets bey Verpfändung seines Vermögens annoch pro saldo 200. Thaler restiret, und aber wohlgedachter Herr N. durch inständiges Bitten dahin sich bewegen lassen, daß er solche seine Forderung, iedoch unbeschadet seiner Hypothec, welche ihm verschrieben, auf sechs Termine particulariter anzuehmen verwilliget, als nechst künfftige Leipziger Neu-Jahrs-Messe des mit GOtt herannahenden N. Jahres 33. Thlr. 8. Gr. und dann auf alle Leipziger Oster-Michaelis und Neu-Jahr-Messen, jedesmahl 33. Thlr. 8. Gr. biß die völlige Post abgetragen: jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß, wofern mit einem Termin nicht richtig innen gehal-

ten würde, er, als Creditor, an diesen Vergleich keines weges verbunden, sondern die gantze Forderung, und so viel denn noch rückständig, auf einmahl mahnbar und verfallen seyn soll: Als will ich Endes unterschriebener mit Autorität und Vollwort meines gerichtlich bestätigten Curatoris in diese Schuld, wie auch in die verwilligte Verpfändung, Krafft dieses gewilliget haben; verzeihe mich darneben auf vorhergehende genugsame Erinnerung und deutliche Erklärung aller weiblichen Gerechtigkeiten, insonderheit des Vellejanischen Rath-Schlusses, welcher will, daß kein Weib sich vor einen andern verbürgen oder verbinden könne, ingleichen dem privilegio dotis, der Authenticæ, Si qua mulier. C. ad SCtum Vellejanum, ob müsse zuförderst, daß solche Schuld zu meinem Nutzen angewendet, erwiesen werden, wie nicht weniger der Churfl. Sächß. 16. Constit. p. 2. daß der Weiber Verzichten anderer gestalt nicht, als vermittelst Eydes beständig geschehen mögen; gestalt ich diese Verzicht nach hiesiger Observanz gehalten haben will, bin auch erbötig, diese meine Verzicht gerichtlich zu wiederholen, und ehe diese 200. Thaler nebst Interesse moræ und Unkosten, da derselben auflauffen und verursachet werden möchten, ausser oberwehnten Ehe-Manns Vermögens hinwiederum bezahlet, nichts zu fodern und einzuheben; sondern mit meinem sämtlichen Einbringen an Ehe-Geldern, Gegenvermächtniß und Paraphernalien jedesmal

nach-

nachzusehen. Uhrkundlich ist diese Bürgschafft von mir und meinem Herrn Curatore eigenhändig unterschrieben ꝛc. so geschehen N. anno & die &c.

Verschreibung einer Frauen, die Selbst-Schuldnerin vor ihren Eidam zu stehen sich verbindet.

Ich Endes unterschriebene vor mich, meine Erben und Erbnehmen uhrkunde und bekenne hiemit, daß nachdem mein Herr Eidam N. zu Aufrichtung seiner Handlung in N. von Herrn N. N. sechs tausend Thaler laut seiner de dato den 14. Decembr. anno &c. ausgestellten Obligation erborget, anietzo aber in Abfall seiner Nahrung gerathen, daß er die verlangte Bezahlung unmöglich leisten kan, ich mich in Ansehung seines dürfftigen Zustandes ins Mittel geschlagen, gedachte Schuld-Forderung der 6000. Thl. mir eigen gemacht, und dergestalt auf mich genommen, daß ich dafür als Selbst-Schuldnerin hafften will; verspreche demnach mit Vollwort und Genehmhaltung meines ehelichen und gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris, bey Verpfändung meines sämtlichen Vermögens, so wohl der Dotal- als paraphernal-Güther, Herrn N. nicht allein die Zinsen von gedachten 6000. Thl. so lange solche unaufgekündiget bleiben, jährlich in der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe, auch Neu-Jahr-Termin

mit 100. richtig abzustatten; sondern auch das Capital, wenn solches ein halb Jahr zuvor aufgesaget worden, ungesäumt in einer unzertrennten Summa zu entrichten, auch da ich gerichtlich diß-falls müste belanget werden, zu N. auf Herrn N. Ansuchen vor dem löblichen Handels-Gerichte, ob ich gleich daselbst nicht anzutreffen, mich persönlich zu stellen, und mich mit der Ausflucht, ob müsse der Principal-Schuldner zuvor belanget werden und gäntzlich ausgeklaget seyn; ingleichen, daß ich nicht vor anderer, als meiner ordentlichen Obrigkeit Recht zu leiden schuldig sey, keines weges zu behelffen. Uberdiß renuncire und begebe ich mich wissentlich und wohlbedächtig mit Verwilligung meines Ehe-Manns und kriegischen Vormundes nach vorher gegangener genugsamen Erinnerung der Wohlthat des Vellejanischen Rathschlusses, Innhalts dessen sich kein Weib vor einem andern verpflichten kan, und aller weiblichen Gerechtigkeit; bin auch erböthig solche meine Verzicht in Beyseyn meines Mannes und Curatoris von E. E. Rath allhier gerichtlich zu wiederholen. Zu dessen allen Bekräfftigung habe ich mich allhier eigenhändig &c. &c.

Obligation, so eine Wittwe ausgestellet, welche die Schulden ihres seligen Mannes zu bezahlen über sich nimmt.

Nach-

NAchdem mein Ehe-Mann N. N. von Herrn N. 200. Thlr. laut ausgestellter Obligation de dato den 1. Maji anno &c. in seine Handlung empfangen, selbige bevorstehende Oster-Messe wieder zu bezahlen versprochen, unlängst aber selig verstorben, und nicht möglich ist, daß angeregtes Capital auf die gesetzte Zeit bezahlet werden möchte, zumahl ungewiß, wie die ausstehenden Handels-Schulden werden einlauffen: als habe ich mich ins Mittel geschlagen, und meines seligen Ehe-Manns Schuld ex constituto über mich genommen, und dieselbe, als meine eigene, jedoch auff gewisse Termin mit Autorität meines Herrn Curatoris bey ausdrücklicher Verpfändung meines sämtlichen Vermögens, ietzigen und zukünfftigen Erb- und Gerade-Stücken, Krafft dieses verpflichtet obgedachte 200. Thlr. binnen drey Jahres-Frist in der Leipziger Neuen Jahres-Oster- und Michaelis-Messe, iedesmahl mit 22. Thaler 5. Gr. 4. Pf. jedoch ohne Interesse baar zu bezahlen. Zu welchem Ende ich dem Vellejanischen Rathschlusse und andern dem weiblichen Geschlechte zu gute verordneten rechtlichen Wohlthaten, welche wollen, daß sich kein Weib vor ihren Ehe-Mann verbinden könne, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOTT helffe, nach vorhergehender gnugsamer Erinnerung renunciret haben will, und bin erbötig, diese meine Renunciation und Verpflichtung vor E. E. Hochweisen Rathe allhier vermittelst

eines

eines cörperlichen Eides zu wiederholen, welches dann Krafft dieses dahin erstrecket wird, daß eine solche Frau, welche ihre eigene Handlung treibet, in Handels-Sachen vor einen andern sich verbürgen und gut sagen, und darwieder das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert worden, auch denselben von ihr nicht renunciret, nicht vorschützen kan. Zu Uhrkund dessen habe ich allhier eigenhändig ꝛc. ꝛc. so geschehen N den ==

Mieth-Contract über ein Hauß.

Zu wissen, daß heute dato zwischen allhier Endes unterschriebenen folgender Mieth-Contract geschlossen worden; Es vermiethet Herr Doctor N. N. an Herrn Secretarium N. das N. Hauß oben in der N. Gassen gelegen, also und dergestalt, daß ihn solches gantz und gar mit allen seinen Kellern, Stuben, Kammern, Küche, Boden, und Hof-Raum, ausser einer Stuben im mittlern Stockwerck zur rechten Hand, so Herr N. bißhero innen gehabt und vor sich behalten soll, eingeräumet wird, selbiges, so gut er kan und weiß, zu bewohnen und zu nutzen, und zwar dergestalt, daß der Herr Secretarius vor die im ersten Stockwerck befindlich gegen einander überliegenden Zimmer, so er bißhero innen gehabt, nebst den Küchen und Kellern mit dem voriges Jahr gegege-

gebenen Zinse, als viertzig Thalern continuiret, und jedes viertel Jahr zehn Thaler abträget, davor ihm dann auch die unten im Hofe zur lincken Hand liegende kleine Stube drein gegeben wird, um darein eine Aufwärterin vor die Herren Studiosos, so in dem Hause wohnen, nach Belieben zu setzen. Was aber die im andern und dritten Stockwerck annoch befindlichen vier Stuben betrifft, deren jede wird dem Herrn Secretario jährlich vor acht Thaler ohne Bette angeschlagen. Doch hat der Herr Doctor N. dem Herrn Secretario concediret, daß er vor keine von solchen Stuben den beniemten Zins die jährlichen acht Thaler abtragen soll, als diejenigen, welche von denen Herren Studiosis besetzet sind; die aber der Herr Secretarius nach Möglichkeit an seine Leute auszubringen sich bemühen wird, damit sie nicht ledig bleiben. Und haben sich beyderseits Herrn Contrahenten verglichen, daß diese Miethe von Ostern dieses = = = Jahres biß Ostern Anno - - - bündig seyn solle; nach selbiger Zeit jedwedem Theile frey bleibet zu ändern oder von neuen zu schliessen, doch daß sechs Wochen zuvor solche aufgesaget werde. Zu mehrerer Uhrkund und Gewißheit haben sich beyderseits allhier eigenhändig unterschrieben, und ist jedwedem Theile ein Exemplar dieses Contracts gelassen worden: So geschehen N. den =

N. N. N. N.

Ein

Ein ander Mieth-Contract über ein Haus.

Zu wissen,

DAß heute unten gesetzten dato zwischen Herrn N. N. Hochfürstlichen Sächsisch. R. Rath, Locatorn an einem, und Herrn N. N. beyder Rechten Licentiato, Conductorn am andern Theil ein redlicher und Rechts-beständiger Hauß-Mieth-Contract abgehandelt und folgender massen geschlossen worden. Nehmlich es überläst gedachter Herr Rath N. ermeldten Herrn Licentiat N. sein anhier in der Leuter-Gassen gelegenes Wohn-Hauß, immassen dasselbe in dem zu Ende angehängten Inventario an Stuben, Kammern, Boden, Hof, Stall, Gewölben, Kellern, und Hauß-Geräthe deutlich benahmet ist, und was in nachgesetzten Stücken nicht ausgezogen worden, miethweise auf drey Jahr lang von Michael lauffenden 1700. Jahres an biß dahin anno 1703. inne zu haben, pfleglich zu nutzen und nach seinem Gefallen zu gebrauchen. Und gleich wie das Wohn-Hauß mit denen in inventario beniemten Zimmern, Eingebäuden und Mobilien gut, tüchtig und annehmlich eingeräumet wird: also verspricht Herr Licentiat N. solches binnen 3. Jahren, so weit Oefen und Fenster anbelan-

langet, nicht nur auf seine Kosten und ohne Kürtzung des Mieth-Geldes zu erhalten: sondern auch nach deren Ablauff also gut, tüchtig und annehmlich hinwieder zurück zu stellen und zu übergeben. Dafern aber durch GOttes Verhängniß und ohne des Herrn Licentiats oder der Seinigen Verwahrlosung einiger Schade dem Hauße auffstossen, oder auch sonst in Dachung etwas zu bessern seyn möchte, soll dasselbe dem Herrn Rath schleunig zu wissen gethan, und zu dessen Anstalt und Verfügung auch Kosten gelassen werden. Der Schlotfeger wird durch den Herrn Rath des Kehrens halben in allen Feuer-Essen des gantzen Hauses ohne Zuthuung des Herrn Licentiats befriediget, und soll es des entstehenden Feuer-Schadens halber nach der Churfürstl. Sächsisch. achzigsten Constitution gehalten werden. Der Herr Licentiat verspricht auch denen Studiosis das Fechten auf denen Stuben und andere denen Zimmern schädliche Bewegungen nicht zu gestatten. Dem Herrn Rath aber soll vergönnet seyn, in der Weinlese seinen von hiesigem Weinberg gesammleten Most in den Wein-Keller ohne Entgeld ein 8. oder 14. Tage zu behalten; da denn solcher entweder Faß-weise verkaufft oder von hinnen abgeführet werden soll, und bleibe im übrigen dem Herrn Licentiato frey, besagten Keller, so gut er kan, zu nutzen. Wann auch des Herrn Raths Pferde anhero kommen, geniessen dieselbe des freyen Stalls und verbleibt dem Herrn

Rath

Rath der daſelbſt ſchon verſchlagene Ort zum Vorrath Heu und Strohes. So iſt auch in dieſe Hauß-Miethe das in kleinen Brüder-Gäßlein gelegene abſonderliche Zimmer mit ſeinem Gebäude, ingleichen die unter dem Saal gelegene Stube ſamt der Kammer daran, nebſt den Boden und Hintertheil des Hauſes zu ſeinem Gebrauch angeſetzet, nicht mit begriffen. Die Rolle ſamt den in der Bad-Stuben mit eingemauerten Keſſel gebraucht des Herrn Locatoris Frau Liebſte aufm Bedarff ebenmäßig hier im Hauſe, wann etwa ſelbige von dem Guthe in die Stadt kömmt. Beyde Herren Contrahenten nebſt denen ihrigen wollen einander alle Höfflichkeit und möglichſte Willfährigkeit erweiſen. Vor die Nutzung nun des Wohn-Hauſes und Inventarien Stücken verſpricht Herr Licentiat N. jährlich zu einem richtigen Mieth-Gelde achtzig Thaler auf die gewöhnlichen Qvartale iedesmahl unfehlbar zu entrichten, damit künfftige Weyhnachten dieſes Jahrs mit zwantzig Thalern den Anfang zu machen, auch davon die inzwiſchen von Michael anfällige Steuern gegen Einquittirung in das hierzu gewiedmete Büchlein entrichten, und ſolche Poſten auf die iedesmahlige Qvartale zu kürtzen, das übrige aber zuverläßig zu bezahlen. Und wie dieſer Hauß-Mieth Contract in aufrichtiger obbemeldeter Obſicht behandelt worden; alſo ſoll auch demſelben von beyden Theilen und denen ihrigen rechtſchaffen nachgelebet werden.

Uhr-

Uhrkundlich ist selbiger von beyden Herren Contrahenten eigenhändig vollzogen, in duplo gefertiget und jedem Theil ein gleich-lautendes Exemplar zugestellet worden. So geschehen N. den ꝛc.

Verschreibung eines Sohnes vor seine Mutter.

DEmnach ich Endes unterschriebener meiner geliebten Frau Mutter, Frau N. N. aus Herrn N. N. aus einer in Leipzig anvertrauten Handelung 600. Thlr. 6. Gr. 6. Pf. theils an guten tüchtigen Wahren, theils an baaren Gelde dargeliehen, gezahlet und gelieffert, sie auch laut eigenhändiger Obligation unter heutigem dato solche 600. Thlr. 6. Gr. 6. Pf. auf gewisse Termine wohlgedachtem Herrn N. N. folgender gestalt und zwar jedesmahl nebst dem verfallenen Interesse zu bezahlen versprochen, als 100. Thl. 16. Gr. 9. Pf. und den letzten Termin Ostern ej. anni mit 33. Thlr. 8. Gr. nebst 10. Gr. Interesse. Als verpflichte ich krafft dieses bey ausdrücklicher Verpfändung meines jetzigen und zukünfftigen Vermögens, daß, im Fall meine Frau Mutter nicht præcise auf die gesetzten Termine mit der Zahlung werde inne halten, ich so dann die gantze Post, und so viel darvon rückständig seyn wird, nach Wechsel-Recht als Selbst-Schuldner bezahlen und auf einmahl abtragen solle; gestalt Herr N. N. befugt seyn soll aller Orten und Enden, wo meine

Person oder Vermögen anzutreffen, Personal- und Real-Arrest anzulegen, und sich so gut als nur möglich seines Capitals, Interesse und Unkosten halber ohne vorhergehende Recognition, Execution, Immisiion, Taxation und Subhastation bezahlt zu machen. Zu welchem Ende ich allen rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchten, insonderheit Excusionis, Divisionis, ob müsse meine Frau Mutter zuförderst ausgeklaget, oder die Schuld unter uns getheilet werden, ingleichen dem Irrthum in Rechnung, in Zahl und Werth, der Uberredung, des Schein-Handels, der nicht also, sondern anders abgehandelten Sachen, der Furcht, Verletzung über oder unter die Helffte des rechten Werths, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der Litispendenz und incompetentiæ fori, ob könte ich nicht vor allem und jedem Rathe (Richtern) zugleich belanget werden, allen Leuterungen, Appellationen, Sächß. Hülffs- und andern Fristen, Moratorien, Churfl. Rescripten, Ober-Hoff-Gerichts-Ordnungen, Ferien und Marck-Freyheiten, auch allen andern rechtlichen Wolthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, wissentlich und wohlbedächtig nach genugsamer Erklärung renunciret und mich derselben begeben habe, also, daß auch im geringsten nichts als ehrliche Bezahlung mich von dieser Schuld und Bürgschafften befreyen solle. Uhrkundlich habe ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein Petschafft gedrücket. So geschehen ꝛc.

Re-

Revers wegen Bitt-weise erhaltenen und erstatteten Gebrauch eines Röhr-Wassers.

Zu wissen, demnach Herr N. N. seinem Nachbar Herrn N. N. auff sein freundlich Ansuchen den Ab- und Uberfall seines Röhr-Wassers aus dem Ober-Troge auff eigene Kosten in sein Hauß zu bringen großgünstig als ein Precarium verstattet; als erkennet solche nachtbarliche Freundschafft Herr N. N. mit gebührendem Dancke, und verspricht hierdurch Herrn N. N. nicht die geringste Beschwerung und Schaden zuzuziehen, vielmehr Winters-Zeit gute Obacht zu haben, daß das Wasser nicht verfrieren, sondern iedesmahl verbunden und abgeleitet, auch da es verfrohren, fleißig geeisset werde, da auch hieraus Herr N. der geringste Schaden am Gemäuer oder sonst zugefüget würde, ihme selbigen zu ersetzen. Hierüber verspricht Herr N. dafern von der Hauß-Thüre an die Röhren, so dieser sonst vor sich zu bezahlen hatte, ingleichen die Wasser-Tröge wandelbar, und schadhafft werden möchten, solches iedesmahl, so lange ihme und seinen Nachkommen am Hause der Abfall des Wassers vergönstiget wird, auf seine eigene Kosten im baulichen Wesen zu erhalten, auch an statt der verfaulten Röhren und Röhr-Kasten andere gute und tüchtige legen und setzen zu lassen. Gleichwie aber Herrn N. iederzeit frey

stehet diesen precario vergünstigten Abfall des Wassers nach Belieben zu wiederruffen; als hat er sich hingegen verpflichtet, daß, daferne er innerhalb 18. Jahren den vergünstigten Abfall des Röhr-Wassers seinem Nachbarn Herrn N. und dessen Erben versagen und solchen revociren würde, er gehalten seyn wolle, die Helffte der Unkosten, so Auf-Legung der Röhren in seinem Hause, ingleichen auf die Wasser-Tröge, Pflastern biß dahin von Herrn N. aufgewendet worden, hinwiederum gut zu thun und zu bezahlen. Solte aber Herrn N. solchen Abfall länger zu genieſſen selbst nicht anstehen, verspricht er den Ständer, durch welchen das Wasser in sein Hauß geleitet wird, auf seine Unkosten hinwiederum wegzunehmen, alles in vorigen Stand wieder zu setzen, auch wegen der vorher auffgewendten Unkosten nicht die Helffte noch sonst etwas zu prætendiren. Uhrkundlich ist diese Vergünstigung und was derselben anhängig gedoppelt zu Papier gebracht, und von beyden Theilen durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen worden.

Contract über die ohne Entgeld einem verstattete Bewohnung eines Hauses.

Zu wissen sey hiermit, denen es von nöthen, daß heute unten gesetzten dato zwischen Herrn N. N. und N. N. nachfolgender Contract abgeredt

und

und geschlossen worden. Nachdem Herr N. nehmlich durch zu N. neulich entstandenen Brande sein schönes Wohn-Hauß nebst allen besten Mobilien in die Asche geleget, und er daher gezwungen worden, sich anhero nach L. zu begeben, anietzo aber alsbald bey niemands unterkommen können; Als ist durch desselben inständiges Bitten sein Herr Vetter, Herr N. dahin bewogen worden, daß er ihm unterdessen sein vor dem Grimmischen Thore auf der Bettel-Gasse gelegenes Wohn Hauß, welches er alle Stunden vor 600. Thl. verkauffen können, eingeräumet, concedirt und vergönnet. Dannenhero selbigem gedachtes Hauß Herr N. ohne eintzig Entgeld und zwar dergestalt überlässet, daß er Macht haben möchte 2. Jahr lang mit seiner Familie darinnen zu wohnen, und seine Handthierung zu treiben, auch andere Miethweise, es geschehe solches mit oder ohne Entgeld, zu sich einzunehmen: jedoch soll er sub hypotheca bonorum suorum verbunden seyn, alles pfleglich und wie einem recht fleißigen Hauß-Wirth geziemet, zu gebrauchen, dasselbe von dato über zwey Jahr, wie ers gefunden, in gutem baulichen Wesen, an Thüren, Bändern, Schlössern, Fenstern, und sonst allenthalben zu restituiren, oder da der geringste Schade, ausser ex casu fortuito und grösserer Gewalt, angeregtem Hause zugefügt worden, denselben zu ersetzen, da auch durch Verschulden Feuer-Schaden entstehen würde, gegen Behaltung der Brand-Stätte obbemel-

deten Werth 600. Thl. dafür zu erstatten, jedoch daß dem Eigenthums-Herrn frey stehen möge, nach dem Grund und Boden zu greiffen und den erlittenen Schaden auff Erkäntniß verständiger Bau-Leute sich gut thun zu lassen. Uber dieses verspricht Herr N. bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens, diese 2. Jahr über (1) alle auflauffende Herren-Gefälle, so wohl in der ordentlichen Contribution, Steuer, Schoß, Opffer- und Wächter-Geld, als auch ausserordentlichen Beschwerungen, Einqvartierungen, und dergleichen auf sich zu nehmen, und abzustatten, die eingelegten Soldaten mit gehörigen Service zu versehen, und Herrn N. N. keinesweges damit zu beläſtigen. Damit auch selbiger desto sicherer sey möge, als soll ihm frey stehen, da der Herr N. sich säumig mit der Entrichtung erweisen solte, an diesen Contract nicht mehr gebunden zu seyn, sondern ihn nach Belieben aus der Wohnung zu stossen, und des juris retentionis aller seiner Sachen so lange sich zu bedienen, biß er so wohl wegen aller Gefälle, als auch verursachten Schaden gäntzlich befriediget. Würde aber Herr N. in mehr gedachtes Hauß Besserungs- oder Reparirungs-Unkosten aufwenden, erbietet er sich ohne einigen Unterscheid solche, wenn sie gleich nicht höchst nothwendig gewesen wären und sich hoch belauffen möchten, über sich gehen zu lassen, und keines weges von Herrn N. derselben Wiedererstattung zu prætendiren. Da nun

Herr

Herr N. in dieser 2. jährigen Zeit seelig versterben möchte, oder solte, sollen seine Erben in solidum & sine ulla divisione obligiret seyn, obgedachtes Hauß, oder gestalten Sachen nach, desselben Werth obbeschriebener Massen zu restituiren. Zu mehrer Sicherheit renunciret Herr N. so wohl allen Rechts-Wohlthaten, als auch insonderheit der exceptioni simulationis, fraudulentæ persuasionis, iniquæ æstimationis, & inde orientis læsionis etiam enormissimæ und compensationis. Zu Uhrkund ist dieses alles zu Papier gebracht, von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt, und einem jedem ein gleichlautend Exemplar, ausgehändiget worden.

Contract über den Bitt-weise eingeräumten Gebrauch eines Brunnens.

Zu wissen, denen es nöthig, daß nachdem Cajus Sempron. seinen Nachbar Herrn Titium Mev. bittlich ersuchet, daß er ihm den Gebrauch des in seinem Hofe unten im Gange befindlichen und an Sempronii Hinter-Gebäude anstossenden Brunnens auf 10. Jahr lang, precario verstatten möge; als hat ihm solches Herr Tit. Mev. zu Erhaltung guter nachbarlichen Freundschafft dergestalt verwilliget, daß wohlgedachter Herr Sempronius auf seine Kosten eine absonderliche Röhre

neben Herrn Mev. seiner in den Brunnen setzen, den Schwengel samt der Welle zum plumpen, wie auch Wasser-Schlauch durch Herrn Mevii seine Wand führen, und also des Wassers aus Herrn Mev. precario verstattetem Brunnen durch eine absonderliche Plumpe sich gebrauchen möge.

Da auch nöthig, daß der Brunnen müste geschlemmet, geliedert, geräumet oder sonst daran gearbeitet werden, will Herr Mev. in seinem Hause jederzeit die Beqvemlichkeit hergeben, gestalt er auch in seinem über dem Brunnen erbaueten Gange ein Loch, damit man mit der Stange zum Liedern in die Höhe kommen kan, verfertigen lassen will; jedoch allein mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß diese Vergünstigung durchaus zu keiner Dienstbarkeit oder andern scheinbaren Rechte ausschlagen, sondern Herrn Mevio bey seinem Leben uud künfftigen Besitzern des Hauses jederzeit frey stehen, den Bitt-weise und precario von seinem Herrn Nachbarn verstatteten Gebrauch des Brunnen hinwiederum zu revociren. Und wie nun alles Herr Cajus Sempronius mit schuldigstem Danck erkennet als eine sonderbare Freundschafft und precarium; also will er vor sich, und seine nachkommende Besitzer seines Hauses, in welches das Wasser durch die Plumpe geleitet wird, bey ausdrücklicher Verpfändung desselben der Præscription renunciret haben. Daß wenn auch Herr Mevius, dessen Erben und folgende Besitzere des Hauses, an welchen der Brunnen eigen-

thüm-

thümlich gehöret, auf undenckliche Zeit dem benachbarten Hause den Gebrauch des Brunnens vergönneten, dennoch keine Verjährung statt haben, sondern nach Art und Natur des precarii zu allen Zeiten möge wiederruffen werden. Allermassen denn auch Sempronius vor sich und seine Nachkommen am Hause gleichfalls bey ausdrücklicher Verpfändung angeregten Hauses verspricht, aus guten freyen Willen alle Jahr auf den St. Martin-Abend, so lange er den Gebrauch des Wassers aus des Nachbars Brunnen geniessen wird, eine gebratene Ganß, als eine Erkäntlichkeit des precario verstatteten Gebrauchs des Brunnens, Herrn Mev. und dessen Hauses künfftigen Besitzern zu überschicken, oder dafern es nicht geschehen, ein hundert Thl. als eine willkührliche und Conventional-Strafe dem Hospital zu St. Johannis zu erlegen. Uhrkundlich ist dieses precarium und was demselbigen anhängig von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt worden. Soll auch zur Obrigkeitlichen Confirmation und Consens in die Verpfändung förderlich vorgetragen werden. So geschehen ꝛc.

Kauff-Contract.

Zu wissen sey hiermit, daß heute unten gesetzten dato zwischen Herrn Scipio fürnehmen Handels-Mann allhier an einem, und Georg Scabioso

Bürgern und Leinwebern zu Mittweyde am andern Theil nachfolgender Kauff-Contract abgeredt und geschlossen worden. Nehmlich es verkaufft Herr Scipio vorhero specificirte Wahren an Scabiosum um und 465. Thl. 6. Gr. welche selbiger auch allbereit zu seinen sichern Händen empfangen, und darüber Herrn Scipio gebührend quittiret. Gelobet über diß dafür versprochene 465. Thl. 6. Gr. also und dergestalt abzutragē, daß er vor 262. Thl. 12. Gr. = Dutzend bunte seidene Schnupff-Tücher nach der Güte und Beschaffenheit des ihm gegebenen Musters zu verfertigen, und künfftige Oster-Messe, des 1699. Jahres an Herrn Scipio Factor unfehlbar auf Abschlag liefern wolle, mit dem freywilligen Erbieten, daß, daferne er auf bemeldte Zeit die völlige Zahl der N. N. Dutzend Schnupff-Tücher nicht leisten solte, er vor jedes Dutzend 1. Thl. an statt seiner verwilligen Straffe gut thun wolte, wodurch aber die Haupt-Schuld keines weges aufgehoben, vielmehr Herr Kauffer befugt seyn solle, nicht nur den völligen Kauff-Schilling nebst dem Interesse moræ, sondern auch überdiß die N. Dutzend von Käuffern einzutreiben, den Uberrest aber der verwilligten Kauff-Summa als 220. Thl. 20. Gr. verspricht Käuffer auf Petri Pauli dieses Jahr in Naumburg baar zu entrichten, zu dessen mehrer Bekräfftigung begiebt er sich aller und jeder rechtlichen Hülffs-Mittel, Marckt-Freyheiten, Appellationen, Leuterungen, Moratorien, Indulten, daß im Fall der

Noth

Noth des nicht haltens seines Versprechens und der nicht Zahlung diese Verschreibung als ein Wechsel-Brief gelten solle; wie er denn erböthig ist, auff Herrn Scipion sein Begehren, vor hiesigem Handels-Gerichte sich, ob er gleich allhier, als wie loco contractus, nicht angetroffen werden solte, unverweigerlich in Person zu stellen, und nicht ehe aus bürgerlichem Gehorsam zu weichen, biß Herr Verkäuffer völlig vergnüget. Uhrkundlich ꝛc. ꝛc.

Kauff-Contract über einige noch auff dem Halme stehende Früchte.

Zu wissen, daß heute unten gesetzten dato zwischen Herr Caspar Verkäuffern an einem und Herrn Melchior Käuffern am andern Theile nachfolgender Kauff abgehandelt und geschlossen worden. Nehmlich es erkaufft Herr Caspar an Herrn Melchiorn alle und iede auf seinen 2. Hufen-Landes, so vor dem neuen Thore an der N. Strasse gelegen, anjetzo auff dem Halm stehende Früchte, ingleichen den Wein-Wachs dieses Jahres aus seinem Weinberge, und denn das Heu und Grummet, so seine 6. Aecker Wiesen dieses Jahr geben werden, und zwar den Wiesen-Wachs vor 24. Thlr. das Getreydig aber, und den Most um den gemeinen Werth und Kauff, was selbiger Scheffel und Eymer nach 14. Tage nach der Ernde und Weinlese so denn auff öffentlichen

lichen Marckte nach dem mittelsten Anschlag gelten wird. Hierauff zahlet der Käuffer anjetzo in Abschlag 1000. Thaler baares Geldes, und verspricht den Uberrest bey der letzten Lieferung des Mostes und Getreydig nach Wechsel-Recht zu bezahlen. Hingegen quittiret Herr Verkäuffer vorietzo über den Empfang der baar ausgezahlten 1000. Thl. und verpflichtet sich darneben, auf seine eigene Kosten nicht allein die Feld-Früchte einzuerndten, und ausdreschen zu lassen, sondern auch den Most zu keltern; und ohne eintziges Entgeld denselben, wie auch das Getreydig dem Herrn Käuffer in sein Hauß zu liefern, alle Gefahr und Schaden, so durch Hagel und Ungewitter, Kälte und andere Zufälle sich ereignen möchte, allein zu gelten, und zum allerwenigsten, wo Mißwachs entstünde, (welchen GOtt verhüten wolle!) vor die jetzo Bezahlung zulängliche Lieferung an Most und Feld-Früchten dem Herrn Käuffer zu leisten und zu gewähren, auch an niemand von dem eingeräumten Getreydig und gekelterten Most ohne Herrn Käuffers Vorbewust und Einwilligung etwas anderweit zu verkauffen; wegen der Wiesen aber, wenn gleich Wasser oder anderer Schaden entstehen möchte, so soll Käuffer zu seinem Principal verbunden seyn, wofern nur der Werth des Heues und Grummets, so Käufer eingeführt, nicht muthwillig verwahrloset, die Helffte des gezahlten pretii der 24. Thlr. erreichet: solte aber über Verhoffen die Helffte nicht erhalten werden, ist

Ver-

Verkäuffer dasjenige, was an 12. Thlr. fehlt, zu ersetzen verbunden; wären aber die Wiesen gar nicht zu nutzen gewesen, so ist Käuffer die völlige 24. Thl. zurück zu nehmen wohl befugt. Wenn denn beyderseits Contrahenten hiermit allenthalben wohl zufrieden: als haben sie gegenwärtigen Contract mit Verzeihung aller und jeder rechtlichen Ausflüchte, so denenselben zuwider seyn können, insonderheit des Schein-Handels, Verletzung, der nicht also, sondern anders abgehandelten Sachen, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen, durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen ꝛc.

Mieth-Contract.

Zu wissen, daß heute untengesetzten dato zwischen Herrn Crusigern, Vermiethern an einem, und Frau Xantippen, Mietherin am andern Theil nachfolgender beständiger und auffrichtiger Mieth-Contract von Ostern dieses 1689. Jahres biß wieder auff Ostern des GOTT gebe künfftigen 1706. Jahres, und also auf 8. Jahr abgeredet, gehandelt und geschlossen worden. Nemlich es vermiethet wohlgedachter Herr Crusiger der Frau Xantippen in seinem Hause in der Heustrassen das gegen die Gasse gehende Gewölbe, die grosse Stube und Kammer auff die Gasse im obern Stock-Werck, ingleichen die Küche, 2. Stu-

ben

ben zusamt den Kammern im Hofe, eine Gesinde-Stube ꝛc. nechst diesem ein verschlagen Stück im Keller, wie auch gemeinen Gebrauch des Wasser-Troges und Wasch-Kessels. Vor alle solche Logiamenter verspricht die Frau Xantippe diese 8. Jahr über 2000. Thl. und also jährlich 250. Thl. alle halbe Jahr als den Tag nach den Oster-Feyertagen 125. Thl. und den Montag in der Zahl-Woche der Michaelis-Messe 125. Thl. richtig und præcise zu bezahlen und abzustatten; und gleichwie der Frau Mietherin ohne dem, vermöge allgemeiner Rechte, das Jus sublocandi zustehet; als will sie solches nochmahls sich bedungen und vorbehalten haben, daß sie freye Macht habe, nicht nur die Gewölbe, sondern auch die übrigen Logiamenter entweder gantz oder zum Theil an andere wieder zu vermiethen, jedoch der andere Miether gleichfalls ein wohlhabender Kauffmann, und nicht eher einzuziehen befugt sey, bevor er Herrn Vermiethern durch eine ausdrückliche Verpfändung seiner illatorum gnug versichert, wie denn auch Frau Mietherin sich selbst verpflichtet, daß ihre sämtliche fahrende Habe und Gütter Herrn Vermiethern unterpfändlich hafften sollen, und will sie nicht nur den Zinß, sondern auch, dafern dieselben nicht alsobald zahlten in den gesetzten Terminen, selbst unweigerlich solchen erlegen, auch wenn, dafür GOTT behüten wolle, Krieg Pest oder andere unglückselige Zeiten einfallen solten, dadurch sie an ihrer Nahrung gehindert wür-

würde, keines weges an dem Zinſe etwas zu kürtzen, und vielmehr denſelben jederzeit vollſtändig zu erlegen und der Wohlthat des L. 8. Locat. Cond. welcher in angeregten Fällen einen Abzug geſtattet, völligen verluſtig zu ſeyn: hingegen ſoll ihr frey ſtehen ein heimlich Gemach durch ihren Saal in das unterſte, vermittelſt einer Röhre, und zwar auf ihre eigene Koſten zu führen, jedoch daß man ſich deſſen eintzig und allein zum Abtritt bediene und ſonſt nichts von dem Geſinde darein gegoſſen werde, widrigen falls will Herr Vermiether berechtiget ſeyn, zu zuſchlieſſen, und da es der Ausführung bedürfftig wäre, Frau Mietherin die halben Koſten tragen, ſonſt aber ohne Vorbewuſt und Conſens des Herrn Vermiethers bey Verluſt der Bau-Koſten nichts beſſern oder bauen zu laſſen. Wolte Herr Vermiether im Hauſe die vermietheten Logiamenter renoviren oder etwas darinnen bauen und beſſern laſſen, ſoll die Frau Mietherin alle Beqvemlichkeit ohne einigen Abzug am Mieth-Zinß herzugeben ſchuldig ſeyn. Im übrigen verſpricht ſie, ſich dergeſtalt zu bezeigen; wie einer friedfertigen Pachterin gebühret, ingleichen ihr Geſinde zu aller Friedfertigkeit und Vorſichtigkeit beſtmöglich anzuhalten, daß nicht etwa durch Feuer oder andere Ungelegenheit Schaden zugefügt werde. Weil auch Herr Cruſiger die vermietheten Logiamenter in gutem Stande, und an Fenſtern, Oefen, Thüren, Schlöſſern und Schlüſſeln, nebſt einem abſon-

der-

derlichen Hauß-Schlüssel tüchtig übergeben; als bleibet Frau Mietherin verbunden, solche bey Abtragung wieder also zu liefern, auch bey währender Mieth-Zeit das Hauß nicht mit allzu vielem Holtze zu beschweren, und da ein Theil bey zu End-Laufung dieses Mieth-Contracts dem andern die Auffkündigung nicht thun wird, soll dieselbe noch auf 4. Jahr verschriebener Massen continuiret werden. Uhrkundlich ist dieser Mieth-Contract von beyderseits Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen N. den ꝛc. ꝛc.

Kauff-Contract über unablößliche Renten oder Zinsen.

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß ich an heute unten gesetzten Tage Herrn Antonio N. in und aus meinem in der Heustrasse zwischen Herrn N. und Herrn F. Gebäuden gelegenen Hause vierzig Thaler jährlich unabläßliche Renten und Zinsen verkaufft, um und vor acht hundert Thaler gantzer Kauff-Summa, welche ich auch an guten gangbaren sechzehn Groschen-Stücken zu meinen sicheren Händen empfangen, und darüber mit Verzeihung des nicht baar ausgezahlten Geldes Krafft dieses quittire, und verspreche vor mich und alle folgende Besitzere meines Hauses Herrn Antonio N. oder getreuem Innhaber

ber dieses Briefs jährlich auf den 3. Tag des Monats Decembris unabläßig zu entrichten. Würde auch durch Brand, Wetter, Krieg oder andere Zufälle (welche doch GOtt der Allmächtige gnädigl. verhüten wolle) obbemeldtem Hause Schaden zugefüget, sollen nichts desto weniger dem Käuffer dieselben Renten ohne einige Ausflucht und Verkürtzung bezahlet werden: Hingegen aber solle dem Herrn Käuffer zu keiner Zeit frey stehen, die ausgezahlten 800. Rthlr. wieder zu fordern, sondern er soll dieselben auff des Verkäuffers Hause stehen zu lassen gehalten seyn. Es wäre denn, daß sich derselbe oder Nachkommende Besitzer des Hauses in Auszahlung der 40. Thlr. versprochenen jährlichen Zinsen säumig erzeigten, alsdenn soll nicht allein dem Herrn Käuffer frey stehen und volle Macht haben, die ausgezahlte Kauf-Summa der 800. Thl. sondern auch der rückständigen Renten nebst dem Intereſſe moræ und allen verursachten Unkosten zu fordern; und soll angeregtes Hauß zur Sicherheit des Kauffers der jährlichen Zinsen, und damit er auff solchen Fall die baar erlegte Kauff-Summa der 800. Rthl. wieder erlangen möge, zum ausdrücklichen Unterpfande krafft dieses eingesetzet seyn, dergestalt, daß ohne vorhergehende Execution, Immisſion, und Taxation gedachtes Hauß alsbald ſubhaſtiret und von dem Kauff-Gelde Herr Antonius N. oder treuer Brieſes-Inhaber vergnüget werde. Zu dem Ende begebe ich mich aller Sächsischen

Hülffs und andern Fristen, Leuterungen, Appellationen, und andern rechtlichen Wohlthaten, welche mir hierinnen zu statten kommen können, wissentlich und wohlbedächtig. Uhrkundlich habe ich diesen Schein eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschafft bekräfftiget, und soll derselbe zur Obrigkeitlichen Confirmation und Consens förderlich vorgetragen werden. So geschehen N. den = = Anno & die &c.

N. N.

Kauff-Contract über den Abfall eines Röhr-Wassers.

Zu wissen, daß zwischen Frauen N. mit Autorität ihres Herrn Curatoris. Verkäufferin an einem, und Herrn Christoph N. Käuffern andern Theils, nachfolgender Erb-Kauff, iedoch biß auff E. E. Hochw. Raths Einwilligung, allhier abgehandelt und geschlossen worden. Nehmlich es verkaufft obgemeldte Frau N. mit Genehmhaltung ihres Herrn Curatoris den Ab- und Uberfall ihres Röhr-Wassers aus dem Ober-Troge in ihrem im Saltzgäßchen allhier zwischen Hn. N. und Hn. N. inne gelegenen Hause wohlbenahmten Herrn Christoph N. um und vor 60. Thal. gantzer Kauff-Summa, welche bey Vollziehung dieses der Frau Verkäufferin baar ausgezahlet worden, daher sie über den Empfang solcher 60. Thlr. krafft

die-

dieſes cum Curatore gebührend quittiret: hiernebſt verpflichtet ſie ſich, das Waſſer in ihrem Ober-Troge jederzeit reinlich und verſchloſſen zu halten, auch in ſelbiges nichts anders als Fiſche zu ſetzen, oder auch, wenn es ſonſten die höchſte Noth erfordert, ſo doch GOTT verhüten wolle, zu eröffnen. Dargegen aber ſoll und will Herr Chriſtoph N. nicht allein ſolchen Ab- und Uberfall auf ſeine eigene Unkoſten vorjetzo in ſein Hauß bringen laſſen, ſondern verpflichtet ſich auch krafft dieſes, ſo offt an der Frau Verkäufferin Haupt-Waſſer an Röhren, Waſſer-Trögen, oder ſonſten etwas wandelbar würde, jedesmahl die Helffte zur Erhaltung des Waſſers in baulichem Weſen und Beſſerungs-Koſten zu tragen. Uhrkundlich ꝛc. ſo geſchehen N. den ꝛc.

Vergleich über die Erbſchafft eines, ſo lange abweſend.

DEmnach Herr Alexander N. auf Herrn N. allhie in der Peters-Straſſe gelegenem Wohn-Hauſe 500. Thlr. Capital zinßbar ſtehen hat, und niemand weiß, ob derſelbe lebendig oder todt ſey; inmaſſen innerhalb 30. Jahren keine ſichere Nachricht von ihm eingelauffen, und ſeine rechten Freunde Franciſcus N. und Caſpar N. als gedachten Alexandri N. bey der verſtorbenen Schweſter hinterlaſſenen Kindern ihn bißhero

zwar jederzeit vor todt ausgegeben, gleichwohl aber deſſen Todes-Fall nicht erwieſen, noch auch gnugſame Caution beſtellen können, daß ihnen die Curatel und Verwaltung ſolches ihres ausländiſchen Vetters ſeines Vermögens wäre überlaſſen worden. Dahero ſie Herrn Curtium bittlich erſuchet, ſich mit ihnen über gedachte 500. Thlr. Capital ſamt bißhero auffgelauffenen und das alterum tantum überſtiegenen Zinſen zu vergleichen. Als hat er ſich hierzu willig finden laſſen, und der geſtalt mit ihnen verglichen, daß er die Gefahr wegen Wieder-Anheim-Kunfft des ausländiſchen Alexandri N. dafern er über alles Verhoffen noch nicht geſtorben ſeyn ſolte, auf ſich behalten, und ihnen vor ihre habende Anwartung und Recht zu des Alexandri N. 500. Rthl. Capital und Intereſſe, wenn deſſen Tod überlang oder kurtz erwieſen, oder den Rechten nach vermuthet würde, überhaupt 400. Thaler geben wolte. Welche 400. Thlr. Franciſcus N. und Caſpar N. zu ihren eigenen Händen heute dato baar ausgezahlet empfangen, und darüber Herrn Curtium cum renunciatione non numeratæ pecuniæ reſpective nebſt ihrem kriegiſchen Vormunde quittiren, vollſtändige Verzicht ſo wohl vor ſich als ihre Kinder und Erben wegen der 500. Thlr. Capital und ſämtlichen Zinſen leiſten, ſich ihre Kinder und Erben alles ferneren An- und Zuſpruchs an Herrn Curtium vormahls dieſerwegen verpfändeten Hauſes und übrigen Vermögens gäntzlich begeben, auch

zu

zu dem Ende allen rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben. wie sie wollen, insonderheit der betrüglichen Uberredung, Miß- oder Nicht-Verstandes, Verletzung so wohl unter als über die Helffte, Schein Handels, oder ob hätten sie nicht über die Verlassenschafft des Abwesenden einen Vergleich treffen können, ehe und bevor sein Tod gnugsam bewiesen worden, wissentlich und wohlbedächtig auch nach deutlicher Erklärung der Rechte, welche die Pacta und Transactiones über des annoch gewiß oder doch vermuthlich lebenden Hæreditæt ohne desselben Einwilligung gäntzlich untersagen, krafft dieses und zwar bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr ihnen GOtt helffe, renunciren, auch daß ihre Kinder und Erben im geringsten nichts dißfalls bey Curtio suchen und fodern sollen, ihr sämtlich Vermögen zum ausdrücklichen Unterpfande und Caution einsetzen, und wie wir beyderseits Contrahenten und Transigenten hiermit allenthalben wohl vergnüget und zu frieden: also ist dieser Vergleich, und was demselben anhängig, vierfach gleich lautende zu Papier gebracht und mit eigener Unterschrifft und Siegel vollzogen worden; auch soll derselbe förderlich E. E. Hochw. Rathe zur Confirmation vorgetragen werden. So geschehen ꝛc.

Wiederkauffs-Contract.

Zu wissen, denen es nöthig, was massen heute dato nachfolgender Wiederkauffs-Contract zwischen Herrn Fabricio Verkäuffern an einem, und Herrn Bonifacio, Käuffern am andern Theile, wohlbedächtig abgehandelt und geschlossen worden. Nehmlich es verkaufft Herr Fabricius vor sich, seine Erben und Erbnehmen, Herrn Bonifacio sein an dem N. gelegenes Hauß, samt allen, was darinnen Erd-Band-Mauer-Nied-Wied- und Nagel-feste ist, inmassen er solches von seinem Herrn Vater seel. geerbet, und bißhero besessen, genutzet und gebrauchet, auch geniessen und brauchen können, auff zehnjährigen Wiederkauf der vom neuen Jahr 1692. anfangen und aufs neue Jahr 1702. sich endigen solte, wie Wiederkauffs Recht und Gewohnheit ist, krafft, dieses Briefs, dergestalt und also, daß mehr gedachter Käuffer ihm wiederkäufflich verkaufftes Hauß alsobald auf künfftige Neu-Jahrs-Messe einnehmen, besitzen, gebrauchen, und damit nach seinem Willen und Gefallen innhalts Wiederkauffs-Rechten und Gewohnheiten thun und lassen möge; Wie denn obbesagter Herr Fabricius Herrn Käuffern hiermit und krafft dieses Briefes in eine stille, sichere, ruhige unverpfändete Gewähr, Possession und Besitz des Hauses gesetzet haben will. Vor solch wiederkäufflich verkaufftes Hauß

nun

nun hat Herr Bonifacius Herrn Verkauffern 8000 Thl. baar und in einer unzertrennten Summa zu erlegen versprochen. Immassen er denn solche Kauf-Summa also fort an guten Sächs. Brandenburgischen und Lüneburgischen Dritteln und 2. Dritteln Herrn Verkäuffern baar erleget und bezahlet; massen derselbe über den Empfang krafft dieses gebührende quittiret und darneben sich bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens verpflichtet, nicht allein das Hauß vor männigliches An- und Zusprüchen Land-üblichen zu gewähren, sondern auch, daferne es, welches doch GOtt in Gnaden abwenden wolle, durch Brand oder sonst durch andere unversehene Fälle, sonder Hn. Bonifacii Schuld und der Seinigen Verwahrlosung in Schaden gerathen oder gar zu Grunde gehen solte, er Herr Fabricius solchen Schaden über sich nehmen, alle pericula und Casus fortuitos einzig und allein gelten, auch nach verflossenen Wiederkauffs-Jahren nichts destoweniger ohne einzige Ausflucht die völlige Kauff-Summa der 8000 Thl. nebst denen erweißlichen Besserungen gegen Abtretung des Hauses bezahlen wolle. Solte auch kein Theil dem andern in Leipziger Neu-Jahres-Messe 1702. die Auffkündigung des Wiederkauffs thun, soll derselbe auff vorgedachte Art noch auff andere zehn Jahr prolongirt, und keinem sein dißfalls habendes Recht einem andern zu cediren nachgelassen seyn. Absonderlich aber ist Herr Kauffer nicht befugt, bey währenden Wie-

derkauffs-Jahren dieses Hauß zu verpfänden, zu veräussern, oder sonst über die Zeit der zum Wiederkauff gesetzten Jahre an andern zu vermiethen, sondern was er deshalben vornehmen wird, soll alles null, nichtig und unkräfftig seyn. Nach verflossenen 20. Jahren aber soll weder die Einlösung dem Verkäuffer, noch die Wiederabtretung und Zurückforderung des Kauf-Schillinges dem Käuffer frey stehen, sondern beydes erlassen seyn, und so dann das erkauffte Hauß dem Käuffer dergestalt eigenthümlich verbleiben, daß er solches vor sich behalten oder ohne eintzige Hinderniß des ietzigen Verkäuffers anderweit veräussern, und als mit seinem wohlerlangten Eigenthum allenthalben damit gebahren, schalten und walten möge. Wenn denn nun Contrahenten beyderseits hiemit wohl zu frieden: als renunciren sie hiermit aller und ieder Verletzung, wenn sie gleich über die Helffte des rechten Werths, der betrüglichen Uberredung, des Schein-Handels, der nicht also, sondern anders abgehandelten Sachen, und andern dergleichen rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen. Alles treulich sonder Gefährde. Uhrkundlich haben beyderseits Contrahenten gegenwärtigen Wiederkauffs-Contract unterschrieben und besiegelt, soll auch selbiger auff beyder Unkosten E. Hochedl. Rath zu Obrigkeitlicher Confirmation vorgetragen werden.

Pacht-

Pacht-Contract über ein Vorwerck.

Zu wissen, daß heute untengesetzten dato zwischen Bartholo Verpachtern an einem, und Baldo Pachtern anders theils folgender Mieth-Contract geschlossen und vollzogen worden. Nehmlich es verpachtet Herr Bartholus sein zu N. habendes Vorwerck nebst denen dazu gehörigen Keltern, Wiesen, Teichen wie auch denen 300. Schafen, 30. Melck-Kühen und 6. Zug-Pferden, auch allen Recht und Gerechtigkeiten auff 6. Jahr lang, als de dato 1698. biß 1704. vor und um 1800. Thaler, alle Jahr 300. Thl. und verspricht der Herr Verpachter bey Verpfändung dieses Vorwercks, solches auff keinerley Weise zu veräussern, vielmehr alle ordentliche Herrn-Gefälle an Schoß, Steuer, Contribution, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, auch anietzo allbereit gangbar sind, oder noch künfftige Zeit möchten angeleget werden, auff sich zu behalten, oder, da Herr Pachter dergleichen abtragen würde, gehet es auff Herrn Verpachters Rechnung. Gleichwie nun der Herr Pachter dieses alles acceptiret; also verpflichtet er nicht alleine seine sämmtlichen Hab und Güter Herrn Verpachtern unterpfändlich, sondern verspricht auch, als ein guter Hauß-Vater, am obgedachten Vorwercke nichts zu de-

terioriren, vielmehr, so etwas an Scheuren, Ställen, oder auch am Wohn-Hause baufällig sich ereignete und solches nicht über 10. Thlr. austrüge, er selbiges auff seine Kosten wolle ausbessern und wieder zu recht lassen machen, auch mit Zahlung der jährlichen 300. Thl. in 2. Terminen, als künfftige Ostern 150. Thl. und Michaelis 150. Thl. richtig inne zu halten, und wo er die gesetzte Zeit nicht observiren würde, Herr Verpachter freye Macht haben solle, diesen Mieth-Contract aufzuheben, und Herr Pachter das Vorwerck zu raumen schuldig, in Verweigerung dessen aber ihn eigenthätiger Weise zu expelliren befugt seyn; solte aber den Ablauff des 6ten Jahres kein Theil dem andern die Auffkündigung thun, so soll der Contract auff vorgeschriebene Art noch auff 3. Jahr continuiret werden. Wolte auch Herr Pachter das Guth einem andern bey währendem Mieth-Jahren sublociren, soll ihm solches anders nicht frey stehen, als wenn der Subconductor dem Herrn Verpachter gnugsame Verpfändung seiner Güther bestellet. Inzwischen verspricht Herr Verpachter, daß, woferne er bey währenden Mieth-Jahren durch Krieg, Brand, und andere Verunglückung von seinen übrigen Häusern solte vertrieben werden, und also keine andere Wohnung hätte, er dennoch nicht Macht haben wolte, Herrn Pachter aus dem Vorwercke, bevor die gesetzten Jahre verflossen, heraus zu treiben. Woferne auch wegen der ietzt gefährlichen Zeiten

der

der Herr Pachter an dem jährlichen Gesamen-Korn, bevor er solches verkaufft, durch Plünderung, Brand, oder ander Unglück in Schaden gesetzet, oder ihm entweder sein eigenes oder das auff dem Vorwercke gefundene Vieh geraubet würde, oder auch Mißwachs oder anderer Schaden in einem oder andern Jahre entstünde, will Herr Verpachter die Helffte des Schadens jedesmahl über sich gehen und solches an dem Pacht-Zinse selbigen Jahres sich kürtzen lassen, ungeachtet ob in vorigen Jahren die Nutzung der Pension überstiegen. Hingegen verspricht Herr Pachter alle Extraordinar-Anlagen, die March- und Einquartierungs-Kosten so wohl der freund- als feindlichen Trouppen, es geschehe mit Consens des Landes-Herrn oder wider dessen Willen mit eigenthätiger Gewalt, über sich zu nehmen. Wenn denn nun dieses beyderseits Contrahenten also beliebet, also renunciren sie zu mehrerer Festhaltung dieses Contracts allen Rechts-Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen in specie doli mali, fraudulentiæ persuasionis, rei non sic, sed aliter gestæ, læsionis enormiter factæ. In specie begiebet sich Herr Verpachter des L. 3. C. Loc. Cond. in so weit derselbige will, daß ein Herr des Guthes, wofern er selbiges selbst nöthig hat, den Miether bey währenden Mieth-Zeiten aus demselben heraus treiben könne. Uhrkundlich ꝛc. ꝛc.

Pacht

Pacht einer Schäferey, mit Bedinguna, daß die Schaffe als eisern Vieh darauff verbleiben, und dereinst wieder geliefert werden sollen.

Zu wissen, daß zwischen Herrn Urban Erb-Herrn auff N. und Corydon Schäffer allda nachfolgender Contract abgeredt und geschlossen worden. Nehmlich es verpachtet Herr Urban seine zu N. habende Schäferey mit allem zugehörigen an Corydon auff 3. Jahr von nechst künfftigen 1. Maji dieses Jahres biß wieder dahin 1699. um 170. Gülden jährlich Pacht-Geld, dergestalt, daß Corydon für sich und seine Knechte 150. Stück Schaf darauf halten möge, darneben 150. Stück, so dem Schäfer übergeben worden, als eisern Vieh Herrn Urbano verbleiben sollen; die 179. fl. jährlich Pacht-Zinß verspricht Corydon auff 3. Termine iedesmahl sub Petri Pauli und halb Michaelis zu erlegen, auch wie er solche bey Errichtung des Pachts in Empfang bekommen, hinwieder zu liefern, und begiebt sich wissentlich und wohlbedächtig alles Erlasses, welchen er aus Zulassung der Rechte so wohl wegen des Pacht-Zinses, als auch an der Zahl des eisern Viehes suchen könte. Allermassen er ausdrücklich allen und jeden Schaden, wenn auch gleich selbiger durch ungewöhnliche und übernatürliche Zufälle sich ereignen möchte, eintzig und allein über

sich

sich nimmt, es wäre denn, daß wegen eines entstandenen allgemeinen Sterbens unter dem Viehe die gantze Heerde, welches doch GOTT in Gnaden abwenden wolle, sterben oder auf andre Weise umkomen würde, auf welchen Fall zwar halbjähriger Pacht-Zinß dem Pachter erlassen, er hingegen gehalten seyn solle, die Stelle des Verstorbenen mit anderm guten und gesunden Vieh zu ersetzen. Uhrkundlich ꝛc.

Contractus Emphyteuticus über ein geistlich Guth.

WIr Dechant, Canonici und andere Capitulares des Hochw. Stiffts N. bezeugen und bekennen mit diesem offnen Brieffe, daß weilen wir aus unsern Mobilien dem Herrn N. die 10000. Thlr. so er uns vor 6. Jahren in unserer höchsten Noth vorgestrecket, und welche wir auch zu Führung eines Processes angewendet haben, samt denen aufgelauffenen Zinsen nicht haben abtragen können, wir heute dato unten ermeldte 10000. Thl. zu Ablösung der deswegen ausgelieferten Hand-Schrifft und Verhütung mehr Proceß-Kosten endlich in der Güte, mit gutem Wohlbedacht, reiffer Uberlegung des sämtlichen Capituli, auch Vorwissen und Einwilligung unsers Hochw. Bischoffs und Herrn N. das gantze Gut N. welches unter andern Gütern gleichfalls zu

unser aller Unterhaltung ehemahls ist fundirt worden, jure emphyteutico in solutum auf 20. Jahr eingeräumet haben, so daß er, seine Söhne oder männliche Leibes-Erben dasselbe frey mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, wie wir es jemahls genutzet haben, genieſſen und gebrauchen mögen, und zwar folgender Gestalt, daß er oder von seinen männlichen Erben dieses Guths rechtmäßige Innhaber in recognitionem unsers uns vorbehaltenen Dominii directi an statt des annui Canonis den andern Pfingst-Tag gedachte 20. Jahr durch, uns sämtlichen Capitulares, nebst unsern Ehe-Weibern von sich selbst in 3. Kutschen nach diesem Guth abzuholen, und uns daselbst Standes-Gebühr nach tractiren, auch wieder zurück bringen, und einem ieden 2. lebendige Kapp-Hähne 3. Schock Eyer und 4. Pfund Flachs in gleicher Zeit überliefern lassen, damit wir also desto besser sehen mögen, ob das Guth auch in baulichem Stande erhalten werde; falls aber solches zu thun zum ersten mahle muthwilliger Weise unterlassen würde, soll er einem ieden 10. Thl. davor zu liefern schuldig seyn. Zum andern mahl aber den gemeinen Rechten gemäß sein utile dominium nebst seiner Anforderung wegen obgedachter 10000. Thl. auch ohne vorhergehenden richterlichen Ausspruch, so bald wir uns solches wieder zu fordern erklären werden, verlohren haben. Ferner verspricht unser Emphyteuta, daß er auch bey Straffe der Verliehrung seines Rechts das

Guth

Gut diese 20. Jahr über nicht verwüsten, noch sein Recht ohne unser, als seiner Erb-Zinß-Herren, Vorwissen verkauffen, verpfänden oder auff andere Art veräusern, sondern uns iederzeit den Vorkauff erbieten, und das Guth, wenn wir ein gleichmäßiges erlegen, vor andern wieder überlassen welle. Solte ein grosser Wasser-Schaden, Krieges-Zerstörung und schädlicher Ruin des Guthes, welches doch GOtt verhüten wolle! erfolgen, so daß solches gar nicht gebrauchet werden könte, ist verabschiedet, daß alsdann der Schade unser beyderseits seyn wird, Herr N. aber von obgedachten Beschwerungen, biß er das Guth wird wieder geniessen können, befreyet seyn solle. Im Fall ein partiale damnum sich ereignen, und etwan ein Hauß oder Scheure von selbigem Guthe wegbrennen würde, wollen wir die Helffte der Unkosten zu Ersetzung solches Schadens beyschiessen; da er hingegen die andre Helffte herzugeben und recognitionem dominii völlig nebst denen oneribus realibus iederzeit wird abzustatten pflichtig seyn. Letzlich ist auch verabredet worden, daß wenn Herr N. binnen diesen 20. Jahren mit Tode abgehen solte, der, so von seinen Söhnen zum Emphyteuta wird wieder ausersehen werden, sich bey hiesigem Capitulo mit Erlegung 20. Gr. zum Laudemio angeben, und diß Guth auffs neue gewinnen solle: ausser diesen Fall ist keine Lehnwar zu entrichten: Wiedrigen Falls aber, oder wenn keine mannliche Erben

bin-

binnen obgesetzten 20. Jahren mehr verhanden seyn sollen, wird das gantze Guth wieder an uns zurück fallen und sollen seine andere Erben, als wenn die vorgesetzte Zeit gäntzlich verfloßen wäre, von obgedachtem Capital und Interesse weiter etwas zu fodern nicht befugt seyn, weñ ihnen zuvor ihre meliorationes, worinnen ihre Specification allerdings soll Glauben beygemessen werden, von uns werden gut gethan seyn. Zu Festhaltnng dieses sind beyderseits Güther reciproce verpfändet, und allen Exceptionen, wie die Nahmen haben mögen in specie doli, metus, rei aliter gestæ quam scriptæ, læsionis, wissentlich renunciret, auch sind zwey gleichlautende documenta hierüber auffgerichtet, wie auch mit der Herren N. Unterschrifft und Petschafft bekräfftiget, und beyderseits Partheyen eingehändiget worden. So geschehen N. ꝛc. ꝛc.

Societät-Contract zweyer Kauffmanns-Weiber.

DEmnach zu Herrn N. und Herrn N. Vermögen sich leider Anno &c. ein Concursus Creditorum ereignet; welcher zwar durch den nachgehends getroffenen Accord und erfolgte Bezahlung auff die verglichene Termine gutes Theils gehoben, iedoch nicht gäntzlich zur Zeit getilget; dahero bey dieser Bewandniß sie zu nothdürfftiger Alimentation und Erhaltung ihrer Familien

milien vor sich nichts erwerben, auch wohl gar dafern die Massa zu Bezahlung der Herren Gläubiger zulangen und nicht weiter verringert werden sollen, nebst Weibern und Kindern und Gesind sich kümmerlich behelffen müssen: Als haben deren Ehe-Weiber Frau N. N. und Frau N. mit ihrer jetzt. ernannten Ehe-Männer und gerichtlich bestätigten Herrn Curatoren Genehmhaltung und Vollwort sich entschlossen in eine Compagnie-Handlung in Wolle, Tuch und andre Waaren auf gewisse masse mit einander zu treten, und solche durch ihre Ehe-Männer und unter derselben Nahmen zu führen. Und zwar soll diese Compagnie-Handlung von dato an biß nach der neuen Jahrs-Messe Anno &c. &c. und also auff N. Jahr zu gleichen Schaden und Gewinst geschlossen seyn. Darzu verspricht jede Gesellschafftерin 2500. Thl. zum Capital einzulegen: als ietzo baar 1500. Thl. und künfftige Oster-Messe 1000. Thaler. Weilen aber die Frau N. jetzo gleich das völlige Capital 2500. Thl. zur Handlung schiesset, sollen ihr von den 1000. Thl. so sie jetzo mehr als die Frau N. hergegeben, anstatt des Interesse 25. Thl. biß Oster-Messe voraus aus der Handlung erleget werden. Was nun drittens mit solchem eingelegten Capital durch GOttes Gnade und Seegen verdienet und erworben wird, davon sind zuförderst die onera realia, an Schoß, Contribution, Wach-Geld Opffer- und Wächter-Geld, ingleichen die Hand-

lungs-Kosten zu kürtzen; hingegen den noch übrigen Gewinn hat jedwedes monatlich 25. Thl. und also jährlich 300. Thl. in ihre Haußhaltung und Bedürffniß aus der Massa zu erheben. Jedennoch, daß jederzeit die eingelegten Capitalia im geringsten nicht verringert, sondern völlig erhalten werden sollen, so gar, daß wenn auch der Gewinst nicht so hoch wäre, daß über die Handlungs-Kosten und Herrn-Gefälle noch jedwede 300. Thl. in ihre Haußhaltung und zu a parten Ausgaben bekommen könte, alsdenn sie beyderseits ein wenigers aus der Handlung erheben wollen, damit allezeit das angelegte Capital in salvo verbleibe. Solte auch der Allerhöchste diese Handlung also segnen, daß noch über angeregte und zur Haußhaltung und proper Ausgaben destinirte 6000. Thl. ein Uberschuß vorhanden, soll selbiges zum Capital geschlagen und dasselbe hierdurch verstärcket werden. Und obgleich sonsten denen Ehe-Männern nicht allein die Frucht-Nießung aus der Weiber Vermögen, sondern auch alles und jedes, was hierzu Zeit-währenden Ehestandes verdienet und erworben wird, gebühret und zustehet, und zwar um desto mehr, wenn die Männer ihren eigenen Fleiß, Mühe und Arbeit dabey anwenden müssen: Dennoch aber, weil dieses nicht allein in bonis receptitiis, welche die Weiber zun Männern niemahls eingebracht, seinen Abfall leidet, sondern auch wenn sonsten zwischen denen Ehe-Leuten durch eine Vergleichung ein anders gbgeredet wor-

worden, so gar, daß auch Schuldner zum Præjudiz und Nachtheil ihrer Gläubiger dem lucro qværendo Rechts beständiger Weise renunciren mögen; Als haben die Männer dieser Rechts-Wohlthaten, so lange dieser Compagnie-Contract währen wird, durch ihre eigenhändige Unterschrifft ausdrücklich, wissentlich und wohlbedächtig sich begeben, dergestalt, daß weil die Weiber vorgedachter massen die onera matrimonii tragen, und die Haußhaltung davon versorgen, sie ihnen die Übermasse des Profits gar gerne gönnen, auch weder vor ihre Mühe und Arbeit, noch sonst etwas es geschehe unter was Prætext es wolle, begehren und verlangen wollen. Damit man aber jährlich Gewißheit haben könne, was die Handlung vor Gewinn getragen, oder, welches GOtt verhüten wolle, an Abgang erlitten, so soll von Jahren zu Jahren, und zwar jedesmahl nach der neuen Jahres Messe dieselbe richtig inventiret, Waaren und Schulden aufgezeichnet, die Creditores abgezogen, und also richtig bilanziret werden. Ferner verpflichten sich die Ehe-Männer bey ausdrücklicher Verpfändung ihres ietzigen und zukünfftigen Vermögens, daß keiner, ausser des andern ausdrücklicher Verwilligung, aus dieser ihrer Ehe-Weiber Handlung Waaren verborgen, und sonsten auf einigerley Weise ihnen Schaden und Nachtheil zuziehen wolle und solle. Wie dann auch insonderheit die Mäner durchaus nicht befugt seyn, ihrer Weiber wegen Wechsel zu schliessen,

oder Geld á deposito zu nehmen: geschähe aber dergleichen, soll solches vor eines jeden seine Rechnung seyn. Da auch wider Verhoffen das eingelegte Capital verringert würde, verpflichten sich die Ehe-Männer aus ihrem eigenem Vermögen, so auch dißfalls zum ausdrücklichen Unterpfande eingesetzet wird, ihnen solches zu ersetzen. Nach geendigter Neu Jahrs-Messe 1699. soll zuförderst eine Schluß-Rechnung gefertiget, die gemeinen Gläubiger befriediget, und so dann zur Theilung der Baarschafft, Waaren, Schulden, und andern vorhandenen Handels-Effecten geschritten werden: da denn eine jedwede wofern sie zu Erlegung und Erhaltung des Capitals vor sich á parte Geld aufgenommen hätte, solches ohne Zuthun und Beytrag der andern zu bezahlen und abzuführen schuldig ist. Allermassen mit dergleichen Schulden die andre Gesellschafftering nichts zu thun. Damit auch auff den Fall, wenn vor Endigung dieser Gesellschafft und Ablauff der benahmten Jahre eine der Handels-Consorten nach GOttes Willen versterben solte, zwischen der überlebenden und der verstorbenen Ehe-Manne und Kindern, oder andern Erben aller Streit verhütet werden möchte; so soll die Societät alsofort auffgehoben seyn, es befinden denn beyde Theile vor rathsam, solche noch auff einige Zeit mit einander zu continuiren: ausser dieser freywilligen Continuation soll so fort inventiret, die Schluß-Rechnung gefertiget, und sonsten, wie

bey

bey dem zehnden Puncte abgeredet worden, allenthalben verfahren werden. Gleicher gestalt, wenn einer von denen beyden Ehe-Männern versterben würde, soll der Uberlebende gehalten seyn, den Ablauf des 30. nach dem seeligen Hintritt des andern die Schluß-Rechnung zu machen, auch auf Begehren der Wittwen solche eydlich zu bestärcken, und die Bücher derselben und ihren Herrn Curatori vorzulegen: die Abtheilung aber der verhandenen Handlungs-Massa soll biß zu Endigung der nechst darauf folgenden Leipziger Messe verschoben bleiben; da denn vermittelst einer gefertigten Schluß-Rechnung die verhandene Baarschafft, ingleichen die Waaren und ausstehenden Schulden durchs Looß sollen vertheilet werden. Zu fester und unverbrüchlicher Haltung vorstehenden allen haben beyderseits Gesellschafftерinnen und deren Ehe-Männer gegen einander allen und jeden Exceptionen nnd Ausflüchten, so ihnen zustatten kommen könten, insonderheit, der Verletzung, Schein-Handels, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der betrüglichen Uberredung, Irrthum, Miß-oder Nicht-Verstandes, und was mehr angeführet werden könte, mit gantz reiffem Rath und Wohlbedacht renunciret. Alles treulich sonder Gefährde ꝛc.

Societät-Contract, so die Contrahenten auf ihre Erben wollen fortgestellet wissen.

Zu wissen, denen es nöthig, daß nachdem Herr Christoph N. und Herr Friedrich N. beyderseits Bürger und Handels-Leute allhier, bißhero absonderliche Handlung getrieben, und aber verspüret, daß es rathsamer und ihnen beyderseits zuträglicher und ersprießlicher wäre, wenn die Handlung zusammen gestossen und conjunctim fortgesetzet würde, sie nunmehr wissentlich und wohlbedächtig eine Handels-Gesellschafft mit einander beliebet, und darüber nachstehenden Contract abgeredet, geschlossen und vollzogen. Nemlich anfangs und zum 1 was die Einlage betrifft, so haben sie zusammen dreyßig tausend Thaler an Waaren, Schulden, und baarem Gelde, als ein Capital, von welchem die Societät-Handlung geführet werden solle, eingeleget, also daß ein jeder zur Helffte 15000. Thal. vermittelst eines richtigen und von beyden Theilen unterschriebenen Inventarii eingebracht, und zwar dergestalt, daß die Waaren an dem Werth, was sie im Einkauf gekostet, angeschlagen werden, die Schulden aber der Handlung sollen gewähret werden, also daß, was in Jahr und Tag, von dato an zu rechnen, von denen Schulden nicht eingelegt, mit

baa-

baarem Gelde in der Handlung nach verflossener Jahres-Frist ersetzet werden solle: immassen sie solches einander reciproce versprochen, und über die Einlage mit Verzeihung der Ausflucht, ob sey das Geld nicht baar ausgezahlet, noch das Capital versprochener massen richtig und wohl durch Waaren und Schulden vergnüget worden, gebührende quittiren. Zum (2. soll die Societät unter den Nahmen beyder Gesellschafft vom 1. Januarii 1699. biß dahin 1719. so GOtt will, geführet werden; und was in währender solcher Zeit mit dem gelegten Capital durch GOttes-Seegen und Gnade verdienet und erworben wird, ist unter beyde zu gleichen Theilen zu vertheilen; Wie denn auch, wenn in einem oder dem andern Schaden entstehen möchte, selbiger ebenmäßig über beyde gehet. (3. Damit man aber jährlich Gewißheit haben könne, was die Handlung Gewinn getragen, oder an Abgang, welchen GOtt in Gnaden abwenden wolle, erlitten, so soll von Jahre zu Jahren, und zwar iedesmahl nach geendeter Leipziger neu Jahrs-Messe richtig inventiret, Waaren und Schulden aufgezeignet, die Creditores abgezogen und also richtig bilanziret und die Schluß-Rechnung in ein absonderlich Buch eingeschrieben, und jedem eine gleich lautende Copie unter des andern Consorten eigenhändiger Uuterschrifft und Siegel zu besserer Information und Nachricht ausgeantwortet werden. (4. Soll zwar einem ieden Consorten zu

seiner Haußhaltung und andern eigenen Bedürffniß jährlich = = Thlr. aus der Handlung an Waaren und Gelde, so offt oder ein jeder, seiner Gelegenheit nach, benöthiget ist, einzeln gewähret werden; jedoch wofern der Profit nicht so gar erheblich seyn wolte, wollen sie beyderseits ein wenigers aus der Handlung erheben, damit allezeit das eingelegte Capital, so viel nur immer möglich, in salvo erhalten und nicht verringert werde. (5. Solte aber der Allerhöchste diese Handlung segnen, daß über die = = Thl. ein Uberschuß verhanden, welche zur Haußhaltung und propre Ausgaben destiniret, so soll selbiger zum Capital geschlagen, und dieses hierdurch verstärcket werden. (6. Würde auch eines mehr als das andre in der Handlung künfftig lassen, oder zu besserer Fortsetzung einlegen, soll es wegen der Ubermasse Credito gehen und jedes Hundert mit fünffen verzinset bekomen, damit allemahl beyder Consorten Handlungs-Capital gleich verbleibe, und die Eintheilung des Profits oder auch des Verlusts stets-während in gleiche Theile erfolgen könne. (7. Soll keinem dieser beyder Gesellschaffter frey stehen, selbst oder durch einen andern Zeit-währender dieser zwantzigjährigen Societät neben ihrer gemeinen Handlung ein Particulier-Gewölbe, wie das auch immer Nahmen haben mag, ohne des andern Vorbewust und Einwilligung zu treiben und anzufangen, weniger in eine oder andere Gesellschafft sich einzulassen;

son-

sondern es verpflichten sich beyderseits Consorten, diese ihre gemeine Handlung alleine abzuwarten und derselben nach äusserstem Vermögen wohl fürzustehen, auch dafern einem oder dem andern durch Erb-Fälle, oder sonst, ein Stück Geldes zuwachsen möge, auch selbiges gegen Land-übliche Verzinsung in die Handlung zu geben; nicht aber ausserhalb derselben damit Handel und Wandel zu treiben. (8. Keiner dieser Gesellschaffter soll ohne Vorbewust und ausdrücklicher Verwilligung des andern Gelder a deposito aufnehmen, Wechsel schliessen, sich auch weder vor Fremde noch Befreundte in Bürgschafft einlassen, und da er solches thäte, die Handlung und der andre Consorte keinesweges darum obligat oder zu einiger Festhaltung verpflichtet seyn. (9. Auf sich ereignenden Todes-Fall, wenn vor Endigung der Gesellschafft und Ablauff der zwantzig Jahre einer von den Handels-Consorten nach GOttes Willen versterben würde, soll keinesweges wie sonst Rechtens, die Societät alsofort aufgehoben seyn; gestalt denn bey Schliessung dieser Compagnie auf so geraume Zeit beyder Contrahenten Absicht vornehmlich gewesen, daß nach eines oder des andern seeligen Hintritt dessen hinterlassene Wittwe und Kinder von dieser Compagnie-Handlung nicht sollen ausgeschlossen werden; sondern es soll der Uberlebende mit des Verstorbenen Weibe und Kindern die Societät continuiren und fortsetzen, auch die rückständige

Zeit der zwantzig Jahr durchaus nicht befugt seyn aus dieser Societät zu treten, bey Verlust dessen, was sie über die legitimam aus des Verstorbenen Verlassenschafft erhalten: allermassen dieses alles als eine willkührliche Strafe dem andern Consorten verfallen seyn soll; dahero beyde Gesellschaffter bey dem Worte der ewigen Wahrheit und so wahr ihnen GOTT helffe sich hierin ausdrücklich und wohlbedächtig verpflichtet. (10. Wenn denn nun die zwantzig Jahre zu Ende lauffen, stehet es beyden Theilen frey, ob sie wollen diese Societät auf etliche Jahr continuiren oder solche von einander trennen. Wofern es aber zur würcklichen Separation kömmt, soll bey Endigung des letzten Jahres, und also vor dem neuen Jahre 1719. eine richtige Schluß-Rechnung verfertiget, hierauf die Creditores, welche bey der gemeinen Handlung für Waaren oder sonst etwas zu fordern haben, es seyn gleich Fremde oder die Consorten selbst, vor allen Dingen befriediget, und hierauff die Theilung der Baarschafft-Waaren, ausstehender Schulden, oder andern Handels-Effecten durchs Looß vorgenommen, und von jedem sein Antheil gefolget und ausgehändiget werden. (11. Schließlich und zuletzt haben beyde Compagnons mit Hand und Mund einander versprochen, daß sie dem dißfalls auffgerichteten Societät-Contract allenthalben treulich, aufrichtig und unverbrüchlich nachkommen wollen; allermassen sie zu dem Ende gegen einander allen

und

und jeden Ausflüchten der Rechte, so ihnen hierinnen zu statten kommen möchten, insonderheit der betrüglichen Unterredung, der Verletzung so wol über als unter die Helffte, des Schein-Handels, und ob wäre ein anders geschrieben als abgeredet und geschlossen worden, ingleichen des Irrthums in Rechnung, Zahl und Werth, wie auch der allgemeinen Rechts-Regul, welche will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, es sey denn eine sonderbahre vorher gegangen, und was hierunter mehr eingeführet, oder aus Menschen-Witz erdacht werden könte, mit gutem reiffen Rath und Wohlbedacht renunciret, auch darüber allenthalben beständigst transigiret haben wollen. Alles treulich sonder Gefehrde. Zu mehrerer Versicherung haben sie sich eigenhändig unterschrieben und ihre gewöhnliche Petschafft aufgedruckt, so geschehen N. N.

Bestallung eines Handels-Dieners oder Locatio Operarum.

ZWischen Herrn Jacob N. fürnehmen Handels-Manne und Jonas N. ist im Nahmen GOttes heute dato folgendes abgeredet und geschlossen worden: Es verspricht obbemeldter Jonas bey Herrn Jacob N. zwey Jahr, als von Oster-Messe 1698. biß wieder Ausgang Oster-Messe 1700. in seine Handlung einzutreten, wie es

von

von ihm verlanget wird, seine Correspondenz, Einkauff und Verkauff fleißig abzuwarten, auch zu reisen, davon richtige Rechnung jedesmahl nach der Wiederkunfft abzulegen, und alles in guten Obacht und Administration zu halten, als ob es sein Eigenthum sey: Hergegen verspricht ihm Herr Jacob N. diese zwey Jahr über vor Leistung dieser Dienste dreyhundert Thaler, als jedes Jahr bey Endigung desselben 150. Thl. baar auszuzahlen, ihn mit Tisch, so gut er selbigen selbst in seinem Hause hat, ingleichen mit Bett und Stuben zu versorgen: da er kranck oder lagerhafft solte werden, ihn nicht zu verstossen, vielmehr allen guten Willen zu erweisen: damit nun diesem allen nachgelebet werde, sind zwey gleich lautende Exemplaria aufgesetzet, und von beyden Theilen zu Festhaltung unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen N. ==

Verschreibung wegen eines Knabens, so auf die Handelschafft gethan wird, solche zu erlernen.

Zu wissen, denen es nöthig, daß zwischen Herrn George N. an einem, und Herrn Stephan N. am andern Theile wegen Aufführung dieses seines Sohnes Pauli zum Handels-Jungen folgendes abgeredet und geschlossen worden.

Nem-

Nemlich es will Herr George N. bemeldtem Herrn Stephani Sohn, Paulum, zum Handels-Jungen in seine Handlung und Geschäffte in- und ausserhalb des Hauses nach seinem eigenen Gefallen, Nothdurfft und Nutzen gebrauchen, in Einkauffen und Verkauffen anführen, auch allenthalben mit gutem Rathe, Zucht, Lehre und Anweisung an die Hand gehen. Hingegen soll und will Herr Stephanus N. seinen Sohn alles Ernstes dahin anhalten und vermahnen, daß er Herrn George N. dessen Ehe-Liebsten und Erben solche sieben Jahr über, als er zu stehen hat, allen schuldigen Gehorsam, Ehre und Treue erzeigen; alles was ihm so wohl in- als ausser Hauses und Handlung anbefohlen wird, bestes Fleisses in Obacht nehmen und mit ungesparter Mühe verrichten: so viel an ihm ist, seines Herrn Schaden und Nachtheil in alle Wege und Weise verwehren und abwenden, dessen Nutz aber suchen und befördern; ohne seines Herrn Vorbewust und Einwilligung weder frühe noch spat aus dem Hause und von seinen Geschäfften gehen auch zu Verhütung alles Argwohns kein Geld, es sey wenig oder viel, bey sich tragen, sondern was ihm zur Nothdurfft und Kleidung gebühret, von seinem Herrn gegen danckbare Wiedererstattung abfodern; im übrigen alle verführerische Gesellschafft meiden, des Spielens, Sauffens, Hoffarth, und anderer Untugenden sich gäntzlich entschlagen, auch sich aller Gebühr und Schul-

digkeit dergestalt befleißigen, wie es einem Christlichen Jünglinge anstehet; damit seine Herrschafft mit seinen Diensten, treuer und wohlanständiger Verhaltung ohne Klage wohl zu frieden seyn könne. Solte sichs aber wider Verhoffen befinden, daß Paulus diese Dienst-Zeit über seinem Herrn einzige Untreue, es geschehe auff was Weise es immer wolle, Verwahrlosung oder Schaden erweisen und zufügen würde, so verspricht dessen Vater, bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens, bemeldtem Herrn George N. solchen Schaden wieder zu ersetzen: wie auch alles, was vor den Sohn Zeit dieser Dienst-Jahre zu seinem Bedürffniß wird ausgeleget werden, jedesmahl auff zugeschickte Liquidation danckbarlich hinwieder gut zu thun. Würde auch Paulus für Endigung der versprochenen sieben Jahre aus seines Herrn Diensten ohne dessen Vorwissen und Bewilligung gehen, so soll er schuldig und verbunden seyn, auff jedes Jahr und so lange er in Diensten gewesen, vor die Kost und Anleitung bey der Handlung funffzig Thaler seinem Herrn oder dessen Erben zu bezahlen; allermassen auch hiervor der Herr Vater bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens stehen und hafften will. Wann dann dieses mit allerseits gnugsamen Bedacht und Willen abgeredet, angenommen und geschlossen worden; als ist durch der Contrahenten eigenhändige Unterschrifft und Vordrückung gewöhnlicher Petschafte

te solches vollzogen; und gelobet Paulus allem und jedem gehorsamlich nachzuleben. So geschehen N. den ==

Verschreibung oder Obligation zweyer Schuld-Leute.

WIr Endes Unterschriebene, ich N. N. und ich N. Bürger und Tuchmacher von N. uhrkunden und bekennen, daß Herrn N. N. wir vor abgekauffte Sommer-Wolle, so nach Abzug der Taxa 8. Centner gewogen, jeden Cent. vor 11. Thl. gerechnet, 96. Thl. 6. Gr. schuldig worden: allermassen uns solche Wolle richtig und wohl zugewogen, auch in unserm Gewahrsam geliefert worden, und dahero mit der Ausflucht des nicht Empfanges darüber gebührend quittiren. Alldieweil aber auch wegen schlechter Nahrung unmöglich fallen wollen, die Zahlung auf einmahl baar dafür zu liefern: Als haben wir Herrn N. bittlich dahin vermocht, daß er 36. Thl. 6. Gr. in Abschlag, vorjetzo abgenommen, und die übrigen 60. Thl. in 2. Terminen, als künfftige Oster-Messe geliebts GOTT 30. Thl. und in der darauf folgenden Naumburger Petri Paul-Messe den Rest der 96. Thl. anzunehmen sich erkläret. Wie wir nun solches mit Danck erkennen; also geloben wir und versprechen, samt und sonders beyde vor einen und einer vor beyde bey ausdrücklicher

licher Verpfändung unsers Vermögens, so viel hierzu nöthig, solche rückständige 60. Thl. auf die gesetzten Fristen allhier in Leipzig danckbarlich zu bezahlen. Gestalt wir zu mehrerer Sicherheit unsers Herrn Gläubigers allen rechtlichen Behelffen und Ausflüchten, insonderheit dem beneficio divisionis und excussionis, ob müste die Schuld unter uns getheilet, auch ein jeder wegen seiner Helffte ausgeklaget werden, wohlbedächtig renunciren. Solten wir auch wider Verhoffen uns mit Erlegung baarer Bezahlung auf die beniemten Termine säumig erweisen, soll unserm Herrn Gläubiger frey stehen, und deswegen entweder vor unserer ordentlichen Obrigkeit oder vor dem löblichen Handels-Gerichte zu Leipzig, ob wir gleich daselbst nicht angetroffen werden, rechtlich zu belangen, auch seines Gefallens einen unter uns allein zu erwehlen oder auch von einem zum andern vor oder nach erhobener Klage ab- oder zufallen, und wollen wir auff empfangene Citation uns daselbsten unweigerlich zu stellen und Recht zu leiden schuldig seyn. Uhrkundlich ist diese Obligation von uns beyden eigenhändig unterschrieben ꝛc. ꝛc.

Obligation des Haupt-Schuldners mit beygefügter Bürgschafft.

Dem-

DEmnach ich N. N. in der Leipziger Michaelis-Messe 1698. an Frauen N. Herrn N. seeligen nachgelassene Wittwe laut eines darüber ausgestellten Wechsel-Briefes Ziel Oster-Messe 1699. zu bezahlen 307. Thal. 12. Gr. schuldig worden, und aber mir bißhero unmöglich fallen wollen, angeregten Wechsel-Brief wieder an mich zu lösen: Als habe ich die Frau N. N. bittlich vermocht, angeregtes Capital biß künfftige Oster-Messe des herannahenden 1700. Jahres G. G. gegen Land-übliche Verzinsung annoch zu lassen. Verspreche daher bey ausdrücklicher Verpfändung meines Vermögens so viel hierzu von nöthen, obige 307. Thl. Capital nebst 3. Thlr. 18. Gr. vom neuen Jahr verfallene Interesse auf ermeldte Oster-Messe zur rechten Zahlungs Frist ohnfehlbar und nach Wechsel-Recht der Frau N. oder treuen Briefs-Innhabern zu bezahlen, und die bißhero rückständigen Zinsen bey Vollziehung dieses zu entrichten. Im Fall aber Herr B. auf künfftige Oster-Messe 1700. diese übrige 307. Thal. nicht bezahlen würde, so will ich mich krafft dieses zum selbst-schuldigen Bürgen constituiret haben, und verspreche gleichfalls bey Verpfändung meines Vermögens so viel hierzu von nöthen, ermeldte Summa der 307. Thl. in gedachter Oster-Messe 1700. Freytags in der Zahl-Woche nach Wechsel-Recht zu bezahlen; Gestalt die Schuld und Bürgschaffts-Schein allenthalben die Würckung eines Wechsel-Briefes

haben soll. Begebe mich hierbey aller rechtlichen Behelffen und Ausflüchten, insonderheit so sonst denen Bürgern in Rechten zu gute verordnet sind, der Excussion und Division, ob müsse der Schuldner zuförderst ausgeklaget, und die Schuld unter uns getheilet werden. Uhrkundlich haben wir uns beyderseits eigenhändig unterschrieben und unsere gewöhnliche Petschaffte vorgedruckt. So geschehen N. N.

General-Vollmacht.

ICh Endes Unterschriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmen gebe hiermit krafft dieses in allen meinen so wohl allbereits rechtshangenden, als auch ferner in Gerichten vorfallenden Sachen General-Vollmacht und Gewalt Herrn N. N. daß er vor allen und jeden, hohen und niedrigen Gerichten, so offt es nöthig ist, an statt meiner erscheinen, und daselbst Klägers, oder auch, da ich Beklagter würde, Beklagtens Stelle vertreten, documenta produciren, producta recognosciren, juramenta de- und referiren, auch acceptiren, ad jurandum offeriren, bey entstehenden Concursen meine Forderung liquidiren, super prioritate verfahren, Arrest anlegen, removiren, prosequiren oder nach Befinden relaxiren, obsignation, inventur, taxation, subhastation bitten, die Execution suchen, und in allen Actibus vollstrecken lassen, Geld empfangen, darüber quittiren, und solche remedia prosequiren, justifi-

ciren, oder auch hinwieder renunciren, After-Anwälde cum ulteriori ſubſtituendi facultate ſubſtituiren, ſubſtitutos revociren, cautionem rati oder Schadloß-Haltung bey Verpfändung meines Vermögens, ſo weit es nöthig, beſtellen, denen Debitoribus ſicher Geleite nach Befinden verwilligen, oder auch abſchlagen, ſuppplicíren, Commiſſiones bitten, Beweiß oder Beſcheinigung führen, Zeugen produciren, oder auch die angegebene wieder fallen laſſen, dafern ſie mir mit Pflicht oder Dienſt zugethan, dieſelben ſolcher Pflicht oder Dienſtes, ſo viel die ſtreitige Sache betrifft, erlaſſen, dilationes ſuchen, rechtlich verfahren, und jedesmahl, ob es auch gleich ein Special-Mandatum erfodert, nach Gutbefinden, wie ich es ſelbſten thun oder verrichten könte oder möchte, cum libera ſubſtituendi facultate thun und verrichten, welches ich jedesmahl feſt und unverbrüchlich, ihn auf die Subſtitution allenthalben ſchadloß zu halten bey Verpfändung meines Vermögens krafft dieſes verſpreche.

Andre Vollmacht.

DEmnach Herr Johann N. mit Herrn Rudolph N. in Handels-Compagnie geweſen, nunmehro aber verſtorben, und die Noth erfodern will, noch zu ſolcher Zeit Handels-Compagnie zu continuiren; als gebe ich Endes Unterſchriebene vor mich u. in Vormundſchafft meiner mit ihm er-

zeugten Kinder, nahmentlich N. N. N. wie auch vor meiner Kinder Erben und Erbnehmen mit Vollwort und Autorität meines kriegischen Herrn Vormunds hiemit und krafft dieses volle und freye Macht Herrn Rudolpho die bißher gepflogene Handlung zugleich in unsern Nahmen meinem besten Verstande nach weiter fort zu stellen, Wahren zu schaffen, ein=und zu verkauffen, Wechsel zu schliessen, die aussenstehenden Schulden durch Güte und Recht einzutreiben, darüber quittiren auch nach Beschaffenheit der Umstände zu transigiren und sich darüber zu vergleichen: immassen wir ihme Vollmacht geben, daß wieder die säumigen Schuldner der Handlung vor allen hohen und niedern Gerichten aller und jeder Orten er an statt unser erscheine, Klage an=und fortstelle, rechtlich verfahre, Urtheile und Abschied anhöre, die widrigen leutere und appelliren, auch die Leuterung und Appellation gebührend prosequire und justificire, briefliche Uhrkunden und Handels=Bücher zur Recognition vorlege, und so ihm hingegen andre vorgeleget werden, dieselbe recognoscire; die Klagen oder Exceptiones Gegentheil ins Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust schiebe, auch da ihm ein Eid deferiret werden möchte, entweder zurück schiebe oder annehme, und sich dazu gebührend anbiete, auf Güter und Personen Arrest suche, verneuere, und fortsetze, mit denen Mitgläubigern der Priorität halber verfahre, Unkosten liquidire,

solche

solche so wohl als andre Gelder, oder was sonsten an Zahlung-Statt gegeben wird, annehme, darüber quittire, Cautionem rati aut aliam quamcunque, so nöthig, bey Verpfändung unsres Vermögens bestelle, bedörffenden Falls dilationes suche, Beweiß und Gegen-Beweiß führe, Zeugen producire, auch da sie der Handlung verpflichtet, derselben erlassen, die Hülffe ersuche, und in allen Actibus vollstrecken lasse, und in Summa, alles dasjenige thue und verrichte, was der Sachen Nothdurfft und üblicher Gerichts-Proceß jedesmahl erfodern wird, alles cum clausula rati & grati, indemnitatis, facultate, sub hypotheca bonorum, substituendi toties quoties, substitutiones revocandi, aliisque necessariis & consvetis; da auch mehr Vollmacht als hierinnen enthalten', sonderlich in denen Fällen, so sonst ein Special-Mandat erfordern vonnöthen seyn würde, soll solches gleichfalls hierunter ertheilet seyn, ꝛc. ꝛc.

Formulare von Wechsel-Briefen.

Leipzig den 13. Februarii 1698.

200. Thl. *courrant.*

Auf nechstkommende Oster-Messe dieses Jahres gelobe ich zu bezahlen diesen meinen sola Wechsel-Brief die Summa von 200. Thlrn. sage zweyhundert Thaler courrent an Herrn Sempronium oder Commiss. Der Werth baar vergnüget.

ger. Verspreche gute Zahlung bey Verpfändung meines Vermögens.

Albert Titius.

an mich

Albert Titium zu Leipzig.

Dreßden den 13. Februarii 1698.

Auf künfftige Leipziger Michaelis-Messe dieses Jahres Dienstages in der ersten Marck-Woche gelobe zu bezahlen diesen meinen sola Wechsel-Brief an Herrn Sempronium. Die Summa 200. Thl. in 2. Drittel des Werths durch Wahren vergnüget. Verspreche gute Zahlung bey Verpfändung meines Vermögens und Begebung der Marckt-Freyheit.

Nürnberg den 13. April 1699.

Drey Wochen Nachsicht von dato zahle der Herr diesen meinen prima Wechsel-Brieff secunda unbezahlet an Herrn Sempronium oder Commiss. Die Summa der 300. Thl. Banco in specie, so viel von selbigen an dergleichen Sorten baar empfange. GOtt mit uns

Albert Titius.

Ver-

Vergleich mit einer Geschwängerten in Nahmen eines andern vor Notarien und Zeugen getroffen.

IM Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit sey Hiermit zu wissen, daß nach der Geburth unsres Heylandes im Jahr = = Indict. - - die -- Herr Adrian N. Handels-Mann allhier mich Endes benannten Notarium requiriret, und gebeten, mich mit ihm hinaus nach N. zu begeben, und als wir dahin gekommen, und in der Schencke daselbst bey Philippen in der Unter-Stube eingekehret, hat er an- und vorgebracht, welcher gestalt Anna N. so bey seinem Schwieger-Vater Herrn Peter N. sich vor diesen in Diensten aufgehalten, vorgegeben, ob solte sie in dessen Diensten von seinem Sohne Georgen geschwängert worden seyn; dahero denselben so wohl der an ihr verübten Schwängerung und Bezahlung des Krantzes, als auch Alimentation und Unterhaltung der Leibes-Frucht in Anspruch nehmen wolten: in dessen Abwesenheit aber Herr Adrian nebst denen insonderheit requirirten Zeugen N. N. und N. N. alles, was hinc inde abgehandelt und geschlossen worden, auch wie viel Geld, und was für Müntze gedachter Annen N. ausgezahlet werden möchte, in gute Acht zu nehmen, und

darüber ein oder mehr Instrumenta um die Gebühr auszufertigen. Hierauff als mich in Ansehung meines tragenden Notariat-Amts dazu willig erboten, ist mehr gedachte Anna N. nebst ihrem leiblichen Vater und vom Chur- und Fürstl. Ober-Hoff-Gerichte bestätigten kriegischen Vormunde, Herrn Christian N. welcher seine Person durch das Curatorum legitimiret, erschienen, und mit wohlgedachtem Herrn Adrian hinc inde Tractaten geschlossen, und endlich die Sache so weit gediehen, daß überhaupt und durch den Bogen sie 230. Thl. nehmen, und sich hingegen aller und jeden An- und Zusprüche, so sie wider George N. über diese von ihr angegebenen Schwängerung und allem dem, was dabey zuvor und hernach allenthalben vorgegangen, ingleichen vor den Krantz, Jungferschafft, Dotation, ihrer Leibes-Frucht Unterhaltung und Alimentation, und künfftig bey George N. begebender Erbschafft, Succesion desjenigen, was von ihr gebohren werden möchte, wie auch wegen der Ehe und alles andern in genere und in specie, das geringste davon nicht ausgeschlossen, verzeihen und begeben wolle und solle; und darüber folgender Revers, welchen Anne, nachdem er ihr und ihrem Vater zuvor von mir zweymahl vorgelesen, und sie dabey gefraget worden, ob sie hierunter nichts mehr zu erinnern hätte, sondern damit allerdings zu frieden wäre, und sie beyderseits mit Ja geantwortet, und denselben also beliebet, eigenhändig nebst

ihrem

ihrem eigenen Vater, als auch kriegischen Vormunde unterschrieben und von Wort zu Wort also lautet:

ICh Anna N. mit Autorität, Genehmhaltung und Einwilligung meines Vaters und bestätigten kriegischen Vormundes N. N. und ich N. N. beyderseits vor uns, unsre Erben und Erbnehmen uhrkunden und bekennen hiermit, demnach ich Anna N. zwar vorgegeben, welcher gestalt ich in Herrn Peters Diensten von seinem Sohne N. geschwängert worden, dahero denselben so wohl der an mir verübten Schwängerung, Bezahlung des Krantzes, Alimentation und Unterhaltung beydes meiner Leibes-Frucht und Bürden, als auch meiner selbst, belangen und in Anspruch nehmen wollen: George N. aber anjetzo nicht zur Stelle, und mit seiner Wiederantwort und Gegennothdurfft nicht gehöret oder vernommen: auch bey so gestallten Sachen meiner blossen Inculpation und Vorgeben vollständiger Glaube füglich nicht beygemessen werden mag, und aber in dessen Abwesenheit etliche seiner Anverwandten und guten Freunde, bevorab dessen Schwager Herr Adrian N. sich ins Mittel geschlagen, und damit weder der leibliche Vater Herr Peter N. gekräncket, noch die Freundschafft beschimpffet werden möchte, mit mir überhaupt und durch den Bogen vor alle und jede An- und Zusprüche, so ich wider George N. über dieser von mir angegebenen Schwängerung und alle

dem, was dabey zuvor und hernach allenthalben vorgegangen, ingleichen vor den Krantz und Jungferschafft, mein und meiner Leibes-Frucht und Bürde künfftigen völligen Unterhalt und Alimentation, auch Legitimation desjenigen, so von mir gebohren werden möchte, wie auch der Ehe und sonst aller Ansprüche halber in genere und in specie auff einmahl verglichen, und dafür 220. Thl. vollständig und baar bezahlet. Wenn denn nun heutigen dato mir diese mit mir, meinem Vater und Curatore abgehandelte 220. Thl. richtig und in einer unzertrennten Summa baar zugestellet worden, ich dieselben auch von Herrn Adrian N. zu meinen Händen empfangen: als thue ich hiermit cum autoritate Curatoris & parentis nicht allein über die 220. Thl. beständigst quittiren, und mich der Ausflucht des nicht zugezehlten und baar empfangenen Geldes verzeihen, sondern mich auch krafft dieses erklären, Georgen N. in keine Wege in Anspruch zu nehmen, und demselben der von mir angegebenen Schwängerung halber etwas zu erregen, viel weniger ihn zu Bezahlung des Krantzes und Jungferschafft weder in noch ausser Gerichten in einige Wege zu besprechen, auch nicht dessen Vater und Freunde, oder denselben mit Uberschickung meiner Leibes-Frucht und andern schimpflichen Thaten zu belegen, zu verunglimpffen, oder in einige Wege, oder unter was vor Prætext es immer geschehen kan, zu vermehren; sondern ich will nunmehr dessen

und

und der gantzen Freundschafft bey männiglich in guten erwehnen, und nicht veranlassen und verstatten, daß auch in meinem Nahmen von jemanden oder sonst von meinen Freunden etwas widriges in einige Wege geschehe; sondern es soll nunmehr zu ewigen Zeiten vor alles und jedes oberzehlter massen und nichts im geringsten davon ausgeschlossen George N. und in dessen Abwesenheit seine Anverwandten und Befreundte von mir allenthalben quittiret, loß und ledig gesprochen, und von mir, meiner Leibes-Frucht und den meinen gesichert seyn und verbleiben, auch überall obiger massen vertreten und schadloß gehalten werden; und zwar an Eydes statt bey dem Worte der ewigen Wahrheit und so wahr mir GOTT helffe: Zu Uhrkund haben wir uns beyderseits eigenhändig unterschrieben ꝛc.

zu Papier gebracht worden. Unter Verfertigung des Recesses hat Herr Adrian ihrem Vater, weil sie der Müntze unerfahren, 200. Thl. zugezehlet; nach vollzogenem Recess aber hat er selbige Annen verwahret zu ihren eigenen Händen zugestellet, und weil in dem Recess 220. Thl. abgehandelt worden, hat sie, daß über diese 220. Thl. schon allbereit 20. Thl. zuvor ausgezahlet wären, gestanden, welche 220. Thlr. ihr Vater gegen folgenden Schein:

ICh Christoph N. bekenne hiermit, demnach mit Herrn George N. seinen Anverwandten in Leipzig ich Curatoris nomine meiner

Toch-

Tochter Annen wegen der ihr zugezogenen Schwängerung mich auff gewisse Masse verglichen, daß dieselben meiner Tochter pro redimendâ vexâ, auch zu besserer Alimentation ihrer Leibes-Frucht Innhalts zwischen beyderseits Contrahenten auffgerichteten Recessus 200. Thl. baar ausgezahlet, und aber der besorgten Gefahr wegen in Ansehung ihres Zustandes, dieweil sie partui proxima, solch Geld an hiesigem Orte nicht wohl in Händen zu lassen: als hat sie berührte 200 Thl. mir in Verwahrung gegeben, und reversire ich hiermit, daß so bald sie ihre sechs Wochen zu Ende gebracht, ich ihr die 200. Thl. damit sie dieselben zu ihren Nutzen und des Kindes Alimentation anwenden möchte, zu treuen Händen restituiren will, deswegen ich ihr diesen Schein, und Herrn N. Anverwandten Abschrifft davon ertheilet habe. Auff ihr eigen Begehren wieder von ihr und zu sich genommen, und nach Vollziehung dieses alles die Partheyen wieder von einander geschieden.

Wenn denn ich N. N. sacra Imperiali autoritate Notarius nebst denen hierzu erbetenen Zeugen bey vorgehenden allen persöhnlich selbst gewesen, dasjenige, was vorgegangen, fleißig registriret, und in gegenwärtige Instruments-Form, so mit meinem gehaltenen Protocoll übereinstimmet, gebracht; als habe ich zu mehrer Beglaubigung mich eigenhändig unterschrieben.

Ehe-

Ehe-Stifftung.

Zu wissen, nachdem durch Göttliche Schickung auf vorhergehendes andächtiges Gebeth und reiffer Rathschlagung so wohl beyder Principal-Personen, als auch deren Eltern und nahen Anverwandten zwischen Herrn N. N. und Jungfer N. N. eine Christliche Ehe-Gelöbniß geschlossen worden, zu dessen Vollziehung der Höchste seinen reichen Seegen gnädig ertheilen wolle: als haben sie in Gegenwart ihres Resp. Herrn Vaters, Freundschafft, und hierzu erbetenen Beyständе und Zeugen heute dato nachfolgende Ehe-Beredung gehalten und dieselbe im Nahmen GOttes folgender gestalt geschlossen und abgehandelt. Nehmlich, in Erwegung, daß die hiesigen Landüblichen Rechte die Ehe-Männer vor ihren Ehe-Weibern in Erbschaffts-Fällen sehr wol bedacht, ihnen auch von der Weiber gantzen Vermögen und Einbringen die Frucht-Nießung verordnet, dagegen aber die Weibes-Personen mit der Collation ihres Einbringens beschweret, und also hierinnen eine ziemliche Ungleichheit unter denen Ehe-Leuten verhanden, der Jungfer Braut Herr Vater - - Thal. als eine Mitgifft und Ehe-Geld auszuzahlen und mitzugeben, auch die Hochzeit auszurichten, verwilliget, so soll, dafern nach GOttes Willen der Herr Bräutigam vor seiner Liebsten versterben solte, dieselbe so wohl gedachte - - Thl. als auch ihr gantzes Vermögen

gen und weibliches Einbringen, samt der vollen Gerade und halben Hochzeit Geschencke ohne einigen Abgang wieder zurück nehmen, darneben auch, sie mögen nach GOttes Willen Kinder zeugen oder nicht, und nach Absterben am Leben haben, die jetzige Jungfer Braut und künfftige Ehe-Gattin, sodann den vierdten Theil aus ihres Ehe-Herrns Erb- und Verlassenschafft ohne einige Collation des ihrigen an statt der portione statutaria darzu haben und baar bekommen, ungeachtet, was sonsten von der Collation in Rechten geordnet, welchem man in diesem Falle ausdrücklich renunciret haben will. Hingegen und dafern sie vor ihm absterben solte, so bleibet es bey den gewöhnlichen Rechten, und hat der Herr Bräutigam sodann seiner Liebsten Verlassenschafft als heres mobiliaris, jedoch salvâ der gehörigen legitimâ, zu gewarten, und wenn Töchter vorhanden, soll ihnen die mütterliche Gerade in ihre legitimam nicht eingerechnet werden. Wie nun solche wolgemeinte Ehe-Beredung beyderseits verlobte Personen steif und feste zu halten gesonnen, und einander die eheliche Liebe und Treue nochmals versprochen und zugesaget: als haben sie solches in gegenwärtigen Aufsatz einer beständigen Ehe-Stifftung bringen lassen, und dieselbe nebst ihrem Herrn Vater und Beyständen mit eigenhändiger Unterschrifft und auffgedruckten Petschafften bekräfftiget. So geschehen N. den ꝛc.

Ver-

Verzicht oder Renuncirung der väterlichen Erbschafft.

DEmnach mein geliebter Herr Vater, Herr N. N. mich Endes Unterschriebene als seine Tochter nicht allein wohl ausgestattet, und mir eine Hochzeit auffgerichtet; sondern auch noch über dieses 1000. fl. selbige meinem Ehe-Manne zuzubringen mitgegeben: und aber in Betrachtung seiner übrigen noch unerzogenen Kinder von mir begehret, ich möchte, um Unrichtigkeit zu vermeiden, auf seinen erfolgenden Todes-Fall an seinen Kindern und Erben der väterlichen Verlassenschafft halber nichts mehr prætendiren: Als habe ich solchem seinem billichen Suchen nachgelebet, und fernerer Succesion mich gäntzlich begeben. Gestalt ich denn hiermit und krafft dieses, mit Autorität meines Ehe-Herrn und gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOtt helffe, aller An- und Zusprüche an gedachtes meines Herrn Vaters Erbschafft wissentlich und wohlbedächtig mich verzeihe; dergestalt, daß nach meines Herrn Vaters Tode, welchen GOTT noch lange verhüten wolle, ich an dessen hinterlassenen Gütern und Vermögen, ob sie gleich, wozu der Höchste Seegen gebe, dermassen zugenommen, daß ich auch über die Helffte benachtheiliget würde, nicht das geringste Erbtheil fordern

dern will, auch zu dem Ende allen rechtlichen Wolthaten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, insonderheit der betrüglichen Uberredung, des Miß- oder Nicht-Verstandes, Verletzung, so wohl über als unter die Helffte, renuncire. Urkundlich habe ich diese Verzicht nebst obbenannten meinen Herrn Curatoribus eigenhändig unterschrieben und besiegelt, bin auch gerichtlich selbige zu wiederholen erbötig. N. den - anno -

Accord zweyer Schuld-Leute mit ihren Creditoribus.

Zu wissen, denen es nöthig, demnach N. N. und N. N. ihren Herren Creditoribus, wie sie von einem und andern übel affectionirten nicht nur in Miß-Credit gesetzet, sondern auch durch etliche Interessenten sehr hart gedränget worden, also daß sie deswegen ihre Handlung angeben, und bey den Herrn Creditoren um einige Remiss und Dilation ansuchen müssen, zu vernehmen gegeben; dahero mit einander das Werck überleget, und endlich daß die Massa zu völliger Bezahlung nicht zulänglich, befunden, dahero folgenden Vergleichs sich vereiniget. Nemlich es erklähren und verpflichten sich N. N. und N. N. daß sie denen hypothecariis 70. pro cent, den übrigen Wechsel- und Buch-Schuldnern 30. pro cent. reichen, und solche binnen drey Jahren jede Oster-

und

und Michaelis-Messe 8. Tage nach der Messe baar entrichtet, oder welcher unter ihnen sich geduiten wolte, binnen 14. Tagen durch Schulden und Wahren nach dem Werth des Einkaufs vergnügen und auf diese benennte Fristen nach vollzogenem Accord und jedesmahl continuiren wollen. Hingegen wollen die Herren Creditores und zwar: die conventional-hypothecarii 30. an hundert: die Wechsel und andre Schuldner aber 70. an conto freywillig remittiren, daneben den Debitoribus vor ihre Person sicher Geleite hiermit verstatten, und daß sie ihre Nahrung mit Administration des ihrigen wieder anfangen, und ohne einige Hinderung hier und andern Orten handeln und wandeln mögen, nachgelassen, und zu dem Ende die gerichtlich angelegten Verbote und Arreste aller Orten hiermit cassiret haben. Vor den verglichenen Uoerrest aber setzen die Debitores, und zwar ein jeder in solidum, ihren Herren Creditoribus alles und jedes ihr jetziges und zukünfftiges Vermögen zum freywilligen Unterpfande cum clausula constituti possessoris & Pacto executivo ein; begeben sich darneben dem beneficio excussionis und divisionis, oder als wenn die Schuld müste getheilet, und einer von dem andern ausgeklaget werden, und verbinden sich gleich, auch dafern einer oder der andere Termin nicht innen gehalten werden solte, so dann den völligen Rest der verglichenen Summa nach Wechsel-Recht auf einmahl zu bezahlen und abzustatten, zu dem Ende

auch ferner renunciren der Ausflucht der Uberredung, Ubereilung, Miß- oder Nicht-Verstandes, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen, auch der Regul: daß keine allgemeine Verzicht zu recht nicht beständig, wenn nicht die sonderbahre ausdrücklich vorgegangen. Uhrkundlich ist dieser Accord von denen Interessenten und denen Resp. Herren Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den ⁊c.

Schenckung der Gerade durch eine Ubergabe unter den Lebendigen.

(per Donationem inter vivos.)

Zu wissen, kund und offenbahr sey jedermännilich, sonderlich denen es vonnöthen, daß im Jahr Christi 1698. heute dato den 29. Martii Vormittage um 10. Uhr Frau N. mich Notarium N. nebst zweyen Zeugen, nahmentlich Herrn N. und Herrn N. zu sich in ihr Hauß, so in der N. Strasse neben Herrn N. und Herrn N. gelegen, erfodern lassen, und nachdem wir in ihrer Wohn-Stube erschienen, hat sie durch ihren ad hunc actum bestätigten Curatorem Herrn N. sich unseres Erscheinens halber bedancket und angebracht, wie sie gesonnen, ihres Herrn Vetters N. seinem Söhnlein N. N. ihre volle und Nifftel-Gerade so wohl, wie solche anjetzo in allen Stücken sich befinde, als auch, was sie sich etwan ins künff

künfftige ferner zur Gerade schaffen möchte, per donationem inter vivos zu übergeben, jedoch mit Vorbehalt des Nieß-Brauchs auf ihre Lebens-Zeit: wolte demnach mich, den Notarium und die Herren Zeugen gebührender Massen requiriret und gebeten haben, daß ich diese Ubergabe unter den Lebendigen, wie solche anietzo selbst von ihr, der Donatricin, würde verrichtet werden, wohl observiren, und darüber ein Instrument mit der Unterschrifft der Herren Zeugen bestärcket, ausfertigen möge, worauf sie ihre Schlaff-kammer eröffnet, dem Kinde eine Schnure gehenckeltes Geldes um den Hals gehangen, ihrem Herrn Vetter aber, als des Kindes Vater, N. nebst ihrem Geschmeide-Kästlein, die Schlüssel zu dem Kasten und Schräncken, worinnen die Gerade gegenwärtig in der Kammer gestanden, mit Einwilligung ihres Herrn Curatoris übergeben. Weil auch ein Theil Betten und Geräthe oben in einem grossen Kasten auff dem Gange, und Betten in einer Kammer auff dem Boden zur Gasse gelegen; als ist sie mit ihrem Herrn Vetter und Curatore nebst mir, dem Notario und Zeugen hinauff gegangen, und hat selbige Stücken auff gleiche Art und Weise dem Kinde geschencket: welche gesamte Schenckung wohlgemeldter Herr N. aus väterlicher Gewalt an statt seines Söhnleins mit freundlichem Dancke angenommen, und gewünschet, daß der Höchste die Frau Muhme lange Jahre, bevorab bey diesem kümmerlichen Zeiten,

in Gnaden erhalten und sie reichlich segnen wolle, hierauff die Schlüssel, Geschmeide-Kästgen, und Schnure gehenckeltes Geld zurück gegeben, und den vorbehaltenen Mießbrauch auf Zeit Lebens gewilliget. So geschehen N. im Jahr ꝛc.

Das achtzehnde Capitel, Von Der teutschen Recht-Schreibung oder Orthographia.

ES ist nicht genug, daß ein teutscher Brief wohl stylisiret ist; sondern man muß auch vor allen Dingen darauf sehen, daß ein jedes Wort mit seinen gehörigen Buchstaben geschrieben und mit derselben keinem zu wenig oder zu viel verfasset werde. Denn nichts schändlicher stehet als wenn ein Brief so viele Schnitzer wider die Recht-Schreibung in sich hält. Welche Unwissenheit aber auch wohl grossen Leuten, die vornehme Aemter bedienen, anklebet, indem sie von Jugend auf

auf zur gründlichen Rechtschreibung nicht angeführet worden, und wenn sie erwachsen, halten sie es vor etwas pedantisches, sich um solche Kleinigkeiten zu bekümmern; verrathen also lieber ihre ignoranz durch solchen schimpflichen Anstoß wider die Orthographie, und lassen sich lieber von klugen und gelehrten Leuten darüber auslachen, als daß sie solten darauff bedacht seyn, ihrem Irrthume abzuhelffen. Und gewiß derselbe ist so klein nicht, als sie es vermeinen, weil solche unrechte Schreibung der Wörter den Sensum gantz verwirret, und der gebrauchten Phrasi eine Verdunckelung machet, oder einen andern Verstand andichtet. Denn ein anders ist ja Feuer, das da brennet; ein anders Feyer, ein Fest, ein Feyertag Hochzeit-Feyer. Wenn man nun in einem Hochzeit-Briefe setzet: Es wolle der N. (den wir einladen) bey unserer Hochzeit-Feuer sich großgünstig einfinden, (an statt Hochzeit-Feyer) was muß der eingeladene Gast dencken, das da brenne?

So ist auch ein anders Biene, welche den Honig machet, und Bühne, eine Schau-Bühne, worauff man etwas den Zuschauern vorstellet. Ein anders ist erfreuen, frölich seyn, sich ergötzen; Ein anders erfreyen, mit jemand durch Heyrath etwas erlangen. Ein anders ist pflücken, Blumen pflücken: ein anders flicken, Schuhe flicken. Also sind Stüle, darauff man sitzet, und Stiele Messern und Gabeln gantz unterschiedene

Dinge. Demnach so seynd wegen der Rechtschreibung folgende Reguln sonderlich in acht zu nehmen.

Reg. I.

Wie das Stamm-Wort oder Primitivum geschrieben wird; also müssen auch diejenigen Wörter, so von demselben herkommen; (das ist, seine Derivativa) insgemein geschrieben werden; als: mächtig, weil es von Macht herkommt; mit dem ä; Erbiethen, weil es von biethen, und erbitten, weil dieses von bitten hergeleitet wird.

Nota.

1. Doch wenn ein Substantivum mit seinem Verbo im Schreiben nicht überein kömmt, so rühret solches daher, daß das Verbum Anomalon ist, und nicht nach der gemeinen Art seine Tempora ändert. Also sagt man Fluß, und das Verbum wird doch mit ie, und nicht mit einem ü, geschrieben. denn ich sage stieffen, und nicht flüssen. Massen dieses ein Anomalon oder solches Verbum ist, das nicht regular gehet; denn da es solte in Imperfecto, ich fließete haben; so heist es: ich flosse. In participio aber, geflossen, an statt, gefliesset. Gleichfalls schreibet man geniessen, und nicht: genüssen, ob schon das Nomen mit dem ü geschrieben wird; Genuß. Denn das ist wiederum ein teutsches Verbum irregulare oder anomalon, so nicht nach der gemeinen Regul gehet, denn ich sage im Imperfecto, ich genoß. Da ich

nach

nach der gemeinen Regul sagen müste: ich genießete. Als von lieben, ich liebete; von reden, ich redete, gesetzet wird. Also schreibe ich ferner; fliehen und nicht flühen, ob ich schon in nomine sage: Flucht; denn sein Imperfectum ist auch irregular, und heist: ich flohe; nicht aber: ich fliehete, wie es sonst wol hieß, wenn es regular ginge.

Reg. II.

Bey der Unwissenheit wie man ein Nomen schreibet, erhole man sich Raths aus seinem Genitivo singulari. oder dem Nominativo plurali. Denn wie der geschrieben wird, so richtet sich auch der Nominativus singularis darnach. Als wenn ich sage: Hand, und weiß nicht ob ich Hant, oder Handt, oder Hand schreiben soll: so sehe ich, wie dieses Wort in plurali hat, da heist es: Hände. Weil ich nun da nicht mehr als ein d brauche, und weder t noch dt daselbst finde, so muß auch ein d im singulari stehen. Also auch schreibe ich Feld: denn ich sage in plurali, Felder. Wald, weil ich in plurali Wälder schreibe. Ein Mann, denn ich sage: die Männer. Man hingegen, so ein particul ist, die vor die Verba gesetzt wird; als: man sagt, man höret, man hat Zeitung, wird nur mit einem, und mit keinem doppelten n geschrieben.

Reg. III.

Man soll keinen unnöthigen Buchsta-

ben, welcher nicht ausgesprochen wird, an eine Haupt-Endung anflicken. Also wird das b nach dem m vergeblich angehangen, wenn man schreibt: darumb, warumb, fromb, Lamb; denn es heist: fromme, und nicht frombe. Lämmer, und nicht Lämber. Darum muß ich Lam, from, ꝛc. Amt, und nicht Ambt, warum, und nicht warumb, schreiben. Gleicher Weise ist das t nach dem d wenig nütze, wenn man undt an statt und; Standt an statt Stand; Wandt an statt Wand schreibet. Denn ich sage: Stände, Wände; und nicht Ständte, Wändte.

Reg. IV.

Die Haupt-Endung: haft und schaft, sol kein doppelt ff haben, sondern nur ein einfaches; also sage ich: tugendhaft; und nicht: tugendhafft. Herrschaft, und nicht Herrschafft.

Reg. V.

Die Haupt-Endung der oder ter hat ein d oder t, nachdem es ein participium præsens oder ein præteritum ist. Das præsens hat ein d, als: liebender, lehrender, lesender, hörender; das præteritum hat ein t, geliebter, geeheter, gelehrter, gehaßter ꝛc.

Reg. VI.

Wenn das H. zur Aussprache nicht gehöret, daß man nehmlich die Sylbe mit etwas

was lang gedehntem Laut dadurch ausspricht, so bleibt es wie alle andere Buchstaben, welche zur pronunciation nicht nöthig, gleichfalls aussen. Also ist es nicht recht geschrieben: Wirth, Bewirthung; sondern es heist: Wirt, Bewirtung; Nicht fröhlich, sondern frölich. Nicht Theil, sondern Teil. Nicht Dihner, sondern Diener.

Reg. VII.

Was der teutschen Sprache und ihrer Eigenschaft zuwider, dessen soll man sich auch im Schreiben enthalten. Das w. führet bey den Teutschen den Klang als ein gelindes b. Darum kan ich nicht schreiben, wie etliche in Gewohnheit haben: Fewer vor Feuer. Frewde vor Freude. Ewre vor Eure. Fraw vor Frau. Denn es wäre eben, als ob ich schriebe: Feber, Frebde, Ebre, Frab. Sprichst du; Man schreibet gleichwohl in mancher Cantzey also: Ewre, vor Eure. Antwort: daran muß man sich nicht kehren, was ein ungelehrter Secretarius oder Registrator hinsetzet. Denn das will die Cantzeley nicht haben; sondern es kömmt von eines solchen Mannes Unwissenheit her, und die gelehrten Secretarien oder Cancelliſten wissen schon, wie sie es anders schreiben sollen.

Reg. VIII.

Ob ich die End-Sylbe: ig, oder lich, mit dem g oder ch schreiben soll, dieses

muß ich aus dem Genitivo des Nominis sehen; denn nachdem dieser ein g oder ch hat, nachdem richte ich mich auch in der Endung. Also schreibe ich recht: ewig; denn ich sage: des ewigen. Selig, denn ich sage: des seligen. Hingegen heist es mit dem ch freundlich, denn ich sage: des freundlichen. Ehrlich, denn ich sage: des ehrlichen. Mündlich, denn ich sage, des mündlichen.

Und diese Orthographie muß auch in den zusammen gesetzten Wörtern erhalten werden, da etwan die Sylbe: keit dazu kömmt; als Freundlichkeit, denn ich schreibe: freundlich: Ewigkeit, denn ich schreibe; ewig.

Reg. IX.

Wörter aus fremden Sprachen müssen ihre Grund-Buchstaben behalten. Daher schreibe ich allerdings mit mehrerm Recht: Cicero, Phœbus, Phœnix, Chrysostomus, als wenn man mit Zicero, Fœbus, Fœnix, Krysostomus angezogen kömmt. Denn da wir das C. das Ch. und Ph. in unserer Sprache gleichfals haben, können wir auch selbige wohl gebrauchen, wenn fremde Wörter damit geschrieben werden.

Reg. X.

Wo das k in einem Worte zu verdoppeln vorkömmt, oder auch das z soll verdoppelt werden, da setzet man an statt des

einen

einen k ein c. zu dem k hinzu; und anstatt des ein z füget man vor das andere ein t. z. E. schicken, beglücken, setzen, nutzen, Wolcken, blitzen.

Reg. XI.

Was durch alten wohlhergebrachten Gebrauch im Schreiben einen Beyfall erlanget, davon ist ohne höchsterhebliche Ursache nicht abzuweichen. E. g. Man hat lange geschrieben: Qual, Quell, gequollen, Graf, Krafft ꝛc. darum lasse man es immer noch dabey bleiben: und folge nicht denen neuen Klüglingen, welche mit ihrer Kwal, Kwell, gekwollen, Grav, Crafft, und so fort, was sonderliches erfunden zu haben meynen.

Reg. XII.

Alle Substantiva, insonderheit aber die Tauf- und Zunahmen, die Namen der Länder, der Städte, der Dörffer, der Völcker, der Beamten, der Festtage, wie auch die Wörter, so auff einen Punct folgen, werden im Anfange mit einem grossen Buchstaben geschrieben; als: Johannes, Augustus, Friedrich, Winckler, Höfler, Teutschland, Leipzig, Jena, Lichtenhan. Die Spanier, Frantzosen, ein Rath, Amtmann, Pfingsten, Michaelis-Tag.

So viel von denen vornehmsten Regeln, die zur Beförderung der teutschen Schreib-Richtig-

tigkeit gehören. Insonderheit aber sind nachfolgende Wörter im Rechtschreiben zu mercken:

A.

Aal, ein Fisch, so keine Schuppen hat, sondern glat ist.
Aas, Luder.
Ahl, der Ahl, die kleine Schuster-Pfrieme.
Abblasen, mit dem gedoppelten bb. wenn der Thürmer abbläset.
Ablassen mit einem b. und doppelten ss. von einer Sache abstehen.
Achse, das Theil, darinnen das Rad gehet. Und ihre Achsen Raben, Speichen und Felgen waren alle gegossen, 1. König. 7, 33.
Achsel, so oben an dem Arme ist.
Axt, damit man Holtz hauet.
Aft, oder After, ein altes Wort, bedeutet nach; als: Afterrede, After-Geburt, After-Mehl.
Als, das Binde-Wörtlein oder Vergleichungs-Wörtlein, mit einem kleinen s, nicht aber mit einem langen ß. als bitte dienstlich, mir zu willfahren. Es ist nichts als Mühseligkeit in unsrem Leben.
Amt, Amtmann, nicht aber Ambt, Ambtmann, denn das b. in diesen Worten gar nichts nütze ist.
Ancker, so beym Schiffen gebrauchet wird.
Anher, biß anher ist noch ziemlich Ruhe gewesen.

An-

Anherr, der Stamm-Vater eines Geschlechts.
Anknüpffen, fest binden.
Anstoß, anstossen. Anstoß an der Gesundheit haben.
Anverwandter, Befreundeter.
Apostel, ein Gesandter.
Apotheck, Apothecker.
Appelliren die Sache von dem untern Gerichte an den Ober-Richter gelangen lassen.
April, der Monat, da sich die Erde wieder aufthut, und es sich zum Frühlinge anschicket.
Arg, ärger. Aergerniß ärgerlich seyn.
Argwohn.
Arles-Beeren.
Armbrust, damit man schiesset.
Armsdicke.
Ars, das Hinter-Gestelle.
Artischock, das Garten-Gewächse.
Artzney, Artzt.
Asche, glimmende Asche.
Athem das kein Athem mehr in ihm bleibe; andere schreiben auch Odem. Alles was Odem hat, lobe den HERRN.
Auspoliren, wieder reine machen.
Augspurg, die Reichs-Stadt, welche so viel von Frantzosen und Bayern ist geplaget worden.
Ausschlag, der Sache einen Ausschlag geben.
Ausschliessen, einen nicht dabey haben wollen.

Ausspielen, reinigen, wenn ein Gefäß unsauber ist
Auswaschen.
Axt, Zimmer-Axt.

B.

Baal, ein Götze oder Abgott.
Babylon, die gewaltige Stadt der Chaldäer.
Bach, Bochforen, eine Art Fische.
Bachstelze, Ein Vöglein.
Backe, geschminckte Backen, Kienbacken.
Bär, Ursus, das zottigte Thier. Aber Beere, bacca, als Weinbeeren, Maul-Beeren, mit dem doppelten e
Bärenhäuter, ein fauler Schelm, ein Müßiggänger.
Bahne, als Reit-Bahne, Renne-Bahne.
Bahre, darauf die Särge stehen.
Ballast, der grobe Sand, damit unten die Schiffe ausgefüllet werden. Ein anders ist Pallast, ein Fürstlicher, Königlicher Pallast.
Balcke, der Träger im Hause: das Zwerch-Holtz.
Balg, eine rauche Haut oder Fell, ein Fuchs-Balg.
Ball, Ballhauß, Ballspiel.
Ballon, den man mit der Faust in die Lufft schläget.

Bal-

Balſam, der köſtliche Balſam.
Banck, Gerichts-Banck, Wechſel-Banck.
Banck-Pfühl.
Banckerot machen.
Banckert, Hur-Kind.
Barbe, ein Fiſch.
Barchend, eine Art Zeug, ſo man zu Betten und ſonſt brauchet.
Bart, bärtig, den Bart abnehmen.
Barte, am Helm, it. eine Art des Beiles.
Bedräuen, Furcht einzujagen ſuchen.
Bedeuten, Bedeutung, andeuten.
Bedingen, ſich etwas ausdingen. Mit dem Bedinge.
Bedüncken, ſich dünecken laſſen.
Beer, Heidel-Beere, Maul-Beere.
Befehl. befehlen.
Befühlen, betaſten.
Beht, ein Garten-Beht, Blumen-Beht.
Behutſam. nicht behudſam.
Beiſſen, beißig.
Beten, Gebet, das Gebet des HErrn.
Betten, ein Bette, in dem man ſchläft.
Beil, eine Art einer kleinen Axt.
Beule, eine Geſchwulſt.
Biene, ſo da Honig macht.
Bin, ich bin, du biſt, er iſt.
Beſem, ſo da wohl riechet.
Biſſen, ein Mund-Biſſen.
Büſſen, die Luſt büſſen.

Blaß, so viel als bleich.
Blase, Wasser-Blase
Blecken, wie die Schafe.
Blöcken, wie die Kühe.
Boden, der Boden im Fasse.
Bote, so da Briefe bringet.
Bock, so bey den Ziegen ist, ein anders seynd Pocken, eine Kranckheit, damit insgemein die Kinder behaftet.
Borte, ein Gebreme zum Kleide oder breite Schnure, ein anders ist Port, ein Hafen, wo die Schiffe anfahren.
Braach, der Acker liegt braach, ein anders ist: brach von brechen.
Brand ein Brand, das Nomen.
Brant. Brante nicht unser Hertz in uns, das Verbum.
Braut, die Bräute, Verlobte.
Breite, ein gewisser Raum, die Länge und die Breite.
Brief, nicht Brieff. Briefe, nicht Brieffe. Ein anders ist prüfe, auf die Probe setzen.
Brot, nicht Brod oder Brodt. Da er das Brot brach:
Buch, das Buch darinnen man lieset.
Bug, der Bug, so vom biegen herkömmt. Und soll den gekochten Bug nehmen, und den Wider, 4. Mos. 5, 19.
Buhle, ein Liebhaber.
Bulle, ein Gefäß.

Bund,

Bund, von Binden. Und er machte einen Bund mit ihm.
Bunt, was von mancherley Farben ist.
Bude, Kramer-Bude.
Büffel, ein Büffel-Ochse.
Bültze, Schwämme.
Bürge, sich in Bürgschafft einlassen.
Buße, Reu und Leyd samt dem Vorsatz sich zu bessern; nicht Busse.
Busch, Hasel-Busch.
Butte, Fisch.
Butte, darinnen man etwas träget.

C.

Calender, ein Zeit-Register.
Camillen, Blumen.
Camisol, was unter das Kleid gezogen wird.
Camin, wo man Feuer anmachet.
Cantzel, Predigt-Stuhl.
Cantzler, die Cantzley und Räthe.
Cantzley, Cantzley-Schreiber, Cantzley-Diener
Cardomomen.
Carfunckel.
Caßierer, Einnehmer.
Castanien.
Catheder, darauf gelehret wird.
Catechisinus, Catechisinus-Lehre.
Chronicken.

Churfürstenthum.
Circkel, halber Circkel.
Cisterne, Cistern-Wasser.
Citronen, Citronen-Farbe.
Clerisey, Geistlichkeit.
Comödie.
Credenzen, so viel als kosten.
Credenz-Schreiben. Ein Beglaubigungs-Schreiben, so denen Gesandten und andern, die verschickt werden, mitgegeben wird, daß man ihnen trauen soll.
Crystal, ein Crystallin-Glas.
Cypressen, so den Todten gewiedmet sind.
Cymbeln, die klingenden Cymbeln.

D.

Dach, vom Decken. Stroh-Dach, Dach-Ziegel, Dachrinne.
Dampf, dämpffen.
Dachs, das dicke Thier, so sich in die Erde vergräbt.
Darre, von dürre, der Ort, darauf man das Maltz dürret.
Das, der Articul: der, die, das, so vor die Nomina gesetzet wird, hat allezeit ein klein s. Das Brodt, das Bier: und nicht: daß Brodt, daß Bier. Hingegen, daß die Conjunctio, ut, oder qvod, auf daß, damit, so die verba bey sich führen, ist ein lang ß. als: Es

ist

ist geschehen, daß man hinfort lerne behutsamer wandeln.

Dauchte, so viel als: dünckete. Wie einem jeden recht dauchte; mit dem d. Aber, tauchte, wenn man unter das Wasser taucht, ist ein hart t.

Dauen, die Speise verdauen: Aber Tauen, wenn das Wetter auffbricht, ist ein hart T.

Dehnen, ausdehnen.

Denen. Denen, die GOtt lieben, muß auch ihr Betrüben lauter Zucker seyn.

Dänen. Die Dännemärcker, von ihres Königes Dani Nahmen.

Dem, den, denselben, und nicht: dehm, dehn ꝛc. dir, und nicht: dier oder dihr; ich sage dir.

Dürre, wie ein dürres Land.

Dis. Dis ist es, was ich gesaget habe.

Dieses, mit dem ie: dieses und nicht jenes.

Dienst, einen Dienst suchen.

Dräuen, Drohungen.

Drücken, einen drücken, daß ers fühlet.

Dumm, ein dummer Dieb. Aber Thum ist die Haupt-Kirche; dahero dann Thum-Probst, Thum-Herren, geschrieben werden.

Düngen, den Acker mit Miste düngen.

Dingen, um Lohn zur Arbeit bestellen.

Durchleuchtig, Durchleuchtigster; nicht

mit dem ch die Sylbe; ig; sondern mit einem g.

Dürfftig, Dürfftigkeit, arm, Armuth.

Dürsten, Durst.

Drey, die Zahl mit dem y. und nicht i. weil kein Teutsch Wort auff ein i. ausgehet.

E.

Eben, ein ebenes flaches oder plattes Land.

Egypten-Land.

Ehrbar, Ehrbarkeit.

Ehrerbietig, Ehrerbietung.

Ehrwürdig, Hochehrwürdig.

Ehre, honor. Ein anders ist: Aehr, Korn-Aehre: und seine Jünger fiengen an Aehren auszurauffen, Matth. 12, 1.

Er, eine Person. Er kam in sein Eigenthum. Ein anders ist, Oehr, das Nadel-öhr. Es ist leichter, daß ein Camel durch ein Nadel-öhr eingehe.

Eiche, ein Baum. Eigen, was mein ist.

Elend, mit dem d. das ist Jammer. Elent mit dem t. ist ein Thier. 5. B. Mos. 14, 5.

Elle, mit einem doppelten ll. neun Ellen lang.

Ende, biß ans Ende; ein anders ist die Ente.

Erfreuen, frölich seyn.

Erfreyen, mit einer Frau ein gewisses Vermögen erheyrathen.

Ergern, Ergerniß geben. Aerger aber mit dem

dem ä, weil es von arg herkömmt, ist so viel, als böser.

Erläutern, eine Sache erklären.

Ertappen, einen über einer Sache unvermuthet antreffen.

Ertz, Metall. Ertz-Gruben.

Essig, der saure Tranck.

Essig, oder gefressig, von essen oder fressen.

Euter, ein Kuh-Euter.

Eiter, was sich in den Geschwüren sammlet.

Euer, nicht: ewer. Euer Schreiben. Alle eure Gedancken. Eure Gnaden.

Eyer, so die Hüner legen.

Eys, wenn es frieret.

Eysen, das Eys auffhacken. Eisen, Eisen und Stahl.

Eymer, halbe Eymer.

F.

Fabel,

Fach, Fächlein.

Fackel, Braut-Fackel.

Faden, einfädeln.

Fahl, fahl Pferd.

Fahne, Fähnlein, Fähnrich.

Fahren, Fähre, Fährgeld.

Falte, in Falten.

Färben, Färber.

Fasten, Fastnacht.

Fäuste, mit Fäusten drein schlagen.
Fegen, Feg-Opffer.
Fehde, offene Feindschafft.
Feilen, glatt machen.
Feil bieten, etwas zu verkauffen haben.
Feind, nicht Feindt; denn ich sage Feinde.
Feyertag, Hochzeit-Feyer; nicht Hochzeit-Feuer.
Feuchtung, Feuchtigkeit.
Flachs, geröster Flachs.
Flicken, Flickwerck.
Fliegen-Wedel.
Floh, voll Flöhe.
Flotte, Krieges-Flotte.
Flöte, darauff man spielet.
Flügel, der rechte und lincke Flügel.
Flugs, bald.
Forwerck, Meyer-Hof.
Freude, freuen, lustig seyn; ein anders ist freyen, heyrathen.
Freundlich, Freundlichkeit, nicht; freundtlich.
Freund, nicht Freundt.
Freyen, eine Frau nehmen.
Freyherr.
Fuchs, Fuchs-Schwantz.
Füglich, bequem.
Fuhrmann, Fuhrwerck.
Fündling, ein heimlich ausgesetztes Kind.
Fuß, Fußschemel, Fußsohle.

Fur-

Futter, füttern.

G.

Gabe, die Gabe, nicht die Gaabe.
Gantz, gantz und gar.
Gans, Gänse.
Gebräme, um den Rock.
Gebähren, Kinder kriegen.
Geburt, Geburts-Tag.
Gedächtniß, Gedancken.
Gedärm.
Gedeyen, zum Nutz gereichen.
Gedränge, ins Gedränge kommen.
Gelbe Sucht, gelbicht.
Geld, baar Geld. Gelte, die Gelte, ein Gefäß.
Geleeret, von leer machen.
Gelehrt, klug und verständig.
Gelübde, ich will meine Gelübde bezahlen.
Gerade, gleich.
Gerathe, daß alles wohl gerathe.
Geredt, so viel als: geredet.
Geräthe, ist Zeug, als weiß Geräthe.
Geräucherr, räuchern.
Geröstet, auff dem Rost zubereitet.
Gerste, Gersten-Graupen.
Gerüchte, das gemeine Geschrey.
Gerichte, eine Speise; auch der Ort, wo das Recht gesprochen wird.
Gerüste, Gestelle.

Geschmincke. Geschmückt.
Gescht, wenn Bier gischet und auffstöst.
Geschwär, Eiter-Beule.
Geschwärtzt, mit schwartzer Farbe bestrichen.
Glas, Gläser.
Gläuben, Glaube.
Gleisen, und gleisen schön von aussen.
Gluck-Henne.
Glüen, glüend machen.
Göckel-Männgen.
Grab, Grabmahl.
Gram, grämen, Sorge und Kummer haben.
Gram, feind und häßig.
Gräte, das Gebeine der Fische.
Graf, Grafschafft. nicht: Graff.
Gräfin, nicht: Gräffin.
Grieß, Sand.
Grüssen, Gruß.
Gurgel, gurgeln.
Gut, Güte, nicht: gutt, oder guth.
Gutthätigkeit.
Gutwillig.
Gütlich, einem gütlich thun.
Gyps, gepyset, Gyps-Arbeit.

H.

Haabe, das Vermögen mit aller ihrer Haabe.
Habe, ich habe mir vorgesetzt, mit dem einfachen a.

Haare, das Haupt-Haar, Haar-Locken.
Hahn, Haus-Hahn. Hahnrey.
Hals, Hals-Binde.
Hälter, Fisch-Hälter.
Hadder, Zanck.
Hader, zerrissene Lumpen.
Hand, Hände, und nicht: Hander.
Hanbutten-Strauch.
Handschu.
Handthieren, Handthierung.
Harcken.
Häscher, von Haschen, ergreiffen.
Heer-Strasse, Heer-Wagen.
Heckerling, geschnitten Stroh.
Heilen, genesen.
Heulen, winseln. Last sie wieder auch heulen wie die Hunde.
Hof, bey Hofe, nicht: bey Hoffe. Hof-Rath nicht: Hoff-Rath.
Hoffe, ich hoffe auf dich.
Hüpsch, artig.
Hüner, junge und alte Hüner.
Hyacinthen, Blumen.
Hypocras.

J.

Jäger, Jäger-Garn.
Jahr, ein Schalt-Jahr. Gar, es ist gar nichts, mit dem menschlichen Leben.

Jähnen, den Mund aus Müdigkeit auffsperren.
Jenen, jenen liebe ich; aber diesen nicht.
Jasmin ein wohlriechendes weisses Blümlein.
Jauchtzen, frolocken.
Jucken, wenn sich eines kratzet.
Jülich, Clev und Berg.
Jungfrau, Jüngling.
Jüngst, zu jüngst.
Juristerey.

K.

Kahl, das platt ist, und ohne Haare.
Käle, die Käle, ein Theil des Halses, dadurch Speise und Tranck gehet.
Kamm, kämmen.
Kahn, darauf man zu Wasser fähret.
Kaninichen.
Karte, Karten-Spiel.
Kelle, die Kelle, so der Koch braucht.
Käufen, Wahren einkäuffen. Keifen, zancken.
Kihn, Kihn-Holtz. Kühn verwegen.
Keule, Hirten-Keule.
Keil, der Keil, damit man etwas zerspaltet.
Kennen, erkennen. Können, so viel als das Vermögen haben.
Kiesen, erwehlen.
Küssen, das Haupt-Küssen, ein Pulster
Kiste, die Kisten und Kasten.

Kohl-

Kohl, Kraut.
Kole, das verbrannte Holtz.
Kreis, ein runder Platz. Greiß, ein alter Mann.
Krieger, ein Soldat.
Krüger, ein Wirth oder Schencke.
Kürbis, eine Garten-Frucht.
Kutsche Land-Kutsche.
Kützeln, den der Kützel sticht.
Kübitz, ein Wasser-Vogel.

L.

Lachs, ein Art des Fisches.
Lags, so viel, als: lag es. Siehe, da lags in der Wüsten.
Lahm, gebrechlich.
Lamm, Lämmer.
Last, die Last und Bürde.
Laß, laßt sie zu mir kommen.
Laulicht, weder kalt noch recht warm.
Laute, Lauten-Schläger.
Lazaret.
Leer, leere Nuß.
Lehre, Warnung.
Leid, leider, der Frommen sind leider wenig.
Leiter, eine Leiter, auf der man hinauf steiget.
Läutern, so viel als: saubern, reine machen.
Layen, der gemeine Pöbel.
Leihen, verborgen; einem womit aushelffen.

Leiſe, ſachte.
Läuſe, Ungeziefer.
Leiten, leite mich in deiner Wahrheit.
Läuten, von Laut, mit den Glocken läuten.
Leute, viel Menſchen.
Liegen, auff dem Bette liegen.
Lügen, auffſchneiden, die Wahrheit ſparen.
Lesen, im Buche.
Löſen, auffmachen, loß machen.
Ließ, von laſſen, ich ließ meinen Mund nicht ſündigen.
Lies, von leſen. Lieber, lies das.
Lüſte, die fleiſchlichen Lüſte.
Loſe, ſchlimm, leichtfertig.
Los, ein Theil. Sie werffen das Los um mein Gewand.
Lücke, wo etwas von einander geſpalten.

M.

Machen, du wirſts wohl machen.
Magen, in welchem die Speiſen verdauet werden.
Macht, Gewalt.
Magd, eine Dienſt-Magd. Mägdchen, nicht: Mädchen.
Mäckler, eine Art von Drödlern.
Mähl, von mahlen, daraus man Brodt bäckt.
Marder, ein Thier mit ſeinem Felle.
Marter, Qual und Pein.

Mästen, Mast, Mast-Darm.
Mahl, Gasterey. Mal, tausendmal.
Mäuren, von Mauren.
Meineyd, ein falscher Eyd, Treulosigkeit.
Mäy, Mäyen-Blume.
Meer, das Meer mit seinen Wellen.
Mehr, ehe mehr als weniger.
Metzger, Fleischer.
Mond, nicht Mondt; denn ich sage: des Mondes.
Morellen, eine Garten-Frucht.
Mören, gelbe Rüben.
Morgenröthe.
Mus, Gemüse.
Muß, man muß doch endlich sterben.

N.

Nacht, die Nacht bricht herein.
Nagt, es nagt ihm an Hertzen.
Name, wie heist sein Name?
Nahm, (verb.) er nahm das Brodt.
Naht, von nehen, eine saubre Naht.
Naß, feuchte. Nase, im Gesichte.
Nauswärts.
Niesen, Niesewurtz, ein anders ist: geniessen.
Nüsse, von Nuß.
Nüchtern, und mäßig.
Nymphen, auch Nympfen.

O.

O.

Obriſter.
Obſt, Obſt-Baum, auch Obs-Baum.
Ofen, der Kachel-Ofen.
Offen, wenn alles offen, und nicht zugemacht iſt.
Ohnmächtig, Ohnmacht.
Oliven, eingemachte Oliven.
Omeiſſen. Du Fauler, gehe hin zur Omeiſe.
Opffer, gieb dem HErrn die Opffer, die ihm geheiliget.
Ophier, die Gold-Inſul.

P.

Paar, ein paar Schue.
Pabſt, andere ſchreiben auch Papſt.
Pachten, Pachter.
Pack, Pack-Papier.
Pantoffeln.
Panzer.
Parteyiſch.
Paß-Brieff, Paß-Port, Paß-Zeddul.
Petſchafft, Petſchier, Petſchafft-Ring.
Peitſche.
Pferch, Pferch-Acker.
Pfingſten, Pfingſt-Feſt.
Pfirſchen.
Platte, von Golde oder Silber, auch eine eiſerne Platte.
Prächtig, Pracht.

Pralen, sich viel rühmen; ein anders ist
Prallen, zurückfallen.
Prüfen, probiren.
Puls, Puls-Ader.
Pult, Bret.
Pünctlein.
Purgiren, *Purgation.*

Q.

Qvacksalber.
Qvahl, qvählen. Ihre Qvahl war, wie eine Qvahl vom Scorpion.
Qvall, von qvellen, es qvall hervor.
Qvele, ein leinen Tuch, daran man sich trocknet.
Qverbalcken.
Qvellend Wasser.
Qvirl.
Qvitten, Qvitten-Brodt.

R.

Rad, am Wagen. Rade, radicht, radichter Rocken.
Rädels-Führer.
Raisen, Fisch-Raisen.
Rännftlein Brodt.
Rapüntzeln, Salat.
Rächen, Rache üben.
Rechen, ein grosser Harcke.

Rechnen, zehlen, zuſammen rechnen.
Redlichkeit.
Regiment, Schultheis.
Reihen, Glieder und Reihen.
Rent-Cammer, Rentmeiſter.
Rettich.
Reuſpern.
Richt-Scheid.
Riegel.
Riechen, Geruch von ſich geben. Rügen, kund machen.
Rocken, oder Korn.
Rögner.
Röhre, Röhr-Kaſten.
Roſt, Roſtig.
Rücken, Rückgrad, rückwarts.
Rumpf.
Rund, rund Gefäß.
Rüſten, zum Kriege rüſten. Riſten, den Flachs ins Waſſer legen.
Ruthe, der Ruthe entwachſen ſeyn.
Rütteln, und ſchütteln.

S.

Saat, die Saat im Felde. Saamen ſäen.
Saat, ſättigen.
Sack-Pfeife.
Sacriſtey.
Säge, Holtz ſägen, Säge-Späne.
Sämiſch Leder.

Sand-Büchse, Sand-Hügel.
Sänfte, von sanfte.
Saphir, Edelstein.
Schaben, abschaben.
Schämen, schamhafftig.
Scharbock.
Scharmützel.
Schar-Wächter.
Schauckeln.
Scheffel.
Schelten, Schelt-Worte.
Schencke, schencken.
Scheuchen, scheuch machen.
Scheune, in die man die Früchte verwahret.
Schirm, beschirmen.
Schlacken.
Schleuder.
Schlupf-Loch.
Schmeer, Schmer-Bauch.
Schmeiß-Fliege.
Schmücken, Schmuck.
Schnee.
Schröter, schroten.
Schüchtern machen.
Schuld, schuldig.
Schürtze, Schürtz-Tuch, Schurtz-Fell.
Schultern, die Achsel, ein anders ist Schuldner.
Schwert, Schwerter.
Seide, weisse Seide, gelbe Seide.
Seite.

Sein, sein Vater und Mutter.
Seyn, vergnügt seyn.
Seigen, durch ein Tuch seigen.
Säugen, Kinder säugen.
Seichen, den Harn lassen.
Seuchen, Kranckheiten.
Siegel, setze mich wie ein Siegel auf dein Hertz.
Sichel, damit man das Getreyde abschneidet.
Siech, kranck.
Sieg, Uberwindung.
Sold, Bezahlung, solte, von sollen.
Spahn, abgehauenes Holtz.
Span, Streit, Zwietracht, Mißverstand.
Spielen, in Karten spielen.
Spülen, einen Krug ausspülen.
Spötter, Verächter; später, langsamer, von spat.
Stadt, die Stadt Leipzig.
Statt, dessen.
Stat, der Stat, dahero Stats-Rath, Stats-Sachen.
Staar, ein Vogel.
Starr, seine Augen starreten.
Staub, der Staub auf Erden.
Staupe, Plage.
Sticken, ausnähen.
Stücken, die Theile eines gantzen
Stiel, im Messer.
Stille, eine Stillung des Meers.
Stüle, Sessel.

Strich, von Streichen.
Strick, Seil oder gedrehetes Band.
Streu-Büchse, Streu-Sand.
Stumpf, stumpfe Pfeile.

T

Tadeln, versprechen, ein anders sind Darteln, eine Frucht.
Taube, Vogel. Daube, ein von Böttiger zugerichtes Holtz.
Tauchen, untertauchen.
Taugen, es tauget nichts hochmüthig seyn.
Teig, das Mehl so man knetet.
Teich, darinnen Fische sind.
Thal, Berg und Thal.
Theil, der HErr ist mein Theil.
Thau, so des Morgens herab fällt.
Thor, Stadt-Thore.
Thor, ein Narr.
Thumm, dutzig unverständig, Dum, oder Dom, die Haupt-Kirche.
Trennen, von einander sondern.
Thränen, wenn man weinet.
Tränken.
Trieb, Antrieb, treiben.
Trübe, trübe Wetter.
Tuch, Holländisch, Englisch Tuch.
Tyrann, Tyranney.

U.

Um, und nicht umb, umringen, umgeben, und nicht umbringen, so ein gantz anders ist, nemlich: tödten.
Umher, und nicht: umbher,
Umzäunen.
Umzingeln.
Unflätig.
Ungeziefer.
Ursprung und nicht: Uhrsprung; denn Uhr ist die Schlag-Uhr oder eine andre Uhr.
Urkund, urkunden und bekennen.
Ursache, und nicht: Uhrsache.

V.

Vater, nicht: Vatter, aber wohl: Gevatter des Kindes Pathe.
Veilgen, Violen.
Verdauen, Verdauung des Essens.
Verdriessen, nicht: verdrüssen, ob ich gleich Verdruß schreibe.
Verlöbniß, verloben, heyrathen.
Verzögern, eine Sache aufhalten.
Vest, wohledler, vest und hochgelahrter, ein anders ist: feste, eine feste Mauer.
Vogtey, Amts-Vögt.
Vorne, voran.

W.

War, im Anfang war das Wort,
Wahr, Wahrheit.
Wahre, Kauffmanns-Wahre.
Wachs, Wachs-Licht.
Wären, sie wären zu kurtz gekommen.
Wehren, sich beschützen.
Wäysen, ein Kind, so keine Eltern hat.
Weise, klug, Weißheit.
Weyse, Melodie eines Gesanges.
Weiße, die weiße Farbe.
Waiden, Waidwerck, zur Jägerey gehörig.
Weiden-Bäume.
Weyden, (auch Weiden) wenn das Vieh in der Auen gehet und frist.
Würtz, Würtz-Krahmer.

Z.

Zacke, spitzige Zacken.
Zahl, eine grosse Zahl.
Zähe, das sich nicht leichte brechen läßt.
Zehe, die Zehen an Füssen.
Zähne, seine Zähne sind weisser denn Milch.
Zehen, zehen Männer.
Zeichen, ein Merckmahl, ein grosses Zeichen.
Zeigen, einem etwas weisen.
Zeugen, Kinder zeugen. Auch zeugen, so viel als Zeugnis ablegen.

Zehlen, von Zahl.
Zelle, Kloſter-Zelle.
Zelt, Gezelt.
Zähren, ſo viel als Thränen.
Zehren, verzehren, aufzehren.
Zeter, Zeter-Geſchrey ein anders iſt Ceder ein Baum, die Cedern des Libanons.
Ziege, Bock und Ziege. Züge, ein Zug.
Zieche, Bett-Zieche.
Ziegel, Dach-Ziegel; Zügel, Pferde-Zaum.
Zweene, zwo, zwey.
Zwetſchken, Pflaumen.

E N D E.

Verzeichniß der in diesem Tractate enthaltenen Briefe und Concepte.

A.

Accord zweyer Schuld-Leute mit ihren Creditoribus 602
Actus investituræ 463
Adjudication-Schein, nebst Einschliessung der Alimentation des Debitoris &c. 498
Anwerbungs-Schreiben an hohe Standes-Personen und Patrone 302
eines Cavaliers an einen Fürsten, bey welchem er in Dienste zu kommen wünschet 302
dergleichen 304
eines Cavaliers an einen General 305
an einen Hof-Marschall 306
an einen Premier-Minister 307
eines Passagiers an einen geheimen Rath 309
an einen Residenten 310
eines jungen von Adels an einen Obristen 311
eines Studiosi bey einem Vornehmen von Adel 312

An einen Vice-Cantzler 313
An einen vornehmen Geistlichen 314
Anwerbungs-Schreiben an einen Juristen, 315
an seines gleichen 317. 319. 321. 323. 325. 327. 329. 332
Antwort darauff 318. 320. 322. 324. 326. 328. 330. 332
an ein Frauenzimmer 334
eines jungen Cavaliers an eine Dame 334
desgleichen 337. 338. 339. 340. 342. 343. 344. 346. 347
Attestat einem von Adel wegen seines guten Geschlechts ertheilet 483

B.

Befreyungs-Befehl 480
Befehl an einen Schösser wegen eines Guts, so ohne Consens des Lehn-Herrns verkaufft 419
Befehl von einem Fürsten an einen Schösser wegen der einem von Adel ertheilten Ober- und Erb-Gerichte 402
Bekäntniß wegen eines anvertrauten unbeweglichen Guts 520
Bericht eines Amt-Schössers an seine Herrschafft, wie es um die Lehne eines gewissen Guts bewandt 403
Bescheid auf eine Lehns-Muthung 482
Bestallung eines Handels-Dieners 587
Bestätigung einer Mutter zur Vormündin ihrer Kinder ꝛc. 471

Bitt-Schreiben an einen Patron 371
an einen Professorem Juris um Recommendation 371. 373
Bitt-Schreiben an einen Patron, uns zu einem Dienst zu helffen 374
um einigen Vorschuß 376
wegen Verschaffung eines Stipendii 377
wegen Übermachung eines neuen Wechsels an einen Vater 380
desgleichen 381
uns zu einer Reise zu verhelffen 383
wegen einer Mariage 384
wegen einer Schuld, uns dazu zu verhelffen 386
da man einen Verwandten recommandiret 387
Bürgschafft einer Frauen vor ihren Mann 335
einer Frauen vor ihren Eydam 537

C.

Condolenz und Resp. Gratulations-Schreiben an Ihro Königl. Maj. von Dännemarck 17
auf beschehene Notification eines Todes-Falls 23
an einen Fürsten wegen Absterben seiner Gemahlin 241
eines Grafen an einen Fürsten, dessen Vasall er ist, wegen Absterben dero Fürstlichen Gemahlin 243
eines jungen Grafen an einen Feld-Marschall wegen Absterben seiner Gemah-

lin 245
eines Cavaliers an einen Grafen wegen Absterben seines jungen Herrn 246
an einen geheimen Rath wegen Absterben seiner Gemahlin 248
Condolenz-Schreiben eines Cavaliers an einen Hof-Marschall wegen Absterben seines Sohnes 249
an einen Cammer-Rath, dessen Sohn vor dem Feinde geblieben 251
an einen Verwandten wegen Absterben seiner Fräulein Tochter 252
eines jungen von Adel an einen Cantzler, dem sein Sohn gestorben 254
eines Secretarii an einen Cavalier, dem seine Gemahlin gestorben 256
an einen Patron, dem seine Ehe-Liebste bey der Geburt eines Kindes gestorben 259
an einen Freund, dem sein Vater gestorben 262
Antwort darauf 263
an einen Verwandten, dem sein Sohn gestorben 265
Antwort darauf 266
an einen Freund, dem seine Frau gestorben 267
Antwort darauf 269
an einen Freund, dem seine Liebste gestorben 270
Antwort darauf 271

an

an einen Freund, dem sein Hauß weggebrandt 273
Antwort darauf 275
an einen Freund, dessen Sohn in den Krieg gelauffen 276
an einen Vater, dessen Sohn erstochen worden 278
Condolenz-Schreiben an einen Vater, dessen Tochter zu Falle gekommen 281
an einen Freund, so bestohlen worden 282
an einen, dessen Beförderung zurück gegangen 284
eines Cavaliers an eine Fürstliche Person, der ihr Gemahl gestorben 286
an eine Obristin, deren Gemahl im Treffen geblieben 288
an ein Fräulein, deren Frau Mutter gestorben 289
an eine adeliche Dame, welcher ein Fräulein gestorben 291
an eine adeliche Witwe, der ihr Sohn gestorben 264
an eine Jungfer, der ihre Frau Mutter gestorben 269
an ein Frauenzimmer, der ihr Bruder gestorben 297
der ihr Liebster gestorben 297
an eine Frau, der ihr Mañ gestorben 299.300
Consens der Agnaten wegen eines Remuneratorie verschenckten Lehn-Guts 422

des Lehns-Herrn in eine Donationem conjugum reciprocam 427
des Herrn über einen Kauff-Contract 449
des Lehn-Herrns über eine Ehestifftung 457
Contract wegen erkaufftter Pfände 523
eines Rückkauffs 531
über die ohne Entgelt einem verstattete Wohnung eines Hauses 548
Contract über den Bitt-weise eingeräumten Gebrauch eines Brunnens 553
über einige noch auf dem Halme stehende Früchte 545
Contractus Emphytevticus über ein geistl. Gut 573
Creditiv (Fürstlich) an einen Churfürsten 41
desgleichen 43

D.

Danckſagungs-Schreiben des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg auf ein Fürstl. Gratulation-Schreiben 9
Churfl. auf ein Fürstl. Gratulation-Schreiben 15
wegen angetragener Gevatterschafft nebst beygefügter Gratulation 31
Decret wegen Verkauffung eines unmündigen seines Ritter-Guts 395
wegen Alimentation eines Ritter-Guts 440
wegen Belehnung gewisser Erb-Zinsen 495
Donation (Fürstl.) eines Guts an die Gemahlin 413

E.

Eheſtifftung 452. 605
Einladungs-Schreiben (Fürſtl.) zur Gevatterſchafft 28
zu einem Fürſtlichen Beylager 47
Empfehlungs-Schreiben an Standes-Perſonen und Patrone 52
eines jungen von Adel an einen geheimen Rath 52. 61
Empfehlungs-Schreiben, eines ſo Bürger-Standes an einen Freyherrn 53. 55
an einen Ober-Hof-Marſchall 56
an einen Churfl. Cammer-Rath 57
an einen vornehmen Cavalier 59
an einen Dohm-Herrn 60
an einen Cantzler 63
an einen Hof-Rath 64
an einen vornehmen Geiſtlichen 65
an einen Rath 67
an einen jungen Grafen 68
eines Barons an einen jungen Grafen 69
eines jungen von Adel an einen regierenden Grafen 73
an einen General 74
an einen Profeſſorem Juris 76
an einen Oberſten 78
an einen Kriegs-Commiſſarium 79
an einen Churfl. Rath 81
an ein Frauenzimme 117
eines jungen Cavaliers an eine vornehme Dame

Dame 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133

Entschuldigungs-Schreiben wegen nicht überlassener Mannschafft 45

Erb-Huldigungs-und Lehns-Eyd 433

Erlassung der versäumten Investitur 492

Excitatorium wegen Justificirung der Lehn-Güther 489

G.

Gratulations-Schreiben zur Geburt eines Käyserlichen Printzen 3

an den Römischen König wegen erhaltener Königlichen Würde 4

an den Churfürsten zu Maintz wegen erlangter Chur-Würde 6

an den Ertz-Bischoff zu Saltzburg zu erlangter Ertz-Bischöfflichen Würde 8

Gratulations-Schreiben an den Bischoff zu Bamberg wegen erlangter Würde 12

an den Churfürsten zu Bayern zu erlangter Majorennität, und angetretener Regierung 14

wegen der Geburt eines jungen Printzen 27

des Herrn Bischoffs zu Hildesheim an den Herzog zu Sachsen N. bey Eintritt des neuen Jahres 34

an Standes-Personen und Patrone 150
eines Reichs-Grafens an einen Fürsten wegen Geburt eines Printzen 150
desgleichen eines Grafen an einen Fürsten, dessen Vasall er ist 152
eines jungen Cavaliers an einen Grafen, welcher ein Regiment bekommen 153
eines jungen von Adel an einen Baron, so Ober-Hof-Marschall worden 154
an einen Königlichen geheimen Rath 156
an einen Cammer-Präsidenten 158
an einen Hof-Rath 159
an einen Ober-Hof-Prediger 100
an einen Cammer-Juncker 162
an einem Patron bey angetretenem neuen Jahre 163. 164. 165. 166
an einen Minister bey der Geburt eines jungen Söhnleins 169. 170
an einen Patron, wegen Genesung von einer schweren Kranckheit 171. 173
an einen Patron, so sich verheyrathet 174
175. 176
so sich zum andernmahl verheyrathet 178
an einen Cavalier, dessen Fräulein Tochter versprochen 179
an einen Patron wegen Beförderung seines Sohnes 180
dessen Sohn den Gradum angenommen 182
an seines gleichen 184

wegen getroffener Heyrath 184. 186. 188. 190
Antwort darauff 185. 186. 189. 192
wegen getroffener Heyrath an einen Verwandten 175
Antwort darauff 176
Gratulations-Schreiben wegen zurück gegangener Heyrath 177
Antwort darauff 179
an einen Freund, so einen Dienst bey Hofe erhalten 180. 181
Antwort darauff 182. 183
an einen Freund, so eine Pfarre bekommen 184. 185
Antwort darauff 186
an einen Freund, so einen Gradum angenommen 187
Antwort darauff 188
an einen Freund bey eingetretenem neuen Jahre 189
Antwort darauff 190
an einen Bekandten bey eingetretenem neuen Jahre 191
Antwort darauf 192
an seines gleichen bey Genesung von einer schweren Kranckheit 193
Antwort darauff 195
an einen Freund wegen glücklicher Niederkunfft seiner Ehe-Frauen 196
Antwort darauff 197

bey

bey der Geburt eines Kindes 198
Antwort darauf 199
an einen Freund wegen unglücklicher Wiederkunfft aus fremden Landen 200
Antwort darauf 201
an einen Freund wegen zurück gegangener Beförderung bey Hofe 202
Antwort darauf 204
an einen Freund wegen glücklich geendeter Rechts-Sache 205
Antwort darauf 207
an ein Frauenzimmer 208
bey Eintritt des neuen Jahres an ein Freyherrlich Fräulein 209
an ein adeliches Fräulein wegen erlebten neuen Jahres 211
Gratulation-Schreiben an eine anverwandte Dame wegen glücklicher Niederkunfft 122. 123
an eine Dame, so ihre Frl. Tochter ausstattet 214. 216
an eine adeliche Braut 217. 218
an eine Dame, der ihr Gemahl aus der Campagne glücklich zurücke gekommen 220
an eine vornehme Frau, bey Eintritt des neuen Jahres 221
an eine Jungfer bey eingetretenen neuen Jahre 222. 223
an eine Braut 225. 226. 227
an ein Frauenzimmer bey erlebten Namens-Tage 228. 230

bey dero Wiederaufkunfft von einer schweren Kranckheit 231
wegen Genesung von ihrer Unpäßligkeit 232
bey glücklicher Zurückkunfft von einer Reise 234
wegen angelegten neuen Kleides 235
an eine etwas alte Jungfer wegen der genommenen Resolution ins Kloster zu gehen 237
an ein Frauenzimmer wegen erhaltener Erbschafft von einem alten Vetter 238
so Gouvernantin beym Fräulein worden 239

K.

Kauff-Brief über ein Ritter-Gut, so von einer Hertzogin an einen von Adel verkaufft 409
Kauff-Contract über ein Lehn-Gut 443
Contract 553
über einige auf dem Halm stehende Früchte 555
über unablößliche Renten der Zinsen 560
über den Abfall eines Röhr-Wassers 562

L.

Lehns-Concept 390
Lehns-Vollmachten 390. 392
Lehns-Schein 393. 394
Lehn-Brief 397
Lehns-Bekäntniß 401

Lehn-

Lehn-Briefe wo Mann-Lehn zu Weiber-Lehn gemacht wird 416
Lehns-Eyd und Erb-Huldigung, welchen Herr Graf N. zu N. abgelegt 433
Lehns-Bekäntniß 467
Lehns-Auflassung 468
Lehns-Muthung 469
vor Pupillen 472
Lehns-Recognition 474
Lehns-Muthung 481
Lehn-Schein 493

M.

Mieth-Contract über ein Hauß 540. 542. 557
Muth-Zeddul 470. 474

N.

Notifications-Schreiben (Käyserlich) an einem Fürsten wegen der Geburt eines Printzen 1
wegen erlangter Bischöfflicher Würde 11
eines Todes-Falls an einen andern Fürsten 21
Geburt eines jungen Printzen 25
jungen Printzeßin nebst Einladung zur Gevatterschafft 28

O.

Obligationen und Contracte 504
wegen vorgesetzten Geldes 504

eines Sohnes, so noch unter väterlicher Gewalt wegen ihm geliehenen Geldes 596
einer Frau wegen verborgten Geldes 509
cum pacto antichretico 512
einer Stadt wegen eines Darlehns 514
wegen eines Darlehns, mit Bedingung vor die Nutzung den Creditorem zu alimentiren 516. 517
mit dem Pacto des an den Creditorem verkaufften Pfandes 524
mit Bewilligung des Vorkauffrechts 528
Obligation einer Witwe wegen der Schulden ihres Mannes 538
eines Sohnes für seine Mutter 545
zweyer Schuld-Leute 591
des Haupt-Schuldners mit beygefügter Bürgschafft 592
Orthographia (teutsche) 612

P.

Pacht-Contract über ein Vorwerck 569
über eine Schäferey 572

R.

Recess über die Erbschafft eines, so lange abwesend 563
Recess wegen eines anvertrauten streitigen Guts 521

Recommendation-Schreiben (Fürstliches) an einen andern Fürsten 35
dergleichen 38
noch dergleichen 39
des Königs in Schweden eines seiner Unterthanen an alle Puissancen in Europa 49.
Refutatio feudi 468
Registratur bey Pflichtleistung uñ Lehn-Empfängniß Gräflicher und Herrlicher Personen 428
Rescript wegen eines Mann-Lehns, so in Weiber-Lehn verwandelt 463
Revers wegen bittweise verstatteten Gebrauch eines Röhr-Wassers 547

S.

Schenckung der Gerade 610
Schenckung wegen versäumter Lehns-Ernennung 462
auf den Todes-Fall unter Eheleuten 423
Societät-Contract zweyer Kauffmanns-Weiber 576
auf die Erben fortzustellen 582
Supplic um einen Dienst 349. 350. 352. 353. biß 365.
um ein Stipendium 357. 359. 460
um Ertheilung eines sichern Geleits 363
wegen rückständiger Besoldung 365
wegen Vorschrifft an einen andern Herrn 366

wegen freyen Tisches in der Communität 368
um Ertheilung der Mündigkeit, sonst venia ætatis genannt 369
um Lehnherrlichen Consens ein Lehn-Gut der Frauen auf den Todes-Fall remuneratorie zu schencken 420
wegen eines Alienations-Decrets 439
um die Confirmation des Kauff-Contracts über ein Lehn-Gut 442
um Lehnsherrlichen Consens in eine adeliche Ehe-Stifftung 451
um Erlassung der Lehn-wahre Moderirung der Steure ꝛc. ꝛc. 474
um gnädige Confirmation gewisser Ehepacten 485
um gnädigste Erlassung der versäumten Investitur 489
um Belehnung mit gewissen Erbzinsen 494

T.

Teutsche Orthographie 612

V.

Vergleich mit einer Geschwängerten im Nahmen eines andern vor Notarien und Zeugen getroffen 599
Verkauffung eines Unmündigen seines Ritter-Guts Decret 395

Verpfändung eines Lehn-Guts 526
eines Vorwercks 533
Verschreibung eines Sohns für seine Mutter 545
wegen eines Knaben, so auf die Handelschafft gethan wird 588
Verzicht der väterlichen Erbschafft 607
Visit-Schreiben 83
an seines gleichen 84
Antwort darauf 85
an seines gleichen 87
Antwort darauf 89
an seines gleichen 90
Antwort darauf 92
an seines gleichen 93
Antwort darauf 95
Visit-Schreiben an seines gleichen 96. 98
Antwort darauf 99
an seines gleichen 101
Antwort darauf 103
an seines gleichen 105
Antwort darauf 106
eines jungen von Adel an seines gleichen 107
Antwort darauf 108
eines jungen von Adel an seines gleichen 109
Antwort darauf 111
dergleichen 112
Antwort darauf 113

an

an seines gleichen 114
Antwort darauf 116
an ein adeliches Frauenzimmer 117.118.119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133
an eine vornehme Frau 133. 135. 136. 137
an eine Jungfer 138. 140. 141. 143. 144. 146. 147. 148
Vollmacht zur Lehns-Empfängniß 390
von einer Frauen wegen der Lehns-Empfängniß ihrem Ehe-Manne als Lehns-Träger ertheilet 392
zur Lehns-Empfängniß 435. 459. 464
Vormundschafft-Bestätigung einer Mutter über ihre Kinder 471

W.

Wechsel-Briefe 597. 598
Wiederkauffs-Contract 566

Z.

Zuneigungs- oder Adjudications-Schein nebst Einschlüssung der Alimentation des Debitoris 498

ENDE.

Digitized by Google

Digitized by Google

XXX (1+2) IV.87
IX.87

Digitized by Google

Digitized by Google